

Müller  
Anwendung von Strafzumessungsregeln  
im deutsch-französischen Vergleich

Kriminologische Forschungsberichte  
aus dem  
Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales  
Strafrecht

Band 112

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,  
Prof. Dr. Günther Kaiser

# Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im deutsch-französischen Vergleich

Bericht über ein empirisches Pilotprojekt

Susanne Müller

Cette recherche a été réalisée dans le cadre d'un laboratoire européen associé (LEA) *Délinquances et politiques de sécurité et de prévention; recherches comparatives franco-allemandes* créé par la Max-Planck Gesellschaft (MPG) et le Centre national de la recherche scientifique (CNRS). Ce LEA fait coopérer trois centres de recherche, le Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (MPIS/MPG), le Centre de recherches sociologiques sur le droit et les institutions pénales (CES-DIP/CNRS), l'Institut fédératif de recherche sur les économies et les sociétés industrielles (IFRESI/CNRS).



Freiburg i. Br. 2004

*Susanne Müller*, Jahrgang 1963, Dr.iur, ist seit 1991 Richterin und war von 1999 bis 2002 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau.

**Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

© 2004 edition iuscrim  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht,  
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten  
Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH  
77955 Ettenheim  
Telefax 0 78 22/44 47-28

*Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier*

## Vorwort

Der vorliegende empirische Vergleich der Strafzumessungspraxis französischer und deutscher Richter ist ein Projekt des *Laboratoire Européen Associé*. Für die gewährte Unterstützung möchte ich dieser deutsch-französischen Forschungseinrichtung ausdrücklich danken.

Ohne die umfangreiche Bibliothek und Computerausstattung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg hätte das Projekt ebenfalls nicht durchgeführt werden können. Sein Direktor, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, hat die Arbeit wohlwollend begleitet. Bruno Aubusson de Cavarlay, Wissenschaftler am CESDIP in Paris, gewährte mir unbeschränkten Einblick in seine Arbeiten über die französische Strafzumessungspraxis. Sandra Tell stellte sich dem Wagnis, unterschiedliche Strafkategorien in einheitlichen Systemen zu erfassen. Ihnen allen danke ich daher an dieser Stelle ein weiteres Mal.

Für ein besseres Verständnis der französischen Strafzumessungskonzeption wurde in einem ersten Schritt der aus deutscher Sicht erstaunlich weite Ermessensspielraum des französischen Strafgerichts unter historischen, rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Gesichtspunkten analysiert. Die Ergebnisse sind dem 9. Band der Interdisziplinären Untersuchungen aus Strafrecht und Kriminologie, „Sanktionen und Strafauswahl in Frankreich“, zu entnehmen.

Das sich anschließende empirische Pilotprojekt ging der Frage nach, inwieweit sich die Gegensätze zwischen dem deutschen und französischen Strafzumessungsverständnis in der Sanktionierungspraxis der Richterinnen und Richter widerspiegeln.

Die Konzeption des Forschungsvorhabens und seine Ergebnisse werden in der vorliegenden Monographie dargestellt.



## Gliederungsübersicht

	Seite
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Einleitung.....	1
<b>Erstes Kapitel: Der Code pénal und die Sanktionsauswahl bei Vergehen .....</b>	<b>5</b>
1. Straffarten und -höhen sowie ihre Vollstreckungsaussetzung.....	6
2. Strafzwecke .....	26
3. Strafzumessungsvorschriften im Code pénal .....	31
<b>Zweites Kapitel: Das Strafverfahren und die Sanktionsauswahl bei Vergehen .....</b>	<b>47</b>
1. Die Sanktionsauswahl in der Urteilsbegründung .....	47
2. Elemente des Korrekionalverfahrens .....	52
<b>Drittes Kapitel: Französische Forschungslage .....</b>	<b>69</b>
1. Die Untersuchung der richterlichen Entscheidung außerhalb der Strafzumessung.....	69
2. Überwiegend qualitative Arbeiten zur richterlichen Strafzumessungsentscheidung .....	73
3. Quantitative Untersuchungen .....	92
4. Systemvergleichende Strafzumessungsuntersuchung .....	113
5. Aktuelles Forschungsprojekt zum sentencing .....	116
6. Zusammenfassung des dritten Kapitels .....	118
<b>Viertes Kapitel: Der Fragebogen und die Stichprobe.....</b>	<b>121</b>
1. Vorbemerkung .....	121

---

2. Methode .....	122
3. Konzeption der empirischen Untersuchung.....	131
4. Inhalt des Fragebogens .....	156
5. Die Stichprobe .....	172
<b>Fünftes Kapitel: Die Antworten der Teilnehmer auf die Fragen .....</b>	<b>183</b>
1. Erfragte Eigenschaften der Antwortenden.....	183
2. Die Antworten auf die allgemeinen Fragen zur Strafzumessung .....	186
3. Die Bedeutung diverser Kriterien für die eigene Strafzumessung .....	210
4. Die Fragen zur Praxis der Strafzumessung .....	231
5. Zusammenfassung der Auswertung des Fragenteils.....	247
<b>Sechstes Kapitel: Die Strafvorschläge in den fiktiven Fällen .....</b>	<b>253</b>
1. Die Ergebnisse der fiktiven Fälle im Überblick .....	253
2. Darstellung der Strafvorschläge nach Deliktgruppen .....	265
3. Die Überprüfung der Hypothesen.....	292
4. Zusammenfassung der Fallauswertung .....	359
<b>Gesamtzusammenfassung und Ausblick .....</b>	<b>362</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>365</b>
<b>Tabellenanhang .....</b>	<b>378</b>



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort .....	V
Gliederungsübersicht .....	VII
Einleitung.....	1
Erstes Kapitel: Der Code pénal und die Sanktionsauswahl bei Vergehen	5
1. Straffarten und -höhen sowie ihre Vollstreckungsaussetzung.....	6
1.1 Gesetzestechnik .....	7
1.2 Gefängnisstrafe.....	8
1.2.1 Dauer.....	8
1.2.2 Vollstreckungsaussetzung.....	9
1.3 Geldstrafe .....	11
1.4 Zusatzstrafen.....	12
1.5 Alternativstrafen .....	16
1.5.1 Die gemeinnützige Arbeit .....	17
1.5.2 Die Tagessatzgeldstrafe .....	18
1.5.3 Die Alternativstrafen des Art. 131-6 CP.....	20
1.6 Zusatzstrafen als Alternativstrafen .....	21
1.7 Absehen von Strafe und Strafaufschub .....	22
1.8 Die Kombinationsmöglichkeiten zwischen den Straffarten .....	23
2. Strafzwecke .....	26
2.1 Individualisierung bzw. Resozialisierung .....	26
2.2 Abschreckung und Neutralisierung .....	28
2.3 Schuldausgleich .....	29
2.4 Positive Generalprävention .....	31
3. Strafzumessungsvorschriften im Code pénal .....	31

3.1 Gesetzliche Strafschärfungsgründe (circumstances aggravantes) .....	32
3.1.1 Spezielle Strafschärfungsgründe .....	32
3.1.2 Der Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund .....	35
3.1.2.1 Die unterschiedlichen Rückfallsregelungen .....	35
3.1.2.2 Gemeinsame Bedingungen .....	37
3.1.2.3 Prozessuale Berücksichtigung des Rückfalls .....	38
3.2 Gesetzliche Strafmilderungsgründe .....	39
3.3 Materielle rechtliche Regelungen der Sanktionsauswahl .....	41
<b>Zweites Kapitel: Das Strafverfahren und die Sanktionsauswahl bei Vergehen .....</b>	<b>47</b>
1. Die Sanktionsauswahl in der Urteilsbegründung .....	47
1.1 Die Begründungsfreiheit der Strafzumessungsentscheidung .....	48
1.2 Ausnahmen zur Regel der Begründungsfreiheit .....	49
1.3 Anforderungen an die freiwillige Begründung .....	51
2. Elemente des Korrekionalverfahrens .....	52
2.1 Die Rolle des Geschädigten .....	52
2.1.1 Die action civile .....	52
2.1.1.1 Die selbständige action civile .....	53
2.1.1.2 Der Anschluss an die action publique .....	53
2.1.2 Staatliche Opferentschädigung .....	55
2.2 Die Befassung des Korrekionalgerichts durch die Staatsanwaltschaft .....	56
2.2.1 Das System des audiencement .....	58
2.2.2 Die citation directe .....	59
2.2.3 Die convocation par procès-verbal oder convocation par officier de police judiciaire .....	60
2.2.4 Die comparution immédiate .....	60
2.2.5 Der traitement en temps réel .....	62
2.3 Das Verfahren vor dem Korrekionalgericht .....	63
2.3.1 Die Besetzung .....	63
2.3.2 Der Umfang der Zeugenvernehmung .....	63
2.3.3 Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten .....	64
2.3.4 Ablauf der Hauptverhandlung .....	66
2.3.5 Zusammenfassung .....	67
<b>Drittes Kapitel: Französische Forschungslage .....</b>	<b>69</b>
1. Die Untersuchung der richterlichen Entscheidung außerhalb der Strafzumessung .	69

1.1 François Gorphe: Zivilprozess .....	70
1.2 Patrick Hunout: Arbeitsprozess .....	71
1.3 Remi Lenoir: Untersuchungshaft.....	71
2. Überwiegend qualitative Arbeiten zur richterlichen Strafzumessungsentscheidung	73
2.1 Erste Richterbefragung zur Strafzumessung .....	73
2.2 Robert/Faugeron/Kellens 1975.....	74
2.2.1 Ideales Selbstbild und wahrgenommene Realität .....	75
2.2.2 Die Einstellung zur Funktion des Richters .....	79
2.3 Nicolas Herpin.....	81
2.4 Edith Falque.....	84
2.5 Dominique Dray .....	86
3. Quantitative Untersuchungen .....	92
3.1 Schichtspezifische Bestrafung.....	93
3.2 Die filières pénales .....	95
3.3 Der Einfluss des staatsanwaltshaftlichen Antrags im Übertretungsverfahren .....	102
3.4 Die strafrechtliche Sanktionierung von Frauen .....	105
3.5 Die strafrechtliche Sanktionierung von Ausländern.....	111
4. Systemvergleichende Strafzumessungsuntersuchung .....	113
5. Aktuelles Forschungsprojekt zum sentencing .....	116
6. Zusammenfassung des dritten Kapitels .....	118
Viertes Kapitel: Der Fragebogen und die Stichprobe.....	121
1. Vorbemerkung .....	121
2. Methode .....	122
3. Konzeption der empirischen Untersuchung .....	131
3.1 Vorbereitung für die Erarbeitung des Fragebogens .....	131
3.2 Beschränkung auf leichte und mittlere Kriminalität.....	132
3.3 Hypothesenbildung.....	133
3.4 Die Eingrenzung der verwendeten Strafzumessungskriterien .....	141
3.5 Die Operationalisierung der sanktionsrechtlichen Reaktion .....	142
3.5.1 Hierarchie der Strafarten .....	142
3.5.1.1 Deutschland .....	142

3.5.1.2 Frankreich.....	144
3.5.1.3 Keine einheitliche Hierarchisierung.....	152
3.5.2 Kein einheitlicher Messwert für alle Strafarten.....	153
3.5.3 Operationalisierung durch Strafarten und Strafhöhen.....	155
3.6 Pretest.....	156
4. Inhalt des Fragebogens.....	156
4.1 Die fiktiven Fälle.....	157
4.1.1 Prozessuale Vergleichbarkeit der Fälle.....	157
4.1.1.1 Befassung des Gerichts.....	157
4.1.1.2 Anwesenheit des Angeklagten.....	159
4.1.1.3 Einzelrichter.....	159
4.1.1.4 Einschränkung der prozessualen Vergleichbarkeit.....	160
4.1.2 Inhalt der Fälle.....	161
4.1.3 Die angedrohten Strafen für die fiktiven Fälle.....	163
4.1.3.1 Freiheitsstrafe.....	163
4.1.3.2 Geldstrafe.....	165
4.1.3.2.1 Frankreich.....	165
4.1.3.2.2 Deutschland.....	166
4.1.3.3 Andere Strafarten.....	167
4.1.3.3.1 Deutschland.....	167
4.1.3.3.2 Frankreich.....	168
4.2 Die Fragen.....	169
4.2.1 Allgemeine Fragen zur Strafzumessung.....	170
4.2.2 Fragen zur Praxis der Strafzumessung.....	171
4.2.3 Allgemeine Fragen zu den Arbeitsbedingungen.....	172
5. Die Stichprobe.....	172
5.1 Französische Stichprobe.....	173
5.1.1 Die Auswahl der befragten Richter.....	173
5.1.1.1 Größe der Stichprobe.....	173
5.1.1.2 Geringerer Spezialisierungsgrad.....	174
5.1.1.3 Einbeziehung der tribunaux d'instance.....	175
5.1.2 Genehmigung.....	175
5.1.3 Verteilungsmodus.....	175
5.1.4 Rücklauf.....	176
5.2 Deutsche Stichprobe.....	177
5.2.1 Die Auswahl der befragten Richter.....	177
5.2.1.1 Größe der Stichprobe.....	178

---

5.2.1.2 Höherer Spezialisierungsgrad.....	179
5.2.1.3 Einbeziehung der Landgerichte.....	179
5.2.2 Genehmigung .....	180
5.2.3 Verteilungsmodus .....	180
5.2.4 Rücklauf.....	181
5.3 Auswertung.....	181
<b>Fünftes Kapitel: Die Antworten der Teilnehmer auf die Fragen.....</b>	<b>183</b>
1. Erfragte Eigenschaften der Antwortenden .....	183
2. Die Antworten auf die allgemeinen Fragen zur Strafzumessung .....	186
2.1 Strafzwecke .....	186
2.1.1 Wichtigster Strafzweck: Die negative Spezialprävention.....	188
2.1.2 Opferschutz.....	189
2.1.3 Resozialisierung.....	189
2.1.4 Andere Opferaspekte.....	192
2.1.5 Wiederherstellung des Rechtsfriedens und Verteidigung der Rechtsordnung.....	192
2.1.6 Schuldausgleich .....	193
2.1.7 Positive Generalprävention .....	194
2.1.8 Negative Generalprävention .....	195
2.1.9 Zusammenfassung.....	196
2.2 Praktische Hindernisse .....	198
2.2.1 Zeitmangel .....	198
2.2.2 Mangel an Informationen über den Angeklagten.....	200
2.2.3 Abstand zwischen Tat und Urteil.....	202
2.2.4 Abstand zwischen Urteil und Vollstreckung .....	204
2.2.5 Zusammenfassung.....	207
2.3 Eignung der gesetzlichen Straf Grenzen .....	208
2.4 Zusammenfassung .....	209
3. Die Bedeutung diverser Kriterien für die eigene Strafzumessung .....	210
3.1 Kriterien mit übereinstimmender Bewertung .....	212
3.1.1 Einschlägige Vorstrafen und laufende Bewährung.....	212
3.1.2 Wiedergutmachung .....	213
3.1.3 Negative Auswirkungen der Strafe auf den Angeklagten.....	214
3.1.4 Reue in der Hauptverhandlung .....	214
3.1.5 Schadenshöhe.....	215
3.1.6 Gesetzlicher Strafrahmen.....	215

3.1.7 Alkohol- und Drogenabhängigkeit des Angeklagten .....	216
3.1.8 Zeitablauf zwischen Tat und Urteil .....	216
3.1.9 Sonstiges Verhalten in der Hauptverhandlung .....	217
3.1.10 Mögliche negative Auswirkungen der Sanktion auf die Familie des Angeklagten .....	217
3.1.11 Antrag der Staatsanwaltschaft .....	218
3.1.12 Soziale Herkunft des Angeklagten .....	219
3.1.13 Alter des Angeklagten .....	220
3.1.14 Vorführung aus der Haft .....	220
3.1.15 Abzusehendes Rechtsmittel .....	222
3.1.16 Nationalität/kulturelle Herkunft des Angeklagten .....	223
3.1.17 Geschlecht des Angeklagten .....	224
3.2 Kriterien mit deutlichen Abweichungen .....	224
3.2.1 Beteiligung des Opfers am Strafverfahren .....	224
3.2.2 Verteidigung durch einen Rechtsanwalt .....	225
3.2.3 Öffentliche Meinung .....	226
3.3 Kriterien mit erheblichen Abweichungen .....	227
3.3.1 Das Geständnis .....	227
3.3.2 Nicht einschlägige Vorstrafen .....	228
3.3.3 Vollendung oder Versuch .....	229
3.3.4 Die Rechtsprechung des Berufungsgerichts .....	229
3.4 Zusammenfassung .....	230
4. Die Fragen zur Praxis der Strafzumessung .....	231
4.1 Anzahl der Verfahren und Dauer der Verhandlungen .....	231
4.2 Kommunikation über die Strafzumessung .....	238
4.3 Strafrichter und Strafvollstreckung .....	239
4.4 Verwendung von standardisierten Strafmaßen .....	242
5. Zusammenfassung der Auswertung des Fragenteils .....	247
Sechstes Kapitel: Die Strafvorschläge in den fiktiven Fällen .....	253
1. Die Ergebnisse der fiktiven Fälle im Überblick .....	253
1.1 Strafverfolgungsstatistik .....	253
1.1.1 Frankreich .....	253
1.1.2 Deutschland .....	258
1.2 Insgesamt vorgeschlagene Strafen .....	260
1.2.1 Frankreich .....	260
1.2.2 Deutschland .....	261

---

1.3 Allgemeine Merkmale .....	261
2. Darstellung der Strafvorschläge nach Deliktgruppen .....	265
2.1 Die Körperverletzungsfälle.....	268
2.1.1 Frankreich .....	268
2.1.2 Deutschland.....	271
2.2 Die Diebstahlsfälle .....	274
2.2.1 Frankreich .....	274
2.2.2 Deutschland.....	278
2.3 Der Einmietbetrug .....	281
2.3.1 Frankreich .....	281
2.3.2 Deutschland.....	283
2.4 Die Trunkenheitsfahrt.....	285
2.4.1 Frankreich .....	285
2.4.2 Deutschland.....	288
2.5 Zusammenfassung .....	290
3. Die Überprüfung der Hypothesen .....	292
3.1 Gesetzliche Strafschärfungsgründe .....	293
3.1.1 Die Körperverletzungsqualifikationen .....	293
3.1.1.1 Straforten .....	293
3.1.1.2 Strafhöhen.....	297
3.1.1.3 Zusammenfassung .....	299
3.1.2 Die Diebstahlsqualifikationen .....	301
3.1.2.1 Straforten .....	301
3.1.2.2 Strafhöhen.....	306
3.1.2.3 Zusammenfassung .....	307
3.1.3 Ergebnis .....	308
3.2 Bedeutung der Vorstrafen.....	309
3.2.1 Die einschlägige Vorstrafe wegen Einmietbetruges .....	309
3.2.2 Die einschlägige Vorstrafe wegen Trunkenheitsfahrt.....	312
3.2.3 Nicht einschlägige Verbrechenvorstrafe .....	315
3.2.4 Nicht einschlägige Vergehenvorstrafe .....	318
3.2.5 Zusammenfassung.....	320
3.2.6 Ergebnis .....	322
3.3 Schadenswiedergutmachung .....	322
3.4 Geständnis .....	325
3.5 Versuch.....	328
3.5.1 Frankreich .....	330

---

3.5.2 Deutschland.....	332
3.5.3 Ergebnis .....	334
3.6 Einfluss der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten .....	334
3.6.1 Frankreich .....	336
3.6.2 Deutschland.....	337
3.6.3 Ergebnis .....	338
3.7 Standardisierung .....	339
3.7.1 Gefängnis- und Geldstrafen .....	339
3.7.2 Strafschwerekategorien .....	341
3.7.3 Strafhöhen .....	342
3.7.4 Ergebnis .....	348
3.8 Standardisierung bei Trunkenheitsfahrt.....	350
3.8.1 Strafschwerekategorien .....	350
3.8.2 Sämtliche Sanktionsarten .....	351
3.8.3 Ergebnis .....	358
4. Zusammenfassung der Fallauswertung .....	359
Gesamtzusammenfassung und Ausblick .....	362
Literaturverzeichnis.....	365
Tabellenanhang.....	378
Tabellenverzeichnis.....	396
Schaubildverzeichnis.....	398
Fragebogen .....	402
Questionnaire.....	433



## Einleitung

Im Zeitalter zunehmender europäischer Rechtsharmonisierung weist ein Bereich sozialen Zusammenlebens immer noch eine besonders starke Bindung an Tradition und Wertebewusstsein und die hiermit verbundenen Emotionen und Grundängste auf: die Grundvorstellungen über Sinn und Art staatlichen Strafens<sup>1</sup>. Das Strafrecht wird daher nach wie vor als Ausdruck oder auch Bastion nationaler Souveränität angesehen<sup>2</sup>.

Die Frage nach der richtigen Sanktionsauswahl im Einzelfall stellt dabei die Schnittstelle zwischen den Grundfragen des Strafrechts einerseits, insbesondere nach Sinn und Legitimation von Strafe und nach Gerechtigkeit und Gleichheit der staatlichen Reaktionen auf Kriminalität, und der tatsächlichen Strafrechtspraxis eines Staates andererseits dar. Sie hat erhebliche praktische Bedeutung, geht es hier doch um Tag für Tag neu zu treffende Entscheidungen der Strafgerichte, die einschneidende Folgen für die Betroffenen zeitigen. Gleichzeitig kreuzen sich hier Kernfragen des materiellen Rechts mit Grundsätzen des Verfahrensrechts.

Innerhalb Europas bestehen höchst unterschiedliche Strafzumessungstraditionen und -konzepte<sup>3</sup>. Um auch auf diesem Gebiet die Staaten der Europäischen Union einander anzunähern, erscheint zunächst eine vertiefte Kenntnis der unterschiedlichen Strafzumessungsregelungen wesentlich. Von Interesse ist aber auch, inwieweit feststellbare Differenzen tatsächlich zu unterschiedlichen Ergebnissen in der praktischen Strafrechtspflege führen. Sollten die von den Gerichten angewendeten Strafzumessungskriterien in den Ländern der Europäischen Union oder gar der westlichen Welt trotz kontroverser dogmatischer Diskussion insgesamt recht ähnlich sein<sup>4</sup>, bräuchten grundlegende strafrechtstheoretische Unterschiede nämlich nicht

---

<sup>1</sup> Tiedemann 1997, S. 134.

<sup>2</sup> Nelles 1997, S. 727; Tiedemann 1997, S. 134.

<sup>3</sup> Vgl. Schmidt 1961, *passim*; Pradel 1995, n° 495 ff. sowie die Einzeldarstellungen bei Tonry/Frase 2001 *passim*.

<sup>4</sup> So die These von Ouimet/Cusson 1990, S. 33 f.

sogleich aufgelöst zu werden. Vielmehr könnten im Wege pragmatischer Lösungen die in der Praxis vergleichbaren Handhabungen auf europäischer Ebene festgeschrieben werden, die dann dem jeweils herkömmlichen nationalen Strafrechtsverständnis jedenfalls nichts widersprechen würden.

Auf diesen Überlegungen beruht die vorliegende empirische Pilotstudie, die sich mit den Unterschieden und Gemeinsamkeiten bei der Strafzumessung im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität durch deutsche und französische Richter befasst.

Vorausgegangen ist dieser Studie eine Untersuchung der französischen Rechtslage im Hinblick auf die Sanktionsauswahl durch das Strafgericht<sup>5</sup>. Hierin wurde herausgearbeitet, dass sowohl das materielle Strafrecht als auch die für die Straffestsetzung bedeutsamen Regeln des Prozessrechts in der nahezu unumstrittenen Auslegung, die sie durch den französischen Kassationshof traditionell finden, dem Gericht einen aus deutscher Sicht erstaunlich großen, nicht überprüfbaren Ermessensspielraum lassen. Dieser umfasst einerseits besonders im Vergehensbereich eine große Palette verschiedenster Strafarten, die von den klassischen Hauptstrafen der Geld- und Freiheitsstrafen über Führerscheinsanktionen und Beschlagnahme oder Stilllegung eines Fahrzeugs auch für verkehrsunabhängige Straftaten bis hin zu dem ebenfalls von der Anlasstat unabhängigen Verbot reichen, mit Schecks oder Kreditkarten zu zahlen. Gleichzeitig ist die Strafzumessung bis auf wenige Ausnahmefälle begründungsfrei und aus Rechtsgründen nur dann anzugreifen, wenn die gesetzlichen Höchstgrenzen, die der Tatbestand allein vorsieht, überschritten wurden.

Gerade im Vergleich zum deutschen Strafzumessungsrecht, das einer zunehmenden Verrechtlichung unterliegt, erscheint es daher von besonderem Interesse herauszufinden, wie die Richter in den beiden Ländern vor dem Hintergrund dieser prinzipiell unterschiedlichen Rechtslage auf gleiche Kriterien reagieren, die für die Strafzumessung von Bedeutung sein sollen oder können.

Zu diesem Zweck wurde ein Fragebogen erarbeitet, der in deutscher und französischer Sprache mit identischem Inhalt verfasst wurde. Mit ihm wurden Strafvorschläge für fiktive Fälle aus dem Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität erbeten sowie Fragen zu verschiedenen Themenkreisen gestellt, die für die Praxis der Strafzumessung von Bedeutung sein können.

---

<sup>5</sup> Müller: Sanktionen und Strafauswahl in Frankreich, Diss., Freiburg 2003.

Der Fragebogen wurde an deutsche und französische Richter im badisch-elsässischen Grenzgebiet verteilt.

Mit der vorliegenden Arbeit sollen die Erarbeitung und die Auswertung dieses Fragebogens vorgestellt werden.

Die Auswertung erfolgt dabei auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Regelung. Zum besseren Verständnis der Ergebnisse wird daher in den beiden ersten Kapiteln dargestellt, unter welchen materiellrechtlichen und prozessualen Bedingungen in Frankreich die richterlichen Sanktionsauswahl bei Vergehen<sup>6</sup> erfolgt. Die deutsche Rechtslage wird dagegen als bekannt vorausgesetzt.

Das dritte Kapitel enthält eine Zusammenfassung der bislang nicht sehr zahlreichen französischen empirischen Untersuchungen bezüglich der richterlichen Entscheidungsfindung im Allgemeinen und der Strafzumessung im Besonderen.

Im vierten Kapitel werden Konzeption und Inhalt des Fragebogens sowie die Größe der Stichproben in beiden Ländern dargestellt. Das fünfte Kapitel ist den Antworten der Probanden auf die Fragen im Erhebungsinstrument gewidmet. Im sechsten Kapitel schließlich werden die Strafvorschläge für die zur Entscheidung gestellten fiktiven Fälle ausgewertet.

---

<sup>6</sup> Nicht aber für Verbrechen und Übertretungen, da sich hierauf das Erhebungsinstrument nicht bezog. Siehe hierzu Müller 2003, 1. Kap., Ziff. 3, für Verbrechen sowie 3. Kap. für Übertretungen.



---

## ERSTES KAPITEL

# Der Code pénal und die Sanktionsauswahl bei Vergehen

Am 1. März 1994 ist in Frankreich der neue Code pénal (CP) in Kraft getreten. Er enthält als wesentliche Neuerung<sup>1</sup> die allgemeine Strafbarkeit juristischer Personen (Art. 131-37 bis 131-49 CP). Diese auch im Hinblick auf die Strafarten, die Strafzwecke und die Kriterien der Strafauswahl einschneidende Änderung wird im Folgenden nicht behandelt, da eine Vergleichbarkeit mit der deutschen Rechtslage derzeit fehlt. Zudem wird bislang in Frankreich noch wenig über eine grundsätzlich neue Dogmatik diskutiert, die eine einheitliche Beantwortung der Fragen nach den Strafzwecken und der Strafauswahl für juristische und natürliche Personen erlauben würde<sup>2</sup>.

Ansonsten wurde bei der Neukodifizierung des Code pénal die bis dahin geltende Rechtslage im Wesentlichen beibehalten<sup>3</sup>. Neu ist aber ein die Sanktionsfestsetzung betreffendes Kapitel im Allgemeinen Teil, das den Titel „*Du régime des peines*“ trägt. In ihm werden nicht nur die für die verschiedenen Deliktsarten grundsätzlich zulässigen Strafarten festgelegt, son-

---

<sup>1</sup> Zieschang 1994, S. 650.

<sup>2</sup> Vgl. zum Themenkomplex der Strafbarkeit juristischer Personen nach dem Code pénal die umfangreichen Literaturhinweise bei Desportes/Le Guehec, 2000, S. 506f. sowie Koch 1995 passim.

<sup>3</sup> Casorla 1996, S. 208 f.; Desportes/Le Guehec 2000, n° 90.

dem es enthält auch Strafzumessungsvorschriften für Tateinheit und Tateinheit sowie den Rückfall, einen Unterabschnitt über den „*prononcé des peines*“ und einen weiteren Abschnitt mit dem Titel „*Des modes de la personnalisation des peines*“. In diesem ist die grundlegende Strafzumessungsvorschrift des Art. 132-24 CP ebenso zu finden wie die Regelung der Bewährungsaussetzung, der Aufteilung der Strafvollstreckung in Abschnitte und ähnlicher Flexibilisierungen.

Diese Vorschriften des Titels „*Du régime des peines*“ sind allerdings inhaltlich überwiegend nicht neu, waren aber im alten Code pénal an verschiedenen Stellen verstreut.

Im Folgenden soll dargestellt werden, welche materiellen Regelungen des neuen Code pénal für die Auswahl der konkreten Sanktion durch das Strafgericht bei der Aburteilung von Vergehen bestimmend sind, die von natürlichen Personen begangen wurden. Vergehen sind dabei nach der Legaldefinition des Art. 381 Abs. 2 Code de procédure pénale (CPP) die Straftaten, für die im Tatbestand als Höchststrafe Gefängnisstrafe oder statt dessen Geldstrafe von mindestens 25.000 Francs bzw. heute 3.750 Euro<sup>4</sup> angedroht wird. Verbrechen sind die Straftaten, für die eine Zuchthaus- oder Festungshaftstrafe vorgesehen ist, Übertretungen solche, bei denen die Obergrenze der angedrohten Geldstrafe unter 25.000 Francs bzw. 3.750 Euro liegt<sup>5</sup>.

## **1. Die Strafarten und -höhen sowie ihre Vollstreckungsaussetzung**

Wesentlich für die Frage der Straffestsetzung im Einzelfall sind zunächst Art und Anzahl der zur Auswahl stehenden Strafarten und ihre gesetzlichen Grenzen. Kennzeichnend für das französische Strafrecht ist hier eine seit den 70er Jahren sich ständig vergrößernde Palette verschiedenster Strafarten für die Sanktionierung von Vergehen.

Gemäß Art. 131-3 CP können für Vergehen allgemein folgende Strafarten verhängt werden: Gefängnisstrafe (*peine d'emprisonnement*), Geldstrafe in Summenform (*amende*), Geldstrafe in Tagessatzform (*jour-amende*),

---

<sup>4</sup> Vgl. die offizielle Umrechnungstabelle für Geldstrafen und andere pekuniäre Sanktionen in der Ordonnance n° 2000-916 vom 19.9.2000, abgedruckt in *Juris-Classeur, Code pénal, Euro – Textes de droit interne*, S. 12.

<sup>5</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 121. Vgl. zum französischen Konzept der Übertretungen als echtem Strafrecht Müller 2003, 3. Kap., Ziff. 1 m. w. N.

gemeinnützige Arbeit, die in Art. 131-6 CP genannten rechtsentziehenden oder rechtseinschränkenden Strafen und die in Art. 131-10 CP vorgesehene Zusatzstrafen (*peines complémentaires*).

Zudem wurde 1998 die weitere Sanktionsart des sogenannten *suivi socio-judicaire* eingeführt, einer Art verschärften Bewährungsüberwachung mit Behandlungspflicht, die anlässlich fast aller Arten von Sexualstraftaten, also auch Vergehenstatbeständen wie dem Exhibitionismus, angeordnet werden kann<sup>6</sup>, Art. 131-36-1 ff. CP. Der *suivi socio-judicaire* kann dabei zusätzlich zu den anderen angedrohten Strafarten verhängt werden, im Bereich von Vergehen aber auch als selbständige Hauptstrafe, Art. 131-36-7 CP. Bereits im Urteil wird die Dauer einer (gegebenenfalls zusätzlichen) Gefängnisstrafe festgesetzt, die zu vollstrecken ist, wenn der Verurteilte die Auflagen und Weisungen nicht einhält. Diese kann bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens bis zu zwei Jahre, bei einer solchen wegen eines Verbrechens bis zu fünf Jahre betragen<sup>7</sup>.

### 1.1 Gesetzestechnik

Der jeweilige Vergehenstatbestand selbst sieht als Hauptstrafen nur die Gefängnis- und/oder Geldstrafen vor<sup>8</sup> und bezeichnet ausschließlich deren Höchstgrenze<sup>9</sup>. Aus Art. 132-19 und 132-20 CP im Allgemeinen Teil des Code pénal ergibt sich, dass auch darunterliegende Strafmaße verhängt werden können. Eine Mindestgrenze für die Hauptstrafen ist im Bereich der Aburteilung von Vergehen nicht vorgesehen<sup>10</sup>.

Am Ende der jeweiligen Abschnitte im Besonderen Teil ist sodann jeweils aufgeführt, welche Zusatzstrafen im Sinne des Art. 131-10 CP im Einzelnen für welche Straftatbestände des vorhergehenden Abschnitts zu-

<sup>6</sup> Einzige Ausnahme ist die sexuelle Belästigung, *harcèlement sexuel*, gem. Art. 222-33 CP, Castaignède 1999, S. 24.

<sup>7</sup> Vgl. näher Müller 2003, Kap. 1, Ziff. 2.5.2. m. w. N.

<sup>8</sup> Vergehenstatbestände, für die nur eine Geldstrafe angedroht wird, sind allerdings sehr selten, so das Anbringen von Graffiti, Art. 322-1 Abs. 2 CP, und die Beleidigung von Personen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, Art. 433-5 CP.

<sup>9</sup> So heißt es in Art. 311-3 CP: „*Le vol est puni de trois ans d'emprisonnement et de 45.000 Euros d'amende*“.

<sup>10</sup> Ebensowenig für Übertretungen. Nur für Verbrechen schreibt Art. 132-18 allgemein eine Mindeststrafe von zwei Jahren für solche Taten vor, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden können, sowie von einem Jahr für alle anderen.

lässig sind<sup>11</sup>. Auch der *suivi socio judiciaire* muss jeweils beim Straftatbestand androht werden, um verhängt werden zu können.

Die anderen für Vergehen anwendbaren Strafarten, also Tagessatzgeldstrafe, gemeinnützige Arbeit und die in Art. 131-6 CP genannten Strafen, sind dagegen im Besonderen Teil nicht erwähnt. Dass auch sie verhängt werden können, ergibt sich ebenso wie eine – allerdings nicht vollständige – Regelung der Kombinationsmöglichkeiten der diversen Strafarten vielmehr ausschließlich aus dem Allgemeinen Teil des neuen Code pénal.

## 1.2 Gefängnisstrafe

Der neue Code pénal hat die begriffliche Unterscheidung zwischen freiheitsentziehenden Strafen für Vergehen einerseits (*peine d'emprisonnement*, Gefängnisstrafe) und solchen für Verbrechen andererseits (*réclusion criminelle*, Zuchthaus, bzw. *détention criminelle*, Festungshaft, bei politischen Verbrechen) aufrechterhalten<sup>12</sup>. Diese Unterscheidung findet allerdings keine Entsprechung im Strafvollzugssystem. Die Zuständigkeit der verschiedenen Vollzugsanstalten ergibt sich vielmehr aus der (noch) zu verbüßenden Haftdauer, Geschlecht, Alter und Resozialisierungsbedarf der Verurteilten (vgl. Art. D. 70 ff. Code de procédure pénale, CPP).

### 1.2.1 Dauer

Durch Art. 131-4 des neuen Code pénal wurde die Höchstgrenze der Gefängnisstrafe auf 10 Jahre angehoben. Davor war sie grundsätzlich auf 5 Jahre beschränkt gewesen (Art. 40 des alten Code pénal); allerdings waren im Laufe der Jahre insbesondere im Betäubungsmittelbereich zahlreiche Strafvorschriften eingeführt worden, die für ein Vergehen Gefängnisstrafen von bis zu 20 Jahren androhten<sup>13</sup>. Eine Mindestgrenze der Gefängnisstrafe

---

<sup>11</sup> Vgl. die Aufzählung in Art. 311-14 CP für die Diebstahlstatbestände und ihre Qualifikationen: Verbot der Ausübung bürgerlicher und familiärer Rechte, Berufsverbot, soweit die Tat unter Ausnutzung der beruflichen Stellung begangen wurde, Verbot, Waffen zu tragen oder zu besitzen, Einziehung des Tatobjekts oder der Tatbeute und die *interdiction de séjour*.

<sup>12</sup> Vgl. zu der zugrundeliegenden Reformdiskussion Zieschang 1994, S. 653.

<sup>13</sup> Vgl. Desportes/Le Guehec, 2000, n° 138, 777.



enthält der neue Code pénal nicht, so dass auch kürzeste Strafen von einem oder wenigen Tagen grundsätzlich zulässig sind<sup>14</sup>.

Art. 131-4 enthält zudem eine allgemeine Stufung der Höchstdauern, die in den Vergehenstatbeständen als Gefängnisstrafe angedroht werden sollen, nämlich zehn, sieben, fünf, drei, zwei und ein Jahr sowie als niedrigste Höchststrafe sechs Monate. Dem Gesetzgeber sollte hiermit eine Richtschnur für die Schwereinstufung der verschiedenen Vergehen und somit für eine kohärente Kriminalpolitik an die Hand gegeben werden<sup>15</sup>.

### 1.2.2 Vollstreckungsaussetzung

Die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn sie fünf Jahre nicht überschreitet. Das französische Recht kennt dabei drei grundsätzlich unterschiedliche Arten der Bewährungsaussetzung, nämlich die einfache Strafaussetzung, *sursis simple*, die Aussetzung mit Bewährungsaufgaben, *sursis avec mise à l'épreuve* (SME), und die erst 1983 eingeführte Aussetzung mit der Auflage, gemeinnützige Arbeit zu leisten, *sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général* (*sursis-TIG*). Seit 1970 kann das Gericht den *sursis simple* und den *sursis avec mise à l'épreuve* auch für nur einen Teil der Strafe bewilligen, Art. 132-31 Abs. 2, 132-42 Abs. 2 CP. Beim *sursis-TIG* ist dies dagegen nicht zulässig<sup>16</sup>.

Wenn sich das Gericht für die einfache Strafaussetzung entscheidet, ergeben sich die weiteren Folgen unmittelbar und ausschließlich aus dem Gesetz: Die Bewährungszeit beträgt zwingend fünf Jahre, Art. 132-35; Bewährungsaufgaben oder -weisungen können hiermit nicht verbunden werden. Wird der Verurteilte in der Bewährungszeit erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, bedeutet dies ipso iure den Widerruf des früheren *sursis simple*, 132-36 Abs. 1 CP. Allerdings kann das in der neuen Sache entscheidende Gericht für die ganze frühere Strafe oder nur einen Teil hiervon eine Ausnahme anordnen, Art. 132-38 Abs. 2 CP.

<sup>14</sup> Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 956.

<sup>15</sup> Circulaire d'application vom 14.5.1993, n° 47. Der Gesetzgeber ist nicht gezwungen, sich an diese Stufung zu halten, und hat auch bereits neue Strafvorschriften erlassen, die hiervon abweichen. So sieht Art. L. 413-1 Code de la route für die zum Vergehenstatbestand aufgewertete Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 50 km/h nach einschlägiger Vorverurteilung eine Gefängnisstrafe von maximal drei Monaten vor, Couvrat/Masset 2001, Anm. zu Art. 413-1.

<sup>16</sup> Leblois-Happe 1998, n° 389; Zieschang 1992, S. 178.

Der *sursis simple* darf für eine Gefängnisstrafe nicht bewilligt werden, wenn der Angeklagte in den fünf vorhergehenden Jahren bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, Art. 132-30 CP.

Entscheidet sich das Gericht für eine Bewährungsaussetzung mit Auflagen und Weisungen (*SME*), hat es dagegen die Dauer der Bewährungszeit selbst zu bestimmen. Diese darf 18 Monate nicht unter- und drei Jahre nicht überschreiten, Art. 132-42 CP. Verschiedene mit dem *sursis avec mise à l'épreuve* verbundene Verpflichtungen, beispielsweise die Kontakthaltung mit dem Strafvollstreckungsrichter und dem Bewährungshelfer, ergeben sich zwingend aus Art. 132-44 CP. Weitere Bewährungsaufgaben kann das Gericht aus der abschließenden Aufzählung des Art. 132-45 CP auswählen. Hierbei handelt es sich um Anordnungen hinsichtlich der sozialen Wiedereingliederung wie Wohnungs- und Arbeitssuche, aber auch um präventive Auflagen wie die Vermeidung bestimmter Örtlichkeiten oder Kontaktverbote sowie um die Auflage zur Schadenswiedergutmachung und zur Begleichung der mit der Verurteilung einhergehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fiskus. Die Auflage, eine Geldsumme an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen, ist nicht vorgesehen.

Wird der unter *SME* Stehende im Laufe der Bewährungszeit erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt wird, entscheidet das in der neuen Sache verhandelnde Gericht gleichzeitig, ob die alte Strafe ganz oder teilweise zu widerrufen ist, Art. 132-48 CP.

Beim sogenannten *sursis-TIG*, also der Bewährungsaufgabe, gemeinnützige Arbeit zu leisten, setzt das Gericht die Anzahl der Arbeitsstunden fest, die nicht unter 40 und nicht über 240 Stunden liegen darf, Art. 132-54 CP. Weitere Auflagen und Weisungen, insbesondere die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer und die Verpflichtung, sich einer ärztlichen Untersuchung im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit und evtl. ansteckende Krankheiten zu unterziehen, ergeben sich aus dem Gesetz (Art. 132-55 CP). Das Gericht bestimmt die Dauer, innerhalb derer die Arbeitsstunden abzuleisten sind. Diese Dauer stellt gleichzeitig die Bewährungszeit dar, Art. Art. 747-1 n° 3 CPP. Die Frist darf nicht länger als 18 Monate sein, eine Mindestdauer ist nicht vorgesehen, Art. 132-54 CP i. V. m. Art. 747-1 CPP. Diese von vornherein recht kurze Bewährungszeit kann der Verurteilte selbst noch weiter verkürzen, indem er die vorgeschriebene Anzahl an Arbeitsstunden schnell abarbeitet: Gemäß Art. 132-54 CP endet nämlich die Bewährungszeit, wenn die Arbeitsstunden abgeleistet sind<sup>17</sup>.

---

<sup>17</sup> Vgl. zu den sich hieraus ergebenden, teilweise so wohl nicht bedachten und umstrittenen Folgen Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.8.2.3. m. w. N.

### 1.3 Geldstrafe

Die klassische Geldstrafe des französischen Rechts war und ist die *amende*, eine Geldsummenstrafe. Untergrenzen für die Geldstrafe enthält der neue Code pénal nicht mehr<sup>18</sup>, so dass theoretisch auch Geldstrafen von einem Euro oder weniger festgesetzt werden können. Der Allgemeine Teil des Code pénal enthält keine generelle Höchstgrenze der Geld(-summen)-strafe; sie ergibt sich vielmehr in der Regel aus den einzelnen Tatbeständen.

Eine Ausnahme gilt für die Fälle, in denen sich die Höhe der Geldstrafe nach der Höhe des verursachten Schadens bzw. des Wertes des Tatobjekts richtet (sog. *amende proportionnelle*). Dies kommt überwiegend im Übertretungsbereich vor<sup>19</sup>. Teilweise sind solche Regelungen aber auch im Vergehensbereich anzutreffen<sup>20</sup>, so bei der Hehlerei<sup>21</sup>, bei der die Höhe der angedrohten Geldstrafe zwar grundsätzlich in klassischer Weise auf 2.500.000 Francs bzw. heute 375.000 Euro beschränkt ist, aber vom Gericht nach freiem Ermessen<sup>22</sup> auf bis zur Hälfte des Wertes des Hehlgutes erhöht werden kann, Art. 321-3 CP.

Nach französischem Recht kann auch die Geldstrafe ganz oder teilweise<sup>23</sup> zur Bewährung ausgesetzt werden. Allerdings ist hierfür wie für alle anderen aussetzungsfähigen Strafarten außer der Gefängnisstrafe lediglich die Variante des *sursis simple* und gegebenenfalls des *sursis partiel* zulässig, es dürfen also keine Auflagen und Weisungen (*SME* oder *sursis-TIG*) damit verbunden werden, Art. 132-31 CP. Die Regelungen des *sursis simple* für eine Geldstrafe entsprechen im Wesentlichen denen, die bereits für die Gefängnisstrafe dargestellt wurden. Gem. Art. 132-31 CP steht aber nicht nur die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe, sondern zu irgendeiner Strafe in den letzten fünf Jahren der Bewilligung der Vollstreckungsaussetzung entgegen. Zudem führt gem. Art. 132-36 CP nicht nur die erneute Verurtei-

<sup>18</sup> Im bis 1994 geltende Code pénal war eine absolute Untergrenze von zuletzt 30 Francs vorgesehen, Art. 466 aCP.

<sup>19</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 124.

<sup>20</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 833.

<sup>21</sup> Aber auch z. B. bei der Geldwäsche, Art. 222-38 CP.

<sup>22</sup> Cass. crim. 9.2.1987, Bull. n° 61.

<sup>23</sup> Zwar erlaubt Art. 132-31 CP die teilweise Bewährungsaussetzung nur für die Gefängnisstrafe. Art. 132-39 CP, der die Rechtsfolgen des *sursis partiel* nach Ablauf der Bewährungszeit regelt, nennt aber auch die Geld(summen)strafe. Hieraus wird allgemein gefolgert, dass es sich bei der Nichterwähnung der Geldstrafe in Art. 132-31 CP um einen gesetzgeberischen Irrtum gehandelt hat, vgl. Desportes/Le Guehec, 2000, n° 973.

lung zu einer Gefängnisstrafe, sondern zu jeder beliebigen Strafart innerhalb der gesetzlichen Bewährungsfrist von fünf Jahren zu einem ipso iure eintretenden Widerruf der Vollstreckungsaussetzung<sup>24</sup>.

Die anfängliche oder nach einem Widerruf einzuleitende Vollstreckung der *amende* wird durch den Fiskus im Auftrag der Staatsanwaltschaft betrieben<sup>25</sup>. Falls der Verurteilte nicht zahlt, kann entweder die Zwangsvollstreckung nach zivilrechtlichen Grundsätzen in sein Vermögen betrieben werden oder die *contrainte par corps*, eine Art Schuldhaft, angeordnet werden. Deren Dauer ist in Art. 750 CPP geregelt. Sie richtet sich nach der Höhe der Geldstrafe<sup>26</sup> und muss bereits im Urteil ausgesprochen werden<sup>27</sup>.

Die Verbüßung der *contrainte par corps* führt nicht zum Erlöschen der Geldstrafe, Art. 762 CPP. Die Schuldhaft kann allerdings nicht wiederholt für dieselbe Geldstrafe angeordnet werden, Art. 760 CPP.

#### 1.4 Zusatzstrafen

Zusatzstrafen (*peines complémentaires*) können grundsätzlich zusätzlich zu den im Tatbestand vorgesehenen Hauptstrafen verhängt werden. Der neue Code pénal hat zu einer Vervielfachung dieser Rechtsfolgen geführt. Für viele Tatbestände sind bis zu sieben gleichzeitig mit den jeweiligen Hauptstrafen verhängbare Sanktionen vorgesehen<sup>28</sup>; kaum ein Straftatbestand des Code pénal ist mit weniger als drei oder vier Zusatzstrafen versehen<sup>29</sup>. Ein inhaltlicher Bezug zwischen den Sanktionsarten und der Anlasstat besteht in der Regel nicht<sup>30</sup>.

<sup>24</sup> Von dem allerdings wie bei der Gefängnisstrafe durch das in der neuen Sache erkennende Gericht Ausnahmen zugelassen werden können, Art. 132-38 Abs. 2 CP.

<sup>25</sup> Vgl. Teufel/Pradel 1978, S. 429 ff. und den sehr ausführlichen Runderlass AP 98-03 GA3 vom 19. März 1998, abgedruckt bei Dalloz, CPP, nach Art. 762, der das Verfahren im Einzelnen beschreibt.

<sup>26</sup> Derzeit 5 Tage für Geldstrafen von 150 bis 450 Euro, 10 Tage bis 1.500 Euro usw. bis maximal vier Monate bei Geldstrafen über 12.000 Euro, Art. 750 CPP i. V. M. der Ordonnance n° 2000-916 vom 19.9.2000. Für Geldstrafen unter 150 Euro ist daher die *contrainte par corps* nicht zulässig.

<sup>27</sup> Merle/Vitu 1997, n° 706. Wird dies vergessen, kann es in der zweiten Instanz nachgeholt werden, ohne dass hierdurch gegen das Verbot der *reformatio in peius* verstoßen würde, Teufel/Pradel 1978, S. 436.

<sup>28</sup> So bei Förderung der Prostitution und veruntreuender Unterschlagung, Art. 225-20, 225-21 und 314-10 CP.

<sup>29</sup> Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 791.

<sup>30</sup> Müller 2003, 2. Kap. Ziff. 10.4.2.2. m. w. N.

Art. 131-10 CP beschreibt die *peines complémentaires* allgemein als Aberkennung, Verlust oder Entziehung eines Rechts oder die gerichtlich ausgesprochene Unfähigkeit zur Ausübung eines Rechts, als Anweisung, sich einer Behandlung zu unterziehen oder eine Verhaltenspflicht zu erfüllen; ferner nennt die Vorschrift die Stilllegung oder Einziehung eines Gegenstands, die Betriebsschließung, die Bekanntgabe der ergangenen Entscheidung oder ihre Verbreitung durch die Presse oder jedes audiovisuelle Kommunikationsmittel.

Eine Liste der tatsächlich angedrohten Zusatzstrafen im Einzelnen enthält der Allgemeine Teil des Code pénal nicht. Eine solche aufzustellen, wäre nur mit erheblichem und zudem vergeblichem Aufwand möglich, da zum einen eine Vielzahl verschiedenster Sanktionen sowohl im Code pénal als auch insbesondere in den zahlreichen Nebengesetzen angedroht ist und zum anderen ständig neue Zusatzstrafen hinzugefügt werden, die unter die allgemeine Definition des Art. 131-10 CP fallen<sup>31</sup>.

Konkret sind hierunter die verschiedensten Rechtsfolgen zu verstehen. Von Art. 131-10 CP umfasst wird beispielsweise das Verbot, Waffen zu tragen oder zu besitzen (Höchstdauer 5 Jahre)<sup>32</sup>, aber auch das Verbot, ein öffentliches Amt auszuüben<sup>33</sup>, oder ein Berufs- oder Beschäftigungsverbot, wenn die Tat bei der Berufsausübung begangen wurde (Art. 131-27, 131-28 CP)<sup>34</sup>. Auch eine Führerscheinsuspendierung, die Entziehung der Fahrerlaubnis mit Sperrfrist (Höchstdauer jeweils 5 Jahre)<sup>35</sup>, die Beschlagnah-

<sup>31</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 791.

<sup>32</sup> Als Zusatzstrafe angedroht für so unterschiedliche Delikte wie beispielsweise Sexualstraftaten und absichtliche Lärmbelästigung, Verletzung des Briefgeheimnisses und Geldwäsche, Betäubungsmitteldelikte und Verleumdung, vgl. die Aufzählung im Stichwortverzeichnis bei Dalloz Code pénal unter dem Stichwort „*interdiction de détenir ou de porter une arme*“.

<sup>33</sup> Als Zusatzstrafe angedroht zum Beispiel für Unterschlagung und Betrug, Sexualstraftaten, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten im Amt u. v. a., vgl. die Aufzählung im Stichwortverzeichnis bei Dalloz Code pénal unter dem Stichwort „*interdiction d'exercer une fonction publique*“.

<sup>34</sup> Diese Zusatzstrafe kann für nahezu alle Straftaten des Code pénal verhängt werden, vgl. die Aufzählung im Stichwortverzeichnis bei Dalloz Code pénal unter dem Stichwort „*interdiction d'exercer une activité professionnelle ou sociale*“.

<sup>35</sup> Als Zusatzstrafe im Bereich des allgemeinen Strafrechts beispielsweise angedroht für Kindesaussetzung, Unterhaltspflichtverletzung, Kindesentziehung, Sexualstraftaten, Tötungsdelikte, Geldwäsche, Betäubungsmitteldelikte u. a., vgl. die Aufzählung im Stichwortverzeichnis bei Dalloz Code pénal unter den Stichworten „*suspension du permis de conduire*“ und „*annulation du permis de conduire*“.

me einer Waffe<sup>36</sup> und die Entziehung des Jagdscheins<sup>37</sup> können, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, als Zusatzstrafen neben einer Hauptstrafe verhängt werden. Zudem ist bei vielen Tatbeständen auch die Einziehung eines Fahrzeugs, das dem Täter gehört, als Zusatzstrafe vorgesehen<sup>38</sup> sowie nahezu allgemein die Einziehung des Tatwerkzeugs. Um eine sehr einschneidende und im neuen Code pénal für nahezu alle Straftaten angedrohte Zusatzstrafe<sup>39</sup> handelt es sich bei der Aberkennung der staatsbürgerlichen, bürgerlichen und familiären Rechte (*interdiction des droits civiques, civils et de famille*). Dies bedeutet gemäß Art. 131-26 CP den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, des Rechts, eine gerichtliche Funktion auszuüben oder Gerichtssachverständiger zu sein, eine Partei vor Gericht zu vertreten oder ihr vor Gericht beizustehen oder auch nur vor Gericht als Zeuge auszusagen, mit Ausnahme der Erteilung bloßer Auskünfte, sowie des Rechts, Vormund oder Pfleger zu sein. Das Gericht kann bestimmen, ob der Verurteilte alle genannten Rechte verlieren soll oder nur einige davon, Art. 131-26 Abs. 3 CP. Bei der Verurteilung wegen eines Vergehens kann dieser Rechtsverlust für bis zu 5 Jahre ausgesprochen werden, bei Verbrechen für bis zu 10 Jahre.

Eine weitere Rechtseinschränkung, die als Zusatzstrafe vorgesehen ist, besteht in dem Verbot, das französische Staatsgebiet zu verlassen. Hierdurch soll verhindert werden, dass bestimmte Straftaten international organisiert werden können, aber auch, dass Kinder im Sorgerechtsstreit außer Landes gebracht werden<sup>40</sup>. Allerdings sind im neuen Code pénal keine Re-

<sup>36</sup> Auch diese Rechtsfolge kann zusätzlich zu Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden bei Körperverletzungs- und Tötungsdelikten, Sexualstraftaten, Bedrohung, Hehlerei, Betäubungsmittelstraftaten, aber auch bei Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, vgl. die Aufzählung im Stichwortverzeichnis bei Dalloz Code pénal unter dem Stichwort „*confiscation d'arme*“.

<sup>37</sup> Im Code pénal ist diese Zusatzstrafe nur für vorsätzliche und fahrlässige Tötungsdelikte angedroht, vgl. die Aufzählung im Stichwortverzeichnis bei Dalloz Code pénal unter dem Stichwort „*retrait du permis de chasser*“. Gerade im Bereich des Jagdrechts gibt es aber zahlreiche Nebengesetze.

<sup>38</sup> Bei Sexualstraftaten, Geldwäsche, Betäubungsmitteldelikten, Körperverletzung, aber auch Lärmbelästigung, u. a., vgl. die Aufzählung im Stichwortverzeichnis bei Dalloz Code pénal unter dem Stichwort „*confiscation du véhicule*“.

<sup>39</sup> Renaut 1998, S. 275; Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 822. Die Liste der Straftaten des Code pénal, für die diese Rechtsfolge zusätzlich zu den angedrohten Hauptstrafen verhängt werden kann, ist im Stichwortverzeichnis der Ausgabe von Dalloz des Code pénal zwei volle Seiten lang.

<sup>40</sup> Es ist deshalb als Zusatzstrafe vorgesehen für die Straftatbestände des „*abandon de famille*“ (entspricht im Wesentlichen der deutschen Unterhaltspflichtverletzung),

gelingen dafür vorgesehen, wie diese Rechtsfolge vollstreckt bzw. überwacht werden soll<sup>41</sup>.

Für schwerere Straftaten, hierunter aber auch manche Vergehen, ist zudem als Zusatzstrafen häufig ein sogenanntes Aufenthaltsverbot (*interdiction de séjour*) sowie gegenüber ausländischen Straftätern die Ausweisung aus Frankreich (*interdiction du territoire français*, kurz *ITF*) vorgesehen.

Bei der Entscheidung für ein Aufenthaltsverbot<sup>42</sup> hat das Gericht seit 1994<sup>43</sup> selbst die Orte zu bestimmen, an denen sich der Verurteilte nicht mehr aufhalten darf<sup>44</sup>, und aus der abschließenden Aufzählung des Art. 762-1 CPP die Überwachungsmaßnahmen auszuwählen, die es für angebracht hält.

Die Ausweisung von Ausländern im Strafurteil<sup>45</sup> kann zeitlich begrenzt auf bis zu maximal 10 Jahre oder aber unbeschränkt angeordnet werden, Art. 131-30 Abs. 1 CP. Vollstreckt wird sie durch die sogenannte *reconduite à la frontière*, eine ipso iure eintretende Rechtsfolge (Art. 131-30 Abs. 2 CP), die es den Polizeibeamten ermöglicht, den Verurteilten an die Landesgrenzen bzw. einen Flughafen zu verbringen und dort zum Verlassen des Landes zu zwingen. Diese Rechtsfolge ist unter dem Begriff der „doppelten Strafe“ für Ausländer, der sogenannten *double peine*, rechtspolitisch sehr umstritten<sup>46</sup>.

---

Kindesaussetzung und Entziehung Minderjähriger, aber auch für Geldwäsche und Betäubungsmitteldelikte, vgl. die Aufzählung im Stichwortverzeichnis bei Dalloz Code pénal unter dem Stichwort „*interdiction de quitter le territoire français*“.

<sup>41</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 821.

<sup>42</sup> Dies ist zum Beispiel möglich bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, Sexualstraftaten, Landes- und Hochverrat, Geldwäsche, Geldfälschung, Zuhälterei, Brandstiftung, aber auch bei Betrug und Erpressung, vgl. die Aufzählung im Stichwortverzeichnis bei Dalloz Code pénal unter dem Stichwort „*interdiction de séjour*“.

<sup>43</sup> Bis dahin oblag die inhaltliche Ausgestaltung dieser Strafe dem Innenministerium, war somit polizeilicher Art, vgl. Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 9.1.2.

<sup>44</sup> So hat ein Schwurgericht 1995 ein Aufenthaltsverbot für die Departements Gers und Haute-Garonne verhängt, in dem die verurteilte Sexualstraftat begangen worden war, Cass. Crim. Bull. 1995, n° 59.

<sup>45</sup> Angedroht im Bereich des Betäubungsmittelhandels und der Förderung der Prostitution, bei schwerem Diebstahl, Erpressung, Sexual- und anderen schweren Gewaltdelikten, aber auch bei Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften, Urkundenfälschung und Falschbeurkundung, vgl. Nasri 2000, chron. n° 5; Desportes/Le Guehec, 2000, n° 816.

<sup>46</sup> Vgl. Hoestland/Saas 2000, S. 14 f; Nasri 2000, Chron. 5

Ist für einen Tatbestand die Zusatzstrafe der Veröffentlichung oder Verbreitung des Urteils vorgesehen<sup>47</sup>, so bestimmt das Gericht gegebenenfalls, an welchen Orten bzw. in welchen Medien das Urteil für die Dauer von längstens zwei Monaten publik gemacht werden soll – mit dem Namen des Verurteilten und auf dessen Kosten, Art. 131-35 CP. Zur Veröffentlichung des Namens des Opfers braucht es dessen Zustimmung. Die Medien, die das Gericht zur Veröffentlichung vorsieht, haben hiergegen kein Widerspruchsrecht, Art. 131-35, letzter Satz CP.

Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, in konkreten Straftatbeständen auch andere als die in Art. 131-10 CP allgemein definierten Zusatzstrafen anzudrohen. Praktisch relevant ist diesbezüglich die 1987 eingeführte Möglichkeit, für bestimmte Verkehrsstraftaten, die im Code de la route geregelt sind, gemeinnützige Arbeit zusätzlich zu Geld- und Freiheitsstrafe verhängen zu können<sup>48</sup>.

Seit 1994 können auch nahezu sämtliche Zusatzstrafen<sup>49</sup> gemäß Art. 132-31 CP zur Bewährung ausgesetzt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Aussetzung auch für die Hauptstrafe bewilligt wurde<sup>50</sup>. Auch hier ist nur die Variante des *sursis simple* zulässig. Eine Vollstreckungsaussetzung nur eines Teils der Zusatzstrafe ist nicht möglich, Art. 132-31 Abs. 3 CP. Für den *sursis simple* gelten die gleichen Regeln wie bereits oben bei der Gefängnis- und Geldstrafe dargestellt.

### 1.5 Alternativstrafen

Zusätzlich zu diesen zumindest gesetzestechnisch auch aus dem deutschen Recht bekannten Strafarten<sup>51</sup> sieht das französische Strafrecht weitere

<sup>47</sup> Dies ist für Sexualstraftaten nicht der Fall. Diese *peine complémentaire* kommt vielmehr häufig bei arbeitsschutz- oder wirtschaftsrechtlichen Straftatbeständen vor, aber auch bei fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung, Amtsanmaßung, falscher Verdächtigung, Verleumdung und ähnlichen Delikten, vgl. die Aufzählung im Stichwortverzeichnis bei Dalloz Code pénal unter dem Stichwort „*affichage de la décision*“.

<sup>48</sup> Vgl. näher Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.8.3.

<sup>49</sup> Mit Ausnahme der Einziehung, der Schließung eines Geschäftslokals und der Veröffentlichung eines Urteils, Art. 132-31 Abs. 1, letzter Halbsatz CP.

<sup>50</sup> Vgl. Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 973.

<sup>51</sup> Das Fahrverbot des § 44 StGB wird zwar als Nebenstrafe bezeichnet. Dieser Begriff wird aber im Zusammenhang mit dem französischen Strafrecht in der Regel zur Übersetzung des Terminus „*peine accessoire*“ verwendet, womit die ipso iure mit



Strafarten vor, die an Stelle der in den Straftatbeständen angedrohten Hauptstrafen verhängt werden können und daher Alternativstrafen genannt werden.

Diese waren ursprünglich in den 70er und 80er Jahren als Ersatzstrafen (*peines de substitution*) eingeführt worden, um die Verhängung kurzfristiger Gefängnisstrafen zu vermeiden<sup>52</sup>. Seit Inkrafttreten des neuen Code pénal können sie aber teilweise auch dann verhängt werden, wenn der Tatbestand lediglich eine Geldstrafe vorsieht, Art. 131-7 CP. Hierdurch wurde die ursprüngliche Konzeption der neuen Strafarten aufgegeben<sup>53</sup>. Tatsächlich handelt es sich seit 1994 um echte Alternativstrafen, die nur noch insofern einen Bezug zur Gefängnisstrafe haben, als sie in der Regel<sup>54</sup> nicht zugleich mit ihr verhängt werden dürfen<sup>55</sup>.

Von nicht zu unterschätzender symbolischer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Alternativstrafen in Art. 131-3 CP gleichberechtigt neben den klassischen Hauptstrafen der Gefängnis- und der Geld(summen)strafe aufgezählt sind<sup>56</sup>.

### 1.5.1 Die gemeinnützige Arbeit

1983 wurde die gemeinnützige Arbeit (*travail d'intérêt général*, kurz TIG) in Frankreich nicht nur als Bewährungsauflage, sondern auch als selbständige Hauptstrafe eingeführt. Voraussetzung für ihre Verhängung ist, dass der Straftatbestand für ein Vergehen zumindest auch eine Gefängnisstrafe androht, Art. 131-8 CP. Die 1983 noch für erforderlich gehaltene weitere Voraussetzung, dass der Angeklagte in den letzten fünf Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe über vier Monaten ohne Bewährung verurteilt worden war, wurde mit dem neuen Code pénal abgeschafft.

---

einer Verurteilung zu einer bestimmten Strafe oder wegen eines bestimmten Straftatbestandes einhergehenden Rechtsfolgen gemeint sind. Tatsächlich handelt es sich bei dem Fahrverbot des § 44 StGB in der bis jetzt geltenden Fassung und den *peines complémentaires* des Art. 131-10 CP grundsätzlich um unselbständige Zusatzstrafen.

<sup>52</sup> Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.4. m. w. N.

<sup>53</sup> Desportes/Le Guehec 2000, n° 756.

<sup>54</sup> Hier bildet die Geldstrafe in Tagessatzform eine Ausnahme, siehe unten 1. Kap., Ziff. 1.5.2.

<sup>55</sup> Siehe unten 1. Kap., Ziff. 1.8.

<sup>56</sup> Circulaire d'application vom 14.5.1993, n° 46; Desportes/Le Guehec, 2000, n° 756

Mit Rücksicht auf Art. 4 EMRK<sup>57</sup> hat der Angeklagte ein gesetzliches Weigerungsrecht, über das er in der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden belehrt werden muss. Gemeinnützige Arbeit darf nur verhängt werden, wenn der Angeklagte nach Belehrung keinen Gebrauch von seinem Weigerungsrecht gemacht hat, Art. 131-8 Abs. 2 S. 1 und 2 CP<sup>58</sup>. Voraussetzung ist daher weiter, dass er in der Verhandlung anwesend ist, Art. 131-8 Abs. 2 S. 1 CP. Hierdurch wird der Anwendungsbereich für diese Straftat nicht unwesentlich reduziert, da das französische Strafprozessrecht vielfältige Möglichkeiten kennt, ein Urteil in Abwesenheit des Angeklagten zu fällen<sup>59</sup>.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann das Gericht innerhalb eines Strafrahmens von mindestens 40, höchsten 240 Stunden die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden festlegen, Art. 131-8 Abs. 1 CP. Zudem hat es die Frist zu bestimmen, innerhalb derer die festgesetzten Stunden abzuleisten sind. Diese darf wie beim *sursis-TIG* nicht länger als 18 Monate sein; eine Untergrenze ist nicht vorgesehen, Art. 131-22 CP. Während dieser Frist, die bereits früher enden kann, wenn der Verurteilte die Stunden schneller als vorgesehen ableistet, untersteht er einer der Bewährungsüberwachung nach Art. 132-44 CP vergleichbaren Kontrolle durch den Strafvollstreckungsrichter, der auch für die Organisation der Arbeitsstunden zuständig ist. Werden die Stunden in der gesetzten Frist nicht abgeleistet, wird hierdurch der Vergehenstatbestand des Art. 434-42 CP erfüllt, der zwei Jahre Gefängnisstrafe und 200.000 Francs bzw. 30.000 Euro Geldstrafe androht<sup>60</sup>.

Die Vollstreckung einer Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit kann seit 1994 nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden<sup>61</sup>.

### 1.5.2 Die Tagessatzgeldstrafe

Ebenfalls 1983 wurde eine weitere Alternativstrafe neu in das französische Rechtssystem eingeführt, nämlich die Geldstrafe im Tagessatzsystem

<sup>57</sup> Salvage 1991, S. 713 m. w. N.; Zieschang 1992, S. 76 m. w. N.; Leblois-Happe 1998, n° 378.

<sup>58</sup> Diese „Mitwirkung“ des Angeklagten an seiner Verurteilung wird in Frankreich nach wie vor unter verschiedenen Gesichtspunkten kontrovers diskutiert, vgl. näher Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.8.1.4. m. w. N.

<sup>59</sup> Siehe unten 2. Kap., Ziff. 2.3.3.

<sup>60</sup> Vgl. hierzu Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.8.1.7. m. w. N.

<sup>61</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 1387.

(*jours-amende*). Die klassische Geldsummenstrafe blieb daneben als Hauptstrafe erhalten.

Aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens<sup>62</sup> ist umstritten, ob die Geldstrafe in Tagessatzform nur dann verhängt werden kann, wenn im Tatbestand eine Gefängnisstrafe angedroht ist, oder auch dann, wenn der Tatbestand nur eine Geldstrafe androht<sup>63</sup>. Die Frage dürfte angesichts der äußerst seltenen Tatbestände, in denen nur eine Geldstrafe angedroht wird, und des zurückhaltenden Gebrauchs, den die französischen Strafrichter von dieser Strafart machen<sup>64</sup>, nicht von praktischer Bedeutung sein.

Entgegen der deutschen Konzeption handelt es sich bei der französischen Tagessatzgeldstrafe gewissermaßen um eine „Geldstrafe auf Kredit“<sup>65</sup>: Gemäß Art. 131-25 Abs. 1 CP ist die Zahlung der Geldstrafe erst – dann aber in voller Höhe – fällig, wenn die Anzahl der Tage, die im Urteil festgesetzt ist, verstrichen ist. Die Tagessatzanzahl bedeutet daher die Dauer des Zahlungsaufschubs. Dahinter steht die Vorstellung, dass der Verurteilte in dieser Zeit die Summe ansparen können soll<sup>66</sup>.

Die Vollstreckung ähnelt hingegen der deutschen Geldstrafe: Auch in Frankreich werden die *jours-amende* durch eine Art Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt, die an die Stelle der Zahlung tritt<sup>67</sup>. Dabei entspricht ein Tag Haft zwei Tagessätzen Geldstrafe, Art. 131-25 Abs. 2 CP.

Eine Untergrenze sieht Art. 131-5 CP weder hinsichtlich der Tagessatzanzahl noch der Tagessatzhöhe vor. Herrschende Meinung<sup>68</sup> ist deshalb, dass auch ein Tagessatz à 1 Euro verhängt werden kann, wenn dies auch wenig Praxisrelevanz haben dürfte. Die Höchstzahl der Tagessätze war und

<sup>62</sup> Art. 131-5 CP, die primäre Vorschrift für die Verhängung der *jours-amende*, nennt als Voraussetzung, dass der Tatbestand eine Gefängnisstrafe androhen muss; eine Verweisungsvorschrift, Art. 131-9, bezieht aber auch diese Strafart auf Vergehen, in denen nur eine Geldstrafe angedroht ist.

<sup>63</sup> Vgl. Poncela 2001, S. 130 einerseits, Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 789 andererseits; zusammenfassend Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.9.3.

<sup>64</sup> Siehe unten 6. Kap., Ziff. 1.1.1. und Ziff. 1.2.1.

<sup>65</sup> Robert 1999, S. 519.

<sup>66</sup> Schütz 1989, S. 465.

<sup>67</sup> Roure 1996, S. 67; Schütz 1989, S. 465.

<sup>68</sup> A. A. Leblois-Happe 1998, 385 (dort auch weitere Nachweise zur h. M.): Da nur die Hälfte der noch unbezahlten Tagessatzanzahl im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werde, die Vollstreckung eines halben Tages Gefängnis aber nicht zulässig sei, sei die Mindestanzahl der *jours-amende* auf 2 Tage festzusetzen. Rechtsprechung hierzu existiert nicht.

ist auf 360 beschränkt, die Obergrenze der Tagessatzhöhe auf 2.000 Francs bzw. 300 Euro, Art. 131-5 CP.

Die Vollstreckung einer Tagessatzgeldstrafe kann seit 1994<sup>69</sup> zur Bewährung ausgesetzt werden, wie alle anderen Strafen außer der Gefängnisstrafe aber nur im Wege des *sursis simple*, Art. 132-31 Abs. 1 CP. Eine teilweise Vollstreckungsaussetzung (*sursis partiel*) ist für die *jours-amende* wohl nicht zulässig<sup>70</sup>.

### 1.5.3 Die Alternativstrafen des Art. 131-6 CP

Weiter stehen dem französischen Strafgericht für die Aburteilung von Vergehen auch noch alle die Strafarten zur Verfügung, die in Art. 131-6 CP aufgezählt sind. Auch hierbei handelt es sich um Alternativstrafen, die bei ihrer Einführung im Jahre 1975 vom Gesetzgeber dazu bestimmt waren, kurze Freiheitsstrafen zu ersetzen<sup>71</sup>. Gem. Art. 131-7 CP können sie aber seit 1994 auch dann verhängt werden, wenn das Gesetz nur Geldstrafe vorsieht.

Art. 131-6 CP zählt insgesamt elf verschiedene Sanktionen auf, die für alle Vergehen anstelle der im Tatbestand genannten Gefängnis- oder Geldstrafe verhängt werden können. Dabei muss – mit Ausnahme des Berufsverbots – keine inhaltliche Beziehung zwischen der Tat und der Sanktion bestehen, die Art der Anlasstat ist also unerheblich. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Strafarten:

1. Die Aussetzung der Fahrerlaubnis (*suspension du permis de conduire*), die (nur) insofern dem deutschen Fahrverbot nach § 44 StGB entspricht, als nach Ablauf der Suspendierungsfrist keine neue Fahrerlaubnis erworben werden muss. Sie kann gemäß Art. 131-6 n°1 CP auf Fahrten außerhalb der beruflichen Tätigkeit beschränkt werden. Die konkrete Dauer der Suspendierung muss im Urteil genannt werden und darf fünf Jahre nicht überschreiten.
2. Das Verbot, für die Dauer von bis zu fünf Jahren Fahrzeuge einer bestimmten Art zu führen.

<sup>69</sup> Vgl. zu der langwierigen Auseinandersetzung um diese sehr umstrittene Erweiterung des *sursis simple* im Gesetzgebungsverfahren Leblois-Happe 1998, n° 753.

<sup>70</sup> Vgl. zu der insoweit uneindeutigen Rechtslage Müller 2003, 2. Kapitel, Ziff. 10.9.6.

<sup>71</sup> Daher wurden sie im Einführungsgesetz vom 11.7.1975 „*substitués aux courtes peines d'emprisonnement*“ genannt, vgl. Leblois-Happe 1998, n° 798, Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.4.8.

3. Die Entziehung der Fahrerlaubnis (*annulation du permis de conduire*) mit einer Sperrfrist für die Neubeantragung von maximal fünf Jahren (diese Sanktion wurde erst mit dem neuen Code pénal als tatunabhängige, allgemeine Ersatzstrafe eingeführt).
4. Die Einziehung eines oder mehrerer Fahrzeuge des Verurteilten;
5. Die Stilllegung eines oder mehrerer Fahrzeuge des Verurteilten für die Dauer bis zu einem Jahr. Zur Vollstreckung dieser Straftat wird das betroffene Fahrzeug beim Verurteilten oder, wenn er über keinen geeigneten eigenen Abstellplatz verfügt, an einer von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Stelle abgestellt und gegebenenfalls mit technischen Mitteln an der Fortbewegung gehindert; außerdem wird der Kilometerstand vom Tacho abgelesen. Die Fahrzeugpapiere werden für die Dauer der Stilllegung eingezogen (Art. R 131-5 bis 131-10 CP).
6. Das Verbot, für die Dauer bis zu fünf Jahren eine genehmigungspflichtige Waffe zu besitzen oder zu tragen;
7. Die Einziehung einer oder mehrerer Waffen, deren Eigentümer der Verurteilte ist oder über die er frei verfügt;
8. Der Entzug des Jagdscheins mit dem Verbot, während einer Frist bis zu fünf Jahren die Erteilung eines neuen Jagdscheins zu beantragen;
9. Das Verbot, für die Dauer bis zu fünf Jahren mit Schecks oder Zahlungskarten zu zahlen. Der Verurteilte muss in diesem Fall die in seinem Besitz befindlichen Schecks und Karten seinem Kredit- oder Karteninstitut zurückgeben, Art. 131-19, 131-20 CP.
10. Die Einziehung der Sache, die zur Begehung der Straftat gedient hat oder dazu bestimmt war oder die aus ihr hervorgegangen ist (nicht anwendbar bei Pressedelikten).
11. Das Verbot, für die Dauer bis zu fünf Jahren eine berufliche oder soziale Tätigkeit auszuüben, soweit die mit dieser Tätigkeit verbundenen Gelegenheiten zur Vorbereitung oder Begehung der Straftat wissentlich benutzt wurden. Dieses Verbot darf keine Wahlmandate oder gewerkschaftliche Verpflichtungen betreffen und ist bei Pressestraftaten ebenfalls nicht anwendbar.

Innerhalb dieser Straftaten kann das Strafgericht gemäß Art. 131-6 S. 1 CP frei wählen und sich für eine oder mehrere von ihnen entscheiden.

Die Alternativstrafen des Art. 131-6 CP können ebenfalls im Wege des *sursis simple* zur Bewährung ausgesetzt werden, allerdings nur vollständig: Ein *sursis partiel* ist auch hier nicht zulässig, Art. 132-31 Abs. 3 CP.

### 1.6 Zusatzstrafen als Alternativstrafen

Hiermit sind aber die Auswahlmöglichkeiten des Korrekionalgerichts, also des zur Aburteilung von Vergehen zuständigen Strafgerichts, noch nicht

erschöpft. In dem Bestreben, eine weitgehende Individualisierung der Sanktion zu ermöglichen, erlaubt es der Code pénal vielmehr bereits seit 1975 auch, einzelne oder mehrere der für die Tatbestände des Besonderen Teils angedrohten Zusatzstrafen anstelle der hierfür angedrohten Hauptstrafen als selbständige Alternativstrafen zu verhängen, Art. 131-11 CP. Dies ist dort von erheblicher praktischer Bedeutung, wo keine Überschneidung der angedrohten Zusatzstrafen und der Alternativstrafen des Art. 131-6 CP vorliegt. Überschneidungen sind bei führerscheinrechtlichen Sanktionen, der Einziehung verschiedener Gegenstände usw. anzutreffen. Die Aberkennung bürgerlicher Rechte, die strafrechtliche Ausweisung oder auch die Urteilsveröffentlichung sind dagegen in Art. 131-6 CP nicht vorgesehen.

Auch die als selbständige Strafen verhängten Zusatzstrafen können im Wege des *sursis simple* zur Bewährung ausgesetzt werden, allerdings nur vollständig, Art. 132-31 CP.

Die selbständige Verhängung einer Zusatzstrafe als Hauptstrafe kann für den Angeklagten zu negativen Folgen führen. Von Zusatzstrafen, die in der Einschränkung von Rechten bestehen, kann nämlich grundsätzlich nachträglich ganz oder teilweise befreit werden. Voraussetzung ist aber, dass sie als Zusatzstrafe und nicht als Hauptstrafe verhängt wurden, Art. 702-1 CPP. Einzige Ausnahme stellt diesbezüglich die Suspendierung der Fahrerlaubnis dar: Hier kann auch dann, wenn sie als Hauptstrafe verhängt wurde, nachträglich beantragt werden, sie auf bestimmte Fahrzeuge oder Fahrten zu beschränken, Art. 702-1 Abs. 4 CPP.

### 1.7 Absehen von Strafe und Strafaufschub

Schließlich wurde dem Korrekionalgericht 1975 noch eine weitere Reaktionsmöglichkeit eröffnet: Es kann im Urteil trotz Schuldspruchs von der Verhängung einer Strafe absehen (*dispense de peine*, Art. 132-59 CP) oder aber die Entscheidung über die Strafe maximal ein Jahr aufschieben (*ajournement de peine*), um dem Angeklagten die Gelegenheit zu geben, bis dahin die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe herzustellen.

Voraussetzung für den Strafdispens ist gemäß Art. 132-59 CP, dass die Wiedereingliederung des Täters erreicht, der Schaden wiedergutmacht und der durch die Straftat gestörte Rechtsfrieden wiederhergestellt ist.

Der Strafaufschub existiert in drei Varianten: In seiner einfachen Form wird am Ende einer Verhandlung lediglich der längstens ein Jahr später liegende Termin (Art. 132-62 CP) anberaumt, an dem über die Sanktionie-

nung entschieden werden soll, Art. 132-60 Abs. 2 CP. Der Aufschub kann aber auch mit einer Bewährungsüberwachung verbunden werden, Art. 132-63 ff. CP. Das Gericht kann dann die gleichen Auflagen und Weisungen verhängen wie bei einem *sursis avec mise à l'épreuve*<sup>72</sup>. Für diese beiden Varianten muss der Angeklagte in der Hauptverhandlung anwesend sein, Art. 131-60, 131-63 CP. Seit 1994 kann einem Angeklagten, dem die zum Übertretungs- oder Vergehenstatbestand aufgewertete Missachtung bestimmter Sorgfalts- oder Gefahrenabwendungsvorschriften zur Last gelegt wird, die Anweisung (*injonction*) erteilt werden, die hierdurch entstandene Gefahrenquelle zu beseitigen und sich an die Vorschriften zu halten. Allerdings ist Voraussetzung, dass der Spezialtatbestand auf die Möglichkeit des *ajournement avec injonction* gem. Art. 132-66 CP verweist, was bis jetzt noch kein einziges Mal der Fall ist<sup>73</sup>.

### 1.8 Die Kombinationsmöglichkeiten zwischen den Strafarten

Die Frage, welche der zahlreichen Strafarten im Vergehensbereich wie miteinander kombiniert werden können, ist ausgesprochen komplex<sup>74</sup>. Wenn auch der neue Code pénal mit seinem Art. 131-9 hier mehr regelt als der bis 1994 geltende, bleiben doch viele Fragen ungeklärt<sup>75</sup>.

Art. 131-9 CP schreibt vor, dass eine Gefängnisstrafe nicht zugleich mit einer Alternativstrafe nach Art. 131-6 oder der gemeinnützigen Arbeit verhängt werden darf (Abs. 1), dass die Alternativstrafen des Art. 131-6 zwar untereinander, aber nicht mit gemeinnütziger Arbeit (Abs. 3) und letztere

<sup>72</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.2.2.

<sup>73</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 1026. Materiell findet diese Vorgehensweise vielfach im Sonderstrafrecht Anwendung, so im Umweltschutz- und Arbeitsrecht, Desportes/Le Guehec, 2000, n° 1030. Vgl. z. B. Art. L. 152-1-2 Code du travail, der den Strafaufschub erlaubt unter der Bedingung, dass der angeklagte Arbeitgeber innerhalb einer bestimmten Frist in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern Maßnahmen ausarbeitet, um die geschlechtliche Benachteiligung von Arbeitnehmern in Zukunft zu unterbinden.

<sup>74</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 757 sprechen von einer Quelle unnötiger Komplikationen.

<sup>75</sup> Vgl. zu der vermutlich nicht sehr praxisrelevanten Frage, ob Alternativstrafen und Zusatzstrafen miteinander selbst dann kombiniert werden können, wenn sie das gleiche Recht betreffen, beispielsweise die Entziehung der Fahrerlaubnis nach Art. 131-6 Ziff. 3 CP einerseits und nach den Vorschriften des Code de la route andererseits, Robert 1995, S. 1 f.

nicht mit einer Geldstrafe oder einer Tagessatzgeldstrafe kombiniert werden dürfen (Abs. 4). Außerdem ist in Abs. 5 der Vorschrift geregelt, dass die Tagessatzgeldstrafe nicht gleichzeitig mit einer Geldsummenstrafe verhängt werden darf. Abs. 2 bestimmt außerdem für die seltenen Fälle, in denen der Tatbestand nur eine Geldstrafe, aber keine Gefängnisstrafe vorschreibt, dass hier die Alternativstrafen des Art. 131-6 nicht mit der im Tatbestand allein vorgesehenen Geldstrafe kombiniert werden dürfen.

Die Kombinationsmöglichkeiten im Vergehensbereich werden durch den Ministerialrunderlass vom 14. Mai 1993<sup>76</sup> in folgender tabellarischer Übersicht zusammengefasst, wobei die nach Auffassung des Justizministeriums eingetretenen Änderungen<sup>77</sup> gegenüber der vorherigen Rechtslage jeweils kursiv gedruckt sind.

*Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten der Strafarten für Vergehen nach Ministerialrunderlass vom 14. Mai 1993*

angedrohte Strafen	Gefängnis	Geldstrafe (amende)	Tagessatzgeldstrafe	gemeinnützige Arbeit	Strafen gem. Art. 131-6
<b>Gefängnis</b>		Komb. möglich	<i>Komb. möglich</i>	Komb. unmöglich	Komb. unmöglich
<b>Geldstrafe (amende)</b>	Komb. möglich		Komb. unmöglich	<i>Komb. unmöglich</i>	Komb. möglich*
<b>Tagessatzgeldstrafe</b>	Komb. möglich	Komb. unmöglich		<i>Komb. unmöglich</i>	<i>Komb. unmöglich</i>
<b>gemeinnützige Arbeit</b>	Komb. unmöglich	<i>Komb. unmöglich</i>	<i>Komb. unmöglich</i>		<i>Komb. unmöglich</i>
<b>Strafen gem. Art. 131-6</b>	Komb. unmöglich	Komb. möglich*	<i>Komb. unmöglich</i>	<i>Komb. unmöglich</i>	Komb. möglich

\* außer wenn als Hauptstrafe nur Geldstrafe angedroht ist

<sup>76</sup> N° 52. Dieser Ministerialrunderlass diente der Einführung der Richter und Staatsanwälte in den neuen Code pénal. Er hat zwar keine Gesetzeskraft und stellt die Erläuterungen jeweils unter den Vorbehalt späterer Rechtsprechung, ist aber sehr umfassend und wird in den geläufigen Gesetzestexten jeweils mit abgedruckt und auch in der Literatur oft zitiert.

<sup>77</sup> Da die Frage der Kombinationsmöglichkeiten nach früherem Recht streitig und höchstrichterlich nicht geklärt war, siehe sogleich und näher Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.4.7.1. und 10.9.8., handelt es sich hierbei lediglich um eine der vertretenen Meinungen.



Deutlich wird die Entwicklung der Alternativstrafen als Ersatzstrafen für die im Tatbestand angedrohten Hauptstrafen: Wo sie eine Hauptstrafe ersetzen, können sie logischerweise nicht gleichzeitig mit ihr verhängt werden. Von diesem Konzept wurde aber für die Tagessatzgeldstrafe abgewichen: Auch sie wurde zwar ursprünglich als *peine de substitution* für die Gefängnisstrafe eingeführt<sup>78</sup>, kann aber seit 1994 zusätzlich zu dieser verhängt werden. Dies führt zu einer aus dem Tatbestand nicht erkennbaren Strafschärfung und zu Friktionen mit einer im Tatbestand angedrohten Geldsummenstrafe, deren Obergrenze in der Regel unterhalb der allgemeinen Höchstgrenze der Tagessatzgeldstrafe von 108.000 Euro (360 Tagessätze x 300 Euro) liegt<sup>79</sup>. Auch besteht die Gefahr, dass bei einer gleichzeitigen Verhängung von Gefängnisstrafe und Tagessatzgeldstrafe die gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze der Freiheitsentziehung im Fall der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe überschritten wird. Es wird daher zu Zurückhaltung gegenüber dem Gebrauch dieser Sanktionsart zusätzlich zu einer Gefängnisstrafe geraten<sup>80</sup>.

Nicht gelöst wird durch Art. 131-9 die Frage der Kombination von Tagessatzgeldstrafe mit den Alternativstrafen des Art. 131-6 CP. Der Ministerialrunderlass vom 14. Mai 1993 geht mit der herrschenden Meinung davon aus, dass sie nicht zulässig sei. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass die im Tatbestand vorgesehene Hauptstrafe nur ein Mal ersetzt werden kann, daher die Kombination von zwei Alternativstrafen nicht zulässig ist<sup>81</sup>. Mit dieser Argumentation wird auch die Kombination von Zusatzstrafen, die nach Art. 131-11 CP selbständig als Hauptstrafe verhängt wurden, mit anderen Alternativstrafen, zum Beispiel gem. Art. 131-6 CP, abgelehnt<sup>82</sup>.

Hierbei bleibt allerdings unberücksichtigt, dass die Zusatzstrafen des Art. 131-10 ebenso wie die Alternativstrafen des Art. 131-6 auch eine Geldstrafe ersetzen können, Art. 131-11, 131-7 CP. Wenn der Tatbestand zusätzlich auch

<sup>78</sup> Roure 1996, S. 64.

<sup>79</sup> So beläuft sich die Höchstgrenze der Geldsummenstrafe beim Diebstahl und der Körperverletzung jeweils auf 45.000 Euro, Art. 311-3 und 222-11, bei erschwerenden Umständen in beiden Fällen auf 75.000 Euro, Art. 311-4 und 222-12 CP.

<sup>80</sup> Circulaire d'application vom 14. Mai 1993, n° 52, Ziff. 1, 3. Absatz; Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 788; Leblois-Happe 1998 n° 736.

<sup>81</sup> So auch Stefani/Levasseur/Bouloc 2000a, n° 535, Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 955.

<sup>82</sup> Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 955.

Gefängnisstrafe androht, müsste diese dann durch eine weitere Alternativstrafe ersetzt werden können<sup>83</sup>.

Weitergehende Literatur oder höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesen Fragen sind bislang nicht zu finden, wie überhaupt die Alternativsanktionen selten Gegenstand von Entscheidungen der Cour de Cassation sind<sup>84</sup>.

## 2. Die Strafzwecke

Weder im alten noch im neuen Code pénal sind die mit der Strafe verfolgten Zwecke definiert<sup>85</sup>. Aus den positiven Regelungen können sie allenfalls mittelbar erschlossen werden<sup>86</sup>.

### 2.1 Individualisierung bzw. Resozialisierung

Der Begriff der Resozialisierung wird im heutigen französischen Sprachgebrauch in der Regel mit dem der Individualisierung bzw. Personalisierung der Strafe gleichgesetzt. Dabei wurde das Konzept der *individualisation*, das von entscheidender Bedeutung für das französische Sanktionensystem ist, bereits Ende des 19. Jahrhunderts insbesondere durch *Saleilles* begründet, der hiermit den rigiden Strafen des Code Napoléon eine flexiblere, der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall und den individuellen Beeinflussungsmöglichkeiten des Angeklagten eher gerecht werdende Sanktionsordnung gegenüber stellte<sup>87</sup>. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der Begriff der *individualisation* von der Bewegung der *défense sociale nouvelle*, deren Mentor und wichtigster Vertreter *Marc Ancel* war, wiederentdeckt und mit neuem Inhalt gefüllt. Die Ideen der neuen Sozialverteidigung fanden ein großes Echo und haben die Kriminalpolitik insbe-

<sup>83</sup> Dass solche Sanktionskombinationen in der Realität vorkommen, ergibt sich indirekt aus einer Bemerkung *Delabruyères*, die er seiner statistischen Auswertung der verhängten Haupt- und weiteren Strafen des Jahres 1998 voranstellt: Hiernach sei die Erfassung der Gerichte bei einer Kombination von Geld- und Alternativstrafen nicht immer einheitlich. Teilweise würden die Geldstrafen, teilweise die Alternativstrafen als Hauptstrafe in die von den Gerichten erstellten *fiches du casier judiciaire*, eine Art Zählkarte, eingetragen, vgl. *Delabruyère* 2000, S. 226.

<sup>84</sup> *Jeandidier* 1991, n° 442.

<sup>85</sup> *Pradel* 1994, S. 153; *Gassin* 1994, S. 53; kritisch *Lazerges* 1995, S. 25 f.

<sup>86</sup> *Desportes/Le Gunehec* 2000, n° 59.

<sup>87</sup> Vgl. *Müller*, 2. Kap., Ziff. 6; *Ottendorf* 2001, S. 7; *Hagedorn* 1980, S. 137.

sondere der 50er und 70er Jahre in Frankreich stark beeinflusst<sup>88</sup>. Hinsichtlich der Sanktionsauswahl im Einzelfall waren die Vertreter der *défense sociale nouvelle* der Auffassung, das Strafergericht müsse die Strafe den konkreten Resozialisierungsbedürfnissen des Angeklagten anpassen. Zu diesem Zweck sei einerseits eine große Bandbreite an auch erzieherisch wirkenden Sanktionen erforderlich, andererseits eine wissenschaftliche Beratung des Gerichts, um durch eine Persönlichkeitsuntersuchung die Sanktionsart bestimmen zu können, die auf die psychische und soziale Entwicklung des Angeklagten die positivsten Auswirkungen haben könnte<sup>89</sup>.

Die Resozialisierung wird auch heute noch allgemein als Strafzweck anerkannt<sup>90</sup>. Ihre Bedeutung ergibt sich aus den die Strafauswahl und -vollstreckung bestimmenden Vorschriften, die nunmehr unter dem Obertitel „*régime des peines*“ im Allgemeinen Teil des neuen Code pénal zusammengefasst sind<sup>91</sup>, sowie aus der neuen allgemeinen Strafzumessungsvorschrift des Art. 132-24 CP<sup>92</sup>. Die *individualisation de la peine* wurde auch vom Conseil constitutionnel zumindest implizit als einer der wesentlichen Strafzwecke anerkannt<sup>93</sup>, wenn sich auch aus Art. 8 der Menschenrechtserklärung von 1789<sup>94</sup> nicht ableiten lasse, dass die Notwendigkeit einer Strafe sich ausschließlich aus Resozialisierungsgesichtspunkten ergeben müsse<sup>95</sup>. Auch muss nach der Rechtsprechung des Verfassungsrates die Vollstreckung von Freiheitsstrafen zumindest auch dem „*amendement*“, der Besserung des Inhaftierten, und der Vorbereitung seiner eventuellen Wie-

<sup>88</sup> Gassin 1975, passim; Merle/Vitu 1997, n° 88.

<sup>89</sup> Vgl. Müller 2003, 2. Kap, Ziff. 6 m.w.N.

<sup>90</sup> Gassin 1994, S. 55.

<sup>91</sup> Gassin 1994, S. 55.

<sup>92</sup> Siehe dazu unten I. Kap., Ziff. 3.3.

<sup>93</sup> Desportes/Le Gunehec 2000, n° 941; a. A. Pradel 1999, n° 151.

<sup>94</sup> Dieser ist als Teil des sogenannten „*bloc de la constitutionnalité*“ geltendes Verfassungsrecht, De Geoffre de la Pradelle 1990, S. 142. Art. 8 lautet in der Übersetzung von Gauchet 1991, Vorspann: „Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die unbedingt und offenkundig notwendig sind, und niemand kann bestraft werden als aufgrund eines Gesetzes, das vor dem Vergehen erlassen, verkündet und rechtmäßig angewandt worden ist“.

<sup>95</sup> Entscheidung des Conseil constitutionnel vom 19. und 20.1.1981, DC n° 80-127, abrufbar mit weiteren Literaturhinweisen unter [www.conseil-constitutionnel.fr/décision](http://www.conseil-constitutionnel.fr/décision). Der Conseil constitutionnel nennt die anderen Strafzwecke hierbei nicht näher, spricht aber von dem weiten Spielraum des Gesetzgebers, Regelungen zu schaffen, die eine „*répression efficace des infractions*“ erlauben. Vgl. näher zu dieser Entscheidung Cartier 1995, S. 169.

dereingliederung in die Gesellschaft dienen können<sup>96</sup>. Schließlich erklärte der Conseil constitutionnel immer wieder Nebenfolgen für verfassungswidrig, die als automatische Rechtsfolge ipso iure mit einem Urteil einhergehen, ohne dass das Gericht hierüber entscheiden konnte<sup>97</sup>. Hierin wird teilweise eine Bekräftigung des Strafzwecks der Resozialisierung mit dem Mittel der Individualisierung der Strafe gesehen<sup>98</sup>. Die Entscheidungen stützen sich allerdings auf eine Verletzung von Art. 8 der Erklärung der Menschenrechte von 1789, also der Notwendigkeit der Strafe<sup>99</sup>.

## 2.2 Abschreckung und Neutralisierung

Aber auch andere Strafzwecke werden diskutiert und haben Spuren im positiven Recht hinterlassen. Insbesondere die Abschreckung im Sinne der Spezial- und Generalprävention (*intimidation* oder *dissuasion générale* bzw. *individuelle*) sowie die Neutralisierung des Täters (*élimination*) spielen nach wie vor eine wichtige Rolle<sup>100</sup>. Für den Aspekt der Abschreckung wird dabei teilweise auch der Begriff der *exemplarité de la peine* bzw. *peine exemplaire* verwendet<sup>101</sup>. *Bouloc* spricht in diesem Zusammenhang von Strafen „*susceptibles de frapper l'opinion publique par leur sévérité, leur promptitude et leur sûreté*“<sup>102</sup>, also Strafen, von denen erwartet werden kann, dass sie die öffentliche Meinung durch ihre Härte, Schnelligkeit und Sicherheit (der Vollstreckung) beeindrucken.

<sup>96</sup> Conseil constitutionnel vom 20.1.1994, DC n° 93-334 abrufbar mit weiteren Literaturhinweisen unter [www.conseil-constitutionnel.fr/décision](http://www.conseil-constitutionnel.fr/décision); Cartier 1995, S. 169.

<sup>97</sup> Vgl. z. B. Cons. Const. 15.3.1999, DC n° 99-410, betreffend die Nebenfolge des Verlustes des Wahlrechts bei Konkurs, Dalloz 2000 II S. 116 m. Anm. Roujou de Boubée.

<sup>98</sup> Desportes/Le Guehec 2000, n° 943.

<sup>99</sup> Roujou de Boubée 2000, S. 117. Für eine Verortung bei dem Prinzip der Notwendigkeit der Strafe, die eine Anpassung an die Umstände des Einzelfalls (nur) dann erforderlich macht, wenn andernfalls unverhältnismäßige Ergebnisse erreicht würden, spricht, dass der Verfassungsrat die verwaltungsrechtlich ausgestaltete, automatische Rechtsfolge des Punkterlusts bei Verkehrsstraftaten nicht für verfassungswidrig erklärt hat, siehe dazu Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 7.3.5.

<sup>100</sup> Bouloc 1998, n° 9; Syr 1994, S. 226; Gassin 1994, S. 55 ff.

<sup>101</sup> Die mit der Vorstellung der *exemplarité de la peine* oder auch „*peine exemplaire*“ verbundenen Konnotationen dürften in dem deutschen Begriff „ein Exempel statuieren“ wiederzufinden sein.

<sup>102</sup> Bouloc 1998, n° 9

Ausfluss hiervon ist beispielsweise, dass der neue Code pénal die Höchststrafen für viele Tatbestände angehoben, den Anwendungsbereich der Rückfallverschärfung erweitert und neue Tatbestände bzw. Qualifikationen geschaffen hat, die primär der Idee der Abschreckung verpflichtet sind<sup>103</sup>.

Dem Strafzweck der Neutralisierung und damit einer Unterform der negativen Spezialprävention dient die rechtspolitisch umstrittene Figur der *période de sûreté*<sup>104</sup>, die im neuen Code pénal als Folge einer Verurteilung aufrechterhalten und für Fälle schwerster Kriminalität sogar erweitert wurde. Die unter bestimmten Voraussetzungen ipso iure eintretende, andernfalls bei Freiheitsstrafen ab fünf Jahren vom Gericht fakultativ festsetzbare Sicherheitsperiode bedeutet den Ausschluss jeglicher Vollzugslockerungen bei der Strafvollstreckung für die Dauer ihrer Anordnung<sup>105</sup>.

Auch die Zusatzstrafe des Aufenthaltsverbots an bestimmten Orten<sup>106</sup> hat teilweise den Charakter einer neutralisierenden Strafe. Die rechtsentziehenden Alternativstrafen<sup>107</sup> verfolgen ebenfalls eher den Zweck der Neutralisation, soweit sie Sicherungsmaßnahmen gleichen, zum Beispiel führerscheinrechtliche Maßnahmen aus Anlass eines Straßenverkehrsdeliktes, oder der Abschreckung, soweit sie unabhängig von der Art des Deliktes verhängt werden. Dem Strafzweck der Resozialisierung dienen sie dagegen kaum<sup>108</sup>.

### 2.3 Schuldausgleich

Schließlich ist auch der Schuldausgleich bzw. die Vergeltung unter dem Begriff der *rétribution* als Strafzweck in Frankreich bekannt. Seine Einordnung ist allerdings umstritten. Teilweise wird er als einer der Hauptzwecke der Strafe bezeichnet<sup>109</sup>. Die repressive Funktion des Strafrechts wird insbesondere von der neoklassischen Schule als wesentlich angesehen<sup>110</sup>, wo-

<sup>103</sup> Pradel 1994, S. 154, Leclerc 1994, S. 55 f.; Draï 1994, S. 61.

<sup>104</sup> Gassin 1994, S. 58.

<sup>105</sup> Vgl. im Einzelnen hierzu Seuvic 1996 passim, Müller 2003, 4. Kap., Ziff. 4.

<sup>106</sup> *Interdiction de séjour*, siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.4.

<sup>107</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.3.

<sup>108</sup> Gassin 1994, S. 59 f.

<sup>109</sup> Du Mesnil du Buisson 1998, S. 256: „Juger (...), c'est surtout (...) rétablir le déséquilibre causé par l'injustice initiale.“ Merle/Vitu 1997, n° 654: „La peine est un châtiment infligé au délinquant en rétribution de l'infraction qu'il a commise“.

<sup>110</sup> Pradel 1989 S. 101.

bei hier gleichzeitig auch utilitaristische, die Abschreckung betreffende Argumente eine Rolle spielen<sup>111</sup>. Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, dass die französische Strafrechtskonzeption, von ihren utilitaristischen Anfängen und dem Gedankengut der klassischen und der neuen Sozialverteidigung geprägt, den Begriff der Gefährlichkeit des Straftäters für die Gesellschaft in den Vordergrund stelle, welche weder Unrecht noch Schuld voraussetze. Unrechtslehre, Schuldbegriff sowie Vergeltungs- und Sühnedenken, wie sie das deutsche Strafrecht prägten, seien „dem in der Tradition der klassischen Sozialverteidigung stehenden Strafrecht Frankreichs und seiner Wissenschaft genuin fremd“<sup>112</sup>.

Tatsächlich hat der neue Code pénal die wenigen Anzeichen, die zuvor für ein Schuldstrafrecht im positiven Recht zu finden waren<sup>113</sup>, noch weiter ausgedünnt<sup>114</sup>. Insbesondere ist die verminderte Schuldfähigkeit nicht mehr unbedingt strafmildernd zu berücksichtigen, sondern kann bei angemessener Gefährlichkeit des Täters auch strafscharfend verwertet werden<sup>115</sup>.

Jedenfalls ist der Paradigmenwechsel hin zu einer Ausrichtung des Strafrechts am Schuldausgleich (*just desert*), der in Nordamerika und vielen europäischen Staaten nach der Krise der Behandlungsideologie stattgefunden hat<sup>116</sup>, in Frankreich nicht in gleichem Maße zu beobachten<sup>117</sup>. So gibt es keinen einflussreichen französischen Vertreter eines auf der Idee des Schuldausgleichs beruhenden Strafrechts<sup>118</sup>. Der Begriff selbst der

<sup>111</sup> Vgl. Bouloc 1998 n° 9 f.

<sup>112</sup> Gilly 1999, S. 328.

<sup>113</sup> Vgl. dazu auch Schulz 1982, 532 ff.

<sup>114</sup> Gassin 1994, S. 65.

<sup>115</sup> Siehe unten 1. Kap., Ziff. 3.2. a. E.

<sup>116</sup> Vgl. von Hirsch/Ouimet 1989, S. 278 ff.

<sup>117</sup> Syr 1996, S. 233.

<sup>118</sup> Vgl. Poncela 1983, S. 14. In dem mit dem Beitrag *Poncelas* eingeleiteten Sammelband mit dem Titel *Rétribution et justice pénale* sind ansonsten nur rechtshistorische Aufsätze erschienen. Ein französischsprachiger Aufsatz, der die Wiederbegründung des Strafrechts auf dem Begriff der *rétribution* befürwortet (*“Le sens de la peine et la rétribution“*, 1985), stammt von dem Frankokanadier *Cusson* und ist somit eher dem anglo-amerikanischen Rechtskreis zuzuordnen. Auch die Veröffentlichung der Vorträge einer Sommeruniversität in Aix-en Provence mit dem Titel *La réinsertion des délinquants : Mythe ou réalité?* aus dem Jahr 1996 (Hrsg: Université de droit, d'économie et des sciences d'Aix-Marseille, vgl. den Nachweis zu vorstehender Fußnote) befasst sich zwar in mehreren Beiträgen mit der kriminologisch wenig erfreulichen Resozialisierungseffizienz der Freiheitsstrafe, enthält aber keinen sich darauf begründenden Ansatz hin zu einem schuldausgleichenden Strafzweck des *just desert*.

*rétribution* war in der wissenschaftlichen Diskussion lange Zeit vollständig in Vergessenheit geraten<sup>119</sup>. Die *rétribution* ist allerdings in der öffentlichen Meinung und aus der Sicht der Opfer, aber auch in der Vorstellung vieler Praktiker ein anerkannter Strafzweck<sup>120</sup>.

## 2.4 Positive Generalprävention

Unter dem Begriff der *fonction expressive*<sup>121</sup> oder *fonction symbolique*<sup>122</sup> wird außerdem der Strafzweck der positiven Generalprävention diskutiert: Durch die Strafnorm und die Bestrafung ihrer Verletzung würden die grundlegenden Werte einer Gesellschaft vermittelt und gestärkt<sup>123</sup>. In diesem Zusammenhang wird auch vom Strafzweck der *prévention-intégration* gesprochen<sup>124</sup>. Gleichzeitig gehöre zu den symbolischen bzw. expressiven Funktionen der Strafe auch der Effekt der *sécurisation*, der Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Gesellschaft<sup>125</sup>.

## 3. Strafzumessungsvorschriften im Code pénal

Der erhebliche Entscheidungsspielraum, der sich dem Korrektribunal durch die Vielzahl der Straftaten und die diversen zulässigen Strafzwecke eröffnet, wird nur durch wenige materielle rechtliche Vorschriften bezüglich der Auswahl von Straftat und -höhe im konkreten Einzelfall eingegrenzt. Diese sollen im Folgenden kurz dargestellt werden<sup>126</sup>. Bereits jetzt soll gleichzeitig auf ihre zusätzliche Relativierung dadurch hingewiesen werden, dass die Ausübung des Strafzumessungsermessens nach der Auslegung der Kassationsvorschriften im Code de procédure pénale durch die

<sup>119</sup> Cusson 1985, S. 276.

<sup>120</sup> Gassin 1994, S. 66.

<sup>121</sup> Lazerges 1995, S. 8 ff.; Desportes/Le Guehec, 2000, n° 50.

<sup>122</sup> Gassin 1994, S. 64 ff.

<sup>123</sup> Desportes/Le Guehec 2000, n° 47. Vgl. zu einer etwas abweichenden Interpretation des Begriffes der *fonction symbolique* Gilly 1999, S. 327 m. w. N.

<sup>124</sup> Gassin 1994, S. 68.

<sup>125</sup> Gassin 1994, S. 58.

<sup>126</sup> Ausgespart wird hierbei die Regelung der Konkurrenzen bei der Verwirklichung mehrerer Tatbestände durch eine Tat bzw. bei Tatmehrheit. Die französische Rechtslage ist hier sehr kompliziert, vgl. Desportes/Le Guehec 2000, n° 287; Müller 2003, 1. Kap. Ziff. 2.7. Die fiktiven Fälle, die im Rahmen der empirischen Untersuchung entwickelt wurden, beschränken sich daher auf Fälle der Tateinheit ohne Konkurrenzen.

Cour de Cassation der höchstrichterlichen Kontrolle nahezu vollständig entzogen ist<sup>127</sup>.

Es handelt sich bei den materiellrechtlichen Strafbestimmungsgründen des Code pénal ganz überwiegend um Strafschärfungsgründe. Ausdrücklich normierte Strafmilderungsgründe sind kaum zu finden und angesichts der fehlenden Mindestgrenzen auch nicht erforderlich.

Eine Regelung der Strafzumessung im eigentlichen Sinne enthält der neue Code pénal nur an einer Stelle, nämlich in der zentralen, für jede Ermessensausübung im Zusammenhang mit den Strafsanktionen geltenden Vorschrift des Art. 132-24 CP.

### 3.1 Gesetzliche Strafschärfungsgründe (*circonstances aggravantes*)

Das französische Recht kennt einen allgemeinen Strafschärfungsgrund, nämlich den Rückfall (*récidive*). Ansonsten sind bei den einzelnen Tatbeständen jeweils erschwerende Umstände vorgesehen, die zu einer Erhöhung der angedrohten Hauptstrafen führen.

#### 3.1.1 Die speziellen Strafschärfungsgründe

Die Tatbestände des französischen Rechts sehen zahlreiche erschwerende Umstände vor, die jeweils zu einer Anhebung der angedrohten Höchststrafen führen. Diese Umstände betreffen unterschiedlichste Kriterien, die sich ebenso auf Eigenschaften des Opfers wie dessen Alter oder Funktion<sup>128</sup> beziehen können wie auf solche des Täters oder der von ihm verwandten Tatmittel. Sie sind so vielgestaltig, dass eine erschöpfende Aufzählung für vergeblich gehalten wird<sup>129</sup>. Vielfach werden sie aus tagespolitischen Gründen im Interesse einer symbolischen Strafpolitik und einer vermeintlich besseren Abschreckung den Straftatbeständen angefügt<sup>130</sup>.

<sup>127</sup> Siehe unten 1. Kap., Ziff. 3.3. und 2. Kap., Ziff. 1.1.

<sup>128</sup> So können nahezu alle Aggressionsdelikte strenger bestraft werden, wenn das Opfer im öffentlichen Dienst ist und als solches angegriffen wird, wobei das Gesetz an erster Stelle Richter, Geschworene und Militär- oder Polizeiangehörige nennt, vgl. Art. 222-12 n° 4 CP für Körperverletzung, Art. 433-5 CP für Beleidigung.

<sup>129</sup> Desportes/Le Gumehec 2000, n° 889.

<sup>130</sup> So bereits Chavanne 1965, S. 529. Vgl. als Beispiel die 1998 und 1999 für die vorsätzliche Körperverletzung eingefügten Strafschärfungsgründe in Art. 222-12



Einen Eindruck möglicher Gründe vermitteln für den Bereich der mittleren Kriminalität die Aufzählungen in Art. 222-12 und 311-4 CP.

Gemäß Art. 222-12, 222-13 sind als Strafschärfungsgründe für Körperverletzungen vorgesehen, dass das Opfer jünger als 15 Jahre, durch Krankheit, Alter o. ä. besonders verletzlich, ein Verwandter in aufsteigender Linie, öffentlicher Funktionsträger oder Beschäftigter in einem öffentlichen Transportunternehmen ist oder dass die Gewalttätigkeiten sich gegen einen Zeugen oder das Opfer richten, weil diese Angaben gemacht haben oder um sie von Angaben abzuhalten. Auch die Eigenschaft des Täters als Ehegatte oder Lebensgefährte des Opfers oder als Inhaber öffentlicher Ämter bzw. unter Anmaßung einer solchen Stellung führen zur Strafschärfung. Schließlich sind auch die gemeinschaftliche Begehungsweise oder die vorherige Planung (*préméditation*) sowie der Waffengebrauch und die Tatbegehung in oder vor einer Schule Strafschärfungsgründe.

Im Bereich des Diebstahls stellt es gemäß Art. 311-4 CP straferschwerende Umstände dar, wenn der Diebstahl gemeinschaftlich, mit vorheriger Planung, zum Nachteil eines besonders verletzlichen Opfers, durch einen Inhaber öffentlicher Ämter bzw. unter Anmaßung einer solchen Stellung, durch Einbruch in eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, in einem öffentlichen Transportmittel oder unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Sachen begangen wurde.

Bei Diebstahl und Körperverletzung ist außerdem eine weitere Anhebung der Höchststrafe vorgesehen, wenn mehrere qualifizierende Umstände gleichzeitig verwirklicht werden.

So enthalten sowohl Art. 222-12 (qualifizierte Körperverletzung, Höchststrafe fünf Jahre und 500.000 Francs bzw. 75.000 Euro) als auch Art. 311-4 CP (qualifizierter Diebstahl, Höchststrafe ebenfalls fünf Jahre) den Absatz, dass die Strafe bei der gleichzeitigen Verwirklichung von zwei der aufgezählten strafschärfenden Umstände auf sieben Jahre Gefängnis und 700.000 Francs bzw. 100.000 Euro Geldstrafe, bei dreien auf 10 Jahre und 1.000.000 Francs bzw. 150.000 Euro erhöht wird. Art. 222-13 CP (qualifizierte Körperverletzung, Höchststrafe drei Jahre und 300.000 Francs bzw. 45.000 Euro) sieht für diese Fälle Erhöhungen der Strafe auf fünf bzw. sieben Jahre Gefängnis und 500.000 bzw. 700.000 Francs (75.000 bzw. 100.000 Euro) vor.

---

CP Ziff. 4 und Ziff. 11, die auf die zunehmende Schul- und Vorortgewalt in Frankreich reagieren: Die Höchststrafe wurde hierdurch von drei auf fünf Jahre erhöht, wenn die Körperverletzung zum Nachteil eines Beschäftigten in öffentlichen Nahverkehrsmitteln oder in oder unmittelbar vor einer Schule begangen wird.

In Art. 132-71 bis 132-75 enthält der Allgemeine Teil des neuen Code pénal Legaldefinitionen einiger Strafschärfungsgründe, nämlich der organisierten Bande, der Tatplanung (*préméditation*), des Einbruchs und des Einsteigs sowie des Waffenbegriffs.

Eine dogmatische Unterteilung der Strafschärfungsgründe in selbständige Tatbestände, unselbständige Qualifikationen und Regelbeispiele, wie sie das deutsche Recht kennt<sup>131</sup>, besteht im französischen Recht nicht. Die Einteilung erfolgt in der strafrechtlichen Literatur vielmehr traditionell ihrer Art entsprechend in objektive bzw. reale und subjektive bzw. persönliche Strafschärfungsgründe, solche also einerseits, die sich auf die äußeren Umstände der Tat beziehen und deren Schwere erhöhen, und andererseits solche, die sich auf Umstände des Täters beziehen und dessen Schuld erhöhen<sup>132</sup>. Auch das Kriterium, ob durch die Erhöhung der angedrohten Strafe wegen des Vorliegens eines speziellen Strafschärfungsgrundes ein Delikt zu einem Verbrechen wird, dient nicht zur dogmatischen Klassifizierung der erschwerenden Umstände. Dieser Kategorienwechsel ergibt sich vielmehr allein aus der Strafandrohung, unabhängig davon, worauf diese Strafandrohung beruht<sup>133</sup>.

Wenn es sich bei den qualifizierten Straftatbeständen auch der Sache nach lediglich um Variationen des Grundtatbestandes handelt, werden sie doch häufig als selbständige Tatbestände verstanden und als solche bezeichnet<sup>134</sup>. Ihnen wird daher eine Doppelqualität als Tatbestands- und Strafzumessungsmerkmal zugesprochen<sup>135</sup>.

<sup>131</sup> Vgl. Jescheck/Weigend 1996, S. 268 f.

<sup>132</sup> Chavanne 1965, S. 530 f.; Stefani/Levasseur/Bouloc 2000a, n° 652. Auswirkungen hat diese Unterscheidung im Bereich von Täterschaft und Teilnahme, vgl. hierzu Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 560 ff.

<sup>133</sup> Desportes/Le Gunehec 2000, n° 126; Stefani/Levasseur/Bouloc 2000a, n° 652.

<sup>134</sup> So erlaubt Art. 312-14 CP die strafrechtliche Sanktion der Ausweisung für die Ausländer, die „une des infractions définies aux articles 312-2 à 312-7“ begangen haben, obwohl es sich hierbei jeweils nur um Qualifizierungen des Grundtatbestandes der Erpressung in Art. 312-1 CP handelt.

<sup>135</sup> Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 888.

### 3.1.2 Der Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund

Das französische Recht sieht darüber hinaus seit jeher den allgemeinen Strafschärfungsgrund des Rückfalls vor.<sup>136</sup> Nach geltender Rechtslage führt die Bejahung der Rückfallvoraussetzungen lediglich zu einer Erhöhung der Obergrenzen, nicht aber zu zwingenden Untergrenzen.

Das erkennende Gericht ist weder verpflichtet, die Strafe tatsächlich zu verschärfen, noch auch nur, den Rückfall in der Verurteilung überhaupt zu erwähnen, auch wenn seine Voraussetzungen unzweifelhaft vorliegen und die Staatsanwaltschaft eine Verurteilung unter Bezug auf die Vorschriften des *récidive* beantragt<sup>137</sup>. Es ist daher auch nicht verpflichtet, sich davon zu überzeugen, ob die Voraussetzungen des Rückfalls vorliegen, wenn es ohnehin von der hierdurch ermöglichten Strafschärfung keinen Gebrauch machen will<sup>138</sup>. Die relativ komplizierte Rückfallregelung wird daher als „*dépourvue d'utilité pratique*“, bar jeder praktischen Bedeutung, bezeichnet<sup>139</sup>. Dennoch soll sie im Folgenden kurz vorgestellt werden, da es sich um einen der wenigen allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungsgründe des französischen Rechts handelt, der daher zur Bildung der fiktiven Vergleichsfälle herangezogen wurde<sup>140</sup>.

#### 3.1.2.1 Die unterschiedlichen Rückfallsregelungen

Art. 132-8 ff. CP regeln unterschiedliche Voraussetzungen für eine Strafschärfung wegen Rückfalls (*récidive*) je nachdem, um welche Deliktskategorie es sich bei der Vorverurteilung und bei der aktuellen Tat handelt.

Gemäß Art. 132-8 CP erhöht sich die angedrohte Höchststrafe für ein Verbrechen, das im Tatbestand mit 20 oder 30 Jahren Zuchthaus bedroht ist, auf lebenslängliches Zuchthaus, wenn der Angeklagte bereits irgendwann in seinem Leben einmal wegen eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens (Höchststrafe 10 Jahre) verurteilt worden war. Ist das erneut begangene Verbrechen im Tatbestand mit maximal 15 Jahren Zuchthaus bedroht, wird in diesem Fall die Höchststrafe auf 30 Jahre

<sup>136</sup> Siehe zur historischen Entwicklung seit Einführung des Code Napoléon Müller 2003, 5. Kap., Ziff. 1 und 2.

<sup>137</sup> Cass. Crim. 27.6.1990, Bull. n° 266; Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 923 a. E.

<sup>138</sup> Cass. Crim. 27.6.1990, Bull. n° 266; Stefani/Levasseur/Bouloc 2000a, n° 674.

<sup>139</sup> Stefani/Levasseur/Bouloc 2000a, n° 674.

<sup>140</sup> Siehe unten 6. Kap., Ziff. 3.2.

Zuchthaus verdoppelt. Unerheblich ist, welcher Art das frühere Verbrechen und das jetzt zur Aburteilung stehende Verbrechen waren, ob der Rückfall also einschlägig ist.

Nach der Verurteilung wegen eines Verbrechens<sup>141</sup> beginnen außerdem bestimmte Fristen zu laufen, innerhalb derer auch jede erneute Verurteilung wegen eines Vergehens, das mit Gefängnisstrafe von im Höchstmaß mehr als einem Jahr bedroht ist, als Rückfall angesehen wird und zu einer Verdoppelung der im Tatbestand vorgesehenen Höchststrafen führt, Art. 132-9 CP. Diese Frist beträgt 10 Jahre, was die Verwirklichung eines Vergehens betrifft, das seinerseits wiederum mit einer Gefängnisstrafe von 10 Jahren bedroht und somit den Verbrechen angenähert ist. Sie beträgt fünf Jahre im Hinblick auf alle anderen Vergehen, für die eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr und weniger als zehn Jahren angedroht ist. Die Frist von fünf bzw. zehn Jahren beginnt mit beendeter Vollstreckung oder Vollstreckungsverjährung zu laufen, Art. 132-9 CP. Der Rückfall muss auch hier nicht einschlägig sein, um die Strafschärfung auszulösen.

Einen einschlägigen Rückfall verlangt lediglich Art. 132-10 CP, der den Rückfall nach der Verurteilung wegen eines Vergehens regelt. Während einer Frist von fünf Jahren nach Vollstreckungsbeendigung oder Vollstreckungsverjährung führt jede erneute Verurteilung wegen des gleichen Vergehens zu einer Verdoppelung der im Tatbestand angedrohten Höchststrafen. Dabei bestimmt Art. 132-16 CP, dass Diebstahl, räuberische Erpressung, Erpressung, Betrug und Untreue in Bezug auf den Rückfall als gleichartige Straftaten angesehen werden. Art. 132-16-1 CP nähert außerdem sämtliche Sexualdelikte im Hinblick auf den Rückfall einander an.

Im Übertretungsbereich beschränkt der neue Code pénal die Rückfallregelungen auf die schwersten Übertretungen, die den Vergehen in vielem angenähert sind<sup>142</sup>, Art. 132-11 CP. Zudem muss nach dem neuen Strafgesetzbuch der jeweilige Übertretungstatbestand ausdrücklich auf die Rückfallvorschrift verweisen, so dass auch nicht bei allen Übertretungen der fünften Klasse der Rückfall zu einer Anhebung der Strafdrohung führt<sup>143</sup>.

---

<sup>141</sup> Bzw. eines diesem angenäherten Vergehens, das im Tatbestand mit zehn Jahren Gefängnisstrafe bedroht ist, Art. 132-8 CP.

<sup>142</sup> Übertretungen der fünften Klasse, siehe näher zum Konzept der Übertretungen im französischen Recht Müller 2003, 3. Kap.

<sup>143</sup> Allerdings ist im Verordnungsteil des Code pénal die Strafbarkeit nach Art. 132-11 CP im Fall der *récidive* systematisch für alle Übertretungstatbestände vorgesehen.

In den Fällen der Verweisung erhöht sich die angedrohte Geldstrafe auf das Doppelte, nämlich 20.000 Francs bzw. 3.000 Euro, wenn die gleiche Übertretung innerhalb eines Jahres nach Vollstreckungsbeendigung oder -verjährung nochmals begangen wird.

### 3.1.2.2 Gemeinsame Bedingungen

Voraussetzung für eine Bejahung des Rückfalls nach einer dieser Vorschriften ist, dass die erste Verurteilung rechtskräftig ist. Der Rückfall kann zudem nicht aus einem früheren Urteil abgeleitet werden, in welchem die Strafvollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, wenn die Bewährungszeit bereits erfolgreich beendet wurde, da solche Urteile gem. Art. 132-35, 132-52 CP als nicht geschehen, *non-venu*, anzusehen sind<sup>144</sup>. Die frühere Verurteilung darf zudem nicht Gegenstand einer Amnestie gewesen sein und der Verurteilte inzwischen nicht rehabilitiert sein, Art. 133-9, 133-1 Abs. 3 CP<sup>145</sup>.

Amnestien sind dabei in Frankreich wesentlich häufiger als in Deutschland<sup>146</sup>. Insbesondere wird traditionell<sup>147</sup> nach jeder Präsidentenwahl ein sehr weitreichendes allgemeines Amnestiegesetz erlassen, das bestimmte Verurteilungen einerseits im Hinblick auf die in ihnen festgesetzte Strafart und -höhe unabhängig vom verwirklichten Straftatbestand<sup>148</sup>, andererseits unabhängig von Art und Höhe der Strafe im Hinblick auf den verwirklichten Straftatbestand amnestiert<sup>149</sup>.

Die *réhabilitation* tritt kraft Gesetzes ein (sog. *réhabilitation légale*), wenn ein Verurteilter innerhalb bestimmter, in Art. 133-13 CP genannter Fristen, deren Länge sich nach der Art und Höhe der Strafe richtet, nicht erneut zu einer Verbrechen- oder Vergehensstrafe verurteilt wurde. Voraussetzung ist, dass die Strafe vollstreckt worden ist<sup>150</sup>. Bereits vorher und auch bei Verurteilungen zu Verbrechenstrafen kann außerdem gem. Art.

<sup>144</sup> Sessar 1973, S. 72 f.; Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 5.2.5.

<sup>145</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 924.

<sup>146</sup> Spies 1991, S. 11 ff.

<sup>147</sup> Die Tradition ist so fest etabliert, dass das Gesetz 1995 trotz überwiegend kritischer Stimmen in der Parlamentsdebatte „*contre coeur*“ dennoch verabschiedet wurde, vgl. Lorho 1996, chron. 10.

<sup>148</sup> So wurden bei der Amnestie durch Gesetz vom 3.8.1995 alle Freiheitsstrafen ohne Bewährung unter drei Monaten amnestiert, Desportes/Le Guehec 2000, n° 1098.

<sup>149</sup> Vgl. Lorho 1996, chron. 10.

<sup>150</sup> Für Strafen, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde, ist sie nicht erforderlich, da der „*non-venu*“ vergleichbare Rechtsfolgen nach sich zieht, Stefani/Levasseur/Bouloc 2000a, n° 811.

783 ff. CPP der Verurteilte die Feststellung der Rehabilitation durch das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen beantragen.

Im Gegensatz zur Amnestie und Rehabilitation haben die ebenfalls traditionellen jährlichen Gnadenerlasse durch den Staatspräsidenten zum Nationalfeiertag, dem 14. Juli, keinen Einfluss auf die Verurteilung als solche, sondern nur auf deren Vollstreckung.

Durch allgemeinen Gnadenerlass wird in der Regel zu jedem 14. Juli von der Vollstreckung eines Teils von Freiheitsstrafen abgesehen. In den letzten Jahren wurden in der Regel sieben Tage pro Monat der verbleibenden Reststrafe bis zu einer Höchstgrenze von vier Monaten insgesamt erlassen<sup>151</sup>.

### 3.1.2.3 Prozessuale Berücksichtigung des Rückfalls

Falls sich aus dem im Verfahren beigezogenen *casier judiciaire*, dem französischen Strafregister, ergibt, dass eine Vorverurteilung vorhanden ist, die eine der Voraussetzungen der Art. 132-8 ff. erfüllt, kann dennoch nicht in jedem Fall die Strafe nach den Rückfallvorschriften erhöht bzw. auch nur unter Bezug hierauf verurteilt werden<sup>152</sup>. Um die Verteidigungsrechte des Angeklagten zu wahren und ihm einen fairen Prozess zu garantieren, muss er auf den Umstand, dass er sich bei der neuen Tat im gesetzlichen Rückfall befunden hat, vielmehr auf eine Weise informiert sein, die es ihm erlaubt, sich hiergegen zu verteidigen. Diese Information geschieht in der Regel dadurch, dass der Rückfall bereits in der Verfügung der Staatsanwaltschaft oder des Ermittlungsrichters genannt wird, mit welcher die Sache bei Gericht anhängig gemacht wird. Falls dies nicht der Fall ist, muss das Gericht den Angeklagten spätestens in der letzten Tatsacheninstanz ausdrücklich darauf hinweisen<sup>153</sup>, wenn es eine Verurteilung unter Bezugnahme auf Art. 132-8 ff. CP beabsichtigt.

---

<sup>151</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 1114.

<sup>152</sup> Da die Gerichte sogar im Fall der *récidive* selten bis an den oberen Rand des einfachen gesetzlichen Strafrahmens gehen, ist mangels gesetzlicher Mindestgrenzen einem Strafmaß oft nicht anzusehen, ob bzw. inwieweit die Strafe wegen der Bezugnahme auf den Rückfall erhöht wurde, vgl. Desportes/Le Guehec, 2000, n° 923 a. E.

<sup>153</sup> Cass. Crim 7.4.1999, Bull. n° 71; Marsat 2001, chron. 14.

### 3.2 Gesetzliche Strafmilderungsgründe

Der bis 1994 geltende Code pénal sah in seinen einzelnen Tatbeständen noch Mindestgrenzen vor, die auch im Vergehensbereich teilweise recht hoch waren. Der Gesetzgeber war aber bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts mehr und mehr dazu übergegangen, diese Untergrenzen für unverbindlich zu erklären. Hiermit reagierte er auf Kritik an den als zu hart empfundenen Strafen, wie sie der Code pénal des Jahres 1810 ursprünglich vorsah. Zu diesem Zweck erweiterte er den Anwendungsbereich der *circonstances atténuantes*, allgemeiner, unbenannter mildernder Umstände. Hierdurch wurde jedenfalls im Vergehensbereich bald eine Absenkung der Strafen auf das gesetzliche Mindestmaß von zuletzt 30 Francs Geldstrafe bzw. einem Tag Gefängnisstrafe möglich, unabhängig von der sich aus dem Tatbestand ergebenden, höheren Untergrenze. Ein rechtspolitisches Bedürfnis nach Regeln, die es ermöglichen, eine im Einzelfall als zu streng empfundene Mindeststrafe zu unterschreiten, bestand daher seit längerem in Frankreich nicht mehr<sup>154</sup>. Durch die Abschaffung der bis dahin ohnehin nur noch auf dem Papier bestehenden Mindestgrenzen im neuen Code pénal<sup>155</sup> ist die Bedeutung gesetzlich definierter Strafmilderungsgründe noch weiter zurückgegangen<sup>156</sup>. Dementsprechend kennt das französische Strafrecht nur einen allgemeinen und einige wenige besondere Milderungsgründe. Diese Strafmilderungsgründe sind für das Gericht allerdings zwingend. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss es die Vorschriften daher berücksichtigen<sup>157</sup>. Die Zubilligung von *circonstances atténuantes* war dagegen bis 1994 eine freie Ermessensentscheidung des Gerichts<sup>158</sup>, so, wie dies heute der Fall ist, wenn das Gericht eine sehr niedrige Strafe festsetzen möchte<sup>159</sup>.

Als allgemeinen Strafmilderungsgrund sieht das französische Strafrecht die grundsätzliche Halbierung der Höchstgrenzen im Jugendstrafverfahren

<sup>154</sup> Siehe zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der mildernden Umstände von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 3.

<sup>155</sup> Vgl. Circulaire d'application vom 14.5.1993, n° 40.

<sup>156</sup> Vgl. Zambeaux 1994, S. 27.

<sup>157</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 883.

<sup>158</sup> Die in ständiger Rspr. der Cour de Cassation wiederholte Formulierung lautete „Le juge apprécie en toute liberté ...“, vgl. Cass. 17 février 1842, D. 1842, 1, 166; Crim. 24 oct. 1975, Bull. n° 379; Crim 1er oct. 1985, Bull. n° 289.

<sup>159</sup> Siehe unten 1. Kap., Ziff. 3.3. und 2. Kap. Ziff. 1.1.

vor, von der allerdings für Jugendliche ab 16 Jahren Ausnahmen zulässig sind (Art. 20-2 der *Ordonnance relative à l'enfance délinquante* vom 2.2.1945)<sup>160</sup>. Die dogmatische Begründung für diese Absenkung der Strafobergrenzen ist nach wie vor umstritten<sup>161</sup>.

Im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität und des Terrorismus sind spezielle Strafmilderungen für solche Angeklagte vorgesehen, die kronzeugenähnlich mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeiten (Art. 222-43, 414-2 bis 414-4, 422-1, 422-2, 434-37, 442-9, 442-10 CP)<sup>162</sup>.

Andere allgemeine oder spezielle Strafmilderungsgründe enthält der Code pénal nicht. Sowohl für den Versuch (Art. 121-4 n° 2 CP) als auch für Anstiftung und Beihilfe (Art. 121-7 CP) sind vielmehr ausdrücklich dieselben Strafhöhen angedroht wie für die Vollendung und die Täterschaft. Die Gerichte sind aber nicht gehalten, tatsächlich gleiche Strafen auszusprechen. Es wird ihnen vielmehr in Ausübung ihrer Strafzumessungsfreiheit zugestanden, die Strafen innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze je nach den Tatumständen auch für Täter und Teilnehmer höher oder tiefer festzusetzen, ohne dass die hierfür bestimmenden Umstände systematisiert würden<sup>163</sup>. Bezüglich des Versuchs wird die Auffassung vertreten, dass dieser in der Praxis in der Regel milder bestraft wird als die Vollendung<sup>164</sup>. Dies sei teilweise darauf zurückzuführen, dass die Praktiker den geringeren „*trouble social*“ zum Strafmaßstab nehmen, teilweise aber auch auf die geringere Gefährlichkeit des Angeklagten, die eine Strafmilderung auch nach den Maßstäben der Sozialverteidigung rechtfertigt<sup>165</sup>.

Auch für die verminderte Schuldfähigkeit ist keine Absenkung der Strafe vorgesehen. Zwar hat dieses Kriterium im neuen Code pénal zum ersten Mal ausdrückliche Erwähnung gefunden. Es wurde aber als Strafzumessungsgesichtspunkt ohne Bewertungsrichtung eingeführt: Gem. Art. 122-1 Abs. 2 CP sind psychische oder neuropsychische Störungen des Angeklag-

<sup>160</sup> Primär sind auch im französischen Jugendstrafrecht Erziehungsmaßregeln aus Anlass einer Straftat zu verhängen, vgl. näher Maguer/Müller 2003 *passim*.

<sup>161</sup> Vgl. einerseits Stefani/Levasseur/Bouloc 2000a n° 395, Pradel 1999, n° 488: widerlegbare Vermutung der Strafmündigkeit; Merle/Vitu 1997, n° 578, 591: Strafrechtliche Verantwortlichkeit, aber reduzierte Straffähigkeit; Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 659: Schuldunfähigkeit oder Reduzierung der Schuldfähigkeit.

<sup>162</sup> Näher Müller 2003, I. Kap., Ziff. 2.3.2.

<sup>163</sup> Vgl. Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 563 a. E.; Stefani/Levasseur/Bouloc 2000a n° n° 339 ff.

<sup>164</sup> Stefani/Levasseur/Bouloc 2000a, n° 251; Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 458.

<sup>165</sup> Desportes/Le Gunehec, 2000, n° 458.



ten, die seine Einsichtsfähigkeit oder die Kontrolle über seine Handlungen lediglich beeinträchtigen, nicht aber aufheben, bei der Festsetzung der Strafe und ihrer Vollzugsmodalitäten zu berücksichtigen. Das Gesetz präzisiert dabei nicht, in welche Richtung und inwieweit diese zu berücksichtigen sind.

Nach der bis 1994 geltenden Rechtslage war die eingeschränkte Schuldfähigkeit zwar nicht gesetzlich geregelt, aber als Strafzumessungskriterium anerkannt. Dabei wurde in den Fällen der sogenannten „*demi-foux*“ oder „*anormaux mentaux*“ im Allgemeinen auf der Basis eines Runderlasses aus dem Jahre 1905, der sogenannten *circulaire Chaumié*, entschieden. Hierin wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass dieser Personenkreis grundsätzlich strafbar sei, die Störung aber bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen sei. Indem er allerdings – im Gegensatz zu Art. 122-1 Abs. 2 des neuen Code pénal – von einer *atténuation de responsabilité*, einer Verminderung der Schuldfähigkeit, sprach, war die Bewertungsrichtung im Sinne einer Strafmilderung festgelegt<sup>166</sup>.

Der Reformgesetzgeber hat bewusst davon abgesehen, dieses Konzept einer Strafmilderung im Falle der genannten Störungen in den neuen Code pénal aufzunehmen, um dem Gericht in diesen Fällen einen möglichst weiten Entscheidungsspielraum offen zu halten<sup>167</sup>. Hierdurch können auch Elemente der Gefahrenabwehr in die Strafzumessung einbezogen werden und unter Umständen gegen Personen, die unter den genannten Störungen leiden, sogar schärfere Strafen verhängt werden<sup>168</sup>. Art. 122-1 Abs. 2 CP erschöpft sich daher in einer reinen Hinweisfunktion<sup>169</sup>.

### 3.3 Materielle rechtliche Regelungen der Sanktionsauswahl

Für die Auswahl zwischen den vielfältigen Strafarten im Vergehensbereich sowie für die Bestimmung der Strafhöhe der verhängten Strafart sah das

<sup>166</sup> Circulaire d'application vom 14.5.1993, n° 32.

<sup>167</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 883; Leclerc 1994a, S. 95; Merle/Vitu 1997, n° 628; Müller 2003, I. Kap., Ziff. 2.5.1. Allerdings wurde bei Einführung des neuen Code pénal häufig davon ausgegangen, dass dies bloß eine andere Formulierung für die früher im Rahmen der *circonstances atténuantes* zu beachtende Schuldmin- derung sei, ohne den Unterschied zwischen Strafmilderung und (nicht unbedingt hierauf ausgerichteter) Berücksichtigung bei der Strafzumessung zu thematisieren, vgl. z. B. Leborgne 1994, S. 30.

<sup>168</sup> Kritisch im Hinblick auf die Unbestimmtheit der Regelung Leclerc 1994a, S. 95 und Merle/Vitu 1997, n° 628 f.

<sup>169</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 883.

französische Recht bis 1994 nahezu keine allgemeinen Kriterien vor. Lediglich für die Geldstrafe wurde 1975 gleichzeitig mit der Aufsplitterung des Sanktionsarsenals eine Zumessungsvorschrift geschaffen: Gemäß Art. 41 Abs. 1 des alten Code pénal sollte die Höhe einer Geldstrafe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles sowie des Einkommens und der Zahlungsverpflichtungen des Angeklagten festgesetzt werden. Da allerdings die Strafzumessung nach wie vor nicht begründet werden musste und grundsätzlich der Überprüfung durch das Kassationsgericht entzogen war<sup>170</sup>, war die praktische Bedeutung dieser Vorschrift gering<sup>171</sup>.

Inhaltliche Kriterien für die Auswahl und das Maß einer Rechtsfolge sahen ansonsten nur die Vorschriften über den Strafdispens und den Strafaufschub vor<sup>172</sup>. Allerdings musste, entgegen ursprünglichen Erwartungen in Teilen der Literatur<sup>173</sup>, auch in diesem Fall die Rechtsfolgenentscheidung nicht begründet werden und unterlag nicht der Kontrolle durch das Kassationsgericht, so dass die Auslegung der gesetzlichen Voraussetzungen de facto in das freie Ermessen des Tatrichters gelegt war<sup>174</sup>. Zudem waren die Richter auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung nicht gehalten, einen Strafdispens auszusprechen, sondern konnten ohne weitere Begründung dennoch eine Strafe verhängen<sup>175</sup>.

Für alle anderen Rechtsfolgen im Vergehensbereich sah das Gesetz keine Voraussetzungen vor, die über die bereits erwähnten formalen Kriterien<sup>176</sup> herausgingen. Da insbesondere für die Ersatz- bzw. Alternativstrafen die formale Voraussetzung, dass der Tatbestand als Rechtsfolge Gefängnisstrafe vorsehen muss, bei nahezu jedem Vergehen erfüllt war, bestand somit ein sehr weiter Ermessensspielraum, für dessen Ausfüllung keine Regelung existierte.

<sup>170</sup> Siehe unten 2. Kap., Ziff. 1.1.

<sup>171</sup> Véron 1999, n° 38; Leblois-Happe 1998, n° 686 m. w. N. Vgl. auch Pradel 1985, S. 115, der das hiermit verfolgte Ziel, eine gerechtere Zumessung der Geldstrafe und dadurch eine höhere Akzeptanz dieser Strafart zu erreichen, als „*voeu louable, en effet, mais voeu pieu*“, als lobenswerten, aber frommen Wunsch bezeichnet.

<sup>172</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.7.

<sup>173</sup> Vgl. Larguier 1978, S. 619.

<sup>174</sup> Poncela 2001, S. 193.

<sup>175</sup> Crim. 23.11.1982, D. 1983, IR. 144 ; 20.11.1985, Bull. n° 368 ; vgl. Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.5.3. m. w. N.

<sup>176</sup> So die Abwesenheit bestimmter Vorstrafen bei der Bewilligung des *sursis simple* und allgemein die Androhung von Gefängnisstrafe als Rechtsfolge im Tatbestand, siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.

Die Cour de Cassation gab dieser Ermessensfreiheit durch ihre Rechtsprechung einen materiell-rechtlichen Charakter: „*La détermination de la peine par les juges dans les limites prévues par la loi, relève d'une faculté dont ils ne doivent aucun compte*“, war die grundsätzliche, in ständiger Rechtsprechung wiederholte Auffassung des Kassationsgerichts zur Strafzumessungsentscheidung<sup>177</sup>. Es handele sich hierbei um eine „*faculté discrétionnaire du juge*“, also eine eigenständige Befugnis des Gerichts, das die von ihm getroffene Entscheidung nicht zu rechtfertigen brauche<sup>178</sup>.

Dogmatisch scheint sich das Kassationsgericht dabei auf die Vorschrift des Art. 5 Code civil zu stützen, wenn dies auch in aller Regel nicht erwähnt wird. Art. 5 des französischen Code Civil lautet: „*Il est défendu aux juges de prononcer par voie de disposition générale et réglementaire sur les causes qui leur sont soumises*“ (Den Gerichten ist es untersagt, durch allgemeine und regelähnliche Vorschriften über die Einzelfälle zu entscheiden, die ihnen vorgelegt werden)<sup>179</sup>. Hieraus wird abgeleitet, dass dem Gericht zwar die „*interprétation par voie de doctrine*“, also die rechtswissenschaftliche Auslegung und Anwendung der Gesetze, erlaubt ist, nicht aber die „*interprétation par voie d'autorité*“<sup>180</sup>. Gegen Art. 5 Code civil verstoßen daher Entscheidungen, die sich auf eine vorher festgelegte Schwere skala der Strafen beziehen<sup>181</sup>. Auch dürfen mildernde Umstände nicht mit der Begründung verweigert werden, der in Frage stehende Tatbestand fordere prinzipiell harte Strafen<sup>182</sup>.

Bei den Entscheidungen, die sich im Zusammenhang mit der Sanktionsentscheidung ausdrücklich auf Art. 5 Code civil beziehen, handelt es sich allerdings um Einzelfälle, die, soweit erkennbar, kein Echo in der sanktionsrechtlichen Literatur<sup>183</sup> und insbesondere keine Diskussion über die Abgrenzung zwischen erlaubter Interpretation und verbotener Reglementierung im Bereich der Sanktionsauswahl ausgelöst haben<sup>184</sup>. Eine dog-

<sup>177</sup> Vgl. stellvertretend für viele frühere und spätere Entscheidungen Crim. 19 déc. 1996, Bull. crim. n° 482.

<sup>178</sup> Stefani/Levasseur/Bouloc, 2000a, n° 726.

<sup>179</sup> Vgl. zu der sehr eingeschränkten Bedeutung dieses Grundsatzes im Zivilrecht Ferid/Sonnenberger 1994, I B 47 ff.

<sup>180</sup> Boré 1985, n° 2181.

<sup>181</sup> Crim. 25.5.1971, Bull. n° 175.

<sup>182</sup> Crim. 11.6.1986, D. 1986, 580, m. A. D. Mayer; Anm. auch von Vitu in RSC 1987, S. 411; 29.10.1979, Bull. n° 297.

<sup>183</sup> Vgl. aber aus rein kassationsrechtlicher Sicht Boré 1985, n° 2175 ff. Die Besprechungen der Entscheidung vom 11.6.1986 (siehe vorstehende Fußnote) beziehen sich auf die Ermessensfreiheit bei der Anwendung mildernder Umstände, nicht allgemein auf strafzumessungsrechtliche Fragen.

<sup>184</sup> Die Cour de Cassation hat ebenfalls keine Abgrenzungskriterien erarbeitet, sondern hebt nur hin und wieder Entscheidungen wegen eines *excès de pouvoir* auf, ohne

matische Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Art. 5 Code civil und der von der Cour de Cassation angenommenen Eigenschaft der Strafzumessung als *faculté discrétionnaire du juge* steht noch aus.

Die Rechtsprechung der Cour de Cassation, wonach die Strafzumessung eine eigenständige, nicht zu überprüfende Befugnis des Tatgerichts darstelle, wurde von der strafrechtlichen Literatur bis in die jüngste Zeit nahezu einhellig übernommen<sup>185</sup>. Kritisiert wurde allenfalls die hierdurch ermöglichte allgemeine, der Kassation nicht unterliegende Strafmilderung mithilfe der ebenfalls frei anwendbaren Figur der mildernden Umstände. Es wurde die Forderung aufgestellt, dieser weitgehenden Strafmilderungsmöglichkeit durch die Einführung zwingender, nicht unterschreitbarer Mindestgrenzen Einhalt zu gebieten<sup>186</sup>, ohne dass aber die Einschätzung der Strafzumessung als freie Ermessensentscheidung innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Frage gestellt worden wäre.

Der neue Code pénal führte hier insofern eine als begrüßenswert bezeichnete<sup>187</sup> Änderung herbei, als er eine allgemeine Strafzumessungsregel enthält. Art. 132-24 CP lautet: „(I) *Dans les limites fixées par la loi, la juridiction prononce les peines et fixe leur régime en fonction des circonstances de l'infraction et de la personnalité de son auteur.* (II) *Lorsque la juridiction prononce une peine d'amende, elle détermine son montant en tenant compte également des ressources et des charges de l'auteur de l'infraction*“<sup>188</sup>. Diese Vorschrift gilt für die Strafzumessung in allen Strafkategorien (Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) sowie für die Ausgestaltung der Strafvollstreckung.

Hieran war die Hoffnung geknüpft worden, dass die Cour de Cassation durch ihre Rechtsprechung klarere Strafzumessungskriterien herausarbeiten könnte, die den Gebrauch des erheblichen Ermessensspielraums der Gerichte vorhersehbarer machen und Ungleichheiten in der Sanktionierung

---

aber zu begründen, warum sie im konkreten Fall einen solchen annimmt, vgl. Boré 1985, n° 2175.

<sup>185</sup> Vgl. Müller 2003, 5. Kap., Ziff. 3

<sup>186</sup> Vgl. Müller 2003, 5. Kap., m. w. N.

<sup>187</sup> Leblois-Happe 1998, n° 270 m. w. N.

<sup>188</sup> In der Übersetzung des Code pénal durch Bauknecht und Lüdicke 1999: „Das Gericht verhängt die Strafen und legt ihre Ausgestaltung in den gesetzlich festgelegten Grenzen nach den Umständen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters fest. Verhängt das Gericht eine Geldstrafe, bestimmt es deren Höhe zudem unter Berücksichtigung der Einkünfte und Verpflichtungen des Straftäters.“

reduzieren könnten<sup>189</sup>. Bereits bei der Diskussion der Vorentwürfe für ein neues Strafgesetzbuch war aber auch darauf hingewiesen worden, dass die vagen Formulierungen der Strafzumessungskriterien die Absicht des Gesetzgebers erkennen ließen, dem Gericht seinen unbegrenzten Ermessensspielraum zu belassen. Es sei daher absehbar, dass die Cour de Cassation trotz der Einführung einer allgemeinen Strafzumessungsregel deren Auslegung inhaltlich nicht kontrollieren werde<sup>190</sup>.

Tatsächlich hat die Cour de Cassation ihre Rechtsprechung zur Strafzumessungsfreiheit nicht geändert. Grundsätzlich hält sie diese immer noch für eine *faculté discrétionnaire* des Tatrichters, deren inhaltliche Überprüfung ihr nicht obliegt und die auch nicht begründet werden muss<sup>191</sup>, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt<sup>192</sup>.

Art. 132-24 CP wird angesichts dessen auch als bloßer Ausdruck des Prinzips der Individualisierung, nicht aber als dessen Regelung angesehen. Der nähere Inhalt dieses für die Sanktionsfestsetzung entscheidenden Grundsatzes ergebe sich vielmehr aus den konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten der zu verhängenden Strafe, insbesondere also der Sanktionsvielfalt, der Kombinationsmöglichkeit, der Auswahlfreiheit des Gerichts und der Möglichkeit zur Strafaussetzung<sup>193</sup>.

---

<sup>189</sup> Delmas-Marty 1993, S. 436

<sup>190</sup> Barberger 1984, S. 27

<sup>191</sup> Cass. Crim. 19.12.1996, Bull. n° 482; 18.12.1997, Bull. n° 428; 22.10.1998, Bull. n° 276

<sup>192</sup> Siehe hierzu unten 2. Kap., Ziff. 1.1.

<sup>193</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 935 ff.



## ZWEITES KAPITEL

### Das Strafverfahren und die Sanktionsauswahl bei Vergehen

Nicht nur die materielle Rechtslage, sondern auch die prozessualen Regelungen sind für die Sanktionsauswahl im Einzelfall von Bedeutung. Dies betrifft zum einen die Frage einer revisions- bzw. kassationsrechtlichen Überprüfung der Strafzumessung. Diese ist wiederum von der Frage der Begründung der Strafzumessungsentscheidung im schriftlichen Urteil nicht zu trennen.

Zum anderen ist aber auch der tatsächliche Ablauf eines Strafverfahrens, wie er durch die jeweilige Prozessordnung vorgegeben wird, für das Verständnis des Entscheidungsvorgangs von Bedeutung.

Da sich beide Elemente im französischen Strafverfahren von den deutschen Regelungen deutlich unterscheiden, sollen sie im Folgenden kurz vorgestellt werden. Ein Vergleich der empirischen Ergebnisse erscheint nur vor diesem Hintergrund weiterführend.

#### 1. Kassationsbeschwerde und Sanktionsauswahl

Der deutschen Revision entspricht in Frankreich ungefähr die Kassationsbeschwerde (*pourvoi en cassation*). Sie wird als außerordentlicher Rechtsbehelf (*voie de recours extraordinaire*) bezeichnet<sup>1</sup>. Nicht die Kassationsentscheidungen, sondern die Urteile, gegen die Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann, werden daher in der französischen Terminologie als letztinstanzliche („*jugements en dernier ressort*“) bezeichnet, Art. 567 CPP.

<sup>1</sup> Guinchard/Buisson 2000, n° 1432.

### 1.1 Die Begründungsfreiheit der Strafzumessungsentscheidung

Voraussetzung für die inhaltliche Überprüfung eines Urteils ist seine Begründung. Dies sieht auch das französische Recht so und statuiert daher für die Urteile der Korrekional- und Polizeigerichte mit den Art. 485, 543 CPP eine allgemeine Begründungspflicht<sup>2</sup>. Fehlt die Begründung oder ist sie für diesen Zweck nicht ausreichend, sind die Urteile grundsätzlich aufzuheben, Art. 593 Abs. 1 CPP.

Die einzige Frage, auf die sich nach der Rechtsprechung der Cour de Cassation die Begründungspflicht des Art. 593 CPP nicht bezieht, ist die Strafzumessung. Hier wird den Gerichten traditionell ein *ouvoir discretionnaire* zugestanden, über dessen Ausübung sie keine Rechenschaft schulden und die daher auch nicht begründet werden muss<sup>3</sup>. Hieran hat sich, wie dargestellt<sup>4</sup>, auch mit der Einführung einer allgemeinen Strafzumessungsvorschrift durch den neuen Code pénal nichts geändert. In ihrer Auffassung sieht sich die Cour de Cassation vielmehr durch Art. 132-19 Abs. 2 CP bestätigt: Die hierdurch eingeführte Begründungspflicht für eine Gefängnisstrafe ohne Bewährung wird als Ausnahmeregelung zu dem auch vom Gesetz vorausgesetzten Grundsatz der Begründungsfreiheit verstanden<sup>5</sup>.

Diese Rechtsprechung stößt auf vermehrte Kritik in der Literatur<sup>6</sup>. Auch wird de lege ferenda eine allgemeine Begründungspflicht für alle Strafzumessungsentscheidungen gefordert<sup>7</sup>. Es wird vermutet, dass die Cour de

<sup>2</sup> Nicht aber für die Urteile der Geschworenengerichte, die traditionell und bis heute begründungsfrei sind, vgl. Müller 2003, 1. Kap., Ziff. 3 m. w. N.

<sup>3</sup> Escande 1987, n° 19; siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.3.

<sup>4</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.3.

<sup>5</sup> Vgl. Cass. Crim. 19.12.1996, Bull. n° 482: „... que d'une part, la détermination de la peine par les juges dans les limites prévues par la loi relève d'une faculté dont ils ne doivent aucun compte et à laquelle l'art. 132-24 c. pén. n'a apporté aucune restriction et que, d'autre part, l'obligation de motiver spécialement le choix d'une peine d'emprisonnement ne leur est imposée par l'art. 132-19 du même code qu'au cas d'emprisonnement sans sursis“.

<sup>6</sup> Delmas-Marty 1993, S. 436; Pradel/Varinard 1995, S. 360; Leblois-Happe 1998, n° 281; Véron 1999, n° 38.

<sup>7</sup> Rassat 1997, Art. 385 Abs. 4 des von ihr erarbeiteten reformierten Code de procédure pénale. Die als konservativ einzuschätzende Professorin hatte ihren „rapport sur la réforme du Code de la procédure pénale“ im Auftrag des Justizministeriums erstellt und im Januar 1997 abgegeben. Nach Guinchard/Buisson 2000, n° 117 ist ihr Entwurf wegen des Wechsels der Regierungsmehrheit 1997



Cassation bei ihrer früheren Rechtsprechung einer grundsätzlichen Begründungsfreiheit blieb, da sie den hiermit verbundenen Arbeitsanfall als nicht durch die erzielbaren Ergebnisse gerechtfertigt ansehe: Im Fall einer Zurückverweisung wegen mangelhafter Begründung könne das Tatsachengericht dieselbe Strafe ohne Mühe fehlerfrei begründen, wodurch letztlich dem Angeklagten nicht geholfen sei<sup>8</sup>.

## 1.2 Ausnahmen zur Regel der Begründungsfreiheit

Der neue Code pénal sieht inzwischen zwei Ausnahmen vor, die eine Begründungspflicht des Gerichts für bestimmte Entscheidungen hinsichtlich der Straffestsetzung statuieren.

Hierbei handelt es sich zum einen um die Begründung einer strafrechtlichen Ausweisung (*interdiction du territoire français*)<sup>9</sup> gegenüber solchen Ausländern, die in Frankreich über ein verfestigtes Bleiberecht verfügen. Hier zeichnet sich für solche Ausländer, die sich auf den Schutz des Art. 8 EMRK berufen können, eine Sonderrechtsprechung der Cour de Cassation ab, die strafzumessungstheoretisch von erheblichem Interesse ist<sup>10</sup>. Da aber in den fiktiven Fällen, deren Untersuchung die vorliegende Arbeit dient, die Staatsangehörigkeit des Täters nicht zu den untersuchten Variablen gehört<sup>11</sup>, wird hierauf vorliegend nicht näher eingegangen.

Die praktisch bedeutsamste Ausnahme zur grundsätzlichen Begründungsfreiheit enthält Art. 132-19 Abs. 2 CP, der vorschreibt, dass eine Gefängnisstrafe ohne Bewährung nur verhängt werden darf *après avoir spécialement motivé le choix de cette peine*, wenn also diese Entscheidung ausdrücklich begründet wurde. Zweck dieser nach längerer, kontroverser Debatte schließlich geschaffenen Begründungspflicht<sup>12</sup> ist es zumindest auch,

---

zunächst nicht mehr weiterverfolgt worden. Ob er nach dem neuerlichen Mehrheitswechsel 2002 wieder hervorgeholt wird, bleibt abzuwarten.

<sup>8</sup> Pradel/Varinard 1995, S. 361.

<sup>9</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.4.

<sup>10</sup> Siehe näher Müller 2003, 6. Kap., Ziff. 1.4.2.

<sup>11</sup> Siehe unten 4. Kap., Ziff. 4.1.2.

<sup>12</sup> Vgl. zur Reformdiskussion und den unterschiedlichen Vorentwürfen Leblois-Happe 1998, n° 273 m. w. N., Müller 2003, 6. Kap., Ziff. 1.4.1.

wenn nicht sogar in erster Linie, die Tatsacheninstanzen durch die Zusatzarbeit der Begründung von der Verhängung von Freiheitsstrafen ohne Bewährung möglichst abzuhalten<sup>13</sup>. *Delmas-Marty* spricht daher von einer Art Abschreckungsmaßnahme, durch die die Gerichte veranlasst werden sollen, weniger Gefängnisstrafe zu verhängen<sup>14</sup>. Für diese Interpretation spricht auch, dass die Vorschrift keinerlei Kriterien vorsieht, auf die sich die Begründung der Gerichte beziehen soll. Dies war auch nicht Gegenstand der Gesetzgebungsdebatte<sup>15</sup>.

Dem entspricht es, dass die Cour de Cassation Art. 132-19 Abs. 2 CP als reine Formvorschrift ansieht. Sie achtet gem. Art. 593 CPP strikt darauf, dass die Begründung als solche existiert<sup>16</sup>, und hebt anderenfalls die Entscheidung auf<sup>17</sup>. Darüber hinausgehend sind die Anforderungen an die Begründung seitens der Cour de Cassation allerdings denkbar niedrig<sup>18</sup>:

Gegenstand der Begründung muss nach Auffassung der Cour de Cassation und der herrschenden Literatur angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift ausschließlich die Tatsache sein, dass eine Gefängnisstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nicht begründet werden müsse somit einerseits die Auswahl der Strafart als solcher, andererseits die Höhe der Gefängnisstrafe<sup>19</sup>.

Art. 132-19 Abs. 2 CP selbst enthält keine Kriterien für die Verweigerung der Bewährungsaussetzung, auf die sich die obligatorische Begründung beziehen könnte. Auch der Abschnitt des Allgemeinen Teils, der die Bewährungsaussetzung regelt, sieht bis auf wenige formale Voraussetzungen keine inhaltlichen, etwa prognostischen Kriterien vor. Nach der herrschenden Meinung und der Rechtsprechung der Cour de Cassation ist daher für die Versagung der Bewährung auf die allgemeine Strafzumessungsregel

---

<sup>13</sup> Desportes/Le Guehec, 2000, n° 953; vgl. in diesem Sinne auch de Lamy 2000, S. 115 und Syr 1994, S. 233.

<sup>14</sup> Delmas-Marty 1993, 438.

<sup>15</sup> Vgl. Leblois-Happe 1998, n° 273.

<sup>16</sup> Le Guehec, 1996, S. 229 f.

<sup>17</sup> Vgl. z. B. Cass. Crim. 21.6.1995, RSC 1996, S. 141 m. A. Dintilhac, S. 368 m. A. Bouloc; 25.1.1996, Bull. n° 52, Anm. Véron Dr. pén. 1996, n° 124.

<sup>18</sup> Leblois-Happe 1998 n° 285.

<sup>19</sup> Delmas-Marty 1993, S. 435; 1993a, S. 5; Desportes/Le Guehec 1992, n° 81; Leblois-Happe 1998, n° 275; Cass. Crim 18.9.1996, Bull. n° 324: „(Art. 132-19 CP ...) *ne limite en rien sa faculté (des Gerichts, d. Verf.) d'apprécier souverainement le quantum de la peine, dans la limite fixée par la loi*“.

des Art. 132-24 CP zurückzugreifen<sup>20</sup>. Grundsätzlich hat sich die Begründung für die Versagung der Vollstreckungsaussetzung also auf die Umstände von Tat und Täter zu beziehen. Diesbezüglich gibt sich die Cour de Cassation allerdings mit nahezu formelhaften Begründungsandeutungen zufrieden. So hielt sie folgende Urteilsbegründungen für ausreichend: Die Strafe „*est justifiée par la gravité des faits et l'absence d'indemnisation de la victime*“<sup>21</sup>, „*s'impose compte tenu de la gravité des faits et de la personnalité de l'auteur*“<sup>22</sup>, „*toute autre peine (...) serait inadaptée à la gravité des faits et à la personnalité de B.*“<sup>23</sup>, „*les faits ont occasionné un trouble grave et durable à l'ordre public et ont causé un préjudice grave aux victimes*“<sup>24</sup>. Auch sei die Bezugnahme auf den Beruf des Angeklagten, der ihm den vorgeworfenen Betrug erst ermöglicht habe, ausreichend für die nach Art. 132-24 erforderliche Berücksichtigung der Täterumstände<sup>25</sup>.

### 1.3 Anforderungen an die freiwillige Begründung

Soweit das Korrekktionalgericht seine Sanktionsentscheidung freiwillig begründet, was jederzeit zulässig ist, überprüft die Cour de Cassation diese Begründung wie alle anderen auf Begründungsfehler und hebt das Urteil auf, wenn sie solche darin findet<sup>26</sup>. Die Kassation des Urteils kann sich sowohl auf die innere Widersprüchlichkeit der Begründung stützen<sup>27</sup> als auch auf einen aus der Begründung sich erst ergebenden Rechtsfehler. Hier ist insbesondere der sogenannte *excès de pouvoir* in Richtung Legislative, also das Überschreiten der richterlichen Entscheidungsbefugnisse durch Verletzung von Art. 5 Code civil, von Bedeutung<sup>28</sup>. Von der freiwilligen Begründung der Strafzumessungsentscheidung wurde daher mit der Erwägung ab-

<sup>20</sup> Circulaire d'application vom 14.5.1993, n° 99; Desportes/Le Gunehec 2000, n° 970.

<sup>21</sup> Cass. Crim. 6.3.1997, Bull. n° 94.

<sup>22</sup> Cass. Crim. 29.4.1997, Lexilaser pourvoi n° 95-85.689.

<sup>23</sup> Cass. Crim. 19.11.1997, Lexilaser pourvoi n° 97-80.831.

<sup>24</sup> Cass. Crim. 24.6.1998, Bull. n° 206 (sieben Jahre Gefängnis ohne Bewährung für Sachbeschädigung durch Brandstiftung).

<sup>25</sup> Cass. Crim. 21.11.1996, Bull. n° 420.

<sup>26</sup> Vgl. zusammenfassend Vitu 1991c, S. 333 f.

<sup>27</sup> Siehe hierzu allgemein Boré 1985, n° 2034 ff.; Escande 1987, n° 79 ff.; Stefani/Levasseur/Bouloc 2000b n° 938; Müller 2003, 6. Kap., Ziff. 1.2.4.

<sup>28</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.3.

geraten: „*En ce domaine comme en bien d'autres, trop parler nuit, et il vaut mieux se contenter d'un mutisme prudent, puisque la loi le permet*“<sup>29</sup>.

## 2. Elemente des Korrektionalverfahrens

Strafzumessung kann nicht losgelöst von den prozessualen Bedingungen gesehen werden, unter denen sie geschieht. Es ist allerdings im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich, die Grundzüge des Strafverfahrens vollständig darzustellen, wenn dies auch den Vorteil hätte, eine Vorstellung über die Filterungskompetenzen von Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter zu gewinnen. Stattdessen sollen verschiedene Aspekte des französischen Korrektionalverfahrens herausgegriffen werden, deren Kenntnis für die Bewertung der hier vorgestellten empirischen Forschungsergebnisse von Bedeutung erscheint. Hierbei handelt es sich um den Ablauf des Verfahrens und die prozessuale Stellung des Opfers vor dem Korrektionalgericht.

### 2.1 Die Rolle des Geschädigten

Die Schadenswiedergutmachung gegenüber dem Opfer spielt im französischen Strafverfahren insgesamt eine wichtige Rolle. So wurde bereits bei der Darstellung der Rechtsfolgen erwähnt, dass das Absehen von Strafe durch das Gericht im Wege des Strafdispenses die Schadenswiedergutmachung voraussetzt<sup>30</sup>. Prozessual ist der Anschluss an das Verfahren zum Zweck der Geltendmachung der aus der Straftat entstandenen Schadensersatzansprüche allgemein verbreitet. Die Bedeutung der Entschädigung des Opfers wird auch durch die sehr gut ausgebaute staatliche Opferentschädigung deutlich.

#### 2.1.1 Die *action civile*

Das Opfer kann sich der von der Staatsanwaltschaft betriebenen *action publique* anschließen oder, als Gegenpol zur freien Einstellungsbefugnis der Staatsanwaltschaft<sup>31</sup>, das Strafverfahren selbst einleiten. Vorausset-

<sup>29</sup> Vitu 1991, S. 334.

<sup>30</sup> Wenn auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen beim Strafdispens weder begründet werden muss noch vom Kassationsgericht überprüft wird, siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.3.

<sup>31</sup> Siehe unten 2. Kap., Ziff. 2.2.

zung für beide Varianten dieser *action civile* genannten Befugnis ist allerdings, dass der Geschädigte den Ersatz eines persönlichen materiellen oder immateriellen Schadens geltend machen will, der unmittelbar durch die Straftat hervorgerufen wurde<sup>32</sup>.

Das Opfer erhält hierdurch eine prozessuale Stellung, die einer Kombination aus Privat- und Nebenklage sowie Adhäsionsverfahren nach deutschem Recht vergleichbar ist<sup>33</sup>, ohne dass dies auf bestimmte Deliktsgruppen beschränkt wäre.

#### 2.1.1.1 Die selbständige *action civile*

Wird ein Verfahren nicht von der Staatsanwaltschaft im Wege der *action publique* verfolgt, kann der Geschädigte den Tatverdächtigen wie die Staatsanwaltschaft zu einer Hauptverhandlung vor dem Strafgericht im Wege der *citation directe* laden. Die Staatsanwaltschaft muss in der Hauptverhandlung auftreten, als hätte sie selbst das Verfahren in Gang gesetzt<sup>34</sup>.

Kennt der Geschädigte den Täter nicht oder hält er noch Ermittlungen für erforderlich, die von der Staatsanwaltschaft nicht eingeleitet worden sind, kann er beim Untersuchungsrichter die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens beantragen (*plainte avec constitution de partie civile*), Art. 85 CPP. Die *instruction* folgt in diesem Fall den gleichen Regeln, als wenn sie von der Staatsanwaltschaft beantragt worden wäre. Allerdings muss der Geschädigte einen Gerichtskostenvorschuss in der voraussichtlichen Höhe der *amende civile* zahlen, die gegen ihn im Fall missbräuchlicher Einleitung von Ermittlungen festgesetzt werden kann, Art. 88, 88-1, 177-2 CPP.

In der Praxis ist diese aktive Form der *action civile* zwar seltener als die Einleitung des Gerichtsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft, kommt aber insbesondere bei Betrug, Unterschlagung u. ä. vor.

#### 2.1.1.2 Der Anschluss an die *action publique*

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die *action civile* im Wege des Anschlusses an die *action publique* der Staatsanwaltschaft (sog. *intervention*).

<sup>32</sup> Stefani/Levasseur/Bouloc 2000b, n° 287 ff.

<sup>33</sup> Kaiser 1992, S. 84.

<sup>34</sup> Stefani/Levasseur/Bouloc 2000b n° 301.

Hiervon wird in Frankreich in aller Regel Gebrauch gemacht<sup>35</sup>. Der Geschädigte erhält hierdurch schnell und kostengünstig einen Titel. Zudem kann er auch den Gang des Verfahrens durch eigene Beweisanträge und das Plädoyer seines Anwalts beeinflussen. Hieran hat der Geschädigte in Frankreich ein starkes Interesse, da nach ständiger Rechtsprechung der Cour de Cassation die Rechtskraft der Strafurteile sich grundsätzlich auch auf daran anschließende Zivilverfahren erstreckt<sup>36</sup>.

Die *intervention* ist in den letzten Jahrzehnten im Zuge der allgemeinen Aufwertung der Opferinteressen im Strafverfahren mehr und mehr vereinfacht worden, vgl. Art. 420-1 CPP<sup>37</sup>. Der Geschädigte kann dem Strafverfahren traditionell durch einfache (mündliche) Erklärung, die spätestens in der Hauptverhandlung bis zum Plädoyer der Staatsanwaltschaft abgegeben worden sein muss, als *partie civile* beitreten. Um von diesem Recht Gebrauch machen zu können, muss er von der Staatsanwaltschaft über den Verhandlungstermin informiert werden, auch wenn er dem Verfahren noch nicht beigetreten ist (andernfalls wird er als Partei geladen)<sup>38</sup>.

Der Anschluss in der Hauptverhandlung wird dem Opfer dabei auch praktisch leicht gemacht: Ist der Geschädigte erschienen, wird er vom Vorsitzenden gefragt, ob er seinen Schaden erstattet haben möchte. Auf die in der Regel vorhersehbar bejahende Antwort wird er gefragt, wie hoch er denn gewesen sei und ob er auch Schmerzensgeld haben möchte. Die entsprechenden Antworten werden in das Protokoll der Verhandlung aufgenommen und gelten als Grundlage für die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch.

Seit 1983 genügt zudem eine Anschlussklärung durch eingeschriebenen Brief<sup>39</sup> spätestens 24 Stunden vor der Hauptverhandlung unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen und der Benennung des beantragten Schadensersatzes. Dieser schriftliche Anschluss war bis zum 1.1.2001 allerdings nur bis zu einer bestimmten Obergrenze des verlangten Schadensersatzes

---

<sup>35</sup> Kaiser 1992, S. 86.

<sup>36</sup> Der Umfang dieser Bindungswirkung unterliegt allerdings gewissen im Einzelnen unstrittenen Einschränkungen, vgl. Stefani/Levasseur/Bouloc 2000b n° 908 ff.

<sup>37</sup> Kaiser 1992, S. 85.

<sup>38</sup> Im beschleunigten Verfahren erfolgt diese Information telefonisch durch den Staatsanwalt, wenn der Termin dem Geschädigten nicht bereits von der Polizei mitgeteilt worden ist. Kann der Geschädigte nicht erreicht werden, wird die Verhandlung dennoch durchgeführt; der Schadensersatz muss dann im Zivilverfahren eingeklagt werden.

<sup>39</sup> Seit 2001 auch durch Fax, Art. 420-1 CPP.

(Streitwertgrenze des *tribunal d'instance*) zulässig. Diese Beschränkung ist durch das Gesetz vom 15.6.2000 ersatzlos gestrichen worden. Das Gesetz vom 15.6.2000 hat zudem die Möglichkeit eingeführt, dass der Geschädigte die Anchlussklärung bereits während der polizeilichen Zeugenvernehmung abgibt, wozu es allerdings der Zustimmung der Staatsanwaltschaft bedarf. In beiden Fällen braucht der Geschädigte nicht einmal mehr zur Hauptverhandlung zu erscheinen, Art. 420-1 Abs. 3 CPP. Dennoch wird über seinen Schadensersatzanspruch im Urteil entschieden.

### 2.1.2 Staatliche Opferentschädigung

Das französische Rechtssystem sieht inzwischen weitgehende Entschädigungsansprüche des Opfers gegen den Staat vor.

Durch Gesetz vom 3.1.1977 wurden die „*commissions d'indemnisation des victimes d'infractions*“, kurz CIVI genannt, an jedem *tribunal de grande instance* etabliert. Diese bestehen aus zwei Richtern und einem Schöffen, Art. 706-4 CPP. Opfer von Straftaten können bei diesen als *jurisdiction civile* angesehenen Spruchkörpern (Art. 706-4 CPP) Ansprüche gegen den Staat auf Ersatz von Schäden geltend machen, die sie durch Straftaten erlitten haben. Die CIVI haben weitreichende Ermittlungsbefugnisse, Art. 706-6 CPP.

Ursprünglich hatten nur solche Opfer einen Entschädigungsanspruch, die durch eine Straftat bestimmte Formen von Arbeitsunfähigkeit erlitten hatten. 1985 wurden die Entschädigungsansprüche auf alle Opfer von Sexualstraftaten ausgedehnt, unabhängig von einer durch die Tat hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit<sup>40</sup>. In diesen Fällen besteht der Entschädigungsanspruch auch dann, wenn der Täter unbekannt oder aber selbst zahlungsfähig ist. 1990 wurde sodann für die Opfer von bestimmten Eigentumsdelikten ein Anspruch auf Erstattung eines in der Höhe begrenzten materiellen Schadens dann eingeführt, wenn sie auf andere Weise keinen angemessenen Schadensersatz erhalten können, über geringes Einkommen verfügen und durch die Tat einen gravierenden materiellen oder psychologischen Schaden erlitten haben, Art. 706-14 CPP.

Die Entscheidungen der CIVI sind zugunsten des Opfers unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens, so dass es die Entschädigung behalten kann, selbst wenn im Strafverfahren der Beschuldigte letztlich freigesprochen wird. Andererseits kann das Opfer eine Erhöhung des Entschädi-

---

<sup>40</sup> Jaquet 1999, S. 5.

gungsanspruchs gegen den Staat beantragen, wenn in einem späteren Strafurteil der Täter zu einem höheren Schadensersatzanspruch verurteilt wurde, als ihn die CIVI festgesetzt hatte<sup>41</sup>. In Höhe der an das Opfer geleisteten Zahlungen gehen die bestehenden Schadensersatzansprüche des Opfers gegen den Täter auf den Fonds über, der die Zahlungen leistet, Art. 706-11 CPP.

## 2.2 Die Befassung des Korrektionalgerichts durch die Staatsanwaltschaft

Für die Staatsanwaltschaft gilt in Frankreich das Opportunitätsprinzip. Sie kann daher frei entscheiden, welche Verfahren sie auf welche Weise weiterführen oder einstellen will.

In diesem Zusammenhang hatten sich bereits seit langem verschiedene Formen entwickelt, in denen die Staatsanwaltschaft die Einstellung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht hatte<sup>42</sup>. Diese sind inzwischen auch in den Code de procédure pénale übernommen worden und werden zunehmend ausgedehnt<sup>43</sup>, um einerseits die Gerichte zu entlasten, andererseits eine folgenlose Einstellung zu vermeiden<sup>44</sup>.

Vor dem Hintergrund des staatsanwaltschaftlichen Opportunitätsprinzips ist auch die sogenannte *correctionnalisation judiciaire* zu sehen, die es der Staatsanwaltschaft ermöglicht, das ausschließlich für Vergehenstatbestände zuständige Korrektionalgericht (Art. 381 CPP) mit Straftaten zu befassen, die eigentlich Verbrechen sind. Hierfür „übersieht“ der bearbeitende Staatsanwalt das Qualifikationsmerkmal<sup>45</sup> und vermeidet auf diese Weise das aufwändige Verfahren, das der Code de procédure pénale für Verbrechen

---

<sup>41</sup> Jaquet 1999, S. 3.

<sup>42</sup> Leblois-Happe 1998, n° 1293 f.

<sup>43</sup> Zum Täter-Opfer-Ausgleich (*médiation*), der sich in Frankreich primär im Erwachsenenstrafrecht ausgebildet hat und dort auch häufiger praktiziert wird als in Jugendverfahren vgl. Desdevises 1985 passim und Bonafé-Schmitt 1992 passim. Zur sog. *composition pénale*, einer der Regelung in § 153a StPO teilweise entsprechenden Möglichkeit, ein Verfahren gegen Auflagen einzustellen, vgl. Leblois-Happe 2000 passim und Pradel 1999a passim.

<sup>44</sup> Vgl. z. B. zu dem beabsichtigten *Net-widening*-Effekt durch die *médiation* im sozialen Nahbereich Bonafé-Schmitt 1998, S. 35 f., durch die *composition pénale* Pradel 1999a, S. 382.

<sup>45</sup> Vgl. Müller, 2. Kap., Ziff. 3.1.2. mit Beispielen und w. N.



zwingend vorschreibt<sup>46</sup>. Diese Umgehung der eigentlich zwingenden Zuständigkeitsvorschriften wird zwar einhellig als nicht gesetzeskonform<sup>47</sup> angesehen. Alle Verfahrensbeteiligten können daher auch jederzeit die Unzuständigkeitsrüge erheben bzw. das *tribunal correctionnel* sich für unzuständig erklären. Dies kommt allerdings nur selten vor. Die *correctionnalisation judiciaire* befriedigt nämlich für alle Verfahrensbeteiligten erhebliche praktische Bedürfnisse<sup>48</sup>. Auf Seiten der Justiz trägt sie zur Aufrechterhaltung des Systems der Geschworenengerichte bei. Bereits jetzt wird von Wartezeiten von bis zu zwei Jahren für ein ausermitteltes Verfahren vor einer *cour d'assises* berichtet<sup>49</sup>, was um so bedenklicher ist, als die Angeklagten in den Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen in aller Regel in Untersuchungshaft sitzen<sup>50</sup>.

Von den Verfahren wegen Vergehen, die die Staatsanwaltschaft nicht auf die eine oder andere Weise einstellt<sup>51</sup> oder als Verbrechen dem Ermittlungsrichter vorlegt, wird der weitaus größte Teil unmittelbar beim Gericht anhängig gemacht, ohne dass zuvor ein förmliches Ermittlungsverfahren unter Einschaltung des Ermittlungsrichters (*juge d'instruction*) stattgefunden hätte. Handelt es sich bei der Tat um ein Vergehen bzw. wird ein Verbrechen zu einem solchen herunterdefiniert, ist es nämlich ins Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt, ob eine *instruction* beantragt wird oder nicht, Art. 79 CPP. Hiervon wird in der Regel nur dann Gebrauch gemacht, wenn noch weitere umfangreichere Ermittlungen durchzuführen sind oder wenn Untersuchungshaft beantragt werden soll<sup>52</sup>. Hält die Staatsanwalt-

<sup>46</sup> Bei Bejahung eines Verbrechens muss ein förmliches Ermittlungsverfahren durch den Ermittlungsrichter vorgeschaltet werden, Art. 79, 1. Halbsatz CPP. Zuständig für die Aburteilung von Verbrechen ist ausschließlich das französische Geschworenengericht, Art. 231 CPP, das neben drei Berufsrichtern mit einer echten Laienjury, bestehend aus neun Geschworenen, besetzt ist und in jedem Département in der Regel nur einmal vierteljährlich tagt, Art. 232, 236 CPP.

<sup>47</sup> Vgl. Stefani/Levasseur/Bouloc 2000b n° 555: « *une pratique illégale* ».

<sup>48</sup> Desportes/Le Guehec 2000, n° 132 f.

<sup>49</sup> Guinchar/Buisson 2000, n° 787.

<sup>50</sup> Siehe zur Häufigkeit der Untersuchungshaft in Frankreich unten 3. Kap., Ziff. 1.3.

<sup>51</sup> 1995 kamen insgesamt 8.835 Einstellungen ohne weitere Folgen auf 10.000 Verfahren, von denen sich aber 6.433 gegen unbekannte Täter richteten, Aubusson de Cavarlay 2000, S. 15.

<sup>52</sup> 1995 wurden 94 von 10.000 Verfahren von der Staatsanwaltschaft in eine *instruction* überführt. Hiervon wurden durch den Ermittlungsrichter 28 als nicht beweisbar eingestellt, jeweils 2 bei der *cour d'assises* und dem Jugendgericht, der Rest beim Korrekktionalgericht anhängig gemacht, vgl. Aubusson de Cavarlay 2000, S. 15.

schaft beides nicht für erforderlich, macht sie das Verfahren unmittelbar beim zuständigen Korrekktionalgericht anhängig<sup>53</sup>.

Dies geschieht nicht durch die Erhebung einer Anklage im deutschen Sinne. Nach der französischen Strafprozessordnung wird das Gericht vielmehr seitens der Staatsanwaltschaft, also wenn kein Ermittlungsverfahren vorgeschaltet war, durch verschiedene, im Gesetz beschriebene Formen der Vorladung des Beschuldigten und der Weiterleitung der Akten an das Gericht mit einem Strafverfahren befasst.

Wesentlich für dieses Prozedere ist, dass in Frankreich die Staatsanwaltschaft den Terminkalender der Korrekktionalgerichte und *tribunaux de police* führt.

### 2.2.1 *Das System des audiencement*

Die Verhandlungstage sämtlicher Spruchkörper des *tribunal correctionnel* beim *tribunal de grande instance* und der dazugehörigen *tribunaux de police* bei den umliegenden *tribunaux d'instance* werden am Anfang des Jahres vom Präsidenten des Landgerichts festgesetzt (und bei Bedarf im Laufe des Jahres geändert) und dem *service de l'audiencement* bei der Staatsanwaltschaft bekannt gegeben<sup>54</sup>.

Die Kammern und Einzelrichter sind dabei nicht für bestimmte Buchstaben oder Deliktsgruppen zuständig, sondern ihre Verhandlungstage werden von der Staatsanwaltschaft nach der Reihenfolge der dort eingehenden Verfahren und Zweckmäßigkeitserwägungen verplant.

Die Staatsanwälte terminieren die Verfahren, die sie vom Gericht verhandelt sehen möchten, auf diese Sitzungstage. Das Gericht selbst hat keine Entscheidungsmöglichkeit, ob und wie das Verfahren zu terminieren ist. Eine den §§ 153 ff. StPO vergleichbare Möglichkeit, das Verfahren durch das Gericht einzustellen, besteht nicht. Auch kann das Gericht sich erst in der Hauptverhandlung für unzuständig erklären.

---

<sup>53</sup> Dies war 1995 bei 988 von 10.000 staatsanwaltschaftlichen Verfahren der Fall, Aubusson de Cavarlay 2000, S. 15.

<sup>54</sup> Die Darstellung beruht auf den Beobachtungen der Verf. während einer Abordnung in die französische Justiz, siehe unten 4. Kap., Ziff. 3.1.

Die Staatsanwaltschaft lädt gleichzeitig mit dem Beschuldigten auch die Zeugen, die ihr erforderlich erscheinen, sowie den Verletzten<sup>55</sup>. Hält das Gericht die Vernehmung weiterer Zeugen für erforderlich, kann es nach der ersten Verhandlung die Sache vertagen und die weiteren Zeugen selbst laden.

Der Staatsanwaltschaft stehen verschiedene Arten der Vorladung des Beschuldigten zur Verfügung. Die Entscheidung für eine dieser Arten hat insbesondere Auswirkungen auf die Verfahrensdauer und auf die Folgen eines unentschuldigten Ausbleibens des Angeklagten<sup>56</sup>.

### 2.2.2 Die *citation directe*

Eine Ladungsart ist die sogenannte *citation directe*. Hierbei beauftragt der Staatsanwalt<sup>57</sup> den Gerichtsvollzieher schriftlich, einen Beschuldigten zu einem konkreten Verhandlungstermin vor ein bestimmtes Strafgericht vorzuladen. In der Ladung muss der Tatvorwurf enthalten sein; hierdurch wird auch der Verfahrensgegenstand bestimmt. Die *citation directe* unterbricht die Verjährung und macht das Verfahren bei Gericht anhängig. Es müssen daher bestimmte Formalien eingehalten werden<sup>58</sup>.

Es handelte sich hierbei lange um die häufigste Ladungsart im Vergehensbereich<sup>59</sup>. Sie hat aber zwei Nachteile: Zum einen führt sie zu einer erheblichen Verzögerung<sup>60</sup>, zum anderen häufig auch zu einer Art Versäumnisurteil, da der Gerichtsvollzieher auch durch Niederlegung zustellen kann und das in Abwesenheit des Beschuldigten ergangene Urteil dann nur ein vorläufiges ist<sup>61</sup>. Sie wird daher mehr und mehr durch andere Ladungsformen ersetzt<sup>62</sup>.

<sup>55</sup> Siehe unten 2. Kap., Ziff. 2.1.1.2.

<sup>56</sup> Vgl. außerdem zu den Zusammenhängen zwischen Ladungsart und Strafzumessung unten 3. Kap., Ziff. 3.2.

<sup>57</sup> Oder aber der Geschädigte, siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.1.1.1.

<sup>58</sup> Vgl. dazu im Einzelnen Art. 550 ff. CPP.

<sup>59</sup> Desportes/Le Gumehec, 2000, S. 932.

<sup>60</sup> Zwischen Tatbegehung und Verhandlungstermin liegen leicht 12 – 18 Monate.

<sup>61</sup> Siehe unten 2. Kap., Ziff. 2.3.3.

<sup>62</sup> So wurden 1994 noch nahezu 50% aller Verfahren beim Korrektribunalgericht im Wege der *citation directe* anhängig gemacht gegenüber knapp 38% im Wege der *c.o.p.j.* – siehe 2. Kap., Ziff. 2.2.3. – und 11% im Schnellverfahren – siehe 2. Kap., Ziff. 2.2.4. –, während 1998 nur noch ein Drittel der Korrektribunalverfahren durch eine *citation directe*, aber 55% im Wege der *c.o.p.j.*, dagegen auch nur noch knapp 9% im Schnellverfahren eingeleitet wurden, *Annuaire statistique de la justice* 2000, S. 99 (dort in absoluten Zahlen).

### 2.2.3 Die *convocation par procès-verbal* und *convocation par officier de police judiciaire*

Immer häufiger<sup>63</sup> wird im Bereich der Vergehen inzwischen im Wege der persönlichen Vorladung sei es durch den Staatsanwalt, sei es durch den zuständigen Polizeibeamten zu einem Termin im unmittelbaren Anschluss an die Beschuldigtenvernehmung vorgegangen (*convocation par procès-verbal* oder *convocation par officier de police judiciaire, c.o.p.j.*). Der Polizeibeamte oder der Staatsanwalt fertigt in diesem Fall ein Protokoll (*procès-verbal*) über die Ladung (*convocation*) und übergibt das Doppel davon dem Beschuldigten. In der *convocation* müssen die Tatsachen und die Straftatbestände dargestellt sein, wegen derer das Gericht mit dem Verfahren befasst werden soll. Die Übergabe der Protokollabschrift an den Beschuldigten „*vaut citation à personne*“ (Art. 390-1, 394 CPP), hat also die gleiche rechtliche Wirkung wie die oben dargestellte *citation directe*. Wird sie durch den Staatsanwalt ausgehändigt, darf die Ladungsfrist zwei Monate nicht überschreiten. In jedem Fall muss eine Mindestladungsfrist von 10 Tagen eingehalten sein, Art. 390-1 i. V. m. 552, 394 CPP.

In der Praxis sind die Ladungsfristen bei der *c.o.p.j.* wesentlich kürzer als bei der *citation directe*. Kommt der Beschuldigte nicht zum Termin, wird dennoch verhandelt. Die Urteile sind dann nur mit der normalen Berufung angreifbar, da der Angeklagte als ordnungsgemäß geladen angesehen wird. Dies führt gegenüber echten Abwesenheitsurteilen zu einer Verfahrensbeschleunigung.

Diese Ladungsart setzt die Arbeitsweise des sogenannten *traitement en temps réel* voraus<sup>64</sup>.

### 2.2.4 Die *comparution immédiate*

Schließlich sieht die französische Strafprozeßordnung das beschleunigte Verfahren mit vorausgehender Inhaftierung des Beschuldigten als *comparution immédiate* vor.

Im beschleunigten Verfahren französischen Rechts ist der Beschuldigte grundsätzlich am Tag seiner Festnahme dem erkennenden Gericht zur Hauptverhandlung vorzuführen (Art. 395 Abs. 3 CPP). Ist dies nicht möglich, hat die Staatsanwaltschaft gem. Art. 396

<sup>63</sup> Siehe vorstehende Fußnote.

<sup>64</sup> Siehe hierzu unten 2. Kap., Ziff. 2.2.5.

Abs.1 CPP zu veranlassen, dass der Vorsitzende der zuständigen Strafkammer oder ein von ihm beauftragter Richter über die Fortdauer der Haft entscheidet. Die Hauptverhandlung muss dann spätestens am zweiten darauffolgenden Werktag stattfinden, Art. 396 Abs. 3 CPP. Gegen die Entscheidung über die Haftfortdauer ist in dieser Zeit kein Rechtsmittel gegeben, Art. 396 Abs. 2 CPP. In der Praxis wird auch von der Anordnung der Fortdauer der *garde à vue* durch den Staatsanwalt<sup>65</sup> Gebrauch gemacht, wenn der Beschuldigte nicht noch am selben Tag dem Gericht zur Aburteilung vorgeführt werden kann.

Der Beschuldigte kann der Verhandlung an diesem ersten Termin widersprechen, worüber er belehrt werden muss. Gem. Art. 397-3 Abs. 3 CPP kann das Gericht aber anordnen, dass der Angeklagte bis zum neuen Termin in Untersuchungshaft zu nehmen ist, was in aller Regel auch geschieht. Der neue Termin darf frühestens zwei Wochen und muss spätestens sechs Wochen, im Fall der Aufrechterhaltung der Haft spätestens einen Monat nach der ersten Verhandlung stattfinden, Art. 397-1, 397-3 CPP.

Im beschleunigten Verfahren muss dem Beschuldigten von Amts wegen ein Pflichtverteidiger (*avocat d'office*) bestellt werden, Art. 393 Abs. 2 CPP. Von den Rechtsanwaltskammern wird hierfür ein Bereitschaftsdienst organisiert.

Das Schnellverfahren ist nach der Konzeption des französischen Rechts ein Verfahren für die mittlere bis schwere Vergehenkriminalität. Es ist unzulässig bei Vergehen, in denen das Gesetz eine Höchststrafe von unter zwei Jahren androht, es sei denn, es handelte sich um ein Verfahren „*en flagrance*“, wenn also der Tatverdächtige im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat festgenommen wurde (dann auch bei Vergehen mit Höchststrafe von einem Jahr und mehr anwendbar). Ausgeschlossen sind allerdings auch die schwersten Vergehen mit Höchststrafen von über sieben Jahren, Art. 395 CPP.

Sind diese formalen Voraussetzungen aber erfüllt, entscheidet die Staatsanwaltschaft in freiem Ermessen darüber, ob sie im Wege der *comparution immédiate* vorgehen will<sup>66</sup>.

---

<sup>65</sup> Gemäß Art. 63 Abs. 2 CPP kann der zunächst 24-stündige Polizeigewahrsam eines Tatverdächtigen durch schriftliche Anordnung des Staatsanwalts um weitere 24 Stunden verlängert werden.

<sup>66</sup> Vgl. für einen Fall des Betrugs in Bezug auf Arbeitslosenhilfe Cass. Crim. 26.4.1994, Bull. n° 149.

Rechtspolitisch war und ist das Schnellverfahren nicht nur Gegenstand von Diskussionen, sondern auch von vielfachen Reformen, die aufzeigen, wie problematisch es ist, das Bedürfnis nach einer schnellen und „exemplarischen“ staatlichen Reaktion<sup>67</sup> auf Straftaten mit dem auch durch Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Recht auf eine angemessene Verteidigung in Einklang zu bringen<sup>68</sup>.

### 2.2.5 *Der traitement en temps réel*

Die Praxis des französischen Strafverfahrens wird seit einigen Jahren von der Arbeitsweise des *traitement en temps réel*<sup>69</sup> geprägt, die inzwischen flächendeckend eingeführt wurde. Die Verfahrensbehandlung in Echtzeit bedeutet, dass die Polizei auch im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität (nicht aber bei Übertretungen) systematisch unmittelbar nach Tataufklärung telefonisch die Staatsanwaltschaft informiert<sup>70</sup>.

Befindet sich der Beschuldigte – wie in der Regel – in diesem Moment im Polizeigewahrsam, entscheidet der Staatsanwalt, ob die Maßnahme vorerst aufrecht zu erhalten ist.

Hält der Staatsanwalt eine *comparution immédiate* für angebracht, wird der Beschuldigte ihm sogleich zwecks Durchführung der Beschuldigtenvernehmung vorgeführt. Anschließend wird der Beschuldigte mitsamt der überwiegend aus Faxen der Polizei bestehenden Akte von den Polizeibeamten oder Gerichtswachtmeistern dem Gericht übergeben. Entscheidet der Staatsanwalt sich dagegen für die Vorladung zu einem späteren Termin ohne Inhaftierung, teilt er dem Polizeibeamten am Telefon den nächsten freien Termin einer Strafkammer mit, der sodann die *c.o.p.j.*<sup>71</sup> durchführen kann. Anschließend wird der Betroffene entlassen. Hält der Staatsanwalt eine *citation directe* für ausreichend, entlässt die Polizei den Betroffenen aus der *garde à vue* und schickt die Akten nach deren Fertigstellung an die Staatsanwaltschaft, die ihrerseits die Ladung des Beschuldigten zu einem späteren Termin veranlasst.

<sup>67</sup> Siehe Périer-Daville 1987, S. 5.

<sup>68</sup> Vgl. Lesclous 1995, n° 3 m. w. N.; Bitti 1994 passim.

<sup>69</sup> Auch *traitement instantané* genannt, vgl. Dray 1999, S. 19.

<sup>70</sup> Vgl. die minutiöse Beschreibung des *service du traitement instantané* beim *tribunal de grande instance* von Bobigny bei Dray 1999, S. 19 ff.

<sup>71</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.2.3.

### *2.3 Das Verfahren vor dem Korrekktional- und Polizeigericht*

Im Folgenden sollen die Grundzüge des Verfahrens vor dem Korrekktionalgericht dargestellt werden, soweit auf sie im Rahmen des empirischen Teils der Arbeit Bezug genommen wird.

#### *2.3.1 Die Besetzung*

Das Korrekktionalgericht ist grundsätzlich ein Kollegialgericht mit drei Berufsrichtern. Gemäß Art. 398 Abs. 3, 398-1 CPP ist aber im Interesse einer Rationalisierung in immer mehr Verfahren der Massenkriminalität die Einzelrichterzuständigkeit eingeführt worden, wenn der Beschuldigte sich auf freiem Fuß befindet<sup>72</sup>. Inzwischen betrifft dies so viele Deliktgruppen, dass die Einzelrichterbesetzung in der Gerichtspraxis längst nicht mehr als Ausnahme angesehen werden kann<sup>73</sup>. Nach zahlreicher Kritik aus der Literatur<sup>74</sup> wurden durch ein Gesetz vom 23.6.1999 die Fälle, in denen aufgrund einer gesetzlich vorgesehenen Rückfallverschärfung die obere Straf- grenze über 5 Jahren liegt, der Zuständigkeit des Einzelrichters allerdings wieder entzogen.

#### *2.3.2 Der Umfang der Zeugenvernehmung*

Das Verfahren vor dem erkennenden Gericht ist öffentlich, mündlich und kontradiktorisch<sup>75</sup>. Hieraus wird allerdings nicht der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme abgeleitet. Zeugen werden vielmehr in der Praxis jedenfalls in Verfahren vor dem Korrekktional- und Polizeigericht in der Regel nicht selbst vernommen, sondern ihre polizeilichen Vernehmungen dem Angeklagten durch das Gericht vorgehalten.

Allerdings garantiert Art. 6 Abs. 3 lit. e der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht, selbst Fragen an den Belastungszeugen stellen zu können. Frankreich musste vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung dieser Garantie mehrfach verurteilt wer-

---

<sup>72</sup> Die Schnellverfahren, bei denen der Angeklagte per definitionem aus der Haft vorgeführt wird, müssen daher, unabhängig welches Vergehen hiermit verfolgt wird, immer in Kammerbesetzung verhandelt werden, Art. 398-1 Abs. 2 CPP.

<sup>73</sup> Stefani/Levasseur/Bouloc, 2000b, Rn. 22, S.21 spricht von „vermutlich mehr als der Hälfte“.

<sup>74</sup> Vgl. z. B. Stefani/Levasseur/Bouloc, 2000b, Rn.22, S. 19.

<sup>75</sup> Stefani/Levasseur/Bouloc 2000b vor n° 843.

den<sup>76</sup>. Erst nach und nach hat sich die Rechtsprechung der Cour de Cassation<sup>77</sup> derjenigen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angenähert<sup>78</sup>.

Inzwischen müssen nach der Rspr. der Cour de Cassation spätestens in der Berufungsinstanz grundsätzlich zumindest die Belastungszeugen persönlich angehört werden. Dies gilt allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen: Zum einen muss der Angeklagte einen entsprechenden begründeten Antrag stellen. Zum anderen wird die Vernehmung nur für erforderlich gehalten, wenn er vorher (beispielsweise im Ermittlungsverfahren) noch nicht die Gelegenheit hatte, dem Belastungszeugen selbst Fragen zu stellen. Der Antrag kann außerdem abgelehnt werden, wenn die Befragung dem Gericht überflüssig erscheint<sup>79</sup> oder Repressalien des Angeklagten gegen den Zeugen zu befürchten sind<sup>80</sup>.

### 2.3.3 *Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten*

Aus dem Prinzip der kontradiktorischen Verhandlung folgt grundsätzlich, dass der Angeklagte in der Verhandlung anwesend sein muss. Hier enthält der Code de procédure pénale aber weitgehende Ausnahmen.

Von untergeordneter praktischer Bedeutung ist die in Art. 411 CPP geregelte Befugnis des Angeklagten, die Befreiung von der Anwesenheit in der Verhandlung zu beantragen, wenn der Straftatbestand nur eine Geldstrafe und Gefängnisstrafe von nicht mehr als zwei Jahren vorsieht.

<sup>76</sup> Delta ./, Frankreich, Entscheidung vom 19.12.1990, Rev.sc.crim. 1991, S. 392 m. A. Braunschweig; Saidi ./, Frankreich, Entscheidung vom 20.9.1993, JCP G 1994, II, 22215.

<sup>77</sup> Vgl. zusammenfassend Marsat 1999 passim.

<sup>78</sup> Allerdings immer noch mit einigen Einschränkungen. So verlangt das Kassationsgericht, dass ein Zeuge bereits in der ersten Instanz benannt worden sein muss, andernfalls kann sich der Angeklagte nicht auf eine Verletzung von Art. 6 Abs.3 lit. d EMRK berufen, während der Europäische Gerichtshof in Straßburg dies ausdrücklich für unerheblich erklärt hat, vgl. Marsat 1999, S. 7.

<sup>79</sup> Z. B. Cass. Crim. 22.5.1996, zitiert bei Marsat 1999, S. 7: Wegen des langen Zeitablaufs seit der Tat wird die Zeugenvernehmung als zur Feststellung der Wahrheit nicht erforderlich angesehen.

<sup>80</sup> Cass. crim. 18.2.1990, Bull. n° 70: „risques de pressions ...“ und vom 26.10.1994, Bull. n° 343: „menaces de représailles sur la victime“.



Auch ohne eine solche Befreiung wird der Beschuldigte in Abwesenheit verurteilt<sup>81</sup>, wenn er formal ordnungsgemäß geladen wurde<sup>82</sup>. Dabei sieht das Gesetz zwei verschiedene Arten von Abwesenheitsurteilen vor:

Hatte der Beschuldigte nachgewiesenermaßen Kenntnis von dem Termin (also z. B. bei Ladung im Wege der *convocation par procès verbal* des Staatsanwalts oder der *c.o.p.j.*<sup>83</sup>) und hat er sich dennoch nicht ausreichend entschuldigt, wird er durch ein normales Urteil (genannt *jugement contradictoire* bzw. *jugement réputé contradictoire*) verurteilt, gegen das er nur noch Berufung einlegen kann, Art. 410 Abs. 2 CPP. Die Berufungsfrist fängt allerdings in der Regel erst an zu laufen, wenn das Urteil dem Beschuldigten persönlich zugestellt wird<sup>84</sup>.

Ist die Ladung zwar formal ordnungsgemäß zugestellt, aber möglicherweise dem Beschuldigten nicht tatsächlich bekannt (beispielsweise bei Zustellung durch Niederlegung), oder hat er sich ausreichend entschuldigt<sup>85</sup>, ergeht – nach Durchführung der Hauptverhandlung, mit Erörterung, Plädoyers der anderen Beteiligten usw. – eine Art Versäumnisurteil (*jugement par défaut*), gegen das der Beschuldigte<sup>86</sup> bei der Staatsanwaltschaft formlos Einspruch (*opposition*) einlegen kann. Die Sache wird dann vor demselben Gericht erstinstanzlich nochmals verhandelt, Art. 487, 544 f. CPP<sup>87</sup>.

<sup>81</sup> Allerdings wird inzwischen sein für ihn auftretender Verteidiger gehört. Nachdem Frankreich für seine entgegenstehende Rechtsprechung vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 1993 wegen Verletzung von Art. 6 der EMRK verurteilt wurde (Fall Poitrimol, Droit pénal 1994, n° 96), hat die Assemblée plénière der Cour de Cassation sich nach einigem Zögern – vgl. hierzu Moyer 1996, S. 59, Maron 1994, comm. 97 – zu einer Änderung ihrer Rechtsprechung durchgerungen, vgl. die Entscheidung vom 2.3.2001, Bull. n° 56.

<sup>82</sup> Die polizeiliche Vorführung stellt eine erst 1995 eingefügte Ausnahme für Vergehen dar, in denen eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren oder mehr droht, Art. 410, 410-1 CPP.

<sup>83</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.2.3.

<sup>84</sup> Stefani/Levasseur/Bouloc 2000b n° 846.

<sup>85</sup> Stefani/Levasseur/Bouloc 2000b n° 911; Cass. Crim 17.1.1978, Bull. n° 19. Allerdings kann bei einer Entschuldigung aus gesundheitlichen Gründen auch die Verhandlung vertagt werden und/oder der Beschuldigte durch einen ersuchten Richter an seinem derzeitigen Aufenthaltsort angehört wird, Art. 416 CPP.

<sup>86</sup> Der sich hierbei nicht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen kann, Cass. Crim. 20.9.1994, Bull. n° 299.

<sup>87</sup> Falls der persönlich geladene Angeklagte wieder nicht erscheint, sog. „*itératif défaut*“, ergeht gewissermaßen ein zweites Versäumnisurteil, mit dem der Einspruch verworfen wird („*débouté d'opposition*“), Stefani/Levasseur/Bouloc 2000b n° 919. Hiervon kann nach freiem Ermessen des Gerichts nur dann abgesehen werden, wenn durch das erste Versäumnisurteil eine Gefängnisstrafe

Die Einspruchsfrist von 10 Tagen beginnt erst zu laufen, wenn sicher ist, dass der Verurteilte von dem Urteil persönlich Kenntnis erhalten hat (Art. 492 CPP).

#### 2.3.4 Ablauf der Hauptverhandlung

Der Vorsitzende des Korrekionalgerichts führt nach dem Aufruf der Sache und der Feststellung der Anwesenheit in den Sachstand ein. Anschließend kann sich der Angeklagte zu den Vorwürfen äußern. Wenn er bestreitet, werden ihm die polizeilichen Ermittlungsergebnisse aus der Akte vorgehalten. Im Anschluß an die Erklärungen des Angeklagten, eventuelle<sup>88</sup> Zeugenvernehmungen und die Verlesung und Erörterung des Registerauszugs (und anderer Urkunden, soweit solche vorhanden sind) erhält zunächst der Nebenkläger bzw. dessen Prozessbevollmächtigter, dann der Staatsanwalt und schließlich der Verteidiger das Wort zum Plädoyer.

Konkrete Strafanträge werden dabei häufig nicht gestellt. Es ist vielmehr sowohl zulässig als auch üblich, dass sich der Staatsanwalt in seinem Schlussplädoyer auf den Antrag beschränkt, „das Gesetz anzuwenden“ („*J'application de la loi*“) <sup>89</sup>, während Verteidiger häufig lediglich eine „milde Strafe“ beantragen<sup>90</sup>. Der Vertreter der *partie civile* stellt traditionell keinen Antrag zur Strafhöhe, sondern nur zum Schadenersatzanspruch<sup>91</sup>.

Nach den Plädoyers wird sofort die nächste Sache aufgerufen; beraten werden in der Regel mehrere Verfahren auf einmal. Die Angeklagten müssen die Urteilsverkündung abwarten. Die Akten werden nach Durchführung mehrerer Verhandlungen mit ins Beratungszimmer genommen, wo ein Verfahren nach dem anderen beraten wird. Besteht Uneinigkeit, entscheidet die Stimmenmehrheit, wobei der jüngste Beisitzer zuerst stimmt, der Vorsitzende zuletzt<sup>92</sup>.

---

ohne Bewährung verhängt worden war, Art. 494 CPP: Dann kann die Verhandlung auch vertagt und die polizeiliche Vorführung des Angeklagten veranlasst werden.

<sup>88</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.3.2.

<sup>89</sup> Stefani/Levasseur/Bouloc, 2000, Rn. 957 a. E., S. 773.

<sup>90</sup> Danet/Lavielle 2000, S. 5.

<sup>91</sup> Danet/Lavielle 2000, S. 4.

<sup>92</sup> Stefani/Levasseur/Bouloc 2000b n° 874.

Die Strafaussprüche werden anschließend einer nach dem anderen verlesen; eine mündliche Begründung der Entscheidung erfolgt in der Regel nicht<sup>93</sup>.

### *2.3.5 Zusammenfassung*

Das Verfahren vor dem Korrekional- und Polizeigericht weist somit einige aus deutscher Sicht überraschende Züge der Verfahrensvereinfachung auf, so insbesondere die Handhabung der Zeugenvernehmung, die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und die Urteilsberatung für mehrere Fälle auf einmal. Es erscheint durchaus möglich, dass diese Elemente Auswirkungen auf die Strafzumessung haben können. So könnte das Geständnis eines Angeklagten an Bedeutung verlieren, wenn es keine prozessökonomische Notwendigkeit ist, um umfangreiche Beweisaufnahmen zu vermeiden. Auch könnte es eine Rolle für die Strafzumessung spielen, ob der Angeklagte in der Verhandlung anwesend ist oder nicht. Diesen Fragen wird im zweiten empirischen Teil der Arbeit nachgegangen.

---

<sup>93</sup> Vgl. Mesnil du Buisson 1998, S. 23.



## DRITTES KAPITEL

### Französische Forschungslage

Strafzumessungsforschung hat in Frankreich noch keine lange Tradition. Die kriminologische Forschungstätigkeit konzentriert sich, abgesehen von kriminalätiologischen Ansätzen<sup>1</sup>, traditionell mehr auf die Funktionsmechanismen der Polizei<sup>2</sup> und der Staatsanwaltschaft<sup>3</sup> sowie auf die Vollstreckung der Strafen, insbesondere der Freiheitsstrafen<sup>4</sup>.

Erst in jüngster Zeit macht sich ein vermehrtes Interesse an dem Zustandekommen der richterlichen Entscheidung bemerkbar<sup>5</sup>, das sich dabei nicht allein auf die Strafzumessung beschränkt.

#### 1. Die Untersuchung der richterlichen Entscheidung außerhalb der Strafzumessung

Das richterliche Entscheidungsverhalten als solches ist in Frankreich hin und wieder Gegenstand von empirischen oder auch theoretischen Untersuchungen gewesen. Der Bereich der richterlichen Strafzumessung wurde hierbei allerdings nicht thematisiert. Die bestehenden Studien sollen nur

<sup>1</sup> Aubusson de Cavarlay 1987, S. 37 f. m. w. N.

<sup>2</sup> Aubusson de Cavarlay 1987, S. 50 f. m. w. N.

<sup>3</sup> Insbesondere durch *Davidovitch*, z. B. Davidovitch/Boudon: „*Les mécanismes sociaux des abandons de poursuite*“ *L'Année sociologique* 1964, S. 111 – 244. Vgl. zu der Bedeutung von *Davidovitch* für die methodische Diskussion über die quantitative Auswertung offizieller Statistiken Aubusson de Cavarlay 1987, S. 33.

<sup>4</sup> Vgl. insbesondere die Arbeiten von Pierre *Tournier* und Annie *Kensey*, z. B. *Tournier/Kensey*: „*Placements à l'extérieur, semi-liberté, libération conditionnelle: Des aménagements d'exceptions*“, Paris 2000, u. v. a.

<sup>5</sup> Vgl. zur Entwicklung der Forschungslage in Frankreich Aubusson de Cavarlay 2002, S. 347.

kurz erwähnt werden, um das Umfeld der Forschung zur Strafzumessungsentscheidung darzustellen.

### 1.1 François Gorphe: Zivilprozess

Die erste französische Arbeit zum richterlichen Entscheidungsverhalten von François Gorphe aus dem Jahre 1952<sup>6</sup> befasst sich nicht mit der Frage der Strafzumessung, sondern stellt den Versuch dar, juristische Methodik und Entscheidungspsychologie am Beispiel der zivilrichterlichen Entscheidungsfindung miteinander in Beziehung zu setzen.

Gorphe beschäftigt sich unter anderem mit der Bedeutung der Urteilsbegründung und führt dazu aus, dass durch sie andere, nur teilweise bewusste Entscheidungskriterien überdeckt werden könnten<sup>7</sup>. Er betont die psychologisch-irrationale Seite der Entscheidungsfindung selbst in dogmatisch weitgehend gebundenen Entscheidungen wie den zivilrichterlichen<sup>8</sup>.

Strafzumessung als Gegenstand richterlichen Entscheides wird nur kurz erwähnt als Beispiel eines Entscheidungsbereichs, in dem das richterliche Wollen, der Willensakt („*Je vouloir*“), als eine der von den Entscheidungsgründen unerwähnte Determinante eine größere Rolle spiele als das juristisch-methodische Wissen<sup>9</sup>. In diesem Willensakt kämen die unterschiedlichen Charaktere der Richter zum Tragen; hiermit erkläre sich die größere Strenge oder Milde der verschiedenen Urteile<sup>10</sup>. Das größere Gewicht voluntativ-psychologischer Elemente hinge auch damit zusammen, dass im Strafrecht im Gegensatz zum Zivilurteil die Vollstreckung des Urteils Aufgabe der Justiz sei und somit bei der Urteilsfindung bereits mitbedacht werde. Dies erhöhe die Verantwortungslast, weshalb Strafrichter lieber in Kollegialbesetzung urteilten. Einzelrichter in Strafsachen neigten dagegen zu größerer Milde, wie die ersten Erfahrungen hiermit in Frankreich zeigten<sup>11</sup>.

Im Übrigen sind die Ausführungen und Schlussfolgerungen von Gorphe für die Diskussion um die richterliche Strafzumessung nicht von weiterführender Bedeutung.

<sup>6</sup> François Gorphe: „*Les décisions de justice – Étude psychologique et judiciaire*“.

<sup>7</sup> Gorphe 1952, S. 32, 34.

<sup>8</sup> Gorphe 1952, S. 60.

<sup>9</sup> Gorphe 1952, S. 33.

<sup>10</sup> Gorphe 1952, S. 35.

<sup>11</sup> Gorphe 1952, S. 34.

## 1.2 Patrick Hunout: Arbeitsprozess

Auch eine jüngere Arbeit zum richterlichen Entscheidungsvorgang aus sozialpsychologischer Sicht, die von Patrick *Hunout* 1990 veröffentlicht wurde<sup>12</sup>, befasst sich nicht mit Strafzumessung, sondern widmet sich dem arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Sie referiert dabei ausführlich die US-amerikanische Forschungslage hinsichtlich der richterlichen Entscheidungsfindung insbesondere im Strafverfahren<sup>13</sup>, wendet sich aber bewusst dem bis dahin empirisch nicht beachteten Verfahren vor den Arbeitsgerichten zu<sup>14</sup>.

*Hunout* verwendet als Forschungsmethode eine halbstandardisierte Befragung von 26 Berufsrichtern an der Cour d'appel<sup>15</sup> sowie für die im französischen Arbeitsrechtsverfahren überwiegend tätigen Laienrichter eine Mischung aus Interview, Fragebogen und Experiment in Form von Entscheidungssimulationen<sup>16</sup>.

Die Darstellung der Ergebnisse kann hier, da nicht einschlägig, unterbleiben.

## 1.3 Remi Lenoir: Untersuchungshaft

Strafrechtlich ausgerichtet ist eine qualitative Forschungsarbeit von Remi *Lenoir* aus dem Jahre 1994, die sich mit dem Entscheidungsverhalten der Richter und Staatsanwälte im Hinblick auf die Untersuchungshaft befasst<sup>17</sup>.

Untersuchungshaft wird in Frankreich wesentlich häufiger und für längere Dauer angeordnet als in Deutschland<sup>18</sup> und ist deshalb ein kriminalpoli-

---

<sup>12</sup> Hunout: *Droit du travail et psychologie sociale*, Paris 1990.

<sup>13</sup> Hunout 1990, S. 51 – 76.

<sup>14</sup> Hunout 1990, S. 78 ff.

<sup>15</sup> Hunout 1990, S. 210 f.

<sup>16</sup> Hunout 1990, S. 144 ff.

<sup>17</sup> Lenoir: *Processus pénal et détention provisoire*, Paris 1994.

<sup>18</sup> 1998 in 9 % aller Verfahren wegen Vergehen und 88 % aller Verfahren wegen als solcher verfolgter Verbrechen. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft beträgt in Frankreich im Vergehensbereich vier Monate (hierin sind auch die durchschnittlich zweiwöchigen Dauern der Untersuchungshaft im Rahmen der *comparution immédiate* berücksichtigt), im Verbrechenbereich sogar zwei Jahre, Delabruyère 2000, S. 21, 23. In Deutschland wurde 1991 in 3,5% aller Verfahren

tisch sehr umstrittener Bereich. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass sich eine empirische Arbeit über richterliche Entscheidungsprozesse dieses Themas angenommen hat.

Dabei beruht die Arbeit *Lenoirs* auf der Rechtslage vor Inkrafttreten der großen Strafprozessreform am 1.1.2001. Bis dahin war der französische Ermittlungsrichter in den von ihm ermittelten Verfahren gleichzeitig Haftrichter. Voraussetzung war ein Haftantrag der Staatsanwaltschaft. Das Gesetz vom 15.6.2000 hat dagegen einen so genannten *juge des libertés et de la détention* eingeführt, der für die Anordnung und die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft zuständig ist<sup>19</sup>. Der Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft muss bei diesem vom Ermittlungsrichter gestellt werden, der seinerseits von der Staatsanwaltschaft mit einem entsprechenden Antrag befasst wird. Hierdurch sollte die Anordnung von Untersuchungshaft zurückdrängt werden<sup>20</sup>.

Als Forschungsmethoden verwendet *Lenoir* die Beobachtung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeit sowie freie, nicht standardisierte Interviews mit Ermittlungsrichtern und Staatsanwälten, aber auch Polizeibeamten, *greffiers*, Vollzugsleitern und anderen in der Strafrechtspflege Beschäftigten<sup>21</sup>, um die Vielzahl der verschiedenen Faktoren zu erfassen, die der sozialen Produktion und Repräsentation von Schuld und Unschuld zugrunde liegen<sup>22</sup>.

Der Autor sieht die These bestätigt, dass die Entscheidung über die Beantragung und Anordnung der Untersuchungshaft nicht primär von den Kriterien abhängt, die in der Prozessordnung hierfür festgelegt sind oder die die Richter selbst als entscheidend benennen, als da sind die Schwere der Tat, die Störung der öffentlichen Ordnung oder die Notwendigkeit im Rahmen der Ermittlungen. Tatsächlich seien vielmehr die Arbeitsbedingungen, die Interaktion mit dem Beschuldigten, das soziale Umfeld, die Art

---

Untersuchungshaft angeordnet, die im Gesamtdurchschnitt zwei bis drei Monate dauerte, Dünkel 1994, S. 84, 88.

<sup>19</sup> Mit Ausnahme der Aufrechterhaltung der Haft nach Abschluss der Ermittlungen, vgl. Art. 179 Abs. 2 und 3 CPP.

<sup>20</sup> Zweifelnd, ob dieses Ziel mit der Reform erreicht werden kann, Pradel 2000 S. VI: Es sei zu befürchten, dass die Haftrichter, die den Stand der Ermittlungen nicht kennen können, sich dem *avis officieux* der Ermittlungsrichter anschließen.

<sup>21</sup> Der zweibändigen Darstellung ist nicht zu entnehmen, wie viele Interviewpartner in jeder Berufsgruppe der Autor befragt hat.

<sup>22</sup> *Lenoir* 1995, S. 359 f.



und Größe des Gerichts, das Vorhandensein von Alternativen zur Inhaftierung sowie örtliche Gerichtsgepflogenheiten (*jurisprudence locale*) von entscheidender Bedeutung<sup>23</sup>.

## 2. Überwiegend qualitative Arbeiten zur richterlichen Strafzumessungsentscheidung

Seit Beginn der 60er Jahre bis in die jüngste Zeit sind einige ganz oder überwiegend qualitative Untersuchungen veröffentlicht worden, die sich mit der Situation des Strafrichters im Allgemeinen oder der Strafzumessungsentscheidung im Besonderen befassen.

### 2.1 Erste Richterbefragung zur Strafzumessung

Zur Vorbereitung des VIII. Kongresses der *Association internationale de droit pénal* in Lissabon im Jahr 1961 befragten die Forscher des *Centre d'étude de défense sociale* im Jahr 1959<sup>24</sup> insgesamt 160 Strafkammervorsitzende und -beisitzer sowie Schwurgerichtspräsidenten mittels eines qualitativen schriftlichen Fragebogens über ihre Techniken und Vorstellungen zur Strafzumessung<sup>25</sup>. Die Ergebnisse dieser Befragung sind allerdings aufgrund erheblicher methodischer Mängel des Fragebogens nicht sehr aussagekräftig.

Es wurden Auffassungen und Meinungen abgefragt, die teilweise in Form einer Staffellung miteinander, teilweise mit der Frage nach Fakten verbunden und teilweise suggestiv gestellt waren; viele Fragen wurden von den Befragten sehr unterschiedlich verstanden, so dass die Antworten kaum miteinander vergleichbar waren<sup>26</sup>, die meisten Fragen verlangten offene Antworten, deren Auswertung ohne die Angabe von Kriterien und kurz zusammenfassend erfolgte; soweit die Fragen mit ja oder nein beantwortet werden konnten, wurde das Ausbleiben von Begründungen als Grund für eine geringere Auswertbarkeit dieser Antworten angesehen<sup>27</sup>, quantitative Angaben über die Häufigkeit bestimmter Angaben enthält die Auswertung kaum.

<sup>23</sup> Vgl. die Zusammenfassung Lenoir 1995 passim.

<sup>24</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 51.

<sup>25</sup> Vgl. die Wiedergabe des Fragebogens in RIDP 1960, S. 86 f. und die Auswertungsergebnisse in RIDP 1960, S. 88 – 121.

<sup>26</sup> Siehe die Vorbemerkung von Malet/Vassogne 1960, S. 88.

<sup>27</sup> Z. B. Bellon 1960, S. 114.

Immerhin ergab sich aus dieser Befragung, dass damals 80% der Befragten Abschreckung und *exemplarité*<sup>28</sup> der Strafe als wichtigen Strafzweck ansahen, 70% aber auch die *rééducation*<sup>29</sup>. Nahezu alle Befragten gaben an, dass die Schwere der Tat das Hauptelement für die Strafzumessung sei<sup>30</sup>. Dennoch befürwortete ebenfalls die ganz überwiegende Mehrheit die damals neu eingeführte Persönlichkeitsuntersuchung für Erwachsene<sup>31</sup>, sahen aber bereits voraus, dass mangels ausreichender Ressourcen diese bei weitem nicht in allen Verfahren eingesetzt werden könne, in denen sie bessere Erkenntnisse verspreche<sup>32</sup>.

Die Frage, ob sich die Urteilsbegründung auch auf die Strafzumessung beziehen sollte, wurde sowohl bejahend als auch verneinend beantwortet, wobei in der Auswertung keine Angaben über die Größe der beiden Gruppen gemacht wird<sup>33</sup>. Von den Gegnern sei als Argument vorgebracht worden, etwas so Intuitives wie die Strafzumessung sei nicht zu begründen; außerdem würde eine Begründungspflicht die Gefahr einer Häufung von Rechtsmitteln nach sich ziehen. Uneinigkeit bestand auch darin, an wen eine eventuelle Begründung gerichtet sei: An die mit der Vollstreckung befassten Instanzen oder an den Verurteilten selbst, was für die Art der Abfassung der Begründung von Bedeutung sei<sup>34</sup>.

## 2.2 Robert/Faugeron/Kellens

Mit der professionellen Selbstwahrnehmung der Richter und ihrer Einstellung zu ihrer Funktion und den ihnen hierfür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten beschäftigt sich eine lesenwerte Untersuchung, die Robert/Faugeron/Kellens Anfang der 70er Jahre durchführten und 1975 veröffentlichten<sup>35</sup>.

<sup>28</sup> Was in der Befragung unter *exemplarité* verstanden wurde, wurde nicht definiert. Siehe zu dem Begriff oben 1. Kap., Ziff. 2.2.

<sup>29</sup> Malet/Vassogne 1960, S. 90.

<sup>30</sup> Chazal 1968, ohne Seitenangaben.

<sup>31</sup> Siehe hierzu Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 9.3.

<sup>32</sup> Malet/Vassogne 1960, S. 91. Siehe für die Bestätigung dieser Vermutung Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 9.3.

<sup>33</sup> Malet/Vassogne 1960, S. 94.

<sup>34</sup> Malet/Vassogne 1960, S. 95.

<sup>35</sup> „*Les attitudes des juges à propos des prises de décision*“; in: Annales de la faculté de droit de Liège, 1975, S. 23 – 152.

Sie betonen dabei den Charakter einer Voruntersuchung, die nur vorläufige, methodisch noch nicht abgesicherte Schlussfolgerungen zuließe<sup>36</sup>, und arbeiten daher auch ohne die vorherige Erstellung einer Forschungshypothese<sup>37</sup>. Die Autoren führten nicht-direktive Gruppengespräche mit Richtern durch, die in Korrektionalverfahren tätig sind. Sie stellten drei Gruppen zusammen, eine aus Paris, eine aus großen Regionalstädten und eine aus Kleinstädten. Bei der Zusammensetzung der Gruppen wurde auf eine realitätsnahe Repräsentation der verschiedenen Hierarchieebenen geachtet<sup>38</sup>. Die Autoren betonen aber, dass die Ergebnisse keinesfalls als repräsentativ für die ganze Richterschaft angesehen werden können<sup>39</sup>. Die Gruppengespräche wurden mit immer der gleichen einleitenden Frage<sup>40</sup> jeweils von einem der Forscher geleitet, aufgeschrieben und später gemeinsam gelesen und qualitativ analysiert. Diese Methode sei nur vertretbar gewesen, weil die drei Forscher jeweils verschiedenen Disziplinen angehörten<sup>41</sup>.

Die Gespräche werden unter zwei Aspekten analysiert, die professionelle Selbstwahrnehmung der Richter und ihre Einstellung zu ihrer Funktion.

### 2.2.1 *Ideales Selbstbild und wahrgenommene Realität*

Hinsichtlich der professionellen Selbstwahrnehmung kam die Forschergruppe zu dem Ergebnis, dass die Befragten über ein ideales Richterbild verfügten, mit dem sie sich nicht nur beruflich, sondern auch persönlich vollständig identifizierten<sup>42</sup>. Im starken Gegensatz hierzu stünde aber die Wahrnehmung der tatsächlichen beruflichen Situation, die als *dépossession*, die Enteignung des richterlichen Selbstideals analysiert wird.

Die Stärke des richterlichen Ideals und der Identifizierung mit demselben erkläre eventuell die Ergebnisse einer belgischen Untersuchung aus

---

<sup>36</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 27, 149.

<sup>37</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 38.

<sup>38</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 36.

<sup>39</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 35.

<sup>40</sup> „Sie sind Richter. Als solche fällen Sie Urteile. Wir wollen heute darüber reden, was sich abspielt, wenn Sie ein Urteil fällen. In Bezug auf was Sie Ihre Entscheidungen treffen, über welche Entscheidungselemente Sie verfügen, in Bezug auf welche Kriterien Sie diesen oder jenen Urteilsspruch fällen – kurz, über alles, was passiert, wenn Sie ein Urteil im Korrektionalverfahren fällen.“ Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 37.

<sup>41</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 37 f.

<sup>42</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 58 ff.

dem Jahre 1966<sup>43</sup>, wonach die psychosozialen Eigenschaften der Richter wenig Einfluss auf das richterliche Entscheidungsverhalten haben<sup>44</sup>.

Der Prädominanz des richterlichen Selbstideals entspreche es, dass die befragten Richter ihre Einbindung in einen institutionellen Kontext verdrängten, auch wenn ihnen die Auswirkungen bewusst seien<sup>45</sup>.

Das Kollegialprinzip werde dabei von den interviewten Richtern zwar grundsätzlich begrüßt, da es helfe, persönliche Eigenarten oder Strafpräferenzen einzelner Richter auszugleichen. Abgelehnt werde es aber in Fällen der Massenkriminalität<sup>46</sup>, da hier ohnehin feste Strafmaße verhängt würden<sup>47</sup>. Aus den Gesprächen ergebe sich im Übrigen eine deutliche Vormachtstellung des Kammervorsitzenden während der Beratungen, die auch die Ergebnisse der Strafzumessung beeinflusse und damit zu einer kammerpezifischen Rechtsprechung in Fragen der Strafzumessung führe<sup>48</sup>. Aber nicht nur die Vorsitzenden, sondern auch die Geflogenenheiten innerhalb des Gerichtsbezirks seien für die Höhe der Strafe bestimmend. Es sei allgemeine Auffassung der Diskutanten gewesen, dass bei vergleichbaren Tat- und Täterumständen in einem Bezirk drei Monate, in einem anderen sechs Monate verhängt würden<sup>49</sup>. Dabei seien insbesondere die Unterschiede zwischen Paris und der *province* sowohl von der Pariser Gruppe als auch von den beiden anderen Gruppen betont worden<sup>50</sup>.

Anschließend zeigen die Autoren anhand verschiedener Bereiche jeweils das Selbstbild und die wahrgenommene Realität auf, nämlich anhand der Situation der Hauptverhandlung, im Verhältnis zur Strafvollstreckung und schließlich zum Berufungsgericht.

<sup>43</sup> Versele: „Une tentative d'approche psychosociologique de la magistrature belge de première instance“, *Revue inst. social.*, Université de Bruxelles 1966, 4, 635.

<sup>44</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 60.

<sup>45</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 63 ff.

<sup>46</sup> Dem hat die Ausdehnung des Einzelrichterprinzips in Art. 398-1 CPP inzwischen Rechnung getragen, siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.3.1.

<sup>47</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 68 f.

<sup>48</sup> Die jeweils einen festen Vorsitzenden, aber wechselnde Beisitzer haben, Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 72 ff., 76.

<sup>49</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 76.

<sup>50</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 77 f.

Die Hauptverhandlung sei wichtig, um einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten zu bekommen, zumal sich zu wenige Erkenntnisse über dessen persönliche Verhältnisse in den Akten befänden. Vom Angeklagten werde erwartet, dass er „*joue le jeu*“, die Spielregeln akzeptiere<sup>51</sup>. Die Verletzung dieser Erwartung sei auch als Grund dafür anzusehen, dass abwesende Angeklagte strenger bestraft würden als anwesende<sup>52</sup>. Die Hauptverhandlung sei aber insbesondere durch einen erheblichen Zeitdruck geprägt; manche Gesprächsteilnehmer hätten von 35 bis 40 Verfahren in einer Nachmittagssitzung gesprochen<sup>53</sup>. Dies, aber auch das Selbstverständnis mancher Vorsitzender, verhindere, dass die Strafzumessung dem Angeklagten erklärt werde, wodurch bei diesem der Eindruck entstehen könne, er sei mit seinen Eigenschaften und Argumenten nicht ernst genommen worden. Die Befragten seien der Auffassung, hierdurch werde verhindert, dass der Angeklagte das Urteil innerlich akzeptieren könne. Auch die Angeklagten selbst könnten angesichts des Zeitdrucks nicht wirklich zu Worte kommen<sup>54</sup>.

Das Verhältnis zum Verteidiger sei von seiner Nützlichkeit geprägt: In Verfahren, in denen das Gericht nicht die Zeit gehabt habe, die Akten in Ruhe zu lesen, besonders bei Schnellverfahren, oder in sehr komplexen Verfahren, sei er nützlich. In den Verfahren, in denen von vornherein alles in eingefahrenen Bahnen verlaufe und ein standardisiertes Strafmaß verhängt werde, sei er überflüssig<sup>55</sup>.

Die befragten Richter seien allerdings sichtlich bemüht gewesen, den Einfluss des Verteidigers auf ihre Strafzumessung herunterzuspielen. Dies hänge wiederum mit dem idealisierten beruflichen und persönlichen Selbstbild zusammen, das beinhalte, nur der unbeeinflusste Richter sei ein guter Richter<sup>56</sup>.

Dass der Strafantrag der Staatsanwaltschaft, wenn er denn konkret gestellt werde, einen tatsächlichen Einfluss auf die Strafzumessungsentscheidung des Gerichts ausübe, werde dagegen von den Befragten, wenn auch mit un-

<sup>51</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 80 f.

<sup>52</sup> Wobei dies in der Pariser Gruppe stärker ausgeprägt gewesen sei als der Gruppe aus anderen Großstädten und hier wiederum stärker als in der Gruppe aus Kleinstädten, Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 81 f..

<sup>53</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 85, 86.

<sup>54</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 86.

<sup>55</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 90.

<sup>56</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 92.

terschiedlicher Akzentuierung, konzediert. Allerdings scheine die Beeinflussung durch die Staatsanwaltschaft für die Richter kein beunruhigendes Thema zu sein; es werde zwar angesprochen, aber nicht vertieft<sup>57</sup>.

Hinsichtlich des Strafvollstreckungsrichters seien bei den befragten Richtern zwei verschiedene Haltungen feststellbar gewesen<sup>58</sup>: Einerseits bestehe die Auffassung, die Aufgabe des erkennenden Gerichts sei mit der Festsetzung der Strafe beendet, danach beginne die Kompetenz des *juge de l'application des peines*, die er in eigener Verantwortung wahrnehmen solle. Andererseits – und diese Meinung erscheine „*moins isolée*“ – werde die Art der Strafvollstreckung als wesentlich für die Strafzumessung angesehen. So bestünde der Wille, Strafen häufiger zur Bewährung auszusetzen, falls die Strafvollstreckungsrichter über mehr Mittel verfügten, um die Begleitung und Überwachung sicherzustellen. Dies sei insbesondere bei den Richtern zu beobachten gewesen, die eine Doppelfunktion als JAP und erkennender Richter ausübten.

Das Berufungsgericht habe bei den befragten erstinstanzlichen Richtern ein schlechtes Ansehen. Man sei gezwungen, sich den in der Regel strengeren Strafzumessungsvorstellungen des Obergerichts anzupassen<sup>59</sup>.

Die größere Strenge erklärten die Befragten mit einer Politik der Abschreckung: Die Angeklagten sollten hierdurch abgehalten werden, Berufung einzulegen<sup>60</sup>. Die Richter beklagen, dass sie über die Entscheidung der *Cour d'appel* nicht informiert würden<sup>61</sup>.

Als Kriterien, die das Selbstbild des Richters bedrohen und zu der von ihnen so genannten *dépossession* führen, nennen die Autoren zum einen die Automatisierung der Arbeit und den Einfluss des Gesetzes.

Zur Automatisierung der Arbeit führen nach *Robert/Faugeron/Kellens* dabei die Sachzwänge, die es den Richtern unmöglich machten, ihre Einschätzung unter Berücksichtigung sämtlicher ihnen wichtig erscheinender Komponenten zur Grundlage ihrer Entscheidung zu machen. Solche Sachzwänge seien nicht nur der Zeitmangel, der Mangel an materiellen Mit-

<sup>57</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 93 ff.

<sup>58</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 95 ff.

<sup>59</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 97.

<sup>60</sup> Wegen des Prinzips der Anschlussberufung, die innerhalb von fünf Tagen nach Einlegung der ersten Berufung zulässig ist, Art. 500 CPP, dürfte das Verbot der *reformatio in peius* tatsächlich leer laufen.

<sup>61</sup> Nach mündlicher Auskunft verschiedener *magistrats* gegenüber d. Verf. wird den Instanzrichtern mittels eines Umlaufbogens lediglich mitgeteilt, ob ihre Entscheidung in der nächsten Instanz abgeändert wurde, aber nicht, mit welchem Ergebnis und warum gegebenenfalls eine Abänderung vorgenommen wurde.

teln<sup>62</sup> sowie die Rechtsprechung des Obergerichts, sondern auch die bereits getroffenen Entscheidungen im Vorverfahren: Falls der Angeklagte schon in Untersuchungshaft gewesen sei, sähen die Richter sich gezwungen, zumindest deren Dauer durch das Urteil abzudecken. Andererseits hätten die befragten Richter ihr Unbehagen darüber ausgedrückt, eine von ihnen für erforderlich gehaltene hohe Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu verhängen, wenn der Angeklagte frei und aufgrund einer *citation directe*<sup>63</sup> zum Verhandlungstermin erschienen sei<sup>64</sup>.

Hinsichtlich der Einbindung durch die geltenden Gesetze seien zwei Meinungen auszumachen, wobei die Autoren auch hier die Größe der verschiedenen Gruppen nicht angeben. Einerseits werde vertreten, dass dem Gericht ein sehr großer Ermessensspielraum zustehe, andererseits, dass die Gesetze zu häufig zu zwingenden Rechtsfolgen führten und die Richter keinen ausreichenden Gestaltungsspielraum hätten<sup>65</sup>.

Schließlich wird thematisiert, dass die häufigen Amnestiegesetze und Gnadenerlasse<sup>66</sup> zu einem Gefühl vollständiger *dépossession* bei den befragten Richtern führten. Bei ihnen entstände der Eindruck, umsonst gearbeitet zu haben. Wenn eine Amnestie in der Luft läge, verhängten die Richter in der Regel Strafen oberhalb der voraussichtlichen Amnestiegrenzen<sup>67</sup>.

### 2.2.2 Die Einstellung zur Funktion des Richters

Diesbezüglich stellen die Autoren zunächst fest, dass die Richter augenscheinlich ihre Funktion nicht mehr darin sehen, über Schuld oder Unschuld zu entscheiden, da dies während der Gespräche nahezu nicht thematisiert wurde, obwohl im Einleitungssatz bewusst allgemein von Urteilen und nicht von Strafzumessung die Rede gewesen sei. Die Autoren erklären dies mit einer Art Arbeitsteilung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Gericht: Es bestünde anscheinend die Vorstellung, dass erstere die Frage von Schuld und Unschuld entscheide und nur die Schuldigen vor Gericht bringe, während letzteres für die Strafe und deren Maß zuständig sei. Der Ermittlungsrichter werde hierbei nur wie eine Verlängerung der Entschei-

<sup>62</sup> Für ausreichende Bewährungsüberwachung, neue Gefängnisse, Freigängeranstalten usw., Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 111.

<sup>63</sup> Siehe hierzu oben 2. Kap., Ziff. 2.2.2.

<sup>64</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 102.

<sup>65</sup> Siehe zu den zum Zeitpunkt der Befragung noch vielfach zwingenden Nebenfolgen Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 7.10. und 10.2.

<sup>66</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.1.2.2.

<sup>67</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 106 f.

dung über Schuld und Unschuld auf der Ebene der Staatsanwaltschaft angesehen<sup>68</sup>.

Die Festsetzung der Strafe stehe ganz primär unter dem Motto der „*préservation sociale*“, des Schutzes der Gesellschaft, der Verteidigung von *law and order*<sup>69</sup>. Die Strafjustiz werde somit nicht als Ausdruck oder Garant einer zeitlosen und unberührbaren Ethik oder Gerechtigkeit angesehen, sondern als Mittel der Sozialkontrolle. Die *préservation sociale* sei auch wichtiger als die Individualisierung der Strafe, was am Beispiel der „*peine exemplaire*“ deutlich werde, einer harten Strafe, die von den Richtern nicht wegen der persönlichen Umstände des Täters, sondern aus Gründen der Generalprävention für erforderlich gehalten werde<sup>70</sup>.

Im Übrigen sei Maßstab für die Sanktion zum Zweck des Gesellschaftsschutzes die angenommene Gefährlichkeit des Täters<sup>71</sup>. Hiernach entscheide sich auch die Art der Strafe: Mit Ausschluss aus der Gesellschaft (*mise à l'écart*) oder ohne, letzterenfalls mit Überwachung und Begleitung oder ohne<sup>72</sup>. Nur zusätzlich hätten sich die Richter auch auf die persönliche Schuld des Täters als Maßstab für die Strafzumessung berufen<sup>73</sup>. Die persönlichen Umstände des Angeklagten hätten bei den Richtern aus Paris nahezu keine, bei den Richtern aus den Kleinstädten die größte Rolle gespielt<sup>74</sup>.

Weiter gäben die Richter als Strafzumessungskriterium aktuelle kriminalpolitische Bedürfnisse, insbesondere im Sinne einer Generalprävention von konkret als besorgniserregend angesehenen Taten, oder die Unterscheidung zwischen Massendelikten und schwereren oder außergewöhnlichen Verfahren an. Massendelikte würden von den Richtern wie Übertretungen empfunden und bewusst wie solche behandelt, es würden also standardisierte Strafmaße verhängt<sup>75</sup>.

<sup>68</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 115 ff.

<sup>69</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 122.

<sup>70</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 124 f.

<sup>71</sup> Die Richter hätten auch Unbehagen darüber geäußert, dass für vermindert schuldfähige mit unklarer Gefährlichkeitsprognose keine geeigneten Sanktionen bestünden, Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 134 ff.

<sup>72</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 127.

<sup>73</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 130 sprechen von einer *finalité accessoire*.

<sup>74</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 136 f.

<sup>75</sup> Robert/Faugeron/Kellens 1975, S. 141.



### 2.3 Nicolas Herpin

Ausdrücklich mit der Strafzumessung in Verfahren vor dem Korrekionalgericht befasste sich Nicolas Herpin Mitte der 70er Jahre.

Er wählte eine gemischt qualitativ-quantitative Forschungsmethode, indem er mehr als 400 Hauptverhandlungen unter Verwendung eines standardisierten Auswertungsbogens beobachtete und die Ergebnisse dann quantitativ auswertete<sup>76</sup>.

Herpin wollte Antworten auf die Frage finden, ob es objektive Kriterien für die Strafzumessung gibt<sup>77</sup>. Hierfür stellte er die Hypothese auf, dass die Schwere der Taten die Schwere der Strafe beeinflusst.

Um dies zu untersuchen, sah er sich vor das Problem einer Schwereskala der Vergehen und der für sie verhängten Strafen gestellt. Er verwendete als Maßstab für die Hierarchisierung der Vergehen die mittlere Strafschwere für die verschiedenen Delikte, die er der amtlichen Justizstatistik<sup>78</sup> entnahm.

Um die mittlere Strafschwere zu ermitteln, war allerdings eine Hierarchisierung der Strafarten erforderlich. Auch hier übernahm er die Einordnung der offiziellen Statistik und sah daher Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerste Strafe, eine solche mit Bewährungsaussetzung als zweitschwerste und Geldstrafe als leichteste Strafart an<sup>79</sup>. Die in Frankreich bereits damals möglichen Mehrfachstrafen (Haupt- und Zusatzstrafen)<sup>80</sup> bezog er in die Untersuchung nicht mit ein, da sie in den amtlichen Justizstatistiken nicht erfasst waren<sup>81</sup>.

Sein Vorgehen sei methodisch berechtigt, da es nicht um die tatsächliche Schwere der Vergehen, sondern um die Schwereinschätzung der Richter gehe, die sich in diesen Angaben wiederfände<sup>82</sup>. Methodische Schwächen gesteht er zu, weist aber darauf hin, dass in jeder statistischen Definition von Deliktsschwere Mängel vorhanden sind<sup>83</sup>.

<sup>76</sup> Herpin 1977, S. 11, 133 ff.

<sup>77</sup> Herpin 1977, S. 39.

<sup>78</sup> Bis 1978 unter der Bezeichnung *comptes généraux de la justice* veröffentlicht, vgl. Aubusson de Cavarlay 1987, S. 27.

<sup>79</sup> Weitere Hauptstrafen gab es damals noch nicht, siehe Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.4.

<sup>80</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.4.

<sup>81</sup> Herpin 1977, S. 43.

<sup>82</sup> Herpin 1977, S. 43.

<sup>83</sup> Herpin 1977, S. 44.

Mit dieser Methode teilt er die Vergehen in vier Schwerestufen ein: Taten, die überwiegend mit langen Gefängnisstrafen, mit kurzen Gefängnisstrafen, mit gemischten Gefängnisstrafen<sup>84</sup> und mit Geldstrafen bestraft werden<sup>85</sup>.

Nach einigen empirisch nicht belegten Ausführungen über die möglichen außergesetzlichen Einflüsse auf die Strafzumessung, insbesondere die Anpassung der Richter an die im Gerichtsbezirk herrschenden Gepflogenheiten aus Gründen der beruflichen Karriere<sup>86</sup>, untersucht Herpin sodann den Einfluss der staatsanwaltschaftlichen Vorentscheidungen auf die Strafzumessung. Als Kriterium verwendet er hierfür das Maß der Abweichung von der aus den *comptes généraux* errechneten Durchschnittsstrafe für die jeweilige Vergehensstrafe und nennt die Abweichung nach unten *procès gagné*, die nach oben als *procès perdu*. Ein Urteil in der ungefähren Höhe des Durchschnittswertes bezeichnet er als *procès nul*.

Er räumt ein, dass diese Maßstäbe recht grob sind und nicht erfassen, ob die Abweichungen nach der Art der Tat- und Täterumstände berechtigt sind<sup>87</sup>, hält sie aber zur Gewinnung erster Erkenntnisse für gerechtfertigt.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass nach dieser Definition nur ein Viertel der Angeklagten, die frei im Termin erscheinen, den „Prozess verlieren“, bei Verhandlungen im Verfahren der *flagrance*<sup>88</sup> mehr als die Hälfte, während bei Verfahren, in denen der Angeklagte aus der Untersuchungshaft vorgeführt wird, in mehr als 2/3 der Fälle ein Strafmaß oberhalb des Durchschnitts herauskomme<sup>89</sup>.

Im Folgenden<sup>90</sup> stellt er dar, dass sich diese Ergebnisse nicht durch die Vorstrafenbelastung der Angeklagten oder die verschiedene Schwere der

<sup>84</sup> Siehe zum *sursis partiel* oben 1. Kap., Ziff. 1.2.2.

<sup>85</sup> Herpin 1977, Tableau II, S. 48/49.

<sup>86</sup> Da es keine Qualitätseinstufung durch die „Kundschaft“ gebe, hänge das berufliche Fortkommen des Richters von dem Ansehen ab, das er bei seinesgleichen habe. Dieses äußere sich darin, dass die eigenen Strafvorschläge in der Kammerberatung übernommen würden, Herpin 1977 S. 77. Diesem Faktor sei ein großer Teil der justiziellen Unbeweglichkeit zu verdanken, S. 78.

<sup>87</sup> Herpin 1977, S. 84.

<sup>88</sup> Entspricht heute ungefähr der *comparution immédiate*, siehe hierzu oben 2. Kap., Ziff. 2.2.4.

<sup>89</sup> Herpin 1977, S. 84.

<sup>90</sup> Herpin 1977, S. 86.

den Verfahren zugrunde liegenden Deliktskategorien erklären ließen. Zudem zeige sich, dass die verhängte Freiheitsstrafe immer mindestens die Dauer der Untersuchungshaft wettmache<sup>91</sup>.

Diese Ergebnisse zeigen nach Auffassung *Herpins* eine erhebliche, sich auch soziologisch widerspiegelnde<sup>92</sup> Konformität zwischen den verschiedenen juristischen Entscheidungsträgern, den *magistrats*: Die erkennenden Richter bestätigten sowohl die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, indem sie in Schnellverfahren härtere Strafen verhängten, was von der Staatsanwaltschaft mit dieser Verfahrensart bezweckt werde, als auch die der Ermittlungsrichter, was die Dauer der Untersuchungshaft angehe. Es handele sich um ein System effektiver Arbeitsteilung, obwohl die Regeln ursprünglich der gegenseitigen Kontrolle dienen sollten<sup>93</sup>.

*Herpin* untersucht sodann den möglichen Einfluss der sozialen Schicht der Angeklagten auf das Urteil. Auf den ersten Blick entstehe der Eindruck von Klassenjustiz, weil Angehörige der unteren Schichten doppelt so häufig eine Strafe oberhalb des Durchschnitts erhielten als Angehörige der Mittel- und Oberschicht. Allerdings ließe sich dies auch mit der von ihm festgestellten höheren Vorstrafenbelastung der Angeklagten aus den unteren Schichten erklären<sup>94</sup>. Nicht vorbestrafte Ausländer seien zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung doppelt so häufig in Haft wie Franzosen. Ebenso werde gegen sie doppelt so häufig eine Strafe oberhalb der Durchschnittsstrafe verhängt als gegen nicht vorbestrafte Franzosen. Die häufigere Anwendung von Untersuchungshaft lasse sich mit der geringeren sozialen Eingliederung der Ausländer erklären, die häufiger ohne festen Wohnsitz und Arbeitsstelle seien. Die höheren Strafen dürften an dem Dilemma der Richter liegen, die Vorentscheidungen ihrer Kollegen nicht zu desavouieren und Urteile verhängen zu wollen, die zumindest die erlittene Untersuchungshaft abdecken<sup>95</sup>.

*Herpin* erörtert im Anschluss daran<sup>96</sup> verschiedene Erklärungsansätze für die festgestellte höhere Vorstrafenbelastung der unteren Schichten und für oder gegen eine vermeintliche Klassenjustiz, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll, die sie im Wesentlichen spekulativ sind<sup>97</sup>.

---

<sup>91</sup> Herpin 1977, S. 88.

<sup>92</sup> Herpin 1977, S. 92.

<sup>93</sup> Herpin 1977, S. 87 f.

<sup>94</sup> Herpin 1977, S. 99.

<sup>95</sup> Herpin 1977, S. 101.

<sup>96</sup> Herpin 1977, S. 104 bis Ende.

<sup>97</sup> So auch Aubusson de Cavarlay 1987, S. 41.

## 2.4 Edith Falque

Unter dem Titel „*Les juges et la sanction ou l'analyse d'une crise*“ veröffentlichte Edith Falque 1980 die Ergebnisse einer von ihr in den Jahren 1974 bis 1977 durchgeführten qualitativen Befragung von 63 Richtern und Staatsanwälten. Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Einstellung der Befragten zu den Strafzwecken sowie zur Strafart der Freiheitsstrafe mit und ohne Strafaussetzung<sup>98</sup>.

In einem Annex werden die Ergebnisse einer vom Laboratoire de Sociologie Criminelle unter G. Levasseur im Jahr 1977 durchgeführten Studie vorgestellt, mit der die Einstellung von 43 Richtern zu den seit 1975 zulässigen Ersatzstrafen<sup>99</sup> untersucht wurde.

Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb der *magistrature* verschiedene Einstellungen vertreten seien, die sich in vier Kategorien einteilen ließen: Die des traditionellen, des neuen, des sozialen und des humanitären Richters. Ihrer Arbeit ist nicht zu entnehmen, wie groß die jeweils einer Kategorie zuzuordnenden Anteile der von ihr befragten Stichprobe waren.

Der traditionelle Richter sei 50 Jahre oder älter, in der Regel Richter an einem *tribunal de grande instance*, und sehe den Zweck der Strafe hauptsächlich in der Abschreckung und Exemplarität<sup>100</sup>. Den Möglichkeiten der Behandlung des Straftäters stehe er skeptisch gegenüber und wolle nicht die Strafe individualisieren, sondern „Tarife“ anwenden, von denen er sich eine abschreckende Wirkung erhoffe. Er halte lange Freiheitsstrafen ohne Bewährung für sinnvoll, da sie die Gesellschaft vor dem Straftäter schützten. Die schädlichen Wirkungen der kurzen Freiheitsstrafen schätze er als gering ein, glaube dagegen an deren Effizienz im Sinne eines „*coup d'arrêt*“. Die Vollstreckungsaussetzung von Freiheitsstrafen lehne er ab, da nach seiner Vorstellung die Angeklagten dies als Freispruch empfänden.

Für sinnvoll halte dieser Richtertyp die 1970 eingeführte Möglichkeit, die Vollstreckung einer Strafe nur teilweise auszusetzen<sup>101</sup>. Hierdurch werde ebenfalls der Effekt eines „*coup d'arrêt*“ erzielt; verbunden mit

<sup>98</sup> Nicht behandelt wird die Einstellung der *magistrats* zur Geldstrafe und zu den Nebenfolgen.

<sup>99</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.

<sup>100</sup> Vgl. zum Konzept der exemplarischen Strafe oben 1. Kap., Ziff. 2.2.

<sup>101</sup> Siehe hierzu oben 1. Kap., Ziff. 1.2.2.

einer Strafaussetzung mit Bewährungsauflagen könne außerdem das weitere Verhalten des Verurteilten besser überwacht werden. Zudem könne durch die teilweise Vollstreckungsaussetzung eine erlittene Untersuchungshaft abgegolten und als der Tat unmittelbar auf dem Fuße folgende Sanktion rechtfertigt werden.

Der „neue Richter“, 36 Jahre oder jünger, empfinde ein Unbehagen in seiner Rolle als Richter, da er den Eindruck habe, in der Mehrzahl der Fälle nicht Schuldige, sondern gesellschaftlich Verunglückte zu verurteilen. Er habe den Anspruch, die Ungleichheit der Strafen in Fällen der klassischen, oftmals unterschichtbezogenen Kriminalität einerseits und der *white-collar*-Kriminalität andererseits zu reduzieren und könne daher in bestimmten Bereichen (Wirtschaftskriminalität) durchaus zu strengen Strafen greifen. Er sei überzeugt von der schädlichen Wirkung der Vollstreckung sowohl langer als auch kurzer Freiheitsstrafen und glaube nicht an die Behandlung im Vollzug. Er stehe aber auch der Aussetzung mit Bewährungsüberwachung insofern skeptisch gegenüber, als diese in eine zu große soziale und politische Kontrolle der Verurteilten münden könne. Er bevorzuge zur Haftvermeidung daher den *sursis simple*. Aber auch die *peine mixte* befürworte er in geeigneten Fällen, insbesondere bei Wirtschaftskriminalität, um durch sehr kurze Freiheitsstrafen von einer oder zwei Wochen die Geltungskraft der verletzten Normen in Erinnerung zu rufen.

Der soziale Richtertyp fände sich überwiegend bei den Strafvollstreckungsrichtern, Ermittlungsrichtern und Jugendrichtern, Funktionen also, die überdurchschnittlich viel Kontakt mit den Angeklagten hätten. Er glaube an die Individualisierung der Strafe anstelle ihrer abschreckenden Exemplarität und befürworte die der Behandlung des Täters dienenden ambulanten Sanktionen, insbesondere die Strafaussetzung mit Bewährungsüberwachung. Gegenüber der einfachen Vollstreckungsaussetzung der Freiheitsstrafe wende er ein, dass der Verurteilte den Sinn oft nicht begreife und den für fünf Jahre drohenden Widerruf nach einer gewissen Zeit schlicht vergesse.

Der *sursis partiel* werde von diesem Richtertyp ebenfalls eher positiv gesehen, da er in schweren Fällen, in denen eine vollständige Vollstreckungsaussetzung nicht in Betracht komme, eine noch längere Inhaftierung vermeide. Andererseits erlaube er, insbesondere im Wege der Abgeltung der Untersuchungshaft, eine gewisse abschreckende Wirkung und eine größere Akzeptanz des Urteils, als wenn nach erlittener Untersuchungshaft die ganze Strafe zur Bewährung ausgesetzt würde.

Die Autorin unterscheidet schließlich auch noch den humanitären Richtertyp, der eine Mischung aus den drei anderen Richtertypen darstelle und je nach Frage verschiedene Positionen einnehme. Diese zeichneten sich durch einen prinzipiellen Liberalismus aus.

In einem weiteren Kapitel zitiert die Autorin Stellungnahmen zur teilweisen Strafaussetzung, die sie nicht in Bezug setzt zu den von ihr herausgearbeiteten Richtertypologien. Bemerkenswert ist hier insbesondere die Kritik an der Funktion, die erlittene Untersuchungshaft abzugelten: „*Encore une fois, même s'il ne l'a pas voulu, c'est le juge d'instruction qui a pris la décision du temps passé en prison.*“<sup>102</sup>

Mit Ausnahme des sozialen Richtertyps, insbesondere der Strafvollstreckungsrichter, bestätigten alle Richter entweder ausdrücklich oder indirekt, dass ihnen nahezu keine Erkenntnismöglichkeiten über die persönlichen Umstände der Tatverdächtigen zur Verfügung stünden. Die Autorin schließt hieraus, dass tatsächlich die Richter auf diese Weise die Tat und nicht den Menschen zum Gegenstand und Maßstab ihrer Entscheidungen machten<sup>103</sup>.

## 2.5 Dominique Dray

Mit dem Verfahren des *traitement en temps réel* befasst sich eine Arbeit, die Dominique Dray 1999 veröffentlichte<sup>104</sup>. Sie verfolgte im Wege der halb teilnehmenden Beobachtung<sup>105</sup> beim *tribunal de grande instance* in Bobigny den Ablauf dieser Verfahren von der Staatsanwaltschaft bis zur richterlichen Entscheidung<sup>106</sup>. Dabei nahm sie einen ethnologischen Beobachtungsstandpunkt ein und entfernte sich bewusst von den bis jetzt vorliegenden Forschungen sowohl qualitativer als auch quantitativer Art<sup>107</sup>.

<sup>102</sup> Falque 1980, S. 185.

<sup>103</sup> Falque 1980, S. 272.

<sup>104</sup> „*Une nouvelle figure de la pénalité: la décision correctionnelle en temps réel*“, Paris 1999.

<sup>105</sup> Dray 1999, S. 6, 15.

<sup>106</sup> Eine ähnliche Arbeit wurde auch von Nazon 1997 über die Entscheidungen im Laufe des jugendrichterlichen Verfahrens vorgelegt: „*La prise en charge des mineurs délinquants*“, Paris 1997.

<sup>107</sup> Dray 1999, S. 6 f.

Sie beobachtete den Arbeitsalltag der Bereitschaftsstaatsanwälte sowie die Verhandlungen im Verfahren der *comparution immédiate*<sup>108</sup>, wo ihr teilweise auch die Anwesenheit bei den Beratungen gestattet wurde<sup>109</sup>. Anschließend konnte sie ihre Fragen und Beobachtungen mit den *magistrats* diskutieren. Zudem durfte sie nach Urteilsverkündung Kopien aus den Verfahrensakten machen, die sie zur Absicherung ihrer Beobachtungen auswertete<sup>110</sup>.

Ihre Analyse geht von den Vorstellungen aus, die die Richter und Staatsanwälte zur Entscheidungsfindung mobilisierten. Sie versucht auf diese Weise die Handlungs- und Entscheidungslogik der verschiedenen Justizakteure herauszufiltern<sup>111</sup>.

Die Arbeit ist insbesondere lesenswert, weil sie einen sehr plastischen Eindruck des *traitement en temps réel* und der Verhandlung im Schnellverfahren in einem Pariser Vorort mit erheblichen sozialen Spannungen vermittelt<sup>112</sup>.

Auch *Dray* schildert unter anderem den erheblichen zeitlichen Druck, unter dem nicht nur die Bereitschaftsstaatsanwälte, sondern auch die Kammer steht, die die Verfahren der *comparution immédiate* verhandelt: Die fünf Nachmittagssitzungen, die sie beobachtet habe, hätten um 13.00 Uhr begonnen und seien selten vor 21.00 Uhr, häufig danach, beendet gewesen. Es seien jeweils um die dreißig Verfahren verhandelt worden<sup>113</sup>.

Hier sollen von der umfangreichen, überwiegend beschreibenden Arbeit die Elemente Erwähnung finden, die unmittelbar die Sanktionsentscheidung der Richter betreffen.

So erwähnt die Autorin unter anderem, wie der Staatsanwalt mit dem Vorsitzenden der Kammer in manchen Fällen die Sanktion vorbespricht.

Zwar sei von allen *magistrats* in den förmlichen Gesprächen die fehlende Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht beklagt

---

<sup>108</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.2.4.

<sup>109</sup> Dray 1999, S. 13.

<sup>110</sup> Dray 1999, S. 15.

<sup>111</sup> Dray 1999, S. 17.

<sup>112</sup> In wievielm gleichen die beschriebenen Situationen denen, die von der Verf. bei ihrer Abordnung zum TGI in Straßburg beobachtet wurden, siehe unten 4. Kap., Ziff. 3.1.

<sup>113</sup> Dray 1999, S. 16.

worden. In der Praxis sei es aber durchaus üblich<sup>114</sup>, dass der Bereitschaftsstaatsanwalt, sei es informell-persönlich, sei es aber auch durch einen schriftlichen Vermerk auf der Akte, seine Auffassung über den Fall darlege. Die hieraus teilweise entstehenden Einigungen betreffen allerdings überwiegend die Frage, ob auch dieses Verfahren noch am selben Tag verhandelt wird, insbesondere bei bereits ausgelastetem Terminkalender, und allenfalls die Art der Strafe. Nie werde die Höhe der Strafe abgesprochen.

Auch wenn der Vorsitzende dem Staatsanwalt seine Zustimmung signalisiere, sei er hierdurch allerdings in keiner Weise gebunden.

Man sei geneigt, dies als eine Unterart des *plea bargaining* anzusehen. Allerdings sei das offizielle Aushandeln der Sanktion in Frankreich durch den „*culte de la loi*“ undenkbar<sup>115</sup>.

In einem späteren Kapitel über die Sanktionsfestsetzung arbeitet Dray vier verschiedene Einstellungen bezüglich der Berücksichtigung der Vorstrafen heraus, wobei sie keine Angaben über deren zahlenmäßiges Verhältnis macht<sup>116</sup>: Einige Richter bezögen sich prinzipiell nicht auf die Vorverfahren, weder die im Strafregister enthaltenen noch die sonst in der Akte erwähnten insbesondere polizeilichen Verfahren. Sie wollten nur die Tat selbst beurteilen und auf diese Weise auch die Rechte des Angeklagten schützen. Andere verläsen dagegen in anklagender Manier sowohl das ganze Strafregister als auch die in der Akte erwähnten sonstigen Vorverfahren in der Hauptverhandlung, als wollten sie damit der Öffentlichkeit die Gefährlichkeit und Unverbesserlichkeit des Angeklagten vor Augen führen. Diese Gruppe sei auch geneigt, bereits gelöschte Vorstrafen zu berücksichtigen, wohl wissend, dass dies rechtlich unzulässig sei. Das Verlesen der Vorstrafen in der Hauptverhandlung könne aber auch auf einer anderen Einstellung beruhen, nämlich auf einer Verteidigung des „*principe du contradictoire*“: Der Angeklagte müsse wissen, dass seine Vorstrafen bekannt seien und zu seinen Lasten berücksichtigt würden, um sich ordnungsgemäß verteidigen zu können. Schließlich sei eine beschützende Ein-

<sup>114</sup> Es gebe allerdings auch Kammervorsitzende, die diese Vorschläge als Eingriff in ihre Unabhängigkeit ansähen und übel nähmen.

<sup>115</sup> Dray 1999, S. 172, unter Berufung auf Garapon. Zu dessen Überlegungen über den Unterschied zwischen angelsächsischer und französischer Strafzumessungsvorstellung siehe Garapon 1998, 139 ff. und Müller 2003, 5. Kap., Ziff. 2.5. a. E.

<sup>116</sup> Dray 1999, S. 222 ff.



stellung (*une logique protectrice*) zu beobachten: Die Vorstrafen würden in der Hauptverhandlung nicht erwähnt, um den Angeklagten vor einer Ausbreitung seines Privatlebens in der Öffentlichkeit zu schützen. In der Beratung werde aber strafscharfend darauf Bezug genommen.

Es bestünde kein Zusammenhang zwischen der politischen Einstellung der Richter und ihrer Zuordnung zu einer der oben dargestellten Meinungen. Letztere hinge vielmehr von ihrer Berufsauffassung ab.

Die Rolle des Opfers empfänden die von ihr beobachteten Richter im Gegensatz zu dessen theoretischen Aufwertung in den letzten Jahrzehnten als zweischneidig<sup>117</sup>. Die Richter befänden sich in einem Konflikt zwischen zwei Prinzipien, nämlich einerseits ihrer Pflicht, dem Opfer gerecht zu werden, andererseits der Individualisierung der Strafe.

Das Unbehagen werde dabei unter anderem in ihrer Einstellung zu den von ihnen den Opfern im Strafverfahren zugesprochenen Schadensersatzforderungen deutlich. Diese würden ohne große Ermittlungen zugesprochen, wobei die Richter außen vor ließen, ob und wie das Opfer diese Forderungen betreiben können wird: „*Soyons honnêtes, ce n'est plus notre affaire.*“

Aus den folgenden minutiösen Prozessdarstellungen leitet die Autorin die hauptsächlichen Argumentationsmuster für verschiedene Strafarten ab:

Gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe oder als Bewährungsauflage werde dann verhängt, wenn das Gericht den Eindruck habe, der Angeklagte sei dabei, sich aus der Gesellschaft auszugrenzen (*sur la voie de désinsertion*), ohne aber völlig mit ihr gebrochen zu haben. Der TIG werde dabei als erzieherische Strafe angesehen. In der Hierarchie der Strafen werde die Gefängnisstrafe mit einfacher Vollstreckungsaussetzung für milder gehalten als die gemeinnützige Arbeit, in welcher Form auch immer<sup>118</sup>.

Für Geldstrafen entschieden die Richter sich unter zwei verschiedenen Aspekten<sup>119</sup>: Einerseits im Interesse einer möglichst wenig eingreifenden Sanktion, um so den als Gelegenheitstäter eingestuften Angeklagten nicht dem Kontrollsystem der Strafjustiz auszusetzen, das auch bei einer Verurteilung zu Arbeitsstunden in Gang gesetzt wird<sup>120</sup> (*réduire l'emprise de*

<sup>117</sup> Dray 1999, S. 242 ff.

<sup>118</sup> Dray 1999, S. 232 f.

<sup>119</sup> Dray 1999, S. 240.

<sup>120</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.1.

*l'institution judiciaire*). Andererseits würden die materiellen Einschränkungen, die mit einer Geldstrafe einhergehen, auch als Argument für eine besonders unangenehme Strafe genutzt und in diesen Fällen insbesondere darauf abgehoben, dass die Familie, die ebenfalls auf die eine oder andere Weise unter der Geldstrafe leiden wird, den Angeklagten in Zukunft besser im Auge behalten wird.

Der Strafaufschub (*ajournement de peine*<sup>121</sup>) sei nach der Vorstellung der Richter wie ein Vertrag zwischen dem Gericht und dem Angeklagten anzusehen: Halte der Angeklagte ihn ein, könne er nicht nur mit Straferlass, sondern auch mit dem Lob der Richter rechnen. Breche er ihn, werde er oft strenger bestraft, als wenn er direkt verurteilt worden wäre, weil zu der Straftat auch noch der Vertragsbruch hinzukäme<sup>122</sup>.

Hinsichtlich der Gefängnisstrafe ohne Bewährung stellt die Autorin folgende hauptsächlich verwendeten Argumente dar<sup>123</sup>: Zum einen werde auf die erforderliche Strafschärfung im Fall von Wiederholungstaten verwiesen. Wenn der Angeklagte bereits zum TIG als Hauptstrafe, zu Gefängnisstrafe mit einfacher Vollstreckungsaussetzung und, unter Umständen mehrfach, zur Gefängnisstrafe mit Bewährungsaufgaben verurteilt wurde, sei es zwingend, schließlich eine Gefängnisstrafe ohne Bewährung festzusetzen. Zum anderen werde auf die vermutete Gefährlichkeit der Angeklagten Bezug genommen. Diese werde nicht unbedingt aus den Vorstrafen abgeleitet, sondern unter Umständen schon bei einer ersten Tat aus der Art ihrer Begehung, insbesondere wenn sie sich gegen staatliche Institutionen (Polizei, Justiz, Schule) richtet oder mit Gewalt gegen Personen verbunden ist. Sie könne aber auch nur aus dem schlechten Eindruck geschlossen werden, den der Angeklagte vor Gericht hervorrufe.

Bei der inoffiziellen Begründung der Strafhöhe<sup>124</sup> spiele unter anderem eine nicht unerhebliche Rolle, ob die Staatsanwaltschaft gegen ein zu niedriges Strafmaß Berufung einlegen werde. Auch die lokalen Gerichtsgewohnheiten sowie die Rechtsprechung der jeweiligen Kammer seien von Bedeutung. Auch werde bei geeigneten Fällen die Höhe einer Gefängnisstrafe ohne Bewährung so festgesetzt, dass die Vollstreckung durch den *juge de*

<sup>121</sup> Siehe oben I. Kap., Ziff. 1.7.

<sup>122</sup> Dray 1999, S. 241.

<sup>123</sup> Dray 1999, S. 258 ff.

<sup>124</sup> Dray 1999, S. 254 ff.

*l'application des peines* eingeleitet werden kann<sup>125</sup> bzw. hinsichtlich der Dauer auf konkrete Umstände des Angeklagten wie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Niederkunft seiner Frau o. ä. abgehoben.

Die Rolle des (einfachen) Geständnisses für die Strafzumessung thematisiert die Autorin nicht. Einen Abschnitt widmet sie aber der vom Angeklagten an den Tag gelegten Reue und/oder Entschuldigung beim Opfer in der Hauptverhandlung<sup>126</sup>. Dies würde von einigen Richtern als deutlich strafmildernd angesehen, von anderen Richtern nicht, da sie hierin lediglich eine Prozesstaktik sähen.

Anschließend beschreibt die Autorin drei Fallgruppen, in denen die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung keinen konkreten Strafantrag stelle<sup>127</sup>:

Zum einen handele es sich um Fälle, in denen der Sitzungsvertreter nicht hinter der Anklage stehe und selbst lieber eine milde oder gar keine Strafe beantragen würde. Zum anderen halte sich der Sitzungsvertreter auch in den Fällen zurück, in denen er die Akten nicht ausreichend kenne. Schließlich könne das Fehlen eines konkreten Strafantrags auch Ausdruck eines Konflikts zwischen dem Gericht und der Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren sein. In diesem Fall wolle der Sitzungsvertreter das Gericht in seiner Entscheidung nicht unterstützen, „*il le renvoie à la solitude de l'acte de juger.*“

In ihren Schlussfolgerungen hebt die Autorin hervor, dass die Richter sich in ihrem Entscheidungsakt durch vorgefertigte und feste Vorstellungen leiten ließen, die ihren Spielraum und ihre Kreativität deutlich einschränkten. Aus entscheidungspsychologischer Sicht ließe sich dies mit der Notwendigkeit erklären, die betreffenden Sachverhalte und Personen in vereinfachende Kategorien einzuteilen, um zu einer Entscheidung kommen zu können.

Dennoch ist *Dray* der Auffassung, dass es sich bei der richterlichen Entscheidung um eine „*épreuve morale*“ handele, die der Interpretation wider-

---

<sup>125</sup> Üblicherweise erfolgt die Vollstreckungseinleitung durch die Staatsanwaltschaft; der Strafvollstreckungsrichter wird erst bei der Inhaftierung zuständig. Gem. Art. D 49-1 CPP soll aber bei kurzfristigen Gefängnisstrafen auch die Vollstreckungseinleitung durch den Strafvollstreckungsrichter erfolgen, damit dieser die Unterbringung in einer Freigängeranstalt (*centre de semi-liberté*) prüfen und hierdurch entsozialisierende Wirkung unter Umständen vermeiden kann, vgl. Müller 2003, 4. Kap. Ziff. 2 a. E.

<sup>126</sup> Dray 1999, S. 266.

<sup>127</sup> Dray 1999, S. 267 ff. Siehe hierzu auch oben 2. Kap., Ziff. 2.3.4.

spreche, die Hanna *Arendt* und Antoine *Garapon* dem Symbol der *Justitia* mit verbundenen Augen gegeben hätten. Tatsächlich versuchten die Richter nicht, ihre Augen vor der vielfältigen Realität zu verschließen, um weiterhin aburteilen zu können, sondern sie versuchten, das Geschehen so gut wie möglich zu verstehen, ja sogar zu visualisieren<sup>128</sup>.

### 3. Quantitative Untersuchungen

Die von den US-amerikanischen und kanadischen Forschungen zum *sentencing* ausgehenden Impulse wurden in Frankreich zunächst nicht aufgenommen. Dies ist unter anderem auf eine kritische Rezeption der theoretischen Grundlagen der *Sentencing*-Forschung in den 70er und 80er Jahren zurückzuführen: Diese sei letztlich in einer Fixierung auf das Justizsystem gefangen und habe keinen ausreichenden Abstand zu dem untersuchten Feld<sup>129</sup>. Tatsächlich müsse auch das geltende Recht selbst und nicht nur dessen Anwendung als möglicher diskriminierender Faktor mit untersucht werden<sup>130</sup>. Zudem seien in diesen Untersuchungen die dem richterlichen Urteil vorgeschalteten Selektionsprozesse außen vor gelassen worden, die aber für das Verständnis der Funktionsmechanismen der Justiz unerlässlich seien<sup>131</sup>.

Möglicherweise haben aber auch die kaum in Frage gestellte Tradition des richterlichen Ermessensspielraums bei der Strafzumessung und die vorherrschende Ideologie der Individualisierung der Strafe mit dazu beigetragen, dass Urteilsdisparitäten nicht per se als problematisch angesehen wurden.

Ein nicht zu unterschätzender Faktor dürfte auch die wesentlich geringere Anzahl von kriminologischen Forschern und Forschungsmitteln im Vergleich mit in anderen Ländern sein.

So führt nach *Robert/Aubusson de Cavarlay/Pottier/Tournier*<sup>132</sup> der Mangel an Forschern dazu, dass bisherige Forschungsvorhaben aufgegeben werden müssen, wenn neue angefangen werden sollen, wodurch es häufig nur eine Untersuchung zu einem Fragenkomplex gebe.

<sup>128</sup> Dray 1999, S. 271.

<sup>129</sup> Pires/Landreville 1985, S. 85.

<sup>130</sup> Robert/Faugeron 1980, S. 75 f.

<sup>131</sup> Aubusson de Cavarlay/Godefroy 1981, S. 21; Aubusson de Cavarlay 1987, S. 10.

<sup>132</sup> 1994, S. 175, Fn. 18.

### 3.1 Schichtspezifische Bestrafung

Dem in den 70er Jahre vorherrschenden Forschungsparadigma der kritischen Kriminologie entsprechend, wurden Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre zunächst Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen sozialen Eigenschaften und Strafzumessung durchgeführt<sup>133</sup>.

Ausgehend von den für die Forschung hergestellten Doppeln der im Rahmen des *Compte Général de la Justice* angelegten Erhebungsbögen haben *Aubusson de Cavarlay* und *Godefroy* analysiert, welche Delikte (Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der fünften Klasse<sup>134</sup>) welche Strafen bei welchen sozialen Eigenschaften der Verurteilten nach sich zogen, wobei sie die Daten für die Jahrgänge 1972 und 1976 miteinander verglichen.

Hierbei war hilfreich, dass die *Comptes Généraux de la Justice* bis 1978<sup>135</sup> auch mehrere den Sozialstatus betreffende Eigenarten der Verurteilten erfassten, so den Familienstand, die Anzahl der Kinder, die Zugehörigkeit zu einer von 32 (inhaltlich umstrittenen) sozio-professionellen Kategorien<sup>136</sup> sowie die Staatsangehörigkeit.

Sie untersuchten dabei lediglich die beiden damals bestehenden Hauptstrafen und ihre Vollstreckung bzw. Vollstreckungsaussetzung<sup>137</sup>. Die Höhe der Strafe ließen sie dagegen unberücksichtigt, da für die verschiedenen Strafarten kein gemeinsamer Maßstab bestehe und die Höhe daher nur innerhalb einer Strafart, nicht aber zwischen ihnen verglichen werden könne<sup>138</sup>. Die erst 1970 eingeführte Möglichkeit, die Vollstreckung einer Strafe nur teilweise auszusetzen (*sursis partiel*)<sup>139</sup>, war in den damaligen Datenerfassungsbögen für die Gerichte noch nicht vorgesehen. Die *peines mixtes* seien daher wie Strafen mit vollständiger Vollstreckungsaussetzung eingetragen worden.

<sup>133</sup> Vgl. hierzu auch *Herpin*, siehe oben 3. Kap., Ziff. 2.3.

<sup>134</sup> Wobei sich aus dem Datenmaterial nicht ergab, ob dem Strafausspruch eine oder mehrere Taten zugrunde lagen, *Aubusson de Cavarlay/Godefroy* 1981, S. 29, 35

<sup>135</sup> seitdem nicht mehr, *Aubusson de Cavarlay* 2000, S. 21.

<sup>136</sup> *Aubusson de Cavarlay/Godefroy* 1981, S. 31 f.

<sup>137</sup> *Aubusson de Cavarlay/Godefroy* 1981, S. 42.

<sup>138</sup> *Aubusson de Cavarlay/Godefroy* 1981, S. 43.

<sup>139</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.2.2.

Die Erhebungsbögen enthielten außerdem die Angabe, ob das Urteil *par défaut* oder *contradictoire* bzw. *réputé contradictoire* ergangen ist, also als Versäumnisurteil mit Einspruchsmöglichkeit oder als normales Urteil nach persönlicher Zustellung der Ladung in Anwesenheit oder in Abwesenheit des Angeklagten<sup>140</sup>.

Die Datenlage erlaubte<sup>141</sup> den Autoren eine vergleichende Berechnung, wonach in ca.  $\frac{3}{4}$  der „Versäumnisurteile“ kein Einspruch eingelegt wird<sup>142</sup>.

Die Autoren untersuchten zunächst, welche Strafarten am häufigsten auf welche Deliktgruppen angewendet würden und umgekehrt, welche Deliktgruppen am häufigsten welche Strafarten nach sich ziehen. Diese Ergebnisse verglichen sie mit der Schichtzugehörigkeit der Verurteilten, um so Wechselwirkungen zwischen diesen Kriterien feststellen zu können.

Sie legen dar, dass 60% der Verurteilungen zu Gefängnisstrafe ohne Bewährung auf Gewaltdelikte gegen Sachen zurückzuführen sind. Freiheitsstrafen mit Vollstreckungsaussetzung beruhen zu 60% einerseits auf Gewaltdelikten gegen Sachen, andererseits auf Taten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs. 60% der Geldstrafen ohne Vollstreckungsaussetzung seien auf vier Deliktgruppen verteilt, nämlich fahrlässige Körperverletzung außerhalb des Straßenverkehrs, Verstöße gegen Führerschein- und Versicherungspflicht und Scheckvergehen. Geldstrafen mit Vollstreckungsaussetzung würden dagegen ohne erkennbaren Schwerpunkt bei allen Deliktgruppen verhängt<sup>143</sup>.

Verschiedene Deliktgruppen würden primär mit Gefängnisstrafe ohne Bewährung sanktioniert, so Betäubungsmitteldelikte und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung zu über 70%, Gewaltdelikte gegen Sachen mit knapp 45%. Andere zögen schwerpunktmäßig Geldstrafe ohne Bewährung nach sich, so Führerschein- und Versicherungsverstöße und fahrlässige Körperverletzung außerhalb des Straßenverkehrs jeweils zu nahezu 95%, Steuervergehen zu über 75%.

Anschließend untersuchen die Autoren die Verteilung der Delikts- und Strafarten auf die verschiedenen sozialen Gruppen und kommen zu dem Ergebnis, dass die Delikte, die häufig Freiheitsstrafe ohne Bewährung nach

<sup>140</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.3.3.

<sup>141</sup> Trotz statistischer Ungenauigkeiten wegen der fehlenden Erfassung von Abänderungen der „Versäumnisurteile“ nach Einspruch, Aubusson de Cavarlay/Godefroy 1981, S. 58 ff.

<sup>142</sup> Aubusson de Cavarlay/Godefroy 1981, S. 61.

<sup>143</sup> Aubusson de Cavarlay/Godefroy 1981, S. 76.

sich ziehen, in den unteren Schichten (Arbeiter und Randständige – *marginaux* –) überrepräsentiert sind, außer Betrugsstraftaten<sup>144</sup>. Auch hinsichtlich der Strafen fänden sich bei den zu Gefängnisstrafe ohne Bewährung Verurteilten überdurchschnittlich viele Unterschichtsangehörige, während sie bei den Geldstrafen unterrepräsentiert seien<sup>145</sup>.

In einer auf dieser Studie aufbauenden Veröffentlichung von 1985 verfeinert *Aubusson de Cavarlay* die verwendeten statistischen Erhebungs- und Auswertungsmethoden und kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Berufslosigkeit von Männern ein Faktor sei, der die Verhängung von Freiheitsstrafe ohne Bewährung vorherbestimme: Nahezu die Hälfte aller Berufslosen würden mit dieser schärfsten Strafart sanktioniert, gegenüber 14,3 % der Arbeiter und noch weiter sinkenden Prozentzahlen der anderen Berufsgruppen<sup>146</sup>. Auch bei einer multifaktoriellen Analyse unter Bezugnahme auf die begangene Tat und die hierfür üblicherweise verhängten Strafen seien die Gefängnisstrafen ohne Bewährung in allen Deliktgruppen für die berufslosen Männer überrepräsentiert. In den anderen sozialen Gruppen bestehe demgegenüber keine Konstanz, sondern seien unterschiedliche Konstellationen je nach Deliktsart auszumachen<sup>147</sup>.

In dieser Veröffentlichung setzt er den sozialen Status auch in Bezug zum Alter des Verurteilten. Er kommt hier zu differenzierten Ergebnissen je nach Deliktgruppe. Letztlich werde aber deutlich, dass die Tatsache, mit oder ohne Beruf zu sein, für die verhängte Sanktion entscheidender sei als das Alter oder auch die Staatsangehörigkeit<sup>148</sup>.

### 3.2 *Die filières pénales*

Seit geraumer Zeit wird die Frage der strafrechtlichen Reaktion in Frankreich unter dem von Bruno *Aubusson de Cavarlay* entwickelten Begriff der *filières pénales*<sup>149</sup> quantitativ-statistisch untersucht.

<sup>144</sup> Aubusson de Cavarlay/Godefroy 1981, S. 81.

<sup>145</sup> Aubusson de Cavarlay/Godefroy 1981, S. 92 ff.

<sup>146</sup> Aubusson de Cavarlay 1985, S. 291.

<sup>147</sup> Vgl. im Einzelnen Aubusson de Cavarlay 1985, S. 293 ff.

<sup>148</sup> Vgl. zusammenfassend Aubusson de Cavarlay 1987, S. 55 und Aubusson de Cavarlay 2002, S. 352 sowie bereits mit vergleichbaren Ergebnissen auch Robert/Faugeron 1980, S. 100 ff.

<sup>149</sup> Vgl. zuvor Robert/Faugeron 1980, 101, die von „*chaînes pénales*“ sprechen.

Hiermit ist die strafrechtliche Entwicklung eines Verfahrens von einem bestimmten Zeitpunkt an gemeint, ursprünglich vom Eintritt in das staatliche Reaktionssystem bis zur Aburteilung (oder Vollstreckung)<sup>150</sup>, wobei in dem Begriff der *filière* eine gewisse Regelmäßigkeit, vielleicht sogar Zwangsläufigkeit mitschwingt<sup>151</sup>.

Mangels eines hierzu adäquaten deutschen Ausdrucks wird im Folgenden der französische Begriff verwendet.

Zur Entwicklung dieses Begriffes trugen zwei verschiedene Forschungsgebiete bei: Einerseits wurde seit den 60er Jahren verstärkt der Einfluss der Staatsanwaltschaft und seit den 70er Jahren derjenige der Polizei und Gendarmerie für die staatliche Reaktion auf eine Straftat untersucht<sup>152</sup>. Hierdurch rückte die Filterwirkung dieser Instanzen ins Bewusstsein und wurde die Bedeutung der strafrichterlichen Sanktionierung relativiert. Andererseits wurden schichtspezifische Unterschiede in der strafrechtlichen Verurteilung herausgearbeitet<sup>153</sup>.

*Aubusson de Cavarlay* leitete aus diesen beiden Aspekten die Arbeitshypothese ab, dass die schichtspezifische Verteilung der gerichtlichen Sanktionen nicht erst auf der Ebene des Gerichts, sondern bereits „*en amont*“, also in den vorgelagerten Stufen der staatlichen Reaktion auf Kriminalität erzeugt wird und das Ergebnis von unterschiedlichen Wegen (*filières*) sind, die zur Verurteilung führen<sup>154</sup>.

Um die Entwicklung eines Verfahrens „*en amont*“, also hinsichtlich seiner vorgeschalteten Entscheidungsstufen, zu verfolgen, mussten *Aubusson de Cavarlay* und seine Forschergruppe den „*découpage institutionnel*“ überwinden<sup>155</sup>, die Tatsache, dass die verfügbaren statistischen Daten aus den verschiedenen Stufen des Strafverfahrens (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) nicht miteinander kompatibel sind. Zu diesem Zweck entschieden sie sich, Aktenauswertungen durchzuführen.

<sup>150</sup> Vgl. zur heutigen Verwendung des Begriffs in der französischen Kriminologie *Aubusson de Cavarlay* 2002, S. 348.

<sup>151</sup> „*Filière*“ wird üblicherweise mit Reihenfolge oder Stufenleiter übersetzt. An den Verwendungen, die der Ausdruck sonst findet, werden aber die Konnotationen deutlich, die in diesen deutschen Begriffen nicht erscheinen. So wird *par la filière* übersetzt mit „von der Pike auf“, „von Stufe zu Stufe“ und „auf dem Instanzenweg“ bzw. *remonter la filière* mit „sich zum Ausgangspunkt vorarbeiten, den Weg/die Linie zurückverfolgen“, *Langenscheidts Handwörterbuch* 2000, S. 325.

<sup>152</sup> Siehe oben 3. Kap., vor Ziff. 1.

<sup>153</sup> Siehe oben 3. Kap., Ziff. 3.1.

<sup>154</sup> *Aubusson de Cavarlay* 1987, S. 12.

<sup>155</sup> *Aubusson de Cavarlay* 1987, S. 51.



Die erste Arbeit in dieser Perspektive wurde 1987 veröffentlicht und befasste sich mit der Auswertung von ca. 1.000 Akten bei der Staatsanwaltschaft eines mittelgroßen Gerichtsbezirks (Reims)<sup>156</sup>. Sie beschäftigte sich ausführlich mit den unterschiedlichen Arten, in denen ein Verfahren offiziell bekannt wird und schließlich bei der Staatsanwaltschaft eingeht, sowie mit den Entscheidungsmechanismen der Staatsanwaltschaft<sup>157</sup>. Es wurde deutlich, dass die Verfahrensweisen für bestimmte Delikts- und Verfahrenskonstellationen relativ typisiert ablaufen und dass jede Deliktsgruppe über eine ihr eigene „*filière*“ beginnend bei der Polizei bis zur letzten Entscheidung der Staatsanwaltschaft verfügt.

Unter anderem wurde aufgezeigt, dass das entscheidende Kriterium für die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens nicht die Notwendigkeit von weiterführenden Ermittlungen ist, sondern der Wille, den Beschuldigten in Untersuchungshaft zu nehmen: In  $\frac{1}{4}$  der förmlichen Ermittlungsverfahren wurde zumindest gegenüber einem der Beschuldigten eine freiheitsbeschränkende Maßnahme getroffen, während in  $\frac{2}{3}$  aller förmlichen Ermittlungsverfahren der Beschuldigte geständig ist und keine weiteren Ermittlungen getroffen werden. Von diesen  $\frac{2}{3}$  sind 84% Verfahren, in denen Untersuchungshaft angeordnet wurde.

1995 veröffentlichten Bruno *Aubusson de Cavarlay* und Marie-Sylvie *Huré* die Ergebnisse einer weiteren Aktenauswertung unter dem Gesichtspunkt der *filières pénales*<sup>158</sup>. Sie stützten sich hierbei auf eine Stichprobe, die im Rahmen einer anderen Untersuchung zusammengestellt worden war<sup>159</sup>.

Es handelte sich um Verfahren, die 1990 bei den Polizeirevier eines Arrondissements in Paris begonnen hatten, welche für die sog. „*délinquance en voie publique*“ zuständig sind, also Diebstähle mit oder ohne Qualifizierungen, Gewaltstraftaten, Angriffe auf die öffentliche Ordnung und Betäubungsmitteldelikte<sup>160</sup>. Auch hier wurden ungefähr 1.000 Akten ausgewertet.

---

<sup>156</sup> Aubusson de Cavarlay 1987, S. 64.

<sup>157</sup> Aubusson de Cavarlay 1987, S. 85 – 115.

<sup>158</sup> Aubusson de Cavarlay/Huré: Arrestations, classements, défèrements, jugements – Suivi d’une cohorte d’affaires pénales de la police à la justice, Paris 1995.

<sup>159</sup> Für Barré u. a. „Toxicomanie et délinquance, du bon usage de l’usager de produit illicite“, Paris 1994.

<sup>160</sup> Aubusson de Cavarlay 2000, S. 23.

Diese Untersuchung belegte signifikante Zusammenhänge zwischen den Verfahrensentscheidungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem strafrichterlichen Urteil.

Die Autoren stellten unter anderem die Situation des Beschuldigten im polizeilichen Stadium des Verfahrens den Entscheidungen gegenüber, die die Staatsanwaltschaft für den Fortgang des Verfahrens trifft. Deutlich wurde dabei<sup>161</sup>, dass es für den Fortgang des Verfahrens entscheidend war, ob der Beschuldigte von der Polizei auf freien Fuß gesetzt oder der Staatsanwaltschaft vorgeführt wird: Im ersteren Fall hat er eine Chance von nahezu 40%, dass sein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft in Ausübung des Opportunitätsprinzips eingestellt wird, im letzteren Fall liegt diese nur bei knapp über einem Prozent. Und wenn das Verfahren nicht eingestellt wurde, obwohl der Beschuldigte bereits von der Polizei auf freien Fuß gesetzt worden war, erhielt er überwiegend eine Ladung im Wege der *c.o.p.j.*<sup>162</sup> oder – seltener – der *citation directe*<sup>163</sup>, was ihm das Erscheinen als freier Mann vor Gericht ermöglichte. Wenn er der Staatsanwaltschaft vorgeführt wurde, standen die Chancen dagegen 3:1, dass er im Wege der *comparution immédiate* abgeurteilt wird, und andernfalls nochmals über 15%, dass ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen ihn angeordnet wird, was, wie bereits 1987 gezeigt wurde, in der Regel die Anordnung von Untersuchungshaft bedeutet.

Auch auf der nächsten Stufe konnte ein signifikanter Zusammenhang zwischen der verfahrensrechtlichen Entscheidung und der Reaktion der folgenden Instanz festgestellt werden. Die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über die Art und Weise, in der das Gericht mit dem Verfahren befasst werden soll, sind nach dieser Untersuchung nämlich vorentscheidend für die Art der Sanktion, die letztlich verhängt wird, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich wird<sup>164</sup>.

---

<sup>161</sup> Aubusson de Cavarlay/Huré 1995, S. 119.

<sup>162</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.2.3.

<sup>163</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.2.2.

<sup>164</sup> Aubusson de Cavarlay/Huré 1995, S. 119. Die Tabelle enthält im Original noch die ponderierten Werte, die hier aus Vereinfachungsgründen weggelassen wurden.

Tabelle 2: Zusammenhang von Verfahrensart und Strafausspruch nach Aubusson de Cavarlay/Huré 1995, S. 119

verhängte Strafen	Art der Befassung des Gerichts				insgesamt	
	Ermittlungs-verf.	comp. Imméd.	c.o.p.j.	citat. Directe		
Freispruch	%	%	%	%		
%	75,6	12,2	0	12,2	100	
	2,7	0,1	0	0,7	0,4	
Gefängnis o. B.						
%	15,9	67	11	6,1	100	
	56,7	61,1	15	34,7	43,7	
Gefängnis m. B.						
%	15,4	46,2	29,5	8,9	100	
	37,8	29,2	27,8	35,1	30,2	
Geldstrafe o. B.						
%	0	13,5	77,2	9,3	100	
	0	4,7	40,1	20,5	16,7	
Geldstr. m. B.						
%	0	17,2	82,8	0	100	
	0	0,2	1,7	0	0,7	
Ersatzstrafen						
%	0	33	66,7	0,3	100	
	0	4,7	14	0,3	6,8	
Dispens						
%	23,4	0	31,2	45,3	100	
	2,8	0	1,4	8,7	1,5	
Total	%	12,3	47,9	32,2	7,6	100
		100	100	100	100	100

Berücksichtigt wurden dabei nur die schwersten Hauptstrafen. Gemischte Strafen erscheinen daher nur unter der schwersten Hauptstrafe, wobei Gefängnisstrafe mit oder ohne Vollstreckungsaussetzung als schwerer eingeordnet wird als Geldstrafe. Die nur teilweise Vollstreckungsaussetzung wird als Freiheitsstrafe ohne Bewährung erfasst; die Teile einer „*peine mixte*“, die zur Bewährung ausgesetzt werden, erscheinen dagegen nicht<sup>165</sup>.

Ein im Schnellverfahren Abgeurteilter erhält mit einer Wahrscheinlichkeit von 61,1% Freiheitsstrafe ohne Bewährung, der im Wege der *c.o.p.j.* Geladene nur in 15% der Fälle. Wenn auch die aus Untersuchungshaft Vorgeführten hinzugezählt werden, so ergibt sich aus der Tatsache, nicht frei zum Termin zu erscheinen, eine Wahrscheinlichkeit von  $\frac{3}{4}$ , eine Freiheitsstrafe (teilweise) ohne Bewährung zu erhalten<sup>166</sup>. Dagegen werden über  $\frac{2}{3}$  der Alternativstrafen und ca. 80% aller Geldstrafen<sup>167</sup> in Verfahren verhängt, die im Wege der *c.o.p.j.* oder *citation directe* bei Gericht anhängig gemacht wurden.

Zudem ergab ein Vergleich mit dem Kriterium der Anwesenheit oder Abwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung, dass sich die 15% der Verfahren, die einerseits durch *c.o.p.j.* bei Gericht anhängig wurden, andererseits aber – gewissermaßen erwartungswidrig – mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung endeten, zum überwiegenden Teil aus den Fällen zusammensetzen, in denen die Angeklagten nicht erschienen sind. Auch diesbezüglich sind die entsprechenden Korrelationen aus der folgenden Tabelle ersichtlich<sup>168</sup>.

<sup>165</sup> Vgl. Aubusson de Cavarlay/Huré 1995, S. 118.

<sup>166</sup> Aubusson de Cavarlay/Huré 1995, S. 148.

<sup>167</sup> Soweit sie als einzige Hauptstrafe verhängt wird; die Kombination mit Freiheitsstrafe wird wie gesagt nicht erfasst.

<sup>168</sup> Aubusson de Cavarlay/Huré 1995, S. 147. Die Tabelle enthält im Original noch die ponderierten Werte, die hier aus Vereinfachungsgründen weggelassen wurden.

Tabelle 3: Zusammenhang zwischen der Situation in der Hauptverhandlung und der Hauptstrafe nach Aubusson de Cavarlay/Huré 1995, S. 147

Hauptstrafen	Situation des Angekl. während der Hauptverhandlung					insgesamt
	Anwesend			Abwesend		
	nicht frei	contrôle jud.	frei	normales Urteil	Vers. Urteil	
	%	%	%	%	%	
Gefängnis o. B. %	72,7	3,3	1,8	16,4	6	100
	74,8	24,7	2,8	39,5	46,6	43,9
Gefängnis m. B. %	28,4	13,2	31,8	19,6	7	100
	20,2	69,4	34,8	32,7	37,7	30,4
Geldstrafe o. B. %	6,9	0	57,8	30,1	5,3	100
	2,7	0	34,9	27,8	15,7	16,8
Geldstr. m. B. + Dispens	0	16,1	83,9	0	0	100
	0	6	6,5	0	0	2,1
Ersatzstrafen %	14,3	0	85,7	0	0	100
	2,3	0	21	0	0	6,8
Total %	42,7	5,8	27,7	18,2	5,6	100
	100	100	100	100	100	100

Tatsächlich wurde in knapp 45 % aller Urteile, die in Abwesenheit des Angeklagten ergehen, eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt, wobei sich die Sanktionsmuster kaum danach unterscheiden, ob es sich um ein „Versäumnisurteil“ (*jugement par défaut*) handelte, bei dem also nicht

festgestellt werden konnte, dass der Beschuldigte die Ladung tatsächlich erhalten hat (46,6% Gefängnisstrafe ohne Bewährung) oder um ein Verfahren *réputé contradictoire*<sup>169</sup> insbesondere nach einer Ladung im Wege der *c.o.p.j.* (39,5%), bei dem ein normales Urteil ergeht.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen und des die Strafe festsetzenden Gerichts sind dabei nach den Ergebnissen von *Aubusson de Cavarlay/Huré* ihrerseits durch die Vorstrafenbelastung und die soziale Position des Beschuldigten beeinflusst: Beschuldigte mit polizeilichen Vorverfahren<sup>170</sup> würden häufiger der Staatsanwaltschaft vorgeführt werden und seltener bereits von der Polizei wieder entlassen werden<sup>171</sup>. Auf der Ebene der gerichtlichen Entscheidung würde in über 75% der Fälle, in denen das Strafregister eine Vorverurteilung zu einer Gefängnisstrafe ohne Bewährung enthält, der Angeklagte erneut zu einer solchen Strafe verurteilt<sup>172</sup>.

Zudem wiederholen sich auch in dieser Studie die Hinweise auf eine soziale Selektion: Arbeitslose und die von den Autoren gebildete Gruppe der „prekär Beschäftigten“, also bei Zeitarbeitsfirmen oder sonst nur vorübergehend Beschäftigten, würden zu 49% bzw. 43% von der Polizei der Staatsanwaltschaft vorgeführt, während dies durchschnittlich nur in 26% aller polizeilichen Verfahren<sup>173</sup> der Fall sei. Auf der Ebene der gerichtlichen Entscheidung wiederhole sich dies. Berufslose, Arbeitslose und prekär Beschäftigte würden jeweils zu über 50 %<sup>174</sup> zu Gefängnisstrafe ohne Bewährung verurteilt, während die Quote bei der Gruppe, die einen Beruf angab, bei 29,6% liege<sup>175</sup>.

Der oben beschriebene Zusammenhang zwischen den Vorentscheidungen von Polizei und Staatsanwaltschaft und der im Urteil festgesetzten Strafe war aber nach den Ergebnissen dieser Untersuchung nicht allein auf die sozioprofessionellen oder vorstrafenmäßigen Eigenschaften der Be-

<sup>169</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.3.3.

<sup>170</sup> Während der polizeilichen Ermittlungen ist das Strafregister noch nicht bekannt. Die Beschuldigten werden in Frankreich aber regelmäßig befragt, ob sie schon mit der Polizei in Konflikt geraten sind; außerdem hat die Polizei selbst teilweise Erkenntnisse über polizeiliche Vorverfahren, ohne allerdings deren gerichtlichen Ausgang zu kennen, *Aubusson de Cavarlay/Huré* 1995, S. 166.

<sup>171</sup> *Aubusson de Cavarlay/Huré* 1995, S. 162 f.; *Aubusson de Cavarlay* 2002, S. 354.

<sup>172</sup> *Aubusson de Cavarlay/Huré* 1995, S. 161.

<sup>173</sup> Inklusive der Verfahren, die von der Polizei überhaupt nicht der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, sogenanntes „*classement policiaire*“, vgl. *Aubusson de Cavarlay/Huré* 1995, S. 47 ff., 135.

<sup>174</sup> Berufslose: 56,5%, Arbeitslose: 56,6%, prekär Beschäftigte: 52,4%.

<sup>175</sup> *Aubusson de Cavarlay/Huré* 1995, S. 138.

schuldigten zurückzuführen. Auch wenn diese gleichgehalten wurden, führten die beschriebenen Verfahrensunterschiede (Art der Befassung des Gerichts, was dem Kriterium der Inhaftierung oder Freiheit des Angeklagten während der Verhandlung entspricht, und Anwesenheit oder Abwesenheit des Angeklagten während der Verhandlung oder nicht) noch zu signifikanten Sanktionsunterschieden in der beschriebenen Art<sup>176</sup>.

*Aubusson de Cavarlay/Huré* kommen daher zu dem Ergebnis, dass die vom Gericht verhängte Strafe durch die von den vorgeschalteten Instanzen gefällten Entscheidungen vorherbestimmt wird<sup>177</sup>. Allerdings sei nicht festgestellt, inwiefern in dem System auch Einflüsse in die umgekehrte Richtung ausgeübt werden und gegenseitige Interaktion stattfindet<sup>178</sup>. Die Ergebnisse sind auch insofern zu relativieren, als das Kriterium der Tatschwere in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt wurde.

*Aubusson de Cavarlay* erwähnt in diesem Zusammenhang, dass Staatsanwälte die von seiner Forschergruppe erarbeiteten Ergebnisse als selbstverständlich ansähen, da sie den Anspruch an sich hätten, die Personen im Wege der *comparution immédiate* vor Gericht zu bringen, gegen die voraussichtlich eine Gefängnisstrafe ohne Bewährung verhängt würde, also die Entscheidung des Gerichts bewusst vorwegnehmen<sup>179</sup>. Eine Beeinflussung gewissermaßen entgegen der prozessrechtlich vorgesehenen Chronologie finde jedenfalls seit der flächendeckenden Einführung des *traitement en temps réel* zweifelsohne auch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft statt, da die Entscheidungen über den Fortgang des Verfahrens bei der Polizei seitdem in großem Umfang tatsächlich nicht von der Polizei, sondern von der Staatsanwaltschaft getroffen würden<sup>180</sup>.

### 3.3 Der Einfluss der Anträge von Staatsanwaltschaft und Verteidigung im Übertretungsverfahren

Ebenfalls auf dem Konzept der *filières pénales* aufbauend, untersuchten Anfang der 90er Jahre *Perez-Diaz* und *Lombard* die staatliche Reaktion auf

<sup>176</sup> Vgl. zusammenfassend *Aubusson de Cavarlay* 2000, S. 24.

<sup>177</sup> *Aubusson de Cavarlay/Huré* 1995, S. 208 f.; *Aubusson de Cavarlay* 2000, S. 27.

<sup>178</sup> *Aubusson de Cavarlay/Huré* 1995, S. 209.

<sup>179</sup> *Aubusson de Cavarlay/Huré* 1995, S. 209.

<sup>180</sup> *Aubusson de Cavarlay* 2000, S. 24.

Übertretungen der 1. bis 4. Klasse im Straßenverkehr von der Entdeckung bis zur Vollstreckung der Geldstrafen im Wege der Aktenanalyse<sup>181</sup>.

Von den Ergebnissen der Untersuchung sollen hier insbesondere diejenigen über den Einfluss des staatsanwaltschaftlichen Antrags auf die richterliche Sanktionsentscheidung dargestellt werden.

Es wurde deutlich, dass ca.  $\frac{3}{4}$  der untersuchten fast 800 bis zur gerichtlichen Befassung gelangten Verfahren im Strafbefehlsweg<sup>182</sup> erledigt wurden und nur in 27% eine Verhandlung durchgeführt werden musste, sei es, weil die Staatsanwaltschaft das Gericht durch eine *citation directe* des Beschuldigten befasst hatte, sei es wegen eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl<sup>183</sup>.

Dabei habe das Gericht die Verfahrensbehandlung im Wege der *ordonnance pénale* nie abgelehnt, ebenso habe die Staatsanwaltschaft die vom Gericht im Strafbefehl festgesetzte Strafe nie angegriffen, woraus ein konzertiertes Vorgehen erkennbar werde<sup>184</sup>.

Das Gericht habe in 35% der Fälle die von der Staatsanwaltschaft in ihrem Strafbefehlsantrag vorgeschlagene Strafe um weniger als 300 Francs reduziert, in 9% um mehr als diesen Betrag und sei in 52% der Fälle dem schriftlichen Strafvorschlag gefolgt.

Das Strafbefehlsverfahren sei nahezu ausschließlich bei Übertretungen der vierten Klasse verwandt worden, deren Strafrahmen damals zwischen 1.300 bis 2.500 Francs lag. Von der Staatsanwaltschaft seien in über 90% der Fälle Geldstrafen lediglich in Höhe der gesetzlichen Mindeststrafe beantragt worden. Durch die Absenkung dieser Anträge in der gerichtlichen Festsetzung hätten über die Hälfte der Geldstrafen unterhalb dieser Grenze gelegen<sup>185</sup>.

In den Fällen, in denen eine Hauptverhandlung stattfand, konnten die Autorinnen den untersuchten Akten nur in 153 Fällen einen konkreten Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft<sup>186</sup> entnehmen. In diesen sei in

<sup>181</sup> Perez-Diaz/Lombard: Les contraventions routières: de la constatation à l'exécution des sanctions, Paris, 1992.

<sup>182</sup> Zur *ordonnance pénale*, die nur im Übertretungsverfahren zulässig ist, siehe Müller 2003, 3. Kap., Ziff. 6.2.

<sup>183</sup> Perez-Diaz/Lombard 1992, S. 132 f.

<sup>184</sup> Perez-Diaz/Lombard 1992, S. 134.

<sup>185</sup> Perez-Diaz/Lombard 1992, S. 134.

<sup>186</sup> In Übertretungsverfahren der ersten bis vierten Klasse kann dies ein *commissaire de police* sein, vgl. Art. 45 Abs. 1 CPP.



aller Regel zusätzlich zur Geldstrafe eine Führerscheinsuspendierung beantragt und in 89% der Fälle auch verhängt worden. Die Geldstrafe sei in aller Regel niedriger als die im Strafbefehl festgesetzte, was als Ausgleich für die zusätzliche Führerscheinsuspendierung interpretiert werden könne<sup>187</sup>. So beantrage der Vertreter der Staatsanwaltschaft in mindestens 70% der Verhandlungen eine Geldstrafe unterhalb der gesetzlichen Mindeststrafe. Die Urteile lägen in ca. 95% der Fälle unter der gesetzlichen Mindestgrenze und nur in 5% oberhalb<sup>188</sup>.

Zur Abweichung zwischen dem Antrag der Staatsanwaltschaft und dem Urteil fanden die Autorinnen heraus, dass nur in 4% der Fälle die verhängte Geldstrafe oberhalb der vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragten lag, wobei dies in der Hälfte der Fälle darauf zurückzuführen sei, dass das Gericht dem Antrag des Angeklagten nachgekommen sei, die Führerscheinsuspendierung auf bestimmte Fahrzeuge oder Fahrten zu beschränken und zum Ausgleich (*une pratique d'équilibrage*) die Geldstrafe erhöht habe. In 48% der Fälle sei das Gericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft gefolgt, in den anderen Fällen sei das Gericht unter diesem Antrag geblieben<sup>189</sup>. Vergleichbare Ergebnisse habe auch der Vergleich zwischen dem Antrag der Staatsanwaltschaft und dem Urteil hinsichtlich der Dauer der Führerscheinsuspendierung gezeigt: In 11% sei das Gericht über den Antrag in hinausgegangen, in 39% sei es ihm gefolgt und in 50% habe es ihn unterschritten.

Die Autorinnen untersuchen sodann den Einfluss der Verteidigungsargumentation<sup>190</sup> auf die richterliche Entscheidung. Diese Argumentation betrifft nach ihrer Darstellung ganz überwiegend das Zusammenspiel zwischen verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Führerscheinsuspendierung oder aber die konkreten Tatumstände mit dem Ziel, eine kürzere oder eine individualisierte Führerscheinsperre zu erhalten. Sie ist daher sehr deliktsspezifisch und wird hier übersprungen. Interessant ist aber im vorliegenden Zusammenhang das Ergebnis, dass in den – wenigen – Fällen, in denen sich die Angeklagten auf ihre wirtschaftliche Situation berufen, um

<sup>187</sup> Perez-Diaz/Lombard 1992, S. 135.

<sup>188</sup> Perez-Diaz/Lombard 1992, S. 135.

<sup>189</sup> Perez-Diaz/Lombard 1992, S. 138.

<sup>190</sup> Diese wurde dem vom *greffier* erstellten Verhandlungsprotokoll entnommen, das sie möglicherweise nicht vollständig wiedergibt, Perez-Diaz/Lombard 1992, S. 135.

die befürchtete Geldstrafe zu reduzieren, das Gericht eine Absenkung der Geldstrafe ablehne<sup>191</sup>.

Ein Richter habe dies in einem Gespräch damit begründet, dass die Staatskasse beim Eintreiben der Geldstrafe ihrerseits einen Ermessensspielraum habe und teilweise von der Beitreibung absehen könne, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich zu eng seien. Im weiteren Verlauf ihrer Untersuchung, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann, kamen die Autorinnen allerdings für den von ihnen untersuchten Gerichtsbezirk zu dem Ergebnis, dass die Staatskasse von ihrem Ermessensspielraum nur bei den Schuldern sehr großer Summen Gebrauch mache, insbesondere bei Spediteuren, die durch das Prinzip der Strafkumulation in Übertretungsverfahren zu vielen Geldstrafen gleichzeitig verurteilt würden. In allen anderen Verfahren würde die Vollstreckung inklusive Zwangsversteigerung beweglicher Sachen ab einem bestimmten Betrag unerbittlich durchgeführt<sup>192</sup>.

### 3.4 Die strafrechtliche Sanktionierung von Frauen

In Frankreich werden ebenso wie international wesentlich weniger Frauen strafrechtlich verurteilt als Männer. Französische Untersuchungen hierüber gab es lange Zeit kaum<sup>193</sup>. France-Line Mary-Portas hat ihre Forschungsarbeiten daher von Anfang an auf diesen Gesichtspunkt konzentriert. Sie erfasste zunächst die verfügbaren statistischen Daten und wertete sie jeweils getrennt voneinander auf den jeweiligen Stufen der staatlichen Reaktion auf kriminelles Verhalten aus. Die einzelnen Statistiken konnten dabei wegen des „*découpage institutionnel*“ nicht miteinander in Beziehung gesetzt werden.

Auf der Ebene der Strafzumessung<sup>194</sup> errechnete sie für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der 5. Klasse, dass 1993 nur 10% der Verurteilten Frauen waren und von diesen ca. die Hälfte zu Freiheitsstrafe verurteilt wurde, im Gegensatz zu 62% bei den männlichen Verurteilten. Von

<sup>191</sup> Perez-Diaz/Lombard 1992, S. 148.

<sup>192</sup> Perez-Diaz/Lombard 1992, S. 148.

<sup>193</sup> Vgl. Mary 1998, S. 290, wonach die Veröffentlichungen in französischen Fachzeitschriften zu dem Thema überwiegend von kanadischen Autoren stammen.

<sup>194</sup> Vgl. zu den Ergebnissen auf der Ebene von Polizei und Staatsanwaltschaft Mary 1998, 294.

diesen Freiheitsstrafen seien 23% gegenüber Männern ganz oder teilweise nicht zur Bewährung ausgesetzt worden, gegenüber nur 11% bei den weiblichen Angeklagten. Die Verlagerung habe hauptsächlich zugunsten der Geldstrafe stattgefunden, die gegen 38% der Frauen als schwerste Hauptstrafe verhängt worden sei, aber nur gegen 27% der männlichen Angeklagten. Der Rückgriff auf Alternativstrafen sei dagegen für beide Geschlechter ungefähr gleich gewesen, während Frauen doppelt so häufig wie Männer von einem Strafdispens profitierten (3% gegenüber 1,4%)<sup>195</sup>.

Diese Ergebnisse blieben tendenziell auch dann richtig, wenn sie in Bezug gesetzt werden zur Art der abgeurteilten Tat, der hierfür auch bei männlichen Angeklagten typischen Strafe und der Häufigkeitsverteilung auf männliche und weibliche Tatverdächtige<sup>196</sup>. Ebenfalls werde die Tendenz bestätigt, wenn nur die Urteile berücksichtigt werden, in denen ausschließlich ein Tatbestand verwirklicht wurde<sup>197</sup>.

Auch die durchschnittlichen Dauern der Freiheitsstrafen gegen Frauen seien bei gleichen Deliktsarten durchweg niedriger als die gegen Männer<sup>198</sup>.

Die vor allem nordamerikanische These einer paternalistischen Reaktion auf weibliche Kriminalität, die in den Vorstufen der staatlichen Reaktionskette diese als wenig gefährlich und daher wenig verfolgungswürdig ansehe, allerdings zu schwereren Strafen greife, sobald Frauen so sehr gegen die Normerwartung verstießen, dass Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt würde<sup>199</sup>, sei somit durch diese Daten nicht bestätigt worden<sup>200</sup>.

Um den „*découpage institutionnel*“ zu überwinden und weitergehende Erkenntnisse über die unterschiedliche Sanktionierung von Männern und Frauen zu gewinnen, hat *Mary-Portas* sodann in Zusammenarbeit mit *Bruno Aubusson de Cavarlay* eine umfangreiche quantitative Aktenauswertung

---

<sup>195</sup> Mary 1997, S. 8 f.

<sup>196</sup> Mary 1997, S. 11.

<sup>197</sup> Da die Verfahren, in denen mehrere Tatbestände im Sinne des *concours idéal* verwirklicht wurden, häufiger männliche Angeklagte betreffen und zu höheren Strafen führen, Mary 1997, S. 12.

<sup>198</sup> Mary 1997, S. 10, 14.

<sup>199</sup> Vgl. dazu mit weiteren Nachweisen Mary 1998, S. 291.

<sup>200</sup> Mary 1997, S. 14.

in Angriff genommen<sup>201</sup>, deren Veröffentlichung in Vorbereitung ist. *Mary-Portas* verwendet dabei unter anderem die von *Aubusson de Cavarlay* erarbeiteten Kriterien der *filières pénales*, setzt also die Strafzumessungsentscheidungen in Bezug zu den im Vorverfahren getroffenen Entscheidungen, den aus dem Strafregister ersichtlichen Vorverurteilungen und dem sozialen Status der Betroffenen, soweit er sich aus der Akte ergibt, und vergleicht jeweils die Ergebnisse der männlichen mit denen der weiblichen Angeklagten.

Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen. Die folgende Darstellung beruht auf der Präsentation der vorläufigen Ergebnisse bei dem vom GERN<sup>202</sup> und CESDIP<sup>203</sup> am 26.10.2001 in Guyancourt organisierten Kolloquium (*Interlabo*).

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden 920 Straftaten beim *tribunal de grande instance* von Créteil erhoben und ausgewertet. Es handelt sich um Verfahren wegen Vergehen gegen Erwachsene, in denen 1996 das letzte Strafurteil gefällt wurde. Ausgeschlossen wurden Wirtschaftsvergehen, Vergehen gegen Arbeitsschutz- und Umweltschutzgesetze und ähnliche komplexe Sonderstraftaten. Untersucht werden somit neben den Kernstraftaten auch Unterhaltspflichtverletzungen, Verkehrsstraftaten, Betäubungsmitteldelikte und Verstöße gegen das Ausländergesetz.

*Mary-Portas* hält es für erforderlich, nicht nur die auch in den offiziellen Statistiken erfassten Hauptstrafen miteinander zu vergleichen, sondern ebenfalls Sanktionskombinationen in die Auswertung einzubeziehen, um dem tatsächlichen Charakter der verhängten Sanktion gerecht zu werden<sup>204</sup>. Zudem hält sie die den offiziellen Kriminalstatistiken zugrundeliegende Hierarchisierung der Hauptstrafen für unbefriedigend, die die Gefängnis-

<sup>201</sup> Während *Mary-Portas* sich im Rahmen dieser Untersuchung insbesondere mit den Unterschieden in der Sanktionierung von Männern und Frauen befasst, untersucht *Aubusson de Cavarlay* Fragen des *sentencing* im engeren Sinne, also außerrechtliche Einflüsse und hierauf zurückzuführende Disparitäten der Strafzumessungsentscheidung, siehe unten 3. Kap., Ziff. 5.

<sup>202</sup> Groupe Européen de recherche sur les normativités.

<sup>203</sup> Centre de Recherches Sociologiques sur le Droit et les Institutions Pénales.

<sup>204</sup> So wurde festgestellt, dass in 7% der 18% Freiheitsstrafe mit vollständiger Vollstreckungsaussetzung ohne Bewährungsaufgaben zusätzlich eine Geldstrafe ohne Bewährung verhängt worden war, so dass sich der Anteil des mit keiner weiteren Belastung verbundenen *sursis simple* einer Gefängnisstrafe auf 11% aller verhängten Strafen reduzierte.

strafe als schwerste Hauptstrafe ansieht, unabhängig davon, ob sie zur Bewährung ausgesetzt wurde, die Alternativstrafen an zweiter Stelle ansiedelt, an dritter Stelle die Geld(summen)strafe mit und ohne Bewährung und am Ende der Skala das Absehen von Strafe einstuft.

*Mary-Portas* versucht daher, Sanktionierungskategorien zu bilden, die einerseits den Strafarten und ihren Kombinationen qualitativ am ehesten entsprechen und andererseits einen quantitativen Vergleich der Strafschwere erlauben.

Diese Schwereskala entwickelt sie nur für die in den untersuchten Akten festgestellten Strafen, so dass bestimmte Strafarten und Kombinationsarten nicht erfasst werden. Hier handelt es sich beispielsweise um den Entzug bürgerlicher und ziviler Rechte, das Scheckverbot, die tatunabhängigen waffenrechtlichen Sanktionen sowie die Stilllegung eines (tatunabhängigen) Fahrzeuges als Hauptstrafe gemäß Art. 131-6 Ziff. CP.

*Mary-Portas* stellte im Vergleich mit den landesweiten durchschnittlichen Häufigkeiten der diversen Strafarten fest, dass in Créteil bestimmte Besonderheiten vorlägen, so ein nahezu systematischer Rückgriff auf die Strafe der Ausweisung bei Verstößen gegen das Ausländergesetz, eine wesentlich häufigere Verhängung der Führerscheinsuspendierung als Hauptstrafe für Trunkenheitsfahrten und ein sehr seltener Rückgriff auf die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe. Diese Besonderheiten seien teilweise durch die Tatsache erklärbar, dass der Großflughafen Orly im Zuständigkeitsbereich des TGI Créteil liegt, was zu einem erhöhten Aufkommen sowohl von BtM-Delikten als auch von ausländerrechtlichen Verstößen führe.

Maßstab für ihre Kategorisierung der Sanktionen ist, inwieweit eine Sanktion einerseits zu einem Ausschluss des Verurteilten aus der Gesellschaft führt und andererseits mit einer Verpflichtung zu einem Tun verbunden ist. Hiermit entwickelt sie fünf Kategorien, die sie der Schwere nach (beginnend bei den leichtesten Strafen) folgendermaßen einordnet:

- (1.) Verbleib in der Gesellschaft ohne Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Handlungen.

Hierunter ordnet sie das Absehen von Strafe, das Einziehen von Tatwerkzeugen als Hauptstrafe und die Geldstrafe mit vollständiger Bewährungsaussetzung ein.

- (2.) Verbleib in der Gesellschaft mit Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Handlungen.

Hierzu gehörten die Geldsummenstrafe, die Alternativstrafen<sup>205</sup>, insbesondere die Führerscheinstrafen des Art. 131-6, sowie die Kombination dieser beiden Straforten.

(3.) Androhung der Entfernung aus der Gesellschaft.

Dies sei der Fall der Gefängnisstrafe mit vollständiger Vollstreckungsaussetzung ohne Bewährungsaufgaben (*sursis simple*).

(4.) Androhung der Entfernung aus der Gesellschaft mit Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Handlungen.

Hierunter fasst die Forscherin die Geldstrafe in Tagessatzform, die Gefängnisstrafe mit vollständigem *sursis simple* in Kombination mit einer Geldstrafe oder einer Alternativstrafe und die Gefängnisstrafe mit Bewährungsaufgabe oder Arbeitsaufgabe.

(5.) Ausschluss aus der Gesellschaft.

In diese Kategorie wird nicht nur die Gefängnisstrafe ohne Bewährung, sondern auch die Ausweisung sowie die Kombination zwischen diesen beiden Straforten eingeordnet.

Bei der Untersuchung, wie sich die Urteile nach diesen Kategorien auf Männer und Frauen verteilen, stellt *Mary-Portas* fest, dass die Frauen in den ersten drei Kategorien allgemein deutlich überrepräsentiert sind. Kaum Unterschiede im Sanktionsprofil zwischen Männern und Frauen seien dagegen festzustellen, wenn die Urteile verglichen würden, bei denen die Angeklagten in die Hauptverhandlung vorgeführt wurden, also im Wege der *comparution immédiate* oder nach Untersuchungshaft. Hieraus könne gefolgert werden, dass Frauen dann wie Männer verurteilt würden, wenn auch die verfahrensrechtlichen Vorentscheidungen wie gegenüber Männern getroffen würden.

Andererseits habe die Auswertung der in Abwesenheit gefällten Urteile ergeben, dass diese bei weiblichen Angeklagten nicht signifikant strenger seien als in deren Anwesenheit, während Männer in Abwesenheit deutlich häufiger zu Straforten der fünften Kategorie verurteilt würden.

Die strafrechtliche Vorbelastung wirke sich demgegenüber bei Frauen noch stärker aus als bei Männern. So würde bei Männern mit Vorverurteilungen zu Gefängnisstrafe mit vollständiger Vollstreckungsaussetzung in

<sup>205</sup> Auch die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe erfasst sie in dieser Kategorie. Zwar könne diese Strafort wegen der angedrohten Strafbarkeit für die Nichtabgabeleistung auch in die 3. Kategorie eingeordnet werden, aber es sprächen doch die überwiegenden Gründe für die von ihr vorgenommene Einteilung. Zudem wird diese Strafort in der untersuchten Stichprobe nur sehr selten verhängt.

32% eine Strafe der vierten und in 26% eine solchen der fünften Kategorie verhängt, während Frauen mit gleicher Vorstrafensituation in 36% der Fälle zu einer Strafe der fünften und nur in 26% zu einer solchen der vierten Kategorie verurteilt würden.

Ein Vergleich der verhängten Sanktionen mit der sozialen Situation des oder der Angeklagten, soweit sie sich aus den Akten ergab, habe für Männer einen größeren Einfluss erbracht als für Frauen. Demgegenüber sei für Frauen ein entscheidender Faktor der Strafauswahl, ob sie mit Kind(ern) lebten oder nicht, was wiederum bei Männern eine geringere Rolle spiele.

### 3.5 Die strafrechtliche Sanktionierung von Ausländern

Im Anschluss an quantitative Untersuchungen, die von Pierre *Tournier* und Philippe *Robert* im Jahr 1991<sup>206</sup> sowie von Pierre *Tournier* 1996<sup>207</sup> veröffentlicht wurden, haben France-Line *Mary* und Pierre *Tournier* 1997 eine weitergehende Analyse der sich aus den Statistiken des Strafregisters ergebenden Sanktionierung von Ausländern und Franzosen vorgelegt<sup>208</sup>.

Die diesbezüglichen Ergebnisse sollen hier zusammengefasst dargestellt werden.

Aus den französischen Polizei- und Justizstatistiken geht nur hervor, ob der Beschuldigte die französische Staatsangehörigkeit hat. Nicht erfasst werden dagegen Einwanderer, also solche Personen, die als Ausländer im Ausland geboren wurden und inzwischen in Frankreich leben, unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wodurch sie in der Zwischenzeit die französische Staatsangehörigkeit erworben haben<sup>209</sup>.

Ausländer seien bei den Freiheitsstrafen ohne Bewährung doppelt so stark, nämlich mit 33%, vertreten als es ihrem prozentualen Anteil an allen Verurteilten<sup>210</sup>, nämlich 15,8%, entspreche. Auch seien die Freiheitsstrafen ge-

<sup>206</sup> Tournier/Robert: *Étrangers et Délinquances, les chiffres du débat*, Paris 1991. Vgl. die zusammenfassende Darstellung von Mary/Tournier 1997 passim.

<sup>207</sup> Tournier: La délinquance des étrangers en France, analyse des statistiques pénales, in: Conseil de l'Europe (Hrsg.): *Délit d'immigration, immigrant delinquency*, Cost A2, Sciences sociales, Strasbourg 1996, S. 133-162.

<sup>208</sup> Mary/Tournier: La répression pénale de la délinquance des étrangers en France 1997.

<sup>209</sup> Mary/Tournier 1997, S. 134.

<sup>210</sup> Mit Ausnahme der Staatenlosen und derjenigen, deren Staatsangehörigkeit nicht angegeben wurde, vgl. Mary/Tournier 1997, S. 136.

genüber Ausländern im Durchschnitt länger als die gegenüber Franzosen<sup>211</sup>.

Diese Unterschiede ließen sich zum Teil damit erklären, dass Ausländer überwiegend wegen Straftaten verfolgt würden, die auch allgemein relativ schwere Sanktionen nach sich zögen, unabhängig von der Nationalität des Täters<sup>212</sup>. Zudem würden für Straftaten im Zusammenhang mit der illegalen Einwanderung in aller Regel Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt<sup>213</sup>. Dennoch legen die Autoren dar, dass auch bei gleichem Delikt und gleicher Urteilsart<sup>214</sup> eine härtere Bestrafung von Ausländern als von französischen Staatsangehörigen erfolge.

Besonders groß seien die Unterschiede bei Besitz oder Erwerb von BtM (80,1% der Ausländer erhielten Freiheitsstrafen ohne Bewährung im Gegensatz zu 40,8% der Franzosen), Konsum von BtM (55,8% gegen 23,3%), Hehlerei (46,1% gegen 19,9%) und einfachem Diebstahl (39,7% gegen 21,2%)<sup>215</sup>.

Die Autoren untersuchen sodann, ob sich die festgestellten Unterschiede damit erklären lassen, dass Ausländer häufiger als Franzosen wegen mehrerer Delikte gleichzeitig verurteilt würden. Wenn einem Urteil die Verwirklichung mehrerer Tatbestände<sup>216</sup> zugrunde läge, führe dies nämlich – unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Verurteilten – zu härteren Strafen<sup>217</sup>. Auch wenn nur die Urteile zugrunde gelegt würden, die lediglich einen Tatbestand betreffen, würden Ausländer bei allen Vergehensarten häufiger zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt als Franzosen (für alle Vergehen im Durchschnitt 31,1% bei Ausländern gegenüber 11,6% bei Franzosen). Eine Ausnahme bilde allein die Trunkenheitsfahrt. Hier

<sup>211</sup> Mary/Tournier 1997, S. 137.

<sup>212</sup> Vgl. im Einzelnen Mary/Tournier 1997, S. 136.

<sup>213</sup> Mary/Tournier 1997, S. 135.

<sup>214</sup> Nämlich *contradictoire*, also keine Versäumnisurteile, siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.3.3., Mary/Tournier 1997, S. 137. Allerdings erwähnen die Autoren nicht, ob hierbei auch Urteile erfasst sind, die als *contradictoire* angesehen werden (*réputé contradictoire*), bei denen aber die Angeklagten dennoch nicht anwesend waren.

<sup>215</sup> Mary/Tournier 1997, S. 137.

<sup>216</sup> Die Autoren präzisieren dabei nicht, ob diese als *concours idéal* oder *concours réel* verurteilt wurden, siehe zur Abgrenzung und den Folgen Müller 2003, 1. Kap., Ziff. 2.7. Da sie sich auf Daten des *casier judiciaire* stützen, in denen die zurüctretende Tat im Fall eines *concours idéal* nicht erfasst wird, muss es sich um Fälle des *concours réel* handeln.

<sup>217</sup> Mary/Tournier 1997, S. 137.



belaufe sich die Quote an Gefängnisstrafen für Ausländer auf 3,4%, die für Franzosen auf 3,8%<sup>218</sup>.

Auch die Dauer der Freiheitsstrafen ohne Bewährung bei gleichem Delikt, gleicher Urteilsart und nur einer der Verurteilung zugrundeliegenden Straftat unterscheide sich systematisch: Ausländer würden generell häufiger als Franzosen zu längeren (über einem Jahr) und seltener als diese zu kurzen Freiheitsstrafen (unter drei Monaten) verurteilt. Gegen Franzosen würden häufiger als gegen Ausländer Alternativstrafen verhängt, während bei Ausländern eher auf die Gefängnisstrafe mit Bewährung zurückgegriffen werde, wenn es sich um Deliktgruppen handele, in denen nicht ohnehin überwiegend Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt würde. Auch hier bestehe aber eine Ausnahme für Trunkenheitsfahrten, Fahrerflucht und *abandon de famille*<sup>219</sup>.

Lediglich im Bereich der Geldstrafen (*amende*) seien keine systematischen Unterschiede zwischen Ausländern und französischen Staatsangehörigen festzustellen.

Die Autoren erwähnen, dass die Unterschiede in der Sanktionierung auch auf dem Einfluss beruhen könnten, den die Vorentscheidungen hinsichtlich der Verfahrensart bei Polizei und Staatsanwaltschaft auf die Sanktion hätten. Eine feste familiäre Bindung, ein fester Wohnsitz sowie eine feste Arbeitsstelle hätten während des ganzen Vorverfahrens erhebliche Bedeutung für die prozessualen Weichenstellungen, insbesondere im Hinblick auf die Anordnung von Untersuchungshaft oder die Durchführung eines Schnellverfahrens<sup>220</sup>.

Sie kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Eigenschaft als Ausländer ein eigenständiger Faktor der Strafzumessung insbesondere im Bereich der Verurteilung zu Freiheitsstrafe sei<sup>221</sup>.

#### 4. Systemvergleichende Strafzumessungsuntersuchung

Bislang liegt eine Untersuchung vor, die die Strafzumessungsentscheidungen einerseits von französischen Juristen, andererseits von solchen eines anderen Rechtssystems vergleicht. Hierzu entwickelten die frankophonen kanadischen Kriminologen Marc *Quimet* und Maurice *Cusson* in den 80er

<sup>218</sup> Mary/Tournier 1997, S. 138.

<sup>219</sup> Entspricht ungefähr der deutschen Unterhaltspflichtverletzung.

<sup>220</sup> Mary/Tournier 1997, S. 135.

<sup>221</sup> Mary/Tournier 1997, S. 138.

Jahren einen Fragebogen, der fiktive Fälle und Fragen zur Schwereinschätzung von Delikten enthielt<sup>222</sup>.

Bei den fiktiven Fällen handelte es sich zunächst um einen Wohnungseinbruchsdiebstahl, bei welchem der 19-jährige, nicht vorbestrafte Täter nach kurzer Flucht gestellt wird und seine Beute sogleich zurückgibt. Im zweiten Fall ersticht ein nicht vorbestrafter Mann mittleren Alters seine Frau, nachdem diese ihm mitteilt, dass sie ihn wegen eines anderen Mannes verlassen will. Er versucht anschließend, sie zu retten, indem er die Polizei ruft. Die Frau stirbt dennoch kurz darauf im Krankenhaus. Der dritte Fall beschreibt einen mehrfach vorbestraften 23-Jährigen, der während eines Banküberfalls einen Bankangestellten erschießt und flüchtet<sup>223</sup>.

Für die fiktiven Fälle sollten Strafvorschläge gemacht werden<sup>224</sup>. Außerdem wurde die Schwereinschätzung der zur Entscheidung gestellten und anderen Fälle abgefragt sowie die Strafzwecke, die jeweils in den fiktiven Fällen für besonders wichtig gehalten würden<sup>225</sup>.

Dieser Fragebogen wurde in nahezu identischer Fassung<sup>226</sup> bei Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern in Montreal und in Südfrankreich (Aix-en-Provence und Marseille) verteilt. Die Forscher erhielten aus Montreal die Antworten von 33 Richtern, 48 Staatsanwälten und 118 Strafverteidigern. Von den französischen Befragten<sup>227</sup> antworteten jeweils 15 Richter und Staatsanwälte sowie 13 Verteidiger.

Die Autoren betonen zwar die Vorbehalte, die aufgrund der geringen Fallzahl insbesondere aus Frankreich bei der Interpretation zu machen sind, kommen aber doch zu dem vorläufigen Ergebnis, dass nur geringe Unterschiede zwischen den beiden Stichproben vorlägen und die Ähnlichkeit der Antworten hervorstechte<sup>228</sup>.

<sup>222</sup> Ouimet/Cusson: *La sévérité des sentences: une comparaison entre la France et le Québec*, 1990.

<sup>223</sup> Ouimet/Cusson 1990, S. 28.

<sup>224</sup> Erfragt war dabei die Strafe, die der Täter „verdient“.

<sup>225</sup> Ouimet/Cusson 1990, S. 28.

<sup>226</sup> Geändert wurden die angegebenen Währungen und Formulierungen, die dem kanadischen Französisch zuzuordnen waren, Ouimet/Cusson 1990, S. 27.

<sup>227</sup> Die Autoren nennen die Anzahl der Befragten ebensowenig wie den Verteilungsmodus.

<sup>228</sup> Ouimet/Cusson 1990, S. 33 f.

Dies gelte zum einen für die vorgeschlagenen Strafen: In beiden Ländern schlugen für den ersten Fall zwischen 10 und 20% der Richter eine Freiheitsstrafe vor, die in Frankreich (17% der vorgeschlagenen Strafen seien hier Freiheitsstrafen gewesen) im Durchschnitt bei 1,3 Jahren, in Montreal durchschnittlich bei 0,9 Jahren gelegen habe. Im zweiten Fall schlugen 88% (Frankreich) bzw. 94% (Quebec) der Richter eine Freiheitsstrafe vor, die mit 6,1 (F) bzw. 5,5 (Q) Jahren mittellang sei. Im dritten Fall werde in beiden Ländern einhellig eine lange (Frankreich im Durchschnitt 15,6 Jahre, Montreal 18,2 Jahre) Freiheitsstrafe vorgeschlagen.

In beiden Ländern variierten dabei wenig überraschend die Strafzuschläge je nach beruflicher Position des Antwortenden, wobei die Staatsanwälte die schwersten Strafen und die Verteidiger die mildesten Strafen vorgeschlagen hätten, während die Richter dazwischen gelegen hätten<sup>229</sup>.

Zur Messung der Schwereinschätzung haben die Forscher den Befragten eine Skala von 0 (überhaupt nicht schwer) bis 100 (extrem schwer) genannt<sup>230</sup>. Die Befragten sollten hiermit die Schwere des jeweils verwirklichten Tatbestands abstrakt und in der konkreten Fallgestaltung bezeichnen. Auch die Mittelwerte der hierauf gegebenen Antworten seien in Frankreich und in Kanada ungefähr gleich. Allerdings falle auf, dass die kanadischen Juristen einen deutlicheren Unterschied zwischen der abstrakten und der konkreten Schwereinschätzung machen<sup>231</sup>: In Frankreich führe dies nur zu Unterschieden von bis zu 6 Punkten, in Kanada immerhin von bis zu 19 Punkten<sup>232</sup>.

Auch die Strafzwecke<sup>233</sup> seien von den kanadischen und den französischen Richtern ungefähr gleich eingeschätzt worden, wobei übereinstimmend innerhalb eines Falles verschiedenste Strafzwecke gleichzeitig verfolgt würden:

---

<sup>229</sup> Ouimet/Cusson 1990, S. 30.

<sup>230</sup> Ouimet/Cusson 1990, S. 30.

<sup>231</sup> Für die abstrakte Einschätzung der Tatschwere wurden nur die äußeren Tatbestandsmerkmale geschildert, z. B. im Fall 2: „Mann ersticht Frau“, für die konkrete auch die bereits erwähnten Tatumstände, Ouimet/Cusson 1990, S. 30.

<sup>232</sup> Ouimet/Cusson 1990, S. 31.

<sup>233</sup> Von den Forschern wurden dabei vier Zwecke zur Auswahl vorgegeben, nämlich die Resozialisierung, die Neutralisierung, die Generalprävention und der Schuldvergleich, Ouimet/Cusson 1990, S. 31 f.

Übereinstimmend sei im ersten Fall die Resozialisierung als wichtigster und die Neutralisierung als unwichtigster Strafzweck angesehen worden. Im zweiten Fall seien die Befragten beider Länder übereinstimmend der Ansicht gewesen, dass der Strafzweck des Schuldausgleichs am wichtigsten sei. Im dritten Fall seien in beiden Ländern die Resozialisierung als unwichtigster, die Neutralisierung, Abschreckung anderer und der Schuldausgleich ohne eine erhebliche Abstufung untereinander als wesentliche Strafzwecke angesehen worden<sup>234</sup>.

Die Autoren leiten unter anderem aus diesen Ergebnissen<sup>235</sup> die Vermutung ab, dass trotz der erheblichen Unterschiede sowohl hinsichtlich der Rechtslage als auch der Rechtskulturen in den verschiedenen westlichen Ländern sich innerhalb der westlichen Hemisphäre eine ungefähr gleiche Reaktionsweise auf Straftaten herausgebildet habe<sup>236</sup>.

## 5. Aktuelles Forschungsprojekt zum sentencing

*Aubusson de Cavarlay* hat im Anschluss an seine Veröffentlichung aus dem Jahre 1995<sup>237</sup> zusammen mit *France-Line Mary-Portas* ein neues, umfangreiches Forschungsprojekt in Angriff genommen, das sich unter Nutzung der bisherigen Erkenntnisse über das Bestehen von *filiales pénales* konkret mit den Einflüssen auf die Strafzumessung selbst befasst und auch das Kriterium der Tatschwere mit einbezieht.

Dieses Projekt hat er ebenfalls bei dem von GERN und CESDIP am 26.10.2001 in Guyancourt organisierten Forschertreffen (*Interlabo*) vorgestellt.

Im Folgenden wird der Forschungsansatz von *Aubusson de Cavarlay* erläutert. Bezüglich der sehr differenzierten Ergebnisse, von denen er beim *Interlabo* einen ersten Eindruck gab, wird auf seine Veröffentlichung verwiesen, mit der in der nächsten Zeit zu rechnen ist.

*Aubusson de Cavarlay* erarbeitet in dieser Untersuchung ausgehend von den festgestellten verhängten Sanktionen einen Schwereindex für die ver-

<sup>234</sup> Ouimet/Cusson 1990, S. 32.

<sup>235</sup> Aber auch aus einer von ihnen beobachteten parallelen Kriminalitätsentwicklung in den westlichen Ländern zwischen 1960 und 1986, Ouimet/Cusson 1990, S. 34.

<sup>236</sup> Ouimet/Cusson 1990, S. 34.

<sup>237</sup> Siehe oben 3. Kap., Ziff. 3.2.

schiedenen Tatgruppen. Die tatsächlich festgestellten Sanktionen fasst er dafür in folgende Gruppierungen zusammen:

1. Gefängnisstrafe ohne Bewährung,
2. intermediäre Sanktionen (Alternativstrafen inklusive gemeinnütziger Arbeit und Geldstrafe in Tagessatzform, aber auch Gefängnisstrafe mit einfacher Vollstreckungsaussetzung – *sursis simple total* – in Kombination mit Geldstrafe oder anderen Strafen bzw. Geldstrafe in Kombination mit Alternativstrafen),
3. Gefängnisstrafe mit *sursis simple total* ohne weitere Strafen,
4. Geldstrafe ohne Vollstreckungsaussetzung und ohne weitere Strafen sowie
5. Absehen von Strafe sowie Geldstrafe mit Vollstreckungsaussetzung.

Die Gegenüberstellung dieser Sanktionsgruppen mit den den jeweiligen Urteilen zugrundeliegenden Taten erlaube eine Einordnung der Taten in vier Schweregruppen, die der gesetzlichen Einordnung nicht immer entsprechen.

Die erste Gruppe, die ganz überwiegend mit Gefängnisstrafe ohne Bewährung sanktioniert werde, bestehe im Wesentlichen aus ausländerrechtlichen Verstößen<sup>238</sup>, Diebstahl mit Gewaltanwendung, Handel mit Betäubungsmitteln und Sexualstraftaten. Die zweite Gruppe, in der häufig Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung verhängt würden, würde überwiegend aus Diebstahl, tateinheitlichem Gebrauch und Handel von Betäubungsmitteln sowie Betrug gebildet. Einer dritten Gruppe ordnet *Aubusson de Cavarlay* die Delikte zu, die seltener mit Gefängnisstrafe ohne Bewährung, dafür aber häufig mit Gefängnisstrafe mit *sursis simple total* oder Geldstrafe belegt werden. Hierbei handele es sich um Urkundenfälschung, Hehlerei, vorsätzliche Körperverletzung, Gebrauch von BtM und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. In der letzten Gruppe, die selten mit Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung sanktioniert werde, dafür aber sehr häufig mit intermediären Sanktionen und Geldstrafe, fänden sich Sachbeschädigung, familienrechtliche Straftaten (z. B. Unterhaltspflichtverletzung), Verstöße gegen das Waffengesetz, Trunkenheitsfahrt und der *travail clandestin*<sup>239</sup>.

Ausgehend von dieser Klassifizierung der Deliktsschwere, setzt *Aubusson de Cavarlay* sodann die Strafzumessungsentscheidungen in Bezug zu diesen Deliktgruppen sowie zu anderen Strafzumessungskriterien wie den sozialen Verhältnissen oder den Vorstrafen der Angeklagten.

<sup>238</sup> Einreise ohne Aufenthaltserlaubnis.

<sup>239</sup> Nach deutscher Diktion Arbeitsaufnahme ohne Arbeitserlaubnis bzw. Beihilfe dazu.

Anknüpfend an seine früheren Arbeiten, bildet er hinsichtlich der sozialen Verhältnisse der Angeklagten vier soziale Gruppen, nämlich die Angeklagten mit einer festen Arbeitsstelle, diejenigen, die nicht arbeiten, hierfür aber einen Grund haben (z. B. Rentner, Arbeitsunfähige, Hausmänner u.ä.), diejenigen, die eine unsichere Beschäftigungssituation haben (z. B. Zeitarbeit), sowie die Berufs- und Arbeitslosen.

Die Vorstrafenbelastung fasst er in drei Gruppen zusammen, nämlich nicht vorbestraft, durchschnittliche und erhebliche Vorstrafenbelastung.

*Aubusson de Cavarlay* setzt die verschiedenen Gruppen in methodisch anspruchsvoller Art und Weise miteinander in Zusammenhang. Die ersten von ihm beim *Interlabo* vorgestellten Ergebnisse versprechen interessante Erkenntnisse.

## 6. Zusammenfassung des dritten Kapitels

Empirische Strafzumessungsforschung ist in Frankreich erst in letzter Zeit gezielt betrieben worden. Soweit das richterliche Entscheidungsverhalten untersucht wurde, befassten sich diese psychologisch ausgerichteten und qualitativ angelegten Arbeiten mit anderen Bereichen. Hinsichtlich der staatlichen Reaktion auf delinquentes Verhalten wurde das Augenmerk zunächst auf die Ausübung des weiten Opportunitätsermessens der Staatsanwaltschaft und die Funktionsweise der Polizei gerichtet. In den 70er Jahren wurden allerdings, dem *labeling*-Ansatz folgend, Untersuchungen über die schichtspezifischen Unterschiede der Sanktionierung von Straftätern im Vergehensbereich durchgeführt, die teilweise recht deutliche Zusammenhänge zwischen insbesondere der beruflichen Situation des männlichen Angeklagten und der Straftat ergaben, mit der er belegt wurde.

Auch quantitative Untersuchungen der jüngeren Zeit befassen sich mit der Auswirkung bestimmter Eigenschaften von Angeklagten auf die Sanktionsauswahl im Vergehensbereich. Was das Geschlecht angeht, scheint dabei unabhängig von der Verfahrens- und der Deliktsart eine mildere Sanktionierung der Frauen zu dominieren, während die Eigenschaft als Ausländer durchweg – außer bei Straßenverkehrsdelikten – zu härteren Strafen zu führen scheint.

Verhältnismäßig viele Arbeiten befassen sich unter Verwendung qualitativer Forschungsmethoden mit der Einstellung der Strafrichter zu ihrer Rolle und ihrem beruflichen Selbstverständnis. Diese ergeben interessante Hinweise auf die Vorstellungen, die die Strafrichter bei der Ausübung des ihnen offenstehenden erheblichen Ermessensspielraums leiten. Innerhalb

der Richterschaft sind sehr unterschiedliche Einstellungen vorzufinden, die von der Überzeugung abschreckender und deutlich repressiver Strafen über helfende und erziehende Ansätze hin zur Infragestellung der richterlichen Machtausübung reichen. Gemeinsam scheint den Richtern dabei eine hohe innere Überzeugung und ein idealisiertes Richterbild zu sein.

Ein Ansatz, der sich als weiterführend erwiesen hat und zur Grundlage aller neuen quantitativen Forschungen über die Strafzumessung gemacht wurde, ist die Herausarbeitung von *filières pénales* durch *Aubusson de Cavarlay*. Hierdurch wurde erkennbar, dass auf jeder Stufe der staatlichen Reaktion die gewählte prozessuale Vorgehensweise in einem engen Zusammenhang mit den Ergebnissen der folgenden Stufe steht. So korrelieren eingreifende Verfahrensweisen auf der Ebene der Polizei, insbesondere die Anordnung des Polizeigewahrsams, eng mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren nicht aus Opportunitätsgründen einzustellen. Eben solche Verbindungen bestehen zwischen der polizeilichen Vorführung des Tatverdächtigen vor den Staatsanwalt und dessen Entscheidung, den Angeklagten im Schnellverfahren vor Gericht zu bringen, sowie zwischen der *comparution immédiate* und einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

Allerdings liefern die Ergebnisse keinen Beweis dafür, dass die Entscheidung auf den vorherigen Stufen im Sinne einer eindimensionalen Beeinflussung die Ergebnisse der späteren Stufen determinieren. Denkbar ist, dass die vorgeschalteten Entscheidungsträger die voraussichtliche Entscheidung der späteren Stufen bereits antizipieren.

Hier sind neue und interessante Erkenntnisse aus der derzeit durchgeführten, umfangreichen Untersuchung von *Aubusson de Cavarlay* zu erwarten.

Methodisch wird insbesondere an den Arbeiten von *Aubusson de Cavarlay* und *Mary-Portas* deutlich, dass die Einordnung der verschiedenen Straforten im Vergehensbereich und ihrer jeweiligen Kombinationen in eine Schwereskala erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Letztlich sind Gruppeneildungen erforderlich, da die ganze Bandbreite der dem Korrektionalgericht zur Verfügung stehenden Sanktionsarten mit einer quantitativen Erfassung und Auswertung nicht zu vereinbaren ist.





## VIERTES KAPITEL

### Der Fragebogen und die Stichprobe

#### 1. Vorbemerkung

Die französische Rechtslage bezüglich der Sanktionsauswahl durch das Strafgericht stellt, wie in den ersten Kapiteln deutlich wurde, in großen Bereichen einen Gegensatz zum deutschen Strafzumessungsrecht dar. Umso interessanter erschien es, die beiden Länder daraufhin zu untersuchen, ob sich diese Gegensätzlichkeit in der Praxis der Strafzumessung widerspiegelt.

Um erste Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage zu erhalten, wurde ein für beide Länder einheitliches Forschungsinstrument entwickelt und im Rahmen eines empirischen Pilotprojektes im deutsch-französischen Grenzgebiet Baden/Elsass erprobt.

Für die länderübergreifende vergleichende empirische Forschung wird zu Recht gefordert, die Befunde der verglichenen Länder nicht nur deskriptiv nebeneinander zu stellen, sondern die Untersuchungen von vornherein international vergleichend anzulegen<sup>1</sup>.

Dies erscheint im Bereich der Strafzumessung besonders notwendig, da die bestehenden nationalen Erkenntnisse, insbesondere die offiziellen Statistiken, so unterschiedliche Dinge mit einem so unterschiedlichen Maß messen, dass es methodisch kaum weiterführend erscheint, sie vergleichend zueinander in Bezug zu setzen.

Die methodischen Probleme, denen sich die empirische Strafzumessungsforschung allgemein gegenüber sieht<sup>2</sup>, werden durch diesen Anspruch an eine länderübergreifende Studie allerdings noch vermehrt. So müssen die

<sup>1</sup> Kaiser 1996, § 19, Rn. 33 ff.; ders. 1975, S. 88; Villmow/Albrecht 1979, S. 164.

<sup>2</sup> Vgl. Lemon/Bond 1987, 46 ff.; Bray/Kerr 1982, 288 ff.

Variablen herausgearbeitet werden, die in zwei unterschiedlichen Rechtssystemen von Bedeutung sein können, wobei darauf geachtet werden muss, dass sie dem jeweiligen Rechtssystem entsprechend und dennoch untereinander vergleichbar operationalisiert werden können. Zudem bereitet auch die Interpretation der Befunde in vergleichend angelegten Studien noch erhebliche Schwierigkeiten. Im Fall von Befragungen muss berücksichtigt werden, dass sich in den Befunden möglicherweise ein unterschiedliches (Vor-)Verständnis der abgefragten Kriterien oder eine verschiedene Wahrnehmung der diesen zugrunde liegenden Realität widerspiegelt<sup>3</sup>.

Diese Schwierigkeiten sollten aber nicht dazu führen, von dem länderübergreifenden empirischen Ansatz ganz abzusehen. Dieser ist nämlich gerade im Bereich der Strafzumessungsforschung von erheblichem Interesse. Wie die Rechtsvergleichung als solche<sup>4</sup>, kann auch die vergleichende empirische Instanzen- und Implementationsforschung den Blick auf andere Lösungsmöglichkeiten für eigene Problemlagen schärfen. Außerdem erlaubt der vergleichende Ansatz, Annahmen zu überprüfen, die ohne Einbeziehung eines weiteren nationalen Untersuchungsraumes nicht untersucht werden könnten<sup>5</sup>. Zudem ist eine Harmonisierung des Sanktionenrechts in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft spätestens seit der beginnenden Einführung gemeinschaftsrechtlicher Straftatbestände unausweichlich<sup>6</sup>. Dass hier die reine Rechtsvergleichung ohne empirische Überprüfung der Implementation der rechtlichen Vorgaben nicht ausreicht, ist spätestens seit der Erkenntnis Allgemeingut, dass die Strafrechtswissenschaft ohne die Kriminologie blind ist.

Die umfangreichen theoretischen Darstellungen der Rechtsentwicklung im ersten Teil dieser Arbeit erschienen dennoch erforderlich, um die Grundlagen für ein Verständnis der französischen Rechtslage aus deutscher Sicht zu schaffen. Daneben konnte allerdings die empirische Untersuchung der Frage, ob und gegebenenfalls wie sich die grundlegenden Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Recht in der Praxis der Strafzumessung beider Länder auswirken, nur noch in Form eines Pilotprojektes durchgeführt werden. Aus Gründen der Forschungsökonomie waren Beschränkungen erforderlich, die die Verallgemeinerungsfähigkeit der erhobenen Daten noch in Frage stellen.

<sup>3</sup> Kaiser 1996, § 19, Rn. 26.

<sup>4</sup> Vgl. zur sog. legislativen Rechtsvergleichung Eser 1998, 1511 m. w. N. in Fn. 35.

<sup>5</sup> Albrecht 1994, S. 221.

<sup>6</sup> Vgl. Sieber 1996, S. 79 m. w. N.; Tiedemann 1997, S. 141 f.

Die begrenzte Untersuchung kann dennoch verschiedene Zwecke erfüllen: Sie kann erste Anhaltspunkte zur Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage erkennen lassen. Zudem kann sie wie ein veröffentlichter Pretest die Diskussion über die Art und den Inhalt des Forschungsinstruments anregen, was eine Überarbeitung und Weiterverwendung desselben in einem größerem Rahmen erlauben könnte. Schließlich kann sie die Generierung von Hypothesen aus den explorativ erhobenen Daten ermöglichen.

Es erschien sinnvoll, die Gegensätze zwischen der französischen und der deutschen Strafzumessungskonzeption zum Ausgangspunkt des Vergleichs zu machen. Die empirische Untersuchung wurde daher um die Frage herum aufgebaut, ob und inwieweit sich der unterschiedliche Grad der Verrechtlichung auf die Strafzumessungsentscheidung des einzelnen Richters auswirkt.

## 2. Methode

Um Datenmaterial einer länderübergreifenden Studie empirisch tatsächlich vergleichen zu können anstatt es nur deskriptiv nebeneinanderzustellen, ist es erforderlich, bereits vor der Datenerhebung einen für die zu vergleichenden Länder einheitlichen Forschungsplan, insbesondere ein einheitliches Datenerhebungsinstrument zu entwerfen (*predesigned comparative study*)<sup>7</sup>. Dies wurde mit der vorliegenden Arbeit unternommen. Das Ergebnis soll im Folgenden dar- und zur Diskussion gestellt werden.

Die klassischen Zugänge zur empirischen Strafzumessungsforschung im Bereich der Datenerhebung sind die Aktenauswertung, die Teilnehmende<sup>8</sup> Beobachtung, das Interview sowie der Fragebogen mit fiktiven Fällen.

Für die hier untersuchten Aspekte kamen die Teilnehmende und Nichtteilnehmende Beobachtung nicht in Betracht, da diese sich eher mit der Frage der Interaktion zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie extralegalen Strafzumessungsfaktoren auseinandersetzen.

Eine Aktenauswertung schied aus verschiedenen Gründen ebenfalls aus. Diese waren zum einen forschungsökonomischer Natur: Eine annähernd repräsentative Anzahl von deutschen und französischen Straftakten bei den zuständigen Stellen anzufordern bzw. einzusehen und quantitativ auszu-

---

<sup>7</sup> Zusammenfassend Albrecht 1989, S. 227-248.

<sup>8</sup> Die Begrifflichkeit ist hier uneinheitlich. Was von den einen als passiv teilnehmende Beobachtung bezeichnet wird (z. B. Atteslander 1995, S. 112), nennen andere Nichtteilnehmende Beobachtung (z. B. Lamnek 1995, S. 251).

werten, übersteigt die Kapazitäten eines Pilotprojekts, das Anhang eines Dissertationvorhabens ist. Aber auch im Rahmen eines größeren Projektes müssten vielfältige methodische Schwierigkeiten gelöst werden, um ein gemeinsames Erhebungsinstrument zu erarbeiten, das die einheitliche Auswertung von französischen und deutschen Akten erlaubt.

Für die vorliegende Untersuchung wurde als Datenerhebungsinstrument vielmehr ein Fragebogen mit fiktiven Fällen und Fragen zur Strafzumessung sowie zu den Arbeitsbedingungen der Befragten erarbeitet. Er wurde inhaltlich nahezu vollständig identisch<sup>9</sup> auf deutsch und französisch erstellt und wendet sich in der jeweiligen Landessprache an Richterinnen und Richter<sup>10</sup> in Deutschland und Frankreich.

Hiermit wird eine experimentelle Entscheidungssituation geschaffen, in der die zu entscheidenden Sachverhalte konstant gehalten und Hypothesen zur Relevanz einzelner Merkmale für die Entscheidung mittels der Variation der entsprechenden Merkmale in den fingierten Fällen überprüft werden können<sup>11</sup>.

Im Rahmen eines Pilotprojektes spricht für diese Untersuchungsmethode nicht zuletzt ihre forschungsökonomische Qualität: Keine andere Methode erlaubt eine effizientere Beschaffung von Daten<sup>12</sup>. Zudem kann durch die Auswertung eines identischen Fragebogens mit fiktiven Fällen teilweise der Komplexitätsgrad der ländervergleichenden Untersuchung reduziert werden: Die experimentelle Versuchsanordnung in den fiktiven Fällen erlaubt es, die Befragten gezielt mit den Informationen zu konfrontieren, deren Einfluss überprüft werden soll<sup>13</sup>. Dabei können durch die Reduzierung der Entscheidungskriterien verschiedene Parameter ausgeschaltet werden, die andernfalls in die Auswertung mit einbezogen werden müssten. In einer länderübergreifenden Studie, die sich mit einem Forschungsgegenstand befasst, der vielfältigsten Einflüssen materiellrechtlicher, prozessualer, soziologischer und psychologischer Art unterliegen kann, ist dies ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

---

<sup>9</sup> Zu den wenigen Ausnahmen siehe unten 4. Kap., Ziff. 4.2.2., 6. Kap., Ziff. 2.2.1. a. E. und 3.2.3.

<sup>10</sup> Aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden die männliche Form der Berufsbezeichnung verwendet, ohne hiermit den insbesondere in Frankreich hohen Anteil der Richterinnen vernachlässigen zu wollen.

<sup>11</sup> Albrecht 1994, S. 168.

<sup>12</sup> Schweizer 1999, S. 3.

<sup>13</sup> Opp/Peukert 1971, S.40; Albrecht 1983, S. 1307.

Zudem wird durch diese Methode eine Standardisierung erzielt, bei der jeder Befragte auf die gleichen Fragen und somit die gleichen Stimuli antwortet. Die Standardisierung ist Voraussetzung für replizierbare Forschungsergebnisse<sup>14</sup>.

Die gewählte Forschungsmethode ist allerdings auch erheblichen Einwänden ausgesetzt. Die Kritiker vermuten, dass die Ergebnisse in den fiktiven Fällen mit realen Strafzumessungsvorgängen nicht vergleichbar sind.

Die fiktiven Fälle seien hinsichtlich Fülle, Art und Komplexität der präsentierten Angaben im Vergleich zu den im Gerichtssaal verhandelten Informationen auf ein inkomparables Maß reduziert<sup>15</sup>. In der Praxis lege der Richter das Spektrum der für eine Entscheidung möglicherweise operativen Fakten selbst fest, während es bei simulierten Fällen vom Untersucher vorgegeben werde. Die Ergebnisse seien daher nicht vergleichbar<sup>16</sup>.

Auf die Hauptverhandlung könne zum Verständnis des Strafzumessungsvorgangs nicht verzichtet werden. Sie sei eine soziale Situation, in der mehrere Akteure auf den Urteilsbildungsprozess Einfluss nehmen, und daher für die Entscheidungsfindung wesentlich<sup>17</sup>. Der persönliche Eindruck des Anklagten werde ausgeblendet, was zu härteren Strafvorschlägen führen könne, als sie in Realität verhängt würden<sup>18</sup>. Strengere Strafen bei fiktiven Fällen als in der Realität werden auch deshalb vermutet, weil die „persönliche Verantwortlichkeit“ des Richters<sup>19</sup> weniger angesprochen werde<sup>20</sup>. Alle visuellen Wahrnehmungen<sup>21</sup>, das Verhalten der Verhandlungsbeteiligten, das Fragen und Antworten im Gerichtssaal seien bei den Simulationsstudien ausgeblendet. Während *Kette*<sup>22</sup> hierin nur einen forschungstechnischen Nachteil sieht, stellt dies bei-

<sup>14</sup> Schweizer 1999, S. 4.

<sup>15</sup> Peters 1972, S. 63; Löscher 1999, S. 21.

<sup>16</sup> Rottleuthner 1982, 95.

<sup>17</sup> Brusten/Peters 1969, 37.

<sup>18</sup> K.Peters, 1972b, 436; Streng 1984, 69.

<sup>19</sup> Vgl. zu diesem Aspekt auch Horstkotte 1989, 288 über einen vergleichbaren Effekt bei den Revisionsgerichten und Malevall 1973, Teil II, 5. Seite, der wegen der geringeren persönlichen Verantwortung in Kammerentscheidungen mehr retributive Elemente annimmt als in Einzelrichterurteilen.

<sup>20</sup> K. Peters, 1972b, 436.

<sup>21</sup> Dass auch die Rechtspraxis diese für unerlässlich hält, ergibt sich aus der Rechtsprechung, die es für unzulässig hält, blinde Richter in Strafsachen entscheiden zu lassen (BGH NSTZ 1987, 335 und 1988, 374, jeweils m. A. Fezer, BGH NSTZ 1991, 122; krit. OLG Hamburg NSTZ 2000, 616).

<sup>22</sup> Kette 1994, S. 128.

spielsweise für *Löschper*<sup>23</sup> ein grundsätzliches Verfehlen genuiner Bestandteile des sozialen Kontextes des Strafprozesses dar. Die Befragten neigten dazu, normativ erwünschte Antworten abzugeben und nicht die tatsächlichen Kriterien zu benennen, soweit diese ihnen überhaupt bewusst seien<sup>24</sup>. Gerade im Bereich der Strafzumessung müsse befürchtet werden, dass die Antworten einer „Rechtfertigung vor der kritischen Wissenschaft“ dienen<sup>25</sup>.

Schließlich steht jede Befragung durch Fragebogen dem Problem der Repräsentativität gegenüber<sup>26</sup>.

In aller Regel antwortet nur ein bestimmter Prozentsatz der Befragten, der von einem Drittel bis zwei Dritteln schwankt<sup>27</sup>. Die Rücklaufquote kann so gering sein, dass keine Repräsentativität für die Befragten gegeben ist. Selbst wenn sie für die Stichprobe angemessen ist, können dennoch die Ergebnisse dadurch verzerrt werden, dass nur Befragte mit bestimmten Einstellungen oder Eigenschaften antworten bzw. gerade nicht antworten<sup>28</sup>.

Das Gewicht dieser Einwände hängt vom Untersuchungsgegenstand ab, der mit dem Fragebogen überprüft werden soll.

Der Unterschied zwischen den absoluten Strafmaßen in den fiktiven Fällen einerseits und realen Verfahren andererseits ist nur dann von Bedeutung, wenn mittels des Fragebogens auf die tatsächlichen realen Strafmaße geschlossen werden soll<sup>29</sup>. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Von Interesse ist hier vielmehr die Frage, ob die zur Entscheidung gestellten Fallvarianten innerhalb des Fragebogens zu variierten Strafvorschlägen führen und ob eine gewisse Regelhaftigkeit dieser Abweichungen innerhalb der beiden Länder und zwischen den Ländern festzustellen ist. Dass sich die Abweichungen möglicherweise auf einem anderen Strafniveau abspielen als in der Wirklichkeit, ist dagegen nicht wesentlich.

---

<sup>23</sup> Löschper 1999, S. 23.

<sup>24</sup> Schweizer 1999, S. 6.

<sup>25</sup> Brusten/Peters 1969, S. 37.

<sup>26</sup> Vgl. Wiswede 1998, S. 89.

<sup>27</sup> Vgl. die Übersicht bei Albrecht 1994, S. 187 ff. und 192 ff. Lediglich in der Studie von Hogarth 1971 antworteten 100 % der befragten Richter, wohl weil das Forschungsvorhaben von der Richtervereinigung unterstützt wurde, vgl. Streng 1984, S. 72.

<sup>28</sup> Streng 1984, S. 72.

<sup>29</sup> Streng 1984, S. 72.

Die Vermutung, dass in fiktiven Fällen zu wenige Informationen enthalten seien und daher die Entscheidungssituation mit der realen nicht zu vergleichen sei, ist zu relativieren, da internationale Forschungsergebnisse sowie die praktische Erfahrung zeigen, dass tatsächlich nur wenige Faktoren die Strafzumessung beeinflussen<sup>30</sup>. Zudem sind in Verfahren der Massenkriminalität in den Akten auch nur wenige Informationen enthalten, die über den Beweis der Tatumstände hinausgehen<sup>31</sup>.

Der Aspekt des persönlichen Eindrucks des Angeklagten spielt im Bereich der Massenkriminalität bereits deshalb eine geringere Rolle, weil in Deutschland ein großer Teil dieser Verfahren im Strafbefehlsweg erledigt und auch rechtskräftig wird<sup>32</sup>. In Frankreich wird ohnehin häufig in Abwesenheit des Angeklagten entschieden<sup>33</sup>. Noch weiter reduziert wird das Gewicht dieses Einwandes, wenn, wie hier, untersucht werden soll, welches Gewicht die Richter in beiden Ländern einem Faktor geben (wollen), der mit dem subjektiven persönlichen Eindruck des Angeklagten nichts zu tun hat. Auch das Fehlen der Interaktion und Kommunikation in der Hauptverhandlung ist deshalb für die hier untersuchte Fragestellung nicht von Bedeutung. Umgekehrt kann es vielmehr als Vorteil dieser Forschungsmethode für die ausgewählte Fragestellung angesehen werden, dass subjektive Elemente wie das Kommunikationsverhalten und der Eindruck des Angeklagten als Einflussfaktoren ausgeschieden werden können<sup>34</sup>.

Eine Information, die für die richterliche Strafzumessung in der Realität von Bedeutung sein dürfte, fehlt allerdings in den fiktiven Fällen tatsächlich, nämlich der Strafantrag der Staatsanwaltschaft in ihrem Schlussplädoyer. Dieser konnte bereits deshalb nicht aufgenommen werden, weil dies die Identität des Erhebungsinstruments für beide Rechtssysteme in Frage gestellt hätte.

Dass zwischen der von der Staatsanwaltschaft beantragten und der vom Gericht verhängten Strafe ein deutlicher Zusammenhang besteht, wurde für Deutschland in verschiedenen Untersuchungen belegt<sup>35</sup>. Auch in Frank-

<sup>30</sup> Albrecht 1980, S. 97 -184, 216 -219, 83 -93, 206 f.; Albrecht 1994 S. 199 m. w. N.; Schöch 1972, S. 133; 1973, S. 125; Peters K. 1972a S. 57.

<sup>31</sup> Gillig 1976, S. 207; Streng 1984, S. 64.

<sup>32</sup> So u. a. Albrecht 1994, S. 168; Streng 1984, S. 68.

<sup>33</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.3.3.

<sup>34</sup> Streng 1984, S. 70.

<sup>35</sup> Vgl. Blankenburg/Sessar/Stefan 1978, S. 246 f.; Albrecht 1983, S. 1297 ff.; 1994, S. 362 ff.; Schünemann 1988, S. 268; Langer 1994, S. 119 m. w. N.. A. A. Schiel 1969, S. 51: „ein Strafzumessungsfaktor unter vielen“. Die Strafurteile entsprechen

reich hat die Untersuchung von *Pérez-Diaz* zumindest für den Bereich der straßenverkehrsrechtlichen Übertretungen ähnliche Ergebnisse erbracht<sup>36</sup>.

In Deutschland ist umstritten, womit dieser Zusammenhang zu erklären ist: *Schünemann* legt seiner Interpretation die sozialpsychologische Theorie der sozialen Vergleichsprozesse<sup>37</sup> zugrunde und geht davon aus, dass der Richter sich angesichts der strukturellen Defizite des normativen Entscheidungsprogramms an der Staatsanwaltschaft als sozialer Vergleichsgruppe orientiert<sup>38</sup>. Demgegenüber betonen *Blankenburg/Sessar/Steffen*, *Albrecht* und *Langer* die Wechselwirkung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht: Die Ähnlichkeit zwischen den Strafanträgen der Staatsanwaltschaft und den vom Gericht ausgesprochenen Strafen beruhe auf komplexen Feedbackprozessen, wobei die Staatsanwaltschaft die richterliche Sanktionspraxis häufig antizipiere<sup>39</sup>. Der Zusammenhang zwischen dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft und dem Urteilsspruch des Gerichts könne als Rollenspiel verstanden werden, bei dem es auch um Legitimation des Strafausspruchs gegenüber dem Angeklagten gehe. Dieses Zusammenspiel sei Teil der jeweiligen lokalen Justizkultur, innerhalb derer eine relativ große Einigkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht hinsichtlich des Strafausspruches zumindest bezüglich der Verfahren der kleineren und mittleren Kriminalität herrsche<sup>40</sup>.

Soweit der letzteren Erklärung der Vorzug gegeben wird, ist es für die verwendete Methode unschädlich, dass der Strafvorschlag der Staatsanwaltschaft in den fiktiven Fällen nicht enthalten ist. Dieser wäre nämlich ebenso wie die Strafvorschläge der Richter Ausdruck der beidseitig geteilten allgemeinen Übung, die somit auch ohne diesen Antrag abgefragt werden kann. Aber auch wenn der Auffassung von *Schünemann* gefolgt wird<sup>41</sup>,

---

den Anträgen zwar häufig nicht, die Abweichung hat aber System: Die Urteile liegen, soweit sie dem Antrag nicht entsprechen, in aller Regel moderat unterhalb dem Strafantrag und nur in Ausnahmefällen darüber.

<sup>36</sup> Siehe oben 3. Kap., Ziff. 3.3.

<sup>37</sup> Vgl. Haisch/Frey 1978, 75 ff. m. w. N.

<sup>38</sup> Schünemann 1988, S. 268; so auch Streng 1991, S. 159 f.

<sup>39</sup> Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, S. 246 f.; Albrecht 1983, 1297 ff.; Langer 1994, S. 390.

<sup>40</sup> Albrecht 1994, S. 362; Langer 1994, S. 120 und 390.

<sup>41</sup> Tatsächlich dürften beide Erklärungsansätze teilweise zutreffen, da auch der Zusammenhang zwischen Strafantrag der Staatsanwaltschaft und Urteilsausspruch nicht nur auf einer Ursache beruhen dürfte.



stellt das Fehlen des staatsanwaltschaftlichen Strafantrags in den fiktiven Fällen keinen gravierenden methodischen Nachteil dar. Untersucht werden soll nämlich vorliegend nicht primär, welche absoluten Strafen in Frankreich und Deutschland für die zur Entscheidung gestellten Fälle verhängt werden, sondern, wie die Richter das gesetzliche Entscheidungsprogramm umsetzen. Hierfür ist die Einstiegsstelle in den Strafrahmen im Grundfall weniger entscheidend als die Abweichung in den Varianten. Zudem wurden vorliegend so weit verbreitete, übliche Fälle der alltäglichen Kriminalität gebildet<sup>42</sup>, dass die Einstiegsstelle nicht mit großer Unsicherheit belastet sein dürfte, sondern den Befragten aus ihrer Erfahrung bekannt sein müsste.

Der Einwand, dass in Fragebogen Verzerrungen herbeigeführt werden, weil die Befragten ihre Antworten am „sozial Gewünschten“ orientierten<sup>43</sup>, trifft allerdings für die vorliegende Versuchsanordnung in besonderem Maße zu. Dies betrifft sowohl die fiktiven Fälle als auch die Fragen, die den Richtern zur Beantwortung unterbreitet wurden. Dieser Faktor ist gleichzeitig aber auch Gegenstand der Untersuchung: Diese befasst sich gerade mit der Frage, inwieweit die Richter das normative Entscheidungsprogramm als für sich verbindlich ansehen und ansehen sollen. Daher entwertet die zu vermutende normative Tendenz der Antworten die Methode im vorliegenden Rahmen nicht, sondern bildet vielmehr selbst den Forschungsgegenstand.

Dieser Einfluss ist bei der Interpretation der Ergebnisse laufend zu berücksichtigen, insbesondere bei der Auswertung der Antworten auf die allgemeinen Fragen zur Strafzumessung.

Bestehen bleibt das Problem der Repräsentativität. Das vorliegende Pilotprojekt kann bereits wegen der geringen Größe der Stichproben in beiden Ländern<sup>44</sup> keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben. Zusätzlich ist denkbar, dass auf beiden Seiten des Rheins nur Richter mit relativ kongruenten Einstellungen antworten und sich andere Einstellungen daher in den Ergebnissen nicht widerspiegeln, obwohl sie in der Richterschaft

---

<sup>42</sup> Siehe unten 4. Kap., Ziff. 4.1.2.

<sup>43</sup> Bzw. im Fall des Widerstandes gegen die Befragungssituation, verzerrt in Richtung des sozial oder normativ Unerwünschten antworten könnten, siehe Wiswede 1998, S. 95.

<sup>44</sup> Siehe unten 4. Kap., Ziff. 5.

durchaus vorhanden sein können. Dies könnte auch für den untersuchten kleinen Bereich zu Verzerrungen der Ergebnisse führen.

In Untersuchungen zur Strafzumessung mit Fragebögen wird daher häufig versucht, auch die Einstellung der Richter (*attitudes*)<sup>45</sup> durch bestimmte Fragen mit zu erfassen<sup>46</sup>. Hiervon wurde aber vorliegend abgesehen. Eine sinnvolle Operationalisierung von Einstellungen, die für die Beantwortung des Fragebogens relevant sein könnten, ist innerhalb zweier recht verschiedener Kultur- und Sanktionensysteme mit einem erheblichen Aufwand kulturtheoretischer Art verbunden, der im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht geleistet werden konnte. Hierfür wäre wohl tatsächlich die Erarbeitung des Erhebungsinstruments durch eine binationale und interdisziplinäre Forschergruppe erforderlich<sup>47</sup>.

Auch diese eventuellen Verzerrungen sind bei der Auswertung der Ergebnisse daher mit zu berücksichtigen.

Das Problem der Repräsentativität verliert allerdings ohnehin an Bedeutung, wenn, wie hier, die fiktiven Fälle nicht ein Abbild der tatsächlichen Strafzumessung sein sollen, sondern Kausalhypothesen experimentell untersucht werden sollen<sup>48</sup>.

Insgesamt kann die Forschungsmethode der Befragung mittels eines Fragebogens, der fiktive Fälle und Fragen allgemeiner und konkreter Art zur Strafzumessung enthält, jedenfalls dann als geeignet angesehen werden, wenn nur Teilaspekte der richterlichen Entscheidungsfindung untersucht werden sollen.

Die Erforschung von Teilaspekten ist dabei gerade im Bereich der Strafzumessung nach wie vor ein sinnvoller Weg. Eine Theorie der Strafzumessung, die die rechtlichen, psychologischen und soziologischen Elemente dieser Entscheidung verbindet und konkret genug ist, um nach den Kriterien der quantitativen Sozialforschung operationalisierbar und damit empirisch überprüfbar zu sein, wurde bislang nicht entwickelt<sup>49</sup>. Es er-

---

<sup>45</sup> Unter dem Begriff der Einstellung wird die gefühlsmäßige, gedankliche und handlungsmäßige Disposition gegenüber bestimmten Aspekten der Umwelt bezeichnet, vgl. Heidenreich 1995, S. 418, Fn. 2 m. w. N.

<sup>46</sup> Vgl. Albrecht 1994, S. 202 m. w. N. Für Deutschland siehe Opp/Peukert 1971, Streng 1984, Hupfeld 1996, für Frankreich Robert/Faugeron/Kellens 1975, siehe oben 3. Kap., Ziff. 2.2.

<sup>47</sup> Vgl. dazu Kaiser 1996, § 19, Rn. 33.

<sup>48</sup> Wiswede 1998, S. 89; Streng 1984, S. 72.

<sup>49</sup> Streng 1984, S. 76 f. m. w. N.; vgl. auch Pallin/Albrecht/Fehérváry 1989, S. 6; Albrecht 1994, S. 207 f. Allerdings liegen inzwischen recht umfassende psychologische

scheint daher nach wie vor erkenntnisfördernd, mehr und mehr Einzelaspekte dieses komplexen Themas aus verschiedenen Blickwinkeln zu erforschen und hierdurch mosaikhaft zum weiteren Verständnis des Strafzumessungsvorgangs beizutragen.

Allerdings hat *Hagan*<sup>50</sup> zu Recht darauf hingewiesen, dass die Zusammenführung und der Vergleich der verschiedenen Forschungsergebnisse derzeit noch auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, da die erfassten und untersuchten Merkmale genauso unterschiedlich sind wie die angewandten Forschungsmethoden und selbst innerhalb derselben angewandten Methoden nicht die gleichen Maßstäbe verwandt oder offengelegt werden. Erst recht gilt dies für den länderübergreifenden Vergleich der Strafzumessungsforschung, deren Ergebnisse zusätzlich durch die sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen geprägt sind, unter denen der Akt der richterlichen Entscheidungsfindung stattfindet.

Um so mehr erscheint es angebracht, in diesem Bereich ein einheitliches, länderübergreifendes Erhebungsinstrument zu erproben, auch wenn dieses lediglich einen Einzelaspekt untersucht.

### 3. Konzeption der empirischen Untersuchung

Nachdem somit die Entscheidung für die Datenerhebung mittels eines schriftlichen Fragebogens mit fiktiven Fällen und direkten Fragen getroffen wurde, wurde das Erhebungsinstrument erarbeitet, ein Pretest durchgeführt, die Stichprobe festgelegt und die Befragung unternommen.

#### 3.1 Vorbereitung für die Erarbeitung des Fragebogens

Die Verfasserin ist seit zehn Jahren als Staatsanwältin und Richterin (unter anderem als Einzelstrafrichterin beim Amtsgericht) im OLG-Bezirk Karlsruhe tätig. In der Vorbereitungsphase hatte sie außerdem die Gelegenheit,

---

Theorien zur richterlichen Entscheidungsfindung vor, die die Vorgänge innerhalb der „black box“ in Teilen aufzuhellen vermögen. Untersuchungsobjekt sind insofern allerdings weder die organisatorischen noch die rechtlichen Kriterien, die die Strafzumessung jeweils beeinflussen sollen oder können, vgl. für den deutschsprachigen Raum aus jüngster Zeit Hupfeld 1996, Oswald/Langer 1994, Oswald 1994.

<sup>50</sup> 1989, 159 f. Vgl. auch Albrecht 1994, S. 169.

die Praxis des französischen Strafverfahrens vor dem *tribunal correctionnel* durch eine zweiwöchige Abordnung zum Tribunal de Grande Instance in Straßburg kennenzulernen und die Kontakte zur französischen *magistrature* zu vertiefen, die bereits zuvor aufgrund der Tätigkeit bei einer Staatsanwaltschaft im deutsch-französischen Grenzgebiet bestanden hatten.

Vor dem Hintergrund dieser beruflichen Sozialisation ist die vorliegende Arbeit zu sehen: Die Auswahl der fiktiven Fälle wurde von den eigenen Berufserfahrungen und den Beobachtungen während der Abordnung in Frankreich vorgegeben. Es handelt sich um typische, mehr oder weniger gleich vorkommende Fälle in der Praxis eines Einzelstrafrichters am Amtsgericht mit allgemeiner Zuständigkeit sowie eines französischen Einzelrichters. Auch die Fragen, die in den Teilen II bis IV des Fragebogens enthalten sind, können vermutlich nicht losgelöst von der praktischen Berufserfahrung der Verfasserin gesehen werden.

### 3.2 Beschränkung auf leichte und mittlere Kriminalität

Der empirische Teil der Untersuchung wurde auf Vergehen aus dem Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität beschränkt.

Für einen Vergleich der strafrechtlichen Sanktionierung von schweren Straftaten sprach zwar, dass die hierfür zur Verfügung stehenden Sanktionen zumindest der Art nach gleich wären<sup>51</sup>. Im Bereich der Vergehen stehen dem französischen Gericht dagegen andere und vielgestaltigere Strafarten zur Verfügung als dem deutschen, was den Vergleich der Strafver schläge für die fiktiven Fälle methodisch erschwert. Andererseits wäre es unter methodischen Gesichtspunkten problematisch, Verfahren wegen schwerer Straftaten mittels eines Fragebogens mit fiktiven Fällen zur Entscheidung zu stellen<sup>52</sup>, zumal in einem System wie dem französischen, in dem die schwersten Straftaten durch eine Laienjury entschieden werden.

Im Bereich der geringfügigeren Kriminalität wurden dabei nur solche Fälle ausgewählt, die in Frankreich als Vergehenstatbestand ausgestaltet

<sup>51</sup> Allerdings würden hierbei die erheblichen Unterschiede in der Vollstreckung nicht berücksichtigt, die in Frankreich wesentlich flexibler gestaltet ist als in Deutschland und sowohl umfangreiche Lockerungen als auch weitgehende nachträgliche Strafzeitreduzierungen erlaubt, vgl. Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 9.4.1.

<sup>52</sup> Albrecht 1994, S. 214; a. A. Streng 1984, S. 68 f.

sind, nicht aber Übertretungen<sup>53</sup>. Hierdurch sollte gewährleistet werden, dass auch auf der französischen Seite der Befragung in der Realität eine einheitliche Zuständigkeit für die Entscheidung der fiktiven Fälle bestünde. Zudem erschien der Vergleich der Strafvorschläge interessanter, wenn im Tatbestand grundsätzlich dieselben Hauptstrafen, nämlich Gefängnis- und Geldstrafe, angedroht sind.

### 3.3 Hypothesenbildung

Im Rahmen des Pilotprojektes wurden Arbeitshypothesen entwickelt, die von verschiedenen Seiten die Frage beleuchten sollen, ob und wie sich die unterschiedliche Regelungs- und Kontrolldichte im deutschen und französischen Strafzumessungsrecht auf die jeweilige Strafzumessungsentscheidung auswirkt. Zu diesem Zweck werden die Richter in den fiktiven Fällen mit einigen strafzumessungsrelevanten „Schlüsselreizen“ konfrontiert, die sich in mindestens einem der untersuchten Länder entweder aus dem Gesetz oder aus der jeweiligen Strafzumessungskonzeption bzw. in Deutschland aus der Rechtsprechung ergeben.

Leitend ist dabei die Annahme, dass zwar grundsätzlich in Frankreich die geringere Regelungsdichte zu mehr Disparität in den Strafzumessungsentscheidungen führt, dass aber bestimmte „Schlüsselreize“ von den Praktikern beider Länder übereinstimmend als primär ausschlaggebend für die Sanktionsentscheidung angesehen werden.

Die erste unter diesen Voraussetzungen entwickelte Hypothese lautet somit:

(1.) Die Strafzumessungsentscheidungen der französischen Richterinnen und Richter orientieren sich insgesamt weniger an den gesetzlichen Strafzumessungskriterien als die ihrer deutschen Kollegen.

Diese Hypothese beruht auf der grundsätzlichen Freiheit in der Strafzumessung, die den Instanzgerichten durch das französische Kassationsgericht zugebilligt wird. Es kann angenommen werden, dass dies zu einer Entfernung der Richter von gesetzlichen Schuldschwereinschätzungen führt.

---

<sup>53</sup> Übertretungen der fünften Klasse enthalten Tatbestände, die in Deutschland zum Kernbereich der Vergehenkriminalität gehören, so z. B. die einfache Körperverletzung, solange beim Opfer keine Arbeitsunfähigkeit von einer Woche oder mehr verursacht wurde, vgl. Müller 2003, 3. Kap., Ziff. 1.

In den fiktiven Fällen soll die erste Hypothese mit folgenden Unterthesen überprüft werden:

(1.1.) Es sollen Fallvarianten zur Entscheidung gestellt werden, die in Frankreich und in Deutschland gleichermaßen gesetzliche Strafschärfungsvoraussetzungen erfüllen. Hier ist in Deutschland eine signifikante Erhöhung der Strafe gegenüber dem Grundfall zu erwarten, in Frankreich nicht.

(1.2.) Es sind auch Fallvarianten zu entwickeln, in denen nur das StGB eine Strafschärfung vorsieht, nicht aber der Code pénal. Hier sind ebenfalls in Deutschland härtere Strafvorschläge als im Grundfall zu erwarten, in Frankreich nicht.

(1.3.) Weiter sind Fallvarianten vorzuschlagen, in denen nur das französische Recht eine gesetzliche Strafschärfung vorsieht. Hier wird bei den französischen Antworten dennoch keine signifikante Strafschärfung erwartet<sup>54</sup>, bei der deutschen Stichprobe ebenfalls nicht.

Als zweite Hypothese wird in diesem Zusammenhang aufgestellt:

(2.) Es führt in beiden Ländern vergleichbar zu einer systematischen Strafschärfung, wenn der Angeklagte vorbestraft ist.

Hierbei wird eine spezifische, die Strafzumessung stimulierende Eigenschaft der wiederholten Straffälligkeit angenommen, die sich eher aus der Tradition<sup>55</sup> als aus dem positiven Recht oder der Dogmatik ergibt.

Der Rückfall ist der einzige Bereich, in dem das französische Strafgesetz mehr regelt als das deutsche. Zudem sieht der Code pénal für den einschlägigen Vergehensrückfall die gleiche Strafschärfung vor wie für den nicht einschlägigen Verbrechensrückfall<sup>56</sup>. Der nicht einschlägige Vergehensrückfall ist dagegen von den gesetzlichen Strafschärfungsbedingungen der *récidive* nicht umfasst.

In Deutschland ist der Rückfall dagegen seit der 1986 erfolgten Streichung des § 48 StGB – seit 1998 mit Ausnahme des § 176a I Ziff. 4 StGB<sup>57</sup> – kein gesetzlicher Strafschwerungsgrund mehr. Er wird aber von der Rechtsprechung trotz der Kritik aus der Literatur<sup>58</sup> als solcher

<sup>54</sup> Ausgenommen wird hier der einschlägige Rückfall, siehe dazu die zweite Hypothese.

<sup>55</sup> Die Strafschärfung beim Rückfall war bereits im römischen, kanonischen und germanischen Recht vorgesehen, vgl. Janssen 1991, S. 52 m. w. N.

<sup>56</sup> Siehe zu den Voraussetzungen der *récidive* oben 1. Kap., Ziff. 3.2.1.

<sup>57</sup> Wonach beim sexuellen Missbrauch von Kindern eine einschlägige Vorverurteilung innerhalb von fünf Jahren die Tat zum Verbrechen macht; kritisch hierzu Schönke/Schröder/Lenckner/Perron 2001, § 176a, Rn. 7.

<sup>58</sup> Vgl. Erhard 1992, S. 67 ff. m. w. N.; Frisch 1987, S. 772 ff.

jedenfalls dann anerkannt, wenn den Täter „im Blick auf die Warnfunktion der Vorverurteilung ein verstärkter Schuldvorwurf trifft<sup>59</sup>“ oder die Begehung mehrerer Straftaten auf eine rechtsfeindliche oder rechtsgleichgültige Einstellung schließen lässt<sup>60</sup>. Dies wird insbesondere bei einschlägigen Vorstrafen angenommen<sup>61</sup>, von der Rechtsprechung und der sie bestätigenden Literatur aber auch bei nicht einschlägigen Vorverurteilungen für möglich gehalten<sup>62</sup>.

Es wird vor diesem Hintergrund erwartet, dass in beiden Ländern insbesondere der einschlägige Rückfall deutlich strafscharfende Auswirkungen hat.

Hinsichtlich des nicht einschlägigen Rückfalls wird dagegen die Hypothese aufgestellt, dass dieser in beiden Ländern nicht zur Strafschärfung führt, auch wenn die konkrete Fallgestaltung in Frankreich die gesetzlichen Voraussetzungen der *récidive* erfüllen.

In den fiktiven Fällen soll die zweite Hypothese mit folgenden Unterhypothesen überprüft werden:

(2.1.) Es werden Fallvarianten zur Entscheidung gestellt, in denen ein Grundfall durch das Merkmal „einschlägige Vorstrafe“ variiert wird. Dies führt in beiden Ländern zu einer signifikanten Strafschärfung gegenüber dem Grundfall.

(2.2.) Es werden zwei Fallvarianten entwickelt, die gegenüber dem Grundfall durch nicht einschlägige Vorstrafen variiert werden, wobei in einer Variante die im französischen Recht als *récidive* vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, in der anderen nicht.

Die Strafzuschläge der französischen Richter unterscheiden sich in beiden Fällen nicht signifikant vom Grundfall, wobei zwischen den Strafzuschlägen für beide Varianten keine Unterschiede bestehen. Die Strafzuschläge der deutschen Richter weichen ebenfalls in keinem der Fälle signifikant vom Grundfall ab.

Aus dem gleichen Grundgedanken wie die zweite wurde auch die dritte Hypothese abgeleitet:

<sup>59</sup> BVerfGE 50, 134; kritisch hierzu Frisch 1987, S. 774.

<sup>60</sup> Vgl. Schäfer 2001, Rn. 368 f.

<sup>61</sup> Jescheck/Weigend 1996, S. 892.

<sup>62</sup> Es entspricht dem Rückfallkonzept des 1986 aufgehobenen § 48 StGB, die Strafschärfung auch wegen nicht einschlägiger Vorverurteilungen mit der Missachtung der von diesen ausgehenden Warnfunktion zu begründen.

(3.) Auch die freiwillige Schadenswiedergutmachung vor der Verhandlung hat eine erhebliche, in beiden Ländern gleiche Auswirkung auf die Strafzumessung.

Hier wird angenommen, dass das kriminalpolitisch derzeit international bedeutsame Paradigma des Opferschutzes<sup>63</sup> unabhängig von der Art der rechtlichen Regelung diesem Aspekt eine ausschlaggebende Bedeutung für die Strafzumessung zuweist.

Die Schadenswiedergutmachung ist in Deutschland seit 1986 ein ausdrücklich benanntes Strafzumessungskriterium, § 46 Abs. 2 StGB, und kann seit 1994 zudem zu einer Strafraumverschiebung nach unten bzw. bei leichteren Straftaten<sup>64</sup> sogar zum Absehen von Strafe führen, § 46a StGB. Sie ist auch außerhalb des § 46a StGB immer strafmildernd zu berücksichtigen<sup>65</sup>.

Im französischen Recht ist die Bedeutung der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs durch vielfache Reformen insbesondere des Prozessrechts deutlich gemacht worden<sup>66</sup>, ohne dass dies allerdings ein ausdrückliches Strafzumessungskriterium geworden wäre<sup>67</sup>. Die prozessuale Aufwertung des Opfers erlaubt jedenfalls die Vermutung, dass die Schadenswiedergutmachung auch in Frankreich systematisch strafmildernd verwertet wird.

In den fiktiven Fällen soll die dritte Hypothese mit folgender Unterhypothese überprüft werden:

(3.1.) Ein Grundfall wird durch das Merkmal der freiwilligen Schadenswiedergutmachung variiert. Dies führt in beiden Ländern zu einer signifikanten Strafmilderung.

Die vierte Hypothese betrifft die Bedeutung des Geständnisses für die Strafzumessung:

(4.) Das Geständnis hat nur in Deutschland, nicht aber in Frankreich eine systematisch strafmildernde Wirkung.

<sup>63</sup> Vgl. Eser 1989 passim.

<sup>64</sup> Angedrohte Höchststrafe nicht über einem Jahr Freiheitsstrafe bzw. 360 Tagesstrafen, § 46a a. E. StGB.

<sup>65</sup> Schäfer 2001, Rn. 388 m. w. N.

<sup>66</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.1.

<sup>67</sup> Allerdings war in einer der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zur Diskussion gestellten Versionen des heutigen Art. 132-24 CP das Verhalten des Täters gegenüber dem Opfer als explizites Strafzumessungskriterium genannt worden, vgl. Barberger 1984, S. 26 und Müller 2003, 1. Kap., Ziff. 1.4.3.



Dem Geständnis wird in der strafrechtlichen Theorie und Praxis in Deutschland eine in der Regel strafmildernde Wirkung zugesprochen, wenn die Berechtigung hiervon auch unstritten ist<sup>68</sup>. Von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wird überwiegend<sup>69</sup> verlangt, das Geständnis nur dann strafmildernd zu berücksichtigen, wenn es von Einsicht in das begangene Unrecht getragen ist<sup>70</sup>. Rein prozesstaktischen Geständnissen wird eine geringere oder gar keine strafmildernde Wirkung beigemessen<sup>71</sup>, wobei die Rechtsprechung hier nicht völlig einheitlich ist<sup>72</sup>.

In Frankreich wird dagegen die Bedeutung des Geständnisses in der Literatur nicht diskutiert. Höchstgerichtliche Rechtsprechung ist angesichts fehlender inhaltlicher Überprüfung der Strafzumessungsentscheidung nicht vorhanden. Die Rechtsprechung der Cour de Cassation zu Art. 5 Code civil<sup>73</sup> stünde einer Regelbildung, wonach ein Geständnis strafmildernd zu berücksichtigen sei, möglicherweise auch entgegen. Es wird vorliegend vermutet, dass auch in der Praxis der Tatsachengerichte ein Geständnis nicht prinzipiell strafmildernd berücksichtigt wird.

Die aufgestellte Hypothese beruht auf der über die materielle Rechtslage hinausgehenden Erwägung, dass das Geständnis in Deutschland auch von erheblicher praktischer Bedeutung für die Erledigung der Verfahrensmasse ist, in Frankreich dagegen nicht.

Durch den in Deutschland herrschenden Unmittelbarkeitsgrundsatz müssen alle Zeugen im Hauptverhandlungstermin persönlich vernommen werden, die Verlesung früherer Vernehmungprotokolle ist aus-

<sup>68</sup> Bruns 1985, S. 233; vgl. befürwortend auch für prozesstaktische Geständnisse Schäfer 2001, Rn. 383 m. w. N. zum Streitstand.

<sup>69</sup> Z. B. BGH DAR 1999, S. 195.

<sup>70</sup> Vgl. auch BGH NStZ 2000, 366: Hier war das Geständnis eines familieninternen sexuellen Missbrauchs erst nach Ende der Beweisaufnahme abgegeben und daher vom Tatsachengericht nicht als strafmildernd berücksichtigt worden. Dieses Urteil hob der BGH mit der Begründung auf, dass gerade bei familieninternen Taten das Geständnis auch dann, wenn es erst nach Durchführung der Beweisaufnahme abgelegt wird, noch eine konstruktive Wirkung innerhalb des betroffenen Familienverbandes haben kann.

<sup>71</sup> Bruns 1985, S. 233 m. w. N.. Kritisch gegenüber gewissermaßen wertfreien, also weder von Reue noch von anderen überschießenden Inneentendenzen getragenen Geständnissen Gutterer 1991, S. 116. Jerouscheck 1990, S. 818 ist dagegen der Auffassung, dass jedes, auch das prozesstaktische Geständnis strafmildernd zu berücksichtigen ist, da der Angeklagte sich hiermit der Norm und ihren Folgen unterwerfe. Das Geständnis sei eine Unterwerfungsgeste gegenüber der Normrepräsentanz.

<sup>72</sup> Vgl. z. B. die Entscheidung BGHSt 42, 195 ff.: Ein im Rahmen einer gescheiterten Prozessabsprache abgegebenes Geständnis könne zwar nicht zu Lasten des Angeklagten als Beweismittel, müsse aber zugunsten des Angeklagten in der Strafzumessung zumindest moderat strafmildernd berücksichtigt werden.

<sup>73</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.3.

drücklich verboten, § 250 S. 2 StPO, und nur in gesetzlich eng umgrenzten Ausnahmefällen zulässig, §§ 251 ff. StPO. Von der Vernehmung der Zeugen kann aber bei einem geständigen Angeklagten abgesehen werden, soweit das Gericht sich allein aufgrund des Geständnisses seine persönliche Überzeugung vom Tathergang bilden kann<sup>74</sup>. Ein Geständnis führt daher zu einer erheblichen Verkürzung der Verhandlungsdauer. Dies dürfte durch die Strafmilderung zumindest auch honoriert werden<sup>75</sup>.

In Frankreich dürfte das Geständnis dagegen kaum eine praktische Relevanz im Hinblick auf die Arbeitsentlastung der Gerichte haben, da trotz der Rechtsprechung des EGHR und inzwischen auch der Cour de Cassation in der ersten Instanz Zeugen allenfalls auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag des Angeklagten vernommen werden<sup>76</sup>. Die Zweifel, ob ein Geständnis prozesstaktischer Natur ist, sowie die theoretischen Einwände gegenüber einer schuld mindernden Wirkung des Geständnisses<sup>77</sup> werden daher in Frankreich eher zu Buche schlagen.

In den fiktiven Fällen soll dies mit folgender Unterhypothese überprüft werden:

(4.1.) Es wird eine Fallvariante zur Entscheidung gestellt, die sich vom Grundfall nur durch das Geständnis des Angeklagten unterscheidet.

Die von der deutschen Stichprobe vorgeschlagenen Strafen weichen hier signifikant nach unten von dem Strafvorschlag für den Grundfall ab, die französischen Strafvorschläge nicht.

Die fünfte Hypothese betrifft die Auswirkung von Vollendung bzw. Versuch auf die Strafzumessung:

(5.) Der gescheiterte Versuch wirkt in Frankreich weniger strafmildernd als in Deutschland.

In Frankreich sieht das Gesetz die gleiche Strafhöhe für den Versuch wie für die Vollendung einer Straftat vor<sup>78</sup>. In Deutschland erlaubt § 23 Abs. 2 StGB dagegen eine Absenkung der gesetzlichen Strafrahmen, die allerdings für das Gericht nicht zwingend ist. Zudem ist

<sup>74</sup> Bickel 2001, S. 23 m. w. N.

<sup>75</sup> Vgl. kritisch Bruns 1974, 593 ff. und 1985, S. 233; Dencker 1990, S. 52. Ausdrücklich befürwortend Schmidt-Hieber 1986, Rn. 170, da durch einen verschlankten Prozess die Auswirkungen der Tat reduziert werden. So auch die h. M. jedenfalls für Geständnisse, durch die dem besonders verletzlichen Opfer die Aussage erspart wird, vgl. hierzu Frisch 1987, S. 782.

<sup>76</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.3.2.

<sup>77</sup> Vgl. hierzu Albrecht 1994, S. 324 m. w. N.

<sup>78</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.2.

beim grob unverständigen Versuch sogar ein vollständiges Absehen von Strafe möglich, § 23 Abs. 3 StGB.

Die Rechtslage ist somit einerseits unterschiedlich. Andererseits besteht eine Parallele angesichts des hier auch in Deutschland größeren Entscheidungsspielraums des Gerichts, das entscheiden kann, ob es die Strafe aus dem abgesenkten oder aber aus dem für die Vollendung vorgesehenen Strafrahmen schöpfen möchte.

Es wird vermutet, dass in Deutschland von diesem Spielraum in der Regel im Sinne einer Strafmilderung Gebrauch gemacht wird, während in Frankreich das Scheitern des Versuchs weniger Auswirkungen auf die Strafzumessung hat. Diese Hypothese leitet sich aus den verschiedenen Strafkonzeptionen in Frankreich und Deutschland ab: In einem System, das primär dem Schuldausgleich verpflichtet ist, spielt das Eintreten oder Ausbleiben des Erfolgsunwerts vermutlich eine erheblichere Rolle als in einem solchen, das primär auf Gefahrenabwehr setzt, wie es in Frankreich der Fall ist. Hier dürfte es von geringerer Bedeutung sein, ob der Versuch letztlich zufällig scheitert oder ob die beabsichtigte Tat zur Vollendung gelangt<sup>79</sup>.

Der Überprüfung dieser Hypothese im Bereich der fiktiven Fällen dient die folgende Unterhypothese:

- (5.1.) Es wird eine Fallvariante zur Entscheidung gestellt, die sich vom Grundfall nur dadurch unterscheidet, dass die Tat nicht zur Vollendung gelangt. In Deutschland sind die Strafvorschläge signifikant milder als für den Grundfall, in Frankreich nicht.

Die sechste Hypothese betrifft die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten.

- (6.) Die französischen Richter reagieren stärker als die deutschen auf die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.

Zwar sind die persönlichen Umstände des Angeklagten auch in Deutschland gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2, 5. Variante StGB ein anerkanntes Strafzumessungskriterium<sup>80</sup>.

Aufgrund der überragenden Bedeutung, den die *individualisation* der strafrechtlichen Sanktion in Frankreich hat, wird aber vermutet, dass sich dies in der Praxis der Strafzumessung dort mehr niederschlägt.

<sup>79</sup> Vgl. zu den Begründungen für die Versuchsstrafbarkeit in Deutschland Jescheck/Weigend 1996, S. 512 ff.; Desportes/Le Gumehec 2000, n° 458. In Deutschland dürfte zudem, von der sog. Eindruckstheorie ausgehend, eine geringere Verletzung des Gefühls der Rechtssicherheit angenommen werden, wenn es nicht zu einer Beeinträchtigung des angegriffenen Rechtsguts kommt, vgl. Jescheck/Weigend 1996, S. 514.

<sup>80</sup> Schönke/Schröder/Stree 2001, § 46 Rn. 34.

Im Bereich der fiktiven Fälle wird zur Überprüfung folgende Unterhypothese aufgestellt:

- (6.1.) Es wird eine Fallvariante zur Entscheidung gestellt, die gegenüber dem Grundfall nur hinsichtlich des sozialen Profils des Angeklagten variiert wird.

Die Strafvorschläge der französischen Richter weichen hier signifikant von den für den Grundfall vorgeschlagenen Strafen ab, in Deutschland dagegen nicht.

Die siebte Hypothese beschäftigt sich mit der Frage einer Standardisierung von Strafzumessungsentscheidungen.

- (7.) Insgesamt ist in Deutschland eine größere Standardisierung der Strafen im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität festzustellen als in Frankreich.

Diese Hypothese berücksichtigt zum einen die in Deutschland größere Regelungs- und Kontrolldichte, zum anderen aber auch die unterschiedlichen Paradigmen der Strafzumessung. In Deutschland ist seit eh und je die Frage der Strafgleichheit ein wichtiges Kriterium der Strafgerechtigkeit. Daher werden auch Standardisierungen eher als gerecht empfunden, was die Hypothese erlaubt, dass jedenfalls im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität eine größeren Gleichförmigkeit der Urteile festgestellt werden kann, als dies in Frankreich für die gleichen Fälle der Fall ist, wo die Anpassung der Strafe an den Einzelfall der führende Topos der Strafzumessungsdiskussion ist.

Im Bereich der fiktiven Fälle wird hierzu folgende Unterhypothese aufgestellt:

- (7.1.) Innerhalb der französischen Stichprobe ist eine größere Disparität der Strafvorschläge festzustellen als innerhalb der deutschen Stichprobe.

Die achte Hypothese betrifft die Standardisierung bei Massendelikten.

- (8.) Bei massenhaft und gleichförmig vorkommenden Delikten, insbesondere Verkehrsdelikten, ist sowohl in Frankreich als auch in Deutschland eine hohe Standardisierung der Strafvorschläge innerhalb der einzelnen Gerichtsbezirke und innerhalb der jeweiligen Stichprobe insgesamt festzustellen.

Diese Hypothese beruht auf der Vermutung, dass der Verfahrensdruck auch in so unterschiedlichen Systemen wie dem französischen und dem deutschen letztlich strukturell gleiche Ergebnisse zeitigt, nämlich eine Standardisierung der Strafmaße.

Im Bereich der fiktiven Fälle wird hierzu folgende Unterhypothese aufgestellt:

- (8.1.) Bei Trunkenheit im Verkehr, auch in der häufig anzutreffenden Variante mit einer einschlägigen Vorstrafe, weisen die Strafvorschläge in beiden untersuchten Ländern jeweils untereinander eine geringe Streuung auf.

### 3.4 Die Eingrenzung der verwendeten Strafzumessungskriterien

Zur Operationalisierung der oben genannten Hypothesen mussten zunächst gesetzliche bzw. anerkannte Strafzumessungskriterien ausgesucht werden, die für Frankreich und Deutschland bzw. nur für Frankreich oder nur für Deutschland gelten.

Zu diesem Zweck wurden außer den bereits benannten konkreten Kriterien der Schadenswiedergutmachung, des Geständnisses, des Versuchs und der *récidive* verschiedene gesetzlich normierte erschwerende Umstände ausgewählt, da dies die einzigen greifbaren Strafzumessungskriterien sind, die der französische Code pénal enthält.

Diese Strafschärfungsgründe werden dabei im vorliegenden Zusammenhang allgemein, unabhängig von ihrer dogmatischen Einordnung<sup>81</sup>, als Strafzumessungskriterien bezeichnet, obwohl sie teilweise eine Doppelrelevanz als Tatbestandselement und Strafzumessungskriterium haben. Dies rechtfertigt sich daraus, dass sie zumindest auch strafzumessungsrechtliche Relevanz haben. Die mit der dogmatischen Doppelrelevanz verknüpften Folgen hinsichtlich Vorsatz, Täterschaft und Teilnahme etc. spielen dagegen bei der hier zu untersuchenden Fragestellung keine Rolle.

Das (für Frankreich vermutete) Strafzumessungskriterium der persönlichen Umstände des Täters im Hinblick auf seine soziale Eingliederung in die Gesellschaft wird in den fiktiven Fällen durch die Varianten Arbeitslos und verheiratet-ledig operationalisiert.

---

<sup>81</sup> Vgl. zu der frz. Rechtslage oben 1. Kap., Ziff. 3.1.1., zur deutschen Einordnung Jescheck/Weigend 1996, S. 270 f.

### 3.5 Die Operationalisierung der sanktionsrechtlichen Reaktion

Bei der Frage, wie die richterlichen Reaktionen auf die Strafzumessungsstimuli in den fiktiven Fällen operationalisiert werden sollen, stellte sich ein doppeltes Problem.

#### 3.5.1 Hierarchie der Strafarten

Um die Auswirkung und Bewertungsrichtung eines Strafzumessungskriteriums zu bezeichnen, wird üblicherweise auf die Strafschärfung oder Strafmilderung abgestellt. Hierfür muss zunächst festgelegt werden, welche Straftat als härter oder milder als die anderen eingeschätzt wird. Die Herstellung einer überzeugenden Schwere skala für verschiedenartige Sanktionen ist dabei mit erheblichen methodischen Problemen verbunden<sup>82</sup>.

Da die vorliegende Untersuchung sich mit dem Einfluss normativer Elemente auf die Strafzumessung befasst, lag es nahe, die vom Gesetz vorgegebene Strafschwere einschätzung als Maßstab der Auswertung zugrunde zu legen. Diese werden ergänzt durch Aspekte der Eingriffsintensität. Im Zweifelsfall geht aber die normative Einordnung vor.

Auf dieser Grundlage wurde für beide Länder eine Stufung der Strafarten bzw. der Kombinationen oder Vollstreckungsarten entwickelt, die den Maßstab für den Vergleich der Strafvorschläge bilden soll.

##### 3.5.1.1 Deutschland

Für Deutschland ist die Hierarchisierung der Strafarten im Bereich des allgemeinen Strafrechts derzeit noch<sup>83</sup> relativ einfach: § 47 StGB schreibt eine eindeutige Rangordnung der Strafen vor, wonach auch im Grenzbereich zwischen Geld- und Freiheitsstrafe die Geldstrafe immer als die leichtere anzusehen ist<sup>84</sup>. Innerhalb der Freiheitsstrafen ist diejenige, die zur Bewährung ausgesetzt wird, milder als die zu vollstreckende.

Für einen besseren Vergleich mit den französischen Sanktionen wurde vorliegend eine weitere Stufe eingeführt, die das deutsche Recht so nicht vorsieht, die sich allerdings durch die unterschiedliche Eingriffsintensität

<sup>82</sup> Vgl. Hagan 1989, S. 154; Oswald/Langer 1989, S. 204 m. w. N. über die entsprechenden Versuche in den USA, Streng 1984, S. 91 m. w. N.

<sup>83</sup> Sollte die neue Hauptstrafe des Fahrverbots hinzukommen, wie dies im Referentenentwurf der Bundesregierung vom 8.12.2000 vorgesehen ist, wird auch in Deutschland die Hierarchisierung der Strafen problematischer.

<sup>84</sup> Vgl. BGH bei Holtz MDR 1997, S.109; BGH NStZ 1988, S. 284; OLG Düsseldorf, NStZ-RR2001, S. 21 f.

rechtfertigen lässt, nämlich die Bewährungsaussetzung einer Freiheitsstrafe einerseits ganz ohne, andererseits mit Bewährungsaufgaben und/oder Bewährungshelfer. Letztere wird als eine schwerere Sanktion eingestuft als erstere, da mit ihr nicht unerhebliche Verhaltenspflichten verbunden sind, die als Auflagen nach dem gesetzlichen Konzept der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen sollen, als Weisung der Unterstützung des Verurteilten (§§ 56b, 56c StGB). Sie kommen daher den französischen Rechtsinstituten des *sursis avec mise à l'épreuve* und der Bewährungsaussetzung mit Arbeitsaufgabe nahe, und zwar auch dann, wenn „nur“ ein Bewährungshelfer bestellt wird. Mit diesen Auflagen und Weisungen sind Verhaltenspflichten, Zahlungspflichten bzw. Kontakthaltungspflichten und somit im Versagensfall weitere Widerrufsgründe verbunden, § 56f Abs. 1 Ziff. 2 und 3 StGB. Dies gibt einer Freiheitsstrafe mit Entscheidungen nach den §§ 56b ff. StGB ein anderes Gepräge als einer solchen ganz ohne Bewährungsaufgaben.

Als leichteste Stufe wurde die Verwarnung mit Strafvorbehalt aufgenommen sowie eine Einstellung nach §§ 153/153a StPO. Letzteres ist zwar dogmatisch nicht als Strafe einzustufen, wurde aber von den Teilnehmern, wie eine erste Übersicht ergab, in einem Fall vermehrt vorgeschlagen. In diesem Fall wurde zugleich am häufigsten ein Strafvorbehalt für angemessen gehalten, was die funktionelle Ähnlichkeit der beiden Reaktionsarten erkennen lässt. Es erscheint daher gerechtfertigt, sie in einer Rubrik zu erfassen.

Führerscheinrechtliche Sanktionen werden in die allgemeine Schwere-skala nicht aufgenommen. Zwar wurde auch ein Fall der Trunkenheitsfahrt mit zwei unterschiedlichen Vorstrafen<sup>85</sup> zur Entscheidung gestellt, so dass in den Strafvorschlägen auch solche Sanktionen zu finden sind. Eine erste Durchsicht der Antworten aus Deutschland ergab aber, dass alle Strafvorschläge<sup>86</sup> hier die Regelfolge der §§ 69, 69a StGB enthalten, keiner dagegen ein Fahrverbot nach § 44 StGB. Für die allgemeine Schwereeinordnung der Sanktionen kann diese Folge daher außen vor gelassen werden: Sie kann nicht zur Unterscheidung der Strafschwere mit den anderen Delik-

<sup>85</sup> Einschlägig und nicht einschlägig, aber Verbrechen, daher nach dem französischen Recht dennoch die Voraussetzungen der *récidive* erfüllend, siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.1.2.

<sup>86</sup> Lediglich in einem Fall wurde für die beiden Varianten mit den Vorstrafen gar keine Führerscheinsanktion angegeben. Es darf hier ohne Bedenken davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Versehen handelt, nachdem auch dieser Richter im Grundfall den Entzug ausgesprochen hatte.

ten dienen, da sie bei anderen Delikten nicht vorkommen kann. Andererseits wird sie für sämtliche Varianten der Trunkenheitsfahrt gleichermaßen ausgesprochen und kann daher auch innerhalb der einzelnen Varianten der Trunkenheitsfahrt als Sanktionsart nicht der Differenzierung dienen<sup>87</sup>.

Zusammengefasst ergibt sich für Deutschland somit folgende Schwere-skala:

*Tabelle 4: Strafschwerestufung für Deutschland*

Schwere-kategorie	Hauptstrafe	Bewährungsentscheidung
I	Freiheitsstrafe	ohne Bewährung
II	Freiheitsstrafe	mit Bewährung und Bewährungsauflagen oder –weisungen und/oder Bewährungshelfer
III	Freiheitsstrafe	mit Bewährung ohne Entscheidungen nach §§ 56b ff StGB
IV	Geldstrafe	
V	Verw. m. Straf- vorbehalt/ § 153, § 153a StPO	

### 3.5.1.2 Frankreich

Für Frankreich kommt die offene Problematik der Hierarchien der diversen Strafarten und ihrer vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten zum Tragen, die auch in den empirischen Untersuchungen der jüngsten Zeit diskutiert wird<sup>88</sup>. Diese musste allerdings vorliegend nicht allgemein gelöst werden, sondern nur für die Sanktionen, die von den französischen Richterinnen und Richtern in den fiktiven Fällen tatsächlich vorgeschlagen wurden.

<sup>87</sup> Was die je nach Variante unterschiedliche Dauer der FS-Sperre angeht, wird diese gesondert verglichen werden, siehe unten 6. Kap., Ziff. 3.8.2.

<sup>88</sup> Siehe oben 3. Kap., Ziff. 3.4. und Ziff. 5.



Folgende Strafarten wurden in den Strafvorschlägen der französischen Richter verwendet:

- Gefängnisstrafe ohne, mit vollständiger und mit teilweiser Bewährungsaussetzung
- gemeinnützige Arbeit
- Geldstrafe in Tagessatzform ohne Vollstreckungsaussetzung
- Geldstrafe in Summenform ohne, mit vollständiger und mit teilweiser Bewährungsaussetzung
- Führerscheinsanktionen

Diese Strafarten kamen jeweils allein, aber auch in folgenden Kombinationen vor:

- Gefängnisstrafe ohne, mit bzw. mit teilweiser Vollstreckungsaussetzung (dann mit oder ohne Bewährungsauflagen) zusammen mit *amende ferme*
- Gefängnisstrafe (mit, ohne bzw. mit teilweiser Vollstreckungsaussetzung) mit Führerscheinsanktionen<sup>89</sup>,
- Gefängnisstrafe (mit und mit bloß teilweiser Vollstreckungsaussetzung), *amende ferme* und Führerscheinsanktionen<sup>90</sup>.
- Geldstrafen in Summenform ohne Bewährung („*amende ferme*“) zusammen mit Führerscheinsanktionen

Die vielfältigen anderen Sanktionsarten und Kombinationsmöglichkeiten wurden nicht vorgeschlagen; teilweise waren sie angesichts der Ausgestaltung der Fälle auch nicht zulässig.

Auch für Frankreich wurde von einem primär normativen Ansatz ausgegangen. Dieser wurde ergänzt durch Aspekte der Eingriffsintensität.

Hierauf basierend, wurde folgende Schwere skala entwickelt<sup>91</sup>:

---

<sup>89</sup> Diese Kombination ist rechtlich nur möglich, wenn die Führerscheinsanktion als Zusatzstrafe vorgesehen ist, siehe Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.4.7.1. Im Fragebogen kam sie nur bei den Beispielsfällen der Trunkenheit am Steuer vor.

<sup>90</sup> Auch diese Kombination ist rechtlich nur möglich, wenn die Führerscheinsanktion als Zusatzstrafe vorgesehen ist, und kam im Fragebogen nur bei den Beispielsfällen der Trunkenheit am Steuer vor.

<sup>91</sup> Vgl. dagegen auch die für die statistische Auswertung des *casier judiciaire* zugrunde gelegte Hierarchie bei Delabruyère 2000, S. 226: Strafdispens – Festungshaft – Zuchthaushaft – Gefängnisstrafe für Verbrechen – Geldstrafe für Verbrechen – Gefängnisstrafe für Vergehen – Ersatzstrafen (inklusive *jours-amendes*) – erzieherische Maßnahmen des Jugendrichters – Geldstrafe für Vergehen – Geldstrafe für Übertretungen der 5. Klasse – Zusatzstrafen.

Tabelle 5: Strafschwerestufung für Frankreich

Schwere- kategorie	Schwerste Hauptstrafe	Vollstreckungsmodalität und/oder Kombination
I	Gefängnisstrafe	ganz oder teilweise ohne Bewährung, u. U. mit <i>amende ferme</i>
II	Gefängnisstrafe	- mit vollständiger einfacher Vollstreckungsaussetzung und <i>amende ferme</i> - mit vollständigem <i>sursis avec mise à l'épreuve</i> oder <i>sursis-TIG</i> und u. U. mit <i>amende ferme</i>
III	Gefängnisstrafe	mit vollständiger einfacher Vollstreckungsaussetzung ( <i>sursis simple</i> )
IV	Gemeinnützige Arbeit	
V	<i>jours-amende</i>	
VI	Geldstrafe	ganz oder teilweise ohne Vollstreckungsaussetzung
VII	Strafdispens, Strafaufschub und Geldstrafe	mit vollständiger Bewährungsaussetzung
VIII	Führerschein-sanktion allein	

Unter Zugrundelegung primär normativer Kriterien ist die Gefängnisstrafe auch in Frankreich gegenüber allen anderen Strafarten als die härtere Strafe anzusehen, und zwar unabhängig davon, ob sie zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht.

Zwar enthält, wie dargestellt, der Code pénal keine ausdrückliche Rangordnung. Diese Einordnung ergibt sich aber aus einer Gesamtschau der Entwicklung des Sanktionenrechts: Die durch das Gesetz vom 11.7.1975 eingeführten Ersatzstrafen dienten ebenso dem Zweck, diese als die schwerste Strafe eingeschätzte Sanktion zurückzudrängen<sup>92</sup> wie die zum gleichen Zeitpunkt eingeführte Strafzumessungsregel für die Bemessung der Geldstrafe<sup>93</sup>. Auch die Rechtsprechung des *Conseil constitutionnel* zur Unzulässigkeit (nur) der Gefängnisstrafe im Bereich der durch Verordnung geregelten Übertretungen<sup>94</sup> macht deutlich, dass die Gefängnisstrafe, unab-

<sup>92</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.

<sup>93</sup> Vgl. Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.6.

<sup>94</sup> Vgl. Müller 2003, 3. Kap., Ziff. 2 m. w. N.

hängig davon, ob ihre Vollstreckung im Urteil ausgesetzt wird oder nicht, grundsätzlich als die schwerste Straftat eingestuft wird.

Innerhalb der Gefängnisstrafen legen das Gesetz und die Eingriffsintensität nahe, die Vollstreckung als die schwerste Form, die Aussetzung gegen Bewährungsauflagen bzw. gemeinnützige Arbeit als zweitschwerste und die Aussetzung ohne Auflagen (*sursis simple*) als drittschwerste Form anzusehen.

Hierbei wird der französischen Gepflogenheit entsprechend<sup>95</sup> die teilweise Vollstreckung der vollständigen gleichgesetzt. Dies rechtfertigt sich aus der Eingriffsintensität des Urteils: Auch wenn bei einer beispielsweise zehnmonatigen Gefängnisstrafe die Vollstreckung von sechs Monaten ausgesetzt wird, muss der Verurteilte doch für vier Monate in den Vollzug, was es rechtfertigt, dieses Urteil auf die gleiche Schwerestufe zu stellen wie ein Urteil, das die Vollstreckung der ganzen Gefängnisstrafe vorsieht. Der Unterschied ist diesbezüglich überwiegend quantitativer Natur. Funktionell ähnelt dies dann eher der *liberation conditionnelle* bzw. in Deutschland der nachträglichen Reststrafenaussetzung.

Dass die Aussetzung mit Bewährungsauflagen bzw. gemeinnütziger Arbeit als schwerere Sanktion gegenüber dem *sursis simple* anzusehen ist, ergibt sich hinsichtlich der Eingriffsintensität aus den gleichen Erwägungen, die bereits für die Unterteilung in zwei Schwerestufen im deutschen Recht dargestellt wurden. Dabei wurden in die Kategorie II auch die Strafvorschläge eingeordnet, die bei einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe dem Angeklagten keine individuellen Weisungen oder Auflagen erteilen, ihn aber dennoch unter *sursis avec mise à l'épreuve* stellen, da hiermit kraft Gesetzes Überwachungs- und Mitteilungspflichten einhergehen, die der deutschen Unterstellung unter die Bewährungshilfe vergleichbar sind. Die beiden Alternativen der Bewährungsaussetzungen, *sursis avec mise à l'épreuve* und *sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général*, können trotz des Unterschiedes insbesondere hinsichtlich der Dauer der Bewährungszeit<sup>96</sup> angesichts ihrer sonstigen Ähnlichkeiten dabei auf der gleichen Rangordnung der Schwereskala eingestuft werden<sup>97</sup>.

<sup>95</sup> Annuaire Statistique de la Justice 2000, S. 128.

<sup>96</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.2.2.

<sup>97</sup> In Frankreich wird häufig von der materiellen Verpflichtung des Verurteilten ausgegangen und daher der TIG als Bewährungsaufgabe mit dem TIG als Hauptstrafe gleichgesetzt, zumal für die Vollstreckung die gleichen Regeln und insbesondere Zuständigkeiten gelten, siehe näher Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.8.2.2. Dies erscheint aber nicht nur angesichts des normativen Aspekts, der die

Normativ lässt sich die Unterscheidung von *sursis avec mise à l'épreuve* und *sursis-TIG* einerseits, *sursis simple* andererseits aus den formalen Voraussetzungen für diese Modalitäten herleiten: Während eine Gefängnisstrafe auch dann gegen Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn der Angeklagte bereits vorbestraft ist und sogar noch unter einer früheren Bewährung steht, ist die einfache Vollstreckungsaussetzung auf erstmalig zu Gefängnisstrafe Verurteilte beschränkt<sup>98</sup>.

Der Schwerstufe II wurde zudem eine häufig vorkommende Strafartenkombination zugeordnet, nämlich die Kombination von Gefängnisstrafe mit einfacher Vollstreckungsaussetzung und Geldstrafe (*amende ferme*, also Geldsummenstrafe ohne Vollstreckungsaussetzung). Diese Kombination ähnelt sowohl von der Funktion als auch von der Eingriffsintensität her der Vollstreckungsaussetzung mit Bewährungsauflagen<sup>99</sup>. Zwar droht dem Angeklagten im Fall der Nichtzahlung nicht der Widerruf der Bewährung und unterliegt er auch nicht den Kontakthaltungspflichten mit dem *juge de l'application des peines*. Andererseits hat er aber dennoch mit einer zumindest vorübergehenden Inhaftierung im Wege der *contrainte par corps*<sup>100</sup> zu rechnen, falls er die Zahlung nicht leistet. Aus den französischen Antworten wurde zudem, wie später noch ausgeführt werden wird<sup>101</sup>, deutlich, dass diese Kombination auch als funktionelles Äquivalent zum *sursis avec mise à l'épreuve* oder *sursis-TIG* verwendet wurde.

Dies rechtfertigt es, diese Strafartenkombination der gleichen Stufe zuzuordnen wie die Aussetzung einer Freiheitsstrafe gegen Bewährungsauflagen<sup>102</sup>.

Nur sechs Mal<sup>103</sup> insgesamt wurde eine *amende ferme* zusammen mit einer Gefängnisstrafe verhängt, deren Vollstreckung mit Bewährungs-

---

vorliegende Einordnung bestimmt, unzutreffend, sondern auch hinsichtlich der Eingriffsintensität: Immerhin ist beim Widerruf der Bewährungsaussetzung eine Gefängnisstrafe zu vollstrecken, während im Falle eines neuen Verfahrens wegen Verstoßes gegen die Arbeitsverpflichtung, die als Hauptstrafe festgesetzt wurde, das ganze Arsenal der Hauptstrafen erneut zur Auswahl steht.

<sup>98</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.2.2.

<sup>99</sup> Die Zahlung einer Geldsumme ist im französischen Recht nicht als Bewährungsauflage vorgesehen, vgl. oben 1. Kap., Ziff. 1.2.2.

<sup>100</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.3.

<sup>101</sup> Siehe unten 6. Kap., Ziff. 3.6.1.

<sup>102</sup> So auch *Mary-Portas*, siehe oben 3. Kap., Ziff. 3.4.

<sup>103</sup> Von allen vorgeschlagenen Strafen.

auflagen ausgesetzt worden war. Angesichts dessen erschien es vertretbar, hierfür keine eigene Schwerestufe zu bilden, sondern sie ebenfalls der Stufe „Gefängnisstrafe mit Bewährungsaufgaben“ zuzuordnen. Insgesamt nur drei Mal wurde eine *amende ferme* mit einer Gefängnisstrafe kombiniert, deren Vollstreckung teilweise nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Angesichts dieser geringen Anzahl wurde hier ebenfalls davon abgesehen, eine eigene Schwerestufe zuzuordnen. Diese Strafvorschläge wurden vielmehr einheitlich der schwersten Stufe „Gefängnisstrafe – teilweise – ohne Bewährung“ zugeordnet.

Unmittelbar hinter der Gefängnisstrafe in ihren verschiedenen Vollstreckungs- und Kombinationsvarianten wurde in der Schwere skala die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe angesiedelt. Auch dies rechtfertigt sich aus dem normativen Gefüge der verschiedenen Strafformen: Auszugehen war von der Intention, die der Gesetzgeber bei der Einführung der diversen alternativen Strafformen verfolgte. Wie dargestellt, sollte durch sie die Verhängung von kurzfristigen Gefängnisstrafen zurückgedrängt werden<sup>104</sup>.

Die Argumentation gegen kurzfristige Gefängnisstrafen speiste sich dabei zwar überwiegend aus der Vorstellung einer vollstreckten Freiheitsstrafe (dissozialisierende Wirkung des Freiheitsentzugs durch Verlust von Arbeitsplatz und Wohnung, Erstkontakt mit dem als kriminogen eingestuften Milieu innerhalb der Vollzugsanstalt, Haftkosten usw.<sup>105</sup>), betrafen aber dennoch auch die Verhängung von kurzfristigen Freiheitsstrafen mit Bewährung.

Hieraus ergibt sich, dass die alternativen Strafformen vom Gesetzgeber als den kurzen Freiheitsstrafen äquivalent und somit als schwerer als Geldstrafen eingestuft wurden.

Allerdings hat sich diese Konzeption für die Alternativstrafen des Art. 131-6 CP inzwischen weitgehend verwischt, da der neue Code pénal sie ausdrücklich auch dann für anwendbar erklärt, wenn der Straftatbestand nur Geldstrafe vorsieht, Art. 131-7 CP<sup>106</sup>. Hierdurch sind sie implizit als in der Schwere auch mit Geldstrafen vergleichbar erklärt worden<sup>107</sup>.

<sup>104</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.

<sup>105</sup> Die gleichen Argumente finden sich auch in der Begründung für den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts vom 8.12.2000 wieder, siehe [www.bmj.bund.de/inhalt/htm](http://www.bmj.bund.de/inhalt/htm), S. 1 f.

<sup>106</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.3.

<sup>107</sup> Problematisch im Hinblick auf eine Hierarchisierung der Strafformen erscheint dies insbesondere deshalb, weil Art. 131-6 CP sehr unterschiedliche und teilweise sehr einschneidende Strafformen vorsieht, siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.3. Dies betrifft

Dies gilt aber nicht für die Hauptstrafe der gemeinnützigen Arbeit. Gemäß Art. 131-8 CP ist hierfür nach wie vor Voraussetzung, dass der Tatbestand Gefängnisstrafe androht.

Bestätigt wird die genannte Einordnung der gemeinnützigen Arbeit als zwischen der Geld- und der Gefängnisstrafe liegend auch durch die allgemeine Einschätzung, dass diese Strafart deutliche punitive Eigenschaften habe<sup>108</sup>.

Auf der nächsten Stufe wurde sodann die Geldstrafe in Tagessatzform angesiedelt. Aus normativen Gründen rechtfertigt sich dies damit, dass diese Strafart seit Inkrafttreten des neuen Code pénal auch zusätzlich zur Gefängnisstrafe verhängt werden kann<sup>109</sup> und somit eher in den Bereich der auch selbständig verhängbaren Zusatzstrafen einzuordnen ist als in den der reinen Ersatzstrafen<sup>110</sup>. Zudem ist auch die Eingriffsintensität etwas geringer einzustufen als die der gemeinnützigen Arbeit, was nicht zuletzt durch die in Art. 4 der EMRK zum Ausdruck kommende Wertung und die sich daraus ableitende Verweigerungsberechtigung hinsichtlich der Verurteilung zur gemeinnützigen Arbeit<sup>111</sup> bestätigt wird.

Andererseits rechtfertigt die Vollstreckung im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe und die ursprüngliche Funktion dieser Strafart als Alternative zu kurzfristigen Freiheitsstrafen<sup>112</sup>, sie auch nicht mit der Geldsummenstrafe gleichzusetzen. Ihr war daher eine Zwischenstellung zwischen dem TIG als Hauptstrafe und der Geldsummenstrafe als Hauptstrafe einzuräumen.

---

nicht nur die Führerscheinsanktionen, sondern beispielsweise auch die Einziehung oder Stilllegung eines oder mehrerer Fahrzeuge des Angeklagten unabhängig von der Art der Anlasstat. Andererseits ist beispielsweise das Verbot, Waffen zu tragen, wohl in den seltensten Fällen tatsächlich als sehr einschneidend anzusehen.

<sup>108</sup> Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.8. m. w. N. Ebenso auch in Deutschland der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts vom 8.12.2000, [www.bmj.bund.de/inhalt/htm](http://www.bmj.bund.de/inhalt/htm), S. 6 f. : „verschiedene Strafzwecke ... Strafübel und Freiheitsbeschränkung ...“.

<sup>109</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.2.

<sup>110</sup> Die dogmatische Einordnung der Strafart der *jours-amende* ist umstritten: Teilweise wird sie als Unterfall der Geldstrafe angesehen – so die Cour de Cassation in einer Entscheidung vom 26. 9.1990, Bull. n° 323 –, teils als solche der Gefängnisstrafe – so Roure 1996, S. 68 – bzw. als strafverschärfende Zusatzstrafe jedenfalls dann, wenn sie zusätzlich zur Gefängnisstrafe verhängt wird, Desportes/Le Guehec, 2000, n° 790.

<sup>111</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.1.

<sup>112</sup> Siehe hierzu Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.9.8.1.

Als nächstmildere Stufe ist sodann die Geld(summen)strafe ohne Vollstreckungsaussetzung (*amende ferme*) anzusehen. Auch hier wurde in Übereinstimmung mit den französischen Gepflogenheiten die nur teilweise zur Vollstreckung ausgesetzte Geldstrafe der vollständig vollstreckbaren gleichgesetzt, um eine zu große Aufsplitterung zu vermeiden.

Auf der untersten Stufe wurden schließlich der Strafdispens, der Strafaufschub und die Geldstrafe mit vollständiger Vollstreckungsaussetzung angesiedelt.

Diese Sanktionsarten hätten nach streng normativer Betrachtungsweise zwar in zwei Kategorien eingeordnet werden müssen. Wie dargestellt, sieht das Gesetz nämlich für den Strafdispens und als Vorstufe für den Strafaufschub bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Schwere von Tat und Tatfolgen und der weiteren Entwicklung nach der Tat vor<sup>113</sup>, während die Aussetzung der Geldstrafe seit 1891 ohne jegliche Bedingungen<sup>114</sup> möglich ist. Zudem ist bei der ausgesetzten Geldstrafe immerhin ein Widerruf möglich, während der Strafdispens dem Verurteilten eine Strafe endgültig erspart. Dennoch erschien es gerechtfertigt, den Strafdispens und dessen Vorstufe sowie die Geldstrafe mit vollständiger Vollstreckungsaussetzung hier in eine Rubrik einzuordnen<sup>115</sup>. Der Strafaufschub wurde nur ein einziges Mal vorgeschlagen und kann daher ohne Schaden mit dem Strafdispens gleichgesetzt werden. Die Geldstrafe mit vollständiger Bewährungsaussetzung wurde in der erhobenen Stichprobe nur von vier Teilnehmern und nur in einer einzigen Fallvariante festgesetzt, in der viele andere Teilnehmer den Strafdispens verhängten<sup>116</sup>. Sowohl diese funktionale Parallele als auch die Notwendigkeit, im Interesse einer größeren Übersichtlichkeit eine zu weitgehende Aufteilung der Schwerestufen zu vermeiden, ließen es daher geraten erscheinen, die beiden Reaktionsarten zusammenzufassen.

Führerscheinrechtliche Sanktionen als einzige Hauptstrafe wurden an das Ende der Skala gestellt.

Dies ergibt sich aus der Art der Strafvorschläge und enthält keine Aussage darüber, wie eine die Fahrerlaubnis betreffende tatunabhängige Alternativstrafe nach Art. 131-6 n° 1 – 3 CP einzuordnen wäre. Eine solche ist nämlich außerhalb der Fallvarianten der Trunkenheitsfahrt in den französi-

<sup>113</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.7.

<sup>114</sup> Abgesehen von solchen, die die Vorstrafenbelastung des Angeklagten betreffen, siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.3. und näher Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 5.2.2.

<sup>115</sup> So auch Mary-Portas, siehe oben 3. Kap., Ziff. 3.4.

<sup>116</sup> Siehe unten 6. Kap., Ziff. 3.3. und die Übersicht in der Tabelle B1 im Anhang.

schen Strafvorschlägen nur ein einziges Mal enthalten<sup>117</sup> und somit unter quantitativen Gesichtspunkten vernachlässigenswert. Ansonsten wurden die Suspendierung und die Annullierung des Führerscheins ausschließlich im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Trunkenheitsfahrt und dort ganz überwiegend in Kombination mit Gefängnis- und/oder Geldstrafen vorgeschlagen, was es rechtfertigt, sie hier wie in den deutschen Strafvorschlägen als reine Sicherungsmaßnahmen anzusehen. Dies entspricht auch der Einordnung der überwiegenden Literatur und Rechtsprechung hinsichtlich der Führerscheinsanktionen nach dem Code de la route<sup>118</sup>. Daher werden diese Sanktionen, soweit sie mit den üblichen Hauptstrafen kombiniert werden, wie bei den deutschen Strafvorschlägen nicht in die allgemeine Schwere-skala als Kombinationsstufe aufgenommen.

Allerdings wurden sie bei den Fällen der Trunkenheitsfahrt des Öfteren auch als einzige Hauptstrafe verhängt<sup>119</sup>. Um diese Strafvorschläge in der Gesamtauswertung überhaupt zu erfassen, war es erforderlich, ihnen eine eigene Rubrik zuzuordnen, die aber gewissermaßen außerhalb der Schwerehierarchie angesiedelt ist<sup>120</sup>.

Im Interesse der Übersichtlichkeit werden dabei die Suspendierung und die Annullierung gleichgesetzt, zumal die Dauer der Sperre, die von den Richtern nach einer Annullierung angegeben wurde, sich von der Dauer der Suspendierung oft nicht unterschied<sup>121</sup>.

### 3.5.1.3 Keine einheitliche Hierarchisierung

Wie deutlich wurde, sind die Schwerestufen, wie sie für Deutschland und Frankreich entwickelt wurden, nicht identisch, was den Vergleich der Ergebnisse erschwert. Dies ist aber unvermeidlich, da das französische Sanktionensystem insbesondere mit der Hauptstrafe der gemeinnützigen Arbeit eine Strafart vorsieht, die dem deutschen Strafgericht im Rahmen der Strafzumessung<sup>122</sup> nicht zur Verfügung steht, aber eine eigene Schwerestufe erforderlich macht. Der Versuch, die französischen Alternativstrafen einer

<sup>117</sup> Siehe unten 6. Kap., Ziff. 3.2.1. und Tabelle B1 im Anhang.

<sup>118</sup> Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 7.9.1. m. w. N.

<sup>119</sup> Siehe unten 6. Kap., Ziff. 3.8.2. und Tabelle A1 im Anhang.

<sup>120</sup> Für die eine Antwort außerhalb der Fälle der Trunkenheitsfahrt erschien es nicht erforderlich, das schwierige Problem der SchwereEinstufung der selbständigen Führerscheinsanktionen zu lösen.

<sup>121</sup> Siehe unten 6. Kap., Ziff. 3.8.2.

<sup>122</sup> Wohl aber bei der Auswahl der Bewährungsaufgaben, § 56b Abs. 2 Ziff. 3 StGB, bzw. zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe.



Schwerstufe zuzuordnen, die den deutschen Kategorien entspricht, wäre willkürlich und fiktiv. Es erscheint daher sinnvoller, den Vergleich insofern unter Hinzuziehung qualitativer Interpretationselemente vorzunehmen.

### 3.5.2 *Kein einheitlicher Messwert für alle Strafarten*

Für die Auswertung der Strafschwere von Urteilen ist grundsätzlich neben der Hierarchisierung der Strafarten auch erforderlich, eine gemeinsame Maßeinheit zu entwickeln, die es erlaubt, die Urteile auch dann quantitativ untereinander zu vergleichen, wenn in ihnen verschiedene Sanktionsarten festgesetzt werden.

In Deutschland existiert seit der Einführung des Tagessatzsystems zumindest eine einheitliche Strafhöhedimension, da die beiden Hauptstrafarten jeweils in Tagen ausgedrückt werden können<sup>123</sup>.

Zuvor ergab sich aus dem Gesetz noch keine gemeinsame Maßeinheit für Geld- und Freiheitsstrafen. Daher haben *Opp/Peukert* bei ihrer Studie mit fiktiven Fällen Ende der 60er Jahre ein Punktwertsystem für die nach dem damaligen StGB zulässigen Sanktionen entwickelt, um hierdurch allen Urteilen eine bestimmte Anzahl an Punkten zuweisen und somit einen einheitlichen Messwert erhalten zu können. Hiernach entsprach die Grundeinheit von einem Punkt entweder einer Woche Gefängnis ohne Bewährung oder zwei Wochen Gefängnis mit Bewährung oder Geldstrafe statt 4 Wochen Gefängnis. Die Zuordnung der genannten Strafhöhen zu der Basiseinheit von einem Punkt sei nach der Diskussion mit Praktikern entschieden worden<sup>124</sup>.

Auch unter der Geltung des neuen Strafrechts wurde allerdings die dem Gesetz zu entnehmende Maßeinheit für den Schwerevergleich von Urteilen bzw. Strafvorschlägen auf fiktive Fälle nicht verwendet, da ersichtlich die Strafart neben der in Tagen ausdrückbaren Strafhöhe eine entscheidende Rolle für die Strafschwere spielt<sup>125</sup>. Es wurde daher nach wie vor versucht, Strafschwereindizes zu entwickeln, die die Strafart mit berücksichtigen.

So haben *Oswald/Langer* bei ihrer Untersuchung von Urteilen eines Amtsgerichtes<sup>126</sup> die durch die Auswertung der BZR-Auszüge ermittelten Sanktionen 26 Richtern vorgelegt, die die einzelnen Sanktionen auf einer Strafhardteskala von 0 bis 100 einordnen sollten, wobei eine fol-

<sup>123</sup> Streng 1983, S. 1291.

<sup>124</sup> Opp/Peukert 1971, S. 125 ff.

<sup>125</sup> Streng 1984, S. 90.

<sup>126</sup> Oswald/Langer 1989.

genlose Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO 0 Punkten und eine zweijährige Freiheitsstrafe ohne Bewährung 100 Punkten entsprechen sollte. *Streng* hat bei seiner Auswertung der Strafvorschläge auf fiktive Fälle von über 500 Strafrichtern und Staatsanwälten in Niedersachsen die gemeinsame Strafhöhendimension genutzt und jeder Sanktionsart einen Multiplikator zugeordnet, der für die Geldstrafe 1, für die Freiheitsstrafe ohne Bewährung 4<sup>127</sup> betrug. Hiermit multiplizierte er die sich aus der einheitlichen Strafhöhendimension ergebende Strafhöhe (Tage) und erhielt so eine einheitliche Strafschwerevariable, die die Berechnung von Strafschwerewerten erlaubte<sup>128</sup>. *Albrecht* hat dagegen bei der Auswertung von fiktiven Fällen, die er Anfang der 80er Jahre baden-württembergischen Amtsrichtern vorgelegt hatte, die Standardabweichung nur innerhalb der einzelnen Strafarten berechnet und im übrigen einen qualitativen Vergleich der Strafarten angestellt<sup>129</sup>. Er konnte daher die den Strafarten innewohnenden Maßeinheiten verwenden (Tagessätze, Monate).

Hieraus wird deutlich, dass selbst in einem System wie dem deutschen, das eine einheitliche Strafhöhendimension zur Verfügung stellt, die Entwicklung eines gemeinsamen Maßstabes für die verschiedenen Strafarten problematisch ist. Innerhalb des sehr komplexen französischen Sanktionensystems wäre dies methodisch sehr schwierig, eventuell sogar unmöglich<sup>130</sup>.

Selbst wenn eine Beschränkung nur auf die von der Stichprobe vorgeschlagenen Strafen erfolgt, wären immer noch die gemeinnützige Arbeit und die den Führerschein betreffenden Strafen zusammen mit den klassischen Hauptstrafen in unterschiedlichen Kombinationen und Vollstreckungsanordnungen (teilweise, vollständige oder keine Vollstreckungsaussetzung) in ein einheitliches numerisches System einzuordnen. Hier einen Umrechnungsmaßstab zu entwickeln, der überzeugend und realitätsverbunden ist, verlangt, wenn es überhaupt möglich ist, eine grundlegende methodische Reflexion, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht geleistet werden konnte.

<sup>127</sup> Freiheitsstrafe mit Bewährung: 2, Unentschiedenheit über Bewährungsaussetzung: 3 – wobei zu letzterer Kategorie anzumerken ist, dass diese den Richtern in der Realität allenfalls im Jugendstrafrecht im Rahmen der Vorbewährung gemäß § 57 JGG gestattet ist und ansonsten eine eindeutige Entscheidung getroffen werden muss. Zu der Besonderheit des Richterberufs, auch dann Entscheidungen treffen zu müssen, wenn eigentlich Unsicherheit besteht, siehe Dray 1999, S. 3.

<sup>128</sup> Streng 1983, 1291 f.; 1984, S. 90.

<sup>129</sup> Albrecht 1983, 1317 ff.

<sup>130</sup> So die Vermutung von Hagan 1989, S. 155 für eine Skalierung der Deliktsschwere.

Angesichts dieser Schwierigkeiten konnte im Rahmen der vorliegenden Arbeit erst recht keine Maßeinheit entwickelt werden, in der sowohl die deutschen als auch die französischen Sanktionsarten und -höhen in ein angemessenes und nicht nur zufälliges Verhältnis zueinander gesetzt würden.

Nicht nur hinsichtlich der sehr kleinen Stichprobe<sup>131</sup>, sondern auch unter diesem Aspekt ist die Untersuchung daher eher als Exploration zu verstehen, die lediglich einen Einstieg in die länderübergreifend vergleichende empirische Strafzumessungsforschung darstellt. Die verwendeten Methoden bedürfen der Diskussion und Verfeinerung sowohl in der Datenerhebung als auch in der Auswertung.

Hierbei wäre zu erörtern, inwieweit bei der Bestimmung eines gemeinsamen Messwertes dem Eindruck einer gewissen Willkür entgangen werden kann. Ob das Verhältnis von Freiheitsstrafe mit zu solcher ohne Bewährung tatsächlich 1:2 ist oder aber 3:9<sup>132</sup>, lässt sich nicht wirklich begründen<sup>133</sup>. Zu diskutieren wäre, ob die quantitative Vereinheitlichung real höchst unterschiedlicher Phänomene nicht zu einer so weitgehenden Entfernung von der Realität führt, dass die gefundenen Ergebnisse ihre Aussagekraft verlören. Auch die vorgeschlagene Überprüfung durch die Befragung einer Expertenstichprobe<sup>134</sup>, wie sie u.a. von *Oswald/Langer* durchgeführt wurde<sup>135</sup>, bietet hier keine vollständige Absicherung. Allerdings könnte eventuell zumindest eine Bewertungsrichtung erreicht werden, die bereits eine valide numerische Auswertung der Ergebnisse erlauben könnte<sup>136</sup>.

### 3.5.3 Operationalisierung durch Strafarten und Strafhöhen

Tatsächlich wird für die Auswertung der erhobenen Daten und die Überprüfung der Hypothesen vorliegend zunächst sowohl zwischen den beiden Ländern als auch zwischen den verschiedenen Strafarten innerhalb der Länder jeweils ein unterschiedlicher Maßstab verwandt.

Die so gefundenen Ergebnisse sollen sodann qualitativ interpretiert werden.

<sup>131</sup> Siehe dazu unten 4. Kap., Ziff. 5.

<sup>132</sup> So Albrecht 1994, S. 336.

<sup>133</sup> Streng 1984, S. 91.

<sup>134</sup> Genser-Dittmann 1975, S. 31.

<sup>135</sup> Vgl. für die entsprechenden angloamerikanischen Ansätze Albrecht 1994, S. 208 f.

<sup>136</sup> So Streng 1984, S. 91; Albrecht 1994, S. 206 f.

Dabei wird die Reaktion auf die strafzumessungsrelevanten Schlüsselreize zunächst anhand einer Veränderung der verwendeten Straftat(en) operationalisiert. Hierfür werden in beiden Ländern die oben entwickelten Strafschwereskalen verwendet. Eine Verschärfung wird dadurch angezeigt, dass für eine Variante eine schwerere Straftat oder Straftatenkombination als im Grundfall vorgeschlagen wird. Eine Strafmilderung wird dementsprechend daran kenntlich, dass in der untersuchten Variante eine mildere Straftat oder Straftatenkombination als im Grundfall verhängt wird.

Soweit eindeutige Straftatenpräferenzen bei bestimmten Fällen und ihren Varianten festgestellt werden, kann zudem innerhalb dieser Straftat die Höhe der Sanktion verglichen werden.

### 3.6 Pretest

Angesichts der recht kleinen Stichprobe, auf die der empirische Teil der Untersuchung im Rahmen der vorliegenden Arbeit beschränkt wurde, erschien es nicht ratsam, einen umfangreichen Pretest zu veranstalten. Hierdurch wäre nämlich insbesondere in Frankreich ein spürbarer Teil der Stichprobe weggefallen. Daher wurde der Fragebogen in seiner ursprünglichen Konzeption in Deutschland und in Frankreich nur jeweils zwei Richtern zur Bearbeitung gegeben. Deren Stellungnahmen führten zu Änderungen an der ursprünglichen Version des Fragebogens.

In der ausführlichen Diskussion des Erhebungsinstruments mit Bruno *Aubusson de Cavarlay* konnten zudem zahlreiche hilfreiche Anregungen gewonnen werden.

Der neu gestaltete Fragebogen wurde keinem erneuten Pretest unterzogen. Seine Tauglichkeit soll vielmehr anhand der untersuchten Stichprobe diskutiert werden.

## 4. Inhalt des Fragebogens

Der Fragebogen besteht aus einem ersten Teil mit fiktiven Fällen und den Teilen II bis IV, in denen den Teilnehmern Fragen zur Strafzumessung und zu ihren Arbeitsbedingungen gestellt werden<sup>137</sup>.

---

<sup>137</sup> Der Fragebogen ist im Anhang in deutscher und französischer Fassung abgedruckt.

## 4.1 Die fiktiven Fälle

Es handelt sich um sieben fiktive Grundfälle aus dem Bereich der leichten und mittleren Kriminalität, die überwiegend mit Varianten versehen wurden. Insgesamt werden den Richtern hierdurch 17 Fälle vorgegeben, in denen sie einen Strafvorschlag machen sollen.

### 4.1.1 Prozessuale Vergleichbarkeit der Fälle

Die fiktiven Fälle wurden unter dem Gesichtspunkt eine möglichst großen Vergleichbarkeit der prozessualen Rahmenbedingungen ausgewählt, innerhalb derer die Fälle in der Realität abgeurteilt würden.

#### 4.1.1.1 Befassung des Gerichts

Nach der deutschen Rechtslage kann ein Strafgericht durch die Erhebung einer Anklage, durch die Vorlage eines Strafbefehlsantrags oder durch einen Antrag auf Entscheidung im Beschleunigten Verfahren mit einem Strafverfahren wegen Vergehen befasst werden. Das französische Recht sieht dagegen den Verweisungsbeschluss des Ermittlungsrichters vor, soweit dieser eingeschaltet worden war, die von der Staatsanwaltschaft organisierte Vorladung zu einem Verhandlungstermin über den Gerichtsvollzieher (*citation directe*), die Übergabe einer Ladung zu einem konkreten Termin durch den Polizeibeamten oder den vernehmenden Staatsanwalt im Anschluss an die Beschuldigtenvernehmung (*convocation par procès-verbal* bzw. *par officier de police judiciaire*) oder das beschleunigte Verfahren (*comparution immédiate*), das in Frankreich immer die Inhaftierung des Beschuldigten bedeutet<sup>138</sup>.

Für Frankreich war die Art der Befassung des Gerichts ausdrücklich vorzugeben. Die bisherige Forschung über Strafzumessungsdeterminanten hat nämlich ergeben, dass dieser Faktor einen erheblichen Einfluss auf die Strafzumessung hat<sup>139</sup>. Dabei sollte eine Befassungsart gewählt werden, die der deutschen Entscheidungssituation relativ ähnlich ist.

Die größte Ähnlichkeit zwischen den französischen Arten der Befassung einerseits und den deutschen andererseits besteht zwischen der Anklage

---

<sup>138</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.2.

<sup>139</sup> Siehe oben 3. Kap., Ziff. 3.2.

bzw. einem Strafbefehl mit darauf folgendem Einspruch<sup>140</sup> auf deutscher Seite und einer Befassung des französischen Gerichts durch *convocation par officier de police judiciaire* oder durch die Vorladung durch die Staatsanwaltschaft im Wege der *citation directe*. In beiden Ländern vergeht nämlich bei den genannten Verfahrensweisen zwischen der Tat und Hauptverhandlung eine gewisse Zeit. Zudem erscheint der Angeklagte, wenn er zu dem Hauptverhandlungstermin kommt, ohne unmittelbaren Zwang.

Auszuschließen waren dagegen die Fälle, in denen in Frankreich erfahrungsgemäß entweder eine *instruction* vorgeschaltet würde oder im Wege der *comparution immédiate* vorgegangen würde. Wenn in Frankreich ein Ermittlungsverfahren vorgeschaltet ist, dauert nämlich nicht nur das Verfahren um einiges länger als in Deutschland, sondern insbesondere haben bis zur Hauptverhandlung bereits vielfältige Momente eine Rolle gespielt, für die es im Bereich der Vergehen in Deutschland in der Regel kein Äquivalent gibt: So hat der Ermittlungsrichter selbst den Beschuldigten vernommen und auch Teile der Ermittlungen selbst geführt und bereits eine von Staatsanwaltschaft und erkennendem Gericht unabhängige Vorprüfung vorgenommen. Die Befassung des Gerichts im Wege der *comparution immédiate* ist, wie dargestellt, in Frankreich mit der Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft im sogenannten „*traitement en temps réel*“ eng verbunden. Eine Parallele hierzu gibt es im Bereich des OLG Karlsruhe nicht. Zudem ist das beschleunigte Verfahren in Deutschland gem. § 419 StPO auf eindeutige und eher geringfügige Fälle beschränkt, während es in Frankreich zur Bewältigung der mittleren und schwereren Kriminalität verwendet wird.

In der Einleitung der französischen Fragebögen wird daher vorgegeben, dass das Gericht entweder durch *convocation par officier de police judiciaire* oder durch *citation directe* seitens der Staatsanwaltschaft mit der Sache befasst wurde.

Um sicherzustellen, dass die ausgesuchten Fälle in Frankreich auf die genannten Arten bei Gericht anhängig gemacht würden, wurden sie Vorfeld mit einem Staatsanwalt der Straßburger Staatsanwaltschaft durchgesprochen.

In der deutschen Fassung der Fragebögen war es nicht erforderlich, die Art der Befassung des Gerichts vorzugeben: Fälle der genannten Art werden nahezu ausschließlich entweder durch eine Anklage oder durch Strafbefehl

---

<sup>140</sup> Vgl. zu den sich hieraus ergebenden Unterschieden zur französischen Konstellation unten 4. Kap., Ziff. 4.1.1.4.

fehlsantrag bei Gericht anhängig gemacht. Dies ist so selbstverständlich, dass die ausdrückliche Erwähnung Befremden hervorriefe.

#### 4.1.1.2 *Anwesenheit des Angeklagten*

Beide Stichprobengruppen sollten außerdem davon ausgehen, dass der Angeklagte in der fiktiven Verhandlung anwesend ist.

Dies wurde in den deutschen Fragebögen ebenfalls nicht besonders erwähnt, sondern vorausgesetzt, da es der Regelfall ist, von dem jeder Richter in Deutschland ausgeht, falls nicht ausnahmsweise etwas anderes genannt wird. In Deutschland kann zwar in Strafsachen von geringer Bedeutung gem. § 232 StGB auch in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden. Diese Möglichkeit wird aber selten genutzt, da sie eine vorherige ausdrückliche Belehrung über die Absicht voraussetzt, gegebenenfalls auch in Abwesenheit zu verhandeln, die in den von den Gerichten verwendeten Ladungsformularen nicht vorgesehen ist. Der Grundsatz und Normalfall für deutsche Strafverfahren ergibt sich vielmehr aus § 230 Abs. 1 StPO, wonach eine Hauptverhandlung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten nicht stattfindet.

Den französischen Richtern wurde dagegen im Fragebogen ausdrücklich vorgegeben, dass die Angeklagten in allen Fällen zum Verhandlungstermin erscheinen und außerdem bereit sind, gemeinnützige Arbeit abzuleisten. Dies war erforderlich, da, wie dargestellt<sup>141</sup>, in Frankreich auch in Abwesenheit verurteilt werden kann. Dann kann aber die Hauptstrafe der gemeinnützigen Arbeit nicht verhängt werden, Art. 131-8 Abs. 2 C.Pén.<sup>142</sup>.

#### 4.1.1.3 *Einzelrichter*

Zudem war eine Beschränkung auf die Fälle vorzunehmen, in denen auch in Frankreich der Einzelrichter zuständig ist. Die Fälle waren daher aus dem Katalog des Art. 398-1 CPP auszuwählen und bei den Variationen mit Vorstrafen, die die Voraussetzungen des französischen *récidive* erfüllen, darauf zu achten, dass durch die Verdoppelung der Strafhöhe gem. Art. 132-8 ff. CP nicht eine Obergrenze von über fünf Jahren entstand.

<sup>141</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.3.3.

<sup>142</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.1.

#### 4.1.1.4 Einschränkung der prozessualen Vergleichbarkeit

Obwohl somit durch die Auswahl der Fälle und die Vorgabe der Art, wie das Gericht mit der Sache befasst wurde, eine weitgehende Vergleichbarkeit des prozessualen Hintergrundes hergestellt wurde, ist doch ein prozessualer Unterschied für einige der zur Entscheidung gestellten Fälle nicht zu übersehen: In den Fällen Ziff. 1, 1A, 2, 3 mit allen Variationen, 6, 7 und 7B hätte in Deutschland die Staatsanwaltschaft aller Wahrscheinlichkeit nach Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt, während diese Verfahren in Frankreich wie alle anderen zur Entscheidung gestellten Fälle durch *citati-on directe* oder COPJ anhängig gemacht würden.

Die Staatsanwaltschaft muss im deutschen Strafbefehlsverfahren die schriftliche Festsetzung einer konkreten Rechtsfolge angeben, § 407 Abs. 1 Satz 3 StPO<sup>143</sup>. Das Gericht darf hiervon nur dann abweichen, wenn die Staatsanwaltschaft sich hiermit auf Nachfrage ausdrücklich einverstanden erklärt oder wenn das Gericht den Strafbefehl nicht erlässt, sondern stattdessen eine Hauptverhandlung anberaumt, § 408 Abs. 3 StPO. Nur in dieser ist das Gericht in der Strafzumessung frei. Ein solches Vorgehen nur zur Veränderung des Strafmaßes, das von der Staatsanwaltschaft beantragt wurde, ist aber in der Praxis sehr selten.

In den genannten Fällen findet daher in Deutschland ein Hauptverhandlungstermin in aller Regel nur dann statt, wenn der Angeklagte Einspruch einlegt. In dieser nimmt das Gericht die Strafzumessungsentscheidung nach den gleichen Regeln vor, die auch für die Verfahren nach einer Anklage gelten. Das im Strafbefehlsweg zuvor vorläufig festgesetzte Strafmaß wird auch nicht formal in die Verhandlung eingeführt. Es ist allerdings allen Verfahrensbeteiligten bekannt und entfaltet von daher möglicherweise einen gewissen Einfluss.

So gehen manche Richter<sup>144</sup> grundsätzlich nicht unter die im Strafbefehlsweg vorläufig festgesetzte Anzahl der Tagessätze<sup>145</sup>, wenn sich der Tatvorwurf und die Tatumstände vergleichbar beweisen lassen, wie sie dem Strafbefehl zugrunde lagen. Sie begründen dies mit der Sorge, andernfalls Einsprüche in ihrem Zuständigkeitsbereich herauszufordern,

<sup>143</sup> Dies ist im französischen Strafbefehlsverfahren bei Übertretungen nicht der Fall, vgl. Müller 2003, 3. Kap., Ziff. 6.2.

<sup>144</sup> Persönliche Beobachtung der Verf. ohne Anspruch auf Repräsentativität.

<sup>145</sup> Vgl. aber auch die Ergebnisse bei Fleischer 1983, S. 97 f., wonach die Mehrzahl der Einsprüche zumindest zu einem Teilerfolg im Sinne einer Strafrezuierung führte.



da sich herumsprechen könnte, dass man durch den bloßen Einspruch eine Reduzierung des Strafmaßes erreichen kann<sup>146</sup>.

Trotz dieses prozessualen Unterschiedes gegenüber der französischen Seite der Untersuchung wurde es für sinnvoll gehalten, die genannten Fälle hier aufzunehmen. Andernfalls wäre nämlich der Vergleich von Strafzumessungsvorschlägen im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität nicht möglich gewesen, die in Deutschland überwiegend im Strafbefehlswege erledigt wird<sup>147</sup>.

Zudem ist das Fehlen des Strafmaßes, welches in dem einer Hauptverhandlung vorangehenden Strafbefehl vorläufig festgesetzt worden war, dem Fehlen des Plädoyers der Staatsanwaltschaft in den fiktiven Fällen vergleichbar. Dass dieses, ausgehend von einer Theorie der lokalen Justizkulturen und wechselseitigen Beeinflussung, keine entscheidende Einschränkung bedeutet, wurde bereits dargelegt<sup>148</sup>.

#### 4.1.2 Inhalt der Fälle

Inhaltlich sollten die Beispielfälle möglichst praxisnah sein. Dabei war darauf zu achten, die Variationen der Fälle so zu formulieren, dass Verzerrungen der Antworten in Richtung auf eine „political correctness“ vermieden wurden. Unter anderem aus diesem Grund wurde in den fiktiven Fällen weder die Staatsangehörigkeit bzw. kulturelle Herkunft der Angeklagten noch deren Geschlecht variiert. Zudem erschienen diese Eigenschaften auch im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand nicht von weiterführender Bedeutung.

Die ersten fünf Fälle beinhalten vorsätzliche Körperverletzungsdelikte in verschiedenen Varianten<sup>149</sup>.

Bei Fall 1 mit drei Varianten geht es um eine Schlägerei zwischen Männern, wobei der Grundfall in Deutschland und Frankreich den Grundtatbestand erfüllt sowie die Varianten B und C verschiedene straferschwerende

<sup>146</sup> Womit von diesen Richtern praktiziert wird, was in Frankreich im Fall des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid gesetzlich vorgeschrieben ist: Gem. Art. 530-1 Abs. 2 CPP darf das Gericht die Geldstrafe nicht unterhalb des Betrages festsetzen, der in dem Bußgeldbescheid genannt war, vgl. Müller 2003, 3. Kap., Ziff. 6.1.3.

<sup>147</sup> Vgl. Janssen 1994, S. 134; Müller 1993, S. 256.

<sup>148</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 2.

<sup>149</sup> Vgl. im Einzelnen die zweisprachig abgedruckten Fragebögen im Anhang.

Bedingungen enthalten. Die Variante A sieht das Geständnis des im Grundfall bestreitenden Angeklagten vor.

Fall 2 beschreibt eine vorsätzliche Körperverletzung zum Nachteil der Ehefrau des Angeklagten. Dies stellt nach dem Code pénal ebenfalls eine *circonstance aggravante* dar, nach dem deutschen StGB dagegen nicht. Ob die Eigenschaft des Opfers als Ehegatte des Täters strafschärfend oder strafmildernd zu berücksichtigen ist, wird in der Praxis vielmehr unterschiedlich beantwortet<sup>150</sup>.

Die folgenden sieben Fallvarianten betreffen den Tatbestand des Diebstahls.

Nach einem Grundfall (Fall 3) werden die Strafzumessungskriterien der sozialen Täterumstände (Fall 3A) sowie einer nicht einschlägigen Vergehensvorstrafe<sup>151</sup> zur Beantwortung gestellt (Fall 3B). Sodann folgt eine Tatbestandsvariante, in der der Schaden vom Angeklagten zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits ersetzt worden ist (Fall 3C). Anschließend (Fall 4) geht es um den Diebstahl einer besonders gesicherten Sache, was nur in Deutschland ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall darstellt, in Frankreich dagegen unter den Grundtatbestand zu subsumieren ist. Dieser Fall wird dahin variiert, dass er im Versuchsstadium stecken geblieben ist (Fall 4A).

Sodann wird ein Wohnungseinbruch zur Entscheidung gestellt (Fall 5), der in Deutschland seit 1998 als selbständiger Qualifikationstatbestand mit immerhin sechs Monaten Mindestfreiheitsstrafe ausgestaltet ist, in Frank-

---

<sup>150</sup> Auf die umfangreiche viktimologische Diskussion über die Bedeutung der Täter-Opfer-Beziehung kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Ein erster Überblick erbrachte allerdings das erstaunliche Ergebnis, dass die strafzumessungsrelevante Auswirkung häuslicher Gewalt als solche noch nicht untersucht worden zu sein scheint. Es ergeben sich allenfalls Anhaltspunkte aus der Arbeit von Leuze-Mohr 2001, 329, die aus der Befragung von unter anderem 90 Richtern und Staatsanwälten auf eine weniger punitive Einstellung gegenüber solchen Gewalttaten im sozialen Nahbereich schloss als gegenüber anderen Straftaten. Die Untersuchung befasste sich aber eher mit dem Anzeigeverhalten der geschädigten Frauen und dem Einstellungsverhalten durch Staatsanwaltschaft und Gericht. Vgl. außerdem Kavemann 2001, 261 ff. über Bestrebungen, gegenüber Tätern aus dieser Deliktgruppe eher verhaltensändernde Sanktionen wie die Teilnahme an einem Sozialen Training festzusetzen, sei es im Rahmen von § 153a StPO, einer Bewährungsaufgabe oder einer Verwarnung mit Strafvorbehalt. Vgl. außerdem zu der zweifelhaften Berechtigung von Strafmilderungen bei intimer Täter-Opfer-Beziehung im Bereich der Vergewaltigung Albrecht 1994, S. 341 m. w. N.

<sup>151</sup> Die somit auch in Frankreich nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der *récidive* erfüllt, siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.1.2.

reich als einfache Qualifizierung wie die gemeinschaftliche Begehung der Tat.

Es folgt ein Fall des Einmietbetruges (Fall 6), für den in Frankreich ein spezieller Straftatbestand mit einer Höchststrafe von sechs Monaten Gefängnis existiert, während er in Deutschland unter den allgemeinen Betrugstatbestand zu subsumieren ist. Dieser Grundfall wurde durch das Hinzufügen einer einschlägigen Vorverurteilung variiert (Fall 6A).

Die drei letzten Fallvarianten betreffen eine Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr, wobei der Grundfall durch eine einschlägige Vorverurteilung (Fall 7A) und eine nicht einschlägige Verbrechenstrafe (Fall 7B) variiert wurde. In beiden Fällen sind somit nach französischem Recht die Voraussetzungen der *récidive* erfüllt<sup>152</sup>.

#### 4.1.3 Die angedrohten Strafen für die fiktiven Fälle

Die Darstellung der theoretisch verwirkten Strafarten und Strafrahmen macht den erheblichen Unterschied der Sanktionssysteme zwischen Frankreich und Deutschland erneut deutlich.

##### 4.1.3.1 Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe wird in beiden untersuchten Ländern für alle fiktiven Fälle angedroht.

In Frankreich kann dabei die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ganz oder teilweise mit oder ohne Bewährungsaufgaben zur Bewährung ausgesetzt werden, soweit sie fünf Jahre nicht übersteigt<sup>153</sup>.

In Deutschland kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe unter den Voraussetzungen des § 56 StGB ganz oder gar nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, soweit sie zwei Jahre nicht übersteigt.

Die in den einschlägigen Tatbeständen jeweils vorgesehenen Ober- und (nur für Deutschland) Untergrenzen ergeben sich aus den folgenden Schaubildern.

<sup>152</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.1.2.

<sup>153</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.2.2.

Schaubild 1: Strafraumen Freiheitsstrafe Frankreich

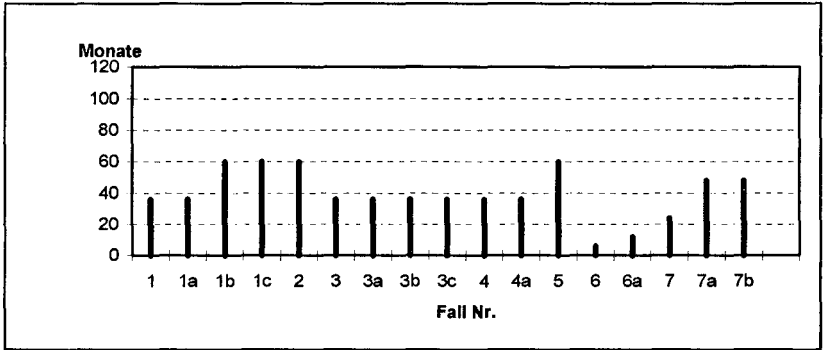
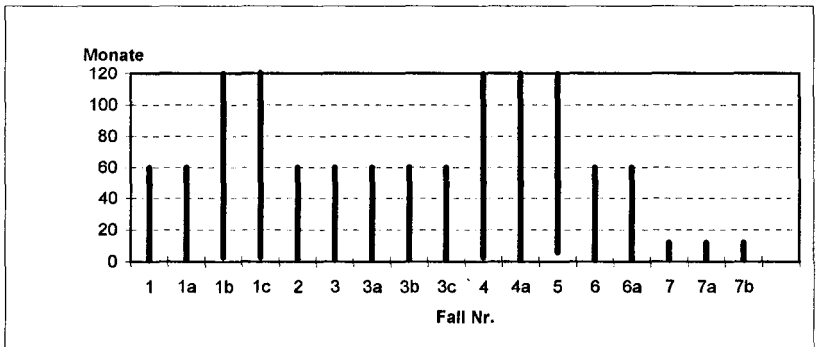


Schaubild 2: Strafraumen Freiheitsstrafe Deutschland



Insgesamt wird deutlich, dass die Höchststrafe in Deutschland fast immer höher ist als in Frankreich. Eine Ausnahme stellt lediglich die Trunkenheitsfahrt des Fall 7 dar, die bereits im Grundtatbestand in Frankreich mit zwei Jahren Freiheitsstrafe, in Deutschland dagegen nur mit einem Jahr bedroht ist.

Wie erkennbar, stellen die Fallvarianten 1B und 1C vergleichbare Qualifikationen des Grundtatbestandes dar: In beiden Ländern wird bei Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs oder bei einer von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Körperverletzung die für den Grundtatbestand angeordnete Freiheitsstrafe um eine Stufe erhöht. Diese ist allerdings in Deutsch-

land größer als in Frankreich. In den Fällen Ziff. 2, 6A, 7A und 7B handelt es sich dagegen nur in Frankreich um gesetzlich erfasste erschwerende Umstände, die zu einer Erhöhung der Höchststrafe führen (im Fall 2 von drei auf fünf Jahre, in den Fällen der *récidive* auf das Doppelte des Grundtatbestandes).

Ein lediglich in Deutschland gesetzlich erfasster erschwerender Umstand ist in Fall 4 und 4A dargestellt: Nach dem Regelbeispiel des § 243 Abs. 1 Ziff. 2 StGB handelt es sich hier um einen besonders schweren Fall des Diebstahls mit einem gegenüber dem Grundfall (ein Monat bis fünf Jahre) erhöhten Strafraumen von 3 Monaten bis 10 Jahren. Beim Versuch kann der Strafraumen auf einen Monat bis 7 ½ Jahre abgesenkt werden, muss es aber nicht. Der Code pénal sieht dagegen keinen erschwerenden Umstand des gleichen Inhalts vor, andererseits aber auch keine Strafmilderung im Falle des Versuchs<sup>154</sup>.

Dagegen stellt Fall 5 eine unterschiedliche Qualifikation dar: In Deutschland handelt es sich um einen gegenüber den besonders schweren Fällen des § 243 StGB noch weiter erhöhten Strafraumen mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten (die Höchststrafe bleibt allerdings mit 10 Jahren gleich), während es sich in Frankreich um einen von vielen erschwerenden Umständen handelt, die die Höchststrafe um eine Stufe von drei auf fünf Jahre anheben.

#### 4.1.3.2 Geldstrafe

Auch hinsichtlich der Geldstrafe ergeben sich Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich.

##### 4.1.3.2.1 Frankreich

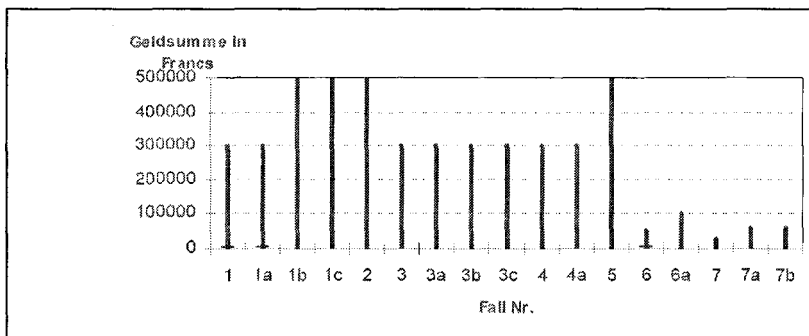
In allen für die fiktiven Fälle einschlägigen Tatbeständen des Code pénal ist Geldstrafe angedroht. Sie kann jeweils zusätzlich zur oder anstelle der Freiheitsstrafe festgesetzt und ebenso wie diese ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden<sup>155</sup>.

Die Höhe der in Frankreich für die einzelnen Fälle verwirkten Geldstrafe ergibt sich aus dem folgenden Schaubild:

<sup>154</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.2.

<sup>155</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.3.; vgl. zu den Kombinationsmöglichkeiten mit den anderen Strafarten oben 1. Kap., Ziff. 1.8.

Schaubild 3: Strafraumen Geldsummenstrafe Frankreich



#### 4.1.3.2.2. Deutschland

Auch in Deutschland sieht bis auf wenige Ausnahmen (Fall 1B, 1C, 4 und 5) der jeweils einschlägige Tatbestand Geldstrafe vor, die in der Regel anstelle der Freiheitsstrafe und nur unter den Voraussetzungen des § 41 StGB zusätzlich zu dieser verhängt werden kann.

Der Strafraumen für die Geldstrafe ergibt sich in diesen Tatbeständen aus § 40 Abs. 1 StGB und liegt somit für alle genannten Fälle gleichermaßen zwischen fünf und 360 Tagessätzen, obwohl die Höchstgrenzen der angedrohten Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr (§ 316 StGB, Fall 7 mit Variationen) und fünf Jahren (Fall 1, 1A, 2, 3, 3A, 3B, 3C, 6, 6A) variieren. Die Tagessatzhöhe ergibt sich ausschließlich aus den wirtschaftlichen Umständen des Angeklagten, § 40 Abs. 2 StGB.

In den Fällen 1B, 1C, 4, 5 sieht der einschlägige Tatbestand jeweils nur eine Freiheitsstrafe vor. Aufgrund der allgemeinen Vorschrift des § 47 Abs. 2 StGB muss das Gericht aber in den Fällen 1B, 1C und 4 ebenfalls die Verhängung einer Geldstrafe prüfen.

§ 243 StGB (Fall 4) sieht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis 10 Jahren vor. Bei einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ist aber gemäß

§ 47 Abs. 2 StGB selbst dann primär auf die Geldstrafe zurückzugreifen, wenn der Tatbestand diese nicht androht.

§ 224 StGB (Fall 1B und 1C) sieht zwar eine Mindeststrafe von sechs Monaten vor. Ab sechs Monaten Freiheitsstrafe oder mehr ist § 47 Abs. 2 StGB nicht mehr anwendbar<sup>156</sup>. § 224 Abs. 1, letzter Teilsatz

<sup>156</sup> Schönke/Schröder/Stree 2001, § 46, Rn. 64.

StGB schreibt aber für minder schwere Fälle eine Mindeststrafe von drei Monaten vor, wodurch die Priorität der Geldstrafe gemäß § 47 Abs. 2 StGB wieder relevant würde. Die Richter haben hier also zunächst das Vorliegen eines minder schweren Falles zu prüfen. Falls sie dies bejahen, müssen sie eine Geldstrafe verhängen, wenn sie eine Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten für angemessen hielten und die anderen Voraussetzungen, die § 47 Abs. 1 StGB für die Verhängung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe vorsieht, nicht erfüllt sind.

Gemäß § 47 Abs. 2 a. E. liegt in den Fällen Ziff. 1B, 1C und 4 der Strafrahmen der möglichen Geldstrafe bei 90 bis 360 Tagessätzen. Auch hier wird die Tagessatzhöhe nach den wirtschaftlichen Umständen des Angeklagten bestimmt, § 40 Abs. 2 StGB.

Lediglich im Fall 5 (§ 244 StGB) ist die Verhängung einer Geldstrafe nicht zulässig<sup>157</sup>, da der Tatbestand hier keine Strafrahmenabsenkung für minder schwere Fälle enthält und § 47 Abs. 2 StGB somit nicht einschlägig ist<sup>158</sup>.

Die Geldstrafe kann in Deutschland nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

#### 4.1.3.3 Andere Strafarten

Hinsichtlich der weiteren Strafarten kommt der Unterschied zwischen dem deutschen und dem französischen Sanktionensystem besonders zum Tragen.

##### 4.1.3.3.1 Deutschland

Grundsätzlich ist in Deutschland in allen Fällen als weitere Maßnahme die Einziehung des Tatgegenstandes oder die Verfallserklärung eines eventuell erzielten Gewinns möglich.

Weitere Sanktionen können nur in den Fällen der Trunkenheitsfahrt verhängt werden, nämlich die Maßregel des Fahrerlaubnisentzuges und/oder die Zusatzstrafe<sup>159</sup> des Fahrverbots. § 69 Abs. 2 Ziff. 2 StGB sieht dabei die

<sup>157</sup> Schönke/Schröder/Eser 2001, § 244, Rn. 34.

<sup>158</sup> Dennoch haben fünf Befragte Geldstrafe für den Wohnungseinbruch vorgeschlagen, siehe unten 6. Kap., Ziff. 3.1.2.1. und Tabelle A2 im Anhang.

<sup>159</sup> Das StGB nennt das Fahrverbot eine Nebenstrafe, was im deutschen Recht nach der derzeit noch geltenden Regelung auch unproblematisch ist. Da in der Übersetzung der französischen Rechtsbegriffe dieser Ausdruck aber die *peines accessoires* treffend charakterisiert – siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5. –, die der Rechtsnatur des Fahrverbotes nicht entsprechen, wird zur Vermeidung von Verwirrung hier auch das

Entziehung der Fahrerlaubnis als Regelfolge vor. Soweit dennoch ausnahmsweise hiervon abgesehen wird, soll nach § 44 Abs. 1 S. 2 StGB in der Regel ein Fahrverbot angeordnet werden.

Darüber hinausgehende Sanktionen stehen dem deutschen Strafrichter für die zur Entscheidung gestellten Fälle nicht zur Verfügung<sup>160</sup>.

#### 4.1.3.3.2 Frankreich

In Frankreich kann das Gericht dagegen in allen Fällen anstelle der im Tatbestand genannten Strafen auch sämtliche Alternativstrafen des Art. 131-6 CP bis zu den dort genannten Obergrenzen, theoretisch auch alle gleichzeitig, verhängen, oder gemeinnützige Arbeit in einem einheitlichen Rahmen von 40 bis 240 Stunden. Zusätzlich zu der angedrohten Freiheitsstrafe oder anstelle dieser und der im Tatbestand angedrohten Geldsummenstrafe kann es außerdem auch gem. Art. 131-5 CP eine Geldstrafe in Tagessatzform bis zu einer einheitlichen Höchstgrenze von 360 Tagessätzen à 2.000 Francs<sup>161</sup> festsetzen.

Im Besonderen Teil sind außerdem für nahezu alle zur Entscheidung gestellten Delikte Zusatzstrafen vorgesehen, die für die einzelnen Vergehen zusammen mit einer oder beiden Hauptstrafen oder gem. Art. 131-11 CP anstelle derselben verhängt werden können<sup>162</sup>.

Diese überschneiden sich für die Körperverletzungsdelikte vollständig mit den Alternativstrafen des Art. 131-6.

Hier können gem. Art. 222-44 CP folgende Zusatzstrafen verhängt werden:

- Berufs- oder Betätigungsverbot, wenn die Tat bei oder anlässlich der Ausübung der Beschäftigung begangen wurde,
- Suspendierung und Entzug der Fahrerlaubnis bzw. Verbot des Waffenbesitzes, alles mit einer Höchstgrenze von fünf Jahren,
- Einziehung eines oder mehrerer Fahrzeuge,

---

deutsche Fahrverbot als Zusatzstrafe bezeichnet, da es die Charakteristika einer solchen hat.

<sup>160</sup> Zwar kann die Geldstrafe in Deutschland auch abgearbeitet werden, was de facto eine weitere Strafart hinzufügt. Da diese aber den Richtern bei der Strafzumessung im Urteil nicht zur Verfügung steht, braucht sie hier nicht einbezogen zu werden.

<sup>161</sup> Inzwischen 300 Euro. Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Geldstrafen in Francs und DM genannt, da der Fragebogen zu einer Zeit beantwortet wurde, als die Geldstrafen noch in nationalen Währungen verhängt wurden.

<sup>162</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.4. und 1.6.



- Einziehung einer oder mehrerer Waffen,
- Einziehung des Tatgegenstandes oder -gewinns.

Für die Diebstahlsdelikte sieht Art. 311-14 CP neben dem Berufsverbot, dem Verbot von Waffenbesitz und der Einziehung von Tatgegenstand und -gewinn auch noch die Aberkennung der staatsbürgerlichen, bürgerlichen und familiären Rechte gemäß Art. 131-26 vor.

Die Zusatzstrafe des Aufenthaltsverbotes (*interdiction de séjour*) ist dagegen auf die gravierenderen Tatbestände der Art. 311-6 bis 311-10 beschränkt, die hier nicht zur Entscheidung gestellt wurden.

Für den Einmietbetrug sieht der Code pénal keinerlei Zusatzstrafe vor, Art. 313-7 und 313-8 CP.

Außer für Einziehung und Verfall (*confiscation*) kann die Vollstreckung aller genannten Alternativ- und Zusatzstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden, Art. 132-31 Abs. 1 CP.

Wie dargestellt, ergeben sich aus dem Code de la route weitere Variationsmöglichkeiten: Für die Trunkenheitsfahrt in den verschiedenen Varianten (Fall 7 bis 7B) können somit fährerscheinrechtliche Sanktionen und die gemeinnützige Arbeit nicht nur zusätzlich zur Geld-, sondern auch zusätzlich zur Gefängnisstrafe verhängt werden. Eine auf Art. L. 234-2 Code de la route n. F. gestützte Führerscheinsuspendierung kann zudem nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

Im Fall Ziff. 7A (einschlägige Vorstrafe wegen Trunkenheitsfahrt) sieht Art. L. 234-13 Abs. 1 des Code de la route n. F. bzw. Art. L 15 II des zur Zeit der Beantwortung in Kraft befindlichen Code de la route die ipso iure eintretende Annullierung des Führerscheins vor<sup>163</sup>. Das Gericht kann dann die Annullierung lediglich feststellen (*constate l'annulation*), muss allerdings die Dauer der Sperrfrist bis zu einem Höchstmaß von drei Jahren im Tenor festsetzen.

## 4.2 Die Fragen

Der Fragenteil des Erhebungsinstruments wurde unterteilt in allgemeine Fragen zur Strafzumessung, Fragen zur Praxis der Strafzumessung und Fragen zu den Arbeitsbedingungen der Teilnehmer. Es handelt sich um

<sup>163</sup> Siehe oben 5. Kap., Ziff. 2.3.2.

standardisierte Fragen. Die Raster, in denen die jeweiligen Antwortvarianten angekreuzt werden konnten, enthielten zudem jeweils eine Möglichkeit für offene Antworten, von der aber kaum Gebrauch gemacht wurde.

#### *4.2.1 Allgemeine Fragen zur Strafzumessung*

Die allgemeinen Fragen betreffen die Strafzwecke und die Strafzumessungskriterien.

Hier wurden den Richtern zunächst 10 Strafzwecke genannt, deren Wichtigkeit sie in einer Tabelle mit fünf Abstufungen von nicht wichtig bis sehr wichtig ankreuzen konnten. Hiermit sollte überprüft werden, inwieweit sich die Antworten der Richter in den beiden Ländern unterscheiden.

Ergänzend wurde die Frage gestellt, ob die Richter Hindernisse in der praktischen Strafrechtspflege zur Erreichung dieser Strafzwecke sehen. Hierfür wurden ihnen vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, nämlich der Zeitmangel des Gerichts, fehlendes Wissen über die Lebensverhältnisse des Angeklagten, ein zu langer Zeitablauf zwischen Tat und Urteil und ein ebensolcher zwischen Urteil und Vollstreckung.

Mit der Frage II 3 wurden die Richter in den beiden Ländern gebeten anzukreuzen, ob sie die ihnen zur Verfügung stehenden Strafrahmen für zu weit, zu eng oder angemessen halten.

Bei der recht umfangreichen Frage Nr. II 4 sollten die Richter sodann ankreuzen, welchen Kriterien sie welche Bedeutung für ihre eigene Strafzumessung im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität beimessen. Es folgen sodann 26 Kriterien, die in einer fünffachen Stufung von nicht wichtig bis sehr wichtig einzuordnen waren<sup>164</sup>. Auch hier stand den Richtern außerdem eine Spalte für freie Antworten zu Verfügung („sonstiges“). Nicht erfragt wurde die Bewertungsrichtung der genannten Kriterien, um den Fragebogen nicht zu sehr zu verkomplizieren.

Erfragt wurde bei den Richtern dabei ausdrücklich, welche Bedeutung sie selbst diesen Kriterien im Rahmen ihrer eigenen Strafzumessung im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität geben würden. Ausgeschlossen werden sollten dadurch Antworten, die sich darauf beziehen, was üblicherweise am Gericht des Befragten oder nach dessen Auffassung in der Strafrechtspflege allgemein praktiziert wird. Hiermit wurde auf die

<sup>164</sup> Vgl. im Einzelnen den im Anhang abgedruckten Fragebogen und die Auswertung unten 5. Kap., Ziff. 3.

normativen Vorstellungen der Richter abgezielt, da in der vorgegebenen Befragungssituation kaum zu erwarten ist, dass die Teilnehmer faktische Strafzumessungskriterien angeben, die nicht den normativen Erwartungen entsprechen oder sogar gegen das geltende Recht verstoßen. Auch kann nicht erwartet werden, dass die Befragten sich eventuelle unbewusste Strafzumessungsaspekte im Rahmen dieser Befragung bewusst machen. Die normative Vorstellung der Richter in Frankreich und Deutschland zu vergleichen, erscheint aber gerade angesichts der sehr unterschiedlichen normativen Situation in beiden Ländern von erheblichem Interesse.

Bei der Interpretation der Antworten ist diese Zielrichtung zu berücksichtigen. Insbesondere geht es nicht darum, Schlüsse auf tatsächliches Strafzumessungsverhalten der Befragten in ihrer beruflichen Realität zu ziehen. Eine solche Folgerung wäre methodisch auch nicht zulässig.

#### 4.2.2 Fragen zur Praxis der Strafzumessung

Im Teil III des Fragebogens werden den Richtern Fragen zu praktischen Bedingungen der Strafzumessung gestellt.

Da der Fragebogen in Frankreich allen Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Bezirk der Cour d'appel in Colmar zugesandt wurde<sup>165</sup>, war es hier erforderlich, eine „*question préalable*“ vorzustellen und die Richter, die (derzeit) nicht in einem Korrektralgericht mitsitzen, direkt zum Teil IV des Fragebogens zu verweisen.

In Teil III wird zunächst die Arbeitsbelastung und Spezialisierung der Strafrichter operationalisiert durch Fragen zu der Anzahl der eingehenden Strafverfahren pro Jahr, der Beschäftigung auch mit anderen Sachgebieten, der Anzahl und Dauer strafrechtlicher Sitzungstage und der durchschnittlichen Dauer der Verhandlung für eine Sache. Sodann wird ein kommunikatives Element abgefragt, nämlich, wie häufig mit anderen Richterkollegen außerhalb des eigenen Spruchkörpers über Fragen der Strafzumessung für konkrete Fälle gesprochen wird. Es folgen Fragen darüber, ob die praktizierenden Strafrichter nach ihrer Einschätzung viel oder wenig Informationen über die Vollstreckung ihrer Urteile haben, ob sie mit ihrem Informations-

<sup>165</sup> Während er in Deutschland nur den Strafrichtern zugeschickt wurde, vgl. unten 4. Kap., Ziff. 5.2.1.

stand zufrieden sind und inwieweit Fragen der Strafvollstreckung in ihre Strafzumessung einfließen. Im sachlichen Zusammenhang hiermit wird auch die Frage gestellt, welche Vollstreckungskriterien welchen Einfluss auf die Strafzumessung der Befragten haben.

Schließlich werden die Teilnehmer gefragt, ob und inwieweit sie in ihrer Praxis standardisierte Strafmaße verwenden.

#### *4.2.3 Allgemeine Fragen zu den Arbeitsbedingungen*

Im folgenden Teil IV, der sich auch in Frankreich wieder an die gesamte Stichprobe und nicht nur an die mit Vergehenssachen Befassten richtet, werden die Teilnehmer zur Einschätzung ihrer eigenen Arbeitsbelastung und allgemein zur Arbeitsbelastung der Strafrichter befragt.

Dabei soll hier nicht von objektiven Belastungszahlen gesprochen werden. Ein empirischer Vergleich der tatsächlichen Arbeitsbelastung bedürfte einer umfassenden, eigenständigen Untersuchung<sup>166</sup>. Es erscheint aber von Interesse, wie das subjektive Empfinden und die Einstellung der Befragten zu ihrer Arbeitsbelastung aussehen.

Schließlich werden die Befragten noch um wenige persönliche Angaben gebeten. Erfragt werden Dienstalster, Beschäftigungsort und Geschlecht, aber auch, wieviel Jahre der Teilnehmer in welcher hierarchischen Position in Strafsachen gearbeitet hat und wie häufig er schon den Gerichtsbezirk gewechselt hat<sup>167</sup>.

### **5. Die Stichprobe**

Im Rahmen des Pilotprojektes wurde der Fragebogen im Oktober 2000 lediglich im deutsch-französischen Grenzgebiet entlang der Rheinschiene verschickt. Durch die Auswahl der befragten Richter wurde eine ungefähr

---

<sup>166</sup> Die Operationalisierung der Arbeitsbelastung von Richtern ist problematisch und in Deutschland unter Praktikern seit Jahren umstritten.

<sup>167</sup> Hiermit sollte ein Aspekt einer eventuellen späteren vergleichenden Untersuchung regionaler Strafzumessungsunterschiede innerhalb Frankreichs und Deutschlands erkundet werden. Dagegen war es im Rahmen dieses Pilotprojektes nicht möglich, eventuelle Korrelationen mit eventuellen regionalen Gleichförmigkeiten und Ungleichförmigkeiten der Strafzumessung zu berechnen, weil die französische Stichprobe hierfür zu klein war, siehe unten 4. Kap., Ziff. 5.

ausgewogene Anzahl von Befragten diesseits und jenseits des Rheins gewährleistet.

### 5.1 Französische Stichprobe

In Frankreich wurde der Fragebogen bei allen *tribunaux de grande instance* (TGI) und *tribunaux d'instance* (TI) im Bezirk der Cour d'appel in Colmar verteilt, also beim Tribunal de grande instance von Straßburg, Colmar, Mulhouse und Saverne sowie den ihnen jeweils zugehörigen *tribunaux d'instance*.

#### 5.1.1 Die Auswahl der befragten Richter

Der Fragebogen wurde in Frankreich allen Richtern an den genannten Gerichten zugesandt, also ausdrücklich auch jenen, die nicht oder nicht primär mit Strafrecht befasst sind.

Hierfür sprachen mehrere Argumente.

##### 5.1.1.1 Größe der Stichprobe

Zum einen ist die Anzahl der im genannten Gebiet beschäftigten Richter von vornherein recht gering: Ausweislich der Geschäftsverteilungspläne, die für das Jahr 2000 bei den jeweiligen Präsidenten für die *tribunaux de grande instance* erhoben wurden, sowie darüber hinausgehender telefonischer Informationen bei der Cour d'appel in Colmar ergab sich die aus der nachfolgenden Übersicht erkennbare Anzahl von Richtern bei den befragten Gerichten<sup>168</sup>.

---

<sup>168</sup> Teilweise bestanden allerdings Widersprüche zwischen den aus den Geschäftsverteilungsplänen ersichtlichen und den telefonisch mitgeteilten Besetzungszahlen. Diese beruhen zu nicht aufkläraren Anteilen darauf, dass manche Stellen nicht besetzt sind, aber auch darauf, dass die Ermittlungsrichter in den der Verf. Über-sandten Geschäftsverteilungsplänen häufig gar nicht erwähnt waren. Letztlich war es nicht möglich, alle Widersprüche aufzuklären, so dass die Zahlen ungenau sein können. Die Größenordnung stimmt aber jeweils.

Tabelle 6: Anzahl der im untersuchten Bereich beschäftigten Richter

	Strasbourg		Mulhouse		Colmar		Saverne	
Gerichte	TGI	TI	TGI	TI	TGI	TI	TGI	TI
Anzahl der Richter	39	14	22	10	17	8	8	4

Insgesamt gibt es daher im OLG-Bezirk Colmar nur ca. 122 Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Hiervon nur die auszuwählen, die tatsächlich mit Strafsachen im Bereich der Aburteilung von Vergehen befasst sind, hätte die französische Stichprobe, insbesondere im Vergleich zur deutschen<sup>169</sup>, zu weit reduziert.

#### 5.1.1.2 Geringerer Spezialisierungsgrad

Zudem ist in Frankreich, wie sich aus den erhobenen Geschäftsverteilungsplänen und den in der Abordnung beim TGI Strasbourg gemachten Erfahrungen ergibt, ein recht hoher Prozentsatz aller an einem Gericht tätigen Richter (zwischen 87,5 % in Saverne und knapp 50% beim TGI Colmar) jedenfalls unter anderem auch mit Strafsachen befasst. Dies dürfte sich durch die grundsätzliche Kammerzuständigkeit in Verfahren wegen Vergehen und die damit einhergehende Notwendigkeit erklären, die zeitliche Belastung des „Mitsitzens“ auf möglichst viele Richter zu verteilen.

Auch dies sprach dafür, die Fragebögen an alle Richter zu schicken.

Dieser Unterschied zur Stichprobe im deutschen Verfahren machte es erforderlich, eine zusätzliche Frage in den französischen Fragebogen einzubauen, die im deutschen Fragebogen nicht enthalten ist. Vor den Fragen Ziff. III 1 bis 11 wird in der französischen Version abgeklärt, ob der Antwortende derzeit ganz oder teilweise einer Korrektionalkammer<sup>170</sup> angehört. Wenn dies nicht der Fall ist, braucht er die sich daran anschließenden Fragen über die Anzahl der zu bearbeitenden Verfah-

<sup>169</sup> Vgl. zur unterschiedlichen Richterdichte in Deutschland und Frankreich unten 4. Kap., Ziff. 5.2.1.1.

<sup>170</sup> *Chambre correctionnelle* werden dabei auch die Einzelrichterspruchkörper genannt, vgl. Guinchard/Buisson 2000, n° 149 vor lit.a. Dennoch wäre die Bezeichnung „*tribunal correctionnel*“ zu bevorzugen gewesen, um jede Ungewissheit auszuschließen. Dies ist trotz des Pretestes und mehrfachen Überprüfens der Formulierungen übersehen worden.

ren, die Dauer der Verhandlungen usw. nicht zu beantworten, sondern wurde direkt zum Teil IV des Fragebogens weitergeleitet.

### 5.1.1.3 Einbeziehung der *tribunaux d'instance*

In die Befragung wurden auch die Richter einbezogen, die grundsätzlich an *tribunaux d'instance* (TI) tätig sind. Dort sind sie für Zivilverfahren geringeren Umfangs (Streitwertgrenze seit 1998: 50.000 Francs bzw. 7.500 Euro<sup>171</sup>) und Übertretungen, nicht aber für Vergehen zuständig, die ausschließlich vor den *tribunaux de grande instance* (TGI) verhandelt werden, Art. 381 CPP. Ihre Einbeziehung rechtfertigt sich aber daraus, dass sie häufig ebenfalls in Korrekionalverfahren als Beisitzer tätig sind. Statusmäßig gehören sie nämlich zum jeweiligen *tribunal de grande instance*; ihre Tätigkeit für das Amtsgericht erfolgt im Rahmen einer Spezialzuständigkeit, mit der sie ausdrücklich betraut werden<sup>172</sup>. Dies wiederum ermöglicht es, auch sie zur Beisitzertätigkeit in Verfahren der diversen *chambres correctionnelles* heranzuziehen, wenn die Richter am *tribunal de grande instance* hierfür nicht ausreichen.

### 5.1.2 Genehmigung

Auf französischer Seite besorgte René Lévy als Direktor des *Centre de Recherches Sociologiques sur le Droit et les Institutions pénales* (CESDIP) im Herbst 2000 die erforderliche Information und Zustimmung des französischen Justizministeriums. Außerdem wurde parallel hierzu durch eine persönliche Vorsprache der Verfasserin die Genehmigung des Ersten Präsidenten der Cour d'appel in Colmar eingeholt. Dieser stand dem Vorhaben sehr aufgeschlossen gegenüber und versprach seine persönliche Unterstützung.

### 5.1.3 Verteilungsmodus

In Frankreich erfolgte die Verteilung und Rücksendung der Fragebögen über die Präsidenten der Landgerichte.

Nach dem Gespräch mit dem Ersten Präsidenten der Cour d'appel von Colmar überbrachte die Verfasserin den Präsidenten der *tribunaux de grande instance* im Untersuchungsgebiet zunächst persönlich eine französische und eine deutsche Fassung der Fragebögen. Durch den persönlichen Kontakt sollten eventuelle Vorbehalte gegenüber der Befragung überwun-

<sup>171</sup> Art. R. 321-1 Code de l'organisation judiciaire.

<sup>172</sup> Rassat 1996, S. 124.

den werden, die sich aus dem Forschungsthema und/oder der Tatsache hätten ergeben können, dass die Untersuchung von einer Deutschen durchgeführt wurde<sup>173</sup>. Im Anschluss hieran wurde den Präsidenten die erforderliche Anzahl der Bögen per Post zugeschickt mit der Bitte, diese bei den Richtern ihres Gerichtes zu verteilen.

Das Einsammeln und die Rücksendung der Fragebögen wurde in Frankreich ebenfalls über die Präsidenten der Landgerichte veranlasst, die sich hierzu in den jeweiligen persönlichen Gesprächen bereit erklärt hatten.

Dies entsprach einer Anregung des Ersten Präsidenten der Cour d'appel in Colmar, der darauf hinwies, dass auch die häufigen Befragungen durch die Forschungseinrichtungen des französischen Justizministeriums, insbesondere im Bereich des Jugend- und Familienrechts, jeweils über die Präsidenten abgewickelt würden. Er nahm an, dass dies auch die Rücklaufquote erhöhen könnte, da sich die Richter gegenüber dem Präsidenten möglicherweise eher in die Pflicht genommen sähen, den Fragebogen zu beantworten, als wenn sie die ausgefüllten Fragebögen individuell zurücksendeten. Nicht nur der Erste Präsident, sondern auch einige informatorisch hierzu befragte Richter vom TGI Strasbourg hielten das Risiko für gering, dass die Beantwortung der Fragebögen sich inhaltlich nach eventuell vermuteten Anforderungen des jeweiligen Gerichtspräsidenten richten könnte. Um diese Bedenken noch weiter zu reduzieren, wurde jedem einzelnen Fragebogen ein selbstklebender Din A 4- Briefumschlag beigelegt, der bedruckt wurde mit den Worten „*À Monsieur<sup>174</sup> le Président*“. Die Richter konnten somit ihre ausgefüllten Fragen anonym und unkontrollierbar über den Präsidenten an das Max-Planck-Institut zurückleiten. Auch aus materiellen Gründen war dieser Rücksendungsmodus zu bevorzugen, da die französische Post Kuvertes mit der (französischen oder deutschen) Aufschrift „Porto bezahlt Empfänger“ nicht transportiert hätte, wie die durchgeführte Recherche ergab.

#### 5.1.4 Rücklauf

Der Rücklauf aus Frankreich gestaltete sich schleppend. Nach mehrmaligen Erinnerungen, die schriftlich, telefonisch über die Präsidenten und teilweise auch persönlich vorgebracht wurden, waren schließlich von den ungefähr 122 befragten Richtern 42 Antworten, also knapp 34,5 %, eingegangen.

<sup>173</sup> Die persönlichen Gespräche zwischen der Verfasserin und den Präsidenten der Landgerichte gestalteten sich ganz überwiegend in einer sehr aufgeschlossenen und freundlichen Atmosphäre, so dass dieses Ziel weitgehend erreicht worden sein dürfte.

<sup>174</sup> Weibliche Gerichtspräsidenten gab es im untersuchten Bereich und Zeitraum nicht.



Von zwei Gerichtspräsidenten war mitgeteilt worden, dass mehr Antworten nicht zu erhalten seien, wobei einer auch auf „*une certaine méfiance par rapport aux conclusions susceptibles d'en être tirées*“ hinwies.

Nach erneuter Rücksprache mit einem Präsidenten und diversen Richtern wurde davon abgesehen, eine weitere schriftliche Erinnerung durchzuführen, da zu spüren war, dass wegen der teilweise sehr hohen Arbeitsbelastung<sup>175</sup> weitere Bereitschaft zur Bearbeitung nicht mehr bestand. Es sollte vermieden werden, letztlich doch noch den Eindruck eines „deutschen Drucks“ zu erwecken.

Von den 42 französischen Richtern, die geantwortet haben, waren zudem nur 28, also knapp 67% aller Antwortenden<sup>176</sup>, in Strafsachen beschäftigt. Von den ausweislich der Geschäftsverteilungspläne insgesamt 49 mit Strafrecht befassten Richtern haben somit nur ca. 57% auf den Fragebogen geantwortet. Auch innerhalb der mit Strafsachen befassten Richter war die Bereitschaft, sich an der Untersuchung zu beteiligen, somit nicht sehr hoch<sup>177</sup>.

## 5.2 Deutsche Stichprobe

In Deutschland wurde der Fragebogen im Oktober 2000 an 125 mit Erwachsenenstrafsachen befasste Richter in den grenznahen Landgerichtsbezirken des OLG-Bezirks Karlsruhe (Landgerichtsbezirke Karlsruhe, Baden-Baden, Offenburg und Freiburg) verteilt.

### 5.2.1 Die Auswahl der befragten Richter

Der Fragebogen wurde in Deutschland allen Richtern bei den Amtsgerichten und Landgerichten zugesandt, die nach den Geschäftsverteilungsplänen

---

<sup>175</sup> Diese ist insbesondere in den Großstadtgerichten nach den Beobachtungen der Verfasserin außergewöhnlich hoch. Zudem wussten die Richter, dass am 1.1.2001 die Strafprozessreform in Kraft treten würde, die mit einer weiteren erheblichen Arbeitsbelastung verbunden ist. Auch dies dürfte die Bereitschaft zur Beantwortung des Fragebogens reduziert haben.

<sup>176</sup> Zwei Franzosen haben diese Frage nicht beantwortet.

<sup>177</sup> Auch von daher rechtfertigt sich die Entscheidung, den Fragebogen an alle Richter auszuteilen, um eine etwas höhere Anzahl von Antworten für diese erste Anwendung des Fragebogens zu erhalten.

für Erwachsenenstrafsachen zuständig sind. Somit wurden in Deutschland, im Gegensatz zum französischen Untersuchungsgebiet, lediglich die Richter befragt, die tatsächlich mit Strafsachen befasst sind.

Hierfür sprachen ebenfalls diverse Argumente.

### 5.2.1.1 Größe der Stichprobe

In Deutschland sind insgesamt wesentlich mehr Richter beschäftigt als in Frankreich: Nach den aktuellen auf den jeweiligen Internetseiten des Bundesjustizministeriums<sup>178</sup> und des *ministère de justice*<sup>179</sup> verfügbaren Zahlen waren am 31.12.1998 in Deutschland 15.289 Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und 4.918 Staatsanwälte im Landesdienst<sup>180</sup> angestellt, während für das Jahr 2000 in Frankreich insgesamt 6.721 Richter und Staatsanwälte genannt werden. Umgerechnet auf die Bevölkerungsanzahl<sup>181</sup> von ca. 82 Millionen Einwohnern in Deutschland und knapp 59 Millionen Einwohnern in Frankreich<sup>182</sup> kommen somit in Deutschland auf 100.000 Einwohner 24,64 Richter und Staatsanwälte, in Frankreich 11,39.

Gleiches gilt auch für die Richterdichte in den untersuchten Regionen beider Länder: Im Gerichtsbezirk der Cour d'appel Colmar<sup>183</sup> beträgt die Anzahl der Einwohner ca. 1.734.000<sup>184</sup>. Bei 122 Richtern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind somit ca. 7,03 Richter pro 100.000 Einwohner tätig.

In den Regionen Mittlerer und Südlicher Oberrhein sowie dem Landkreis Lörrach, auf die sich die in die Befragung einbezogenen Landgerichtsbezirke Freiburg, Offenburg, Baden-Baden und Karlsruhe erstrecken<sup>185</sup>, leben ca. 2.161.000 Einwohner<sup>186</sup>.

<sup>178</sup> Bmj.bund.de, Stand 23.11.2001.

<sup>179</sup> Justice.gouv.fr/chiffres/cles00.htm, Stand 23.11.2001.

<sup>180</sup> Ohne Richter und Staatsanwälte im Bundesdienst.

<sup>181</sup> Stand 1.1.1999.

<sup>182</sup> Laut Angaben des Statistischen Amtes der EU, Eurostat, über dessen Internetserver europa.eu.int/comm/eurostat, Stand 23.11.2001.

<sup>183</sup> Departements Haut-Rhin und Bas-Rhin.

<sup>184</sup> Annuaire statistique de la justice 2000, S. 285.

<sup>185</sup> Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 1998, S. 7 und 1996, S. 45.

<sup>186</sup> Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 1998, S. 12.

In diesen Gerichtsbezirken sind in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ca. 330 Richter beschäftigt<sup>187</sup>. Hier beträgt die Richterdichte somit ca. 15,27 Richter auf 100.000 Einwohner, also mehr als das Doppelte.

Um eine ungefähr gleiche Anzahl von befragten Richtern beiderseits des Rheins zu erhalten, bot es sich daher an, in Deutschland nur die mit Strafrecht befassten Richter einzubeziehen: Nach den Geschäftsverteilungsplänen, die bei den in die Befragung einbezogenen Gerichten jeweils für den Befragungszeitraum eingeholt wurden, sind dies insgesamt 125 Richter.

### 5.2.1.2 Höherer Spezialisierungsgrad

Für eine Begrenzung lediglich auf die nach den Geschäftsverteilungsplänen in Strafsachen zuständigen Richter sprach auch der höhere Spezialisierungsgrad bei deutschen Gerichten. Aus den eingeholten Geschäftsverteilungsplänen der beteiligten Gerichte ergibt sich ebenso wie aus der eigenen beruflichen Erfahrung der Verfasserin, dass in Deutschland gemischte Zuständigkeiten in Strafsachen eher die Ausnahme sind<sup>188</sup>. Richter, die ausschließlich in Zivil- oder Familiensachen bzw. im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind, kommen daher mit dem Strafrecht allenfalls im Bereich des wochenendlichen Bereitschaftsdienstes<sup>189</sup> in Berührung, nicht aber mit Strafzumessungsentscheidungen. Von diesen Strafmaße zu erfragen, wäre zwar im Vergleich zu den strafrechtlich tätigen Kollegen nicht uninteressant, da sich hieraus Anhaltspunkte für den Grad der Verinnerlichung der gerichtlichen Strafmaße ergeben könnten. Tatsächlich müsste aber mit einer sehr geringen Rücklaufquote gerechnet werden und wäre die Stichprobe in Deutschland verglichen mit der französischen zu sehr vergrößert worden.

### 3.1.3 Einbeziehung der Landgerichte

Die zur Entscheidung gestellten Fälle stammen ausschließlich aus dem Bereich, für den in Deutschland der Strafrichter beim Amtsgericht als Einzelrichter zuständig ist. Dennoch wurde die Befragung auch auf die mit Er-

<sup>187</sup> Vgl. Handbuch der Justiz 2000, S. 24 ff.. Die Zahlen sind allerdings nicht ganz genau, da nicht immer alle ausgewiesenen Richterstellen besetzt sind, vgl. daselbst S. V. Auch sind manche Reduzierungen auf Teilzeitbeschäftigung in dem Handbuch noch nicht erfasst. Die Größenordnung dürfte aber zutreffend sein.

<sup>188</sup> Außer bei Gerichten, die mit nur einem Richter besetzt sind.

<sup>189</sup> Soweit sie am Amtsgericht beschäftigt sind. Richter am Landgericht müssen bislang keinen Bereitschaftsdienst leisten.

wachsenenstrafsachen befassten Richter bei den Landgerichten ausgedehnt. Viele von ihnen kommen nämlich mit den Verfahren der leichten und mittleren Kriminalität im Rahmen der Berufung oder im Fall der Tatmehrheit mit zu ihnen erstinstanzlich angeklagten Verbrechen in Berührung, so dass auch bei ihnen eine praktische Befassung mit Fragen der Strafzumessung in diesem Bereich angenommen werden kann.

### 5.2.2 *Genehmigung*

Nach seiner Fertigstellung Ende August 2000 wurde der Fragebogen mit einer Beschreibung des Forschungsvorhabens dem baden-württembergischen Justizministerium zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde Anfang Oktober 2000 erteilt.

### 5.2.3 *Verteilungsmodus*

In Deutschland erfolgte die Verteilung über die Dienstvorstände der beteiligten Gerichte, die Rücksendung individuell seitens der befragten Richter.

Vor der Verteilung der Fragebögen erschien dabei eine persönliche Vorsprache durch die Verfasserin nicht erforderlich, da Missverständnisse oder Vorbehalte aufgrund einer anderen Nationalität oder fremdsprachenbedingter Ungeschicklichkeiten in den Formulierungen der Fragebögen oder der Anschreiben nicht zu befürchten waren. Statt dessen wurden die jeweiligen Direktoren und Präsidenten der insgesamt 61<sup>190</sup> in die Befragung einbezogenen Amts- und Landgerichte jeweils persönlich angeschrieben mit der Bitte, die dem Anschreiben beiliegenden Fragebögen an die nach dem Geschäftsverteilungsplan mit Erwachsenenstrafsachen befassten Kollegen weiterzuleiten.

Für die individuelle Rücksendung wurde in Deutschland jedem Fragebogen jeweils ein portofreies Briefkuvert beigelegt. Hierdurch sollte sowohl der in Zeiten der Eigenbudgetierung der Gerichte noch bedeutsamer gewordenen Kostenfrage Rechnung getragen als auch der Besorgnis der Richter entgegengewirkt werden, das Ob und Wie ihrer persönlichen Antwort werde von anderen Stellen innerhalb der Justiz zur Kenntnis genommen. Dies

<sup>190</sup> Diese große Anzahl erklärt sich daraus, dass es in Baden sehr viele kleine und kleinste Amtsgerichte gibt. Im untersuchten Gebiet sind von 53 Amtsgerichten 12 nur mit einem oder zwei Richtern besetzt, vgl. Handbuch der Justiz 2000, S. 24 ff.

schien den deutschen Richtern wichtig zu sein, wie einige Vorgespräche ergeben hatten.

#### 5.2.4 Rücklauf

Der Rücklauf gestaltete sich auch in Deutschland mühsam. Nach zwei Erinnerungsschreiben Mitte November 2000 und Mitte Januar 2001 sowie persönlicher Vorsprache bei zwei größeren Amtsgerichten, zu denen die Verfasserin berufsbedingte Kontakte hat, gingen bis Ende Februar 2001 insgesamt nur 51 Antworten ein. Somit hatten 40,8% der Adressaten geantwortet.

### 5.3 Auswertung

Die Auswertung kann nur erste Anhaltspunkte für die Unterschiede und Ähnlichkeiten in den Antworten der französischen und der deutschen Richter ergeben. Die Antworten können nicht als für die deutsche und die französische Richterschaft repräsentativ angesehen werden. Zudem ist immer zu berücksichtigen, dass es sich auf beiden Seiten des Rheins um zahlenmäßig kleine Stichproben handelte, die keine aufwändigen statistischen Wahrscheinlichkeits- und Korrelationsberechnungen erlauben.

Als Ausgangspunkt für die Auswertung wurde das Programm SPSS for Windows, Version 10.0, verwendet. Wegen der beschriebenen methodischen Schwierigkeiten wurden die Ergebnisse auf dieser Basis auch qualitativ interpretiert. Die Überprüfung der sich ergebenden Zusammenhänge auf ihre Irrtumswahrscheinlichkeiten mit Hilfe des Chi-Quadrat-Tests nach Pearson war wegen der sehr kleinen Stichprobengröße nicht möglich<sup>191</sup>.

Diese Einschränkungen der Aussagekraft muss bei der Auswertung der Ergebnisse immer im Auge behalten werden.

Die Erfassung der Daten bereitete hinsichtlich der französischen Strafvorschläge erhebliche Schwierigkeiten: Wegen der diversen Kombinationsmöglichkeiten und der häufig praktizierten teilweisen Bewährungssetzung von Gefängnis-, aber auch Geldstrafen waren immer wieder Dop-

---

<sup>191</sup> Vgl. Wittenberg/Cramer 1998, S. 175 f.. Von der Berechnung der Irrtumswahrscheinlichkeiten nach dem für kleine Stichproben besser geeigneten Test nach Fisher wurde angesichts des explorativen Charakters dieser Untersuchung ebenfalls abgesehen.

pelzählungen herauszufiltern bzw. nicht erfasste „Strafcocktails“ gewissermaßen mit der Lupe zu suchen.

Inhaltlich wurde die Auswertung dadurch erleichtert, dass die Verfasserin durch die Vermittlung von Bruno *Aubusson de Cavarlay* die Gelegenheit hatte, bei einer von diesem und Bruno *Lavielle* im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung der *École Nationale de la Magistrature* durchgeführten Veranstaltungsreihe zur Strafzumessung eine Einführung in das deutsche Strafzumessungsrecht zu geben. Im Anschluss hieran konnten die fiktiven Fälle den teilnehmenden französischen Richtern und Staatsanwälten zur spontanen Beantwortung ausgeteilt und darauf kurz mit ihnen über ihre Strafvorschläge diskutiert werden. Die hierbei von den französischen *magistrats* angestellten Erwägungen werden im Laufe der Auswertung Erwähnung finden.

Im Folgenden soll zunächst die Auswertung der Antworten dargestellt werden, die die Richter auf die allgemeinen und konkreten Fragen gegeben haben. Die Strafvorschläge für die fiktiven Fälle werden anschließend auf der Basis dieser Antworten ausgewertet.

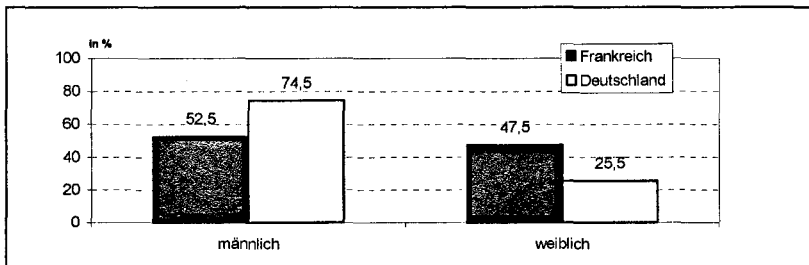
## FÜNFTES KAPITEL

### Die Antworten der Teilnehmer auf die Fragen

#### 1. Erfragte Eigenschaften der Antwortenden

In Frankreich waren nahezu die Hälfte aller Antwortenden<sup>1</sup> weiblichen Geschlechts, in Deutschland lediglich 25,5 %.

Schaubild 4: Verteilung der Teilnehmer nach Geschlecht



Dies dürfte in ungefähr der Geschlechterverteilung in den jeweiligen Justizdiensten entsprechen. Allerdings sind Zahlen über den Anteil der Frauen unter den *magistrats* in Frankreich nicht veröffentlicht. Es wird aber in der Justiz allgemein über die sog. „*fémínisation de la magistrature*“ gesprochen. Diese kann auch in der Praxis beobachtet werden. Ausschließlich mit Frauen besetzte Kammern sind keine Seltenheit. In Deutschland sind ca. 26,8 % aller im Landesdienst beschäftigten Richter Frauen<sup>2</sup>.

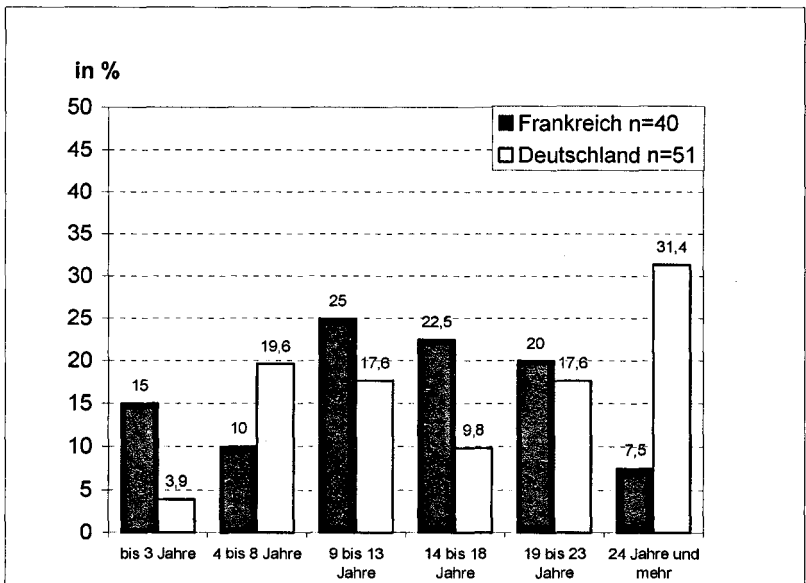
<sup>1</sup> Allerdings haben auf diese Frage zwei der französischen *magistrats* nicht geantwortet.  
<sup>2</sup> Vgl. die Zahlen auf der Homepage des Bundesjustizministeriums, [www.bnj.bund.de](http://www.bnj.bund.de), Stand 15.11.01.

Nahezu alle Befragten in beiden Ländern gaben an, vollzeitbeschäftigt zu sein.

Von den 51 deutschen Richtern, die die Fragebögen beantwortet haben, waren 19 (37,3%) am Landgericht, 32 (62,7 %) an den jeweiligen Amtsgerichten beschäftigt. In der französischen Stichprobe waren von den 42 Antwortenden 33 (78,6%) am *tribunal de grande instance* beschäftigt, einer davon zusätzlich auch noch an einem *tribunal d'instance*, die anderen Teilnehmer nur im *tribunal d'instance*.

Auffällig war, dass das Dienstalter der deutschen Befragten deutlich höher lag als das der französischen Stichprobe: Während in Deutschland fast ein Drittel der Antwortenden bereits auf 24 Dienstjahre und mehr zurückblicken konnte, lag in Frankreich der Schwerpunkt der Antworten bei den Richtern, die seit 9 bis 13 Jahren in der *magistrature* tätig sind.

Schaubild 5: Dienstalter der Teilnehmer

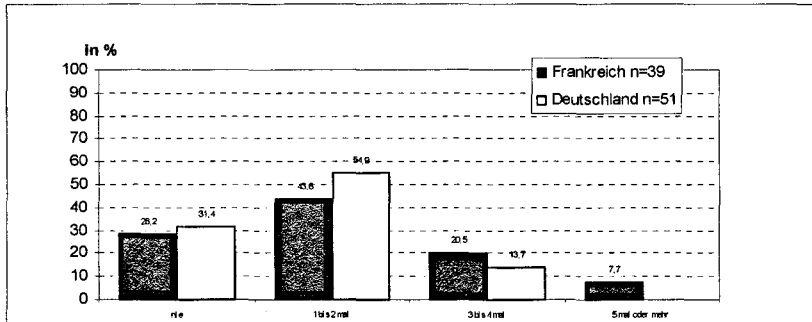


Gleichzeitig haben die Franzosen im Laufe ihrer (kürzeren) Dienstzeit häufiger den Gerichtsbezirk gewechselt als ihre deutschen Kollegen: In Frankreich haben 28,3 % der Befragten drei Mal und häufiger den Gerichtsbezirk gewechselt, in Deutschland lediglich 13,7%. Allerdings gibt es in bei-



den Ländern einen Anteil von ca. 30%, der noch nie den Gerichtsbezirk gewechselt hat.

Schaubild 6: Wechsel des Gerichtsbezirks im Laufe der Karriere



Der häufigere Wechsel der französischen Richter gegenüber den deutschen dürfte mit dem zentralistischen Aufbau Frankreichs zusammenhängen: Die Abgänger von der *École Nationale de la Magistrature*, an der alle<sup>3</sup> zukünftigen Richter und Staatsanwälte Frankreichs nach dem Jurastudium ausgebildet werden, werden zunächst dem Ergebnis ihrer Noten und ihrer Wünsche entsprechend verteilt, wobei die Noten ausschlaggebend sind. Hierdurch werden viele Richter und Staatsanwälte zu Beginn ihrer Laufbahn in Regionen eingesetzt, in denen sie insbesondere aus familiären Gründen nicht bleiben wollen. Es folgt sodann eine allmähliche Annäherung durch mehrere Versetzungsschritte an die Gegend, in der der Betroffene arbeiten möchte<sup>4</sup>.

Zudem ist die örtliche Mobilität ein wesentliches Kriterium für die weitere Karriere eines *magistrat*. So ist auch im Gesetzesvorhaben für eine Neuregelung der Laufbahnen von Richtern und Staatsanwälten vorgesehen,

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der Quereinsteiger, die zwar ihre Prüfung an der ENM machen müssen, aber zuvor andere Berufe ausgeübt haben. Übrigens ist der Abschluss eines Jurastudiums nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung an der ENM.

<sup>4</sup> Diese Informationen beruhen auf Gesprächen der Verf. mit Richtern und Staatsanwälten am Tribunal de grande instance in Strasbourg und an der Cour d'appel in Colmar.

dass nur diejenigen eine Beförderungsstelle in einem Gerichtsbezirk erhalten können, die in diesem Bezirk erst weniger als fünf Jahre tätig sind<sup>5</sup>.

In Baden-Württemberg vollziehen sich die Richterkarrieren dagegen überwiegend innerhalb des jeweiligen OLG-Bezirk. Durch die regionalisierte Ausbildung ist es zudem häufig möglich, die Berufsanfänger ungefähr in der Gegend einzustellen, in der sie auch während ihrer Referendarszeit bereits gelebt haben.

Die relativ gleiche Verteilung von Richtern, die noch nie den Gerichtsbezirk gewechselt hatten, dürfte sich dagegen teilweise damit erklären, dass in Frankreich wesentlich mehr Berufsanfänger den Fragebogen beantwortet haben als in Deutschland<sup>6</sup>.

## 2. Die Antworten auf die allgemeinen Fragen zur Strafzumessung

Die Auswertung der Antworten der deutschen und französischen Richter auf die allgemeinen Fragen zur Strafzumessung ergaben teilweise deutliche Unterschiede, teilweise auch Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Stichprobengruppen.

### 2.1 *Strafzwecke*

Mit der Frage Ziff. II 1 wurde, wie dargestellt, die Bedeutung verschiedener Strafzwecke abgefragt, wobei die Antwort sich ausdrücklich auf den Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität beschränken sollte. Hiermit sollte berücksichtigt werden, dass die Einschätzung der Strafzwecke je nach der Schwere der Tat differieren und insbesondere bei Kapitaldelikten eine andere sein dürfte als bei Alltagskriminalität<sup>7</sup>. Zudem wurde hiermit der Tatsache Rechnung getragen, dass die Teilnehmer durch die fiktiven Fälle, deren Beantwortung den Fragen nach dem Aufbau des Fragebogens vorangestellt war, eine bestimmte Art von Kriminalität vor Augen hatten.

<sup>5</sup> So die Justizministerin *Lebranchu* in ihrer Vorstellung eines Gesetzesvorhabens hinsichtlich des beruflichen Fortkommens der *magistrats* vor dem Senat am 22.11.2000, abgedruckt unter [www.justice.gouv.fr/discours/d221100.htm](http://www.justice.gouv.fr/discours/d221100.htm). Bislang (Stand 12/01) ist das Gesetz noch nicht verabschiedet.

<sup>6</sup> 15% der Franzosen waren erst seit drei Jahren oder kürzer im Dienst, gegenüber 3,9% – in absoluten Zahlen zwei Antwortende – in Deutschland.

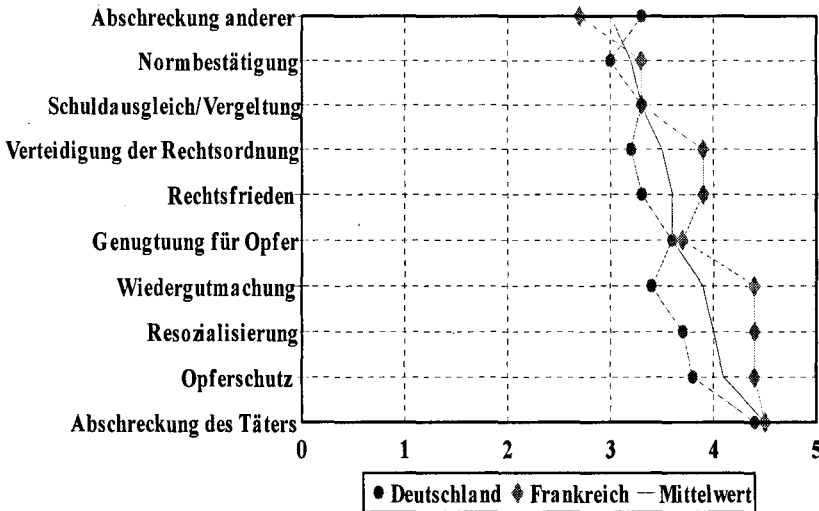
<sup>7</sup> Vgl. *Quimet/Cusson* 1990, S. 32; *Nemitz* 2002, S. 142.

Zur Darstellung der Rangfolge der Strafzwecke wurde zunächst der Mittelwert aus allen eingegangenen Antworten errechnet, also der deutschen und der französischen Stichprobe gemeinsam. Den verschiedenen Wichtigkeitsstufen wurden zu diesem Zweck die Zahlen 1 (für nicht wichtig) bis 5 (für sehr wichtig) zugeordnet.

Die Mittelwerte jeweils der französischen und deutschen Antworten wurden zur Illustration der Gemeinsamkeiten, aber auch der Unterschiede als gesonderte Kurven in die gleiche Graphik eingetragen.

Dabei fällt auf, dass von den französischen Richtern den Strafzwecken fast durchgehend<sup>8</sup> höhere Bedeutungsgrade beigemessen wurden als von den deutschen Richtern (durchschnittlicher Bedeutungswert für alle zur Entscheidung gestellten Strafzwecke bei der französischen Stichprobe 3,85, bei der deutschen 3,5).

Schaubild 7: Die Einstufung der Strafzwecke durch die Teilnehmer



<sup>8</sup> Einzige Ausnahme: Die negative Generalprävention, siehe unten 5. Kap., Ziff. 2.1.8.

Tabelle 7: Die Einstufung der Strafzwecke durch die Teilnehmer

Strafzweck	Deutschland	Frankreich	Mittelwert
n.GenPräv.	3,3	2,7	3,0
p.GenPräv.	3,0	3,3	3,2
SchAusgl.	3,3	3,3	3,3
Vert.RO.	3,2	3,9	3,5
Rechtsfr.	3,3	3,9	3,6
O.Genugt.	3,6	3,7	3,6
WiedGutmg.	3,4	4,4	3,9
Resoz.	3,7	4,4	4,0
Opfersch.	3,8	4,4	4,1
n.SpezPräv.	4,4	4,5	4,5

### 2.1.1 Wichtigster Strafzweck: Die negative Spezialprävention

Wie aus dem obigen Schaubild deutlich wird, sind sich die deutschen und die französischen Richter in einem Punkt einig, nämlich hinsichtlich des wichtigsten Strafzweckes im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität. Diesen sehen beide Seiten in der Abschreckung des Täters vor der Begehung neuer Taten.

Dabei werden in Frankreich die höchsten Bedeutungswerte erreicht: Der Mittelwert beträgt 4,5, und von den französischen Richtern gaben 59,5% an, dieser Zweck sei sehr wichtig, gegenüber 52% der deutschen Stichprobe<sup>9</sup>.

In Deutschland wird dieser Strafzweck zwar mit einer etwas geringeren absoluten Bedeutung versehen, hat aber einen sehr großen Bedeutungsvorsprung vor allen anderen angegebenen Strafzwecken (Mittelwert 4,4 gegenüber 3,8 als nächst wichtigem Mittelwert).

Die Bedeutung, die die französischen Teilnehmer diesem Strafzweck geben, entspricht insofern den Ideen der Sozialverteidigung, als hier wie dort ein wesentlicher Strafzweck der Schutz der Gesellschaft vor Rückfalltätern ist. Dieser Strafzweck sollte allerdings nach den Ideen der *difesa sociale*, wie sie von Gramatica entwickelt worden war, und der *défense sociale nouvelle* in der Folge von Marc Ancel<sup>10</sup> mit anderen Mitteln erreicht werden als dem der bloßen Abschreckung. Hier spiegelt sich vielmehr noch die

<sup>9</sup> Siehe Übersicht über die Antworten zu den Strafzwecken im Tabellenanhang G.

<sup>10</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 2.1. und näher Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 8.

utilitaristische Vorstellung wieder, die der Verabschiedung des Code Napoléon zugrunde lag<sup>11</sup>.

Auch in Deutschland ist die Idee der negativen Spezialprävention traditionell seit langem verwurzelt, war sie doch Teil des von Liszt'schen „Zweckgedankens“ im Marburger Programm von 1882<sup>12</sup>. In der kriminologischen und rechtstheoretischen Diskussion der letzten Zeit spielt sie allerdings eine wesentlich geringere Rolle als die Berechtigung und Wirksamkeit der positiven Spezialprävention sowie deren Verhältnis zur Generalprävention und zu einem primär schuldausgleichenden Strafrecht<sup>13</sup>.

Die deutschen Praktiker scheinen hier ebenso wie ihre französischen Kollegen aber andere Vorstellungen zu haben.

### 2.1.2 Opferschutz

Bezüglich des Opferschutzes ist der absolute Mittelwert der französischen Teilnehmer deutlich höher als der der deutschen (4,4 gegenüber 3,8). Einig sind sich beide Stichprobengruppen aber hinsichtlich der Rangordnung dieses Aspektes: Sie halten ihn für den zweitwichtigsten Strafzweck für Fälle der Alltagskriminalität. Bei den Franzosen teilt sich der Opferschutz diese Position allerdings mit der Schadenswiedergutmachung und der Resozialisierung.

Bei den deutschen Antworten war hier eine erhebliche Streubreite zu verzeichnen<sup>14</sup>: Während die relative Mehrheit die Rubrik „ziemlich wichtig“ ankreuzte (47,1%), entschied sich ein Viertel der Antwortenden auch für darunter liegende Kategorien sowie knapp ein Fünftel für die Spalte „sehr wichtig“.

Demgegenüber war die Antwort in Frankreich sehr homogen: Die Spalten „nicht“ und „wenig wichtig“ wurden gar nicht, die Spalte „etwas wichtig“ nur in 7,7% angekreuzt. Dagegen sprachen sich 41,0% für die Bedeutung „ziemlich wichtig“ und 48,7% für „sehr wichtig“ aus.

### 2.1.3 Resozialisierung

Dem Strafzweck der Resozialisierung wird in Frankreich und in Deutschland ein relativ großes Gewicht beigemessen, so dass der einheitliche Mittelwert ihn als drittwichtigstes Kriterium ausweist. Er erhält von den deut-

<sup>11</sup> Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 2.1. m. w. N.

<sup>12</sup> Vgl. Jescheck/Weigend 1996, S. 73.

<sup>13</sup> Vgl. Kaiser 1996, § 31, Rn. 48 ff.

<sup>14</sup> Siehe Übersicht über die Antworten zu den Strafzwecken im Tabellenanhang G.

schen Teilnehmern aber eine etwas geringere Zustimmung als von den französischen:

In der deutschen Stichprobe wird ihm nach der negativen Spezialprävention (Mittelwert 4,4) und dem Opferschutz (Mittelwert 3,8) mit einem Mittelwert von 3,7 der dritte Rang eingeräumt. In Frankreich haben die Teilnehmer dagegen der Resozialisierung, dem Opferschutz und der Schadenswiedergutmachung die gleiche erhebliche Bedeutung (Mittelwert jeweils 4,4) unmittelbar hinter dem wichtigsten Strafzweck der Täterabschreckung eingeräumt.

Auch hier ist die Streuung in Deutschland bezüglich dieses Aspektes auffällig größer als in Frankreich<sup>15</sup>: Zwar hat einheitlich in Deutschland und Frankreich keiner der Teilnehmer die Rubrik „nicht wichtig“ angegeben. Immerhin 16% der deutschen Befragten fanden aber, dass dieser Strafzweck im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität wenig Bedeutung hat, sowie 18%, dass er nur etwas wichtig ist. Demgegenüber hat in Frankreich kein einziger Richter die Rubriken „wenig wichtig“ angekreuzt, während 51,2% diesen Strafzweck als „sehr wichtig“ einstufen (Deutschland: 24%)<sup>16</sup>.

Die größere Wertschätzung dieses Strafzwecks seitens der französischen Richter erstaunt nicht. Vielmehr hätte erwartet werden können, dass der Unterschied zwischen den beiden Stichproben hier noch wesentlich größer ist: Schon während der Phase einer international verbreiteten Resozialisierungs- und Behandlungseuphorie blieben im deutschsprachigen Raum Skepsis und Zurückhaltung gegenüber dieser Idee so weit verbreitet, dass der Behandlungsgedanke nur partiell und abgeschwächt die Rechtspolitik bestimmen konnte<sup>17</sup>. Der angesichts vermeintlich oder tatsächlich ausbleibender Erfolge<sup>18</sup> dann folgende internationale Paradigmenwechsel hin zu einem tatproportionalen Schuldstrafrecht wurde in Deutschland dementsprechend offen aufgenommen<sup>19</sup>, während er in Frankreich kaum nachvollzogen wurde<sup>20</sup>.

---

<sup>15</sup> Siehe Tabellenanhang G.

<sup>16</sup> Siehe Tabellenanhang G.

<sup>17</sup> Kaiser 1977, S. 369; Weigend 2001, S. 204.

<sup>18</sup> Siehe hierzu Kaiser 1996, § 31, Rn. 49 m. w. N.

<sup>19</sup> Vgl. Weigend 2001, S. 204; Albrecht 1994, S. 3 m.w.N.; Kaiser 1977, 359 ff.

<sup>20</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 2.3. und näher Müller 2003, 5. Kap., Ziff. 2.5.

Augenscheinlich sind auch die Praktiker in Deutschland diesem Paradigmenwechsel gefolgt<sup>21</sup>, während die französischen Richter sich der Idee der Besserung und Resozialisierung in der Nachfolge der Bewegung der *défense sociale nouvelle* – wenn auch neben anderen Strafzwecken – nach wie vor verpflichtet fühlen<sup>22</sup>.

Dass trotz dieser Unterschiede dem Strafzweck der Resozialisierung in Deutschland ein relativ großer Stellenwert eingeräumt wurde, entspricht aber insofern der Rechtslage, als § 46 Abs. 2 S. 1 StGB ausdrücklich vorschreibt, dass bei der Strafzumessung auch die Wirkungen zu berücksichtigen sind, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind. Hierin ist nach allgemeiner Auffassung unter anderem der Strafzweck der Resozialisierung gesetzlich verortet<sup>23</sup>.

Drei deutsche Richter haben bei dem Strafzweck der Resozialisierung die Spalte „Begriff in diesem Zusammenhang ungebräuchlich“ angekreuzt. Diese Auffassung dürfte unzutreffend sein<sup>24</sup>, selbst wenn die Frage auf den Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität beschränkt wird. Es bleibt unklar, ob diese Teilnehmer hiermit unterstreichen wollten, dass die Resozialisierung in diesem Bereich der Kriminalität keinerlei Daseinsberechtigung hat.

---

<sup>21</sup> Streng, der Ende 1979 eine Befragung von deutschen Richtern und Staatsanwälten durchführte, erhielt auf die Frage, in welchem Maß staatliches Strafen an der Besserung bzw. Resozialisierung des Täters ausgerichtet sein sollte, von 73,7% die Antwort „stark“, von 22,1% die Antwort „mittel“, Streng 1984, S. 211. Die Werte sind zwar nicht unmittelbar mit den hiesigen vergleichbar, da er nur drei Antwortrubriken vorgegeben hatte, seine Befragung sich auf alle Bereiche der Kriminalität bezog und in einem anderen Bundesland durchgeführt wurde. Dennoch ergeben sich hieraus gewisse Anhaltspunkte, dass Ende der 70er Jahre – auch insofern erwartungsgemäß, weil noch dem kriminalpolitischen Diskurs entsprechend – die Richter dem Strafzweck der Resozialisierung höhere Werte beimaßen als heute.

<sup>22</sup> Vgl. demgegenüber die Ergebnisse der Befragung, die Ende der 50er Jahre durchgeführt wurde, siehe oben 3. Kap., Ziff. 2.1.: Hier hatten nur 70% der Befragten die „*rééducation*“ als wichtigen Strafzweck angegeben, während von der hiesigen französischen Stichprobe insgesamt 85,3% der Befragten die Rubriken „ziemlich“ und „sehr wichtig“ angekreuzt hatten.

<sup>23</sup> BGHSt 24, S. 40, 42; Bruns 1974, S. 94; Jescheck/Weigend 1996, S. 878

<sup>24</sup> Vgl. allein die Fundstellen zu diesem Begriff im Stichwortverzeichnis des StGB-Kommentars von Schönke/Schröder 2001.

#### 2.1.4 Andere Opferaspekte

Interessant sind die deutlichen Unterschiede in der Gewichtung der die Geschädigten direkt betreffenden Strafzwecke der Schadenswiedergutmachung einerseits, der Genugtuung für das Opfer andererseits: Während in Frankreich der Schadenswiedergutmachung neben der Resozialisierung und dem Opferschutz und nach der negativen Spezialprävention die zweitwichtigste Bedeutung beigemessen wurde, gehörte dieser Strafzweck in Deutschland zu den unwichtigeren (Mittelwert 3,4). Demgegenüber sahen die deutschen Richter die Genugtuung für das Opfer als innerhalb ihrer Rangordnung relativ wichtigen Strafzweck an, die Franzosen dagegen als in ihrer Skala relativ unwichtigen (die Mittelwerte sind allerdings nahezu gleich: 3,6 für die deutsche, 3,7 für die französische Stichprobe).

Diese Einordnung findet ihre Entsprechung auf der prozessualen Ebene des Strafverfahrens: Das deutsche Prinzip der Nebenklage dient vor allem der Genugtuung des Opfers<sup>25</sup>. Voraussetzung hierfür ist nicht, dass das Opfer einen eigenen Anspruch auf Schadensersatz hat oder geltend machen will. Die Nebenklage ist in Deutschland ein relativ oft praktiziertes Rechtsinstitut<sup>26</sup>. Das Adhäsionsverfahren, das im deutschen Recht der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren dient, fristet dagegen in der Praxis ein Schattendasein<sup>27</sup>. Umgekehrt ist in Frankreich Voraussetzung für die *action civile*, dass das Opfer Schadensersatzansprüche hat und geltend machen will. Für diesen Fall ist ihm der Anschluss an das Strafverfahren sehr leicht gemacht und wird in der Praxis auch nahezu systematisch verwendet. Ein bloßes Genugtuungsbedürfnis rechtfertigt den Anschluss an das Strafverfahren dagegen nicht<sup>28</sup>.

#### 2.1.5 Wiederherstellung des Rechtsfriedens und Verteidigung der Rechtsordnung

Die Aspekte der Wiederherstellung des Rechtsfriedens und der Verteidigung der Rechtsordnung werden bei der Diskussion der Strafzwecke üblicherweise verschiedenen etablierten Strafzwecken zugeordnet, wobei die

---

<sup>25</sup> BGHSt 28, 272; vgl. Weigend 1989, S. 435 m. w. N. zur Kritik an dieser Konzeption

<sup>26</sup> In ca. 1/3 aller nebenklagefähigen Verfahren findet ein Anschluss des Nebenklägers statt, vgl. Weigend 1989, S. 435.

<sup>27</sup> Kaiser M. 1992, S. 86.

<sup>28</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.1.1.2.



Klassifizierung uneinheitlich ist<sup>29</sup>. Auch in Frankreich ist der genaue Umriss der korrespondierenden Begriffe uneindeutig.

Beide Begriffe erhielten von der französischen Stichprobe den dritthöchsten Mittelwert, nämlich 3,9. Von den deutschen Teilnehmern wurden sie den weniger wichtigen Strafzwecken zugeordnet (Mittelwert 3,2 und 3,3).

Bei den französischen Teilnehmern machte sich hier möglicherweise der neuerdings vermehrt diskutierte Topos der „*fonction expressive*“ bzw. „*fonction symbolique*“<sup>30</sup> des Strafrechts bemerkbar.

Auf deutscher Seite entspricht die relativ niedrige Einordnung derjenigen, die die deutschen Teilnehmer den Strafzwecken der negativen und positiven Generalprävention und dem Schuldausgleich gegeben haben<sup>31</sup>, Strafzwecke, die die genannten Begriffe der Verteidigung der Rechtsordnung und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens teilweise umfassen.

#### 2.1.6 Schuldausgleich

Identische, recht niedrige Werte ergab im jeweiligen Durchschnitt der Stichproben die Frage nach der Bedeutung des Schuldausgleichs bzw. der *rétribution* für die Bestrafung (Mittelwert jeweils 3,3). Für die französischen Teilnehmer gab es nur zwei Aspekte, die unwichtiger waren, nämlich die negative und die positive Generalprävention. Auch die deutschen Teilnehmer hielten nur zwei Aspekte, die Verteidigung der Rechtsordnung und die positive Generalprävention, für weniger wichtig, sprachen allerdings auch zwei weiteren Kriterien, nämlich der negativen Generalprävention und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens, im Durchschnitt die gleiche Bedeutung zu.

Die Übereinstimmung dieser Ergebnisse entspricht nicht den Erwartungen, da der Schuldausgleich in Deutschland nach § 46 Abs. 1 StGB und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Basis und Ausgangspunkt der Strafzumessung ist<sup>32</sup>. In Frankreich spielt er dagegen in der Diskussion nur eine untergeordnete Rolle<sup>33</sup>.

<sup>29</sup> Vgl. zum Meinungsstand hinsichtlich der Verteidigung der Rechtsordnung (§§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3 StGB) Schönke/Schröder/Stree 2001, Rn. 19 ff. vor § 38 mit zahlreichen Nachweisen.

<sup>30</sup> Siehe oben I. Kap., Ziff. 2.4.

<sup>31</sup> Siehe jeweils unten 5. Kap., Ziff. 2.1.6. bis 2.1.8.

<sup>32</sup> Weigend 2001, S. 204 f.

<sup>33</sup> Siehe oben I. Kap., Ziff. 2.3.

Nicht ausgeschlossen ist, dass die Antwort der deutschen Befragten durch die Formulierung der Frage beeinflusst wurde. Dieser Strafzweck wurde in der deutschen Fassung des Fragebogens nämlich „Schuldausgleich/Vergeltung“ genannt, um eine Annäherung an die Konnotationen des Begriffes „*rétribution*“ herzustellen. Dies ist insofern vertretbar, als die den absoluten Strafrechtstheorien entstammenden Begriffe häufig parallel verwendet werden<sup>34</sup>. Andererseits verweist die Vergeltung auf heute als veraltet angesehene Strafrechtskonzepte. Möglicherweise wäre die Antwort anders ausgefallen, wenn in der deutschen Fassung nur der Begriff des Schuldausgleichs enthalten gewesen wäre. Im Fall einer erneuten Verwendung des Erhebungsinstruments auf breiterer Basis wäre es sinnvoll, den Begriff der Vergeltung hier zu streichen.

### 2.1.7 Positive Generalprävention

Dem Strafzweck der positiven Generalprävention, also der Normbestätigung für den rechtstreuen Teil der Bevölkerung, wurde in Deutschland die niedrigste Bedeutung überhaupt beigemessen (Mittelwert 3,0), während die französischen Richter ihn wichtiger als die negative Generalprävention und genauso wichtig fanden wie den Schuldausgleich.

Dieses Ergebnis ist erstaunlich, wird doch die positive Generalprävention inzwischen in der strafrechtlichen Literatur in Deutschland als einer der wichtigsten Strafzwecke gehandelt<sup>35</sup>. In Frankreich ist sie zwar ebenfalls im akademischen Diskurs zu finden<sup>36</sup>. In den Gesprächen mit französischen Strafrechtspraktikern<sup>37</sup> konnte zudem in Erfahrung gebracht werden, dass der Topos in der Praxis auch als „*satisfaction des honnêtes gens*“ verstanden und als solcher verbreitet ist. Dennoch wird insgesamt der positiven Generalprävention in Frankreich nicht eine solche Bedeutung beigemessen, wie dies in der deutschen Strafrechtstheorie der Fall ist.

Möglicherweise erklärt sich die geringere Bedeutung, die diesem Strafzweck von Seiten der deutschen Befragten gegeben wurde, aus dem praktischen Ablauf des deutschen Strafverfahrens: Im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität wird ein erheblicher Anteil der Verfahren im Strafbefehlswege erledigt. Diese nicht öffentlich und ohne Kommunikation zwischen Richter und Angeklagten erfolgende Auferlegung von in aller Regel

---

<sup>34</sup> Vgl. z. B. Nemitz 2002, S. 116 f.

<sup>35</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Stree Rn. 2 vor § 38 m. w. N.

<sup>36</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 2.4.

<sup>37</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 5.3.

Geldstrafen hat wenig Außenwirkung, wird auch in den Medien kaum berichtet und trägt von daher zur Normbestätigung nichts Erkennbares bei.

Dies war auch eine der am häufigsten vorkommenden Anmerkungen der französischen *magistrats* bei der Diskussion der deutschen Strafrechtspraxis im Bereich der Alltagskriminalität<sup>38</sup>: Wo keine öffentliche Hauptverhandlung und keine persönliche Konfrontation des Angeklagten mit dem Tatvorwurf erfolge, könne nicht erwartet werden, dass das Strafrecht das Bedürfnis der Gesellschaft nach Normverdeutlichung erfülle und die spezialpräventive kathartische Rolle spiele, die ihm zukäme.

### 2.1.8 Negative Generalprävention

Der negativen Generalprävention im Sinne der Abschreckung anderer potentieller Täter wird von den deutschen Richtern ein größeres Gewicht beigemessen als von ihren französischen Kollegen: Bei einem Mittelwert von 3,3 sind zwei Strafzwecke festzustellen, die den deutschen Teilnehmern durchschnittlich weniger wichtig erschienen, nämlich die positive Generalprävention und die Verteidigung der Rechtsordnung. Dagegen wird zwei weiteren Strafzwecken (dem Schuldausgleich und der Verteidigung der Rechtsordnung) die gleiche Bedeutung beigemessen wie der negativen Generalprävention. Die französische Stichprobe hielt diesen Strafzweck dagegen mit Abstand für den unwichtigsten überhaupt (Mittelwert 2,7 gegenüber 3,3 in der nächsten Bedeutungsstufe).

Ende der 50er Jahre waren noch 80% der französischen Richter der Auffassung, die sog. „*exemplarité*“ der Strafe sei ein herausragender Strafzweck<sup>39</sup>. Die sehr geringe Bedeutung, die von Seiten der französischen Teilnehmer der *dissuasion générale* gegeben wurde, ist möglicherweise zumindest auch darauf zurückzuführen, dass in der Justizpraxis der Begriff der *exemplarité* gebräuchlicher ist. Dies sollte im Fall einer Ausweitung der Untersuchung auf andere Gerichtsbezirke berücksichtigt werden, indem dieser Strafzweck in der französischen Fassung „*dissuasion générale/exemplarité de la peine*“ genannt wird. Dass die *exemplarité* ersichtlich eher eine Eigenschaft als ein Zweck der Strafe ist, wäre dabei unschädlich, da dieser Unterschied sowohl dogmatisch als insbesondere im Sprachgebrauch der Praktiker nicht problematisiert wird<sup>40</sup>.

<sup>38</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 5.3.

<sup>39</sup> Siehe oben 3. Kap., Ziff. 2.1.

<sup>40</sup> So ist auch die Wiedergutmachung nicht eigentlich ein Zweck der Strafe, sondern eine andere Form der staatlichen Reaktion auf die Rechtsgutsverletzung, vgl.

### 2.1.9 Zusammenfassung

Bei der Befragung über die Strafzweckpräferenzen stellte sich heraus, dass die französischen Richter den Strafzwecken insgesamt eine höhere Bedeutung beimaßen. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass dies mit dem größeren Ermessensspielraum zusammenhängt, den sie bei der Sanktionsfestsetzung haben: Hierdurch kann die Auffassung gefördert werden, tatsächlichen Einfluss auf die Verwirklichung der vorgestellten Strafzwecke zu haben, wodurch diese ihrerseits ein größeres Gewicht erhalten können. Dem entsprächen auch die Ergebnisse von *Robert/Faugeron/Kellens* über die starke persönliche Identifizierung mit einem idealen Richterbild. Wenn sich dagegen das Auswahlmessen im Wesentlichen auf die Strafhöhe beschränkt, wie dies in Deutschland der Fall ist, wird die Einflussmöglichkeit möglicherweise als geringer eingeschätzt, was zu einer stärkeren Relativierung der mit der Strafe erreichbaren Zwecke führen dürfte.

In der Einschätzung der Rangfolge der Strafzwecke herrscht zwischen der deutschen und der französischen Stichprobengruppe eine weitgehende Übereinstimmung, die angesichts der Unterschiede in den Strafrechtskonzeptionen beider Länder so nicht zu erwarten war.

So sind sich die befragten Praktiker darin einig, unabhängig vom Stand der kriminologischen Wirkungsforschung und vom herrschenden wissenschaftlichen Diskurs in der negativen Spezialprävention den wichtigsten Strafzweck im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität zu sehen.

Der Resozialisierung wird in beiden Stichproben ebenfalls eine relativ hohe Bedeutung beigemessen, in Deutschland allerdings in geringerem Maße als in Frankreich. Dieser Unterschied entspricht dem jeweils herrschenden Strafkonzeppt in beiden Ländern. Es hätte allerdings erwartet werden können, dass der Kontrast zwischen den Stichprobengruppen noch größer ist.

Übereinstimmung besteht zwischen beiden Gruppen auch hinsichtlich der Einordnung des Strafzwecks des Schuldausgleichs: Dieser wird einheitlich als wenig wichtig eingeordnet. Auch dieses Ergebnis überrascht, ist der Schuldausgleich doch in Deutschland nach § 46 Abs. 1 StGB und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Basis und Ausgangspunkt der

---

Walther 1999, S. 131 ff. Dies hat die Probanden aber bei der Beantwortung augenscheinlich nicht irritiert: Die Quote derer, die diesen Begriff in dem Zusammenhang für ungebräuchlich hielten, lag bei lediglich 3,9% in Deutschland (2 Probanden in absoluten Zahlen) und 2,5% in Frankreich (1 Proband in absoluten Zahlen).

Strafzumessung. In Frankreich spielt er dagegen in der Diskussion nur eine untergeordnete Rolle. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass das niedrige Ergebnis in Deutschland durch die begriffliche Verbindung dieses Strafzweckes mit dem der Vergeltung in der deutschen Version des Fragebogens mit beeinflusst wurde.

Einig sind die Befragten sich ebenfalls darin, die positive Generalprävention jedenfalls im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität als unwichtigen Strafzweck anzusehen, wobei die deutschen Teilnehmer sie durchschnittlich für den unwichtigsten Strafzweck überhaupt, die französischen dagegen für einen der unwichtigeren hielten. Dieses Ergebnis widerspricht den Erwartungen insoweit, als die Normbestätigung in der deutschen Literatur inzwischen als einer der wichtigsten Strafzwecke angesehen wird, während sie in Frankreich zwar diskutiert wird, aber nicht sehr verbreitet ist. Es hätte daher vermutet werden können, dass die deutschen Teilnehmer diesen Zweck deutlich höher eingestuft hätten als die französischen.

Die negative Generalprävention wird von keiner der beiden Teilnehmergruppen als wichtiger Strafzweck angesehen. Allerdings besteht insofern ein Unterschied, als die Franzosen sie für den unwichtigsten Strafzweck überhaupt, die deutschen dagegen nur für einen der unwichtigeren ansehen. Eventuell hängt die geringe Einschätzung durch die französischen Teilnehmer damit zusammen, dass in der französischen Version des Fragebogens der bei Praktikern geläufigere Begriff der *exemplarité de la peine* nicht genannt wurde. Möglich ist aber auch, dass sich auf der französischen Seite überwiegend solche Richter an der Untersuchung beteiligt haben, die diesem Konzept kritisch gegenüber stehen.

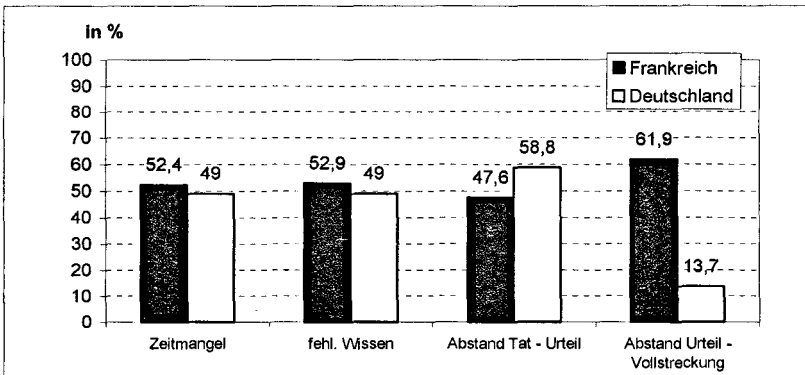
Der größte Unterschied zwischen den französischen und den deutschen Antworten konnte bei zwei opferbezogenen Aspekten festgestellt werden. In den diesbezüglichen Antworten spiegelt sich unmittelbar die jeweilige prozessuale Rolle des Opfers im Strafverfahren: Die französischen Teilnehmer hielten die Schadenswiedergutmachung für einen der wichtigsten Strafzwecke, während sie die Genugtuungsfunktion als relativ unwichtig einstufen. Dem entspricht es, dass das Opfer sich in Frankreich dem Strafverfahren unbegrenzt als *partie civile* anschließen kann, wenn und soweit es materiellen oder immateriellen Schadensersatz geltend machen möchte. Aus reinem Genugtuungsbedürfnis ist der Anschluss dagegen in Frankreich nicht zulässig. Die deutschen Teilnehmer hielten dagegen die Schadenswiedergutmachung, entsprechend der untergeordneten Rolle des Adhäsions-

onsverfahrens in der deutschen Strafrechtspraxis, für relativ unwichtig. Große Bedeutung maßen sie stattdessen der Genugtuung bei, die auch der Zweck der deutschen Nebenklage ist.

## 2.2 Praktische Hindernisse

Anschließend wurden die Richter befragt, ob sie in bestimmten, zur Auswahl gestellten Kriterien Hindernisse für die Erreichung der angegebenen Ziele sähen. Die Antworten der deutschen und der französischen Stichprobe auf die Frage, welche praktischen Hindernisse zur Erreichung dieser Strafzwecke bestünden, können dem nachfolgenden Schaubild entnommen werden.

Schaubild 8: Hindernisse zur Erreichung der erwünschten Strafzwecke



### 2.2.1 Zeitmangel

Über die Hälfte der französischen (52,4%), aber auch fast die Hälfte der deutschen Richter (49,0%) sehen Zeitmangel als Hindernis zur Erreichung der mit der Bestrafung verfolgten Ziele an.

Dieses Ergebnis überrascht. Angesichts der größeren Bedeutung der Resozialisierung, der geringeren Richterdichte<sup>41</sup> und vielfachen Berichte über die zeitliche Belastung, unter denen die französischen Strafgerichte stehen<sup>42</sup> einerseits, der weit verbreiteten Erledigung von Verfahren im Bereich

<sup>41</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 5.2.1.1.

<sup>42</sup> Siehe insbesondere oben 3. Kap., Ziff. 2.5.

der Massenkriminalität im Strafbefehlswege, der größeren Richterdichte und der Orientierung eher auf die Tat- als auf Täterumstände im deutschen Schuldstrafrecht andererseits wäre hier ein deutlicherer Abstand zwischen den deutschen und den französischen Antworten zu erwarten gewesen.

Wie lässt sich das nahezu identische Ergebnis erklären? Denkbar wäre, dass in den untersuchten französischen Gerichtsbezirken tatsächlich eine geringere Arbeitsbelastung besteht und somit mehr Zeit für den Einzelfall bleibt als im „inneren Frankreich“, wie der Rest des Landes vom Elsass aus genannt wird.

Möglich ist auch, dass ein Teil der französischen Richter aufgrund der Befragungssituation eine „geschönte“ Antwort gegeben hat.

Zwar sind der Mangel an Richterstellen und die erhebliche Arbeitsbelastung der französischen *magistrature* in Frankreich allgemein diskutierte Probleme, die von keiner Seite – auch nicht vom Justizministerium – geleugnet werden<sup>43</sup>. Ein Bedürfnis, diese Problematik zu relativieren, könnte sich aber aus der Vergleichssituation mit den deutschen Richtern herleiten.

Denkbar wäre schließlich, dass ein Zusammenhang besteht zwischen den angegebenen Strafzweckpräferenzen und der Stellungnahme zur vorliegenden Frage.

So könnte vermutet werden, dass insbesondere die Befragten, die der Resozialisierung einen geringeren Stellenwert beimessen, auch die Ansicht vertreten, ein Mangel an Zeit und Informationen sei jedenfalls kein Hindernis zur Erreichung der Strafzwecke.

Diese Vermutung bestätigt sich bei einem Vergleich der französischen Antworten auf die Fragen II 1 und II 2 allenfalls tendenziell, wobei angesichts der geringen absoluten Fallzahlen eine eventuell erkennbare Tendenz nicht überbewertet werden darf. So halten von den 22 Richtern, die den Zeitmangel als Hindernis zur Erreichung der Strafzwecke nannten, 95,5% den Strafzweck der Resozialisierung für ziemlich oder sehr wichtig, während dies von den 19 Richtern, die im Zeitmangel kein Problem sahen, nur 73,3% angaben.

---

<sup>43</sup> Vgl. die damalige Justizministerin *Lebranchu* in „L'Express“ vom 29.11.2001: In den nächsten vier Jahren sollen 1.200 neue Richter und Staatsanwälte und 2.500 neue *greffiers* eingestellt werden, um den Mangel zu beheben.

*Tabelle 8: Zusammenhang zwischen dem Strafzweck der Resozialisierung und der Angabe von Zeitmangel*

			Resozialisierung			Total
			etwas wichtig	ziemlich wichtig	sehr wichtig	
Zeitmangel	ja	Count	1,0	11,0	10,0	22,0
		% within Zeitm	4,5	50,0	45,5	100,0
		% within Resoz	16,7	78,6	47,6	53,7
		% of Total	2,4	26,8	24,4	53,7
	nicht genannt	Count	5,0	3,0	11,0	19,0
		% within Zeitm	26,3	15,8	57,9	100,0
		% within Resoz	83,3	21,4	52,4	46,3
		% of Total	12,2	7,3	26,8	46,3
Total	Count	6,0	14,0	21,0	41,0	
	% within Zeitm	14,6	34,1	51,2	100,0	
	% within Resoz	100,0	100,0	100,0	100,0	
	% of Total	14,6	34,1	51,2	100,0	

In absoluten Zahlen ergeben sich diese Prozentsätze allerdings daraus, dass von den 19 Richtern, die sich nicht über Zeitmangel beklagten, 5 und somit 26,3% den Strafzweck der Resozialisierung für nur etwas wichtig ansahen. Dagegen haben in dieser Gruppe 11 Richter und somit 57,9% im Gegensatz zu 10 Richtern und damit nur 45,5% der aus 22 Richtern bestehenden Gruppe den Strafzweck der Resozialisierung sogar als sehr wichtig bezeichnet.

### *2.2.2 Mangel an Informationen über den Angeklagten*

Dieses Kriterium sehen sogar mehr deutsche als französische Teilnehmer (49,0% gegenüber 42,9%) als Hindernis für die Erreichung der Strafzwecke im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität an. Angesichts der Prio-



rität, die das französische Strafrecht der Individualisierung der Rechtsfolgen beimisst, und dem allseits anerkannten Ressourcenmangel auf allen Ebenen der französischen Strafrechtspflege ist dieses Ergebnis unerwartet.

Tatsächlich ist hier in der französischen Stichprobe auch keine Verbindung mehr festzustellen zwischen der Präferenz des Strafzwecks der Resozialisierung und der Angabe, dass das fehlende Wissen über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten ein Hindernis zur Erreichung des Strafzwecks darstelle.

*Tabelle 9: Zusammenhang zwischen dem Strafzweck der Resozialisierung und der Angabe von fehlendem Wissen über pers. Täterumstände*

			Resozialisierung			Total
			etwas wichtig	ziemlich wichtig	sehr wichtig	
fehlendes Wissen Lebensverhältnisse	ja	Count	3,0	3,0	12,0	18,0
		% fehl. Wiss.	16,7	16,7	66,7	100,0
		% Resoz.	50,0	21,4	57,1	43,9
		% of Total	7,3	7,3	29,3	43,9
	nicht genannt	Count	3,0	11,0	9,0	23,0
		% fehl. Wiss.	13,0	47,8	39,1	100,0
		% Resoz.	50,0	78,6	42,9	56,1
		% of Total	7,3	26,8	22,0	56,1
Total	Count	6,0	14,0	21,0	41,0	
	% fehl. Wiss.	14,6	34,1	51,2	100,0	
	% Resoz.	100,0	100,0	100,0	100,0	
	% of Total	14,6	34,1	51,2	100,0	

Hier halten aus der Gruppe von 18 französischen Richtern, die im fehlenden Wissen über die Lebensumstände des Angeklagten ein Hindernis zur Erreichung der Strafzwecke sehen, nur 83,4% bzw. 15 Richter die Resozialisierung für einen ziemlich oder sehr wichtigen Strafzweck, während 86,9% (20 Richter) aus der Gruppe von 23 Richtern, die diese Frage verneinen, der Resozialisierung diesen Stellenwert beimessen. Für nur etwas wichtig halten dagegen in der ersten Gruppe 16,7% diesen Strafzweck gegenüber nur 13% in der zweiten (in absoluten Zahlen in beiden Fällen jeweils drei Richter).

Augenscheinlich sind somit auch viele Richter, die die Resozialisierung als sehr wichtigen Strafzweck ansehen, der Auffassung, sie verfügten über ausreichende Kenntnisse über die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten. Inwieweit dies den tatsächlichen Umständen entspricht, ist offen. Auch hier ist nicht auszuschließen, dass die Vergleichssituation mit der deutschen Stichprobe die Antworten beeinflusst hat oder dass die Richter im Laufe ihres Berufslebens zu der Auffassung gelangt sind, mehr als die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen bräuchten sie nicht, um die Sanktion zutreffend zu individualisieren.

### 2.2.3 *Abstand zwischen Tat und Urteil*

Den zeitlichen Abstand zwischen Tat und Urteil halten 58,8% der deutschen Richter für schädlich, gegenüber nur 47,6% ihrer französischen Kollegen.

Ob dieses Ergebnis durch tatsächlich längere Verfahrensdauern im Bereich der Massenkriminalität in Deutschland als in Frankreich erklärt werden kann, ist nicht leicht auszumachen. Der entsprechende Bericht des Europarates stammt von 1991<sup>44</sup> und hat daher die Veränderungen, die seitdem zu verzeichnen sind, nicht erfasst. Der Bericht konstatiert für den Zeitraum der 70er und 80er Jahre für Frankreich einen Anstieg der Verfahrensdauern, der sich seit Mitte der 80er Jahre verlangsamte<sup>45</sup>, für Deutschland eine Verkürzung, hauptsächlich bedingt durch die flächendeckende Einführung des Strafbefehlsverfahrens<sup>46</sup>.

Die verfügbare aktuelle französische Statistik weist allgemein die Verfahrensdauer vom Zeitpunkt der Tatbegehung bis zur Verurteilung aus<sup>47</sup>. Hiernach ist die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen

<sup>44</sup> Laffargue/Godefroy 1991.

<sup>45</sup> Laffargue/Godefroy 1991, S. 26 f.

<sup>46</sup> Feltes 1991, S. 70 ff.

<sup>47</sup> Wobei nicht erkennbar ist, ob es sich hierbei um den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils handelt, vgl. die Definition in *Annuaire statistique* Édition 2000, S. 110.

1995 und 1998 leicht von 9,1 auf 9,7 Monate angestiegen, während sie 1994 mit 10,2 Monaten höher lag als 1998.

In Deutschland weist die amtliche Statistik keine durchschnittliche Gesamtverfahrenslänge aus<sup>48</sup>. Ende der 80er Jahre wurden mehr als die Hälfte aller Verfahren bei der Polizei innerhalb eines Monats erledigt, nur in 8,3% dauerten die polizeilichen Ermittlungen länger als drei Monate<sup>49</sup>. Bei der Staatsanwaltschaft ist eine Beschleunigung der Verfahrenserledigung festzustellen: 1993 wurden 52,8% der Verfahren nach einem Monat abgeschlossen, 1998 waren dies bereits 58,4%. Dies ist nicht nur mit einer erheblichen Einstellungsquote zu erklären: 1993 waren auch 38,1% der Verfahren, in denen Anklage erhoben wurde, innerhalb eines Monats bei der Staatsanwaltschaft erledigt, 1998 bereits 43,5%<sup>50</sup>. Auch die Erledigungsdauer der Verfahren, in denen das Amtsgericht nach Anklageerhebung oder Einspruch gegen einen Strafbefehl eine Hauptverhandlung geführt und ein Urteil verhängt hat, beträgt bei den Amtsgerichten in mehr als der Hälfte der Fälle nur drei Monate oder weniger<sup>51</sup>.

Dass trotz der auch in Deutschland recht kurzen Verfahrensdauern der zeitliche Abstand zwischen Tat und Urteil von den französischen Richter als weniger problematisch eingeschätzt wird als von den deutschen, kann möglicherweise durch die Veränderungen erklärt werden, die in Frankreich diesbezüglich in letzter Zeit in Gang gesetzt wurden. Diese können dem Eindruck von Verfahrensverzögerungen entgegengewirkt haben: So wurde der *traitement en temps réel*<sup>52</sup> in der Zwischenzeit auf Landesebene als Arbeitsweise bei den Staatsanwaltschaften eingeführt, was zu einer Beschleunigung der Verfahrenserledigung in diesem Stadium geführt haben dürfte. Andererseits wurde hierdurch gleichzeitig die Vorladung im Wege der *convocation par officier de police* häufiger als diejenige im Wege der *citation directe*<sup>53</sup>, was ebenfalls zu einer Verfahrensverkürzung führt<sup>54</sup>. Auch die

<sup>48</sup> Vgl. zu den Schwierigkeiten, die nationalen Erhebungsweisen zu vergleichen, Laffargue/Godefroy 1991, S. 18 ff.

<sup>49</sup> Feltes 1991, S. 71.

<sup>50</sup> Statistisches Bundesamt Wiesbaden 2001, S. 35.

<sup>51</sup> Statistisches Bundesamt Wiesbaden 2001, S. 28.

<sup>52</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.2.5.

<sup>53</sup> 1994: 148.214 Vorladungen im Laufe der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung (COPJ), 192.642 *citations directes*, (auf insgesamt 612.674 Verfahren), 1998: 211.294 *COPJ*, 126.411 *cit. dir.* auf insgesamt 613.354 Verfahren, *Annuaire statistique*, Édition 2000, S. 99.

<sup>54</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.2.2. und 2.2.3.

Verfahren, die im Wege der *comparution immédiate* entschieden werden<sup>55</sup>, dürften den Eindruck erwecken, dass in gravierenden Fällen der Massenkriminalität die kriminalpolitisch eingeforderte unverzügliche strafrechtliche Reaktion tatsächlich erfolgt.

Im Bezirk des OLG Karlsruhe hat sich dagegen das beschleunigte Verfahren trotz diverser Bemühungen des Justizministeriums<sup>56</sup> nicht in großem Umfang durchsetzen können. Die Beschleunigungen sind hauptsächlich auf die Einführung von Textbausteinen bei Polizei und Staatsanwaltschaft zurückzuführen, also nicht von kriminalpolitischer Signalwirkung.

#### 2.2.4 Abstand zwischen Urteil und Vollstreckung

Der größte Unterschied zwischen den französischen und den deutschen Antworten besteht beim Problem der Vollstreckungsdauer: Hierin sehen immerhin 61,9% der französischen Richter ein Hindernis für die Erreichung der von ihnen für wichtig gehaltenen Strafzwecke im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität, gegenüber lediglich 13,7% in Deutschland.

Für die französischen Antworten entspricht der recht hohe Prozentsatz dem weit verbreiteten Eindruck, die Strafvollstreckung sei nicht effizient. Dieser kommt sowohl in Vorbehalten gegenüber den Strafvollstreckungsrichtern zum Ausdruck<sup>57</sup> als auch in der seit Ende des 19. Jahrhunderts vertretenen Auffassung, dass die Geldstrafe nur spät und häufig gar nicht vollstreckt werde<sup>58</sup>.

Inwieweit dieser Eindruck für die Geldstrafe tatsächlich zutrifft, ist noch nicht vollständig geklärt. Die Studie von *Perez-Diaz* und *Lombard* über die Sanktionierung von straßenverkehrsrechtlichen Übertretungen in einem

<sup>55</sup> Allerdings ist der Anteil der im Schnellverfahren verhandelten Strafsachen ausweislich der Strafverfolgungsstatistik zwischen 1994 und 1998 abgesunken: Waren es 1994 noch 43.490 von 612.674 verfolgten Verfahren, wurden im Jahre 1998 nur noch 32.397 von 613.354 nicht eingestellten Verfahren bei Gericht im Wege der *comparution immédiate* anhängig gemacht, *Annuaire statistique Édition 2000*, S. 99.

<sup>56</sup> Vgl. z. B. Pressemitteilung des Justizministeriums vom 07.02.2002, abrufbar unter [www.justiz.baden-wuerttemberg.de](http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de).

<sup>57</sup> Diesen wird eine zu weitgehende Lockerung und Strafzeitreduzierung in der Vollstreckung von Freiheitsstrafen vorgeworfen, vgl. Müller 2003, 4. Kap., Ziff. 4 m. w. N.. Sie werden daher auch „*juges de l'inapplication des peines*“, „*super-assistantes sociales*“ und „*nounous à voyous*“, Kindermädchen für Kriminelle, genannt, vgl. Staechele 1991, S. 385.

<sup>58</sup> Vgl. Teufel/Pradel 1978, S. 433; Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 3.2.3.3.

Gerichtsbezirk im Norden Frankreichs<sup>59</sup> erbrachte recht hohe Vollstreckungsquoten der Geldstrafen von um die 80%<sup>60</sup>, wobei die gerichtlichen Geldstrafen aber verhältnismäßig niedrig waren und sich an der Höhe der von den Ordnungsbehörden verhängten Bußgelder orientierten<sup>61</sup>. Andererseits ergeben sich aus den nur schwer zu interpretierenden Statistiken der Finanzverwaltung über die Zahlung und Beitreibung von Geldstrafen lediglich Vollstreckungsquoten von unter 50%<sup>62</sup>. Hieraus wird gefolgert, dass es erhebliche regionale Unterschiede in den Vollstreckungsquoten geben dürfte, die möglicherweise auch von der jeweils örtlich üblichen Höhe der Geldstrafen abhängen könnten<sup>63</sup>.

Als problematisch hat sich durch eine 1988 veröffentlichte Untersuchung<sup>64</sup> auch die Vollstreckung von Gefängnisstrafen ohne Bewährung erwiesen: Hiernach wurde nur ungefähr ein Drittel der 1977 ausgeworfenen Gefängnisstrafen ohne Bewährung tatsächlich vollstreckt. Von diesem Drittel war die überwiegende Anzahl der Verurteilten bereits zum Zeitpunkt der Verurteilung in Untersuchungshaft oder wurde unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung in Haft genommen<sup>65</sup>. Nicht vollstreckt wurden insbesondere die Urteile, die in Abwesenheit des Angeklagten verhängt wurden, ohne dass dieser sicher von dem Termin wusste (*par défaut*<sup>66</sup>). In diesem Fall kann das Urteil erst 10 Tage nach persönlicher Zustellung vollstreckt werden. Ist die persönliche Zustellung nicht gelungen, beginnt die Vollstreckungsverjährungsfrist von fünf Jahren zu laufen. Wenn innerhalb dieser Frist das Urteil nicht zugestellt wird, kann es nicht mehr vollstreckt werden<sup>67</sup>. Viele der Personen, die zur Vollstreckung aus-

---

<sup>59</sup> Siehe oben 3. Kap., Ziff. 3.3.

<sup>60</sup> 79% für erhöhte Bußgelder in Bußgeldbescheiden, so genannte *amendes forfaitaires*, vgl. Müller 2003, 3. Kap., Ziff. 6.1., und 85% bei *ordonnances pénales* oder Urteilen.

<sup>61</sup> Pérez-Díaz/Lombard 1992, S. 177 – 198, 217 – 221.

<sup>62</sup> Robert/Aubusson de Cavarlay/Pottier/Tournier 1994, S. 170.

<sup>63</sup> Robert/Aubusson de Cavarlay/Pottier/Tournier 1994, S. 172.

<sup>64</sup> Bernat de Celis 1988.

<sup>65</sup> Gem. Art. 464-1, 465 CPP können Angeklagte, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, unmittelbar nach der Verhandlung in Haft genommen oder behalten werden, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Materiell wird diese Möglichkeit als Sicherungsmaßnahme angesehen. Es gelten aber verglichen mit den Bedingungen für die Anordnung von Untersuchungshaft geringere Anforderungen, vgl. näher Müller 2003, 4. Kap., Ziff. 3.4.

<sup>66</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.3.3.

<sup>67</sup> Bernat de Celis 1988, S. 120.

geschrieben waren, wurden vor Ablauf der Vollstreckungsverjährung nicht gefunden – bzw. zum größeren Teil gar nicht erst gesucht<sup>68</sup>.

Im Anschluss an diese Untersuchung, die für erhebliches Aufsehen gesorgt hatte, wurden verschiedene Maßnahmen in die Wege geleitet, um die Vollstreckungsquote zu verbessern. Auch die Zurückdrängung der Verurteilungen in Abwesenheit<sup>69</sup> diente unter anderem diesem Zweck. Folgeuntersuchungen Mitte der 80er Jahre haben ergeben, dass sich der Anteil der Untersuchungshaft bzw. Festnahmen in der Hauptverhandlung erhöht hat, von den verbleibenden Urteilen aber ein Jahr nach dem Urteil weiterhin nur ca. 12% tatsächlich vollstreckt waren<sup>70</sup>.

Demgegenüber ist in Deutschland eine wesentlich größere Vollstreckungseffizienz festzustellen, was zweifellos erklärt, warum die deutschen Teilnehmer hierin nur zu einem geringen Prozentsatz ein Hindernis für die Erreichung der Strafzwecke sahen.

Hinsichtlich der Geldstrafe wird dies bereits daraus deutlich, dass in den Untersuchungen zur Vollstreckung von Geldstrafen die Frage des vollständigen Ausbleibens der Vollstreckung gar nicht angesprochen wird, sondern lediglich solche Verfahren festgestellt werden, in denen die Vollstreckung auch nach längerer Zeit noch nicht abgeschlossen ist. Dies war in der Untersuchung von *Albrecht* Mitte der 70er Jahre nach vier bis fünf Jahren nur in 0,9% der Verfahren der Fall<sup>71</sup>. In einer Anfang der 90er Jahre durchgeführten Auswertung von über 1.000 Vollstreckungsakten für Geldstrafen aus dem Jahre 1987 aus NRW wurden weniger als 3% der erhobenen Akten festgestellt, dass die Vollstreckung bei Beendigung der Auswertung im August 1990 noch nicht abgeschlossen war<sup>72</sup>.

Insgesamt lässt die Vollstreckungsgeschwindigkeit um so mehr nach, je häufiger die Geldstrafe im Wege der gemeinnützigen Arbeit abgeleistet wird<sup>73</sup>. Erfahrungsgemäß sind hier oft sehr lange Ableistungszeiten von

---

<sup>68</sup> Bernat de Celis 1988, S. 192.

<sup>69</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.3.3.

<sup>70</sup> Robert/Aubusson de Cavarlay/Pottier/Tournier 1994, S. 165 f.

<sup>71</sup> Albrecht 1980, S. 231.

<sup>72</sup> Die Angaben schwanken zwischen 33 und 20 von insgesamt 1.066 Fällen, Janssen 1994, S. 98 und 140.

<sup>73</sup> Allerdings muss hier nach Deliktgruppen unterschieden werden. In manchen Deliktgruppen dauert die Vollstreckung nach Bewilligung von Ratenzahlung länger als bei der Ableistung durch freie Arbeit. Vgl. im Einzelnen Janssen 1994, S. 141 ff. Vgl. zu den Problemen bei der praktischen Umsetzung der Abwendungs-möglichkeit durch freie Arbeit Dolde 1999, S. 332 f.

Nöten, die sich teilweise aus der hohen Anzahl von Arbeitsstunden, aber auch wegen Erkrankung bzw. Unzuverlässigkeiten des Verurteilten ergeben. Je angespannter andererseits die Belegungssituation im Vollzug ist, um so eher dürfte zudem von Seiten der für die Vollstreckung zuständigen Staatsanwaltschaft zugewartet werden, dass der Verurteilte die Arbeitsleistungen doch noch vollbringt.

Insgesamt dürfte die Einschätzung der Richter, wonach in Deutschland die Effizienz der Strafvollstreckung keinen erheblichen Grund zur Sorge gibt, zutreffen<sup>74</sup>.

### 2.2.5 Zusammenfassung

Die deutschen und französischen Teilnehmer schätzen den Zeitmangel und den Mangel an Informationen über die persönlichen Verhältnisse zu fast identischen Anteilen als Hindernis zur Erreichung der Strafzwecke ein. Dieses Ergebnis erstaunt sowohl angesichts der Tatsache, dass in Deutschland eine wesentlich höhere Richterdichte festgestellt werden kann, als auch in Anbetracht der nach der jeweiligen Strafrechtskonzeption unterschiedlichen Zielsetzungen: Da in Frankreich das Konzept der Individualisierung nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, wäre zu erwarten gewesen, dass diese beiden Kriterien in Frankreich als problematischer angesehen würden. Allerdings waren hinsichtlich der Rangfolge der verschiedenen Strafzwecke von den beiden Teilnehmergruppen nahezu identische Antworten gegeben worden. Auch hier ist außerdem nicht auszuschließen, dass viele Richter tatsächlich der Auffassung sind, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über den Angeklagten die Strafzwecke in angemessener Weise verfolgen zu können.

Die Frage, ob der Abstand zwischen Tat und Urteil ein Problem darstelle, bejahen mehr deutsche als französische Teilnehmer. Diese unterschiedliche Einschätzung scheint nicht durch tatsächlich längere Verfahrensdauern in Deutschland begründet zu sein. Sie dürfte vielmehr auf die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zurückzuführen sein, in Frankreich auf besonders strafwürdig erscheinendes Verhalten schneller zu reagieren als in

---

<sup>74</sup> Ob sich hieran durch die geplante Reform der Geldstrafenvollstreckung etwas ändern wird, wonach die Arbeitsleistung die primäre Ersatzstrafe bei uneinbringlichen Geldstrafen werden soll, bleibt abzuwarten. Die von Dolde 1999, 333 zutreffend aufgezeigten Schwachstellen des überwiegend schriftlichen Geldstrafensystems dürften hierdurch jedenfalls verbessert werden.

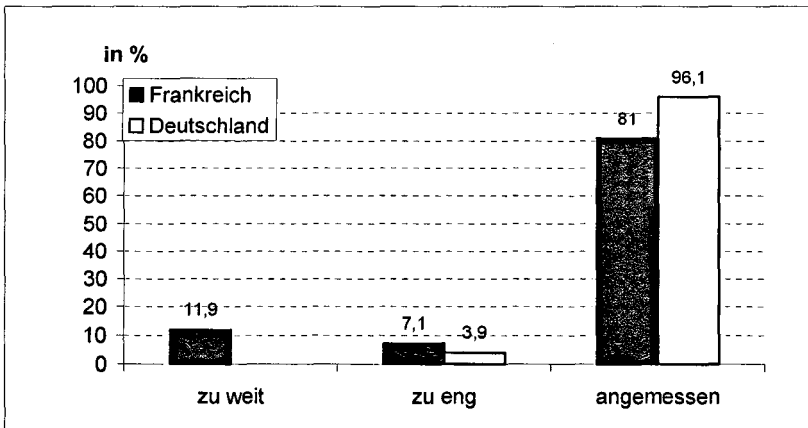
Deutschland und somit die kriminalpolitisch erwünschte prompte strafrechtliche Reaktion zu gewährleisten.

Der größte Unterschied betrifft die Problematik der Dauer zwischen Urteil und Vollstreckung. Diese wird von deutscher Seite nahezu gar nicht, von französischer Seite dagegen fast allgemein als Hindernis zur Erreichung der Strafzwecke angesehen. Dieses Ergebnis lässt sich mit der unterschiedlichen Vollstreckungseffizienz in den beiden untersuchten Ländern begründen.

### 2.3 Eignung der gesetzlichen Strafgrenzen

Die ganz überwiegende Anzahl der Befragten rechts und links des Rheins war der Auffassung, dass die in ihrem Rechtssystem bestehenden rechtlichen Grenzen der Strafen angemessen sind, um die mit der Bestrafung verfolgten Ziele zu erreichen.

Schaubild 9: Angemessenheit der gesetzlichen Strafgrenzen



Dabei ist die Zufriedenheit in Deutschland höher als in Frankreich: 96,1% der deutschen Befragten hielten die ihnen zur Verfügung stehenden Strafrahmen für angemessen. Keiner war der Auffassung, die Strafrahmen in Deutschland seien zu weit. Nur zwei Richter (3,9% der Stichprobe) gaben an, die Strafrahmen für zu eng zu halten – ein erstaunliches Ergebnis ange-



sichts der Kritik, die beispielsweise die Anhebung der Mindeststrafen in § 224 StGB und für den Wohnungseinbruchsdiebstahl im Zuge des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes 1998 erfahren haben<sup>75</sup>. Die deutschen Richter scheinen in den erhöhten Mindestgrenzen ganz überwiegend keine störende Einschränkung ihrer Möglichkeiten zu sehen, die Strafe der Tat und dem Täter anzupassen.

In Frankreich sind zwar ebenfalls 81% der Befragten mit den gesetzlichen Grenzen der Strafen zufrieden. Gleichzeitig äußern aber immerhin 11,9%, dass sie sie für zu weit halten. 7,1% sind demgegenüber der Auffassung, die Grenzen seien sogar zu eng. Es kann vermutet werden, dass diese Auffassung sich auf die komplizierten Kombinationsmöglichkeiten der Alternativstrafen bezieht<sup>76</sup>. Diese wurden auch in einem der Vorgespräche mit den Präsidenten der *tribunaux de grande instance*<sup>77</sup> als das eigentliche Problem der Strafauswahl bezeichnet.

## 2.4 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich somit eine überwiegende Übereinstimmung der französischen und der deutschen Befragten feststellen, und zwar auch dort, wo angesichts der unterschiedlichen Strafrechtskonzepte in beiden Ländern größere Differenzen zu erwarten gewesen wären. Dies betrifft insbesondere die Strafzwecke, bei denen allein die Einschätzung der opferbezogenen Aspekte der Schadenswiedergutmachung und der Genugtuung große Unterschiede aufwies. Allen anderen Strafzwecken wurde zumindest tendenziell die gleiche Bedeutung beigemessen. Auch die üblicherweise angenommenen Hindernisse zur Erreichung des Strafzwecks der Resozialisierung bzw. Individualisierung der Strafe, nämlich Zeitmangel und Mangel an Informationen über den Angeklagten, wurden in beiden Gruppen nahezu identisch bewertet. Hier war der größte Unterschied bei dem Problem des Abstands zwischen Urteil und Vollstreckung festzustellen, der die reale Vollstreckungseffizienz in beiden Ländern widerspiegelt.

---

<sup>75</sup> Rengier 1999, S. 11, 22 für die Körperverletzungsdelikte, Dencker 1998, S. 6, Rn. 5 zur Aufwertung des Wohnungseinbruchsdiebstahls in der Fassung des 6. Strafrechtsreformgesetzes.

<sup>76</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.8.

<sup>77</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 5.1.3.

### 3. Die Bedeutung diverser Kriterien für die eigene Strafzumessung

Die Frage III 4 betraf die Bedeutung, die die Richter beider Stichproben bestimmten Kriterien<sup>78</sup> bei ihrer eigenen Strafzumessung im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität zusprechen.

Auch hier wurde zur Darstellung der Rangfolge, die den vorgegebenen Kriterien beigemessen wurde, zunächst der gemeinsame Mittelwert aller eingegangenen Antworten gebildet, wobei den verschiedenen Wichtigkeitsstufen die Zahlen 1 (für nicht wichtig) bis 5 (für sehr wichtig) zugeordnet wurden. Die jeweiligen Mittelwerte der französischen und deutschen Antworten wurden diesen gemeinsamen Ergebnissen zum Vergleich gegenübergestellt.

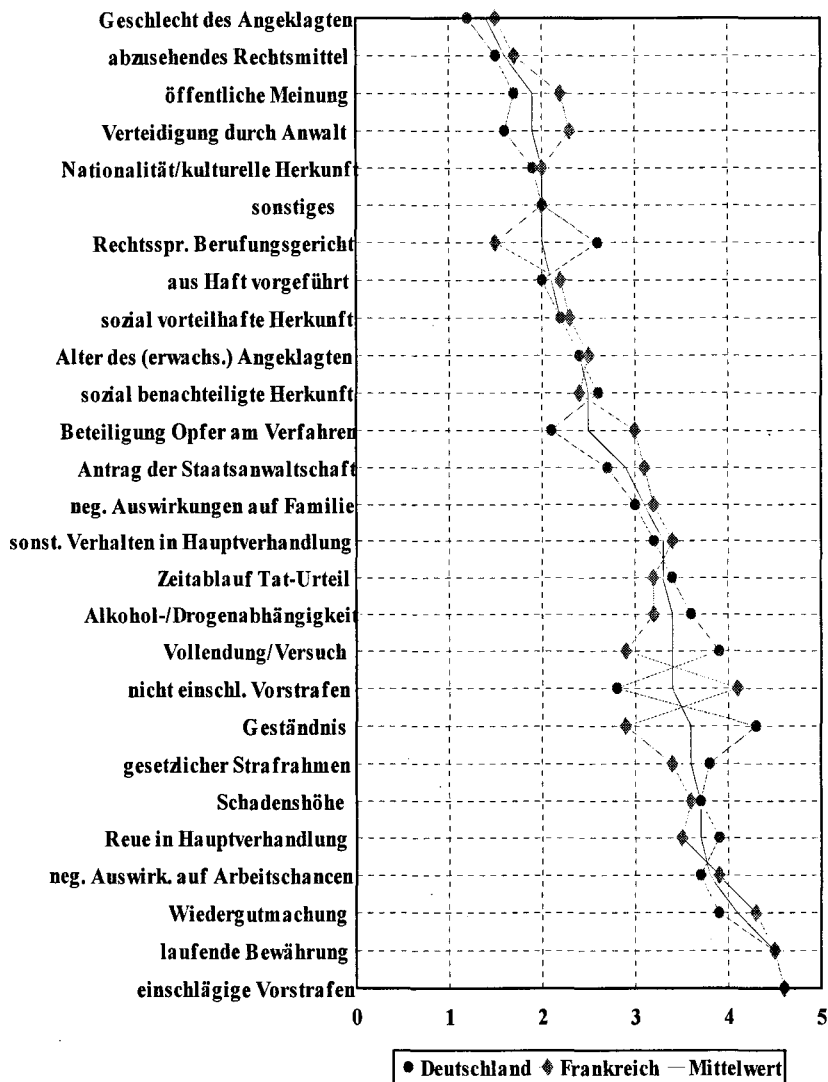
Aus den Zahlen der folgenden Tabelle wurde das Schaubild der folgenden Seite entwickelt.

*Tabelle 10: Gewichtung verschiedener Strafzumessungskriterien*

StrZ-Krit.	D	F	Mit- telw.	StrZ-Krit.	D	F	Mit- telw.
Geschl.	1,2	1,5	1,4	Verhlt.HVT	3,2	3,4	3,3
Rechtsm.	1,5	1,7	1,6	Zeitablauf	3,4	3,2	3,3
öff.Meing.	1,7	2,2	1,9	Abhängigk.	3,6	3,2	3,4
Verteid.	1,6	2,3	1,9	Versuch	3,9	2,9	3,4
Nation.	1,9	2,0	2,0	Vorstr.n.e.	2,8	4,1	3,4
sonst.	2,0	2,0	2,0	Geständnis	4,3	2,9	3,6
Rspr.	2,6	1,5	2,0	ges.Strafr.	3,8	3,4	3,6
Haft	2,0	2,2	2,1	Schad.Höhe	3,7	3,6	3,7
Herk.pos.	2,2	2,3	2,2	Reue	3,9	3,5	3,7
Alter	2,4	2,5	2,4	Arbeit	3,7	3,9	3,8
Herk.neg.	2,6	2,4	2,5	WiedGutmg.	3,9	4,3	4,1
Opf.Bet.	2,1	3,0	2,5	Bewährung	4,5	4,5	4,5
AntragStA	2,7	3,1	2,9	Vorstr.e.	4,6	4,6	4,6
Familie	3,0	3,2	3,1				

<sup>78</sup> Für deren Aufzählung vgl. den im Anhang abgedruckten Fragebogen.

Schaubild 10: Die Einstufung verschiedener Strafzumessungskriterien



Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass die Frage auf die normativen Vorstellungen der Richter abzielt, nicht aber auf ihre tatsächliche

Strafzumessungspraxis<sup>79</sup>. Zudem beschränkte sie sich auch hier ausdrücklich auf die kleinere und mittlere Kriminalität.

Der Durchschnittswert für alle in dieser Frage genannten Kriterien beläuft sich in Frankreich auf 2,98, in Deutschland auf 2,95. Hier ist daher nicht im gleichen Maß wie bei den Strafzwecken festzustellen, dass die französischen Teilnehmer insgesamt den jeweiligen Kriterien eine größere Bedeutung zumessen.

Die Einschätzung, welche Kriterien für die Strafzumessung im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität wie wichtig sind, fällt in der deutschen und der französischen Stichprobe überwiegend recht einheitlich aus. Bei einigen Punkten bestehen allerdings auch Gegensätze. Die Antworten können in drei Gruppen eingeteilt werden: Solche, in denen sich die beigemessene Bedeutung in beiden Stichprobengruppen stark ähnelt (Abweichung des Mittelwertes zwischen 0 und 0,4), solche, in denen deutliche Abweichungen (zwischen 0,5 und 0,9) und solche, in denen große Abweichungen (1,0 und mehr) feststellbar sind.

Der überwiegenden Anzahl der in der Frage II 4 vorgeschlagenen Kriterien wird dabei von den deutschen und den französischen Richtern ein ganz oder annähernd gleiches Gewicht beigemessen.

### *3.1 Kriterien mit übereinstimmender Bewertung*

Bei insgesamt 19 von 26 vorgeschlagenen Kriterien, somit in immerhin 73%, haben die deutschen und die französischen Richter den gleichen oder einen um nicht mehr als 0,4 (von insgesamt 5) Bewertungseinheiten abweichenden Mittelwert angegeben.

Diese Kriterien werden im Folgenden in der Reihenfolge ihrer ihnen von den Teilnehmern zugemessenen Wichtigkeit dargestellt.

#### *3.1.1 Einschlägige Vorstrafen und laufende Bewährung*

Identische und jeweils die höchsten Mittelwerte erhielten dabei die Aspekte der einschlägigen Vorverurteilung und der zum Zeitpunkt der neuen Tatbegehung noch laufenden Bewährung (jeweils 4,6 für einschlägige Vorstrafen und 4,5 für laufende Bewährung). Keinem anderen Aspekt wurde eine solche Bedeutung für die Strafzumessung beigemessen.

---

<sup>79</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 4.2.1.

Das Kriterium der „einschlägigen Vorstrafe“ wurde allerdings im französischen Fragebogen mit „*état de récidive*“ übersetzt, bezog sich also in der französischen Fassung auf alle nach den gesetzlichen Vorschriften der *récidive* relevanten Vorstrafen. Insbesondere solche Konstellationen, wie sie im fiktiven Fall Ziff. 7B zur Entscheidung gestellt wurden<sup>80</sup>, waren somit bei der französischen Fragestellung mit erfasst, bei der deutschen nicht. Dieser Unterschied hinsichtlich des Sachverhalts, der mit dem Begriff in den beiden Stichprobengruppen evoziert wurde, musste hingenommen werden, um die Ergebnisse in einem einheitlichen Auswertungsvorgang vergleichen zu können.

Die große Bedeutung dieser Kriterien entspricht für Deutschland den kriminologisch belegten Erwartungen<sup>81</sup>. Auch für Frankreich ist das Ergebnis wenig überraschend, entspricht es doch sowohl der gesetzlichen Regelung als auch dem Gewicht des Rückfalls in der kriminalpolitischen Diskussion<sup>82</sup>.

Mit diesem Ergebnis korrespondiert die herausragende Bedeutung, die dem Strafzweck der negativen Spezialprävention durch Abschreckung von beiden Stichproben übereinstimmend zugeordnet wurde<sup>83</sup>.

Die für die fiktiven Fälle aufgestellte Hypothese Nr. 2<sup>84</sup> findet hierdurch jedenfalls für den einschlägigen Rückfall Bestätigung: Unabhängig von der Regelung des positiven Rechts wird diesem Aspekt in beiden Ländern die gleiche Bedeutung beigemessen.

### 3.1.2 Wiedergutmachung

Eine ebenfalls vergleichbare, wichtige Rolle wurde in beiden Stichprobengruppen auch der bis zur Hauptverhandlung erfolgten Schadenswiedergutmachung zugestanden. Allerdings tritt in Deutschland dieses Kriterium (Mittelwert 3,9) hinter das des Geständnisses (Mittelwert 4,3) zurück und befindet sich auf derselben Ebene wie die Aspekte „Vollendung/Versuch“ und „in der Hauptverhandlung gezeigte Reue“ (Mittelwerte ebenfalls jeweils 3,9). Die französischen Teilnehmer sahen hierin dagegen nach der

<sup>80</sup> Vorstrafe wegen eines Verbrechens – im Fall Vergewaltigung – , aktuelles Verfahren wegen eines vollständig anders gelagerten Vergehens – im Fall Trunkenheitsfahrt –, vgl. oben 4. Kap., Ziff. 4.1.2.

<sup>81</sup> Vgl. Streng 1991, S. 177 m w. N.

<sup>82</sup> Vgl. hierzu Müller 2003, 5. Kap., Ziff. 1 und 2.

<sup>83</sup> Siehe oben 5. Kap., Ziff. 2.1.1.

<sup>84</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.3.

einschlägigen Vorstrafe und der laufenden Bewährung den drittichtigsten Strafzumessungsaspekt (Mittelwert 4,3).

Hiermit bestätigen sie die in Frage II 1 angegebene Bedeutung des Strafzwecks der Schadenswiedergutmachung.

Die für die fiktiven Fälle aufgestellte Hypothese, dass auch die Schadenswiedergutmachung unabhängig von den Regelungen des positiven Rechts in Frankreich wie in Deutschland die gleiche Signalwirkung für die Strafzumessung entfaltet, hat sich daher durch diese Antworten eingeschränkt bestätigt. Die Bedeutung ist in beiden Stichproben hoch, allerdings in Frankreich moderat höher als in Deutschland (Unterschied 0,4).

### 3.1.3 Negative Auswirkungen der Strafe auf den Angeklagten

Eine nahezu übereinstimmende und relativ hohe Wichtigkeit räumten die Teilnehmer beider Länder auch dem Kriterium ein, ob die Strafe negative Auswirkungen auf Ausbildungs- oder Arbeitschancen des Angeklagten haben könnte (Mittelwert der französischen Richter: 3,9, der deutschen Richter: 3,7).

Dies entspricht in Deutschland der Strafzumessungsvorschrift des § 46 Abs. 1 S. 2 StGB. In Frankreich beherbergt dieses Kriterium das Gedankengut der *défense sociale nouvelle*. Die relativ hohe<sup>85</sup> und in beiden Stichprobengruppen einheitliche Bewertung ist daher angesichts des normativen Einschlags dieser Frage nicht verwunderlich<sup>86</sup>.

### 3.1.4 Reue in der Hauptverhandlung

Ebenfalls im oberen Bereich der Bedeutung angesiedelt wurde von der deutschen und der französischen Stichprobengruppe das Kriterium der in der Hauptverhandlung an den Tag gelegten Reue, wobei die deutschen Befragten dem Aspekt etwas mehr Gewicht beimaßen als die französischen (Mittelwert Frankreich: 3,5, Deutschland: 3,9). Der Aspekt war zusätzlich zu dem des bloßen Geständnisses abgefragt worden. Das Ergebnis rechtfertigt

<sup>85</sup> **Streng** hatte in seiner Befragung niedersächsischer Richter und Staatsanwälte zur Bedeutung der Kriterien des § 46 Abs. 1 S. 2 StGB, zu denen auch der hier angeführte praxisrelevante Ausschnitt zählt, von über 50% der Befragten die Antwort erhalten, die Vorschrift habe für sie keine eigenständige Bedeutung, Kaiser 1996, § 83, Rn. 5. Allerdings lief die Formulierung der Frage darauf hinaus, dass § 46 I 2 StGB keine selbständige Bedeutung habe, weil die angesprochenen Wirkungen ohnehin zu berücksichtigen wären, vgl. Streng 1991, S. 355.

<sup>86</sup> Eine andere Frage ist, inwieweit auf diesen Aspekt im Bereich der kleinen und mittleren und somit der Massenkriminalität tatsächlich eingegangen werden kann.

tigt diese Aufspaltung: Das Geständnis ohne den ausdrücklichen Reueaspekt ist das Kriterium, in dem die französischen und die deutschen Antworten am weitesten auseinander lagen<sup>87</sup>.

### 3.1.5 Schadenshöhe

Auch hinsichtlich der Schadenshöhe sind von den französischen und den deutschen Richtern nahezu identische und recht hohe Bedeutungswerte angegeben worden (Mittelwert der französischen Richter: 3,5, der deutschen Richter: 3,9).

Dies entspricht den für Deutschland vorliegenden Forschungsergebnissen<sup>88</sup> und im Übrigen auch der normativen Erwartung für ein tatproportionales Schuldstrafrecht sowie der Auslegung, die § 46 Abs. 1 Ziff. 1 StGB in der Rechtsprechung erfährt.

Auch in Frankreich ist das Strafzumessungskriterium der Schadenshöhe bereits durch den Einfluss der Neoklassischen Schule traditionell anerkannt<sup>89</sup> und findet sich im Übrigen seit 1994 in der allgemeinen Strafzumessungsvorschrift des Art. 132-24 CP als „*circonstances de l'infraction*“ wieder<sup>90</sup>. Die Bedeutung des Individualisierungsgedankens im französischen Sanktionsrecht kann die etwas geringere Bewertung von 0,4 Bewertungseinheiten durch die französische Stichprobengruppe erklären.

### 3.1.6 Gesetzlicher Strafrahmen

Auch hinsichtlich der Bedeutung des gesetzlichen Strafrahmens liegen die Ergebnisse der beiden Stichprobengruppen nahe beieinander und im oberen Bereich (Mittelwert der französischen Richter: 3,4, der deutschen Richter: 3,8). Allerdings maßen die deutschen Richter diesem Kriterium ein etwas größeres Gewicht bei als ihre französischen Kollegen.

Für Deutschland konnte dieses Ergebnis insbesondere angesichts der gesetzlichen Untergrenzen und der im Rahmen des § 49 StGB erforderlichen Strafrahmenarithmetik erwartet werden, wenn auch die in der Regel weit nach oben reichenden Strafrahmen so gut wie nie ausgeschöpft werden<sup>91</sup>.

In Frankreich ist die Bedeutung der Strafrahmen dagegen theoretisch beschränkt. Die in den Tatbeständen vorgesehenen Strafarten und ihre Höhe

<sup>87</sup> Siehe unten 5. Kap., Ziff. 3.3.1.

<sup>88</sup> Vgl. z. B. Albrecht 1994, S. 333 ff.

<sup>89</sup> Müller 2003, 1. Kap., Ziff. 1.3.1.2.

<sup>90</sup> Siehe oben I. Kap., Ziff. 3.3.

<sup>91</sup> Vgl. Albrecht 1994, S. 287 ff.

werden im Bereich der Aburteilung von Vergehen, um den es in der Frage ausschließlich geht, dadurch erheblich relativiert, dass im allgemeinen Teil des Code pénal diverse Alternativstrafen angedroht sind, die weder in ihrer Höhe noch in ihrer Art auf die im Tatbestand angedrohten Strafen bezogen sind<sup>92</sup>. Insofern erscheint das Ergebnis für die französische Stichprobe auf den ersten Blick erstaunlich. Es kann angenommen werden, dass sich in dieser Antwort die Rechtsprechung der Cour de Cassation widerspiegelt, die innerhalb der Strafzumessung nahezu ausschließlich die Einhaltung der gesetzlichen Grenzen der Strafen kontrolliert und Strafauswahlentscheidungen insbesondere dann kassiert, wenn diese verletzt wurden<sup>93</sup>.

### 3.1.7 Alkohol- und Drogenabhängigkeit des Angeklagten

Übereinstimmend im mittleren Bedeutungsbereich wurde von beiden Gruppen der Aspekt der Alkohol- und Drogenabhängigkeit des Angeklagten im Hinblick auf die Strafzumessung eingeordnet (Mittelwert der französischen Richter: 3,2, der deutschen Richter: 3,6).

Hier ist es bedauerlich, dass durch die Art der Befragung nicht ergänzend die Bewertungsrichtung dieses Kriteriums eruiert werden konnte. Tatsächlich dürfte die Alkohol- oder Drogenabhängigkeit als solche erst dann strafzumessungsrelevant werden, wenn sie bekannt wird und bereits zu mehrfachen Auffälligkeiten geführt hat.

### 3.1.8 Zeitablauf zwischen Tat und Urteil

Ebenfalls nahezu identisch im mittleren Bereich wurde die Bedeutung des Zeitablaufs zwischen Tat und Urteil für die Strafzumessung eingestuft (Mittelwert der französischen Richter: 3,2, der deutschen Richter: 3,4).

In Deutschland ist die strafzumessungsrelevante Bedeutung nicht nur anerkannt, sondern bildet den einzigen Bereich, in dem das Gericht jedenfalls bei überlanger Verfahrensdauer in der Strafzumessungsbegründung die angemessene Strafe ohne Berücksichtigung der Verfahrenverschleppung bezeichnen und sodann den Abschlag aufgrund der Verfahrenslänge darlegen muss und beides sodann vom Rechtsmittelgericht überprüft wird<sup>94</sup>.

In Frankreich wird der Topos des Zeitablaufs zwischen Tat und Urteil als Strafzumessungskriterium dagegen strafrechtsdogmatisch nicht diskutiert. Allerdings wird allgemein angenommen, dass die Urteile in den Verfahren

<sup>92</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.

<sup>93</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.3.; 2. Kap., Ziff. 1.

<sup>94</sup> Schäfer 2001, Rn. 443 m. w. N.



der *comparution immédiate* härter ausfallen als in anderen Verfahren. Die Schnelligkeit der strafrechtlichen Reaktion wird als ein wesentliches Element der *exemplarité de la peine* angesehen<sup>95</sup>.

Es gibt somit in beiden Ländern Gründe, dem Zeitablauf zwischen Tat und Urteil eine nicht unerhebliche Bedeutung für die Strafzumessung zuzumessen, wenn diese auch sehr unterschiedlicher Art sind. Insofern hätte auch eine höhere Gewichtung in beiden Ländern nicht überrascht.

### 3.1.9 Sonstiges Verhalten in der Hauptverhandlung

Ebenfalls relativ weit oben im Mittelfeld und nahezu identisch wurde von beiden Teilnehmergruppen das „sonstige Verhalten in der Hauptverhandlung“ eingestuft (Mittelwert der französischen Richter: 3,4, der deutschen Richter: 3,2).

Aufgrund der Fragestellung<sup>96</sup> war klar, dass hiermit alles gemeint war, was weder Geständnis noch Reue ist. Trotz dieser Unschärfe haben die Richter diesem Aspekt einheitlich eine relativ große Bedeutung beigemessen.

### 3.1.10 Mögliche negative Auswirkungen der Sanktion auf die Familie des Angeklagten

Ebenfalls relativ einheitlich sind die französischen und deutschen Befragten auch der Auffassung, dass es von mittlerer Bedeutung ist (Frankreich: 3,2, Deutschland: 3,0), ob die Strafe eine negative Auswirkung auf die Familie des Angeklagten haben könnte.

Die ähnliche Einschätzung rechtfertigt sich einerseits durch den in beiden Ländern geltenden Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Strafe<sup>97</sup>, andererseits die jedem Praktiker geläufige Relativität dieses Grundsatzes, kann doch jede Sanktion sich unter Umständen ganz erheblich auch zu Lasten der Familie des Angeklagten auswirken.

In den Diskussionen, die die Verfasserin mit französischen Richtern und Staatsanwälten führen konnte, wurde gegenüber der deutschen Dominanz der Geldstrafe als Sanktion im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität immer wieder der Einwand erhoben, hiermit werde

<sup>95</sup> Bouloc 1998, n° 9.

<sup>96</sup> Der Frage gehen die beiden Kriterien des Geständnisses und der Reue unmittelbar voraus, siehe Fragebogen im Anhang.

<sup>97</sup> Desportes/Le Guehec 2000, n° 273 für Frankreich, Streng 1991 S. 49 für Deutschland.

die Familie des Angeklagten mehr in Mitleidenschaft gezogen als durch das französische Sanktionssystem. Von Seiten der französischen Diskutanten wurde daher vermutet, dass diesem Aspekt von den deutschen Teilnehmern vermutlich deutlich weniger Gewicht beigemessen würde. Diese Vermutung hat sich nicht bestätigt.

### *3.1.11 Antrag der Staatsanwaltschaft*

Noch in die Gruppe der Kriterien, die von den französischen und den deutschen Befragten ähnlich gewichtet wurde, gehört auch der Antrag der Staatsanwaltschaft, wenn auch die Antworten um 0,4 Bewertungseinheiten auseinander liegen: Die französischen Teilnehmer gaben diesem Aspekt eine durchschnittliche Bedeutung von 3,1, die deutschen von 2,7. Einig sind sich die beiden Stichprobengruppen aber darin, diesem Aspekt eine mittlere Bedeutung beizumessen (verglichen mit dem allgemeinen Mittelwert aller abgegebenen Antworten von 2,98 in Frankreich und 2,95 in Deutschland).

Dies entspricht nicht den bisher vorliegenden empirischen Ergebnissen, wonach der Zusammenhang zwischen Strafantrag und Strafscheidung größer sein dürfte, als er von den Teilnehmern eingeschätzt wurde<sup>98</sup>.

Der Unterschied kann möglicherweise durch den normativen Aspekt der Untersuchung erklärt werden: Eventuell sind die Richter nicht der Auffassung, dass sie sich an den Anträgen ihrer staatsanwaltlichen Kollegen ausrichten (sollen), weil eine solche Ausrichtung dem richterlichen Selbstverständnis widerspräche. Denkbar ist auch, dass die Richter weniger eine Ausrichtung an dem Antrag der Staatsanwaltschaft annehmen als eine gemeinsame regionale Strafzumessungskultur<sup>99</sup>, die zu einer gewissermaßen natürlichen Angleichung zwischen den Strafforderungen der Staatsanwaltschaft und den Urteilen führt. Eine solche Vorstellung des Strafzumessungsprozesses dürfte eher dem Selbstverständnis und insbesondere in Deutschland dem Bedürfnis nach Homogenität der Strafen zumindest im eigenen Gerichtsbezirk entsprechen.

Dass die deutschen Richter das Gewicht des staatsanwaltschaftlichen Antrags niedriger einstufen als ihre französischen Kollegen, ist möglicherweise auf die Beschränkung der Fragestellung auf den Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität zurückzuführen: In den in die Untersuchung einbezogenen Gerichtsbezirken treten nämlich in diesen Verfahren

---

<sup>98</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 2.

<sup>99</sup> So auch Langer 1994, S. 390; siehe oben 4. Kap., Ziff. 2.

in aller Regel Referendare als Vertreter der Staatsanwaltschaft auf, deren Strafanträge oftmals recht unausgewogen erscheinen und von den Richtern ohne Scheu übergangen werden.

Die etwas höhere Gewichtung des staatsanwaltschaftlichen Strafantrags durch die französischen Richter könnte sich auch mit der sozialpsychologischen Theorie der sozialen Vergleichsprozesse<sup>100</sup> erklären lassen<sup>101</sup>: In Frankreich fehlen mehr noch als in Deutschland Kriterien für die konkrete Strafzumessung, und das Zusammengehörigkeitsgefühl der französischen Richter und Staatsanwälte ist aufgrund der besonderen Ausbildungssituation an einer eigenen (und landesweit einzigen) Hochschule vermutlich eher stärker als in Deutschland. Dies kommt nicht zuletzt in der gemeinsamen Berufsbezeichnung des „*magistrat*“ zum Ausdruck<sup>102</sup>.

### 3.1.12 Soziale Herkunft des Angeklagten

Geringere Bedeutung messen beide Stichprobengruppen einheitlich dem Kriterium der sozialen Herkunft des Angeklagten bei. Die Frage war dabei nach benachteiligten und vorteilhaften Verhältnissen aufgespalten worden. Die französischen und deutschen Richter hielten übereinstimmend beide Aspekte für nicht sehr bedeutsam für die Strafzumessung, wobei die sozial vorteilhafte Herkunft des Angeklagten in beiden Teilnehmergruppen noch niedrigere Werte erhielt (Frankreich Mittelwert 2,3, Deutschland Mittelwert 2,2) als die sozial benachteiligte (Frankreich Mittelwert 2,4, Deutschland 2,6).

Dieses Ergebnis steht nicht im Einklang mit den empirischen Ergebnissen insbesondere der Forschung in den 70er Jahren über die sozialen Eigenschaften der Verurteilten<sup>103</sup>. Auch kann hieraus nicht auf das tatsächliche Sanktionierungsverhalten der Befragten geschlossen werden. Es weist

---

<sup>100</sup> Haisch/Frey 1978, 75 ff. m. w. N.

<sup>101</sup> Diese Hypothese lag auch der Arbeit von *Schünemann* zugrunde, 1988, S. 268, siehe oben 4. Kap., Ziff. 2.

<sup>102</sup> Französische Justizjuristen sind immer wieder erstaunt zu hören, dass es in Deutschland keine gemeinsame Berufsbezeichnung für Richter und Staatsanwälte gibt, die den gleichen Status in der Rechtspflege deutlich werden ließe.

<sup>103</sup> Vgl. die Ergebnisse von *Aubusson de Cavarlay* für Frankreich, siehe oben 3. Kap., Ziff. 3.1., und die der auf dem *Labeling*-Ansatz beruhenden internationalen Forschungen allgemein, ebenfalls überwiegend aus den 70er und 80er Jahren, Nachweise bei Albrecht 1994, S. 162 f. Vgl. andererseits zur Diskussion um eine strafschärfende Berücksichtigung einer herausgehobenen beruflichen oder sozialen Position des Angeklagten insbesondere im Bereich des Verkehrsstrafrechts Ende der 70er Jahre in Deutschland Frisch 1987, S. 764 ff.

aber (wenig überraschend) darauf hin, dass jedenfalls im normativen Programm, von dem die Richter ausgehen, dieses Kriterium keine große Rolle spielen soll.

### *3.1.13 Alter des Angeklagten*

Auch dem Alter des (erwachsenen) Angeklagten wurde in beiden Stichprobengruppen nur eine untergeordnete Bedeutung für die Strafzumessung beigemessen. Die durchschnittlichen Ergebnisse der deutschen und französischen Richter sind hierbei nahezu identisch (Mittelwert Frankreich 2,5, Deutschland 2,4).

Dieses Ergebnis ist insofern überraschend, als für die stark kriminalitätsbelastete Altersstufe von 18 bis 20 Jahren<sup>104</sup> im französischen Recht grundsätzlich die gleichen prozessualen und materiellen Regeln gelten wie für alle anderen Erwachsenen. Es bestehen nur wenige verfahrens- und vollstreckungsrechtliche Ausnahmen, die allerdings alle darauf hinweisen, dass die Individualisierung der Sanktion für diese Altersgruppe von noch größerer Bedeutung sein soll als bei den älteren Angeklagten<sup>105</sup>. Es hätte daher vermutet werden können, dass die Richter angesichts dieser problematischen Altersklasse im Bereich des Erwachsenenstrafrechts dem Kriterium des Alters des Angeklagten eine höhere Bedeutung beigemessen hätten als die deutschen.

### *3.1.14 Vorführung aus der Haft*

Auch hinsichtlich der Frage, welche Bedeutung es für die Strafzumessung im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität hat, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung vorgeführt wird, sind sich beide Stichproben-

---

<sup>104</sup> Vgl. für Deutschland Kaiser 1996, § 43 Rn. 6, für Frankreich Delabruyère 2000, S. 35, für Europa insgesamt Lenoir-Degoumois 1994, S. 7; für einige europäische Länder Junger-Tas 1994, S. 21 ff.

<sup>105</sup> Gemäß Art. 41 Abs. 6 und 81 Abs. 7 CPP müssen für Tatverdächtige, die zum Tatzeitpunkt zwischen 18 und 21 Jahren alt waren, Ermittlungen über ihre Lebensumstände und Möglichkeiten der sozialen Wiedereingliederung angestellt werden, wenn es sich um ein Vergehen mit einer Höchststrafe von bis zu fünf Jahren handelt und die zuständige Stelle (Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsrichter) beabsichtigen, gegen den Verdächtigten Untersuchungshaft anzuordnen. Junge Erwachsene können früher als ältere die Löschung ihrer Verurteilung im Strafregister beantragen, Art. 770 Abs. 4 CPP, und auch bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gelten ein paar Sonderregelungen, vgl. Art. D. 514 ff. CPP.

gruppen weitgehend einig: Sie halten diesen Faktor für einen der unwichtigeren (Mittelwert Frankreich 2,2, Deutschland 2,0).

Dieses Ergebnis ist insbesondere für Frankreich überraschend. Es widerspricht nicht nur den quantitativen Forschungsergebnissen unter dem Gesichtspunkt der *filières pénales* sowohl im Hinblick auf die Inhaftierung und Vorführung im Rahmen der *comparution immédiate* als auch der Untersuchungshaft<sup>106</sup>, sondern auch den Äußerungen der Richter in den qualitativen Untersuchungen<sup>107</sup> sowie der in der strafrechtlichen Literatur verbreiteten Auffassung, insbesondere der *sursis partiel* werde verwendet, um die bereits verbüßte Haft durch das Urteil „abzudecken“<sup>108</sup>.

Auch für Deutschland liegen empirische Anhaltspunkte dafür vor, dass die Anordnung und die bis zur Verhandlung bereits vergangene Dauer der Untersuchungshaft in Zusammenhang mit der Strafhöhe stehen<sup>109</sup>. Allerdings wird im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität in Deutschland deutlich seltener Untersuchungshaft angeordnet, so dass das Thema im Rahmen der vorliegenden Befragung den deutschen Teilnehmern möglicherweise nicht so praxisrelevant erschien.

Bei der Interpretation der französischen Antworten sind die Fragen zu berücksichtigen, die auch durch die empirisch festgestellten Korrelationen zwischen Haftentscheidung und Strafart noch nicht beantwortet sind. Zum einen ist nicht geklärt, inwieweit die Korrelationen auf Strafschwerekriterien beruhen, die sowohl die Dauer der Untersuchungshaft als auch die Art und Höhe der Strafe gleichermaßen beeinflussen<sup>110</sup>. Zum anderen ist für Frankreich offen, inwieweit die Vorentscheidungen von Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter und Haftrichter auf einer Antizipation der richterlichen Entscheidung beruhen und daher ihrerseits für diese Entscheidung richtungweisend sind<sup>111</sup>.

<sup>106</sup> Siehe oben 3. Kap., Ziff. 3.1.

<sup>107</sup> Siehe oben 3. Kap., Ziff. 2.2.1. und 2.4.

<sup>108</sup> Jeandrier 1991, n° 444 a. E.; vgl. oben 3. Kap., Ziff. 2.2.1. und 2.4.

<sup>109</sup> Albrecht 1994, S. 360 f.

<sup>110</sup> Vgl. Albrecht 1994, S. 360 f.

<sup>111</sup> Siehe oben 3. Kap., Ziff. 3.2.

Dass die befragten Richter in Frankreich die Bedeutung der Haft zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung für recht gering halten, kann daher eventuell dadurch erklärt werden, dass auch sie eher von einer Antizipation der richterlichen Entscheidung durch die Vorinstanzen ausgehen<sup>112</sup>.

Denkbar ist außerdem, dass sich in beiden Ländern der Einfluss der Erhebungsmethode bemerkbar macht, die sozial oder normativ gewünschte Antworten eher erwarten lässt als eine Beschreibung des eventuell tatsächlich Praktizierten<sup>113</sup>. Denn eine eventuelle Ausrichtung der Strafzumessungsentscheidung an dem Kriterium der Inhaftierung vor der Verhandlung verstieße in Deutschland gegen das normative Entscheidungsprogramm. Auch in Frankreich ließe sich dies weder mit den Strafzweckvorstellungen der Neoklassiker noch mit dem herrschenden Paradigma der Individualisierung begründen.

### *3.1.15 Abzusehendes Rechtsmittel*

Eine einheitlich niedrige Bedeutung für die Strafzumessung im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität maßen die Befragten in beiden Ländern auch dem Kriterium zu, dass ein Rechtsmittel gegen ihr Urteil abzusehen ist (Mittelwert Frankreich 1,7, Deutschland 1,5).

Auch dieses Ergebnis dürfte im Wesentlichen auf die normative Komponente der Befragungssituation zurückzuführen sein. Hieraus wird deutlich, dass die Richter beider Länder es als mit ihrem Selbstverständnis nicht vereinbar ansehen dürften, in ihrem Strafausspruch auf die „Drohung“ zu reagieren, im Fall einer bestimmten Strafe Rechtsmittel einzulegen. Ob die Antwort den Tatsachen entspricht, darf dagegen bezweifelt werden.

<sup>112</sup> Auch für Deutschland könnte dieser Erklärungsansatz zutreffen: Im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität ist häufig der Haftrichter auch zur Entscheidung des Verfahrens zuständig, vgl. § 58 GVG in Verbindung mit z. B. § 1 der Verordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über gerichtliche Zuständigkeiten vom 20.11.1998. Dieser bestimmt ab Erhebung der Anklage den weiteren Verlauf des Verfahrens, insbesondere die Dauer der Untersuchungshaft, durch seine Terminierungsentscheidungen selbst. Hier dürfte erst recht der Eindruck vorherrschen, dass nicht die Haftdauer die Art und Höhe der Strafe vorherbestimmt, sondern umgekehrt die vom Richter ins Auge gefasste Strafe die Dauer der Untersuchungshaft beeinflusst.

<sup>113</sup> Dass der Einfluss der Inhaftierung den Richtern nicht bewusst und daher mit der Erhebungsmethode nur in geringerem Umfang erfasst worden wäre, ist dagegen nicht anzunehmen, da die Richter in Gesprächen diesen Einfluss durchaus äußern, siehe oben 3. Kap., Ziff. 2.2.1. und 2.4., was in den Diskussionen mit der Verf. (siehe oben Ziff. 4. Kap., Ziff. 5.3.) bestätigt wurde.

Nach § 267 Abs. 4 StPO ist es zulässig, die Begründung eines rechtskräftigen Urteils abzukürzen, wobei sogar auf die Anklage verwiesen werden kann. Dies stellt eine erhebliche Arbeitsentlastung dar. Da gleichzeitig das Aushandeln von Sanktionen in Deutschland inzwischen das Odium des Anrühigen verloren hat, kann angenommen werden, dass ein „kleines“, möglicherweise unausgesprochenes Aushandeln bzw. Berücksichtigen der Straferwartungen beider Seiten durch das erkennende Gericht im Interesse der Arbeitsentlastung eine so unbedeutende Rolle nicht spielt.

Der Code pénal enthält zwar keine dem § 267 Abs. 4 StPO entsprechende Vorschrift, so dass nach dem Wortlaut des Gesetzes alle Urteile zwar nicht hinsichtlich der Strafzumessung, aber hinsichtlich der Voraussetzungen des Tatbestandes begründet werden müssen, Art. 485 und 593 CPP. In der Praxis wird allerdings von diesen Begründungen ebenfalls abgesehen, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird<sup>114</sup>. Die rechtskräftigen Urteile werden weitgehend durch Computerbausteine erfasst, die auf dem Tatbestandserfassungssystem „Natifin“<sup>115</sup> beruhen. Die konkreten Tatdaten usw. müssen dann nur noch in eine Benutzermaske eingetragen werden<sup>116</sup>. Auch in Frankreich führt daher das Vermeiden eines Rechtsmittels zu einer erheblichen Arbeitsentlastung. Da andererseits das Aushandeln von Sanktionen im französischen Strafrecht keine Rolle spielt<sup>117</sup>, mag allerdings die Anpassung an erkennbare Rechtsmittelabsichten eine geringere Rolle spielen.

### 3.1.16 Nationalität/kulturelle Herkunft des Angeklagten

Beide Stichproben gaben übereinstimmend sehr niedrige Bedeutungswerte für das Kriterium der Nationalität bzw. kulturellen Herkunft des Angeklagten an.

Die Frage war nicht auf die Nationalität beschränkt worden, um in Frankreich den großen Anteil eingebürgerter Eingewanderter und die als Franzosen geborenen Kinder der Einwanderer zu berücksichtigen. Für Deutschland sollten hierdurch insbesondere auch die Aussiedler in die Fragestellung einbezogen werden<sup>118</sup>.

<sup>114</sup> Heurtin 2000, S. 61.

<sup>115</sup> Vgl. Dray 1999, S. 27 ff., S. 274.

<sup>116</sup> Eigene Beobachtung der Verf.

<sup>117</sup> Vgl. Müller 2003, 5. Kap., Ziff. 2.5.

<sup>118</sup> Vgl. zu den bisherigen Untersuchungen über die Kriminalitätsbelastung von (Spät-) Aussiedlern, die von Praktikern nach der Erfahrung der Verf. sehr stark wahrgenommen und breit diskutiert wird, Luff 2000, S. 25 ff. m. w. N. und S. 38 ff.

Diese Antwort entspricht zwar nicht den empirischen Erkenntnissen, die jedenfalls für Frankreich vorliegen<sup>119</sup>. Sie ist aber insofern wenig überraschend, als in der vorliegenden Befragungssituation, wie dargestellt, vorwiegend normativ und sozial zulässige Positionen erwartet werden können. Eine unterschiedliche Strafzumessung nach der kulturellen oder nationalen Zugehörigkeit dürfte in beiden Ländern nicht für offiziell vertretbar gehalten werden, unabhängig davon, ob sie tatsächlich vorkommt.

### *3.1.17 Geschlecht des Angeklagten*

Einig waren sich die deutschen und die französischen Teilnehmer auch darin, dass das unwichtigste Strafzumessungsmerkmal im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität das Geschlecht des Angeklagten sei<sup>120</sup>.

Auch diese Antwort entspricht nicht den bisherigen empirischen Befunden<sup>121</sup>. Sie dürfte ebenso wie das der nationalen und kulturellen Herkunft auf den normativen Aspekt der Befragung zurückzuführen sein: Weder in Frankreich noch in Deutschland entspricht es dem normativen Entscheidungsprogramm, Unterschiede aufgrund des Geschlechts zu machen, ja erscheint dies sogar politisch unkorrekt.

## *3.2 Kriterien mit deutlichen Abweichungen*

Bei lediglich drei, somit 11,5%, von 26 zur Auswahl gestellten Kriterien ergaben sich Abweichungen in der Gewichtung zwischen der deutschen und der französischen Teilnehmergruppe, die über 0,4 und unter 1 Bewertungseinheiten lagen.

### *3.2.1 Beteiligung des Opfers am Strafverfahren*

Der Beteiligung des Opfers am Strafverfahren maßen die französischen Teilnehmer eine höhere Bedeutung für die Strafzumessung zu als die deutschen (Mittelwert Frankreich 3,0, Deutschland 2,1).

---

<sup>119</sup> Siehe oben 3. Kap., Ziff. 3.5. Vgl. zu Anhaltspunkten für eine unterschiedliche Sanktionierung von jungen Aussiedlern in Deutschland Walter 1998, S. 6.

<sup>120</sup> Bei den Franzosen zusammen mit der Rechtsprechung des Berufungsgerichts, vgl. unten 5. Kap., Ziff. 3.3.4.

<sup>121</sup> Für Frankreich siehe oben 3. Kap., Ziff. 3.4.



Auch hierin kommt zum Ausdruck, wie wichtig der Anschluss des Geschädigten an das Strafverfahren für die französische Rechtsordnung ist und dass der Einfluss hiervon auf die Strafzumessung von den französischen Befragten auch für legitim und richtig gehalten wird<sup>122</sup>.

Die deutsche Einschätzung entspricht ebenfalls den normativen Erwartungen, da sie die prozessuale Rechtslage widerspiegelt: Das Opfer, das sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließt, soll hierdurch keinen Einfluss auf die Strafzumessung erlangen, wie sich aus § 400 Abs. 1 StPO ergibt. Hiernach ist ein Rechtsmittel des Nebenklägers mit dem Ziel einer Änderung des Strafmaßes unzulässig. Es wird auch in der Verfahrenspraxis von den Nebenklägervertretern in der Regel kein konkretes Strafmaß beantragt.

### 3.2.2 Verteidigung durch einen Rechtsanwalt

Ein Unterschied von 0,7 Bewertungseinheiten ist hinsichtlich Bedeutung der Verteidigung durch einen Rechtsanwalt für die Strafzumessung festzustellen: Bei den französischen Teilnehmern errechnet sich diesbezüglich ein Mittelwert von 2,3, bei den deutschen ein solcher von 1,6. Beide Gruppen ordnen diesen Aspekt somit eher an das untere Ende der Bedeutungsskala ein, allerdings mit einer deutlicheren Akzentuierung bei den deutschen Befragten.

Tatsächlich gibt es für beide Rechtsordnungen<sup>123</sup> Anhaltspunkte, dass die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt allenfalls eine geringe Auswirkung auf das Strafmaß hat<sup>124</sup>.

---

<sup>122</sup> Aus den Strafvorschlägen der französischen Richter in den fiktiven Fällen geht hervor, dass ohne Anschluss des Opfers (so die Vorgabe) die Bewährungsaufgaben opferbezogen ausgestaltet wurden, siehe unten 6. Kap., Ziff. 2.1.1. und die Tabelle C im Anhang. Ob bei einem Anschluss des Opfers als *partie civile* seltener die Wiedergutmachung als Bewährungsaufgabe erteilt worden wäre, da das Opfer im Strafverfahren einen zivilrechtlichen Titel erhalten kann, müsste gesondert untersucht werden.

<sup>123</sup> Vgl. für Frankreich Danet/Lavielle 2000, S. 5 ff., für Deutschland Albrecht 1994, S. 370.

<sup>124</sup> Dass die Verteidiger beim „Rollenspiel“ mit der Staatsanwaltschaft mitmachen und das Gericht mit seinem Urteilsspruch dann in aller Regel zwischen den beiden Anträgen bleibt, ist eine andere Frage, die nur die Fälle betrifft, in denen überhaupt ein Verteidiger auftritt, vgl. Albrecht 1994, S. 371 ff. Hierdurch ist nicht belegt,

Die etwas größere Gewichtung dieses Kriteriums durch die französischen Richter kann eventuell ebenfalls vor dem Hintergrund der Theorie der sozialen Vergleichsprozesse<sup>125</sup> gesehen werden. Dagegen spricht allerdings, dass im Gegensatz zu Deutschland die Rechtsanwälte mit den *magistrats* lediglich das Jurastudium gemeinsam durchlaufen und sich anschließend die Ausbildungswege trennen. Es dürfte daher weniger berufliche Identifizierung zwischen Anwälten und Richtern bestehen, als dies in Deutschland der Fall ist, wo bis jetzt die Ausbildung für alle Volljuristen von Anfang bis Ende identisch ist.

Überzeugender erscheint es daher, auch diese Antwort vor dem Hintergrund des positiven Rechts zu sehen. Dieses prägt die normativen Vorstellungen des Richters, die wiederum in der Befragungssituation primär zum Ausdruck kommen dürften. Hier bestehen in beiden Rechtsordnungen Unterschiede, die sich in der unterschiedlichen Gewichtung durch die Teilnehmer wieder finden.

In Frankreich ist das Recht, sich durch einen *avocat d'office* verteidigen zu lassen, nicht auf die schwereren Fälle beschränkt. Vielmehr kann jeder Angeklagte vor dem Korrekktionalgericht die Beordnung eines Pflichtverteidigers beantragen, Art. 417 Abs. 2 CPP. Hiermit wird die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt mittelbar als wesentliches Element für das Strafverfahren definiert, zu dem jeder Angeklagte, unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen, Zugang haben muss.

In Deutschland wird dagegen ein Verteidiger schon vom Gesetz her nur dann für erforderlich gehalten, wenn es sich um ein Verbrechen oder ein besonders schweres Vergehen handelt oder andere, außergewöhnliche Verfahrenskonstellationen die Vermutung ausräumen, dass der Angeklagte sich genauso gut selbst verteidigen kann, vgl. § 140 StPO.

### 3.2.3 Öffentliche Meinung

Ebenfalls auf niedrigem Niveau wird von beiden Stichprobengruppen der Einfluss der öffentlichen Meinung auf die Strafzumessung im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität angesiedelt. Dies dürfte sich mit dem

---

dass das Gericht anders entschieden hätte, wenn kein Verteidiger anwesend ist. Letzteres scheint nicht der Fall zu sein, Albrecht 1994, S. 370.

<sup>125</sup> Siehe bereits oben für den Antrag der Staatsanwaltschaft, 4. Kap., Ziff. 2.

richterlichen Selbstverständnis in beiden Ländern erklären lassen<sup>126</sup>. Allerdings geben die französischen Richter diesem Kriterium immerhin eine mittlere Gewichtung von 2,2, die deutschen dagegen nur von 1,7. Dieser Unterschied kann darauf beruhen, dass in Frankreich wesentlich stärker als in Deutschland nicht nur die spektakulären Fälle schwerer Kriminalität ein bevorzugtes Thema der Medien sind, sondern auch die Alltagskriminalität in aller Ausführlichkeit inklusive Nennung von Name, Alter und Wohnort des Verurteilten zumindest in den regionalen Zeitschriften dargestellt wird.

### 3.3 Kriterien mit erheblichen Abweichungen

Bei vier der 26 zur Auswahl gestellten Kriterien, somit in ca. 15%, waren erhebliche Abweichungen in der Einschätzung der beiden Teilnehmergruppen festzustellen. Auch diese sollen im Folgenden in der Reihenfolge ihrer durchschnittlichen Gewichtung durch alle Teilnehmer dargestellt werden.

#### 3.3.1 Das Geständnis

Den größten Unterschied gab es in der Einschätzung der Bedeutung des Geständnisses. Die deutschen Teilnehmer hielten das Geständnis für den drittwichtigsten Faktor nach den einschlägigen Vorstrafen und der laufenden Bewährung des Angeklagten und maßen ihm einen durchschnittlichen Wert von 4,3 bei. Die französischen Richter gaben dem Geständnis dagegen mit einem Durchschnittswert von 2,9 nicht einmal eine mittlere Bedeutung.

Die sehr große Bedeutung, die die deutschen Teilnehmer dem Geständnis für die Strafzumessung einräumen, entspricht dabei nur auf den ersten Blick der Rechtsprechung des BGH. Dieser fordert nämlich ebenso wie die h. L. grundsätzlich, dass das Geständnis einen irgendwie gearteten Rückschluss auf einen geringeren Unrechtsgehalt zulässt<sup>127</sup>. Diese Bedingung kann dem zur Auswahl gestellten Kriterium aber nicht entnommen werden, da nicht angegeben war, mit welcher Motivation oder bei welcher Verfahrenssituation das Geständnis abgegeben wird. Das Ergebnis bestätigt daher

<sup>126</sup> Vgl. bereits Streng 1984, S. 242 f., wonach über die Hälfte der 1979 befragten Richter und Staatsanwälte angaben, die Erwartungen der Öffentlichkeit würden von ihnen „gar nicht“ berücksichtigt.

<sup>127</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.3.

die oben für die fiktiven Fälle aufgestellte Hypothese<sup>128</sup>, dass die verfahrensökonomische Komponente eines Geständnisses in der Wahrnehmung der Praktiker dominieren dürfte und daher in Deutschland von wesentlich größerer Bedeutung ist als in Frankreich.

### 3.3.2 Nicht einschlägige Vorstrafen

Eine ebenfalls ganz erhebliche Differenz zwischen den Antworten der deutschen und der französischen Teilnehmer ergab sich bei der Frage nach der Bedeutung der nicht einschlägigen Vorstrafen bzw. (für Frankreich) der nicht unter die gesetzlichen Voraussetzungen der *récidive* fallenden Vorverurteilungen<sup>129</sup>.

Die französischen Richter maßen diesem Aspekt mit einem Durchschnittswert von 4,1 nach der gesetzlichen *récidive*, der laufenden Bewährung und der Wiedergutmachung das viertwichtigste Gewicht überhaupt für die Strafzumessung bei. Der Durchschnittswert der deutschen Antworten belief sich dagegen nur auf 2,8.

Dies widerspricht der für die fiktiven Fälle entwickelten Hypothese Ziff. 2<sup>130</sup>. Aus deutscher Sicht ist es bemerkenswert, dass die französischen Befragten augenscheinlich nicht der Auffassung sind, die Vorschriften der Art. 132-8 bis 132-10 CP enthielten eine abschließende Regelung der Strafschärfung wegen Vorstrafen und regelten somit indirekt, dass andere Vorverfahren nicht strafschärfend berücksichtigt werden dürfen. Möglicherweise kommt in der Einschätzung dieses Faktors zum Tragen, dass das französische Strafrecht traditionell mehr an der Idee der *défense sociale*, dem Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten, ausgerichtet ist. Unter dem Aspekt des Gesellschaftsschutzes ist es nur von untergeordneter Bedeutung, ob die neue Straftat den Voraussetzungen der gesetzlichen *récidive* entspricht oder nicht.

---

<sup>128</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.3.

<sup>129</sup> Entsprechend dem Kriterium der einschlägigen Vorstrafen bzw. gesetzlichen *récidive* waren auch hier die deutsche und die französische Version nicht völlig identisch, was zur Berücksichtigung der unterschiedlichen rechtlichen Regelungen in beiden Ländern und im Interesse einer einheitlichen Auswertung hingenommen werden musste, siehe unten 6. Kap., Ziff. 3.2.3.

<sup>130</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.3.

Die theoretisch angegebene Bedeutung dieses Faktors spiegelt sich allerdings in den Strafvorschlägen für den nicht einschlägigen Rückfall (Fall Ziff. 3 B) nicht in der gleichen Deutlichkeit wider<sup>131</sup>.

In Deutschland wurde die Bedeutung der nicht einschlägigen Vorstrafen für die Strafzumessung dagegen relativ gering, wenn auch nicht als unerheblich eingeschätzt. Dies entspricht der gängigen Rechtsprechung, wonach insbesondere einschlägige Vorverurteilungen eine Warnfunktion für die Begehung neuer Taten entfalten und daher die Vorwerfbarkeit neuer Taten erhöhen sollen<sup>132</sup>.

### 3.3.3 *Vollendung oder Versuch*

Ein erheblicher Unterschied besteht auch bei der Einschätzung der Wichtigkeit von Vollendung oder Versuch für die Strafzumessung. Diesem Aspekt maßen die französischen Richter eine deutlich geringere Bedeutung von im Durchschnitt 2,9 gegenüber dem Durchschnitt von 3,9 der deutschen Teilnehmer bei.

Dies entspricht der Hypothese Ziff. 5<sup>133</sup>, wonach der Versuch von den deutschen Teilnehmern in größerem Umfang strafmildernd berücksichtigt wird als in Frankreich. Es entspricht im Übrigen auch den Strafvorschlägen in den zur Überprüfung dieser Hypothese entwickelten fiktiven Fällen<sup>134</sup>.

### 3.3.4 *Die Rechtsprechung des Berufungsgerichts*

Einen Abstand von 1,1 Bewertungseinheiten ergab die Frage, welche Bedeutung die Rechtsprechung des Berufungsgerichts für die Strafzumessung im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität hat: Dieser Aspekt wurde von den französischen Richtern mit einem Durchschnittswert von 1,5 neben dem Geschlecht des Anklagten als unwichtigster Strafzumessungsfaktor überhaupt angesehen. Die deutschen Teilnehmer ordneten ihn dagegen mit einem Durchschnittswert von 2,6 dem Mittelfeld zu.

Für die geringe Gewichtung durch die französischen Teilnehmer dürfte ausschlaggebend sein, dass in Frankreich die Ausübung des *pouvoir discrét-*

<sup>131</sup> Siehe unten 6. Kap., Ziff. 2.2.3. und 2.2.4.

<sup>132</sup> Vgl. oben 4. Kap., Ziff. 3.3., auch zur Gegenansicht.

<sup>133</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.3.

<sup>134</sup> Siehe unten 6. Kap., Ziff. 3.5.

*tionnaire* auch vom Berufungsgericht nicht begründet werden muss und somit keinen für die Untergerichte erkennbaren oder zumindest Verbindlichkeit beanspruchenden Regeln folgt. Zum anderen dürfte sich hierbei auch auswirken, dass die Untergerichte nicht die Akten selbst vom Berufungsgericht zurückerhalten und somit auch nicht das Urteil zu Gesicht bekommen, sondern lediglich eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft darüber enthalten, ob ihr Urteil abgeändert wurde oder nicht<sup>135</sup>.

Die Interpretation der lediglich mittleren Bedeutung, die dem Berufungsgericht von den deutschen Teilnehmern beigemessen wurde, ist problematisch. Einerseits könnte hieraus der Schluss gezogen werden, dass eine eventuell konstant abweichende Beurteilung mancher Sachverhalte durch das Berufungsgericht für das Untergericht keine besondere Relevanz hat bzw. aus der Sicht der Praktiker zumindest haben soll. Die Antwort kann aber auch als Indiz dafür gesehen werden, dass eine relativ einheitliche lokale Justizkultur regelnde Eingriffe durch das Berufungsgericht nur selten erforderlich macht<sup>136</sup>.

### 3.4 Zusammenfassung

Den Teilnehmern wurde eine Liste mit 26 Kriterien genannt, denen sie eine von fünf Wichtigkeitsstufen zuordnen sollten.

Es ergaben sich ganz überwiegend Übereinstimmungen: Nahezu drei Viertel der genannten Kriterien wurden von den deutschen und den französischen Teilnehmern mit einem Unterschied von lediglich bis zu 0,4 Bewertungseinheiten eingestuft. Als wichtigste Kriterien wurden dabei übereinstimmend die strafrechtliche Vorbelastung angesehen, wenn sie einschlägig war bzw. die Voraussetzungen der *récidive* erfüllen, sowie die Schadenswiedergutmachung vor der Hauptverhandlung. Auch die in der Hauptverhandlung gezeigte Reue, die negativen Auswirkungen der Strafe auf den Angeklagten und die Schadenshöhe wurden übereinstimmend als wesentliche Kriterien für die eigene Strafzumessung genannt. Übereinstimmung bestand auch insofern, als entgegen den vorliegenden empirischen Ergebnissen der Antrag des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung, die Vorführung des Angeklagten aus der Haft und die nationale oder kultu-

<sup>135</sup> Siehe oben 3. Kap., Ziff. 2.2.1.

<sup>136</sup> Allerdings gibt es Anhaltspunkte dafür, dass mehr als die Hälfte der erfolgreichen Berufungen allein zu Strafmaßänderungen führen, vgl. Becker 2000, S. 142.

relle Herkunft und das Geschlecht des Angeklagten als tendenziell unwichtige Strafzumessungsfaktoren eingestuft wurden.

Mittlere Abweichungen zwischen den deutschen und französischen Antworten gab es bei der Einschätzung, welche Bedeutung die Beteiligung des Opfers für die Strafzumessung hat: Diese wurde von den französischen Teilnehmern ebenso als höher eingestuft wie das Gewicht des Antrags des Verteidigers im Plädoyer und der Einfluss der öffentlichen Meinung auf die Strafzumessung.

Erhebliche Abweichungen waren festzustellen bei der Gewichtung des Geständnisses für die Strafzumessung: Diese war, der insofern aufgestellten Hypothese entsprechend, in Deutschland wesentlich größer als in Frankreich. Die deutschen Teilnehmer hielten auch die Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung sowie die Rechtsprechung des Berufungsgerichts für erheblich bedeutender als ihre französischen Kollegen. Die französischen Richter maßten dagegen den Vorverurteilungen, die die gesetzlichen Bedingungen der *récidive* nicht erfüllen, eine wesentlich größere Bedeutung bei als die deutschen den nicht einschlägigen Vorstrafen.

#### 4. Die Fragen zur Praxis der Strafzumessung

Wie erwähnt<sup>137</sup>, enthielt der französische Fragebogen hier eine Schaltstelle, durch die die französischen Richter, die derzeit nicht als Korrekionalgericht tätig waren, sogleich an den Teil IV verwiesen wurden.

Dies entsprach zwar logischen Gesichtspunkten. Es hatte aber den Nachteil, dass sich hierdurch die französische Stichprobe für diesen Teil des Fragebogens noch weiter reduzierte: Anstelle von 42 Antworten haben hier nur 28 Richter bejaht, in Korrekionalverfahren tätig zu sein.

##### 4.1 Anzahl der Verfahren und Dauer der Verhandlungen

Mit den folgenden Fragen nach der Anzahl der Strafverfahren, der Dauer der Verhandlungstage und der einzelnen Verhandlungen sowie dem Anteil der strafrichterlichen Tätigkeit an der Gesamttätigkeit sollten eventuelle Unterschiede in der Arbeitsbelastung und der Spezialisierung zwischen deutschen und französischen Richtern operationalisiert werden.

---

<sup>137</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 4.2.2.

Es hat sich allerdings herausgestellt, dass die Antworten nur schwer auswertbar sind. Zum einen sind auf deutscher Seite Richter aller erstinstanzlichen Strafformationen vertreten, also Einzelstrafrichter, Schöffengerichte und Strafkammerer. Diese Unterschiede waren in dem Bemühen, den Fragebogen in Deutschland und Frankreich identisch abzufassen, nicht erfragt worden. Die Anzahl der Verfahren, die in einem Jahr von einem Richter durchschnittlich behandelt werden, hängen aber ganz entscheidend davon ab, welche Zuständigkeit er hat. Die gleiche Unklarheit ergibt sich auch hinsichtlich der Dauer der einzelnen Verhandlungen und der Anzahl der Verhandlungstage. Auch diese Antworten schwanken in Deutschland erheblich je nachdem, ob es sich um Einzelstrafrichter, Schöffengerichte oder Strafkammerer handelt. Für den Fall einer weiteren Verwendung des Erhebungsinstrumentes in größerem Maßstab müssten diese Fragen überarbeitet werden.

Insgesamt können wegen dieser methodischen Probleme<sup>138</sup> nur grobe Anhaltspunkte aus den Antworten zu den Fragen hinsichtlich der Verfahrenszahl und der Dauer der Verhandlungen entnommen werden.

Mit diesen Vorbehalten bestätigt sich allerdings die sich aus der unterschiedlichen Richterdichte ableitende Vermutung, dass die französischen Richter wesentlich mehr Verfahren erledigen müssen als ihre deutschen Kollegen<sup>139</sup>.

---

<sup>138</sup> Zudem hat nicht auf alle Fragen im Abschnitt III des Fragebogens die gleiche Anzahl von Richtern geantwortet: Die Frage nach der Anzahl der eingehenden Verfahren wurde in Deutschland von 46, in Frankreich von 19 Richtern beantwortet. Diese sehr geringe Anzahl relativiert die Aussagekraft der Ergebnisse noch weiter. Dagegen haben in Deutschland 50, in Frankreich 27 Personen auf die Frage III 3 (Anzahl der wöchentlichen Sitzungstage) und 51 bzw. 28 auf die Frage III 4 (durchschnittliche Dauer des Sitzungstages) geantwortet.

<sup>139</sup> Dies ergibt sich auch aus den offiziellen Statistiken: Während 1998 in Frankreich 412.019 Urteile in Korrekturnverfahren und 3.364 Urteile in Schwurgerichtsverfahren (inklusive *cour d'assises pour mineurs*) gefällt wurden (Annuaire Statistique de la Justice Édition 2000, S. 109 f.), somit umgerechnet auf die Bevölkerung ca. 704 Strafurteile (mit Freispruch oder Verurteilung) auf 100.000 Einwohner kamen, wurden in Deutschland 1997 nur ca. 495 Strafurteile umgerechnet auf 100.000 Einwohner gefällt (395.179 bei den Amtsgerichten, 10.823 erstinstanzliche Landgerichtsurteile, vgl. Statistisches Bundesamt 1998, S. 16 und 50), obwohl die Richterdichte wesentlich höher ist, siehe oben 4. Kap., Ziff. 5.2.1.1. Allerdings sind diese Zahlen insofern zu relativieren, als die Übersicht über die Tätigkeit der deutschen Strafgerichte in der genannten Statistik ausschließlich auf der Auswertung der Zählkarten beruht. Strafbefehlsverfahren ohne Einspruch erhalten aber keine Zählkarte, so dass sie in dieser Statistik nicht erscheinen. Tatsächlich



Schaubild 11: Anzahl der Strafverfahren pro Jahr

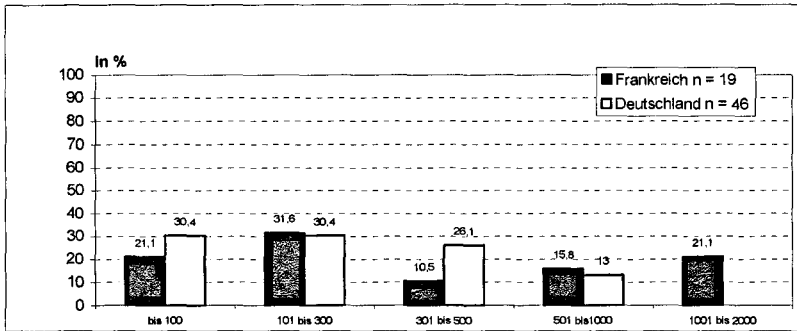


Tabelle 11: Anteil strafrichterlicher Tätigkeit an der Gesamttätigkeit

Prozent strafr. Tätigkeit	D	F
	n = 50	n = 24
bis 25 %	4	58,3
30 - 50 %	20	25
60 - 75 %	24	0
80 - 100 %	52	16,7

In Deutschland gaben ungefähr 30% der Befragten ( $n = 46$ ) an, bis zu 100 Strafverfahren im Jahr bearbeiten zu müssen. In Frankreich waren dies nur 21% ( $n = 19$ ). Gleichzeitig waren in Frankreich 60% der Befragten ( $n = 27$ ) mit lediglich bis zu 25% ihrer Arbeitskraft mit Strafsachen befasst, während dies in Deutschland nur bei 4% der Befragten ( $n = 50$ ) der Fall war.

ergibt sich aus der Fachserie 100, Reihe 1, des Statistischen Bundesamtes, dass die Staatsanwaltschaft 1997 in 680.437 Fällen Anträge auf Erlass eines Strafbefehls gestellt hatte, während sich aus der Statistik „Strafgerichte“ nur 78.437 Urteile nach Einspruch gegen einen solchen Strafbefehl ergeben. Die Differenzsumme wäre demnach im Strafbefehlswege ohne Einspruch erledigt worden (bis auf die noch nicht abgeschlossenen Verfahren), woraus sich im Übrigen eine Einspruchsquote von nur ca. 11% ergäbe. Auch entspricht – im Gegensatz zur französischen Rechtslage – die Anzahl der Urteile nicht der Anzahl der Hauptverhandlungen, da das deutsche Gericht die Möglichkeit hat, das Verfahren in der Hauptverhandlung einzustellen, wovon häufig Gebrauch gemacht wird.

Dies lässt den Schluss zu, dass ein nicht unerheblicher Anteil der französischen Teilnehmer, die nur bis zu 100 Strafverfahren im Jahr zu bearbeiten haben, auch nur zu einem geringen Teil ihrer Arbeitskraft mit Strafsachen befasst ist. In Deutschland und in Frankreich gab ca. ein Drittel der Befragten an, zwischen 100 und 300 Strafverfahren zu bearbeiten. 350 bis 500 Verfahren jährlich gingen in Deutschland bei einem guten Viertel der Befragten ein (26,08%), in Frankreich nur bei ca. 10,5%. Dagegen gaben knapp die Hälfte der französischen Richter (47,37 %, n = 19) an, jährlich zwischen 500 und 1000 Verfahren zu erledigen, während dies in Deutschland nur noch 13% angaben. Über 1.000 Verfahren gehen jährlich bei keinem der befragten deutschen Richter ein, in Frankreich dagegen wiederum bei einem Fünftel der Befragten (1000 bis 2000).

Interessant war, dass bei Gesprächen mit französischen Richtern diese auf die Frage der Verfahrensanzahl zunächst mit Ratlosigkeit reagierten und angaben, sie würden die Verfahren nicht zählen<sup>140</sup>. Die Schätzzahlen der Franzosen dürften daher relativ ungenau sein, aber immerhin einen Eindruck von der Größenordnung geben.

*Tabelle 12: Anzahl der monatlichen Sitzungstage*

Anzahl der Sitzgs.tage	D	F
	n = 51	n = 27
1 bis 3	11,8	51,9
4 bis 9	78,4	37
10 bis 20	9,8	11,1

Bezüglich der Anzahl der Sitzungstage lag der Schwerpunkt bei den deutschen Richtern bei 4 bis 9 pro Monat, somit 1 bis 2 pro Woche. Bei den Franzosen gab die Mehrzahl dagegen an, weniger als einen bis drei Sitzungstage im Monat abzuhalten. Auch dies dürfte sich mit der geringeren

<sup>140</sup> Im Gegensatz zu den deutschen Richtern, die im Rahmen der Geschäftsverteilungsbesprechungen am Ende eines Kalenderjahres jeweils ihre Eingangszahlen vergleichen und unter Umständen die Zuständigkeiten umverteilen, um auf eine annähernd gleiche Arbeitsbelastung zu kommen.

Spezialisierung der französischen Richter erklären lassen, wie sie oben dargestellt wurde<sup>141</sup>. Vier bis neun Sitzungstage im Monat gaben in Frankreich ca. 37% der Befragten an. In beiden Ländern werden von ca. 10% der Befragten mehr als zehn Sitzungstage im Monat abgehalten, wobei nur ein Franzose sogar 20 Sitzungstage angab, während die höchste deutsche Zahl sich auf 14 belief.

Hinsichtlich der Dauer der Sitzungstage<sup>142</sup> gaben die deutschen Richter höhere Werte, ihre französischen Kollegen niedrigere Werte an.

*Tabelle 13: Durchschnittliche Dauer eines Sitzungstags in Stunden*

Dauer eines Sitzgs.tages	D	F
	n = 51	n = 28
2 bis 3 Std.	0	10,7
4 bis 6 Std.	37,3	53,6
7 bis 9 Std.	62,7	35,7

Zwei Drittel der deutschen Teilnehmer gaben an, eine effektive Sitzungsdauer von 7 bis 9 Stunden zu haben, während bei den französischen Richtern über die Hälfte durchschnittlich 4 bis 6 Stunden effektiv verhandelt und ein geringer Anteil sehr kurze Sitzungsdauern von 2 bis 3 Stunden angibt.

Diese Ergebnisse stimmen nicht mit den der französischen Literatur, insbesondere den qualitativen Befragungen, immer wieder zu entnehmenden Berichten über Sitzungsdauern bis in die späte Nacht überein<sup>143</sup>. Angesichts der erheblichen Fallzahlen, die pro Sitzungstag verhandelt werden, wird hieraus aber besonders deutlich, dass der französische Strafprozess im Bereich der Aburteilung von Vergehen jedenfalls noch im Jahre 2000 in der ersten Instanz auf Effizienz und Schnelligkeit der Hauptverhandlung ausgerichtet ist, wozu insbesondere gehört, dass die Zeugen oftmals nicht selbst

<sup>141</sup> Siehe 4. Kap., Ziff. 5.1.1.2.

<sup>142</sup> Abzüglich der Pausen.

<sup>143</sup> Siehe oben 3 Kap., Ziff. 2.5.

vernommen werden, sondern ihre polizeiliche Aussage durch Vorhalt eingeführt wird<sup>144</sup>.

Dies bestätigen auch die Antworten auf die Frage Ziff. III 5 über die durchschnittliche Dauer der Verhandlung in einer Sache.

*Tabelle 14: Durchschnittliche Dauer der Verhandlung in einer Sache*

Dauer einer Verhandlung	D	F
	n = 47	n = 22
15 - 45 Min.	4,3	90,9
1 bis 2 Std.	55,3	9,1
3 Std.+mehr	40,4	0

Wenn auch die sehr langen Verhandlungsdauern für eine Sache (manche deutschen Richter gaben über acht und bis zu 18 Stunden an) auf die Beteiligung der Strafkammerer an der Befragung zurückzuführen sein dürften, so wird doch deutlich, dass die Masse der Kriminalität in Frankreich wesentlich schneller abgehandelt wird als in Deutschland.

Das Bild einer höheren zeitlichen Arbeitsbelastung der französischen Richter ist somit zumindest für diejenigen, die den Fragebogen beantwortet haben, teilweise zu relativieren<sup>145</sup>. Die Vermutung einer höheren Verfahrenszahl bestätigt sich aber.

Ergänzend wurde in Teil IV der subjektive Eindruck der Teilnehmer hinsichtlich ihrer eigenen Arbeitsbelastung<sup>146</sup> und derjenigen der Strafrichter im Allgemeinen abgefragt. Hier ergaben sich die aus den folgenden Schaubildern ersichtlichen Verteilungen der Antworten:

<sup>144</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.3.3.

<sup>145</sup> Allerdings dürfte hier in besonderem Maße zum Tragen kommen, dass nur ein Teil der Befragten den Fragebogen zurückgesandt hat: Es ist durchaus möglich, dass von den immerhin fast 45% der Strafrichter, die den Bogen nicht beantwortet hat, ein unbekannter, eventuell erheblicher Anteil sich wegen der erheblichen Arbeitsbelastung daran gehindert sah.

<sup>146</sup> Für Frankreich unabhängig von der Art der Tätigkeit, also nicht beschränkt auf Strafsachen.

Schaubild 12: Einschätzung der eigenen Arbeitsbelastung

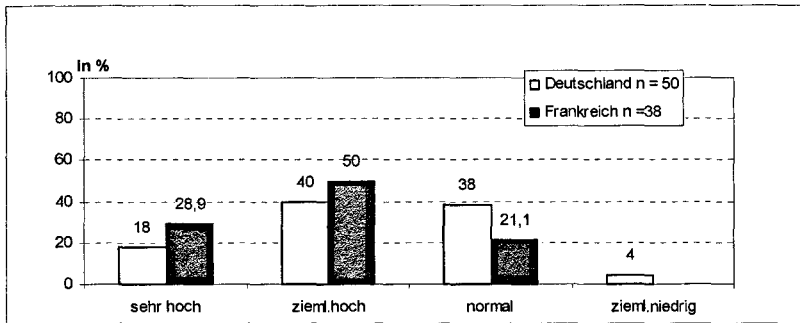
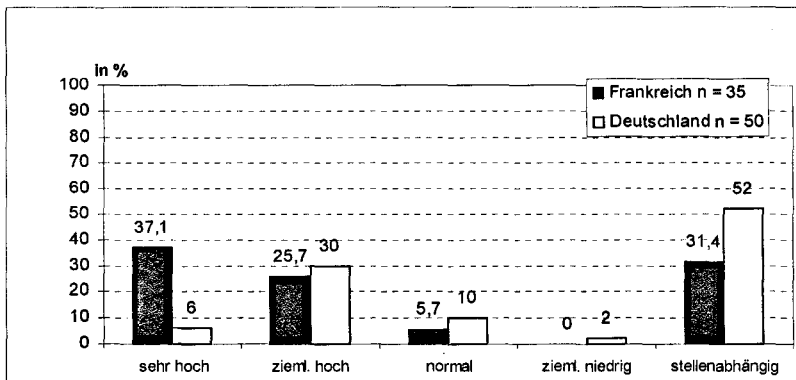


Schaubild 13: Einschätzung der Arbeitsbelastung der Strafrichter



Hieraus wird deutlich, dass die Arbeitsbelastung sowohl der eigenen Zuständigkeit als auch der Strafrichter im Allgemeinen in Frankreich subjektiv durchweg<sup>147</sup> höher eingeschätzt wird als in Deutschland.

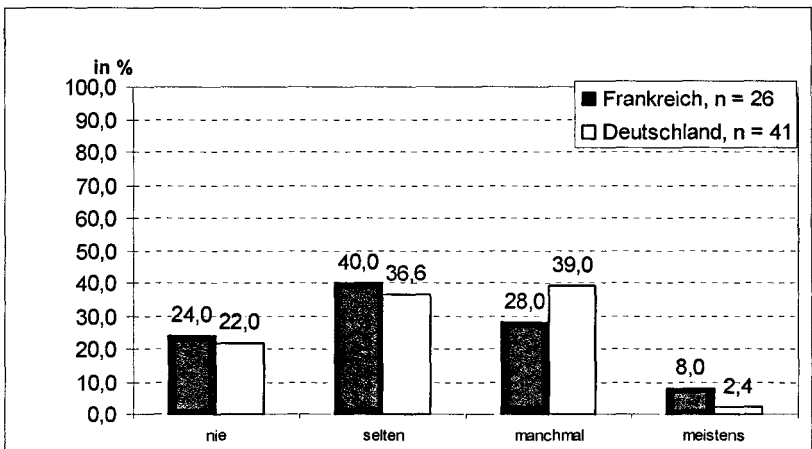
<sup>147</sup> Die Frage IV.1 wurde dabei in Frankreich von vier Teilnehmern, IV.2 von sieben Teilnehmern nicht beantwortet. Teilweise mag dies daran gelegen haben, dass die Schaltstelle zu Beginn des Teils III des Fragebogens von einigen Richtern so verstanden wurde, als wäre die Beantwortung für sie ganz beendet, wenn sie nicht aktuell als Strafrichter tätig sind. Es kann hierin aber auch zum Ausdruck kommen, dass die Teilnehmer mit der Fragestellung nicht einverstanden waren.

#### 4.2 Kommunikation über die Strafzumessung

Unter III 6 wurden die derzeit als Strafrichter tätigen französischen und die deutschen Richter gefragt, ob sie Fragen der Strafzumessung für konkrete Fälle mit Kollegen (außerhalb der Kammer, deshalb wurde die Frage auf Einzelrichtertätigkeit beschränkt) besprechen.

Auf diese Frage haben in Deutschland nur 41, in Frankreich 26 Richter geantwortet. Die Ergebnisse gestalten sich in Frankreich und Deutschland recht ähnlich und machen deutlich, dass die bewusste Kommunikation über die Strafmaße in beiden Ländern gering ist: Die Rubrik „immer“ wurde nie, die Antworten „nie“ und „selten“ dagegen in beiden Ländern recht häufig, nämlich jeweils von rund 3/5 der diese Frage beantwortenden Teilnehmer angekreuzt.

Schaubild 14: Kommunikation über Strafzumessung



Die Vermutung, dass es sich bei den insgesamt drei Teilnehmern, die angeben, „meistens“ mit Kollegen außerhalb der Kammer darüber zu sprechen, jeweils um Berufsanfänger handelte, bestätigte sich nicht: In Frankreich war einer der beiden Teilnehmer, der dies bejahte, bereits zwischen 9 und 13 Jahren als Richter tätig, und auch der deutsche Teilnehmer, der diese Rubrik ankreuzte, war bereits seit 6 Jahren als Einzelrichter und Staatsanwalt tätig. Der zweite französische Richter, der erst seit bis zu drei Jahren

in der *magistrature* tätig war, hatte vorher 13 Jahre einen anderen Beruf ausgeübt.

Aus den Bemerkungen, die von den französischen Teilnehmern an den Rand dieser Frage geschrieben wurden, wurde übrigens erkennbar, dass einige von ihnen die Idee, über Fragen der Strafzumessung mit nicht beteiligten Kollegen zu sprechen, als ihrem Berufsbild widersprechend empfanden: Es würde sich wohl kein Kollege erlauben, Ratschläge zur Strafzumessung zu äußern, wenn er die Akte (*le dossier*) nicht kenne und es handle sich um eine „*question un peu curieuse*“, eine etwas merkwürdige Frage.

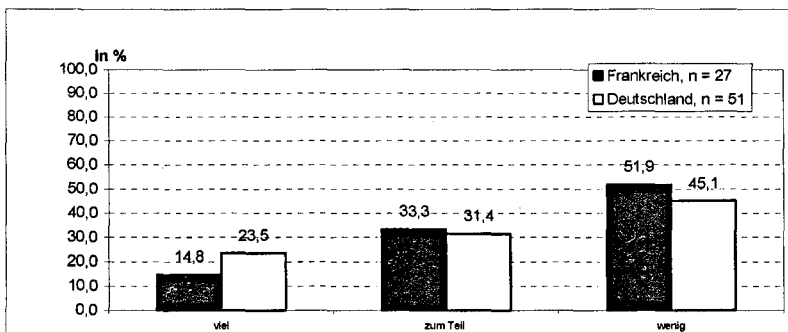
Die Ausfallquote bei den deutschen Antworten erklärt sich dagegen überwiegend durch die Teilnehmer am Landgericht, die nie als Einzelrichter entscheiden.

#### 4.3 Strafrichter und Strafvollstreckung

Angesichts der Unterschiede in der Konzeption und Zuständigkeit für die Strafvollstreckung wurden den (für Frankreich: aktuell im Strafrecht praktizierenden) Richtern auch diverse Fragen zu diesem Themenbereich gestellt.

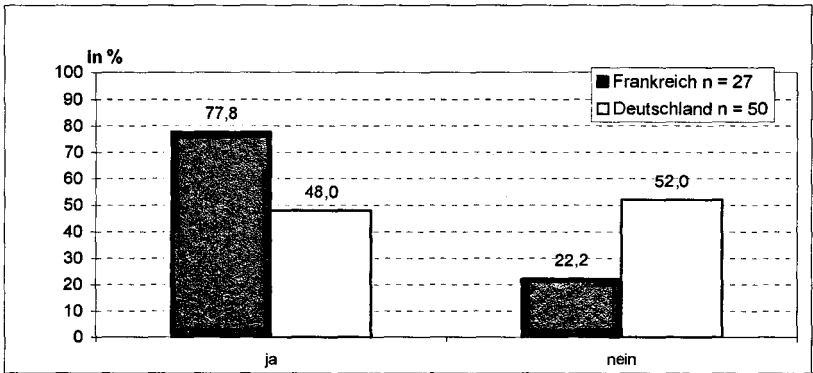
Auf die Frage, über wieviel Informationen hinsichtlich der Vollstreckung der von ihnen verhängten Urteile die Richter verfügen, wurden vergleichbare Antworten gegeben, wobei tendenziell die deutschen Richterangaben, über mehr Informationen zu verfügen als die französischen.

Schaubild 15: Kenntnisstand über den Ablauf der Strafvollstreckung



Die Antworten auf die hieran anknüpfende Frage ergab dagegen, dass die französischen Teilnehmer mit ihrem Informationsstand recht unzufrieden sind: Hier gaben über 3/4 der Befragten ( $n = 28$ ) an, sie wüssten gerne mehr über die Vollstreckung ihrer Urteile, während es in Deutschland nur knapp die Hälfte war.

*Schaubild 16: Wunsch nach mehr Informationen über die Strafvollstreckung*



Auch bestimmten aufgezählten Kriterien der Vollstreckung gaben die französischen Teilnehmer höhere Bedeutung für die Strafzumessung als die deutschen:

*Tabelle 15: Berücksichtigung von Vollstreckungselementen bei der Strafzumessung*

	Schnelligkeit		Verkürzungen		Strenge	
	Land		Land		Land	
	D	F	D	F	D	F
<b>Berücks.</b>						
<b>nicht</b>	68,0	3,8	56,0	19,2	62,0	16,0
<b>wenig</b>	20,0	15,4	32,0	38,5	28,0	44,0
<b>etwas</b>	12,0	11,5	8,0	19,2	10,0	24,0
<b>ziemlich</b>	0,0	38,5	4,0	19,2	0,0	12,0
<b>sehr</b>	0,0	30,8	0,0	3,8	0,0	4,0



Die höchste Bedeutung gaben die französischen Befragten dem Kriterium der Schnelligkeit der Vollstreckung. Angesichts der oben dargestellten Vollstreckungsprobleme<sup>148</sup> ist dies nicht verwunderlich. Allerdings erlaubte der Fragebogen nicht zu ermitteln, wie die Richter durch die Strafzumessung Einfluss auf die Schnelligkeit der Vollstreckung nehmen möchten. Immerhin sieht das französische Recht eine Reihe von Möglichkeiten vor, strafrechtliche Sanktionen bereits vor ihrer Rechtskraft vorläufig zu vollstrecken<sup>149</sup>, was dem deutschen Strafrecht grundsätzlich fremd ist<sup>150</sup>.

Voraussichtliche Strafverkürzungen im Rahmen der Vollstreckung werden ebenfalls von den französischen Richtern wesentlich stärker bei ihrer Strafzumessung berücksichtigt als von den deutschen. Dies dürfte eine Erklärung in den in Frankreich häufigen Amnestiegesetzen finden<sup>151</sup>. Inwieweit auch die im Code de procédure pénale vorgesehenen Strafzeitverkürzungen eine Rolle spielen<sup>152</sup>, ist offen.

Die in Deutschland regelmäßig durchgeführten sog. „Weihnachtsamnestien“, die um den 24. Dezember herum über die Vorschrift des § 16 Abs. 2 StVollzG hinaus ebenfalls zu einem nicht unerheblichen Straferlass führen können<sup>153</sup>, dürfte dagegen vielen deutschen Richtern nicht im Bewusstsein, möglicherweise sogar unbekannt sein, was die geringe Bedeutung dieses Faktors bei den deutschen Teilnehmern erklären könnte.

Am geringsten in der Unterschied zwischen den deutschen und französischen Antworten bei der Berücksichtigung der voraussichtlichen Strenge oder Nachgiebigkeit der Vollstreckungsinstanz.

---

<sup>148</sup> Siehe oben 5. Kap., Ziff. 2.2.4.

<sup>149</sup> Vgl. im Einzelnen Müller 2003, 4. Kap., Ziff. 3.

<sup>150</sup> Allerdings erfüllt die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil, das auf eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung lautet, in den Augen mancher Praktiker eine vergleichbare Funktion – beliebt ist die Äußerung „U-Haft schafft Rechtskraft“ –, ist aber in den Fällen der kleinen und mittleren Kriminalität doch eher selten.

<sup>151</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.1.2.2.

<sup>152</sup> Gem. Art. 721 CPP werden den Gefangenen in aller Regel jährlich bis zu drei Monaten bzw. monatlich bis zu sieben Tagen ihrer Freiheitsstrafe erlassen, wenn sie nicht gravierend gegen die Anstaltsordnung verstoßen haben, bei besonderem Einsatz für die Resozialisierung ab dem zweiten Haftjahr jeweils weitere zwei Monate jährlich, vgl. Desportes/Le Gunehec 2000, n° 1051; Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 9.4.1.

<sup>153</sup> Vgl. Feest/Hoffmann, 2000, § 16, Rn. 4: In manchen Bundesländern ist der Entlassungszeitpunkt bis Anfang November vorverlegt.

#### 4.4 Verwendung von standardisierten Strafmaßen

Mit der Frage III 11 wurden die Richter befragt, ob sie standardisierte Strafmaße verwenden.

Im Zuge der Vorgespräche war von deutschen und französischen Richtern geäußert worden, dass es keinen Sinn habe, diese Frage zu stellen, da die Bejahung jeweils nicht dem geltenden Recht entspreche und daher damit gerechnet werden müsse, dass die Teilnehmer die Frage selbst dann verneinen, wenn sie in ihrer Praxis Standardstrafmaße verwenden. Die Frage wurde dennoch aufrechterhalten, da auch dieses Ergebnis von Interesse gewesen wäre. Es hat sich herausgestellt, dass viele Richter sie bejaht haben, auch wenn die Offenlegung des Standards in den Urteilsgründen in der jeweiligen höchstgerichtlichen Rechtsprechung vermutlich zur Aufhebung des Urteils führen würde<sup>154</sup>.

Als mögliche Antworten wurden ihnen verschiedene Nein- und Ja-Varianten mit jeweiliger Motivation vorgegeben, um ein möglichst breites Einstellungsspektrum erfassen zu können und keinen Teilnehmer durch zu apodiktische Formulierungen abzuschrecken<sup>155</sup>.

Den beiden Ja-Varianten waren außerdem jeweils sechs gleiche Deliktgruppen hinzugefügt, so dass die Richter ankreuzen konnten, ob sich die standardisierte Strafzumessung mit oder ohne Abweichungen im Einzelfall auf sie bezieht. Die Auswahl dieser Deliktgruppen ist insofern eine „deutsche“, als sie auf der Berufserfahrung der Verfasserin beruht. Genannt wurden die Tatbestände der Trunkenheitsfahrt, Unfallflucht, sonstige häufige Straßenverkehrsdelikte<sup>156</sup>, einfacher Diebstahl, einfache Körperverletzung und Unterhaltspflichtenverletzung. Außerdem konnten die Teilnehmer selbst jeweils weitere Deliktgruppen in eine Rubrik „sonstiges“ eintragen.

<sup>154</sup> Vgl. für Frankreich die Rechtsprechung der Cour de Cassation zu Art. 5 Code civil, siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.3; für Deutschland Schäfer 2001, Rn. 645 ff.

<sup>155</sup> Die Antwortvarianten hießen: „nein, da es auf die Täterpersönlichkeit und/oder den jeweiligen Einzelfall ankommt“, „nein, jedenfalls nicht bewusst“, „ja, um Unterschiede in der Strafzumessung zu vermeiden, aber mit häufigeren Abweichungen im Einzelfall“ sowie „ja, um Unterschiede in der Strafzumessung zu vermeiden in der Regel ohne Abweichung im Einzelfall“, siehe den Fragebogen im Anhang.

<sup>156</sup> Hier wurde zwar auch an den deutschen § 315c StGB gedacht, insbesondere aber an die verschiedenen Vergehen nach dem Code de la route, die in Deutschland kein Äquivalent haben, so das Missachten einer polizeilichen Anhalteordnung oder die Verweigerung einer Blutprobe, Art. L. 233-1, 234-8 Code de la route n. F.

Den Richtern waren ausdrücklich und unbeschränkt Mehrfachnennungen zwischen allen Variationen erlaubt, um so auch die Konstellationen abzudecken, in denen die Richter nur in ganz bestimmten Fallgruppen Standardstrafmaße verwenden und in anderen bewusst nicht. Diese konnten sowohl die Nein- als auch die Ja-Varianten ankreuzen.

Auch die Frage III 11 war, wie alle Fragen im 3. Abschnitt, in Frankreich nur den Richtern gestellt worden, die aktuell mit Strafsachen befasst waren. Hierdurch reduzierte sich n auf 28, was bei der Einschätzung der Aussagekraft der Ergebnisse über die allgemein methodischen Probleme hinaus<sup>157</sup> einschränkend zu berücksichtigen ist.

Für die Auswertung wurden die Mehrfachnennungen folgendermaßen behandelt: Als „nein“ wurden nur die Antworten registriert, die ausschließlich eine oder beide Nein-Varianten angekreuzt hatten. Dagegen wurden die Teilnehmer, die die verneinende Antwort mit der bejahenden kombiniert hatten, als bejahend gezählt. Dies rechtfertigt sich angesichts der Feststellung, dass nahezu alle Teilnehmer, die eine Ja-Variante angekreuzt haben, gleichzeitig die Fallgruppen angegeben haben, bei denen sie standardisierte Strafmaße verwenden. Es handelte sich dabei in aller Regel nur um eine Auswahl der zur Verfügung gestellten Deliktgruppen. Hieraus kann gefolgert werden, dass sie in den anderen Fällen keine Strafstandards verwenden, ohne aber deshalb eine Nein-Varianten angekreuzt zu haben. Insofern können die Kombinationen von Nein- und Ja-Varianten inhaltlich den reinen Ja-Varianten gleichgesetzt werden.

Innerhalb der Ja-Antworten wurden alle diejenigen, die die vierte Variante angekreuzt hatten (Standardstrafmaß in der Regel ohne Abweichung), zusammengezählt, auch soweit sie zusätzlich noch die dritte Variante (Standardstrafmaß mit häufigen Abweichungen im Einzelfall) zusammengezählt, da auch hier angenommen werden kann, dass die Antwortvariante Nr. 4 nur für die dort jeweils angekreuzten Deliktgruppen gilt und nicht für alle zur Entscheidung anstehenden Strafverfahren. Insofern besteht eine inhaltliche Übereinstimmung zwischen den Teilnehmern, die III.11.3. und III.11.4. angegeben haben, und denen, die nur III.11.4. angegeben haben, was deren Zusammenfassung erlaubt.

Das Ergebnis der auf diese Weise vorgenommenen Zusammenfassung der Antworten ist trotz der erforderlichen Einschränkung bei der Interpretation angesichts der geringen Teilnehmerzahl insbesondere in Frankreich überraschend. Es stellte sich nämlich heraus, dass entgegen dem in Frankreich

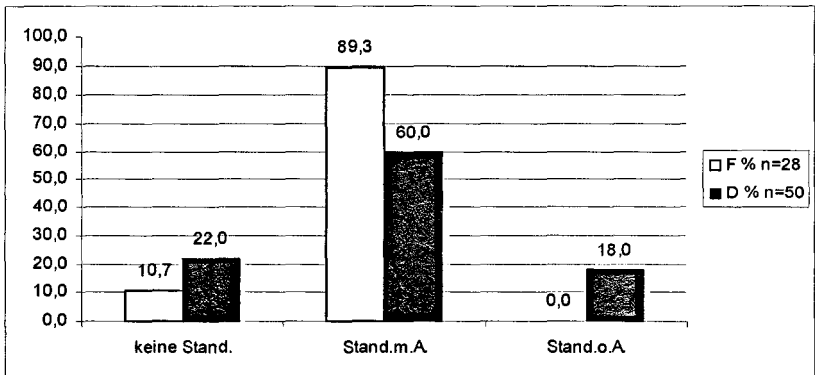
---

<sup>157</sup> Siehe hierzu oben 4. Kap., Ziff. 2.

herrschenden Dogma der Individualisierung der Rechtsfolgen nahezu 90% der befragten Richter ( $n = 28$ ) angaben, Standardstrafen mit mehr oder weniger häufigen Abweichungen zu verwenden, um Unterschiede in der Strafzumessung zu vermeiden, während nur gut 10% der Befragten angaben, dies nie (7,1%) bzw. jedenfalls nicht bewusst (ein Teilnehmer = 3,6%) zu tun.

Von den deutschen Teilnehmern ( $n = 50^{158}$ ) gaben dagegen 22% an, nie (16%) bzw. nicht bewusst (6%) standardisierte Strafmaße zu verwenden, während nur 78% der Befragten die Varianten III.11.3. und III.11.4. ankreuzten.

*Schaubild 17: Standardisierung mit bzw. ohne Abweichungen*



Die deutschen Ergebnisse lassen sich dabei überwiegend durch die Einbeziehung der Richter an den Landgerichten erklären: Acht der elf Teilnehmer, die angaben, keine Standardstrafmaße zu verwenden (11.1 und/oder 11.2 angekreuzt), waren Strafkammerer. Werden sämtliche 19 Richter am Landgericht herausgerechnet, ergibt sich bei  $n = 31^{159}$  eine Quote von verneinenden Antworten von nur noch 9,7% Prozent, während die der Ja-Varianten addiert auf 90,3% Prozent angehoben wird.

Für Frankreich ist der hohe Prozentsatz der bejahenden Antworten angesichts des herrschenden Paradigmas der Individualisierung der Sanktion

<sup>158</sup> Ein deutscher Teilnehmer hat diese Frage gar nicht beantwortet und wurde daher bei der Berechnung außen vor gelassen.

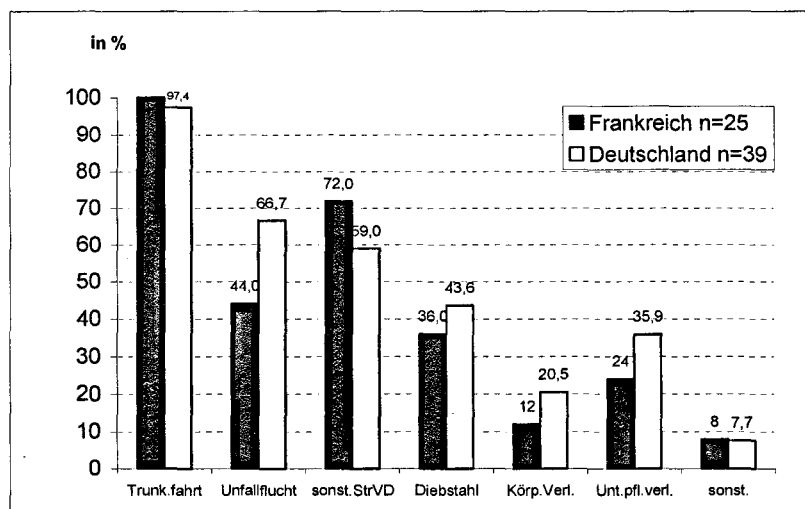
<sup>159</sup> Von den 32 am Amtsgericht beschäftigten Richtern hat einer die Frage nicht beantwortet.

bemerkenswert. Das Paradigma kommt allerdings darin zum Ausdruck, dass in Frankreich die Variante III.1.4., also Standardstrafmaße in der Regel ohne Abweichung im Einzelfall, kein einziges Mal angekreuzt wurde, während in Deutschland immerhin fast ein Fünftel der Befragten angab, für manche Deliktgruppen auch Standardmaße ohne Abweichungen zu verwenden.

Von Interesse war, bei welchen Deliktgruppen von Teilnehmern insbesondere standardisierte Strafmaße verwendet werden. Dabei wurde die Differenzierung zwischen Standardstrafen mit und ohne Abweichungen aufgegeben, um die deutschen und französischen Ergebnisse zusammenfassend vergleichen zu können.

Hierbei ergab sich folgende Verteilung:

Schaubild 18: Standardisierung nach Deliktgruppen



Es wird deutlich, dass in beiden Ländern mit großem Abstand vor allen anderen Deliktgruppen die Trunkenheitsfahrt das typische Delikt für eine Standardisierung des Strafmaßes ist. Es folgen in Frankreich die anderen häufigen Verkehrsdelikte vor der Unfallflucht, während von den deutschen Teilnehmern die Unfallflucht häufiger standardisiert bestraft wurde als die anderen häufigen Verkehrsdelikte. Dies dürfte nicht zuletzt an den unterschiedlichen Tatbeständen, insbesondere der Strafbarkeit der Missachtung einer polizeilichen Anhalteanordnung und der Verweigerung einer Blut-

probe nach Art. L. 233-1, 234-8 Code de la route n. F. liegen: Es kann angenommen werden, dass hier eine erheblichere Standardisierung stattfindet. Auch die Unfallflucht wird von großen Teilen beider Gruppen nach deren Selbstauskunft mit standardisierten Strafen belegt. Die anderen Deliktsgruppen sind deutlich seltener Gegenstand der Standardisierung. Beim einfachen Diebstahl gaben in Deutschland immerhin noch gut 3/7, in Frankreich gut 1/3 der Befragten an, Standardstrafen zu verwenden, bei der Unterhaltspflichtverletzung in Deutschland ein gutes Drittel, in Frankreich knapp ein Viertel der Befragten. Immerhin ein Fünftel der deutschen Teilnehmer nannte außerdem auch die einfache Körperverletzung als Gegenstand standardisierter Strafzumessung, was bei den Franzosen nur bei gut einem Zehntel der Fall war. Bei den sonstigen Deliktsgruppen wurden sowohl in Frankreich als auch in Deutschland von allen Teilnehmern, die dieses Feld ausfüllten (in absoluten Zahlen zwei in Frankreich und drei in Deutschland) Betäubungsmitteldelikte genannt. In beiden Ländern wurde zusätzlich einmal die fahrlässige Tötung, in Deutschland außerdem in einem Fall Verstöße nach dem LMBG als Bereich für standardisierte Strafzumessung genannt.

Insgesamt wird deutlich, dass bis auf die Trunkenheitsfahrt und die anderen häufigen Verkehrsdelikte in Frankreich die Quote der Standardisierungen bei den anderen Delikten niedriger ist als in Deutschland.

Dass die Trunkenheitsfahrt das Delikt par excellence für eine Standardisierung des Strafmaßes ist, wird auch deutlich bei den Fallgruppen, für die die deutschen Teilnehmer<sup>160</sup> angaben, Strafmaße in der Regel ohne Abweichungen zu verwenden. Hier haben acht von den neun Teilnehmern, die überhaupt die Variante III.11.4. angekreuzt haben, ebenfalls die Trunkenheitsfahrt als Anwendungsbereich genannt, während die Unfallflucht nur von 4, die sonstigen häufigen Verkehrsdelikte und die Unterhaltspflichtverletzung jeweils von zwei sowie der einfache Diebstahl nur von einem Teilnehmer genannt wurde<sup>161</sup>.

Dies bestätigt die für die fiktiven Fälle entwickelten Arbeitshypothesen Ziff. 6 und 7<sup>162</sup>.

---

<sup>160</sup> In Frankreich wurde diese Variante, wie erwähnt, kein einziges Mal angekreuzt.

<sup>161</sup> Angesichts der geringen Anzahl von  $n = 9$  wird auf eine Umrechnung in Prozentanteile verzichtet.

<sup>162</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.3.

## 5. Zusammenfassung der Auswertung des Fragenteils

Weder in Frankreich noch in Deutschland ist der mit dem Strafrecht oder der konkreten Sanktion zu verfolgende Zweck im Gesetz eindeutig festgelegt. Allerdings ergeben sich aus der Rechtsprechung (in Frankreich des Conseil constitutionnel) und aus Vorschriften, die die Vollstreckung von Freiheitsstrafen regeln, in beiden Ländern gewisse Anhaltspunkte. Insbesondere in Frankreich sind die Richter aber in ihrer Entscheidung, welche Rangfolge sie welchen Strafzwecken in welchen Fällen zuweisen, vollständig frei. Da der rechtliche und historische Hintergrund dieser Frage in beiden Ländern inzwischen recht unterschiedlich ist, erschien es von Interesse, Praktiker über ihre Vorstellungen hinsichtlich der Strafzwecke zu befragen. Ergänzend wurden ihnen außerdem diverse Kriterien benannt, die sie in einer fünfstufigen Rangordnung von nicht wichtig bis sehr wichtig für die von ihnen praktizierte Strafzumessung im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität einordnen sollten. Außerdem wurden ihnen Fragen auch zum Einfluss der Vollstreckung auf ihre Strafzumessung und dazu gestellt, ob sie standardisierte Strafmaße verwendeten.

Es sind nur wenige Bereiche festzustellen, in denen die Antworten der beiden Stichprobe sich erheblich unterscheiden. Wesentlich umfangreicher sind die Themenfelder, in denen trotz der beträchtlichen Unterschiede sowohl des Sanktionenrechts als auch des Prozessrechts beider Länder weitgehende Übereinstimmung zwischen den deutschen und französischen Richtern besteht.

Dies betrifft zunächst die Strafzwecke. Dabei lagen allerdings die Bedeutungswerte, die die französischen Teilnehmer für die jeweils zur Auswahl gestellten Strafzwecke angaben, fast ausnahmslos über denen der deutschen Teilnehmer. Es liegt nahe, hier eine Verbindung zu der wesentlich größeren Ermessensfreiheit der französischen Strafrichter in der Auswahl der konkreten Sanktion zu vermuten: Da zur Realisierung der jeweils individuell vorgestellten Strafzwecke ein breites und in seiner Anwendung nahezu nicht kontrolliertes Instrumentarium zur Verfügung steht, dürfte eher der Eindruck entstehen, diese Zwecke auch erreichen zu können, was ihre Bedeutung vergrößert.

Bezüglich der Rangordnung waren sich die Teilnehmer beider Länder aber insbesondere über den wichtigsten Strafzweck im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität einig: Dieser wurde in der Abschreckung des angeklagten Täters, also der negativen Spezialprävention, gesehen, von den

deutschen Richtern sogar mit großem Abstand vor allen anderen Strafzwecken. Diese Wertschätzung überrascht, wird dem Topos doch in der kriminologischen Diskussion bei weitem nicht mehr die Bedeutung zugemessen, wie dies früher der Fall war.

Auch die Resozialisierung wird in beiden Ländern zu den wichtigsten Strafzwecken im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität gezählt. Dass dieses Kriterium dabei in Deutschland nur auf den dritten, in Frankreich dagegen neben anderen auf den zweiten Platz kam, entspricht der grundsätzlich behandlungsorientierteren Ausrichtung des französischen Strafrechts einerseits, der eher am *just desert* orientierten Vorstellung in Deutschland andererseits. Tatsächlich hätten hier wesentlich größere Unterschiede zwischen beiden Ländern erwartet werden können, zumal der Vorrang der Geldstrafe und das verbreitete Vorgehen im schriftlichen Strafbefehlsverfahren in Deutschland kaum die geeigneten Mittel zum Zweck der Resozialisierung darstellen dürften.

Übereinstimmung bestand zwischen den deutschen und französischen Teilnehmern auch darin, die Aspekte des Schuldausgleichs, der negativen und der positiven Generalprävention, wenn auch mit graduellen Unterschieden, im unteren Drittel der Rangordnung einzuordnen.

Abweichungen zwischen den französischen und den deutschen Befragten waren dagegen bei den unscharfen Begriffen der Verteidigung der Rechtsordnung und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens festzustellen: Diese in der französischen Version des Fragebogens mit „*lutte contre le trouble social*“ und „*rétablissement de l'ordre social*“ übersetzten Strafzwecke erhielten von den französischen Teilnehmern deutlich höhere Werte als von den deutschen. Hieraus wird deutlich, dass die bereits von Robert/Faugeron/Kellens<sup>163</sup> Anfang der 70er Jahre festgestellte Zielsetzung der *préservation sociale* für die französischen Teilnehmer der Befragung nach wie vor von großer Bedeutung ist. Dies dürfte auch vor dem Hintergrund eines in Frankreich sich im Befragungszeitraum verallgemeinernden Unmuts über die vermeintliche *insécurité*, die Kriminalitätsbelastung insbesondere in Problemvororten großer Städte, gesehen werden.

Unterschiede waren auch in der Einordnung verschiedener opferbezogener Aspekte festzustellen: Während die deutschen Teilnehmer die Genugtuung für das Opfer als einen der relativ wichtigeren Strafzwecke ansahen, gaben die französischen Teilnehmer ihm eine relativ zu den anderen Straf-

<sup>163</sup> Siehe oben 3. Kap., Ziff. 2.2.2.



zwecken geringere Bedeutung. Umgekehrt war das Verhältnis bei der Frage der Wiedergutmachung: Hierin sahen die französischen Teilnehmer einen der wichtigsten Strafzwecke, die deutschen einen unwichtigeren. Dies entspricht der prozessualen Position des Opfers, die in Frankreich ausschließlich auf die erleichterte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgerichtet ist, in Deutschland dagegen durch die Ausgestaltung der Nebenklage auf die Genugtuung.

Auch die Angaben der Befragten darüber, welche Kriterien ihre eigene Strafzumessung im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität mit welchem Gewicht bestimmten, zeigten weitgehende Übereinstimmung: In  $\frac{3}{4}$  der genannten 26 Kriterien wichen die Mittelwerte, die jeweils aus den deutschen und den französischen Antworten errechnet wurden, nur um maximal 0,4 von fünf Bewertungseinheiten ab. Die Kriterien, die unterschiedlich eingeordnet wurden, hängen ganz überwiegend mit einer unterschiedlichen prozessualen Ausgestaltung des Strafverfahrens (Geständnis, Rechtsprechung des Berufungsgerichts) oder mit der Ausrichtung des französischen Strafrechts auf die Gefahrenabwehr zusammen (Versuch/Vollendung, nicht einschlägige Vorstrafen).

Einigkeit bestand insbesondere hinsichtlich der wichtigsten Strafzumessungskriterien: Diese wurden von beiden Seiten in der einschlägigen Vorstrafe bzw. in Frankreich in der gesetzlich definierten Wiederholungstat und in einer noch laufenden Bewährung gesehen.

Dieses Ergebnis stimmt mit den Strafzweckpräferenzen überein: Wenn dem Strafzweck der negativen Spezialprävention Vorrang vor allen anderen Zielen eingeräumt wird, kann die Gelassenheit, die Hupfeld als eine für die strafrechtlichen Reaktionen jedenfalls im Jugendstrafrecht entscheidende richterliche Einstellung herausgearbeitet hat<sup>164</sup>, Wiederholungstätern nicht entgegengebracht werden. Durch die Wiederholungstat wird dann nämlich der Sinn des Strafrechts und des Strafens in Frage gestellt. Die Vorstrafe wirkt folglich umso belastender.

Ebenfalls übereinstimmend gaben die deutschen und die französischen Richter auch die Schadenswiedergutmachung vor der Hauptverhandlung als entscheidendes Strafzumessungskriterium an.

---

<sup>164</sup> Hupfeld 1996, S. 57, 178 ff.: Je weniger ein Richter über die Eigenschaft der Gelassenheit gegenüber der Jugenddelinquenz verfügt, umso härter sind seine Sanktionen.

Weitgehend einig waren sich die Befragten auch darüber, bestimmte Kriterien ans untere Ende der Bedeutungsskala zu verweisen, die augenscheinlich einheitlich als unzulässige Strafzumessungskriterien angesehen werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um das Geschlecht des Angeklagten, seine soziale und kulturelle bzw. nationale Herkunft und seine Vorführung aus der Haft. Es gibt allerdings empirische Anhaltspunkte dafür, dass diese Kriterien durchaus einen erheblichen faktischen Einfluss auf die Sanktionsauswahl haben. Hier kam der normative Einschlag der Befragung vermutlich besonders deutlich zum Tragen.

Einig waren sich die Teilnehmer beider Länder auch in der Einschätzung, dass die gesetzlichen Grenzen, die ihrer Sanktionsauswahl im Einzelfall gezogen sind, zur Erreichung der von ihnen bevorzugten Strafzwecke angemessen sind. Angesichts der Ähnlichkeit der angegebenen Strafzwecke einerseits und der Unterschiedlichkeit des zur Verfügung stehenden Sanktionsarsenals sowie der Auswahlfreiheit innerhalb desselben andererseits wird hieraus deutlich, dass diese Einschätzung eher eine Frage von Ausbildung und Gewöhnung als von objektiven Maßstäben sein dürfte.

Weitere Fragen ergaben, dass die Strafvollstreckung die französischen Richter in verschiedener Hinsicht mehr beschäftigt als die deutschen: Zum einen sehen sie in der Langsamkeit bzw. dem Ausbleiben der Vollstreckung das größte Hindernis zur Erreichung der Strafzwecke, zum anderen haben auch fast doppelt so viele französische wie deutsche Teilnehmer das Bedürfnis, über die Vollstreckung der Strafen besser informiert zu werden. Auch die Berücksichtigung von vollstreckungsrechtlichen Aspekten bereits in der Strafzumessung ist bei den französischen Teilnehmern stärker ausgeprägt. Hierin dürfte einerseits die wesentlich größere Flexibilität der französischen Vollstreckung insbesondere bei Haftstrafen zum Ausdruck kommen, aber auch die festzustellenden Effizienzprobleme bei der Strafvollstreckung, die vielfach zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung führen.

Die Frage nach der Standardisierung der Strafen wurde schließlich von den französischen Richtern ebenso wie von den deutschen ganz überwiegend bejaht. Zwar sind auch hier graduelle Unterschiede festzustellen. Dass aber alle in diesem Teil des Fragebogens befragten praktizierenden Strafrichter aus Frankreich angaben, zumindest bei Straßenverkehrsdelikten wie der Trunkenheitsfahrt im Interesse einer Gleichbehandlung der Straftäter Straftaxen zu verwenden, stimmt mit dem herrschenden Paradigma der Individualisierung nicht überein, für die der Gesetzgeber auch und gerade im

Bereich der Straßenverkehrsdelikte vielfältige Flexibilisierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt hat. Es darf angenommen werden, dass hier zumindest auch prozessökonomische Aspekte eine Rolle spielen, zumal die Erledigung der Verfahrensmasse trotz des herrschenden Primats der Individualisierung gerade im Bereich massenhaft und gleichförmig vorkommenden Delikte auch in Frankreich ein anerkanntes Verfahrensziel ist<sup>165</sup>.

---

<sup>165</sup> Vgl. zu der diesbezüglich kontroversen Diskussion in Frankreich insbesondere im Hinblick auf die strafprozessualen Rationalisierungen im Verfahren wegen Übertretungen Müller 2003, 3. Kap., Ziff. 7. m. w. N.



## SECHSTES KAPITEL

### Die Strafvorschläge in den fiktiven Fällen

#### 1. Die Ergebnisse der fiktiven Fälle im Überblick

Wie dargestellt, wurden den Teilnehmern im ersten Teil des Fragebogens insgesamt 17 verschiedene Fallgestaltungen mit der Bitte um einen Strafvorschlag vorgelegt, die sich auf sieben Grundfälle mit verschiedenen, vermutet strafzumessungsrelevanten Varianten zurückführen lassen.

##### 1.1 Strafverfolgungsstatistik

Um die hierzu von den Teilnehmern abgegebenen Strafvorschläge in das jeweilige nationale Umfeld einordnen zu können, werden im Folgenden zunächst die derzeit zur Verfügung stehenden aktuellsten Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik dargestellt.

###### 1.1.1 Frankreich

Für Frankreich sind derzeit<sup>1</sup> als aktuellste Zahlen nur die provisorischen Ergebnisse für 1998 verfügbar, die im *Annuaire Statistique de la Justice, Édition 2000*, sowie in der Zusammenstellung „*Les condamnations en 1998*“<sup>2</sup> veröffentlicht wurden. Zu berücksichtigen ist, dass im *Annuaire Statistique de la Justice* nur die schwerste Hauptstrafe als einzige Strafe erfasst und Kombinationsstrafen nicht gesondert ausgewiesen werden<sup>3</sup>. Die in Strafkombinationen ausgesprochenen weniger schweren Strafarten, so die Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe, sind deshalb in diesen Übersich-

---

<sup>1</sup> Stand Februar 2002.

<sup>2</sup> Delabruyère 2000.

<sup>3</sup> *Annuaire Statistique de la Justice, Édition 2000*, S. 124.

ten nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst sind Tatmehrheit<sup>4</sup> und Vorstrafenbelastung der Verurteilten. Die Kombinationsstrafen werden dagegen teilweise in der Statistik „*Les condamnations en 1998*“ dargestellt<sup>5</sup>. Allerdings werden dabei als hinzufügbare Kombinationsstrafe nur einerseits die Geldsummenstrafe, andererseits alle anderen denkbaren Nebenfolgen als sog. „*mesures complémentaires*“<sup>6</sup> erfasst.

Ausweislich des *Annuaire Statistique de la Justice*<sup>7</sup> wurde 1998 in 293.931 von insgesamt 449.330 Verurteilungen wegen Vergehen, somit in knapp zwei Dritteln (65,5%) aller Urteile der *tribunaux correctionnels*, Gefängnisstrafe verhängt<sup>8</sup>. Hierbei handelt es sich um den niedrigsten Wert seit 1994 (1994: 68,4%, 1995: 69,3%, 1996: 67,9%, 1997: 66,5%). Da es sich erst um vorläufige Zahlen handelt und der Anteil auch in der Größenordnung gleich geblieben ist, können hieraus daher noch keine sicheren Schlussfolgerungen etwa auf eine Zurückdrängung der Gefängnisstrafen gezogen werden.

Von diesen Gefängnisstrafen wurde 1998 ein Drittel (33,8%) teilweise oder vollständig ohne Vollstreckungsaussetzung verhängt. Auch hier handelt es sich um den niedrigsten Wert seit 1994 (1997: 34,6%, 1996: 35,3%, 1995: 38,2%, 1994: 37,4%). Die mittlere Dauer der 1998 nicht zur Bewährung ausgesetzten (Teile der) Gefängnisstrafen betrug 7,3 Monate. In den

<sup>4</sup> Vgl. aber die Zusammenstellung der Strafaussprüche unter Berücksichtigung von Art und Anzahl der zugrunde liegenden Taten bei Delabryère 2000, S. 156 - 163.

<sup>5</sup> Delabryère 2000, S. 164 ff.

<sup>6</sup> Der Begriff wird dabei nicht in der allerdings nicht völlig unumstrittenen dogmatischen Bedeutung gebraucht, die ihm nach herrschender Meinung zukommt, vgl. zum Begriff der „*sanction complémentaire*“ bzw. Zusatzstrafe Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 2.2.2. Im Annex 3 der „*Condamnations*“ sind sämtliche Sanktionen aufgezählt, die in der Auswertung als *mesures complémentaires* erfasst werden. Es handelt sich nicht nur um die in Art. 131-10 CP genannten Zusatzstrafen, sondern auch um gemeinnützige Arbeit (die juristisch nicht als Zusatzstrafe angesehen werden kann, siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.1.), Tagessatzgeldstrafe (die seit 1994 auch Zusatzstrafe geworden ist, siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.2.), die verschiedensten Nebenfolgen aus dem Nebenstrafrecht (siehe im Einzelnen hierzu Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 7), Einziehung und Verfall, aber auch jugendrichterliche Maßnahmen.

<sup>7</sup> *Annuaire Statistique de la Justice*, Édition 2000, S. 131.

<sup>8</sup> Wenn alle im *casier judiciaire* erfassten Strafurteile zugrunde gelegt werden, also auch wegen als solcher abgeurteilter Verbrechen und wegen Übertretungen der 5. Klasse, ergibt sich für 1998 eine Quote von Freiheitsstrafe (also inklusive Zuchthausstrafe, die aber nur 0,2% aller Verurteilungen ausmacht) an allen ausgeworfenen Strafen von 52,9%, Delabryère 2000, S. 31.

Jahren 1995 bis 1997 lagen diese Werte jeweils höher (zwischen 7,6 und 8,5 Monaten), 1994 dagegen nur bei 7,1 Monaten.

Von den verbleibenden Gefängnisstrafen, deren Vollstreckung mit oder ohne Bewährungsauflagen, aber jedenfalls vollständig ausgesetzt wurden, entfielen 1998 knapp 72% auf den *sursis simple*, 22% auf den *sursis avec mise à l'épreuve* und ca. 6% auf die Bewährungsaussetzung gegen Arbeitsauflagen.

Geldstrafe als einzige Hauptstrafe<sup>9</sup> wurde in knapp 18% der Urteile der Korrekktionalgerichte verhängt. Diese Quote entspricht, bei leichtem Anstieg, ungefähr derjenigen der Vorjahre (zwischen 16,4 und 17,2%)<sup>10</sup>. Die mittlere Höhe der Geldstrafe belief sich 1998 auf 4.409 Francs (entspricht ca. 672 €), während sie in den Jahren davor bei 4.955 (1997), 7.587 (1996), 6.060 (1995) und 4.095 (1994) Francs lag.

Alternativstrafen wurden 1998 in ca. 11% aller Urteile wegen Vergehenstatbeständen als schwerste Hauptstrafe ausgesprochen<sup>11</sup>. Im Einzelnen wird folgende Häufigkeitsverteilung der verschiedenen Ersatzstrafen, ausgedrückt in prozentualen Anteilen aller Alternativstrafen<sup>12</sup>, genannt<sup>13</sup>:

---

<sup>9</sup> Im *Annuaire Statistique de la Justice* wird dabei nicht erläutert, wie die Kombination von Alternativstrafen und Geldstrafe erfasst wird, ob ein solches Urteil also bei den Geldstrafen oder bei den Alternativstrafen erscheint.

<sup>10</sup> *Annuaire Statistique de la Justice*, Édition 2000, S. 133.

<sup>11</sup> Unter Zugrundelegung aller im *casier judiciaire* erfassten Strafurteile, also inklusive Verbrechen und Übertretungen der 5. Klasse, ergibt sich eine Quote von 10,7%, Delabruyère 2000, S. 31.

<sup>12</sup> Errechnet aus den absoluten Zahlenangaben des *Annuaire Statistique de la Justice*, Édition 2000, S. 133. Dabei wurde nach den allgemeinen Regeln nach der ersten Dezimalstelle auf- oder abgerundet, womit sich die kleineren Abweichungen von 100% in der Summe der Spalten erklären lassen dürften. Die Abweichung für 1998 scheint hierfür aber zu groß. Sie dürfte daher entweder auf einer fehlerhaften Erfassung der absoluten Zahlen oder auf der nicht gesondert als solchen erfassten Kombinationen von Ersatzstrafen beruhen: Diese wurden dann vermutlich in der jeweiligen Rubrik und somit mehrfach gezählt. Vgl. zur rechtlichen Zulässigkeit der Kombination von Ersatzstrafen untereinander oben I. Kap., Ziff. 1.8.

<sup>13</sup> *Annuaire Statistique de la Justice*, Édition 2000, S. 133, dort in absoluten Zahlen. Die Rechtsnatur der Ersatzstrafe, also ob es sich um eine echte Alternativstrafe oder eine als Hauptstrafe verhängte Zusatzstrafe handelt, wird nicht erfasst, vgl. *Annuaire Statistique de la Justice*, Édition 2000, S. 124 f.

Tabelle 16: Anteil div. Ersatzstrafen an allen Alternativstrafen

Ersatzstrafe	1994	1995 <sup>14</sup>	1996	1997	1998
FS-Strafen	49,4	53,9	51,6	52,5	62,9
gemeinn. Arbeit	24,4	27,2	26,2	24,2	23,6
<i>jours-amende</i> <sup>15</sup>	12,0	9,8	12,2	14,0	16,3
ITF <sup>16</sup>	9,1	5,6	4,9	4,7	2,4
Scheckverbot	0,3	0,1	0,2	0,2	0,3
sonstiges	4,6	3,8	4,9	4,4	4,5
Summe	99,8	100,4	100,0	100,0	110

Ein Strafdispens wurde 1998 in 1,8% aller Verurteilungen wegen Vergehenstatbeständen ausgesprochen<sup>17</sup>. In den Jahren davor belief sich die Quote jeweils auf 1,7, 1,4, 0,8 und 1,5% (1997 bis 1994).

Aus den „*Condamnations en 1998*“ ergeben sich auch Anhaltspunkte für die Verteilung der Kombinationssanktionen: Solche werden in mehr als einem Drittel (36,3%) aller Urteile<sup>18</sup> verhängt.

83,6% der erfassten Kombinationssanktionen werden dadurch gebildet, dass einer Hauptstrafe eine *mesure complémentaire* hinzugefügt wird. In 40,5% der Kombinationsstrafen wird zusätzlich zu einer Hauptstrafe eine Geldstrafe festgesetzt. In der Schnittmenge dieser beiden Zahlen verbergen sich die Kombinationen mit Hauptstrafe, Geldstrafe und „*mesure complémentaire*“.

In drei Vierteln (75,5%) aller Kombinationsstrafen wird die Gefängnisstrafe als schwerste Hauptstrafe angegeben, während Geldstrafen ein knappes Fünftel (18,7%) und Alternativstrafen nur 4,2% der Hauptstrafen ausmachen, die mit nachgeordneten Strafen kombiniert werden.

<sup>14</sup> Die Amnestie nach den Präsidentschaftswahlen 1995 hat zu Verzerrungen in der Erfassung geführt, die sich teilweise auch bei den Urteilen aus 1994 und 1996 bemerkbar machen. Die Entwicklung muss unter diesem Vorbehalt verstanden werden, vgl. *Annuaire Statistique de la Justice*, Édition 2000, S. 110, 125 f. Insgesamt wurden 1995 deutlich weniger Urteile erfasst, die andererseits strenger waren als in den umliegenden Jahren.

<sup>15</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.5.2.

<sup>16</sup> *Interdiction du territoire français*, siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.4.

<sup>17</sup> *Annuaire Statistique de la Justice*, Édition 2000, S. 133.

<sup>18</sup> In diesem Fall für alle in den *casier judiciaire* eingetragenen Deliktsarten, also Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der fünften Klasse, vgl. Delabruyère 2000, S. 225.



Bei den Gefängnisstrafen, die mit anderen Sanktionen kombiniert werden, dominieren wiederum diejenigen mit vollständiger Bewährungsaussetzung: Gefängnisstrafen, die gar nicht oder nur teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, machen nur ein Viertel (23,1%) der kombinierten Gefängnisstrafen aus.

Die nationalen Sanktionsprofile der in den fiktiven Fällen vorkommenden Straftatbestände werden im Folgenden anhand des *Annuaire Statistique de la Justice* dargestellt<sup>19</sup>. Sie berücksichtigen daher nur die als schwerste Hauptstrafe in das Formblatt eingetragene Sanktion, während eventuell zusätzlich verhängte Geldstrafen oder andere Nebenfolgen nicht erscheinen. Es ist daher möglich, dass wesentlich mehr Verurteilte zumindest auch mit pekuniären Sanktionen belegt wurden, als es sich aus der Statistik ergibt.

Für vorsätzliche Körperverletzungen aus dem Vergehensbereich wurden hiernach 1998 in 77,8% aller Urteile als schwerste Hauptstrafe Freiheitsstrafen verhängt, die zu gut 2/3 vollständig zur Bewährung ausgesetzt wurden, während in knapp einem Drittel der Urteile zumindest ein Teil der Strafe abgesessen werden musste. In knapp einem Zehntel der Urteile wegen der diversen Vergehenstatbestände der Körperverletzung wurde eine *amende*, in 5,8% eine Ersatzstrafe als schwerste Hauptstrafe verhängt. Innerhalb der Ersatzstrafen ist bei diesem Deliktbereich die gemeinnützige Arbeit die häufigste Straffart (44,5% aller Alternativstrafen gegenüber 27,2% *jours-amende* und 20,2% Führerscheinsanktionen). Strafdispense wurden in 1,9% aller Urteile in diesem Bereich ausgesprochen<sup>20</sup>.

Für alle Arten des Diebstahls im Vergehensbereich wurden 1998 in knapp ¼ der Fälle (72,3%) Gefängnisstrafen verhängt, von denen weniger als die Hälfte (45,9%) nicht oder nur teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurden. Auf Geldstrafe als schwerste Hauptstrafe wurde in 8,9% dieser Fälle erkannt, von denen ca. ein Fünftel vollständig zur Bewährung ausgesetzt wurde. Alternativstrafen wurden in diesem Vergehensbereich in 7,8% der Urteile verhängt, wobei die gemeinnützige Arbeit nahezu zwei Drittel der Alternativstrafen ausmachte (63,7%), die Tagessatzgeldstrafe ein knappes Viertel (24%) und die Führerscheinsuspendierung ein gutes Zehntel

<sup>19</sup> Die *condamnations* enthalten keine hier verwendbare Aufschlüsselung der genannten Kombinationsstrafen nach Deliktgruppen.

<sup>20</sup> *Annuaire Statistique de la Justice*, Édition 2000, S. 140. Bei den Verurteilungen wegen übertretungsrechtlicher vorsätzlicher Körperverletzungen wurde 1998 in 10% der Fälle statt einer Geldstrafe eine Ersatzstrafe verhängt, vgl. *Annuaire Statistique de la Justice*, Édition 2000, S. 141.

(10,4%). Strafdispense machten 1,5% aller Urteile aus diesem Bereich aus<sup>21</sup>.

Trunkenheitsfahrten wurden in 60% aller Fälle mit Freiheitsstrafe belegt, von denen nur knapp ein Zehntel nicht oder nur teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurde. In 20,6% der Urteile wurde als schwerste Hauptstrafe eine Geldstrafe festgesetzt. Bei den Alternativstrafen, die in 18,5% der Fälle als Hauptstrafe verhängt wurden, dominieren erwartungsgemäß die führungsscheinrechtlichen Sanktionen mit fast 85%. Die Tagessatzgeldstrafe machte dagegen in diesem Deliktsbereich nur 7,4%, die gemeinnützige Arbeit nur 6,3% der verhängten Alternativstrafen aus<sup>22</sup>. Einen Strafdispens erhielten nur 0,2% der wegen dieses Vergehens Verurteilten<sup>23</sup>.

Der Einmietbetrug in Hotels wurde nach den Zahlen des französischen Justizministeriums 1998 insgesamt nur 531-mal abgeurteilt. Hierbei wurde in zwei Dritteln der Fälle (65,%) Gefängnisstrafe verhängt, von der nur 37% vollständig zur Bewährung ausgesetzt wurden. In gut einem Viertel der Fälle (26,7%) wurde als Hauptstrafe eine Geldstrafe verhängt. In jeweils 19 Fällen, somit jeweils 3,6%, wurden Alternativstrafen bzw. Strafdispense ausgesprochen<sup>24</sup>.

### 1.1.2 Deutschland

Für Deutschland stehen die Zahlen aus der Verurteiltenstatistik für das Jahr 2000 zur Verfügung<sup>25</sup>.

Auch hier werden weder Tatmehrheit noch Vorstrafen erfasst, die in dem Urteil eine Rolle spielen können. Auch werden die Sanktionen getrennt erhoben, so dass keine Übersicht über die Kombinationen von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe nach § 41 StGB oder von Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe mit den führungsscheinrechtlichen Maßregeln der §§ 69 StGB existiert<sup>26</sup>. Die Zahlen beziehen sich teilweise nur auf das alte Bundesgebiet, da für die neuen Länder noch keine flächendeckenden Erhebungen vorlagen<sup>27</sup>.

<sup>21</sup> Annuaire Statistique de la Justice, Édition 2000, S. 154.

<sup>22</sup> Annuaire Statistique de la Justice, Édition 2000, S. 161 f.

<sup>23</sup> Delabuyère 2000, S. 65.

<sup>24</sup> Delabuyère 2000, S. 65. Die ausgeworfenen Strafarten für die *filouterie* sind im Annuaire Statistique de la Justice nicht gesondert ausgewiesen, vgl. Édition 2000, S. 157.

<sup>25</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3: Strafverfolgung 2000.

<sup>26</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2000, S. 68 ff.

<sup>27</sup> Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2000, S. 5.

Hiernach<sup>28</sup> wurde in Deutschland gegen 19,6% aller nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilter<sup>29</sup> eine Freiheitsstrafe verhängt. Von diesen wurden gut 2/3 (67,5% der Freiheitsstrafen) zur Bewährung ausgesetzt. In ca. vier Fünftel aller Strafurteile wurde dagegen eine Geldstrafe verhängt. Lediglich in 0,7% aller Urteile nach Erwachsenenstrafrecht kam es zu einer Verwarnung mit Strafvorbehalt.

In 19,5% der Urteile wegen einfacher Körperverletzungsdelikte (§ 223 StGB) wurden Freiheitsstrafen ausgesprochen (Verwarnung mit Strafvorbehalt: 1,2%). Diese Quote stieg bei Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung im Sinne des § 224 StGB auf über zwei Drittel (69,7%) an (Verwarnung mit Strafvorbehalt: 1,1%)<sup>30</sup>.

Wegen einfachen Diebstahls wurde gegen 17,5% aller Verurteilter eine Freiheitsstrafe verhängt, die anderen erhielten Geldstrafen (Verwarnung mit Strafvorbehalt: 0,3%). Der Diebstahl im besonders schweren Fall und der Wohnungseinbruchsdiebstahl nach § 244 I Ziff. 3 StGB<sup>31</sup> wurden dagegen in 80% aller Fälle mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert (Verwarnung mit Strafvorbehalt: 0,3%).

In der Strafverfolgungsstatistik werden die im StGB geregelten Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr<sup>32</sup> zusammen erfasst. Im Jahre 2000 wurden wegen einem Zehntel dieser Taten Freiheitsstrafe verhängt, in nahezu 9/10 dagegen eine Geldstrafe (Verwarnung mit Strafvorbehalt in 19 Fällen in absoluten Zahlen, also unter 0,02%).

Wegen Betruges wurden im Jahr 2000 in 20% der Fälle Freiheitsstrafen verhängt, in knapp 80% dagegen Geldstrafen (Verwarnung mit Strafvorbehalt: 2,3%).

---

<sup>28</sup> Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2000, S. 48 ff.

<sup>29</sup> Also inklusive der Verbrechenstatbestände.

<sup>30</sup> Inwieweit in den Urteilen, in denen nicht auf Freiheitsstrafe erkannt wurde, minder schwere Fälle angenommen und über § 47 StGB eine Geldstrafe verhängt wurde oder aber der angeklagte Tatbestand nicht bewiesen, sondern nur wegen § 223 StGB verurteilt wurde, ohne dass dies in die von Justizhilfskräften geführte Statistik aufgenommen wurde, muss hier offen bleiben.

<sup>31</sup> In der Statistik zusammen erfasst.

<sup>32</sup> Es dürfte sich hierbei um §§ 316, 315 c Abs. 1 Ziff. 1a StGB handeln, wenn dies auch nicht ausdrücklich erwähnt wird.

## 1.2 Insgesamt vorgeschlagene Strafen

Es kann nicht erwartet werden, dass die für die fiktiven Fälle des Fragebogens vorgeschlagenen Strafen den oben dargestellten durchschnittlichen statistischen Werten entsprechen. Diese decken den ganzen Bereich der vor Gericht verhandelten Kriminalität ab, während die hier entwickelten fiktiven Fälle nur ein bestimmtes Spektrum umfassen: Einerseits kommen insbesondere Fallgestaltungen vor, die gesetzlich definierte erschwerende Umstände enthalten, andererseits aber keine Vielfachwiederholungstäter. Dies führt dazu, dass die Quote der Freiheitsstrafe an allen Strafvorschlägen höher und die der Bewährungsaussetzung wesentlich höher ist als in den jeweiligen nationalen Statistiken. Dennoch soll hier ein kurzer Überblick über die durchschnittliche Verteilung aller Strafvorschläge auf die Strafarten in beiden Ländern gegeben werden, um einen ersten Eindruck der Ergebnisse zu vermitteln. Dabei wird für diesen Überblick den Erfassungskriterien des *Annuaire Statistique* gefolgt<sup>33</sup>.

### 1.2.1 Frankreich

Wenn den Erfassungskriterien des *Annuaire Statistique* gefolgt wird, ergibt sich folgendes Verhältnis der vorgeschlagenen Strafen: 78,6% aller von den Teilnehmern genannten Strafen waren Gefängnisstrafen, deren Vollstreckung zu über drei Vierteln (78% aller Gefängnisstrafen) vollständig ausgesetzt wurde (mit oder ohne Bewährungsauflagen). Rund ein Zehntel

---

<sup>33</sup> Als nur Erfassung der Hauptstrafen ohne Kombinationen, bei teilweiser Bewährungsaussetzung wird die Strafe nur in der Rubrik „ohne Bewährung“ erfasst.

der Strafvorschläge lautet auf Geldstrafe (*amende*) als einziger Hauptstrafe<sup>34</sup>. In einem weiteren Zehntel der Urteile wird gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe verhängt. Nur 2,7% aller Strafvorschläge betreffen die Verhängung einer Tagessatzgeldstrafe. Als andere Alternativsanktion kam, wie bereits erwähnt, nur die isolierte Verhängung von Führerscheinsanktionen vor, allerdings nur in 1,6% aller genannten Strafen. Auch der Strafdispens wurde nur in 1,6% aller Strafvorschläge vorgeschlagen.

Verglichen mit der allgemeinen nationalen Verteilung sind also in den Strafvorschlägen mehr Freiheitsstrafen enthalten, die aber auch häufiger vollständig zur Bewährung ausgesetzt wurden. Geldstrafe wurde nur gut halb so häufig verhängt, gemeinnützige Arbeit wesentlich häufiger, Tagessatzgeldstrafe etwas häufiger und Führerscheinsanktionen als selbständige Hauptstrafe wesentlich seltener als nach der allgemeinen Justizstatistik.

### 1.2.2 Deutschland

Bei den deutschen Teilnehmern lauteten 61,8% aller Strafvorschläge auf Geldstrafe und 36,1% auf Freiheitsstrafen. Die verbleibenden 2,1% verteilen sich auf den Vorschlag, das Verfahren gemäß § 153a StPO einzustellen, einige wenige Verwarnungen mit Strafvorbehalt sowie einen Freispruch. Von den Freiheitsstrafen wurden nur 2,5% nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Auch hier ist somit die Quote der Geldstrafe deutlich niedriger, die der Freiheitsstrafe höher als nach der Strafverfolgungsstatistik; die Freiheitsstrafe wird aber auch wesentlich häufiger zur Bewährung ausgesetzt.

### 1.3 Allgemeine Merkmale der vorgeschlagenen Hauptstrafen

Hinsichtlich der im jeweiligen Tatbestand vorgesehenen Hauptstrafen halten die vorgeschlagenen Strafen sich in beiden Ländern, wenig überras-

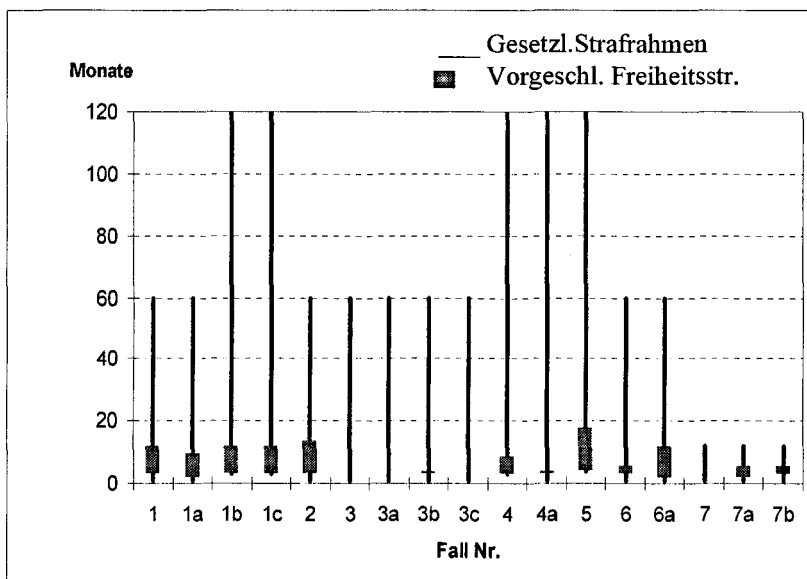
---

<sup>34</sup> Dabei ist rechtlich die Kombination von Geldstrafe und Führerscheinsanktionen nach dem Code de la route unklar, vgl. Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 10.4.7.1: Hier kann die im Tatbestand angedrohte Gefängnisstrafe durch die Führerscheinstrafe über Art. 131-11 CP ersetzt werden – dann wären zwei Hauptstrafen verhängt – oder die Führerscheinsanktion als Zusatzstrafe verhängt und von der Verhängung der eigentlich zusätzlich auch noch möglichen Gefängnisstrafe über Art. 132-17 Abs.2 CP abgesehen werden. In diesem Fall ist die Geldstrafe tatsächlich die einzige Hauptstrafe. Die Richter äußern sich hierzu jeweils in ihren Strafvorschlägen nicht. Vorliegend wurde, wie oben dargestellt, entschieden, die Geldstrafe in jedem Fall als Hauptstrafe und die FS-Sanktionen als Sicherungsmaßregel nach dem Code de la route anzusehen.

schend, im unteren Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens. Allerdings sind auch Unterschiede zwischen den beiden Stichprobengruppen festzustellen, die im Wesentlichen auf die unterschiedlich hohen Strafandrohungen zurückzuführen sein dürften.

Bei den deutschen Antworten wird insbesondere der gesetzliche Strafrahmen der Freiheitsstrafe nur in geringem Umfang ausgeschöpft.

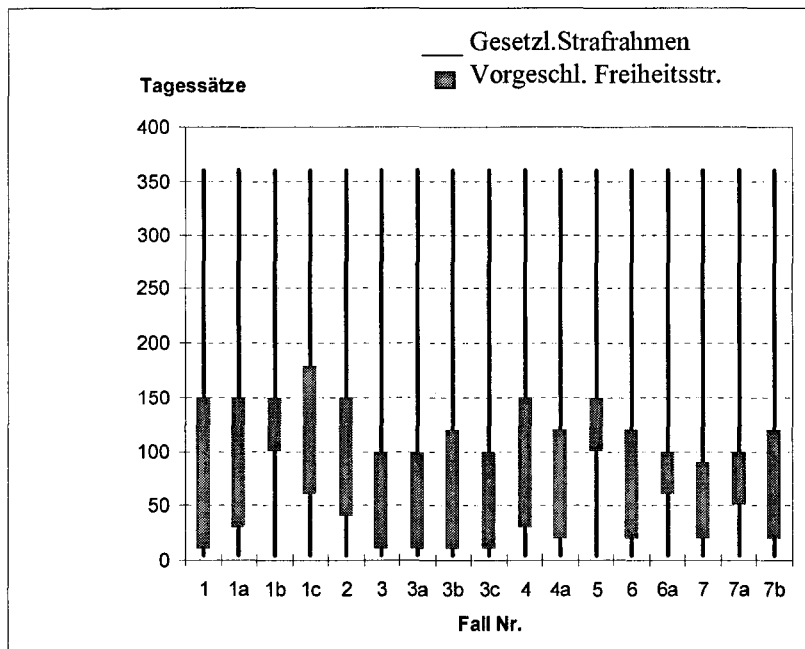
*Schaubild 19: Ausschöpfung des Strafrahmens in den deutschen Strafvorschlägen – Freiheitsstrafe*



Die gesetzlichen Obergrenzen liegen hier mit Ausnahme der Fälle 7 und Variationen bei fünf oder zehn Jahren, die höchsten vorgeschlagenen Strafen belaufen sich dagegen auf 14 Monate im Fall 2 (gesetzliche Höchststrafe 5 Jahre, also ein knappes Viertel des Strafrahmens) und 18 Monate im Fall 5, somit also ein knappes Sechstel der hierfür angedrohten Höchststrafe von 10 Jahren. Lediglich in den Fällen der Trunkenheitsfahrt mit ihrer recht niedrigen Obergrenze von einem Jahr wurde mit den höchsten vorgeschlagenen Freiheitsstrafen von sechs Monaten die Hälfte des Strafrahmens ausgeschöpft.

Dagegen ergibt sich aus einer Zusammenstellung der gesetzlich angedrohten und der von den deutschen Teilnehmern vorgeschlagenen Geldstrafenhöhen, dass hier der Strafraumen schon weitgehender genutzt wird:

Schaubild 20: Ausschöpfung des Strafraumens in den deutschen Strafvorschlägen – Geldstrafe

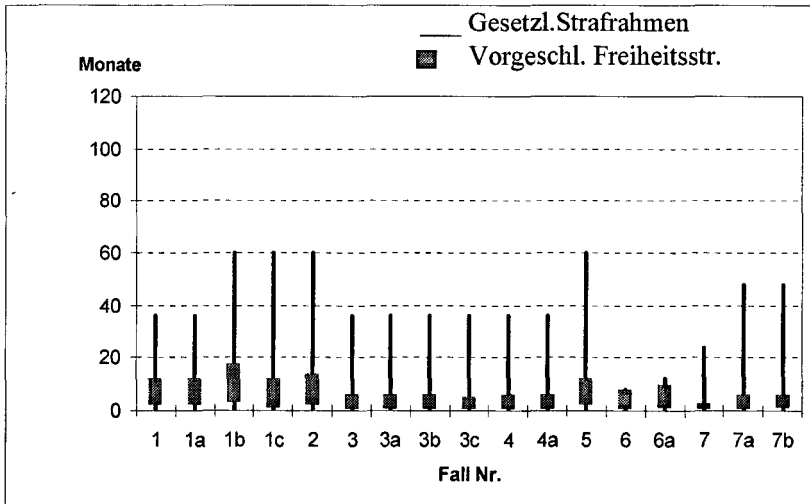


Der gesetzliche Strafraumen der Geldstrafe beläuft sich für alle Fälle gleichmäßig auf 5 bis 360 Tagessätze, auch wenn die angedrohten Freiheitsstrafen in ihrer Höchstgrenze zwischen einem Jahr und 10 Jahren schwanken. Die vorgeschlagenen Strafen gehen des Öfteren immerhin bis zu 150 Tagessätzen, in einem Fall auch bis zu einer Höhe von 180 Tagessätzen, und bewegen sich somit oft nur knapp unterhalb der Hälfte des gesetzlich Angedrohten.

Anders verteilen sich die von den französischen Teilnehmern vorgeschlagenen gesetzlichen Hauptstrafen in den jeweiligen Strafraumen. Hin-

sichtlich der Freiheitsstrafe gilt in den fiktiven Fällen bis auf wenige Ausnahmen ein niedrigerer Strafrahmen als in Deutschland<sup>35</sup>. Innerhalb dieses Strafrahmens schöpfen die vorgeschlagenen Freiheitsstrafen das untere Drittel nicht selten aus.

*Schaubild 21: Ausschöpfung des Strafrahmens in den französischen Strafvorschlägen – Freiheitsstrafe*



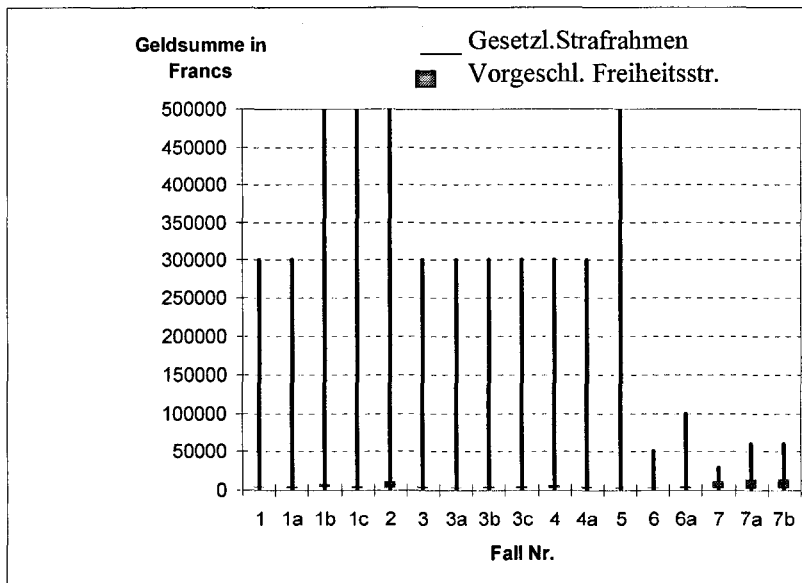
Besonders deutlich wird die Zurückhaltung der französischen Richter bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafen.

Im folgenden Schaubild werden die Geld- und die Geldsummenstrafen zusammen erfasst und nicht danach unterschieden, ob sie mit anderen Strafen kombiniert wurden. Dargestellt werden soll nur, in welcher Höhe die Richter vorschlagen, auf Vermögenswerte des Angeklagten zuzugreifen, und in welchem Verhältnis diese Vorschläge zu der gesetzlichen Ermächtigung hierzu, also zu den Obergrenzen in den Straftatbeständen, stehen.

<sup>35</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 4.1.3.1.



Schaubild 22: Ausschöpfung des Strafrahmens in den französischen Strafvorschlägen – Geldstrafe



Die vorgeschlagenen Strafen blieben weit unter den gesetzlich möglichen Strafen zurück. Lediglich im Fall Ziff. 2 und bei den Trunkenheitsfahrten wurden überhaupt nennenswerte Beträge erreicht. Wenn die Mittelwerte der vorgeschlagenen Geldstrafen mit berücksichtigt werden, wird deutlich, dass durchschnittlich die höchsten Geldstrafen (*amende* und *jours-amende*) bei den Taten Ziff. 2 (Mittelwert 5.750 Francs), Ziff. 1B (Mittelwert 4.786 Francs) und bei den Trunkenheitsfahrten vorgeschlagen wurden (Mittelwert 4.083 Francs für Fall 7, 4.804 Francs für Fall 7A und 4.690 Francs für Fall 7B).

## 2. Darstellung der Strafvorschläge nach Deliktgruppen

Im Folgenden werden die von den Richtern in beiden Ländern vorgeschlagenen Strafen zunächst deskriptiv dargestellt. Hiermit sollen bereits erste Erkenntnisse über die Eigenarten der jeweiligen Sanktionierungsprofile innerhalb der und zwischen den beiden Teilnehmergruppen gewonnen werden.

Die Strafvorschläge wurden dabei nach zwei verschiedenen Kriterien erfasst:

Zum einen wurden sie den oben für beide Länder entwickelten Schwere-kategorien zugeordnet. Diese Erfassung erlaubt eine Reduzierung insbesondere der komplexen französischen Kombinationsstrafen auf das sie wesentlich prägende Sanktionsprofil. Zudem kommen keine Doppelzählungen vor. Hierdurch wird ein Vergleich der Abweichungen in den Fallvarianten innerhalb eines Landes und zwischen beiden Ländern möglich. Die auf diese Weise geordnete Übersicht über die Strafvorschläge für alle Fallvarianten sind für beide Länder im Anhang dargestellt<sup>36</sup>.

Von Nachteil ist hierbei allerdings, dass manche Strafanteile insbesondere der französischen Strafvorschläge untergehen. So werden Geldstrafen den Bewährungsauflagen gleichgestellt, wenn sie mit einer vollständig ausgesetzten Gefängnisstrafe kombiniert werden, bzw. gar nicht erfasst, wenn sie mit einer Gefängnisstrafe kombiniert werden, die zumindest teilweise nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Auch ist es bei der Einordnung in die entwickelten Schwere-kategorien nicht möglich, die Arten der Bewährungsauflagen zu vergleichen, da diese als solche nicht erfasst werden.

Da es von Interesse erscheint, ergänzend auch auf die tatsächliche Häufigkeit beispielsweise pekuniärer Sanktionen bei den französischen Strafvorschlägen oder auf die Art der Bewährungsauflagen zu rekurrieren, die die beiden Teilnehmergruppen vorgeschlagen haben, wurden die Strafvorschläge zum anderen danach ausgezählt, welche Sanktionen und Bewährungsauflagen überhaupt vorkamen. Diese Erfassung enthält daher bei den französischen Strafvorschlägen Doppelnennungen bei allen Sanktionen, die miteinander kombiniert wurden, sowie in beiden Stichproben bei den Bewährungsauflagen, da diese sowohl nach deutschem als auch nach französischem Recht miteinander verbunden werden können.

Die sich hieraus ergebenden Übersichten über alle in den verschiedenen Fällen vorgeschlagenen Sanktionsarten und Bewährungsauflagen sind ebenfalls dem Anhang zu entnehmen<sup>37</sup>.

Schließlich wurden auch die diversen Verpflichtungen gesondert erfasst, die mit einer Freiheitsstrafe mit Vollstreckungsaussetzung kombiniert wurden. Hierdurch soll ein Vergleich der prozentualen Anteile der verschiedenen Bewährungsauflagen oder sonstigen Verpflichtungen ermöglicht wer-

<sup>36</sup> Übersichtstabellen A1 und A2 im Anhang.

<sup>37</sup> Übersichtstabellen B1 und B2 im Anhang.

den, die von den deutschen Teilnehmern einerseits, von den französischen andererseits bei den diversen Fällen bevorzugt wurden.

Bei den deutschen Strafzuschlägen handelt es sich hier ausschließlich um die Bewährungsbestimmungen (Auflagen, Weisungen, Bewährungshelfer) nach §§ 56b ff. StGB der Schwerekategorie II. Bei der französischen Stichprobe folgte die Erfassung, der Rechtslage entsprechend, auch diesbezüglich komplexeren Kriterien: Sie betrifft sämtliche Strafzuschläge, in denen die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe oder auch nur eines Teils derselben auf irgendeine Weise ausgesetzt und mit einer Auflage versehen und/oder mit einer Geldstrafe kombiniert wurde. Es handelt sich also nicht nur um die Freiheitsstrafen, die in der Schwerekategorie II dargestellt sind, sondern auch um die Teile solcher Gefängnisstrafen, die in der schwersten Kategorie I aufgegangen sind, weil sie mit einem Anteil von Gefängnisstrafe ohne Bewährung kombiniert wurden. Dies erschien angezeigt, um möglichst viele Bewährungsaufgaben und -weisungen vergleichen zu können. Die Berücksichtigung der Gefängnisstrafen, die mit Geldstrafen kombiniert wurden, beruht auf dem bereits hergeleiteten<sup>38</sup> Verständnis dieser Strafkombination als funktionales Äquivalent zur deutschen Bewährungsaufgabe, eine Geldsumme an eine gemeinnützige Einrichtung oder an die Staatskasse zu zahlen<sup>39</sup>.

Die angegebenen Bewährungsaufgaben und -weisungen sowie die Kombinationen mit Geldstrafen werden dabei in prozentualen Anteilen angegeben, wobei die Anzahl der Strafzuschläge, die solche Kombinationen jeweils enthielten, 100% ausmachen. Die den Prozentangaben zugrunde liegenden *n* schwanken somit je nach Häufigkeit dieser Strafzuschläge stark und liegen bei den französischen Antworten zwischen 9 und 35, bei den deutschen zwischen 4 und 42 Strafzuschlägen. Die Quersummen der diversen ergänzenden Sanktionen ergeben mehr als 100%, wenn die Bewährungsaufgaben untereinander bzw. von französischen Teilnehmern mit Geldstrafe kombiniert wurden.

Bei den Bewährungsaufgaben und -weisungen konnten die deutschen und französischen Ergebnisse unmittelbar einander gegenübergestellt werden,

<sup>38</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.5.1.2.

<sup>39</sup> Außen vor gelassen wurden somit hier die Strafkombinationen, in denen eine Geldstrafe zugleich mit einer Gefängnisstrafe verhängt wurde, die überhaupt nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Diese Kombination kam allerdings auch sehr selten vor, vgl. Tabelle B1 im Anhang, Zeile 4. In diesen Fällen dient die Kombination auch funktional nicht als Bewährungsaufgabe, sondern als Strafverschärfung.

da sich die möglichen Auflagen und -weisungen bei einer Gleichsetzung von der deutschen Geldauflage mit der französischen Kombination von Gefängnisstrafe mit Bewährung und Geldstrafe ohne Bewährung gleichen. Die hieraus entwickelte gemeinsame Übersichtstabelle für sämtliche Fälle ist ebenfalls im Anhang abgedruckt<sup>40</sup>.

## 2.1 Die Körperverletzungsfälle

Zunächst sollen die verschiedenen Körperverletzungsfälle (Fall Ziff. 1 mit Variationen und Fall Ziff. 2) innerhalb des jeweiligen Landes miteinander sowie zwischen den Ländern verglichen werden, um einen Überblick über die vorgeschlagenen Sanktionen und die Unterschiede zwischen dem Grundfall und den Variationen festzustellen.

### 2.1.1 Frankreich

In Frankreich liegt der eindeutige Schwerpunkt der Sanktionierung der Körperverletzungsdelikte bei der Strafart der Gefängnisstrafe.

*Tabelle 17: Verteilung der französischen Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Körperverletzungsdelikte*

F,n=42	I	II	III	I - III	IV	V	VI	VII	VIII
<b>1</b>	14,3	35,7	45,2	95,2	2,4	2,4	0	0	0
<b>1a</b>	9,5	31	52,4	92,9	4,8	2,4	0	0	0
<b>1b</b>	38,1	31	26,2	95,3	2,4	2,4	0	0	0
<b>1c</b>	21,4	26,2	50	97,6		2,4	0	0	0
<b>2</b>	26,2	47,6	21,4	95,2	2,4	2,4	0	0	0

I = Gefängnisstrafe (teilw.) ohne Bew.; II = Gef. m. B. und mit Auflagen/Geldstrafe; III = Gef. mit sursis simple; IV = Arbeitsstunden als Hauptstrafe; V = jours-amendes; VI = Geldsummenstrafe o. B.; VII = amende m. B.; VIII = Führerscheinstrafe als Hauptstrafe

<sup>40</sup> Übersichtstabelle C im Anhang.

In allen Fällen liegt die Quote der Freiheitsstrafe bei über 90% der vorgeschlagenen Strafen.

Den niedrigsten Anteil an Gefängnisstrafe ohne Bewährung<sup>41</sup> im Bereich der Körperverletzungstaten hat der Fall 1A, die Körperverletzung mit Geständnis, mit nur 9,5% aller vorgeschlagenen Strafen. Die höchste Quote erhält diese schwerste Strafkategorie in diesem Deliktsbereich (übrigens auch verglichen mit allen anderen fiktiven Fällen) bei Fall Ziff. 1B, dem Schlag mit der Weinflasche.

Bei den Fällen Ziff. 1 mit Varianten überwiegt im Übrigen die einfache Vollstreckungsaussetzung ohne Bewährungsauflagen, während bei der als Fall 2 geschilderten Körperverletzung zum Nachteil der Ehefrau die Strafaussetzung gegen Bewährungsauflagen und -weisungen bzw. die Kombination mit einer Geldstrafe dominiert (Strafstufe II nach der hier entwickelten Schwereskala). Der *sursis simple* wurde in diesem Fall sogar seltener vorgeschlagen als die (teilweise) vollstreckbare Gefängnisstrafe.

Die anderen Strafarten wurden bei den Körperverletzungsdelikten von den französischen Richtern nur selten vorgeschlagen:

Die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe hielt in den Fällen Ziff. 1, 1B und 2 jeweils nur ein Teilnehmer für die richtige Strafart (jeweils 2,4% aller vorgeschlagenen Strafen), im Fall 1C (gemeinschaftliche Körperverletzung) keiner und im Fall 1A (Geständnis) zwei (4,8%). Auch die Tagessatzgeldstrafe wurde für alle Varianten der Körperverletzung nur von jeweils einem Teilnehmer (jeweils 2,4%) vorgeschlagen. Eine bloße Geldstrafe oder ein Strafdispens (Strafkategorien VI und VII) kamen in den Körperverletzungsfällen überhaupt nicht vor. Lediglich von einem Teilnehmer wurde im Fall 2 (Ehefrau) ein Strafaufschub vorgeschlagen.

Einen Eindruck von den mit der häufigen Verhängung von Freiheitsstrafe verfolgten Zielen der französischen Teilnehmer vermitteln die mit den Freiheitsstrafen kombinierten Bewährungsauflagen oder sonstigen Verpflichtungen. Bei den Körperverletzungsfällen schwankt das den jeweiligen Prozentangaben zugrunde liegende  $n = 100\%$  dabei zwischen 16 und 27.

---

<sup>41</sup> Diese Kategorie beinhaltet, wie oben begründet, sowohl Freiheitsstrafen, die überhaupt nicht, als auch solche, die teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurden, und zwar auch dann, wenn sie mit Geldstrafe kombiniert wurden. Da von allen französischen Teilnehmern in allen Fällen nur drei Mal eine Freiheitsstrafe überhaupt nicht, also auch nicht teilweise, zur Bewährung ausgesetzt wurde, unter anderem je 1x im Fall 1c und 2, ist davon auszugehen, dass sich in dieser Gruppe überwiegend noch „überschießende“ Monate Freiheitsstrafe verbergen, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde.

Tabelle 18: Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den französischen Strafvorschlägen – Körperverletzungsdelikte

F%	Geld	Schad. Wgt.	Therapie	Wo.+Arb.	Kont.Verb.	Arbeitsaufl.
1, n = 18	38,9	72,2	0	0	0	0
1a, n = 16	31,3	68,8	6,25	0	0	0
1b, n = 22	27,3	77,3	4,5	0	4,5	4,5
1c, n = 17	41,2	52,9	0	5,9	5,9	0
2, n = 27	33,3	37	59,3	0	11,1	0

In den verschiedenen Varianten des ersten Falles (Schlägerei vor der Disco) herrscht die Auflage der Schadenswiedergutmachung vor: Im Grundfall und im Fall 1B (Weinflasche) beträgt die Quote an allen Auflagen bzw. Zahlungsverpflichtungen, die mit Gefängnisstrafe kombiniert wurden, ca.  $\frac{3}{4}$ , im Fall 1A (Geständnis) ca.  $\frac{2}{3}$  und im Fall 1C (gemeinschaftliche Begehungsweise mit Provokation) ca. die Hälfte. Am niedrigsten ist die Quote bei der (inzwischen getrennt lebenden) Ehefrau. Hier lauten allerdings fast 60% der Bewährungsauflagen, dass der Täter sich behandeln lassen soll („*obligation des soins*“). Hierbei wurde nicht präzisiert, worin diese bestehen soll. Dies zu bestimmen, in die Wege zu leiten und zu überwachen, ist vielmehr Aufgabe des Strafvollstreckungsrichters<sup>42</sup>.

Aber auch die Kombination mit einer Geldstrafe war in den Fällen der Körperverletzung recht häufig, nämlich jeweils in ca.  $\frac{1}{3}$  der Strafvorschläge anzutreffen, in denen eine Gefängnisstrafe zumindest teilweise zur Bewährung ausgesetzt und mit Verpflichtungen kombiniert wurde.

Eine Strafaussetzung gegen die Auflage, gemeinnützige Arbeit zu leisten, wurde dagegen nur von einem einzigen Teilnehmer im Fall 1B (Schlag mit der Weinflasche) vorgeschlagen. Ansonsten spielte der *sursis-TIG* bei

<sup>42</sup> Vgl. zu diesem Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 9.4.2.

den Körperverletzungsfällen keine Rolle, vermutlich, weil der Angeklagte in allen Fällen eine feste Arbeitsstelle hat.

### 2.1.2 Deutschland

Auch in Deutschland wurde bei den Körperverletzungsfällen relativ häufig die Verhängung einer Freiheitsstrafe vorgeschlagen, wie dies auch dem gesetzlichen Entscheidungsprogramm entspricht<sup>43</sup>. Allerdings ist die Quote teilweise wesentlich niedriger als bei den französischen Strafzuschlägen.

Wenn die Urteilstorschläge in die oben entwickelte Schwereeskala<sup>44</sup> eingefügt werden, ergibt sich folgendes Bild:

*Tabelle 19: Verteilung der deutschen Strafzuschläge auf die Strafschwerekategorien – Körperverletzungsdelikte*

Deutschl., n = 51	Katego- rie I	Katego- rie II	Katego- rie III	Freiheits- strafe insge- samt	Katego- rie IV	Katego- rie V
1	3,9	45,1	0	49	51	0
1a	0	27,5	0	27,5	72,5	0
1b	5,9	82,4	2	90,3	9,8	0
1c	0	72,5	0	72,5	27,5	0
2	2	52,9	2	56,9	43,1	0

I = Freiheitsstrafe ohne Bew.; II = Freiheitsstrafe mit Bew. und Entsch. nach § 56b ff. StGB; III = Freiheitsstrafe m. B. ohne §§ 56b StGB; IV = Geldstrafe; V = Verwarnung mit Strafvorbehalt/§§ 153 ff. StPO

Im Grundfall verteilen sich die Strafzuschläge nahezu gleich auf Geld- und Freiheitsstrafe. In der Variante 1A (Geständnis) wird wesentlich häufiger, in den Varianten 1B und 1C (gefährliche Körperverletzung) wesentlich seltener Geldstrafe vorgeschlagen. Der 2. Fall (einfache Körperverletzung zum Nachteil der Ehefrau) wird etwas seltener, nämlich nur in ca. 43%, mit Geldstrafe bestraft.

<sup>43</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 4.1.3.1.

<sup>44</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.5.1.1.

Die mildeste Strafkategorie (Verwarnung mit Strafvorbehalt bzw. Einstellung nach § 153 ff. StPO) kam in keinem der Körperverletzungsfälle vor.

Die Quote der Freiheitsstrafen beträgt dementsprechend im Fall 1B (Schlag mit der Weinflasche) insgesamt 90,3%. Die geringste Quote an Freiheitsstrafen im Bereich der Fälle 1 und 2 weist die Körperverletzung mit Geständnis auf (27,5%), während diejenige zum Nachteil der Ehefrau immerhin von 56,9% der Befragten mit Freiheitsstrafe sanktioniert wurde, obwohl hier der Tatbestand ebensowenig eine erhöhte Mindeststrafe vorsieht wie bei Fall 1 (dort beträgt der Anteil der Freiheitsstrafen an allen vorgeschlagenen Strafen 49%) und 1A.

Nur in wenigen der fiktiven Fälle haben wenige der deutschen Richter vorgeschlagen, die verurteilte Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung auszusetzen, und sich somit für die schwerste Strafkategorie entschieden. Überwiegend fand dies im Bereich der Körperverletzungsdelikte statt: Im Fall Ziff. 1 in 3,9%, im Fall Ziff. 1B (Weinflasche) in 5,9% und im Fall Ziff. 2 (Ehefrau) in 2%. Höhere Prozentzahlen wurden in keiner anderen Fallkonstellation erreicht.

Nahezu ebenso selten und bei den Körperverletzungsdelikten noch seltener als die Freiheitsstrafe ohne Bewährung wurde von den deutschen Teilnehmern vorgeschlagen, Freiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen, ohne Auflagen oder Weisungen zu erteilen bzw. einen Bewährungshelfer beizubringen (Schwerkategorie III). Bei den Körperverletzungsdelikten kam dies nur jeweils in 2% (wegen  $n = 51$  also jeweils durch einen Teilnehmer vorgeschlagen) im Fall 1B (Weinflasche) und im Fall 2 (Ehefrau) vor.

Die ganz überwiegende Mehrheit aller Freiheitsstrafen wurde somit gegen Bewährungsauflagen oder -weisungen bzw. unter Beiordnung eines Bewährungshelfers zur Bewährung ausgesetzt. Auch hier erscheint es daher interessant, die Art der Entscheidungen nach §§ 56 b ff. StGB auszuwerten. Die zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen, für die Anordnungen nach §§ 56b ff. StGB getroffen wurden (Kategorie II), wurden dabei jeweils pro Fall als 100% zugrunde gelegt;  $n$  schwankt bei den Körperverletzungsfällen zwischen 14 und 42<sup>45</sup>.

Auch in Deutschland können die Bewährungsauflagen und -weisungen untereinander und mit der Beiordnung eines Bewährungshelfers kombiniert werden, so dass teilweise Doppelzählungen vorkommen.

---

<sup>45</sup> Vgl. auch die Übersichtstabelle C im Anhang.



Tabelle 20: Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den deutschen Strafvorschlägen – Körperverletzungsdelikte

D%	Geld	Schad.Wgt.	Ther.	Wo./Arb.	Kont. Verb.	Bewähr. Helf.	Arbeitsaufl.
1, n = 23	56,5	52,1	0	0	0	13,1	0
1a, n = 14	42,9	64	0	0	0	7,3	7,3
1b, n = 42	61,9	54,8	2,4	0	0	16,7	0
1c, n = 37	51,4	62,2	2,8	0	0	13,5	0
2, n = 27	59,3	48,1	3,7	0	0	14,8	0

Deutlich wird, dass die Geldauflage in Deutschland ungefähr genauso häufig verhängt wurde wie die Auflage der Schadenswiedergutmachung. Eine besondere Vorrangstellung wurde der Schadenswiedergutmachung daher trotz der 1994 zu diesem Zweck<sup>46</sup> eingefügten Vorschrift des § 56b Abs. 2 Satz 2 StGB<sup>47</sup> von den deutschen Teilnehmern in den fiktiven Fällen Ziff. 1 mit Varianten und Ziff. 2 nicht eingeräumt.

Die Weisung, eine therapeutische Behandlung durchzuführen, wurde in den Fällen Ziff. 1B, 1C und 2 jeweils von einem Teilnehmer vorgeschlagen<sup>48</sup>. Eine Arbeitsauflage wurde auch in Deutschland bei den Körperverletzungsdelikten nur ein einziges Mal vorgeschlagen, hier allerdings im Fall 1A<sup>49</sup>.

<sup>46</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Stree 2001, § 56b, Rn. 9.

<sup>47</sup> Hiernach soll eine andere Auflage als die Schadenswiedergutmachung nur dann erteilt werden, soweit die Erfüllung der Auflage einer Schadenswiedergutmachung nicht entgegensteht.

<sup>48</sup> Die unterschiedlichen Prozentsätze beruhen auf den unterschiedlichen n.

<sup>49</sup> Auf der französischen Seite im Fall 1B, siehe oben 6. Kap., Ziff. 2.1.1.

Einen Bewährungshelfer, der in Deutschland beigeordnet werden kann, aber nicht muss<sup>50</sup>, hielten nur wenige der deutschen Richter für erforderlich, die eine Freiheitsstrafe mit Bewährung vorschlugen. In Frankreich ist dagegen die Unterstellung unter den *juge de l'application des peines* und seine Mitarbeiter aus dem sozialpädagogischen Bereich die automatische Rechtsfolge einer Verurteilung zum *sursis avec mise à l'épreuve* und *sursis-TIG*<sup>51</sup>. Andererseits erfüllt in Deutschland der verurteilende Richter selbst viele der Funktionen des französischen JAP, da er in der Regel auch die Bewährungsüberwachung innehat, §§ 462a Abs. 2, 453 StPO.

## 2.2 Die Diebstahlsfälle

Als Diebstahlsvarianten wurde, wie erläutert, zunächst ein einfacher Diebstahl zu Entscheidung gestellt (Wert: 1.000 DM bzw. 3.500 Francs, ungefähr 500 Euro), der zunächst hinsichtlich der sozialen Täterumstände abgewandelt, in einer weiteren Variante mit einer auch in Frankreich nicht als *récidive* zu bewertenden Vorstrafe versehen sowie schließlich durch das Merkmal der freiwilligen Schadenswiedergutmachung variiert wurde (Ziff. 3 bis 3C). Der nächste Fall betrifft den Diebstahl eines angeketteten Fahrrades (Wert 2.200 DM bzw. 7.000 Francs bzw. ca. 1.100 Euro) und wird dadurch variiert, dass die Tat nicht zur Vollendung gelangt (Ziff. 4, 4A). Schließlich wurde noch ein Strafvorschlag für einen Wohnungseinbruchsdiebstahl erbeten (Ziff. 5).

Auch hier werden zunächst die Strafvorschläge der beiden Stichprobengruppen nach der oben entwickelten Strafschwereskala hierarchisiert.

### 2.2.1 Frankreich

Insgesamt fällt bei den französischen Strafvorschlägen für die verschiedenen Diebstahlsvarianten ein gegenüber den Körperverletzungsdelikten deutlich geringerer Anteil an Gefängnisstrafe ohne Bewährung auf.

---

<sup>50</sup> § 56d Abs. 1 StGB.

<sup>51</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.2.2.

Tabelle 21: Verteilung der französischen Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Diebstahlsdelikte

	I	II	III		IV	V	VI	VII	VIII
				I - III					
3	0	38,1	28,6	66,7	4,8	11,9	16,7	0	0
3a	0	35,7	40,5	76,2	21,4	0	2,4	0	0
3b	2,4	45,3	28,6	76,3	9,5	7,1	7,1	0	0
3c	0	0	38,1	38,1	2,4	2,4	21,4	35,7	0
4	2,4	28,6	38,1	69,1	4,8	0	11,9	4,8	0
4a	0	26,2	45,2	71,4	14,3	2,4	11,9	0	0
5	11,9	42,9	38,1	92,9	7,1	0	0	0	0

I = Gefängnisstrafe (teilw.) ohne Bew.; II = Gef. m. B. und mit Auflagen/Geldstrafe; III = Gef. mit *sursis simple*; IV = Arbeitsstunden als Hauptstrafe; V = *jours-amendes*; VI = Geldsummenstrafe o. B.; VII = *amende* m. B.; VIII = Führerscheinstrafe als Hauptstrafe

In vier der insgesamt sieben Fälle mit Diebstahlstaten, nämlich Ziff. 3, 3A, 3C und 4A, wird diese schwerste Stufe gar nicht vorgeschlagen, in zwei weiteren (Ziff. 3b und 4) nur von einem Richter. Lediglich der Wohnungseinbruch wird von 11,9% der Teilnehmer (ein Achtel der hierfür insgesamt vorgeschlagenen Gefängnisstrafen) mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert, deren Vollstreckung nur teilweise oder gar nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Auch hierbei handelt es sich um eine deutlich niedrigere Quote als bei sämtlichen Körperverletzungsdelikten mit Ausnahme des Falles Ziff. 1A (Geständnis).

Der prozentuale Schwerpunkt aller vorgeschlagenen Sanktionsarten liegt dennoch bei der Straftat der Gefängnisstrafe, die nur im Fall 3C (einfacher Diebstahl mit freiwilliger Schadenswiedergutmachung) unter 50%, nämlich

immerhin noch fast 40% der vorgeschlagenen Strafen ausmacht. In den meisten der sieben Diebstahlsfälle überwog aber innerhalb der Freiheitsstrafen die Entscheidung, deren Vollstreckung vollständig und ohne die Kombination mit Bewährungsauflagen oder einer Geldstrafe auszusetzen (*sursis simple*). Nur im Grundfall Ziff. 3, im Fall 3B (Vorstrafe wegen Trunkenheitsfahrt) sowie im Fall 5 (Wohnungseinbruch) wurde häufiger vorgeschlagen, die Vollstreckungsaussetzung mit Bewährungsauflagen und/oder einer Geldstrafe zu kombinieren.

Dementsprechend wenig Strafvorschläge liegen daher der Erfassung der prozentualen Verteilung der Bewährungsauflagen und/oder Geldstrafen zugrunde, die mit Gefängnisstrafen kombiniert wurden, welche wenigstens teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurden: n liegt hier nur zwischen 11 und 20 Teilnehmer<sup>52</sup>.

*Tabelle 22: Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den französischen Strafvorschlägen – Diebstahlsdelikte*

F%	Geld	Schad.Wgt	Therapie	Wo.+Arb	Kont.Verb	Arbeits-aufl.
3, n = 16	81,3	25	0	0	0	0
3a, n = 15	26,7	26,7	0	13,3	0	53,3
3b, n = 20	55	25	5	5	0	10
3c, n = 0						
4, n = 12	66,7	25	0	0	0	8,3
4a, n = 11	72,7	9,1	0	0	0	9,1
5, n = 20	20	40	0	15	0	30

<sup>52</sup> Zur Erläuterung der Zählweise siehe oben 6. Kap., Ziff. 2.

Trotz der niedrigeren Fallzahlen kann zumindest als Tendenz festgestellt werden, dass die französischen Teilnehmer bei den zur Entscheidung gestellten Eigentumsdelikten deutlich seltener aufgeben, den Schaden wieder gutzumachen. Dies liegt nur bei Fall Ziff. 4A (Versuch) in der Natur der Sache<sup>53</sup>. In den anderen Fällen<sup>54</sup> ist den jeweiligen Geschädigten ein klar bezifferter Schaden entstanden. Nur im Fall des Wohnungseinbruchs betreffen aber immerhin zwei Fünftel der Bewährungsverpflichtungen dessen Wiedergutmachung, während ansonsten dem Angeklagten nur in ca. einem Viertel der Strafvorschläge, die auf Gefängnisstrafe mit Bewährung und weiteren Verpflichtungen lauten, aufgegeben wurde, den Schaden zu ersetzen.

Wesentlich häufiger als bei den Körperverletzungsfällen greifen die französischen Richter im Bereich der Eigentumsdelikte dagegen zu der Kombination von Geld- und Gefängnisstrafe. Es kann angenommen werden, dass sich in dieser Auswahl der Rechtsgedanken widerspiegelt, der auch der deutschen (Ausnahme-)Regelung des § 41 StGB zugrunde liegt, wonach Geldstrafe dann neben einer Freiheitsstrafe verhängt werden kann, wenn der Täter sich durch die Tat zu bereichern versucht hat.

In zwei Fällen ist auch die Arbeitsauflage recht stark vertreten<sup>55</sup>: Im Fall 3A betreffen über die Hälfte der Bewährungsauflagen und Geldstrafenkombinationen diese Auflage, im Fall 5 ca. ein Drittel. In beiden Fällen ist der fiktive Angeklagte arbeitslos, in allen anderen hat er eine (im Fall 4 mit Variante allerdings prekäre Zeitarbeits-) Arbeitsstelle. In beiden Fällen wurde auch häufiger die Weisung erteilt, eine Arbeitsstelle zu suchen.

Im übrigen fällt für die diversen Diebstahlvarianten insbesondere auf, dass hier die klassische andere Hauptstrafe, nämlich die Geldsummenstrafe, eine besondere Bedeutung hat: Im Grundfall 3 wurde sie immerhin von 16,7% der Teilnehmer als einzige Hauptstrafe vorgeschlagen und in der Variante 3C (Schadenswiedergutmachung) macht sie sogar insgesamt 31%

<sup>53</sup> Warum dennoch im Fall 4A ein Proband (9,1% von n = 11) die Schadenswiedergutmachung als Bewährungsauflage erteilt hat, ist unerfindlich.

<sup>54</sup> Mit Ausnahme des Falls 3C (bereits erfolgte Schadenswiedergutmachung). Da die Kategorien I und II hierfür in Frankreich überhaupt nicht verhängt wurden, taucht der Fall in der Übersicht nicht auf.

<sup>55</sup> Die gegenüber den Körperverletzungsfällen höheren Prozentsätze in den Fällen 3B, 4 und 4A liegen dagegen an dem kleineren n.

der vorgeschlagenen Hauptstrafen aus. In dieser Variante wurde dabei fast ein Drittel dieser reinen Geldsummenstrafen (9,5% aller Strafvorschläge für diesen Fall) vollständig zur Bewährung ausgesetzt. Da zudem immerhin 26,2% der Teilnehmer hier einen Strafdispens vorgeschlagen haben, ist die niedrigste Strafkategorie VII in dieser Fallvariante mit 35,7% am stärksten vertreten.

Die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe wird bei dieser Deliktsgruppe insbesondere für die Variante 3A (arbeitsloser Lediger statt verheirateter Mechaniker) vorgeschlagen: Ein gutes Fünftel hielt sie in diesem Fall für angebracht. Im Fall 3B (einfacher Diebstahl mit Vorstrafe Trunkenheitsfahrt) wurde der TIG als Hauptstrafe von jeweils knapp einem Zehntel der Teilnehmer vorgeschlagen, im Fall 4A (versuchter Fahrraddiebstahl) von 14,3%.

Schließlich lauten im Fall 4 auch 9,5% aller Entscheidungsvorschläge auf Freispruch. Handschriftlich wurde von diesen Teilnehmern in den Fragebögen vermerkt, dass nicht genügend Beweise für die Täterschaft gegeben sind. Dies kann durch eine Ungenauigkeit in der Übersetzung erklärt werden: Während in der Vorbemerkung zur deutschen Fassung ausdrücklich vorgegeben wurde, dass die angegebenen Tatsachen stimmen bzw. nach dem Grundsatz in dubio pro reo zugrunde gelegt werden müssen, wurde in Frankreich versucht, zwei Informationen gleichzeitig in der entsprechenden Formulierung der Vorbemerkung unterzubringen: Mit der Formulierung

*„Veuillez partir du fait que les informations dont vous disposez se limitent à ce qui est référé, une instruction préparatoire n'ayant pas eu lieu“*

wurde dabei wohl nicht ausreichend deutlich gemacht, dass die zur Verfügung gestellten Informationen als erwiesen angesehen werden sollen. Im Fall einer weiteren Verwendung des Fragebogens wäre hier eine Korrektur erforderlich.

### 2.2.2 Deutschland

In der Fallgruppe der verschiedenen Diebstahlsdelikte sind bei den deutschen Strafvorschlägen wesentlich größere Unterschiede zwischen den einzelnen Fällen festzustellen als bei denjenigen der französischen Teilnehmer.

Tabelle 23: Verteilung der deutschen Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Diebstahlsdelikte

Deutschl. n = 51	Katego- rie I	Kate- gorie II	Kate- gorie III	Frei- heitsstra- fe insge- samt	Kate- gorie IV	Kate- gorie V
3	0	0	0	0	98	2
3a	0	0	0	0	100	0
3b	0	5,9	0	5,9	94,1	0
3c	0	0	0	0	74,5	25,5
4	0	21,6	3,9	25,5	72,5	0
4a	0	7,8	2	9,8	86,3	4
5	2	82,4	5,9	90,3	9,8	0

I = Freiheitsstrafe ohne Bew.; II = Freiheitsstrafe mit Bew. und Entsch. nach § 56b ff. StGB; III = Freiheitsstrafe m. B. ohne §§ 56b StGB; IV = Geldstrafe; V = Verwarnung mit Strafvorbehalt/§§ 153 ff. StPO

So wurden im Bereich des einfachen Diebstahls in Deutschland nahezu keine Freiheitsstrafen vorgeschlagen: Nur in der Variante mit einer Vorstrafe wegen Trunkenheitsfahrt (Fall 3B) hielten drei der 51 Richter (5,9%) eine solche für erforderlich, während ansonsten fast ausschließlich Geldstrafe, insbesondere beim Fall 3C (freiwillige Schadenswiedergutmachung), aber auch Strafvorschläge der Kategorie V (Verwarnung mit Strafvorbehalt oder Einstellung nach §§ 153 ff. StPO) vorkamen.

Im Fall 5 dagegen dreht das Verhältnis sich, dem gesetzlichen Entscheidungsprogramm folgend, um. Hier verhängten insgesamt neun Zehntel der deutschen Teilnehmer (90,3%) Freiheitsstrafen, die allerdings überwiegend zur Bewährung ausgesetzt wurden: Nur ein Richter (2%) hat die Bewährung in seinem Strafvorschlag verweigert (Kategorie I). Der Anteil der Vollstreckungsaussetzungen ohne jegliche Auflagen (Kategorie III) lag allerdings mit 5,9% aller Strafvorschläge (7% der vorgeschlagenen Freiheitsstrafen) ebenfalls recht niedrig<sup>56</sup>.

<sup>56</sup> Warum nahezu ein Zehntel der Richter trotz der Neufassung der §§ 243, 244 StGB Geldstrafe vorschlug, ist nicht klar. Dies widerspricht dem geltenden Recht, da § 244 Abs. 1 Ziff. 3 StGB eine zwingende Freiheitsstrafe von sechs Monaten vorsieht, die auch nicht über § 47 StGB in eine Geldstrafe umgewandelt werden kann,

Der besonders schwere Fall des Diebstahls eines angeketteten Fahrrades, der nach § 243 Abs. 1 Ziff. 2 StGB mit einer Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist (Fall 4), wird von den meisten Richtern über § 47 Abs. 2 StGB mit einer Geldstrafe sanktioniert: Im Grundfall hat nur ein Viertel der Richter (25,5%) sich für eine Freiheitsstrafe entschieden, in der Variante, bei der die Tat im Versuch stecken blieb (Fall 4A), sogar nur ein Zehntel (9,8%).

Ein Teilnehmer (2%) fand im Übrigen bei Fall 4 wie einige seiner französischen Kollegen<sup>57</sup> die Beweislage nicht ausreichend und entschied sich für einen Freispruch. Da in der Vorbemerkung zur deutschen Version des Fragebogens eindeutig angegeben war, dass die in den fiktiven Fällen angegebenen Tatsachen stimmen, erklärt sich diese Antwort wohl hauptsächlich durch den Kontrast mit der folgenden Fallvariante, nach deren Schilderung der Täter während des Diebstahls entdeckt und später vom Geschädigten wiedererkannt wird.

Hinsichtlich der Bewährungsaufgaben ist festzustellen, dass die deutschen Teilnehmer in noch größerem Umfang als ihre französischen Kollegen eine pekuniäre Einbuße für erforderlich hielten, aber im Fall 5 auch in wesentlich größerer Quote für die Arbeitsaufgabe anstelle der Geldauflage votierten.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Anzahl der Freiheitsstrafen bei dieser Gruppe der fiktiven Fälle schwanken die absoluten Zahlen hinsichtlich der Verfahren der Strafkategorie II allerdings extrem zwischen 3 und 45, so dass den Prozentangaben mit Vorsicht zu begegnen ist.

---

siehe oben 4. Kap., Ziff. 4.1.3.2.2. Gründe, die eine Strafrahmenabsenkung etwa nach § 49 StGB erlaubt hätten, waren in den Fall nicht eingebaut.

<sup>57</sup> Siehe oben 6. Kap., Ziff. 2.2.1.



Tabelle 24: Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den dtsh. Strafvorschlägen – Diebstahlsdelikte

D%	Geld	Schad.Wgt.	Ther.	Wo./Arb.	Kont. Verb.	Bewähr. Helf.	Arbeits-aufl.
3b, n = 3	100	66,6	0	0	0	0	0
4, n = 11	72,7	18,2	0	0	0	9,1	0
4a, n = 4	100	0	0	0	0	20	0
5, n = 42	9,5	21,4	0	0	0	40,5	76,2

Schadenswiedergutmachung wurde lediglich im Fall 3B in über der Hälfte der Bewährungsauflagen verhängt, wobei hier die absolute Zahl  $n = 3$  betrug, so dass dies wenig aussagt. Im Fall 4 (Fahrraddiebstahl) dagegen lag der Anteil dieser Bewährungsaufgabe an allen Bewährungsstrafen lediglich bei knapp einem Viertel und im Fall 5 bei einem Fünftel.

### 2.3 Der Einmietbetrug

Die Fälle 6 und 6A betreffen einen Einmietbetrug ins Hotel, variiert durch eine einschlägige Vorstrafe. Wie dargestellt, enthält der Code pénal hierzu eine Sondervorschrift, während das geschilderte Verhalten in Deutschland unter den allgemeinen Betrugsparagrafen zu subsumieren ist.

#### 2.3.1 Frankreich

Die *filouterie* des französischen Rechts wird vom Gesetzgeber in die niedrigste Kategorie der Vergehen eingestuft, da sie nur mit einer Strafe von maximal sechs Monaten Gefängnis bedroht ist, vgl. Art. 131-4 CP<sup>58</sup>. Dennoch schlagen bereits im Grundfall insgesamt 64,2% der französischen

<sup>58</sup> Siehe zu den Stufen der Gefängnisstrafen im Code pénal oben 1. Kap., Ziff. 1.2.1.

Teilnehmer auch hierfür die Verhängung einer Gefängnisstrafe vor, also<sup>59</sup> etwas häufiger als bei der Trunkenheitsfahrt (für die das Gesetz eine Höchststrafe von zwei Jahren androht) und fast so häufig wie beim einfachen Diebstahl im Fall 3 (gesetzliche Höchststrafe drei Jahre). In der Variante, bei der eine einschlägige Vorstrafe hinzugefügt wird, erhöht sich die Gesamtquote der Gefängnisstrafen moderat.

Tabelle 25: Verteilung der französischen Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Einmietbetrug

F, n=42	I	II	III	I - III	IV	V	VI	VII	VIII
6	0	21,4	42,8	64,2	28,6	4,8	0	0	2,4
6a	14,3	54,8	7,1	76,2	19	4,8	0	0	0

I = Gefängnisstrafe (teilw.) ohne Bew.; II = Gef. m. B. und mit Auflagen/Geldstrafe; III = Gef. mit sursis simple; IV = Arbeitsstunden als Hauptstrafe; V = jours-amendes; VI = Geldsummenstrafe o. B.; VII = amende m. B.; VIII = Führerscheinstrafe als Hauptstrafe.

Allerdings schlagen im Grundfall 2/3 der Teilnehmer, die für eine Gefängnisstrafe sind, vor, deren Vollstreckung vollständig und ohne Auflagen als *sursis simple* auszusetzen (Kategorie III), während nur für 1/3 der Gefängnisstrafen eine Vollstreckungsaussetzung gegen Auflagen (Schwerekategorie II) angegeben wurde. Auch hier verschieben sich beim Rückfall die Quoten hin zu den schwereren Strafstufen<sup>60</sup>.

Dagegen wird in den beiden Fällen vergleichsweise häufig gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe verhängt: Im Grundfall wird diese Strafart von über einem Viertel der Teilnehmer, in der Variation immer noch von nahezu einem Fünftel der Teilnehmer vorgeschlagen. Lediglich im Fall 3A, dem einfachen Diebstahl, der von einem arbeitslosen Ledigen (gegenüber Grundfall 3: verheirateter Mechaniker) begangen wurde, wurde in vergleichbarem Ausmaß die Verhängung von TIG als Hauptstrafe vorgeschlagen.

<sup>59</sup> Siehe die Übersichtstabelle A2 im Anhang.

<sup>60</sup> Siehe näher zu den Auswirkungen der einschlägigen Vorstrafe unten 6. Kap., Ziff. 3.2.1.

Dagegen wurde die Tagessatzgeldstrafe auch in dieser Fallgruppe nur von knapp 5% der Teilnehmer vorgeschlagen.

Auch für diese Deliktsgruppe kann verglichen werden, welche Kombination mit Bewährungsaufgaben oder Geldstrafe die Richter bei einer Aussetzung der Vollstreckung bevorzugen. Allerdings beträgt *n* im Grundfall nur 9, so dass hierfür keine weitergehenden Aussagen möglich sind.

*Tabelle 26: Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den französischen Strafvorschlägen – Einmietbetrug*

F%	Geld	Schad. Wgt.	Therapie	Wo.+Arb.	Kont.Verb.	Arbeitsaufl.
6, n = 9	33,3	66,7	0	50	0	33,3
6a, n = 25	8	32	0	28	0	44

Erwartungsgemäß werden in diesen Fällen selten Geldstrafen mit den Gefängnisstrafen kombiniert. Bevorzugt wird, soweit die Gefängnisstrafe nicht als *sursis simple* (Schwerekategorie III) ausgesetzt wird, die Arbeitsaufgabe.

### 2.3.2. Deutschland

Bei der deutschen Stichprobe ist auch hier ein erheblicher Kontrast zwischen den für die beiden fiktiven Fälle jeweils abgegebenen Strafvorschlägen festzustellen:

*Tabelle 27: Verteilung der deutschen Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Einmietbetrug*

Deutschl. n = 51	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Freiheitsstrafe insgesamt	Kategorie IV	Kategorie V
6	0	7,8	0	7,8	92,2	0
6a	2	76,5	9,8	88,3	11,8	0

I = Freiheitsstrafe ohne Bew.; II = Freiheitsstrafe mit Bew. und Entsch. nach § 56b ff. StGB; III = Freiheitsstrafe m. B. ohne §§ 56b StGB; IV = Geldstrafe; V = Verwarnung mit Strafvorbehalt/§§ 153 ff. StPO

Im Grundfall des Einmietbetruges wurde von 7,8% der Teilnehmer vorgeschlagen, eine Freiheitsstrafe zu verhängen<sup>61</sup>, in der Variante (einschlägige Vorverurteilung) dagegen von 88,2%<sup>62</sup>. Es handelt sich hier um den einzigen Fall, in dem die deutschen Teilnehmer häufiger Freiheitsstrafe vorschlugen als die französischen.

Nur einer der Teilnehmer (2%) verweigert dem Rückfälligen dabei auch die Vollstreckungsaussetzung. Ein gutes Zehntel aller Freiheitsstrafen (9,8% aller vorgeschlagenen Strafen) wird dagegen ohne jede Auflage oder Weisung und ohne Bewährungshelfer zur Bewährung ausgesetzt. Beim größten Anteil der Freiheitsstrafen (86,6% der Freiheitsstrafen bzw. 76,5% aller vorgeschlagener Strafen) werden dagegen Bestimmungen nach §§ 56b ff. StGB getroffen.

Diese sehen zusammengefasst folgendermaßen aus:

*Tabelle 28: Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den deutschen Strafvorschlägen – Einmietbetrug*

	Geld	Schad.Wgt.	Ther.	Wo./Arb.	Kont. Verb.	Bewähr. Helf.	Arbeits-aufl.
<b>D%</b>							
<b>6, n = 4</b>	0	25	0	0	0	25	75
<b>6a, n = 39</b>	7,7	28,2	0	2,6	0	25,6	79,5

<sup>61</sup> Der Strafrahmen des Betruges ist mit dem des Diebstahls identisch. Der angerichtete Schaden entsprach ebenfalls dem im Grundfall des Diebstahls. Dennoch wurde dort von keinem Probanden eine Freiheitsstrafe vorgeschlagen.

<sup>62</sup> Die jeweils anderen Strafvorschläge lauten auf Geldstrafe. Hier wurde also auch, im Gegensatz zum Grundfall des Diebstahls und zum versuchten schweren Diebstahl, keine Sanktion der Schwerekategorie V vorgeschlagen, obwohl der Tatbestand keine höhere Strafbegrenze enthält und der Schaden ebenfalls nicht höher liegt.

In beiden Fällen ordnen somit ca.  $\frac{3}{4}$  der Bewährungsbestimmungen nach §§ 56b ff. StGB eine Arbeitsauflage an, ca.  $\frac{1}{4}$  eine Schadenswiedergutmachung. Ein Teilnehmer (2,6%) hielt in Fall 6A die Weisung für angebracht, sich eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu suchen, drei (7,7%) eine Geldauflage.

## 2.4 Die Trunkenheitsfahrt

Zuletzt wurden drei Varianten der Trunkenheitsfahrt zur Entscheidung gestellt, ein Grundfall, eine Variante mit einer einschlägigen Vorstrafe und eine Variante, die in Frankreich die Voraussetzungen der nicht einschlägigen Verbrechens-*récidive* erfüllt.

Die Führerscheinsanktionen, die von den Teilnehmern begleitend zu den anderen Strafen vorgeschlagen wurden, werden als Maßregeln eingestuft und, wie erläutert<sup>63</sup>, bei dieser Darstellung zunächst außen vor gelassen.

### 2.4.1 Frankreich

Die Trunkenheitsfahrt wird von den französischen Teilnehmern, wie aus der folgenden Übersicht deutlich wird, nahezu ausschließlich mit den klassischen Hauptstrafen Geld- und Freiheitsstrafe sowie mit Führerscheinsanktionen belegt. Die anderen Alternativstrafen spielen keine Rolle.

Tabelle 29: Verteilung der französischen Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Trunkenheitsfahrt

F, n=42	I	II	III		IV	V	VI	VII	VIII
				I - III					
7	2,4	45,2	14,3	61,9	2,4	0	26,2	0	9,5
7a	2,4	83,3	2,4	88,1	0	0	4,8	0	4,8
7b	9,5	54,8	7,1	71,4	2,4	0	16,7	0	4,8

I = Gefängnisstrafe (teilw.) ohne Bew.; II = Gef. m. B. und mit Auflagen/Geldstrafe; III = Gef. mit sursis simple; IV = Arbeitsstunden als Hauptstrafe; V = jours-amendes; VI = Geldsummenstrafe o. B.; VII = amende m. B.; VIII = Führerscheinstrafe als Hauptstrafe

<sup>63</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.5.1.

Dabei schlugen die Richter die Freiheitsstrafe vergleichsweise selten vor. Zwar ist sie auch in dieser Deliktsgruppe die am häufigsten vorkommende Straftat, aber im Grundfall wird sie mit 61,9% seltener vorgeschlagen als für alle anderen Grundfälle der anderen Deliktsbereiche. Ein Teilnehmer (2,4% aller Strafen, 3,8% der Gefängnisstrafen) verweigert hier teilweise die Vollstreckungsaussetzung. Nur ein knappes Viertel (23,1%) der Freiheitsstrafen (14,3% aller vorgeschlagenen Strafen) wird als *sursis simple* ohne weitere Auflagen oder Verpflichtungen zur Bewährung ausgesetzt. Dies ist außer Fall 2 (Körperverletzung z. N. Ehefrau) die niedrigste Quote von *sursis simple* an allen Gefängnisstrafen<sup>64</sup>. Fast drei Viertel der Freiheitsstrafen (73,1% bzw. 45,2% aller vorgeschlagenen Strafen) werden dagegen im Grundfall mit Bewährungsauflagen und insbesondere mit einer Geldstrafe kombiniert.

In der Variante 7A (einschlägiger Rückfall) steigt die Quote der Freiheitsstrafen an allen verhängten Strafen auf 88,1% an. Weiterhin hielt es nur ein Teilnehmer für erforderlich, einen Teil der Gefängnisstrafe nicht zur Bewährung auszusetzen<sup>65</sup>. Aber auch die Schwerekatégorie III (Gefängnisstrafe ohne alle Bewährungs- oder sonstigen Verpflichtungen) wurde nur noch von einem Teilnehmer für angemessen gehalten. Fast 95% der Gefängnisstrafen (83,3% aller Strafvorschläge) wurden dagegen zwar zur Bewährung ausgesetzt, aber mit Geldstrafen und/oder Bewährungsweisungen kombiniert.

In der Variante 7B (Vorstrafe wegen Vergewaltigung) liegt die Quote der Gefängnisstrafe mit insgesamt 71,4% zwischen den beiden anderen Fallvarianten. Hier haben sich immerhin 4 Richter (9,5% aller Strafvorschläge, 13,3% der Freiheitsstrafen) dafür entschieden, die Strafe ganz oder

---

<sup>64</sup> Im Fall 2 entfielen zwar 21,4% aller Strafvorschläge auf die Schwerekatégorie III, siehe oben 6. Kap., Ziff. 2.1.1. Da die Gesamtquote der Gefängnisstrafen aber bei 95,2% lag, reduzierte sich der Prozentsatz des *sursis simple* an allen Gefängnisstrafen auf 22,5%.

<sup>65</sup> Diese relativ geringe Quote mag daran liegen, dass als Vorstrafe eine Geldstrafe angegeben worden war. Manche französischen Teilnehmer vermerkten in dem Fragebogen, dass sie dies für nicht realistisch hielten. Allerdings zeigen die Ergebnisse für den Grundfall 7, dass eine Geldstrafe für eine erste Trunkenheitsfahrt durchaus vorkommen kann, was auch in dem – wenn auch sehr klein angelegten, siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.6. – Pretest nicht bemängelt worden war.

teilweise vollstrecken zu lassen. Nur drei Richter (7,1 bzw. 10% aller bzw. der Freiheitsstrafen) hielten es für richtig, die Gefängnisstrafe als *sursis simple* auszusetzen und sie auch nicht mit einer Geldstrafe zu kombinieren.

Eine reine Geldsummenstrafe<sup>66</sup> (Schwerekategorie VI) wird im Grundfall 7 mit 26,2% aller hierfür vorgeschlagenen Strafen von allen Fällen am zweithäufigsten verhängt. Häufiger war diese Strafart nur beim Fall 3C, dem einfachen Diebstahl mit Schadenswiedergutmachung, bei dem auch häufig der Strafdispens vorgeschlagen und die Geldstrafe mehrfach vollständig zur Bewährung ausgesetzt wurde<sup>67</sup>. In der Variante 7A sinkt diese Quote schlagartig auf 4,8%. In der Variante 7B hielten 16,7% der Teilnehmer eine reine Geldsummenstrafe für angemessen.

Tatsächlich ist die Geldstrafe in diesen Fällen noch wesentlich häufiger vorgeschlagen worden, und zwar signifikant häufiger als für alle anderen Fälle: Wenn sämtliche Geldstrafen gezählt werden, die – unter Umständen auch in Kombination mit anderen Strafen – vorgeschlagen wurden, so beläuft sich die höchste Quote bei den anderen Deliktsgruppen auf 59,5% im Fall 3 (einfacher Diebstahl) sowie 35,7% im Fall 3B (nicht einschlägige Vergehensvorstrafe). Bei den Trunkenheitsfällen sind hier dagegen Anteile von 73,8%, 57,1% und 52,4% (Ziff. 7 bis 7B) festzustellen<sup>68</sup>.

Gemeinnützige Arbeit wurde im Grundfall der Trunkenheitsfahrt und beim nicht einschlägigen Verbrechenrückfall jeweils nur von einem Teilnehmer (2,4%) vorgeschlagen, Tagessatzgeldstrafe kam bei dieser Deliktsgruppe überhaupt nicht vor.

Dagegen wurde insbesondere im Grundfall häufiger von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Führerscheinsanktionen als selbständige und alleinige Hauptstrafen zu verwenden: Fast ein Zehntel der Teilnehmer entschieden sich hierfür im Grundfall, in den anderen beiden Fällen jeweils knapp 5%.

Wie sich aus den erheblichen Unterschieden zwischen der Schwerekategorie VI (reine Geldsummenstrafe als Hauptstrafe) und den insgesamt vorgeschlagenen Geldstrafen ergibt, ist die bevorzugte Strafart der französischen Teilnehmer für diesen Deliktsbereich die Kombination einer Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe. Dies wird auch durch die Aufschlüsselung der Sanktionen und Auflagen deutlich, die mit einer (teilweise) zur Bewährung ausgesetzten Gefängnisstrafe kombiniert wurden:

<sup>66</sup> Allerdings gegebenenfalls kombiniert mit Führerscheinmaßnahmen, siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.5.1.2.

<sup>67</sup> Siehe Übersichtstabelle A2 im Anhang und oben 6. Kap., Ziff. 2.2.1.

<sup>68</sup> Siehe Übersichtstabelle B1 im Anhang und unten 6. Kap., Ziff. 3.8.2.

*Tabelle 30: Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den französischen Strafvorschlägen – Trunkenheitsfahrt*

F%	Geld	Schad. Wgt.	Therapie	Wo. + Arb.	Kont. Verb.	Arbeitsaufl.
7, n = 20	100	0	5	0	0	0
7a, n = 35	60	2,9	57,1	0	0	0
7b, n = 23	60,9	0	47,8	0	0	4,3

Im Grundfall werden sämtliche Gefängnisstrafen der Schwere­kategorie II und der eine Strafvorschlag, der einen Teil der Gefängnisstrafe nicht zur Bewährung aussetzen will, mit einer Geldstrafe kombiniert, in beiden anderen Varianten immerhin jeweils ca. 60%. In den Varianten 7A und 7B fällt außerdem die häufige Verhängung einer Therapieweisung auf: Vergleichbare Quoten gab es ansonsten nur bei Fall 2 (Körperverletzung z. N. Ehefrau).

#### 2.4.2 Deutschland

Die deutschen Strafvorschläge lassen auch bei dieser Deliktsguppe krasse Unterschiede in der Sanktionierung zwischen den einzelnen Varianten erkennen:

*Tabelle 31: Verteilung der deutschen Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Trunkenheitsfahrt*

Deutschl. n = 51	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Freiheitsstrafe insgesamt	Kategorie IV	Kategorie V
7	0	0	0	0	100	0
7a	0	74,5	7,8	82,3	15,7	0
7b	0	3,9	3,9	7,8	92,2	0

I = Freiheitsstrafe ohne Bew.; II = Freiheitsstrafe mit Bew. und Entsch. nach § 56b ff. StGB; III = Freiheitsstrafe m. B. ohne §§ 56b StGB; IV = Geldstrafe; V = Verwarnung mit Strafvorbehalt/§§ 153 ff. StPO



Während für den Grundfall ausschließlich Geldstrafen vorgeschlagen werden, halten in der Variante mit einer einschlägigen Vorstrafe (7A) 4/5 der Teilnehmer eine Freiheitsstrafe für angemessen. Der Fall 7B (Vorstrafe Vergewaltigung) führt dagegen in insgesamt 7,8% zu einer Freiheitsstrafe, während 92,2% der Teilnehmer hier ebenfalls eine Geldstrafe verhängten. Freiheitsstrafe ohne Bewährung wurde dabei in Deutschland überhaupt nicht vorgeschlagen. Im Fall 7B wurde die Hälfte der (wenigen) Freiheitsstrafen ohne, die andere mit Entscheidungen nach §§ 56 b ff. StGB zur Bewährung ausgesetzt (jeweils zwei Teilnehmer). Im Fall 7A wurden die verhängten Freiheitsstrafen ganz überwiegend (74,5% aller vorgeschlagener Strafen bzw. 90,4% der Freiheitsstrafen) mit Bewährungsaufgaben versehen.

Hinsichtlich der Bewährungsaufgabe dominiert bei den deutschen Teilnehmern noch deutlicher als bei ihren französischen Kollegen die Geldaufgabe:

*Tabelle 32: Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den französischen Strafentscheidungen – Trunkenheitsfahrt*

	Geld	Schad.Wgt.	Ther.	Wo./Arb.	Kont. Verb.	Be-währ. Helf.	Arb.-aufl.
<b>D%</b>							
<b>7a, n = 38</b>	97,4	0	10,5	0	0	2,6	5,3
<b>7b, n = 2</b>	100	0	0	0	0	0	0

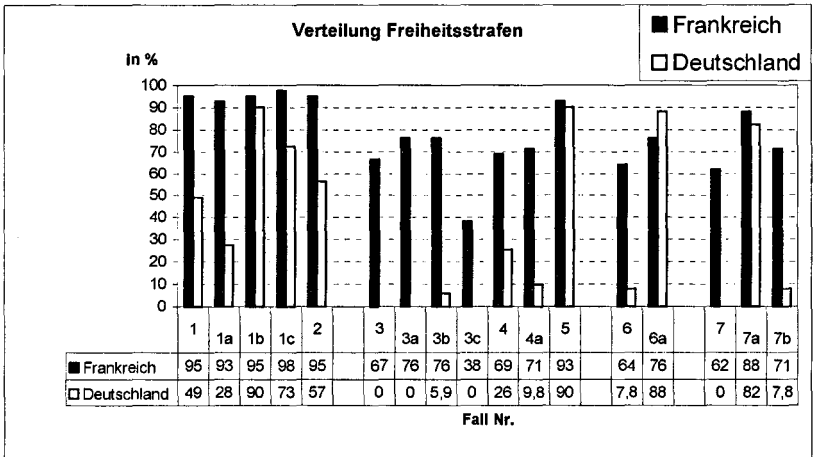
Im Fall 7A lauteten 97,4% der Entscheidungen nach §§ 56 b StGB auf diese Auflage (n = 38), 5,3% sahen eine Arbeitsaufgabe vor und nur ein Richter (2,6% der Bewährungsentscheidungen) hat einen Bewährungshelfer beigeordnet. Die zwei Richter, die im Fall 7B Bewährungsaufgaben verhängten, entschieden sich ebenfalls übereinstimmend für eine Geldaufgabe.

## 2.5 Zusammenfassung

Bereits bei dieser ersten Übersicht über die von beiden Stichprobengruppen vorgeschlagenen Sanktionen werden charakteristische Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten erkennbar.

Der deutlichste Unterschied ist der wesentlich häufigere Rückgriff auf Freiheitsstrafen durch die französischen Teilnehmer. Dies wird im folgenden Schaubild nochmals zusammenfassend dargestellt:

*Schaubild 23: Verteilung der Freiheitsstrafen bei den französischen und deutschen Strafverschlügen*



Dieser Unterschied spiegelt sich, wenn auch aufgrund der anderen Fallzusammensetzung weniger krass, ebenfalls in den amtlichen Verurteilungsstatistiken beider Länder<sup>69</sup>.

Auch die Strafkategorie I, also die Freiheitsstrafen, die ganz oder teilweise nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden, kam bei den französischen Strafverschlügen wesentlich häufiger vor als in den deutschen.

Dem entspricht es, dass 1999 die Quote an Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (teilweise) ohne Bewährung pro 100.000 Einwohner in Frank-

<sup>69</sup> Siehe oben 6. Kap., Ziff. 1.1.

reich mit 137 fast dreimal so hoch war wie in Deutschland mit 50,7<sup>70</sup>. Interessanterweise ist die Gefangenenrate allerdings in Deutschland mit 95,8 höher als in Frankreich mit 77,1 Inhaftierten auf 100.000 Einwohner<sup>71</sup>. Dies dürfte zum einen damit zusammenhängen, dass in Frankreich mehr kurze und weniger längere Freiheitsstrafen verhängt werden als in Deutschland<sup>72</sup>, zum anderen mit den in Frankreich häufigen Amnestien<sup>73</sup>, den Vollstreckungsverkürzungen durch das Institut der Strafzeitreduzierung<sup>74</sup> sowie eventuell den Vollstreckungsdefiziten<sup>75</sup>. Inwieweit in Deutschland die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen eine Rolle spielt, die in der Verurteiltenstatistik als Geldstrafen erfasst sind, kann vorliegend nicht abschließend beurteilt werden.

Bereits bei einer ersten Darstellung fällt ein weiterer Unterschied zwischen den französischen und deutschen Strafvorschlägen für die zur Entscheidung gestellten fiktiven Fälle auf: Art und Maß der Abweichungen in Reaktion auf die einzelnen Fallvarianten. Die französischen Strafvorschläge weisen zwischen den verschiedenen Fallvarianten geringere Unterschiede auf für alle fiktiven Fälle und sind untereinander ähnlicher als die deutschen. Gefängnisstrafen werden in allen Fällen mit Ausnahme des Falls Ziff. 3C von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmer vorgeschlagen, in fast allen Fällen ist ein ebenfalls recht hoher Anteil an Strafen der Schwerstufe III, nur selten sind Quoten von bis zu einem Drittel bei den anderen Strafarten zu finden<sup>76</sup>. Die deutschen Strafvorschläge sind dagegen durch einen abrupten Wechsel zwischen der fast ausschließlichen Verhängung von Geldstrafen oder von Freiheitsstrafe je nach Fallvariante geprägt.

Bei den Bewährungsaufgaben ergeben sich dagegen erhebliche Ähnlichkeiten zwischen den französischen und den deutschen Strafvorschlägen, wenn die Kombination von Geldstrafe mit zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe funktional gleichgesetzt wird mit einer Geldauflage nach

<sup>70</sup> Conseil de l'Europe/Tournier 2002, SPACE II, Tabelle 2.

<sup>71</sup> Stand 1.9.2001, Conseil de l'Europe/Tournier 2002, SPACE I, Tabelle 1.1.

<sup>72</sup> Bei den langen Freiheitsstrafen kommen nur die über 10 Jahre in Frankreich häufiger als in Deutschland vor, machen aber mit insgesamt 2% aller französischen und 0,7% aller deutschen Freiheitsstrafen ohne Bewährung nur einen kleinen Anteil aller Freiheitsstrafen aus. In Frankreich liegen dagegen 82,1% aller Freiheitsstrafen ohne Bewährung unter einem Jahr, in Deutschland nur 60%, Conseil de l'Europe/Tournier 2002, SPACE II, Tabelle 3.2.

<sup>73</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.1.2.2.

<sup>74</sup> Vgl. hierzu Müller 2003, 2. Kap., Ziff. 9.4.1.

<sup>75</sup> Siehe oben 5. Kap., Ziff. 2.2.4.

<sup>76</sup> Vgl. zu der sich hieraus ebenfalls ableitenden Frage der Disparität der Strafvorschläge für denselben Fall unten 6. Kap. Ziff. 3.7.2.

§ 56 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 StGB: Bevorzugte Auflagen sind in beiden Ländern die Schadenswiedergutmachung und die Geldzahlung, wobei erstere von den französischen, zweite von den deutschen Teilnehmern häufiger verhängt wurde. Die Arbeitsauflage kommt in beiden Ländern hauptsächlich da zum Tragen, wo es sich um einen Angeklagten ohne Arbeitsstelle handelt. Dass die Entscheidung für eine Arbeitsauflage bei den französischen Teilnehmern in jedem Fall zu einer Reduzierung der Quote von Kombinationsstrafe Geld/Gefängnis führt, belegt im Übrigen die funktionale Identität der Geldbuße als Bewährungsauflage nach deutschem und der Kombination von Gefängnisstrafe mit Bewährung und Geldstrafe ohne Bewährung nach französischem Recht.

### 3. Die Überprüfung der Hypothesen

Mithilfe der dargestellten Ergebnisse sollen nunmehr die oben aufgestellten Hypothesen überprüft werden.

Hierzu wird zum einen die Verteilung der Strafvorschläge für die fiktiven Fälle auf die Strafarten verwendet, wie sie sich aus der oben entwickelten Strafschwereskala ergeben<sup>77</sup>.

Zum anderen wurden zu diesem Zweck auch die Strafhöhen erfasst. Von der französischen Stichprobe wurden dabei nur die Gefängnisstrafen berücksichtigt, weil alle anderen Strafen so selten als einzige Hauptstrafe vorkamen, dass die Ergebnisse nicht mehr aussagekräftig wären. Von der deutschen Stichprobe wurden dagegen die Geld- und die Freiheitsstrafen erfasst, die Geldstrafen dabei nach der Anzahl der Tagessätze, nicht nach der zu zahlenden Geldsumme, die sich aus der Multiplikation von Tagessatzanzahl und Tagessatzhöhe ergeben würde. Gezählt wurde die Verteilung auf bestimmte Gruppen von Strafhöhen. Zudem wurde der Mittelwert der Strafhöhen errechnet, bei den Freiheitsstrafen in der Maß-Einheit von Monaten, bei den Geldstrafen der deutschen Teilnehmer in der der Tagessatzanzahl. Die diesbezüglichen Übersichtstabellen sind im Anhang als Tabellenanhang D abgedruckt.

Aus beiden Tabellen wurden jeweils die Ergebnisse für die fiktiven Fälle zusammengestellt, mit denen die oben dargestellten Hypothesen überprüft werden sollen.

---

<sup>77</sup> Vgl. oben Ziff. 4. Kap., Ziff. 3.5.1. und Übersichtstabellen A1 und A2 im Anhang.

### 3.1 Gesetzliche Strafschärfungsgründe

Wie oben dargestellt<sup>78</sup>, wird als 1. Hypothese vermutet, dass angesichts der Begründungspflicht der Strafzumessungsentscheidung und der Überprüfung derselben durch die Obergerichte in Deutschland gesetzliche Strafzumessungskriterien einen größeren Einfluss auf die Strafzumessung ausüben als in Frankreich. Operationalisiert werden soll dies mit gesetzlich normierten Strafschärfungsgründen, unabhängig von ihrer dogmatischen Einordnung.

Hierzu wurden Fallvarianten aus dem Bereich der Körperverletzungen und des Diebstahls gebildet, die in beiden oder in einem der beiden untersuchten Länder als strafschärfende Umstände normiert sind.

#### 3.1.1 Die Körperverletzungsqualifikationen

Im Deliktsbereich der Körperverletzung wurden zwei Fallvarianten gebildet, die in Deutschland und Frankreich als Qualifikationen ausgestaltet sind (Fall 1B – Verwendung einer Weinflasche als gefährliches Werkzeug gem. § 224 Abs. 1 Ziff. 2 StGB bzw. *arme* – Waffe – in der Auslegung des Art. 222-12 n° 10 CP durch die Cour de Cassation<sup>79</sup> sowie Fall 1C – gemeinschaftliche Begehungsweise, § 224 Abs. 1 Ziff. 4 StGB, Art. 222-12 n° 8). Im Fall 1C wurde in den Tatbestand eine Provokation durch den später Geschädigten eingebaut. Zudem wurde mit dem Fall Ziff. 2 eine Körperverletzungsvariante gebildet (Tat zum Nachteil der Ehefrau), die nur in Frankreich einen Qualifikationstatbestand erfüllt (Art. 222-12 n° 6 CP). Dabei wurden die Verletzungen und die Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau analog zu denen im Grundfall gestaltet, um eine Vergleichbarkeit der Tatfolgen zu gewährleisten.

##### 3.1.1.1 Strafarten

Wenn die Strafzumessungsvorschläge der französischen und der deutschen Teilnehmer, gegliedert nach den oben dargestellten Schwerestufen, gegenübergestellt werden, ergibt sich folgendes Bild:

---

<sup>78</sup> 4. Kap., Ziff. 3.3.

<sup>79</sup> Vgl. Cass. crim. 14.3.1989, Bull. n° 126: „... *non seulement les armes par nature, mais encore les armes par l'usage qu'on en fait*“.

*Tabelle 33: Reaktion auf gesetzliche Strafschärfungsgründe bei Körperverletzungsdelikten – Strafarten*

Frankreich	Fall 1	Fall 1B	Fall 1C	Fall 2
Kat. I	14,3	38,1	21,4	26,2
Kat. II	35,7	31	26,2	47,6
Kat. III	45,2	26,2	50	21,4
Gef. Insg.	95,2	95,3	97,6	95,2
Kat. IV	2,4	2,4	0	2,4
Kat. V	2,4	2,4	2,4	2,4
Kat. VI	0	0	0	0
Kat. VII	0	0	0	0
FS (Kat. VIII)	0	0	0	0

Deutschland	Fall 1	Fall 1B	Fall 1C	Fall 2
Kat. I	3,9	5,9	0	2
Kat. II	45,1	82,4	72,5	52,9
Kat. III	0	2	0	2
Gef. Insg.	49	90,3	72,5	56,9
Kat. IV	51	9,8	27,5	43,1
Kat. V	0	0	0	0

Deutlich wird, dass in der französischen Stichprobe zwischen dem Grundfall und der Fallvariante 1B (Weinflasche) eine Verlagerung hin zu schwereren Strafstufen ausschließlich innerhalb der verschiedenen Vollstreckungsmodalitäten der Freiheitsstrafe stattfindet. Der Anteil der Freiheitsstrafen insgesamt an allen Strafvorschlägen bleibt dagegen mit 95,2 bzw. 95,3% identisch. Nur jeweils ein Richter schlug in beiden Fällen die Hauptstrafen der gemeinnützigen Arbeit bzw. der Tagessatzgeldstrafe vor. Andere Strafarten kamen nicht vor.

Innerhalb der diversen Vollstreckungsarten der Freiheitsstrafe finden nur relative Verschiebungen zwischen den einzelnen Schwerestufen statt: Im Grundfall liegt der Schwerpunkt mit 45,2% aller vorgeschlagener Strafen bei der Strafstufe III (vollständige Vollstreckungsaussetzung ohne irgendwelche weiteren Auflagen). Zweitwichtigste Vollstreckungsvariante im

Grundfall ist die Schwerstufe II, am seltensten von allen Freiheitsstrafen, aber immer noch in 14,3% aller Strafvorschläge werden solche ohne Bewährung (Strafstufe I) verhängt.

In der Fallvariante 1B (Weinflasche) wird eine Strafschärfung dadurch deutlich, dass sich der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Freiheitsstrafen auf die Strafstufe I verlagert, die mehr als doppelt so häufig wie im Grundfall vorgeschlagen wurde (38,1% gegenüber 14,3% im Grundfall). Die Strafstufe II (Bewährung mit Auflagen oder gekoppelt mit Geldstrafe) sinkt bei der Fallvariante 1B leicht ab, bleibt aber die zweitwichtigste Straftat. Die dritte Schwerstufe verliert in der Variante fast die Hälfte ihrer Bedeutung und wird zur unwichtigsten Vollstreckungsart.

Für die Fallvariante 1C (gemeinschaftliche Begehungsweise) wird von den französischen Teilnehmern sogar noch etwas häufiger als im Grundfall die Verhängung einer Freiheitsstrafe vorgeschlagen (97,6% der Strafvorschläge). Nur noch ein einziger Richter hielt hier eine andere Strafe als eine Gefängnisstrafe für angemessen. Innerhalb der einzelnen Schwerstufen der Gefängnisstrafen verbleibt es bei der Schwerpunktbildung wie im Grundfall: Am häufigsten wird die Schwerstufe III vorgeschlagen, am seltensten die schwerste Kategorie I. Eine geringfügige Strafschärfung gegenüber dem Grundfall ist allenfalls insofern festzustellen, als sich der Anteil der Strafvorschläge für die schwerste Strafstufe I von 14,3% auf 21,4%, erhöht. Andererseits wird aber auch die Strafstufe III (*sursis simple*) etwas häufiger vorgeschlagen (Erhöhung von 45,2% auf 50%). Die Strafstufe II nimmt unwesentlich ab. Es findet somit hier keine einheitliche Verlagerung hin zu schwereren Strafen statt, sondern – wenn auch in geringerem Umfang – auch eine solche zu niedrigeren Strafstufen. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Provokation von einigen französischen Teilnehmern strafmildernd berücksichtigt wurde, während andere dem Qualifikationskriterium der gemeinschaftlichen Begehungsweise größere Bedeutung beimaßen.

Auch im Fall 2 (Tat zum Nachteil Ehefrau) verhängen nahezu alle französischen Teilnehmer die Gefängnisstrafe (95,2%). Wie im Grundfall und in der Variante 1B schlägt jeweils nur ein Richter die gemeinnützige Arbeit und die Tagessatzgeldstrafe vor. Innerhalb der verschiedenen Vollstreckungsarten ist aber eine gewisse Verschärfung durch die Verschiebung hin zu höheren Schwerekategorien festzustellen. Diese fällt zwar nicht so deutlich aus wie im Fall 1B (Weinflasche), aber deutlicher als bei der gemeinschaftlichen Körperverletzung: Die einfache Vollstreckungsaussetzung

(Kategorie III) kommt nur noch in einem Fünftel der Strafvorschläge vor, die der Kategorie II dagegen in nahezu der Hälfte. Aber auch Freiheitsstrafen ohne Bewährung (Kategorie I) werden in dieser Variante häufiger verhängt als im Grundfall und auch häufiger als in der Fallvariante 1C.

Insgesamt ist daher anhand der Strafarten eine Stufung festzustellen, wonach der Grundfall mit den mildesten, die Variante 1B mit den strengsten Strafen sanktioniert wird. Nach dem Grundfall kommt zunächst die Variante 1C und zwischen dieser und dem Fall 1B ist der Fall 2 angesiedelt.

In Deutschland ist ebenfalls bereits im Grundfall eine für deutsche Verhältnisse relativ hohe Quote an Freiheitsstrafen festzustellen: Nahezu die Hälfte aller deutschen Teilnehmer entschied sich hierfür. Von diesen hielt es keiner für richtig, die Strafe ohne weitere Entscheidungen nach §§ 56b ff. StGB zur Bewährung auszusetzen. Zwei verweigerten die Vollstreckungsaussetzung. Alle anderen kombinierten sie mit Auflagen und Weisungen<sup>80</sup>. Die andere Hälfte der Teilnehmer schlug die Verhängung einer Geldstrafe vor.

In der Fallvariante 1B (Weinflasche) entschieden sich 9/10 der Teilnehmer für eine Freiheitsstrafe, was nahezu eine Verdoppelung bedeutet. Der Anteil der nicht zur Bewährung ausgesetzten Strafen (Kategorie I) erhöht sich von 3,9% auf 5,9%. Aber auch die Schwerstufe III (Bewährungsaussetzung ohne Auflagen und Weisungen) wurde in dieser Variante von einem Richter für angemessen gehalten (2%). Alle anderen Freiheitsstrafen wurden zur Bewährung ausgesetzt und mit Auflagen und Weisungen nach §§ 56b ff. StGB versehen. Wie oben bereits dargestellt, werden hier ohne signifikante Unterschiede zwischen den Fällen 1 und 1A ungefähr gleichmäßig Schadenswiedergutmachung oder Geldauflagen festgesetzt.

In der Fallvariante 1C (gemeinschaftliche Begehungsweise) schlugen fast  $\frac{3}{4}$  der deutschen Teilnehmer (72,5%) eine Freiheitsstrafe vor. Dabei kommt in dieser Variante die schwerste Strafstufe I (Freiheitsstrafe ohne Bewährung) im Gegensatz zum Grundfall überhaupt nicht vor. Aber auch die einfache Strafaussetzung ohne irgendwelche Auflagen oder Weisungen wird nicht vorgeschlagen.

Etwas häufiger als im Grundfall entscheiden sich die deutschen Teilnehmer im Fall Ziff. 2 für eine Freiheitsstrafe: Knapp 57% gegenüber 49% im Grundfall schlugen hier eine der Strafen der Kategorien I bis III vor. Jeweils ein Richter ist dabei der Auffassung, die Strafe müsse vollstreckt

<sup>80</sup> Vgl. zu diesen oben 6. Kap., Ziff. 2.1.2.



oder könne ohne alle Auflagen und Weisungen ausgesetzt werden. Alle anderen schlagen auch hier die Vollstreckungsaussetzung mit Weisungen und Auflagen nach §§ 56b StGB vor.

Insgesamt wird somit auch von den deutschen Teilnehmern der Grundfall mit den mildesten und die Variante 1B (Weinflasche) mit den strengsten Strafen sanktioniert. Die Reihenfolge zwischen diesen beiden Polen dreht sich aber verglichen mit der französischen Stichprobe um: Unmittelbar auf den Grundfall folgt der Fall 2, als zweitschwerster Fall wird die Variante 1C sanktioniert.

### 3.1.1.2 Strafhöhen

Die Unterschiede hinsichtlich der Dauern der verhängten Freiheitsstrafen entsprechen bei der französischen Stichprobe ungefähr der sich aus den Strafarten ergebenden Abstufung. Bei den deutschen Teilnehmern sind dagegen Abweichungen zwischen den Tendenzen bei den Strafarten und denen der Strafhöhen festzustellen.

*Tabelle 34: Reaktion auf gesetzliche Strafschärfungsgründe bei Körperverletzungsdelikten – Strafhöhen*

Strafhöhe Frankreich				
Länge FrStr	Fall 1	Fall 1B	Fall 1C	Fall 2
Mittelwert	5,7	7,7	6	6,3
bis 15 Tage	0,0	0,0	0,0	0,0
1/2 - 3 Monate	26,2	4,8	19,0	14,3
4-6 Monate	45,2	38,1	51,2	47,6
7-9 Monate	14,3	31,0	9,8	21,4
10-12 Monate	9,5	19,0	19,5	9,5
mehr als 12	0	2,4	0	2,4

Anzahl TS	Fall 1	Fall 1B	Fall 1C	Fall 2
Mittelwert	88,1	114	105	90,9
1-15	2,0	0	0	0
16-30	0,0	0	0	0
31-60	13,7	0	2,0	11,8
61-90	13,7	7,8	9,8	11,8
91-120	19,6	2,0	13,7	17,6
120-	2,0	0	2,0	2,0

Strafhöhen Deutschland				
Länge FrStr	Fall 1	Fall 1B	Fall 1C	Fall 2
Mittelwert	6,5	8,1	7	6,25
1-3 Monate	5,9	2,0	2,0	5,9
4-6 Monate	25,5	21,6	35,3	33,3
7-9 Monate	11,8	39,2	25,5	11,8
10-12 Monate	3,9	25,5	9,8	2,0
mehr als 12	0	0	0	2,0
keine Angaben	2	2	0	2,0

Bei den französischen Strafvorschlägen ist die oben feststellte Reihenfolge vom Grundfall über die Variante 1C und den Fall 2 hin zur Variante 1B als diejenige mit den schwersten Sanktionen auch bei der Untersuchung der Strafhöhe festzustellen. So vergrößert sich der Mittelwert der vorgeschlagenen Freiheitsstrafen von 5,3 Monaten im Grundfall 1 über 6 Monate im Fall 1C und 6,3 Monate im Fall 2 hin zu 7,7 Monaten im Fall 1B. Auch wenn die Verteilung auf die Strafdauern (gruppiert nach 15 Tagen bis 3 Monaten, 4 bis 6 Monaten, 7 bis 9 Monaten, 10 bis 12 Monaten und mehr als 12 Monaten) betrachtet wird, bestätigt sich dieses Bild. Zwar liegt der relative Schwerpunkt in allen Körperverletzungsfällen bei 4 bis 6 Monaten. Bei Fall 1 verhängt aber gut  $\frac{1}{4}$  der Richter kurzfristige Freiheitsstrafen von 16 Tagen bis 3 Monaten. Im Fall 1B findet dagegen eine Verlagerung hin zu längeren Strafen statt, da hier nahezu  $\frac{1}{3}$  der Strafvorschläge Gefängnisstrafen von 7 bis 9 Monaten und knapp  $\frac{1}{5}$  solche von 10 bis 12 Monaten beinhaltet, während die Kategorie der kurzen Freiheitsstrafen hier nur von 4,8% der Richter für angemessen gehalten wird. Auch im Fall 2 entscheiden sich die meisten Teilnehmer für Strafen von 4 bis 6 Monaten und nur ca. 14% für darunter liegende Dauern. Gefängnis von 7 bis 9 Monaten wird hier von einem guten Fünftel für richtig gehalten, ca.  $\frac{1}{10}$  entscheidet sich für eine längere Freiheitsstrafe. Im Fall 1C hält dagegen immerhin ein Fünftel Freiheitsstrafen von 10 Monaten und mehr für angemessen, andererseits aber auch mehr als die Hälfte eine solche von 4 bis 6 Monaten und ein weiteres Fünftel kurze Freiheitsstrafen von 16 Tagen bis 3 Monaten.

Bei den deutschen Strafvorschlägen ergibt sich aus den Längen der vorgeschlagenen Strafen ein etwas abweichendes Bild: Einerseits werden für den Fall 2 die längsten Freiheitsstrafen vorgeschlagen, nämlich bis zu 14 Monaten, während in allen Varianten des Falles 1 maximal ein Jahr vorgeschlagen wird. Andererseits ist der Mittelwert der von den deutschen Teilnehmern verhängten Strafen für den Fall 2 mit 6,25 Jahren am niedrigsten, gefolgt von 6,5 Monaten für den Grundfall 1, 7 Monaten für die Variante 1C und 8,1 Monaten für den Fall 1B. Der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Dauern liegt nur im Fall 1B mit fast 40% aller Strafvorschläge bei 7 bis 9 Monaten, in den Fällen 1, 1C und 2 dagegen bei 4 bis 6 Monaten. Längere Freiheitsstrafen von 10 bis 12 Monaten hält im Fall 1B fast ein Viertel der Richter für erforderlich, im Fall 1C ca. ein Zehntel, in den anderen Fällen nur vereinzelte Teilnehmer.

Die Anzahl der Tagessätze in den Strafvorschlägen, die auf Geldstrafe lauten, entsprechen dagegen der mit Hilfe der Strafarten festgestellten Schwereinschätzung der deutschen Teilnehmer: Der Mittelwert liegt mit ca. 88 Tagessätzen bei Fall 1 am niedrigsten und mit 114 Tagessätzen bei Fall 1B am höchsten; an zweitschwerster Stelle folgt Fall 1C, während der Fall 2 mit ca. 91 Tagessätzen im Mittelwert nur knapp über dem des Grundfalls liegt.

In den Fällen mit relativ häufiger Verhängung von Geldstrafen (Grundfälle 1 und 2) wird die Schnittstelle zwischen Geld- und Freiheitsstrafe daran deutlich, dass hier die Geldstrafen überwiegend dem oberen Bereich (91-120 Tagessätze) entnommen werden, während die Freiheitsstrafen in diesen Fällen relativ niedrig sind.

### *3.1.1.3 Zusammenfassung*

Zusammenfassend kann somit, unabhängig von der gesetzlichen Einordnung in qualifizierende Tatumstände, festgestellt werden, dass die Teilnehmer in beiden Ländern im Fall 1B (Weinflasche) die schwersten Strafen verhängten. Der Grundfall 1 wird in beiden Ländern gegenüber den gesetzlichen Qualifikationen (1B und 1C) milder bestraft. Im Fall 2, der nur in Frankreich als gesetzlich normierter Strafschärfungsgrund ausgestaltet ist, findet bei den französischen Teilnehmern tatsächlich eine deutlichere Strafschärfung gegenüber dem Grundfall statt als bei den deutschen.

Dabei sind die Strafschärfungen in Frankreich ausschließlich aufgrund der Verlagerungen der Strafvorschläge innerhalb der verschiedenen Vollstreckungsvarianten der Freiheitsstrafe festzustellen, während sie bei den

deutschen Teilnehmern primär und dort auch wesentlich deutlicher durch die Verlagerung von der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe stattfinden. Dies ist auf die Art des gesetzlichen Entscheidungsprogramms zurückzuführen: Aufgrund des Zusammenspiels von § 47 StGB mit einerseits § 223 StGB, andererseits der erhöhten Mindeststrafe des § 224 StGB besteht im Grundfall eine prinzipielle Verpflichtung zur Verhängung einer Geldstrafe, es sei denn, es werden besondere Umstände angenommen, während in den Fällen des § 224 StGB die Verhängung einer Geldstrafe nur dann möglich ist, wenn ein minder schwerer Fall bejaht wird.

Die Strafdauern spiegeln vergleichbare Reaktionen auf die zur Entscheidung gestellten Strafzumessungsstimuli, in Deutschland allerdings nicht so eindeutig wie in Frankreich.

Dabei werden von den deutschen Teilnehmern fast durchweg längere Freiheitsstrafen vorgeschlagen als von ihren französischen Kollegen. Auch in den Fällen 1 und 2, in denen das StGB keine erhöhte Mindeststrafe vorschreibt, liegen die Mittelwerte über den von den französischen Teilnehmern vorgeschlagenen Strafhöhen bzw. im Fall 2 nahezu auf derselben Ebene. Dies lässt sich ebenfalls durch den Mechanismus des § 47 StGB erklären, der die Richter, die niedrigere Freiheitsstrafen für angemessen hielten, verpflichtet, stattdessen grundsätzlich Geldstrafen zu verhängen. Nur die Richter, die relativ lange Freiheitsstrafen für angemessen hielten, verhängten diese daher auch für diese Fälle, die anderen votierten für Geldstrafen.

Bei den zur Entscheidung gestellten fiktiven Körperverletzungsdelikten mit qualifizierenden Merkmalen ist somit festzustellen, dass die Richter in beiden Ländern dem gesetzlichen Entscheidungsprogramm weitgehend folgten: Fall 2 ist nur in Frankreich als Strafschärfungsgrund normiert und wird von den dortigen Teilnehmern folgerichtig als zweitschwerstes Delikt unmittelbar hinter den Schlag mit der Weinflasche eingeordnet, während die gemeinschaftliche Körperverletzung, die zwar ebenfalls denselben Qualifikationstatbestand erfüllt, aber durch eine Provokation seitens des späteren Opfers geprägt ist, als zweitleichtestes Delikt nach dem Grundfall angesehen wird.

In Deutschland erfüllt Fall 2 keinen Qualifikationstatbestand, während der Fall 1C Elemente enthält, die es erlauben, ihn als minder schweren Fall des Qualifikationstatbestandes anzusehen. Als solcher unterläge er immer noch einer erhöhten Mindeststrafe von drei Monaten, die Obergrenze wäre allerdings mit dem Grundfall 2 identisch. Die deutschen Teilnehmer schlu-

gen dementsprechend für den Fall 1B die schwersten Strafen vor, gefolgt vom Fall 1C. Hinsichtlich der Strafen für die beiden Grundfälle 1 und 2 ist bei den Strafarten eine Strafschärfung zu beobachten, bei den Strafhöhen allerdings nicht (Freiheitsstrafe) bzw. kaum.

### 3.1.2 Die Diebstahlsqualifikationen

Im Deliktsbereich des Diebstahls wurden ein einfacher Diebstahl, ein nur in Deutschland qualifizierter Diebstahl (Fall 4, abgeschlossenes Fahrrad) und ein in Deutschland höher als in Frankreich qualifizierter Diebstahl (Wohnungseinbruch) zur Entscheidung gestellt.

Die Auswertung der Abweichungen ist hier mit Vorbehalten zu versehen. Die Fälle 3, 4 und 5 unterscheiden sich nämlich nicht nur hinsichtlich der Tatbestandsqualifikation, die verwirklicht wurde, sondern auch hinsichtlich der Schadenshöhe, der sozialen Täterumstände und der Einlassung des Angeklagten: Während der Täter im Fall 3 eine feste Arbeitsstelle und Familie hat, ist er im Fall 4 ledig und nur bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt. Der Täter im Fall 5 ist geschieden und arbeitslos. Zudem gesteht der Täter im Fall 3, während die Taten Ziff. 4 und 5 bestritten werden. Die Schadenshöhe beläuft sich im Fall 3 auf 500 Euro, im Fall 4 auf 1.100 Euro und im Fall 5 auf 750 Euro sowie eine Kreditkarte<sup>81</sup>.

Mit diesen Vorbehalten sollen dennoch die Abweichungen vom Grundfall Ziff. 3 in den Diebstahlvarianten dargestellt werden, die in Deutschland und in Frankreich unterschiedliche Qualifikationstatbestände erfüllen.

#### 3.1.2.1 Strafarten

Wenn die Strafvorschläge beider Stichproben in die zur Auswertung entwickelten Schwerekategorien eingeordnet werden, ergibt sich für die Grundfälle 3, 4 und 5 folgende Verteilung:

---

<sup>81</sup> Im Fall einer weitergehenden Verwendung des Fragebogens wären hier Korrekturen angebracht. Es erscheint sinnvoll, die genannten Umstände in allen diesen Fällen identisch zu halten. Die Schadenshöhe sollte dann bei mindestens 1.500 Euro liegen. Während der Diskussion des Fragebogens im Rahmen der Fortbildung der Ecole Nationale de la Magistrature – siehe oben 4. Kap., Ziff. 5.3. – äußerten nämlich mehrere Richter und Staatsanwälte, dass sowohl der Fall 3 als auch der Fall 4 in ihrem Gerichtsbezirk wohl von der Staatsanwaltschaft in Ausübung ihres Opportunitätsermessens eingestellt worden wäre.

*Tabelle 35: Reaktion auf gesetzliche Strafschärfungsgründe bei Diebstahlsdelikten – Strafarten*

Frankreich	Fall 3	Fall 4	Fall 4, n=38	Fall 5
Kat. I	0	2,4	2,6	11,9
Kat. II	38,1	28,6	31,6	42,9
Kat. III	28,6	38,1	42,1	38,1
Gef. Insg.	66,7	69,1	76,3	92,9
Kat. IV	4,8	4,8	5,3	7,1
Kat. V	11,9	0	0	0
Kat. VI	16,7	11,9	13,2	0
Kat. VII	0	4,8	5,3	0
FS (Kat. VIII)	0	0	0	0

Deutschland	Fall 3	Fall 4	Fall 4, n=50	Fall 5
Kat. I	0	0	0	2
Kat. II	0	21,6	22	82,4
Kat. III	0	3,9	4	5,9
Gef. Insg.	0	25,5	26	90,3
Kat. IV	98	72,5	74	9,8
Kat. V	2	0	0	0

Von den französischen Teilnehmern sanktionieren ca. 2/3 den einfachen Diebstahl mit Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zu ca. 3/5 mit Bewährungsauflagen oder in Kombination mit einer Geldstrafe (Schwerstufe II) und zu 2/5 ohne jede weitergehende Verpflichtung (Schwerstufe I) ausgesetzt wird. Der Diebstahl des angeketteten Fahrrades ist in Frankreich unter den gleichen Tatbestand zu subsumieren, stellt also keine gesetzliche Qualifikation dar. Hierfür schlugen (bei Herausrechnung der 4 Freisprüche<sup>82</sup>, n somit = 38) ca. 3/4 der französischen Teilnehmer die Verhängung einer Gefängnisstrafe vor.

Erstaunlicherweise findet innerhalb der die Gefängnisstrafen betreffenden Schwerestufen keine Strafschärfung statt. Zwar kommt im Fall Ziff. 4

<sup>82</sup> Siehe oben 6. Kap., Ziff. 2.2.1.

im Gegensatz zum Grundfall 3 auch die schwerste Strafstufe I (ohne Bewährung) vor, allerdings wird diese nur von einem Richter vorgeschlagen. Bei den Strafstufen II und III verschiebt sich der Schwerpunkt dagegen in Richtung der leichteren Strafstufe III: Während er im Grundfall 3 bei der Kategorie II liegt (38,1% aller Strafvorschläge gegenüber 28,6% für Kategorie III), entscheiden sich beim Fall 4 über 40% der verurteilenden Richter ( $n = 38$  wegen der vier Freisprüche) für die Schwerestufe III und nur 31,6% für die Kategorie II. Dies kann durch den Zuwachs aus den niedrigeren Strafstufen (also die Verlagerung von Kategorie V und VI hin zu Kat. III) nicht vollständig erklärt werden. Vielmehr haben auch manche Teilnehmer, die im Fall 3 eine Gefängnisstrafe der Stufe II verhängt haben, sich im Fall 4 für eine solche der Stufe III entschieden. Da die Tatumstände im Fall 4 auch, soweit sie nicht die Tatmodalität betreffen, für den Angeklagten durchweg ungünstiger sind als im Fall 3 (Schadenshöhe, soziale Situation), lässt sich diese teilweise vorgenommene Strafmilderung mit diesen Abweichungen nicht erklären.

Bei den leichteren Strafkategorien IV bis VII ist insofern eine Verlagerung hin zu schwereren Strafen festzustellen, als ihr Anteil insgesamt um die ca. 10% sinkt, um die der Anteil der diversen Formen der Gefängnisstrafen ansteigt. Inwieweit insbesondere der Wegfall der Kategorie V (Tagessatzgeldstrafe) auf den unterschiedlichen sozialen Merkmalen der Täter beruht oder auf einer anderen Schwereinschätzung der Tat, ist offen. Auffällig ist aber, dass im Fall 4 trotz der ungünstigeren Umstände von Tat und Täter immerhin 5,3% der verurteilenden Richter einen Strafdispens für angebracht halten, während im Fall 3 kein Richter diese Milde an den Tag gelegt hat. Hieraus kann allerdings nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass die Richter tatsächlich teilweise die Tat 4 für so viel weniger gravierend als die Tat 3 hielten. Wie sich aus der Zusammenschau auch mit den Abweichungen gegenüber der Variante Fall 4A ergibt, kann die Entscheidung für einen Strafdispens im Fall 4 nämlich auch auf eine Unsicherheit zurückzuführen sein, ob der Tatvorwurf tatsächlich bewiesen ist<sup>83</sup>.

Der Vergleich des einfachen Diebstahls mit dem Wohnungseinbruchsdiebstahl (Fall 3 und 5) zeigt dagegen erwartungsgemäß, dass hier eine eindeutige Strafschärfung stattfindet. Während im Fall 3 insgesamt 2/3 der vorgeschlagenen Strafen auf Gefängnisstrafe in ihren verschiedenen Varianten lauten, ist dies im Fall 5 bei über 90% der vorgeschlagenen Strafen

<sup>83</sup> Siehe unten 6. Kap., Ziff. 3.5.1.

der Fall. Fast 12% aller Strafen werden dabei nicht zur Bewährung ausgesetzt (Schwerstufe I); der Schwerpunkt mit nahezu 43% aller Strafen lautet auf Gefängnisstrafe mit vollständiger Bewährungsaussetzung und Auflagen oder anderen Verpflichtungen (Geldstrafe) kombiniert (Schwerstufe II). Relativ viele Richter entschieden sich auch hier für die Schwerstufe III, also Freiheitsstrafe mit vollständigem *sursis simple* ohne irgendwelche anderen Verpflichtungen. Nur 7,1% hielten alternative Strafarten für angemessen, und zwar ausschließlich die Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit als Hauptstrafe.

Innerhalb der Strafstufe II halten es nur 9,5% aller Richter (entspricht 10,3% aller vorgeschlagener Freiheitsstrafen) für angemessen, eine Gefängnisstrafe mit einer Geldstrafe zu kombinieren. Wesentlich häufiger (41% aller Gefängnisstrafen<sup>84</sup>) wird ein *sursis avec mise à l'épreuve* bzw. ein *sursis-TIG* vorgeschlagen. Dies dürfte ebenfalls mit den sozialen Täterumständen zusammenhängen.

Bei der französischen Stichprobe ist somit zwischen den Fällen 3 und 4 allenfalls eine moderate und keine eindeutige Strafschärfung festzustellen. Dies entspricht insofern dem gesetzlichen Entscheidungsprogramm, als das Aufbrechen eines Schlosses in Frankreich nicht als erschwerender Tatbestand gesetzlich normiert ist. Auch dass das Geständnis in Fall 3 nicht dazu führt, dass die Strafen für Fall 4 strenger ausfallen, entspricht den Angaben der französischen Teilnehmer über dessen geringe Bedeutung für die Strafzumessung. Dass die unterschiedliche Schadenshöhe hier keinen entscheidenden Einfluss auf die Sanktionsbestimmung durch die französischen Teilnehmer gehabt hat, kann auch darauf zurückzuführen sein, dass der Schaden in beiden Fallvarianten derselben Größenordnung angehört.

Dagegen sind die vorgeschlagenen Strafarten für den Fall 5 deutlich strenger, was ebenfalls dem gesetzlichen Entscheidungsprogramm entspricht: Der Wohnungseinbruch ist als Tatbestandsqualifikation ausgestaltet.

In Deutschland kann eine eindeutige Strafschärfung von Fall 3 über Fall 4 zu Fall 5 festgestellt werden:

Im Fall 3 werden zu 98% Geldstrafen (Strafstufe IV) und von einem Richter (2%) eine Einstellung bzw. Verwarnung mit Strafvorbehalt (Strafstufe V), aber keine einzige Freiheitsstrafe vorgeschlagen. Im Fall 4, der

---

<sup>84</sup> Die Überschneidung - 9,5% + 41% ergeben mehr als die 42,5%, die die Schwerstufe II an allen Strafen ausmacht – zeigt, dass die Richter zu einem geringen Prozentsatz hier auch *SME* oder *STIG* mit einer Geldstrafe kombiniert haben.



ein Regelbeispiel des besonders schweren Diebstahls erfüllt, entscheiden sich dagegen ca.  $\frac{1}{4}$  der Richter für eine Freiheitsstrafe<sup>85</sup>. Diese wurde ganz überwiegend (knapp 85% der vorgeschlagenen Freiheitsstrafen) gegen Auflagen und Weisungen zur Bewährung ausgesetzt; nur 4% der verurteilenden Richter (entspricht 15% der Freiheitsstrafen) hielten es für richtig, keinerlei Entscheidungen nach §§ 56 b ff. StGB zu treffen. Die anderen drei Viertel der Richter entscheiden sich dagegen über § 47 StGB für eine Geldstrafe. Im Fall 5 (Wohnungseinbruch) verhängen neun Zehntel aller Richter Freiheitsstrafen. Wie dargestellt<sup>86</sup>, ist gesetzlich hier eine andere Straftat nicht möglich, so dass nicht genau verständlich ist, wie fast 10% der Richter hier auf eine Geldstrafe kamen, die allerdings nie unter 100 Tagessätzen lag. Denkbar ist, dass die Erhöhung der gesetzlichen Mindeststrafe durch das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.1.1998 nicht nachvollzogen wurde<sup>87</sup>.

Was die Einordnung in die verschiedenen Schwere Kategorien der Freiheitsstrafe betrifft, liegt auch hier der Schwerpunkt mit 82,4% aller Strafvorschläge (91% der Freiheitsstrafen) auf der Strafaussetzung mit Bewährungsaufgaben und -weisungen. Ein Richter (2%) hielt die sofortige Vollstreckung der Freiheitsstrafe für erforderlich, während drei Teilnehmer (5,9% aller Teilnehmer) die Bewährung ohne jegliche Auflage oder Weisung nach §§ 56 b ff. StGB bewilligten.

Auch die deutschen Sanktionsvorschläge folgen somit dem sich aus dem StGB ergebenden Entscheidungsprogramm. Die Unterschiede zwischen den drei Qualifikationsstufen mögen dabei durch die Kombination mit weiteren in Deutschland strafzumessungsrelevanten Kriterien (Geständnis, Schadenshöhe) noch akzentuiert worden sein. Die Auswahl der Straftaten ist allerdings durch das Zusammenspiel von § 47 StGB mit den unterschiedlich erhöhten Mindeststrafen vorgegeben.

<sup>85</sup> Da auch in Deutschland im Fall 4 ein Freispruch vorkam, siehe oben 6. Kap., Ziff. 2.2.2., werden im Folgenden die prozentualen Anteile für Fall 4 für ein  $n$  von 50 genannt, um die anteilmäßige Verteilung der vorgeschlagenen Strafen auf die Schwere Stufen mit den anderen Fällen vergleichen zu können.

<sup>86</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 4.1.3.2.2.

<sup>87</sup> Bis dahin war der Wohnungseinbruch ein Regelbeispiel des § 243 StGB und als solches mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 3 Monaten bedroht, die über § 47 StGB zu einer Geldstrafe umgewandelt werden konnte.

### 3.1.2.2 Strafhöhen

Ergänzend sollen auch hier die Verschiebungen bei den Strafhöhen betrachtet werden. Hierbei wiederholen sich in beiden Stichprobengruppen die bei den Strafarten festgestellten Veränderungen in Reaktion auf die zur Entscheidung gestellten Fälle.

*Tabelle 36: Reaktion auf gesetzliche Strafschärfungsgründe bei Diebstahlsdelikten – Strafhöhen*

<b>Strafhöhe Frankreich</b>			
<b>Länge FrStr</b>	<b>Fall 3</b>	<b>Fall 4</b>	<b>Fall 5</b>
<b>Mittelwert</b>	2,2	2,3	5,2
bis 15 Tage	7,1	4,8	0
1/2 - 3 Monate	52,4	54,8	23,8
4-6 Monate	7,1	9,5	52,4
7-9 Monate	0	0	14,3
10-12 Monate	0	0	2,4
mehr als 12	0	0	0
<b>Strafhöhen Deutschland</b>			
<b>Länge FrStr</b>	<b>Fall 3</b>	<b>Fall 4</b>	<b>Fall 5</b>
<b>Mittelwert</b>	0	5,1	8
1-3 Monate	0,0	2,0	0
4-6 Monate	0,0	21,6	27,5
7-9 Monate	0	2,0	45,1
10-12 Monate	0	0,0	13,7
mehr als 12	0	0,0	3,9
keine Angaben	0	0	0

<b>Strafhöhen Deutschland</b>			
<b>Anzahl TS</b>	<b>Fall 3</b>	<b>Fall 4</b>	<b>Fall 5</b>
<b>Mittelwert</b>	47,8	95,4	124
5-15	2,0	0	0,0
16-30	33,3	5,9	0,0
31-60	49,0	5,9	0,0
61-90	11,8	21,6	0,0
91-120	2,0	37,3	5,9
120-	0	2,0	3,9

Bei den französischen Strafvorschlägen ist zwischen den Fällen 3 und 4 eine allenfalls moderate Verlagerung zu höheren Strafen festzustellen: Der Mittelwert aller vorgeschlagener Freiheitsstrafen steigt von 2,2 auf 2,3 Monate an. In beiden Fällen verhängt über die Hälfte aller Teilnehmer Strafen zwischen 2 Wochen und 3 Monaten. Die ganz kurzen Freiheitsstrafen von bis zu zwei Wochen nehmen aber bei Fall 4 verglichen mit Fall 3 leicht ab, für die darüber liegende Stufe (4 bis 6 Monate) entscheidet sich ein Teilnehmer mehr. Im Fall 5 beträgt der Mittelwert der vorgeschlagenen Dauern der Freiheitsstrafen dagegen 5,2 Monate. Hier schlagen über die Hälfte aller Richter Strafen von 4 bis 6 Monaten vor und auch noch fast 15% solche von 7 bis 9 Monaten, so dass hier von einer deutlichen Strafschärfung auch hinsichtlich der Höhe der Freiheitsstrafe gesprochen werden kann.

In Deutschland findet dagegen von Fall 3 über Fall 4 bis zu Fall 5 eine kontinuierliche und sehr deutliche Schärfung auch hinsichtlich der Strafhöhe statt: Der Mittelwert der Geldstrafen erhöht sich von knapp 48 Tagessätzen im Fall 3 auf 95,4 Tagessätze im Fall 4 sowie schließlich 124 Tagessätze im Fall 5 (bei sehr niedrigem  $n$  von 5 Teilnehmern). Im Fall 3 entschieden sich ein Drittel der Richter für Geldstrafen von 16 bis 30 Tagessätzen und fast die Hälfte für solche von 31 bis 60 Tagessätzen, während im Fall Ziff. 4 der relative Schwerpunkt mit ca. 37% aller Strafvorschläge bei solchen von 91 bis 120 Tagessätzen lag und ein Fünftel der Richter solche von 61 bis zu 90 Tagessätzen vorschlug<sup>88</sup>. Die wenigen Geldstrafen im Fall 5 wurden alle auf über 90 Tagessätze festgesetzt.

### 3.1.2.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass recht große Unterschiede zwischen den französischen und deutschen Strafvorschlägen für die verschiedenen Diebstahlsvarianten bestehen. In Deutschland folgen die Teilnehmer dabei überwiegend der gesetzlichen Einordnung, wonach für den einfachen Diebstahl einer Sache von relativ geringem Wert durch einen Ersttäter keine Freiheitsstrafe zu verhängen ist, während beim besonders schweren Fall

---

<sup>88</sup> Der überwiegende Teil dieser Gruppe, nämlich 17,2% aller Richter, hat Geldstrafen von genau 90 Tagessätzen verhängt. Die anderen sowie die insgesamt 11,8%, die Geldstrafen bis zu 60 Tagessätzen verhängt haben, konnten dies rechtlich nur tun, wenn sie trotz Vorliegens eines Regelbeispiels keinen besonders schweren Fall des Diebstahls angenommen haben.

nach § 243 StGB ein Viertel der Richter die Geldstrafe nicht mehr für ausreichend hält und beim Wohnungseinbruchsdiebstahl die ganz überwiegende Anzahl der Richter die auch gesetzlich geforderte Freiheitsstrafe verhängt (§ 244 StGB). Demgegenüber ist in Frankreich für den Diebstahl des angeketteten Fahrrades keine einheitlich strafschärfende Veränderung gegenüber dem einfachen Diebstahl festzustellen, was ebenfalls der französischen Rechtslage entspricht, die die Überwindung von Schutzvorrichtungen nicht als Qualifizierung ausgestaltet hat. Demgegenüber werden für den Wohnungseinbruch auch in Frankreich deutlich schwerere Strafen vorgeschlagen als für den einfachen Diebstahl. Der Kontrast ist dennoch nicht so groß wie in Deutschland, da auch beim einfachen Diebstahl bereits 2/3 aller französischen Strafvorschläge auf Freiheitsstrafe lauten. Der Mittelwert der vorgeschlagenen Dauern der Gefängnisstrafen erhöht sich allerdings um mehr als das Doppelte.

### *3.1.3 Ergebnis*

Die oben aufgestellte Hypothese, wonach sich in den Sanktionsvorschlägen der Richter die (wenigen) gesetzlichen Strafzumessungsgründe, die das französische Recht enthält, weniger widerspiegeln als die dem deutschen Strafrecht eigenen Strafzumessungsregeln, hat sich nicht bestätigt.

Von beiden Stichprobengruppen wurde nämlich gleichermaßen auf die gesetzlichen Vorgaben so reagiert, wie die Tatbestände dies vorsehen: Strafschärfungen fanden (nur) da statt, wo der Gesetzgeber eine Qualifikation vorgesehen hatte. Die größte Abweichung hiervon war wider Erwarten bei der deutschen Stichprobe zu beobachten, die den Fall 2 (Körperverletzung zum Nachteil der Ehefrau) trotz vergleichbarer Verletzungsfolgen insgesamt etwas strenger sanktioniert als den Grundfall 1, obwohl beide Sachverhalte denselben Grundtatbestand des § 223 StGB ohne Qualifikation erfüllen.

Allerdings fallen die Reaktionen auf die gesetzlichen Strafschärfungsgründe bei den deutschen Teilnehmern deutlicher aus als bei ihren französischen Kollegen. Dies liegt aber insbesondere daran, dass sich die Sanktionen in Deutschland auf weniger Strafarten verteilen und dass das Gesetz der Geldstrafe in § 47 StGB eine klare Vorrangstellung einräumt. Auch die signifikanten Strafhöheunterschiede bei den Diebstahlsfällen erklären sich zumindest auch durch die gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafen, die nur von wenigen Richtern unterschritten wurden.

Dass die Reaktionen bei den französischen Teilnehmern demgegenüber diffuser ausfallen, ist nicht als Widerspruch zum gesetzlichen Entscheidungsprogramm anzusehen, da dieses rechtliche Direktiven zur Strafart und -höhe gerade nicht vorsieht.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass das jeweilige gesetzliche Entscheidungsprogramm im Hinblick auf Strafschärfungen sich in den Strafvorschlägen beider Gruppen widerspiegelt. Wo es in Deutschland wesentlich klarere Vorgaben macht als in Frankreich, sind auch die Reaktionen auf die Strafzumessungsstimuli in Deutschland stärker ausgeprägt.

### 3.2 Strafschärfung wegen Vorstrafen

Zur Überprüfung der Hypothese, dass in Deutschland und in Frankreich gleichermaßen insbesondere einschlägige Vorverurteilungen zu einer Strafschärfung führen, sind die Fälle 3B, 6A sowie 7A und 7B jeweils in Korrelation zu dem jeweiligen Grundfall zu setzen.

Einen unmittelbar einschlägigen Rückfall haben die Fallvarianten 6A (Einmietbetrug) und 7A (Trunkenheitsfahrt) zum Gegenstand, während der Fall 7B eine in Frankreich zur *récidive* führende Verbrechensvorstrafe und der Fall 3B eine nicht einschlägige Vergehensvorstrafe zum Gegenstand haben.

#### 3.2.1 Die einschlägige Vorstrafe wegen Einmietbetruges

Aus der folgenden Tabelle wird erkennbar, inwieweit von den französischen und den deutschen Teilnehmern Strafschärfungen bei einer einschlägigen Vorstrafe vorgenommen wurden, die nicht zu den vermuteten Deliktsarten mit standardisierten Strafmaßen wie die Trunkenheit im Straßenverkehr gehört. In der Tabelle sind dabei sowohl die Abweichungen hinsichtlich der oben entwickelten Schwerekategorien erkennbar als auch die Veränderungen der Strafhöhen bei Freiheits- bzw. Geldstrafe.

Im Fall 6A ist für Frankreich eine moderate Verschiebung der Strafvorschläge hin zu der jeweils schwereren Strafstufe festzustellen: Während im Grundfall der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Strafen (42,8%) bei der Stufe III liegt (Freiheitsstrafe mit *sursis simple* und ohne darüber hinausgehende Verpflichtungen) und die schwerste Stufe I überhaupt nicht vorgeschlagen wurde, verschiebt sich der Schwerpunkt bei der Variante 6A mit 54,8% der vorgeschlagenen Strafen zur Strafstufe Ziff. II (Freiheitsstrafe mit Vollstreckungsaussetzung, die mit Auflagen oder Geldstrafe kombi-

Tabelle 37: Reaktion auf einschlägige Vorstrafe beim Einmietbetrug – Strafkarten und Strafhöhen

Strafkarten Frankreich		
%, n = 42	Fall 6	Fall 6A
Kat. I	0	14,3
Kat. II	21,4	54,8
Kat. III	42,8	7,1
Gef. Insg.	64,2	76,2
Kat. IV	28,6	19
Kat. V	4,8	4,8
Kat. VI	0	0
Kat. VII	0	0
FS (Kat. VIII)	2,4	0

Strafkarten Deutschland		
%, n = 51	Fall 6	Fall 6A
Kat. I	0	2
Kat. II	7,8	76,4
Kat. III	0	9,8
Gef. Insg.	7,8	88,2
Kat. IV	92,2	11,8
Kat. V	0	0

Strafhöhe Frankreich		
Länge FrStr	Fall 6	Fall 6A
Mittelwert	2,6	3,5
bis 15 Tage	4,8	0
1/2 - 3 Monate	45,2	47,6
4-6 Monate	11,9	23,8
7-9 Monate	2,4	0
10-12 Monate	0	4,8
mehr als 12	0	0

Strafhöhen Deutschland		
Länge FrStr	Fall 6	Fall 6A
Mittelwert	3,75	4,1
1-3 Monate	5,9	47,1
4-6 Monate	2,0	35,3
7-9 Monate	0,0	2,0
10-12 Monate	0,0	2,0
mehr als 12	0,0	0

Strafhöhen Deutschland		
Anzahl TS	Fall 6	Fall 6A
Mittelwert	55,7	80
5-15	0,0	0,0
16-30	21,6	0
31-60	51,0	3,9
61-90	11,8	5,9
91-120	5,9	2,0
120-	0,0	0
ohne Angabe	2,0	

niert wird), und auch die schwerste Strafstufe I (Freiheitsstrafe ganz oder teilweise ohne Bewährung) kommt in immerhin fast 15% der Vorschläge vor. Insgesamt wird die Freiheitsstrafe in allen ihren Vollstreckungsvarianten von den französischen Teilnehmern im Fall 6A lediglich um knapp 20% häufiger vorgeschlagen als im Grundfall (Grundfall 64,2%, Variante 76,2%). Dagegen leert sich die Strafstufe IV (gemeinnützige Arbeit) in der Variante von 28,6% auf 19% und somit um gute 30%.

Wenn die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen berücksichtigt wird, wird in Frankreich eine moderate Verschärfung deutlich: Sowohl im Grundfall als auch bei der einschlägigen Vorstrafe liegt der Schwerpunkt mit 45,2 bzw. 47,6% aller Strafvorschläge bei kurzen Freiheitsstrafen von 1/2 bis 3 Monaten. Allerdings kommen in der Variante 6A keine ganz kurzen Dauern von bis zu zwei Wochen vor (im Grundfall aber auch nur in 4,8%), und fast ein Viertel der Richter entschieden sich für Gefängnisstrafen zwischen 4 und 6 Monate. Zwei Richter (4,8%) hielten sogar eine solche von 10 bis 12 Monaten für erforderlich.

Lediglich erwähnt sei, dass im Grundfall 6 das einzige Mal überhaupt von einem Richter eine Führerscheinsanktion nach Art. 131-6 n°1 CP vorgeschlagen wurde. Diese kam in der Variante mit der einschlägigen Vorstrafe nicht mehr vor. Hieraus können aber keine Schlüsse auf die Einordnung der Schwere der Sanktion oder der beiden Fallvarianten gezogen werden.

Im Gegensatz zu der französischen Stichprobe ist bei den deutschen Antworten der Kontrast zwischen dem Grundfall und der Variante auf der Ebene der Strafkategorien dramatisch: Während im Grundfall Ziff. 6 nur von einem geringen Bruchteil aller Teilnehmer (7,8%) eine Gefängnisstrafe vorgeschlagen wurde, halten in der Variante 88,2% der Teilnehmer dies für die angebrachte Strafkategorie, was mehr als eine Verzehnfachung bedeutet. Zudem sind nahezu alle auf Freiheitsstrafe lautenden Strafvorschläge in die Strafstufe II, also nicht etwa in die nächste, sondern in die übernächste Schwerestufe einzuordnen.

Die Dauern der verhängten Freiheitsstrafen erhöhen sich allerdings nur unwesentlich: Die durchschnittliche Dauer der (wenigen) Freiheitsstrafen im Grundfall beträgt 3,75 Monate, die der (vielen) in der Variante 4,1 Monate (Zuwachs um ca. 10%). Dementsprechend liegt auch bei Fall 6A der Schwerpunkt bei den kurzen Freiheitsstrafen mit einer Dauer von einem bis drei Monaten. Die Erhöhung des Strafquantums fällt bei den Geldstrafen deutlicher aus: Während im Grundfall der Mittelwert 55,7 Tagessätze beträgt, liegt er in der Variante (allerdings bei nur 11,8% aller Strafvorschläge) bei 80 Tagessätzen (Zuwachs um ca. 45%).

### 3.2.2 Die einschlägige Vorstrafe wegen Trunkenheitsfahrt

Ähnliches gilt für die andere Fallvariante mit einer einschlägigen Vorstrafe, den Fall Ziff. 7A (Trunkenheitsfahrt).

Tabelle 38: Reaktion auf einschlägige Vorstrafe bei der Trunkenheitsfahrt – Strafarten und Strafhöhen

Strafarten		
F %, n = 42	Fall 7	Fall 7A
Kat. I	2,4	2,4
Kat. II	45,2	83,3
Kat. III	14,3	2,4
Gef. Insg.	61,9	88,1
Kat. IV	2,4	0
Kat. V	0	0
Kat. VI	26,2	4,8
Kat. VII	0	0
FS (Kat. VI-II)	9,5	4,8

D %, n = 51	Fall 7	Fall 7A
Kat. I	0	0
Kat. II	0	74,5
Kat. III	0	7,8
Gef. Insg.	0	82,3
Kat. IV	100	15,7
Kat. V	0	0

Strafhöhe Frankreich		
Länge FrStr	Fall 7	Fall 7A
Mittelwert	1,5	2,6
bis 15 Tage	7,1	2,4
1/2 - 3 Monate	54,8	66,7
4-6 Monate	0	19
7-9 Monate	0	0
10-12 Monate	0	0
mehr als 12	0	0

Strafhöhen Deutschland		
Länge FrStr	Fall 7	Fall 7A
Mittelwert	0	3,3
1-3 Monate	0	68,6
4-6 Monate	0	13,7
7-9 Monate	0	0
10-12 Monate	0	0
mehr als 12	0	0

Anzahl TS		
Fall 7	Fall 7A	Mittelwert
5-15	0	0
16-30	29,4	0
31-60	66,7	3,9
61-90	2,0	7,8
91-120	0,0	3,9
120-	0	0
ohne Angabe	2,0	



Auch hier findet in Frankreich eine moderate Verschiebung sämtlicher Strafvorschläge hin zu den jeweils nächstschwereren Strafstufen statt. Zwar liegt der relative Schwerpunkt hier in beiden Fällen bei der Strafkategorie II, allerdings ist er im Fall 7A nahezu doppelt so gewichtig wie im Grundfall (83,3% gegenüber 45,2%). Insgesamt steigt der Anteil der Gefängnisstrafen mit allen Vollstreckungsvarianten um ca. 2/5 von 61,9% auf 88,1%. Die relativ leichte Strafkategorie VI (Geldsummenstrafe ohne sonstige Hauptstrafen, aber auch ohne Vollstreckungsaussetzung), die im Grundfall noch von einem Viertel aller Teilnehmer vorgeschlagen wurde, reduziert sich dagegen in der Variante auf nur noch 4,8% aller Strafvorschläge. Tatsächlich wurden die Verurteilten allerdings in beiden Varianten überwiegend ebenfalls am Vermögen betroffen, da hier sehr häufig die Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe kombiniert wurde<sup>89</sup>.

Der Vergleich der Längen der vorgeschlagenen Freiheitsstrafen ergibt ebenfalls erwartungsgemäß eine Erhöhung: Im Grundfall 7 beläuft sich der Mittelwert der vorgeschlagenen Dauern auf 1,5, bei der Variante 7A auf 2,6 Monate. Während im Grundfall über die Hälfte der Richter sich für eine Gefängnisstrafe zwischen ½ und 3 Monaten entschied und die verbleibenden 7,1% aller Strafvorschläge auf ganz kurze Freiheitsstrafen von bis zu zwei Wochen entfielen, wurden in der Variante 7A von fast einem Fünftel aller Teilnehmer Gefängnisstrafen zwischen 4 und 6 Monaten vorgeschlagen. Allerdings lag der Schwerpunkt der für den einschlägigen Rückfall verhängten Gefängnisstrafen nach wie bei ½ bis 3 Monaten, da sich hierfür 2/3 aller Richter entschieden.

Werden in den Vergleich die Sanktionen mit einbezogen, die die Fahrerlaubnis betreffen<sup>90</sup>, so fällt auf, dass in allen Fallvarianten ca. 2/3 der französischen Teilnehmer solche vorgeschlagen haben (unabhängig davon, mit welchen anderen Sanktionen sie verbunden wurden). Auch in dem Fall mit der einschlägigen Vorverurteilung wegen einer früheren Trunkenheitsfahrt

<sup>89</sup> Siehe oben 6. Kap., Ziff. 2.4.1. und unten 6. Kap., Ziff. 3.8.2.

<sup>90</sup> Siehe hierzu im Einzelnen unten 6. Kap., Ziff. 3.8.2.

erhöht sich diese Quote nicht. Allerdings verlängert sich hier die Dauer der Suspendierung bzw. Sperrfrist nach Annullierung von durchschnittlich 5,3 Monaten im Grundfall auf durchschnittlich 8,6 Monate im Fall 7A.

Bei der deutschen Stichprobe führt auch bei der Trunkenheitsfahrt die einschlägige Vorstrafe zu einer wesentlich deutlicheren Veränderung des Sanktionsbildes als bei den französischen Teilnehmern: Wurde im Grundfall überhaupt keine Freiheitsstrafe verhängt, sind es in der Variante 82,4%, also nahezu die umgekehrten Schwereverhältnisse. Zudem werden ca. 90% der Freiheitsstrafen mit Bewährungsauflagen und -weisungen versehen und fallen daher unter die Schwerestufe II, so dass auch hier die einschlägige Vorstrafe dazu führt, dass eine Strafkategorie nahezu übersprungen wird, um fast unisono die Strafe aus der übernächsten Schwerestufe zu schöpfen.

Angesichts dieser Unterschiede zwischen den Strafarten erübrigt sich hier der Vergleich der Strafhöhen: Im Grundfall wurde ohnehin keine Freiheitsstrafe vorgeschlagen, in der Variante 7A sind die Geldstrafen selten, wenn auch im Mittelwert fast doppelt so hoch wie im Grundfall (77,5 Tagessätze gegenüber 37,1 im Grundfall).

Werden auch hier die Führerscheinsanktionen mit einbezogen<sup>91</sup>, ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich ihrer Häufigkeit: Im Grundfall wie im Fall 7A wird von allen Richtern<sup>92</sup> die Maßregel der Fahrerlaubnisentziehung und Sperre für die Wiedererteilung nach §§ 69, 69a StGB angeordnet. Die Länge der Sperrfrist verdoppelt sich aber bei Fall 7A mit durchschnittlich 16 Monaten gegenüber durchschnittlich 8,2 Monaten beim Grundfall. Dies ist auf die gesetzliche Vorgabe des § 69a Abs. 3 StGB zurückzuführen, wonach die Dauer der Sperre mindestens ein Jahr beträgt, wenn gegen den Angeklagten in den letzten drei Jahren vor der aktuellen Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden war<sup>93</sup>.

---

<sup>91</sup> Siehe hierzu im Einzelnen unten 6. Kap., Ziff. 3.8.2.

<sup>92</sup> Mit einer Ausnahme im Fall 7A, die aber auf ein Versehen zurückzuführen sein dürfte, siehe unten 6. Kap., Ziff. 3.8.2.

<sup>93</sup> Siehe im Einzelnen unten 6. Kap., Ziff. 3.8.2.

### 3.2.3 Nicht einschlägige Verbrechen vorstrafe

Anders sind die Ergebnisse, wenn der in Frankreich unter die Bedingungen der Verbrechen-*récidive* zu subsumierende Fall 7B untersucht wird. Der Angeklagte soll hier einige Jahre vor der neuen Tat wegen Vergewaltigung zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden sein. In beiden Varianten liegt die Verurteilung wegen des Verbrechens etwas über 5 Jahre zurück<sup>94</sup>.

Tabelle 39: Reaktion auf nicht einschlägige Verbrechen vorstrafe  
– Strafarten und Strafhöhen

Strafarten			Strafhöhe Frankreich		
			Länge FrStr	Fall 7	Fall 7B
F %, n = 42	Fall 7	Fall 7B	Mittelwert	1,5	2,8
Kat. I	2,4	9,5	bis 15 Tage	7,1	0
Kat. II	45,2	54,8	1/2 - 3 Monate	54,8	54,8
Kat. III	14,3	7,1	4-6 Monate	0	16,7
Gef. Insg.	61,9	71,4	7-9 Monate	0	0
Kat. IV	2,4	2,4	10-12 Monate	0	0
Kat. V	0	0	mehr als 12	0	0
Kat. VI	26,2	16,7	Strafhöhen Deutschland		
Kat. VII	0	0	Länge FrStr	Fall 7	Fall 7B
FS (Kat. VI-II)	9,5	4,8	Mittelwert	0	3,75
			1-3 Monate	0	5,9
			4-6 Monate	0	2,0
			7-9 Monate	0	0

<sup>94</sup> In den beiden Ländern wurden insofern etwas unterschiedliche Zeitabläufe gewählt, um sicherzustellen, dass einerseits in Frankreich die zeitlichen Bedingungen erfüllt sind, die Art. 132-9 CP hierfür vorschreibt, andererseits dem Angeklagten in Deutschland seine zur Bewährung ausgesetzte Reststrafe bereits seit einiger Zeit erlassen ist, um das zusätzliche Kriterium zu vermeiden, dass der Angeklagte noch unter Bewährung stand.

<b>D %, n = 51</b>	<b>Fall 7</b>	<b>Fall 7B</b>	<b>Strafhöhen Deutschland</b>		
<b>Kat. I</b>	0	0	10-12 Monate	0	0
<b>Kat. II</b>	0	3,9	mehr als 12	0	0
<b>Kat. III</b>	0	3,9			
<b>Gef. Insg.</b>	0	7,8			
<b>Kat. IV</b>	100	92,2			
<b>Kat. V</b>	0	0			

<b>Strafhöhen Deutschland</b>		
<b>Anzahl TS</b>	<b>Fall 7</b>	<b>Fall 7B</b>
<b>Mittelwert</b>	37,12	47,3
5-15	0	0,0
16-30	29,4	13,7
31-60	66,7	68,6
61-90	2,0	3,9
91-120	0,0	3,9
120-	0	0,0

In Frankreich ist hier, verglichen mit dem Grundfall 7, ebenfalls eine Bewegung hin zur jeweils schwereren Strafstufe zu verzeichnen, die aber durchweg geringer ausfällt als beim einschlägigen Rückfall. So reduziert sich die als Schwerestufe VI eingeordnete reine Geldstrafe um ca. 2/5 von 26,2% auf 16,7%, der Anteil der Freiheitsstrafen insgesamt erhöht sich um ca. 15% von 61,9 auf 71,4% und der Anteil der schwersten Strafstufe I steigt von 2,4 auf 9,5% aller Strafvorschläge (erstaunlicherweise findet hier ein größerer Zuwachs als bei der einschlägigen Vorstrafe statt). Der Schwerpunkt aller vorgeschlagenen Strafen liegt auch hier bei der Strafstufe II, wobei sich hierfür ca. 20% mehr Richter entschieden haben als im Grundfall.

Bezüglich der Länge der Freiheitsstrafen ist eine stärkere Erhöhung festzustellen als selbst bei der einschlägigen Vorstrafe: Der Mittelwert steigt

hier von 1,5 Monaten im Grundfall auf 2,8 Monate (gegenüber 2,6 Monate beim einschlägigen Rückfall) an. In beiden Fällen entscheidet sich zwar der gleiche Prozentsatz der Richter für eine kurzfristige Gefängnisstrafe von ½ bis 3 Monaten (jeweils 54,8%). Im Grundfall kommen aber höhere Strafen gar nicht vor, während im Fall 7B auch fast 17% eine solche von 4 bis 6 Monaten für angemessen halten. Kein Teilnehmer hat dagegen in dieser Variante eine sehr kurze Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen vorgeschlagen.

Offen ist, inwiefern es sich bei dieser erheblichen Verschärfung der Strafhöhe um eine Auswirkung der gesetzlichen Verdoppelung der Strafobergrenze gem. Art. 132-9 Abs. 2 CP handelt oder aber um eine Reaktion auf die Art der Vorstrafe: Da Sexualstraftaten derzeit die allgemeine Aufmerksamkeit und Ablehnung in besonderem Maße auf sich ziehen, ist nicht auszuschließen, dass die französischen Teilnehmer auch hierauf und nicht nur auf die Tatsache der Verbrechens-*récidive* als solche reagiert haben.

Wenn auch für diese Fallvariante die Führerscheinsanktionen mit einbezogen werden, wird ebenfalls eine moderate Verschärfung deutlich: Zwar schlägt hier ein Richter weniger als im Grundfall vor, eine die Fahrerlaubnis betreffende Sanktion auszusprechen. Die durchschnittliche Dauer steigt aber von 5,3 Monaten im Grundfall auf 6,4 Monate im Fall Ziff. 7B an. Zudem werden im Fall Ziff. 7B auch zwei Führerscheinannullierungen verhängt, während im Grundfall ausschließlich Suspendierungen vorgeschlagen werden<sup>95</sup>.

In Deutschland führt der nicht einschlägige Verbrechensrückfall ebenfalls zu einer wenn auch unerheblichen Strafschärfung: Nach wie vor schlagen über 90% der Teilnehmer die Geldstrafe vor; allerdings entscheiden sich auch 7,8% für eine Freiheitsstrafe. Hiervon ist aber die Hälfte in die III. Schwerestufe ohne jede Bewährungsauflage einzuordnen.

Ein Vergleich der Strafhöhen, der mangels Fallzahlen für Freiheitsstrafen auf die Geldstrafen beschränkt werden kann, ergibt eine Anhebung um durchschnittlich 10 Tagessätze (Mittelwert in Fall 7 37,1, im Fall 7B 47,3 Tagessätze). Nach wie vor liegt der Schwerpunkt aller vorgeschlagenen Strafen bei den Geldstrafen zwischen 31 und 60 Tagessätzen.

Die deutschen Teilnehmer hielten ebenfalls eine wenn auch geringfügige Verlängerung der Führerscheinsperre im Fall 7B verglichen mit dem Grundfall für erforderlich: Betrug der Durchschnittswert dort 8,2 Monate,

<sup>95</sup> Siehe im Einzelnen unten 6. Kap., Ziff. 3.8.2.

beläuft er sich im Fall 7B auf 8,35 Monate. Werden die Dauern der Führerscheinsperren in Gruppen aufgeteilt, wird deutlich, dass weniger Teilnehmer eine kurze Dauer von 3 bis 6 Monaten vorgeschlagen haben als im Grundfall (11,8% aller Richter anstelle von 15,7% im Grundfall)<sup>96</sup>. Wie sich die im Fall 7B geschilderte Vorstrafe auf die Geeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges auswirken soll, die in Deutschland der Maßstab für die Dauer der Sperre ist<sup>97</sup>, ist allerdings fraglich.

### 3.2.4 Nicht einschlägige Vergehensvorstrafe

Fall 3B beinhaltet eine Variante, in der der Täter des zur Aburteilung stehenden einfachen Diebstahls acht Monate vor der Tat wegen einer Trunkenheitsfahrt verurteilt worden ist. Hierdurch werden in Frankreich die gesetzlichen Voraussetzungen der *récidive* nicht erfüllt, in Deutschland ist nach der herrschenden Rechtsprechung die Frage zu entscheiden, ob eine solche Vorverurteilung eine Warnfunktion hinsichtlich der Begehung eines Diebstahls entfalten konnte oder eine grundsätzliche Rechtsfeindlichkeit indiziert<sup>98</sup>.

Die Reaktionen der deutschen und französischen Teilnehmer auf diese Fallgestaltung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

*Tabelle 40: Reaktion auf nicht einschlägige Vergehensvorstrafe – Strafarten und Strafhöhen*

Strafhöhe Frankreich		
Länge FrStr	Fall 3	Fall 3B
Mittelwert	2,2	2,5
bis 15 Tage	7,1	9,5
1/2 - 3 Monate	52,4	52,4

<sup>96</sup> Siehe im Einzelnen unten 6. Kap., Ziff. 3.8.2.

<sup>97</sup> BGH VRS 37, 424.

<sup>98</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.3.

Strafarten		
F %, n = 42	Fall 3	Fall 3B
Kat. I	0	2,4
Kat. II	38,1	45,3
Kat. III	28,6	28,6
Gef. Insg.	66,7	76,3
Kat. IV	4,8	9,5
Kat. V	11,9	7,1
Kat. VI	16,7	7,1
Kat. VII	0	0
FS (Kat. VIII)	0	0

D %, n = 51	Fall 3	Fall 3B
Kat. I	0	5,9
Kat. II	0	0
Kat. III	0	0
Gef. Insg.	0	5,9
Kat. IV	98	94,1
Kat. V	2	0

Strafhöhe Frankreich		
4-6 Monate	7,1	14,3
7-9 Monate	0	0
10-12 Monate	0	0
mehr als 12	0	0

Strafhöhen Deutschland		
Länge FrStr	Fall 3	Fall 3B
Mittelwert	0	3,3
1-3 Monate	0	3,9
4-6 Monate	0	2,0
7-9 Monate	0	0
10-12 Monate	0	0
mehr als 12	0	0

Strafhöhen Deutschland		
Anzahl TS	Fall 3	Fall 3B
Mittelwert	47,8	54,0
5-15	2,0	2,0
16-30	33,3	19,6
31-60	49,0	49,0
61-90	11,8	19,6
91-120	2,0	3,9
120-	0,0	0,0

Auch diese Variante führt bei der französischen Stichprobe zu einer zwar moderaten, aber sich auf nahezu allen Schwerestufen abspielenden Verschiebung der Strafvorschläge nach oben: Der Schwerpunkt aller vorgeschlagenen Strafen bleibt zwar in beiden Fällen auf der Schwerestufe II, vergrößert sich aber in der Variante zu Lasten niedrigerer Strafstufen von 38,1 auf 45,3%. Auch wird von einem Teilnehmer die schwerste Strafstufe I vorgeschlagen, die im Grundfall nicht vorkam. Die Strafstufe III bleibt dagegen identisch. Insgesamt werden knapp 15% mehr Freiheitsstrafen verhängt als im Grundfall. Statt 11,9% Tagessatzgeldstrafe (Strafstufe V) wird – bei identischen persönlichen Verhältnissen – in 9,5% der Antworten die gemeinnützige Arbeit vorgeschlagen (Strafstufe IV). Die reine Geldstrafe als relativ niedrige Strafstufe VI verliert in der Variante gegenüber dem Grundfall von 16,7 auf 7,1%.

Ein Vergleich der Längen der vorgeschlagenen Gefängnisstrafen ergibt für Frankreich ebenfalls eine moderate Erhöhung: Der Mittelwert steigt von 2,2 Monaten im Grundfall auf 2,5 Monate in der Variante. Der relative Schwerpunkt liegt zwar nach wie vor bei Gefängnisstrafen von  $\frac{1}{2}$  bis drei Monaten. Dauern von 4 bis 6 Monaten kommen aber doppelt so häufig vor wie im Grundfall (14,3% gegenüber 7,1% im Grundfall). Allerdings hat sich auch der Anteil der sehr kurzen Freiheitsstrafen etwas erhöht (7,1 auf 9,5%).

Bei den deutschen Teilnehmern führt diese Vorstrafenvariante ebenfalls zu Strafschärfungen, die aber geringfügig sind: Der für den Grundfall vorgeschlagene Strafvorbehalt entfällt, so dass die niedrigste deutsche Strafstufe nicht mehr vertreten ist. Knapp 6% der Teilnehmer entschieden sich nun für eine Freiheitsstrafe, im Grundfall keiner. Der eindeutige Schwerpunkt bleibt aber mit 94,1% bei der Geldstrafe.

Ein Vergleich der Höhen der Geldstrafen ergibt wie in Frankreich eine moderate Verschärfung: Der Mittelwert der Tagessatzanzahl steigt von knapp 48 Tagessätzen auf 54 Tagessätze, wobei auch hier, wie im Grundfall, der Schwerpunkt mit fast der Hälfte aller Strafvorschläge auf den Strafen von 31 bis 60 Tagessätzen liegt.

### *3.2.5 Zusammenfassung*

Zusammenfassend kann daher für die verschiedenen Arten der Vorverurteilungen folgendes festgestellt werden:

Die einschlägige Vorverurteilung führt bei den deutschen Teilnehmern zu einer krassen Strafschärfung. Zum Ausdruck kommt dies primär durch



den Wechsel von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe. Dies hängt mit der gesetzlichen Vorgabe des § 47 StGB zusammen, der dazu führte, dass in den jeweiligen Grundfällen, von denen keiner mit einer erhöhten Mindeststrafe bedroht ist, ausschließlich Geldstrafe verhängt worden war. Der einschlägige Rückfall wird fast einhellig als besonderer Umstand interpretiert, der die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich macht, § 47 Abs. 1 StGB.

In der französischen Stichprobe führt die einschlägige Vorstrafe ebenfalls zu einer erheblichen Strafschärfung. Diese fällt aber weniger eindeutig aus, da bereits im Grundfall die Strafvorschläge relativ weit über nahezu alle Strafstufen gestreut sind. Das Maß der Strafschärfung wird daher hinsichtlich der Strafarten nur durch eine mehr oder weniger große Verschiebung innerhalb aller Stufen der Strafschwereskala erkennbar. Eine spürbare Verschärfung findet allerdings beim Strafquantum der Gefängnisstrafe statt, das im Mittelwert bei den beiden einschlägigen Vorstrafen jeweils um fast das Doppelte erhöht wird.

Die somit grundsätzlich in beiden Ländern, wenn auch mit unterschiedlicher Akzentuierung, festzustellende Strafschärfung bei einschlägigen Vorstrafen entspricht jeweils der gesetzlichen Regelung bzw. etablierten Rechtsprechung<sup>99</sup>.

Hinsichtlich der nicht einschlägigen Vorstrafe sieht der Code pénal eine Verdoppelung der Strafobergrenze vor, wenn es sich bei der früheren Verurteilung um ein Verbrechen gehandelt hat und bestimmte zeitliche Kriterien erfüllt sind. Hat es sich dagegen um ein nicht einschlägiges Vergehen gehandelt, sind die Voraussetzungen der gesetzlichen *récidive* nicht erfüllt<sup>100</sup>. Dieser Unterschied spiegelt sich in den von den französischen Teilnehmern vorgeschlagenen Schwerestufen kaum wieder. Beide Varianten der nicht einschlägigen Vorstrafe werden insofern moderat strafschärfend berücksichtigt. Allenfalls sind die Auswirkungen bei dem nicht einschlägigen Vergehensrückfall etwas geringer als in der Variante, in der die Vorstrafe ein Verbrechen betraf. Hinsichtlich der Länge der Freiheitsstrafen ist allerdings die Verschärfung bei der nicht einschlägigen Verbrechensvorstrafe erheblich, bei der nicht einschlägigen Vergehensvorstrafe gering.

Die deutschen Teilnehmer maßen beiden Varianten der nicht einschlägigen Vorstrafen eine wesentlich geringere Bedeutung für ihre Strafzumessung bei als der einschlägigen Vorstrafe. Beide nicht einschlägigen Vor-

<sup>99</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.3.

<sup>100</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.1.2.1.

strafenvarianten führen aber, wenn auch in etwas geringerem Umfang als bei den französischen Teilnehmern, ebenfalls zu Strafschärfungen und sogar zu längeren Führerscheinmaßnahmen.

### 3.2.6 Ergebnis

Die oben aufgestellte Hypothese, dass der einschlägige Rückfall in beiden Stichprobengruppen zu gleichermaßen deutlichen Strafschärfungen führt, hat sich somit nur teilweise bestätigt.

Bestätigt wurde sie insofern, als sowohl die französischen als auch die deutschen Teilnehmer auf die einschlägige Vorverurteilung mit den erheblichsten Strafschärfungen gegenüber dem Grundfall reagiert haben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um das nicht völlig alltägliche Vergehen des Einmietbetrugs oder um das Massendelikt der Trunkenheitsfahrt gehandelt hat. Die Strafschärfungen waren auch bei den nicht einschlägigen Vorstrafen in beiden Gruppen gleichermaßen geringer als bei den einschlägigen. Die Reaktion auf den in Frankreich als erschwerenden Umstand normierten nicht einschlägigen Verbrechensrückfall einerseits und den nicht einschlägigen Vergehensrückfall andererseits, der in Frankreich nicht als *circonstance aggravante* ausgestaltet ist, ist dabei in beiden Ländern ebenfalls vergleichbar: Beide wirken geringfügig starfschärfend, die Verbrechensvorstrafe aber etwas mehr als die Vergehensvorstrafe.

Entgegen der aufgestellten Hypothese wurde von den deutschen Teilnehmern aber auf die einschlägige Vorstrafe mit einer wesentlich eindeutigeren Verschärfung der Strafen reagiert, die sich nahezu ausschließlich und vor allem einhellig auf die Auswahl der Strafart bezog<sup>101</sup>.

### 3.3 Schadenswiedergutmachung

Die Hypothese, dass die freiwillige Schadenswiedergutmachung in Deutschland und Frankreich gleichermaßen mit einer deutlichen Strafmil-

---

<sup>101</sup> Im Fall einer erneuten Verwendung des Fragebogens wäre zu erwägen, den Beispielfall einer einschlägigen Vorstrafe anhand eines Vergehens zur Entscheidung zu stellen, das bereits im Grundfall mit einer erhöhten Mindeststrafe bedroht ist, um den plakativen Effekt des § 47 StGB im Interesse des Vergleichs mit den französischen Ergebnissen zu relativieren.

derung honoriert wird, wird durch den Vergleich der Strafzuschläge für die Fallvariante Ziff. 3C mit denen für den Grundfall Ziff. 3 überprüft.

*Tabelle 41: Reaktion auf Schadenswiedergutmachung  
– Strafarten und Strafhöhen*

Strafarten		
F %, n = 42	Fall 3	Fall 3C
Kat. I	0	0
Kat. II	38,1	0
Kat. III	28,6	38,1
Gef. Insg.	66,7	38,1
Kat. IV	4,8	2,4
Kat. V	11,9	2,4
Kat. VI	16,7	21,4
Kat. VII	0	35,7
FS (Kat. VIII)	0	0

Strafhöhen		
Frankreich		
Länge FrStr	Fall 3	Fall 3C
Mittelwert	2,2	1,8
bis 15 Tage	7,1	4,8
1/2 - 3 Mon.	52,4	28,6
4-6 Monate	7,1	4,8
7-9 Monate	0	0
10-12 Mon.	0	0
mehr als 12	0	0

D %, n = 51	Fall 3	Fall 3C
Kat. I	0	0
Kat. II	0	0
Kat. III	0	0
Gef. Insg.	0	0
Kat. IV	98	74,5
Kat. V	2	25,5

Deutschland		
Anzahl TS	Fall 3	Fall 3C
Mittelwert	47,8	37,6
5-15	2,0	7,8
16-30	33,3	23,5
31-60	49,0	39,2
61-90	11,8	2,0
91-120	2,0	2,0
120-	0	0

In Frankreich fand bei der Variante mit der Schadenswiedergutmachung eine deutliche Verschiebung hin zu leichteren Strafkategorien statt: In keinem anderem Fall wurden so wenig Freiheitsstrafen vorgeschlagen – allerdings entschieden sich für diese Strafart mit 38,1% immer noch über ein Drittel aller Teilnehmer. Zudem kamen ausschließlich Gefängnisstrafen der Schwerekategorie III vor, also mit *sursis simple* und ohne die Kombination mit Geldstrafe. Gemeinnützige Arbeit (Kategorie IV) hielt in dieser Variante kein Richter mehr für angemessen, und nur einer entschied sich für die Kategorie V (*jours-amende*). Demgegenüber wurden häufiger die niedrigeren Strafkategorien vorgeschlagen: Die reine Geldsummenstrafe legte von 16,7 auf 21,4% zu und über 1/3 der Richter entschied sich für einen Strafdispens (26,2% aller Strafen) oder eine Geldstrafe mit vollständiger Bewährungsaussetzung (9,5% aller Strafen). In keinem anderen Fall wurde eine so hohe Quote – zusammen 35,7% aller Strafen – in der leichtesten Strafkategorie VII erreicht.

Die französischen Richter, die sich auch in der Fallvariante 3C für eine Gefängnisstrafe entschieden, hielten hier durchschnittlich auch etwas kürzere Dauern für ausreichend, wobei die Reduzierung allerdings als moderat zu bezeichnen ist: Der Mittelwert sinkt von 2,2 Monaten auf 1,8 Monate. Der relative Schwerpunkt liegt in beiden Fällen bei den kurzen Strafen zwischen  $\frac{1}{2}$  und drei Monaten, die jeweils darunter bzw. darüberliegenden Dauern (bis zu zwei Wochen und 4 bis 6 Monate) werden jeweils gleich oft, aber nur in einem Bruchteil der am häufigsten vorkommenden Dauer verhängt.

In Deutschland schlug ein Viertel der Teilnehmer in diesem Fall vor, das Verfahren nach § 153a StPO einzustellen (19,6% aller Teilnehmer) oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt auszusprechen (5,9% der Teilnehmer; zusammen 25,5% Schwerekategorie V). Alle anderen Teilnehmer verhängten nach wie vor eine Geldstrafe, deren Höhe niedriger liegt als im Grundfall: Während im Grundfall die Anzahl der vorgeschlagenen Tagessätze im Mittelwert bei ca. 48 Tagessätzen liegt, beläuft sie sich im Mittelwert der Fallvariante Ziff. 3C auf ca. 38 Tagessätze. Am häufigsten wurden aber immer noch Geldstrafen von 31 bis 60 Tagessätzen vorgeschlagen (Variante 3C: fast 40%, Grundfall: fast 50% aller Teilnehmer).

Die oben aufgestellte Hypothese hat sich somit eingeschränkt bestätigt: Die Schadenswiedergutmachung hat eine deutliche Auswirkung auf die Strafvorschläge der Teilnehmer beider Länder. Diese wirkt sich in Frankreich allerdings deutlicher aus als in Deutschland, was der Hypothese nicht

entspricht. In Frankreich wird die Freiheitsstrafe als schwerste Straftat nur ca. halb so häufig vorgeschlagen wie im Grundfall, während sich ein Drittel aller Teilnehmer für die mildeste Strafkategorie entschieden hat, die im Grundfall überhaupt nicht vorkam. In Deutschland hat dagegen nur ein knappes Viertel der Teilnehmer Veranlassung gesehen, die Straftat zu wechseln; die anderen Teilnehmer haben lediglich die Strafhöhe und dies auch nur moderat gesenkt.

Dieses Ergebnis dürfte im Zusammenhang stehen mit der sichtbaren und aktiveren Rolle, die das Opfer im französischen Strafprozess spielt<sup>102</sup>.

### 3.4 Geständnis

Anhand der Abweichungen zwischen dem Grundfall I und der Variante 1A können die Auswirkungen des Geständnisses auf die Strafzumessung in beiden Stichprobengruppen untersucht werden. Die hierzu aufgestellte Hypothese Ziff. 4 lautet, dass das Geständnis in Deutschland wesentlich stärker strafmildernd ins Gewicht fällt als in Frankreich<sup>103</sup>.

Für die französischen Antworten ist festzustellen, dass in den Strafvorschlägen für beide Fälle die gleichen Schwerekategorien vertreten sind und auch die Schwerpunkte gleich verteilt sind: Am häufigsten wird in beiden Fällen die Strafkategorie III (Gefängnis mit einfacher Vollstreckungsaussetzung) vorgeschlagen, gefolgt an zweiter Stelle von der Kategorie II (Gefängnis mit Vollstreckungsaussetzung und Auflagen bzw. kombinierter Geldstrafe) sowie ebenfalls in beiden Fällen an dritter Stelle von der schwersten Kategorie I (Gefängnis ohne Vollstreckungsaussetzung).

Eine strafmildernde Wirkung des Geständnisses ist aber insofern zu bemerken, als sich die Quoten der beiden schwersten Strafkategorien I und II reduzieren und sich im Fall Ziff. 1A über die Hälfte aller Richter dafür entscheidet, zwar eine Gefängnisstrafe zu verhängen, deren Vollstreckung aber ohne jede Auflagen oder andere Verpflichtungen auszusetzen. Die leichteren und alternativen Straftaten kommen dagegen weder im Grundfall noch in den Varianten wirklich zum Tragen: Beim Geständnis entschieden sich zwei Richter für gemeinnützige Arbeit (4,8%) und einer (2,4%) für die Tagessatzgeldstrafe, beim Grundfall jeweils nur einer.

<sup>102</sup> Siehe oben 2. Kap., Ziff. 2.1.1.

<sup>103</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.3.

Tabelle 42: Reaktion auf Geständnis – Strafarten und Strafhöhen

Strafarten		
F %, n = 42	Fall 1	Fall 1A
Kat. I	14,3	9,5
Kat. II	35,7	31
Kat. III	45,2	52,4
Gef.		
Insg.	95,2	92,9
Kat. IV	2,4	4,8
Kat. V	2,4	2,3
Kat. VI	0	0
Kat. VII	0	0
FS (Kat. VIII)	0	0

D %, n = 51	Fall 1	Fall 1A
Kat. I	3,9	0
Kat. II	45,1	27,5
Kat. III	0	0
Gef.		
Insg.	49	27,5
Kat. IV	51	72,5
Kat. V	0	0

Strafhöhe Frankreich		
Länge FrStr	Fall 1	Fall 1A
Mittelwert	5,7	5,3
bis 15 Tage	0	0
1/2 - 3 Mon.	26,2	28,6
4-6 Monate	45,2	45,2
7-9 Monate	14,3	14,3
10-12 Mon.	9,5	4,8
mehr als 12	0	0

Strafhöhen Deutschland		
Länge FrStr	Fall 1	Fall 1A
Mittelwert	6,5	5,6
1-3 Monate	5,9	9,8
4-6 Monate	25,5	9,8
7-9 Monate	11,8	5,9
10-12 Mon.	3,9	2,0
mehr als 12	0,0	0,0
keine Angabe	2,0	0,0

Strafhöhen Deutschland		
Anzahl TS	Fall 1	Fall 1A
Mittelwert	88,0	86,8
5-15	2,0	0,0
16-30	0,0	3,9
31-60	13,7	19,6
61-90	13,7	19,6
91-120	19,6	23,5
120-	2,0	5,9

Auch bei der Länge der vorgeschlagenen Freiheitsstrafe ist ein geringer strafmildernder Einfluss des Geständnisses festzustellen. Der Mittelwert ermäßigt sich von 5,7 Monaten im Grundfall auf 5,3 Monate im Fall 1A. Wenn die vorgeschlagenen Strafdauern in Gruppen zusammengefasst werden, weisen lediglich zwei Stufen überhaupt Unterschiede auf: Freiheitsstrafen von 10 bis 12 Monaten werden im Grundfall von 9,5% aller Richter, in der Variante mit dem Geständnis nur noch von halb so vielen, nämlich von 4,8% der Richter, verhängt. Dagegen nimmt die Stufe der kurzfristigen Freiheitsstrafen (1/2 bis 3 Monate) in der Fallvariante von 26,2 auf 28,2% zu.

In Deutschland findet eine deutlichere Verlagerung hin zu leichteren Strafen bereits auf der Ebene der Schwerekategorien statt: Im Grundfall entscheidet sich ca. die Hälfte aller Teilnehmer für eine Geldstrafe und die andere Hälfte für eine Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung ganz überwiegend gegen Auflagen und Weisungen zur Bewährung ausgesetzt wird, von 2 Richtern (3,9% aller Strafvorschläge) aber auch nicht ausgesetzt wird. In der Variante mit Geständnis ist die Strafkategorie I (Freiheitsstrafe ohne Bewährung) dagegen überhaupt nicht mehr vertreten.  $\frac{3}{4}$  aller Richter entscheiden sich nun für eine Geldstrafe und nur noch ein Viertel hält eine Freiheitsstrafe für angemessen, die allerdings weiterhin nur gegen Auflagen und Weisungen zur Bewährung ausgesetzt wird, nicht aber ohne alle Entscheidungen nach § 56b StGB.

Die Strafmilderung wiederholt sich auf der Ebene der Strafhöhe nicht in gleicher Deutlichkeit. Allerdings sinkt der Mittelwert der Freiheitsstrafen von 6,5 auf 5,6 Monate. Die Höhe der Geldstrafen bleibt dagegen im Mittelwert nahezu identisch (88 Tagessätze im Grundfall, 86,8 in der Variante), obwohl in beiden Fällen keine erhöhte Mindeststrafe zu berücksichtigen ist. Gleich bleibt auch der Schwerpunkt, der in beiden Fällen bei 91 – 120 Tagessätzen liegt. Zudem werden im Fall 1A von drei Richtern Geldstrafen über 120 Tagessätzen verhängt, im Fall 1 nur von einem (5,9% gegenüber 2%).

Die Hypothese, wonach das Geständnis in Deutschland eine deutlich größere Auswirkung für die Strafzumessungsentscheidung hat als in Frankreich, hat sich somit zwar bestätigt. In beiden Ländern wirkt sich dies aber gleichermaßen und insofern erwartungswidrig weniger auf die Strafhöhe aus, sondern kommt hauptsächlich durch die Auswahl der Strafarten zum Tragen.

### 3.5 Versuch

Die 5. Hypothese, wonach der gescheiterte Versuch in Deutschland zu einer deutlicheren Strafmilderung führt als in Frankreich<sup>104</sup>, kann anhand der Abweichungen zwischen Fall 4 und 4A (Diebstahl eines abgeschlossenen Fahrrades) überprüft werden.

Dabei war zu berücksichtigen, dass in beiden Ländern für den Grundfall Freisprüche ausgesprochen wurden, und zwar in Frankreich von vier Richtern (9,5% der Stichprobe), in Deutschland von einem Teilnehmer (2% der Stichprobe). Wenn die Strafvorschläge für den Grundfall 4 mit denen für die Variante 4A verglichen werden, führt dies insbesondere in Frankreich zu Verzerrungen in der prozentualen Verteilung auf die Schwerestufen, die für die französischen Antworten den Eindruck einer teilweisen Strafverschärfung für den versuchten Diebstahl hervorrufen können (vgl. die linke Spalte von Fall 4 mit der Spalte von Fall 4A). Um dies zu vermeiden, wurde die prozentuale Verteilung der Strafvorschläge ohne Freisprüche auf ein dementsprechend reduziertes  $n = 38$  in Frankreich und  $n = 50$  in Deutschland umgerechnet (vgl. die rechte Spalte für Fall 4 mit der Spalte für Fall 4A).

Tabelle 43: Reaktion auf Versuch – Strafarten und Strafhöhen

Strafhöhe Frankreich			
Frankr. %	n = 42		n = 42
Länge FrStr	Fall 4	n = 38	Fall 4A
Mittelwert	2,3	2,3	1,8
bis 15 Ta- ge	4,8	5,3	9,5

<sup>104</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.3.



Strafarten			
Frankr. %	n = 42		n = 42
	Fall 4	n=38	Fall 4A
Kat. I	2,4	2,6	0
Kat. II	28,6	31,6	23,8
Kat. III	38,1	42,1	47,6
Gef. Insg.	69,1	76,3	71,4
Kat. IV	4,8	5,3	14,3
Kat. V	0	0	2,4
Kat. VI	11,9	13,2	11,9
Kat. VII	4,8	5,3	0
FS (Kat. VIII)	0	0	0

Deutshl. %	n = 51		n = 51
	Fall 4	n=50	Fall 4A
Kat. I	0	0	0
Kat. II	21,6	22	7,8
Kat. III	3,9	4	2
Gef. Insg.	25,5	26	9,8
Kat. IV	72,5	74	86,2
Kat. V	0	0	4

Strafhöhe Frankreich			
1/2-3 Mon.	54,8	60,5	54,8
4-6 Monate	9,5	10,5	7,1
7-9 Monate	0	0	0
10-12 Mon.	0	0	0
mehr als 12	0	0	0

Strafhöhen Deutschland			
Deutshl. %	n = 51		n = 51
	Fall 4	n = 50	Fall 4A
Länge FrStr	4	50	4A
Mittelwert	5,1	5,1	3,4
1-3 Monate	2,0	2,0	5,9
4-6 Monate	21,6	22,0	3,9
7-9 Monate	2,0	2,0	0,0
10-12 Monate	0,0	0,0	0,0
mehr als 12	0,0	0,0	0,0

Strafhöhen Deutschland			
Deutshl. %	n = 51		n = 51
	Fall 4	n = 50	Fall 4A
Anzahl TS	4	50	4A
Mittelwert	95,4	95,4	59,8
5-15	0,0	0,0	0,0
16-30	5,9	6,0	21,6
31-60	5,9	6,0	37,3
61-90	21,6	22,0	21,6
91-120	37,3	38,0	5,9
120-	2,0	2,0	0,0

### 3.5.1 *Frankreich*

Der Unterschied in der Sanktionierung zwischen Fall 4 und Fall 4A durch die französischen Teilnehmer bleibt auch bei Berücksichtigung der Freisprüche uneindeutig. Zwar ist hinsichtlich der verschiedenen Vollstreckungsarten der Gefängnisstrafen eine leichte Strafmilderung beim Versuch festzustellen: Die Gesamtquote der vorgeschlagenen Freiheitsstrafen sinkt, wenn auch bloß um 4,9%, von 76,3% auf 71,4%. Die schwerste Strafstufe I kommt beim Versuch überhaupt nicht mehr vor, im Grundfall allerdings auch nur in 2,6%, also bei einem Teilnehmer. Die deutlichste Veränderung, die allerdings immer noch als moderat zu bezeichnen ist, betrifft die Gefängnisstrafen, die mit Auflagen oder Verpflichtungen versehen werden: Macht beim Grundfall die Schwerestufe II noch ein knappes Drittel aller vorgeschlagenen Strafen aus, sinkt diese Quote in der Variante 4A auf etwas weniger als ein Viertel. Dementsprechend erhöht sich die Quote der Strafstufe III als schwächste Form der Gefängnisstrafe von gut 2/5 auf knapp die Hälfte aller vorgeschlagenen Sanktionen.

Auch bei der Länge der vorgeschlagenen Freiheitsstrafen macht sich nur eine moderat strafmildernde Wirkung des Versuchs bemerkbar. Der Mittelwert sinkt von 2,3 Monaten im Grundfall auf 1,8 Monate in der Variante 4A. Die kürzesten Freiheitsstrafen (bis zu zwei Wochen) werden beim Versuch etwas häufiger verhängt, die längeren mit 4 bis 6 Monaten geringfügig seltener. Der Schwerpunkt liegt aber in beiden Fällen deutlich bei den kurzen Freiheitsstrafen (1/2 bis 3 Monate).

Die geringfügige Verlagerung von Gefängnisstrafen hin zu anderen Strafarten beim Versuch scheint hauptsächlich zugunsten der nächstniedrigen Strafstufe IV (gemeinnützige Arbeit) stattgefunden zu haben. Andererseits hat innerhalb der unteren Schwerestufen eine prozentual vergleichbare Verlagerung von den leichtesten hin zu den schwereren Kategorien stattgefunden. Die Strafstufe VII (Dispens bzw. Geldstrafe mit vollständiger Bewährung – in dieser Fallvariante übrigens ausschließlich in der Form des Dispenses) kommt überraschender Weise nur im Grundfall, nicht aber in der Variante vor, in der die Tat nicht zur Vollendung gelangte. Die nächsthöhere Schwerestufe VI (einfache Geldstrafe ohne Vollstreckungsaussetzung) findet sich beim Versuch ebenfalls seltener als bei der Vollendung, die Tagessatzgeldstrafe wird dagegen nur beim Versuch vorgeschlagen, nicht aber beim Grundfall.

Den größten Zuwachs verzeichnet die Strafkategorie IV (gemeinnützige Arbeit): Deren Anteil an allen Strafzuschlägen wächst in der Variante 4A von 5,3% auf 14,3% aller vorgeschlagenen Strafen, somit um 9%. Da die Freiheitsstrafe in der Variante nur um 4,9% seltener verhängt wurde als im Grundfall, muss hier gleichzeitig eine Verlagerung von unten nach oben, im unteren Schwerebereich somit eine Strafschärfung im Fall 4A, stattgefunden haben.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Versuch von manchen französischen Richtern sogar strafscharfend berücksichtigt wurde. Hierfür gäbe es auch unter Zugrundelegung eines ausschließlich der Gefahrenabwehr verpflichteten Strafrechts keine Rechtfertigung: Der Täter leugnet im Grundfall die Tat; in der Variante flüchtet er, weil er während der Tatausführung entdeckt wird. Andere Unterschiede im Täterverhalten geben die beiden Fallbeschreibungen nicht her, so dass sich aus dem Fall 4A auch keine höhere potentielle Gefährlichkeit ableiten lässt.

Möglich ist daher auch, dass sich hier Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten ausgewirkt haben. Zwar müssten diese eigentlich zu einem Freispruch führen, wovon ja auch 9,5% der Teilnehmer Gebrauch gemacht haben<sup>105</sup>. Es scheint aber nicht ausgeschlossen, dass manche Richter aufgrund verbleibender Zweifel an der Täterschaft weniger einschneidende Sanktionen vorgeschlagen haben. Dies dürfte insbesondere für die vorgeschlagenen Strafdispense gelten, in denen eventuell eine Art salomonischer Lösung gesehen wurde.

Hinsichtlich der Länge der Gefängnisstrafen wurde die fehlende Vollendung strafmildernd berücksichtigt: Der Mittelwert sinkt von 2,3 auf 1,8 Monate in der Variante 4A. Ganz kurze Freiheitsstrafen von bis zu 15 Tagen werden häufiger, solche von 4 bis 6 Monaten seltener ausgesprochen als im Grundfall.

### 3.5.2 Deutschland

Bei der deutschen Gruppe ist eine eindeutige Strafmilderung beim Versuch gegenüber der Vollendung zu beobachten. Dies betrifft sowohl die Strafarten als auch die Strafhöhen.

Während im Grundfall gut ein Viertel der zu einer Verurteilung gelangenden Teilnehmer (n = 50) eine Freiheitsstrafe vorschlug, die zudem ganz

---

<sup>105</sup> Siehe oben 6. Kap., Ziff. 2.2.1.

überwiegend mit Auflagen und Weisungen nach §§ 56b ff. StGB versehen wurde (Schwerestufe II), entschied sich in der Variante nur noch ein knappes Zehntel der Teilnehmer für eine (allerdings immer noch überwiegend in die Kategorie II eingestufte) Freiheitsstrafe, während von 86,2% eine Geldstrafe und von 4% sogar eine Einstellung nach § 153a StPO bzw. eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (jeweils ein Richter, Strafstufe V) vorgeschlagen wurde.

Der Grundfall wird mit Freiheitsstrafen von durchschnittlich 5,1 Monaten Dauer sanktioniert, wohingegen der Mittelwert der (wenigen) Freiheitsstrafen beim Versuch in der deutschen Stichprobe nur 3,4 Monate, also 2/3 des ursprünglichen Mittelwertes beträgt. Bei den Geldstrafen findet sogar eine Absenkung auf fast die Hälfte statt: Hier beträgt der Mittelwert beim Grundfall 95,2 Tagessätze, in der Variante nur 59,8. Auch eine nähere Betrachtung der in Gruppen geordneten Tagessatzanzahl bestätigt dies. Zwar hat insgesamt ca. ein Drittel der deutschen Teilnehmer im Grundfall Geldstrafen unter 91 Tagessätzen vorgeschlagen. Die Stufe „61 - 90 Tagessätze“ setzt sich aber ausschließlich aus Strafvorschlägen zusammen, die auf genau 90 Tagessätze und somit auf die gesetzliche Mindeststrafe lauten<sup>106</sup>. Im Fall 4A liegen die Geldstrafen dagegen nahezu ausschließlich (93,2% der vorgeschlagenen Geldstrafen) bei bis zu 90 Tagessätzen; nur 5,9% aller Richter entscheiden sich für eine höhere Geldstrafe. Über die Hälfte der Geldstrafen (58,9% aller Strafvorschläge) liegt sogar unter 60 Tagessätzen.

Die deutschen Teilnehmer haben somit ganz überwiegend von der Möglichkeit der Strafrahmenabsenkung nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1, 38 Abs. 2 StGB Gebrauch gemacht. Es lässt sich allerdings mit der vorliegenden Versuchsanordnung nicht beantworten, inwieweit sich hierin tatsächlich die Einschätzung widerspiegelt, dass die fehlende Vollendung ein so erhebliches Strafzumessungsgewicht haben muss, oder aber der Mechanismus der §§ 23, 49 StGB die Möglichkeit eröffnete, der eventuell als einengend empfundenen erhöhten Mindeststrafe des § 243 Abs. 1 Ziff. 2 StGB zu entgehen.

---

<sup>106</sup> Immerhin 11,8% der befragten Richter hielten dagegen Geldstrafen zwischen 16 und 60 Tagessätzen für angemessen. Rechtlich können sie zu diesem Ergebnis nur gelangt sein, indem sie trotz Vorliegens der Regelfallvoraussetzungen den besonders schweren Fall verneint haben. Dies erstaunt insbesondere angesichts der Tatsache, dass irgendwelche die Schuld reduzierenden besonderen Umstände in dem Fall nicht angegeben waren.

Die Antworten der deutschen Teilnehmer auf die allgemeinen Fragen des Erhebungsinstruments sprechen allerdings gegen eine solche Interpretation: Hiernach wird dem Versuch eine große Bedeutung für die Strafzumessung zugebilligt<sup>107</sup>, während nur 3,9% der Richter die Strafrahmen in Deutschland als zu eng empfanden<sup>108</sup>.

### 3.5.3 Ergebnis

Die aufgestellte Arbeitshypothese, wonach der Versuch in Deutschland zu einer erheblicheren Strafmilderung führt als in Frankreich, kann nach alledem mit Vorbehalten als bestätigt angesehen werden. Die französischen Teilnehmer reagieren auf diese Sachverhaltsvariante mit einer relativ geringfügigen Verlagerung innerhalb der Gefängnisstrafen weg von den schwersten hin zu der drittschwersten Strafstufe. Andererseits werden insgesamt im Fall des Versuchs sogar geringfügig mehr Gefängnisstrafen vorgeschlagen als im Grundfall, und die Verlagerung bei den nicht freiheitsentziehenden Sanktionen (Stufe IV bis VII) ist uneindeutig. Allerdings werden beim Versuch kürzere Freiheitsstrafen verhängt. Die deutschen Strafvorschläge lassen dagegen eine eindeutige und starke Strafmilderung für den Versuch gegenüber der Vollendung erkennen, die sich sowohl auf der Ebene der Strafarten als auch der Strafhöhe abspielt.

Allerdings können diese Ergebnisse durch andere Faktoren mit beeinflusst sein: Bei den französischen Antworten kann eine Rolle gespielt haben, dass angesichts der Formulierung des Falles Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten im Grundfall (Tatvollendung) aufgekommen sind, die in der Variante (Versuch) nicht bestanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die französischen Teilnehmer hierauf mit weniger einschneidenden Sanktionen im Grundfall reagierten. Bei den deutschen Antworten kann dagegen der strafmildernde Effekt durch das Zusammenspiel mit der erhöhten Mindestgrenze des § 243 StGB akzentuiert worden sein.

<sup>107</sup> Siehe oben 5. Kap., Ziff. 3.3.3.

<sup>108</sup> Siehe oben 5. Kap., Ziff. 2.3. Bei einer erneuten Richterbefragung könnte diese Frage überprüft werden, indem eine Fallgestaltung ausgesucht würde, in der die Tat, die in der Variante im Versuch stecken bleibt, im Grundfall nicht mit einer erhöhten Mindeststrafe bedroht ist.

### 3.6 Einfluss der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten

Sodann war die 6. Hypothese zu überprüfen, wonach die französischen Teilnehmer in ihren Strafvorschlägen stärker auf eine Veränderung der persönlichen Lebensumstände des Angeklagten reagieren als ihre deutschen Kollegen<sup>109</sup>.

Die persönlichen Verhältnisse wurden dabei in den fiktiven Fällen, der reduzierten Informationsmenge in Verfahren der Massenkriminalität entsprechend<sup>110</sup>, durch die Abwandlung des Familienstandes, der Beschäftigungssituation und somit des Einkommens operationalisiert. Zu diesem Zweck wurde der Grundfall 3, bei dem der Täter des einfachen Diebstahls verheiratet ist, ein Kind hat sowie als Kfz-Mechaniker monatlich netto 2.600 DM bzw. 8.500 Francs, somit ca. 1.300 Euro, verdient, durch den Fall 3A variiert, dessen Täter ebenfalls 28 Jahre alt ist, aber ledig, kinder- und arbeitslos ist und von Arbeitslosenhilfe lebt.

Die Gegenüberstellung der Strafvorschläge der französischen und deutschen Richter ergibt hier folgendes Bild:

*Tabelle 44: Reaktion auf Abwandlung der persönlichen Verhältnisse – Strafarten und Strafhöhen*

Strafarten			Strafhöhen		
F %, n = 42	Fall 3	Fall 3A	Frankreich		
Kat. I	0	0	Länge FrStr	Fall 3	Fall 3C
Kat. II	38,1	35,7	Mittelwert	2,2 Mon.	2,1 Mon.
Kat. III	28,6	40,5	Dauer in%, n = 42		
Gef. Insg.	66,7	76,2	bis 15 Tage	7,1	7,1
Kat. IV	4,8	21,4	1/2 - 3 Monate	52,4	61,9
Kat. V	11,9	0	4-6 Monate	7,1	7,1
Kat. VI	16,7	2,4	7-9 Monate	0	0
Kat. VII	0	0	10-12 Monate	0	0
FS (Kat. VI-II)	0	0			

<sup>109</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.3.

<sup>110</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 2.

D %, n = 51	Fall 3	Fall 3A	Deutschland		
			Anzahl TS	Fall 3	Fall 3A
Kat. I	0	0	Mittelwert	47,8	47,6
Kat. II	0	0	Dauer in%, n = 51		
Kat. III	0	0	5-15	2,0	2,0
Gef. Insg.	0	0	16-30	33,3	35,3
Kat. IV	98	100	31-60	49,0	49,0
Kat. V	2	0	61-90	11,8	11,8
			91-120	2,0	2,0
			120-	0	0

An dieser Stelle sei ein weiteres Mal in Erinnerung gebracht, dass mit der vorliegenden Arbeit keine Aussagen darüber getroffen werden sollen und können, ob die von den Teilnehmern vorgeschlagenen Strafen und die Reaktionen auf die zur Entscheidung gestellten Variationen mit den real vorkommenden Strafzumessungsentscheidungen derselben oder gar aller Richter eines Landes übereinstimmen. Entscheidend ist vielmehr, wie die Teilnehmer in der normativ geprägten Befragungssituation auf die jeweiligen Stimuli reagieren, wie sie also das gesetzliche Entscheidungsprogramm interpretieren.

### 3.6.1 Frankreich

Deutlich wird, dass nach der hier vorgenommenen Definition der Schwere-  
stufen die ungünstigeren persönlichen Umstände des Angeklagten bei an-  
sonsten identischen Bedingungen in der französischen Stichprobe zu einer  
moderaten, aber doch erkennbaren Strafschärfung führen: Zum einen  
schlagen 10% mehr Teilnehmer vor, eine Gefängnisstrafe zu verhängen,  
wobei der Zuwachs ausschließlich bei der Strafkategorie III (*sursis simple*  
ohne weitere Auflagen oder Verpflichtungen) stattfindet. Die Kategorie II  
(Bewährungsaussetzung mit Auflagen oder Verpflichtungen) nimmt dage-  
gen etwas ab. Zum anderen wird im Fall 3A nur noch von einem Teilneh-  
mer (2,4%) die Verhängung einer einfachen Geldsummenstrafe vorge-  
schlagen (Kategorie VI), während dies im Grundfall immerhin 16,7% der  
Teilnehmer für die angemessene Strafe hielten. Ersetzt wird die Geldstrafe

in der Variante teilweise durch die Strafe der gemeinnützigen Arbeit, was ihrer gesetzlichen Konzeption als echter Ersatzstrafe für Freiheitsstrafen nicht entspricht, teilweise aber auch durch die Freiheitsstrafe selbst.

Ob hieraus abgeleitet werden kann, dass die französischen Teilnehmer die ungünstigeren persönlichen Umstände tatsächlich als Strafschärfungsgrund ansehen, ist fraglich. Denkbar ist auch, dass sie die Schwereinschätzung, die hier für die verschiedenen Strafarten entwickelt wurde, nicht teilen und der Auffassung sind, dass eine Gefängnisstrafe ohne alle Auflagen und Weisungen auf der gleichen Schwerstufe steht wie eine Geldstrafe ohne Bewährung. Hierauf weist auch der Vergleich der Höhe der vorgeschlagenen Gefängnisstrafen hin, der keinerlei Strafschärfung erkennen lässt: Der Mittelwert beträgt 2,2 Monate im Grundfall und 2,1 Monate im Fall 3A<sup>111</sup>, die Strafstufen sind gleich verteilt, wobei der Schwerpunkt bei den kurzen Freiheitsstrafen liegt (1/2 bis 3 Monate).

Eine nähere Betrachtung der unter der Schwerekatgorie II versammelten Freiheitsstrafen macht bei dieser Fallgestaltung außerdem deutlich, dass die Kombination „Gefängnisstrafe mit *sursis simple* + Geldstrafe“ teilweise als funktionales Äquivalent zu einer Gefängnisstrafe mit der Bewährungsauflage von gemeinnütziger Arbeit angesehen wird: Wie oben dargestellt<sup>112</sup>, beträgt im Grundfall 3 der Anteil der Gefängnisstrafen, deren Vollstreckung vollständig ausgesetzt wurde, die aber mit einer Geldstrafe kombiniert werden, 42,9% aller Gefängnisstrafen. Dagegen wurde kein einziges Mal ein *sursis-TIG* vorgeschlagen, also die Bewährungsaussetzung gegen eine Arbeitsauflage. Im Fall 3A dagegen wird in 25% aller Gefängnisstrafen ein *sursis-TIG* verhängt, aber nur in 12,5% eine Gefängnisstrafe mit einer Geldstrafe kombiniert. Die Kombination Gefängnisstrafe + Geldstrafe wird also bei dem Angeklagten, der über keine finanziellen Mittel verfügt, überwiegend in eine Gefängnisstrafe mit der Bewährungsauflage umgewandelt, gemeinnützige Arbeit zu leisten.

<sup>111</sup> Tatsächlich ist die Reduzierung sogar noch geringer, da der Mittelwert mit drei Stellen hinter dem Komma im Grundfall 2,161 und in der Variante 2,109 Monate beträgt.

<sup>112</sup> 6. Kap., Ziff. 2.2.1.



### 3.6.2 Deutschland

Die deutschen Strafen können bei diesen Fallvarianten nicht unter dem Gesichtspunkt der Strafarten analysiert werden, da sie nahezu identisch in beiden Fällen die Geldstrafe bevorzugen. Ein Indiz für eine Strafschärfung durch die ungünstigeren sozialen Umstände im Fall 3A könnte auf dieser Ebene allenfalls sein, dass im Grundfall auch die mildeste Strafstufe V (Verwarnung mit Strafvorbehalt bzw. Einstellung nach §§ 153, 153a StPO – in diesem Fall Verwarnung) vertreten ist, was bei der Variante 3A nicht der Fall ist. Da sich aber auch im Grundfall nur ein Richter hierfür entschieden hat (2%), darf dies nicht überbewertet werden.

Hier muss daher die Höhe der Geldstrafe untersucht werden, wobei auf die Anzahl der Tagessätze abzustellen ist<sup>113</sup>. Eine Strafschärfung kann dabei nicht festgestellt werden: Die Strafvorschläge sind auf die gebildeten Gruppen von 5 – 15, 16 – 30, 31 – 60, 61 – 90 und 91 – 120 Tagessätzen in Fall 3 und 3A nahezu identisch verteilt. Lediglich die Stufe der 16 – 30 Tagessätze wurde im Fall 3A von 35,3%, im Grundfall von einem Richter weniger, somit von 33,3%, vorgeschlagen. Auch hieraus kann aber nicht auf eine auch nur geringfügige Strafschärfung geschlossen werden, da der Vergleich der Mittelwerte aller vorgeschlagenen Tagessätze für den Grundfall einen etwas höheren Wert (47,8 Tagessätze) als für die Variante (47,6 Tagessätze) ergibt. Jedenfalls wird deutlich, dass die persönlichen Umstände für die Strafzumessung im Bereich des einfachen Diebstahls ohne Vorstrafen eine völlig untergeordnete Bedeutung haben.

### 3.6.3 Ergebnis

Die Fälle 3 und 3A zeigen, dass bei den französischen Teilnehmern die veränderten persönlichen Lebensumstände zu einer relativ deutlichen Veränderung der Strafvorschläge führt, was bei der deutschen Stichprobe nicht der Fall ist. Die diesbezügliche Hypothese wurde hierdurch bestätigt. Der Einfluss der persönlichen und sozialen Täterumstände wird demnach in Frankreich nicht als extralegal, sondern als ein dem normativen Pro-

---

<sup>113</sup> Ein Vergleich der tatsächlichen Summen der Geldstrafen ergibt erwartungsgemäß eine Absenkung der Strafhöhe: Während im Fall 3 der Mittelwert aller verhängten Geldsummen (also Tagessatzanzahl multipliziert mit Tagessatzhöhe) bei 2.612 DM liegt (Median 2.400 DM, Minimum 500 DM, Maximum 6.000 DM), beträgt er im Fall 3A 1.442 DM (Median 1.500 DM, Minimum 200 DM, Maximum 5.100 DM).

gramm entsprechender Gesichtspunkt angesehen, in Deutschland dagegen nicht. Hier dürfte sich der Einfluss des Individualisierungsgedankens in Frankreich bemerkbar machen.

Dass die Veränderung in Frankreich nach der hier vorgeschlagenen Strafschwerestufung den Eindruck einer Strafschärfung hervorruft<sup>114</sup>, dürfte dagegen eher mit der unklaren Hierarchie der Strafarten in Frankreich zu tun haben. Mangels einer dem § 47 StGB entsprechenden Vorschrift wird es in Frankreich durchaus vertreten, die Gefängnisstrafe mit *sursis simple* als gegenüber einer Alternativ- oder Geldstrafe mildere Strafart anzusehen<sup>115</sup>. Die Gefahr, dass diese Voreintragung im Strafregister bei einer eventuell folgenden Verurteilung zu einer zumindest teilweise nicht zur Bewährung ausgesetzten Gefängnisstrafe führen kann, die wiederum ihrerseits ipso iure den Widerruf der früheren Strafe mit *sursis simple* nach sich zieht<sup>116</sup>, wird bei einer solchen Einstufung allerdings vernachlässigt.

### 3.7 Standardisierung

Um die 7. Hypothese zu überprüfen, dass in Deutschland jedenfalls im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität eine größere Gleichförmigkeit der Strafen festzustellen ist als in Frankreich<sup>117</sup>, war die Verteilung der Strafvorschläge auf die Strafarten und auf die Strafhöhen pro Fall zu untersuchen.

#### 3.7.1 Gefängnis- und Geldstrafen

In Frankreich ist die Gefängnisstrafe, in Deutschland die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe als primäre Strafkategorie für die zur Entscheidung gestellten Fälle anzusehen. Unter Berücksichtigung dieser Hauptkategorien kann in beiden Ländern für manche Fälle eine große Gleichförmigkeit festgestellt werden.

Von der deutschen Stichprobe haben in acht von insgesamt siebzehn Fallvarianten über 90% aller Richter die gleiche Hauptkategorie vorge-

<sup>114</sup> Die sich bei der Länge der Gefängnisstrafen nicht widerspiegelt, siehe oben.

<sup>115</sup> Ergebnis der Diskussion mit Praktikern, siehe oben 4. Kap., Ziff. 5.3.

<sup>116</sup> Allerdings mit der Möglichkeit, im neuen Urteil oder nachträglich von der Widerrufswirkung zu befreien, siehe oben 1. Kap., Ziff. 1.2.2.

<sup>117</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.3.

schlagen<sup>118</sup>. Diese Übereinstimmung betraf in sechs Fällen die Geldstrafe (Fälle Nr. 3, 3A, 3B – also einfacher Diebstahl mit Abwandlungen hinsichtlich der sozialen Umstände des Angeklagten und einer nicht einschlägigen Verurteilung –, Fall 6 – Einmietbetrug –, Fälle 7 und 7B – Trunkenheitsfahrt im Grundfall und mit nicht einschlägiger Vorstrafe –), in zwei Fällen die Freiheitsstrafe (Fall 1B: Schlag mit Weinflasche; Fall 5: Wohnungseinbruch). Beides entspricht dem gesetzlichen Entscheidungsprogramm: Die Verhängung von Geldstrafen bei einem Tatbestand, der keine erhöhte Mindeststrafe vorsieht und mit einem nicht sehr erheblichen Schaden von einem Ersttäter verwirklicht wurde, ist nach § 47 Abs. 1 StGB unausweichlich. Gleiches gilt für die Verhängung einer Freiheitsstrafe bei Tatbeständen, die, wie §§ 224, 244 StGB, eine erhöhte Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten festschreibt, wenn keine Umstände erkennbar sind, die einen minder schweren Fall nahe legen<sup>119</sup>.

In Frankreich entschieden sich in sechs von siebzehn Fallvarianten mehr als 90% aller Richter für die gleiche Hauptkategorie. Hier bestand die Übereinstimmung jeweils hinsichtlich der Gefängnisstrafe (betrifft alle fünf Körperverletzungsvarianten sowie den Wohnungseinbruch)<sup>120</sup>.

Diese Übereinstimmung wird nicht durch ein gesetzliches Entscheidungsprogramm vorgegeben. Auf welchen Kriterien sie beruht, kann mit der vorliegenden Untersuchung nicht festgestellt werden. Sie kann sich aus einer übereinstimmenden Schwere einschätzung durch die Richter in diesen Fällen ergeben, aber auch aus der gemeinsamen Überzeugung, dass insbesondere bei Körperverletzungstaten und beim Wohnungseinbruch nur die (teilweise vollstreckte) Freiheitsstrafe den Angeklagten von der Begehung weiterer entsprechender Taten abschrecken kann<sup>121</sup>. Bei den nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen mag außerdem der Gesichtspunkt

<sup>118</sup> Vgl. Übersichtstabelle A1 im Anhang.

<sup>119</sup> Wie z. B. bei Fall 1C, in dem die Körperverletzung zwar von mehreren begangen wurde, so dass der Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB erfüllt ist, ihr aber eine Provokation durch die späteren Geschädigten vorausgegangen ist.

<sup>120</sup> In Frankreich konnte keine andere Strafart so viele Strafvorschläge auf sich vereinigen. Selbst wenn alle verhängten Geldstrafen als solche berücksichtigt werden, auch wenn sie mit einer Gefängnisstrafe kombiniert wurden und daher bei den hier aufgestellten Schwerestufen gewissermaßen von der Strafstufe II verdeckt werden, beträgt die höchste Quote dieser Strafart 73,8% (bei Fall 7. 47,6% aller Richter haben in diesem Fall die Geldstrafen mit Gefängnisstrafen kombiniert).

<sup>121</sup> Vgl. zur Bedeutung der negativen Spezialprävention in der Einschätzung der französischen Teilnehmer oben 5. Kap., Ziff. 2.1.1.

der *exemplarité de la peine* eine Rolle gespielt haben, wenn auch die französischen Teilnehmer dem Strafzweck der negativen Generalprävention im Fragenteil nur eine sehr geringe Rolle eingeräumt haben<sup>122</sup>. Nicht geklärt werden kann mit vorliegender Untersuchung auch der Einfluss der Strafzumessungstradition, also des im jeweiligen Gerichtsbezirk Üblichen für vergleichbare Delikte.

Deutlich wird jedenfalls, dass hinsichtlich der Hauptkategorien der Strafen nicht nur in Deutschland, wo dies aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu erwarten war, sondern auch in Frankreich in einigen Fällen erhebliche Übereinstimmung zwischen den Richtern hinsichtlich der zu verhängenden Hauptstrafarten besteht.

### 3.7.2 Strafschwerekategorien

Wenn allerdings die unterschiedlichen Schwerestufen der Sanktionsarten verglichen werden, wie sie hier entwickelt wurden<sup>123</sup>, wird erkennbar, dass sich in Frankreich nur selten die Mehrheit der Befragten auf eine Strafkategorie einigen konnte: Nur in fünf der siebzehn Fälle schlägt mindestens die Hälfte der Richter jeweils dieselbe der sieben Schwerestufen<sup>124</sup> vor, nämlich in den Fällen 1A und 1C (Körperverletzung mit Geständnis sowie gemeinschaftliche Körperverletzung nach Provokation) die Kategorie III (Gefängnisstrafe mit *sursis simple* und ohne Geldstrafe) und in den Fällen Fall 6A, 7A und 7B (Einmietbetrug bei einschlägigem Rückfall, Trunkenheitsfahrt mit einschlägiger und nicht einschlägiger Vorstrafe) jeweils die Kategorie II (Gefängnisstrafe mit Geldstrafe und/oder Bewährungsauflagen kombiniert). Dagegen verteilen sich in vier Fällen die Strafvorschläge so gleichmäßig auf mehrere Strafstufen, dass in keiner Kategorie wesentlich mehr als ca. 1/3 aller Teilnehmer vertreten sind (Fall 1B: höchste Quote 38,1% für Kategorie I, Fall 3: höchste Quote 38,1% für Kategorie II, Fall 3C und 4: höchste Quote jeweils 38,1% für Kat. III).

In Deutschland entscheiden sich dagegen in nahezu allen Fällen ungefähr  $\frac{3}{4}$  aller Richter für jeweils eine der entwickelten Strafkategorien. Anderes gilt nur in den Grundfällen 1 und 2, in denen die größere Disparität dadurch

<sup>122</sup> Siehe oben 5. Kap., Ziff. 2.1.8.

<sup>123</sup> Vgl. oben 4. Kap., Ziff. 3.5.1. und Übersichtstabelle A2 im Anhang.

<sup>124</sup> Die Stufe VIII (Führerscheinstrafe als einzige Hauptstrafe) wird hier außen vor gelassen, vgl. oben 4. Kap., Ziff. 3.5.1.2.

gekennzeichnet wird, dass jeweils ca. die eine Hälfte der Richter eine Freiheitsstrafe der Kategorie II, die andere eine Geldstrafe ausspricht.

Bei der Bewertung dieser Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass für beide Stichproben nicht die gleiche Anzahl von Schwerekategorien gebildet werden konnte<sup>125</sup>. In der deutschen Stichprobe verteilen sich die Strafvorschläge daher auf nur fünf Kategorien, in der französischen dagegen auf sieben. Dass die Strafvorschläge in Frankreich breiter streuen, ist auch hierauf zurückzuführen. Gleichzeitig entspricht diese Aufsplitterung der Schwerekategorien aber dem gesetzlichen Entscheidungsprogramm, das in Frankreich dem Gericht eine möglichst breite Palette von Sanktionsarten an die Hand geben will, während die Strafzumessungsentscheidung in Deutschland in vielfacher Weise vom Gesetz vorherbestimmt wird, unter anderem durch eine relativ enge Auswahl an verschiedenen Strafarten. Die breitere Streuung der Strafvorschläge in Frankreich ist daher kein Artefakt der unterschiedlichen Kategorisierung, sondern diese selbst ist Ausdruck der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben.

### 3.7.3 *Strafhöhen*

Zu überprüfen ist die Disparität oder Homogenität der Strafvorschläge aber auch anhand der Strafhöhen. Dies soll allerdings auf die Hauptstrafarten und die Fälle beschränkt werden, in denen die Übereinstimmung zwischen den Strafvorschlägen jeweils bei über 90% und somit besonders hoch lag. Hierdurch soll eine zu große Unübersichtlichkeit vermieden werden. Außerdem müsste andernfalls eine so geringe Anzahl von Strafvorschlägen zugrunde gelegt werden, dass die Auswertung keinen Erkenntnisgewinn mehr mit sich brächte. Schon unter Beschränkung auf die häufigsten Strafarten ist *n* so niedrig, dass jede Analyse nur mit Vorbehalten möglich ist.

Die Dauern der Freiheitsstrafen wurden hierfür unabhängig von ihrer Vollstreckungsart zusammengefasst. Zwar besteht möglicherweise ein Zusammenhang zwischen der Entscheidung für oder gegen eine Bewährungsaussetzung und der Strafdauer. Dies aber beim vorliegenden Vergleich auch noch zu berücksichtigen, würde zu einer zu großen Komplexität führen. Für den Zweck, jeweils innerhalb der beiden Stichproben festzustellen, inwieweit Übereinstimmungen in den Straf-

---

<sup>125</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.5.1.3.



Ein Drittel (Fälle 3 und 3A) bzw. ein Fünftel (Fall 3B und 6) halten andere Strafhöhen für richtig. Am geringsten sind die Schwankungen bei den beiden Fällen der Trunkenheitsfahrt (Grundfall 7 und Variante 7B)<sup>126</sup>: Hier wird eine Quote von 2/3 aller Teilnehmer für dieselbe Strafhöhenstufe (wiederum 31 bis 60 Tagessätze) erreicht. Die Standardabweichung beträgt bei den Diebstahlsfällen und dem Einmietbetrug ca. die Hälfte des Mittelwertes, beim Grundfall des § 316 StGB dagegen nur ein Drittel. Die größte Spannweite zwischen den vorgeschlagenen Strafen ist bei Fall 3B (einfacher Diebstahl mit nicht einschlägiger Vorverurteilung) festzustellen, bei dem die niedrigste vorgeschlagene Strafe sich auf zehn, die höchste auf 120 Tagessätze belief.

**B1: Fallprofile Frankreich**

<b>Frankreich</b>		<b>Nennungen in% der Befragten, n=42</b>								
<b>Variable</b>	<b>3C</b>	<b>4</b>	<b>4A</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>6A</b>	<b>7</b>	<b>7A</b>	<b>7B</b>	
<b>Geldsummenstrafe</b>	31	31	31	9,5	4,8	7,1	73,8	57,1	52,4	
<b>Gefängnisstrafe</b>	38,1	69	71,4	92,9	64,3	76,2	61,9	88,1	71,4	
<i>Gef. Strafe (teilw.) ohne Bewährung</i>	0	2,4	0	11,9	0	14,3	2,4	2,4	9,5	
<i>Gef. (teilw.) o. B. + Geldstrafe</i>	0	0	0	0	0	2,4	2,4	2,4	2,4	
<i>Gef. einfache Straf-aussetzung</i>	40,5	57,1	66,7	52,4	47,6	16,7	59,5	38,1	19	
<i>Gef. m. B. + Geldstrafe</i>	0	19	19	9,5	4,8	4,8	45,2	50	33,3	
<i>Bewährungsaussetzung</i>	0	7,1	2,4	23,8	11,9	28,6	2,4	47,6	40,5	
<i>Therapieweisung</i>	0	0	0	0	0	0	2,4	38,1	26,2	
<i>Schadenswiedergutmachung</i>	0	7,1	2,4	19	9,5	19	0	2,4	0	
<i>Arbeits-/ Wohnungssuche</i>	0	0	0	7,1	7,1	16,7	0	0	0	
<i>Kontaktverbot zu Opfer</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<i>sonst. Bewährungsaufgaben</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<i>Aussetzung gg. Arbeitsauflage</i>	0	2,4	2,4	14,3	4,8	26,2	0	0	2,4	
<b>jours-amende</b>	2,4	0	2,4	0	4,8	4,8	0	0	0	
<b>TIG</b>	2,4	4,8	14,3	7,1	28,6	19	2,4	0	2,4	
<b>Strafaufschub</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Absehen von Strafe</b>	26,2	4,8	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Freispruch</b>	0	9,5	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Führerscheinaussetzung</b>	0	0	0	0	2,4	0	69	28,6	61,9	
<b>Führerscheinentzug</b>	0	0	0	0	0	0	0	40,5	4,8	

<sup>126</sup> Siehe hierzu unten 6. Kap., Ziff. 3.8.1.

Bei den Freiheitsstrafen für die Fälle 1B (Schlag mit der Flasche) und 5 (Wohnungseinbruch) konnten sich noch weniger Richter auf die gleichen Strafhöhenstufen einigen (max. 45,1% bei Fall 5 für Freiheitsstrafen von 7 bis 9 Monaten). Andererseits ist die Standardabweichung insbesondere bei Fall 1B mit 1,9 Monaten verglichen mit derjenigen für Fall 5 und dem Mittelwert der Strafen von jeweils um die acht Monate recht niedrig. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der zweiten Strafhöhenstufe (4 bis 6 Monate) nahezu alle Richter 6 Monate verhängt und in der vierten Strafhöhenstufe (10 – 12 Monate) sich die meisten für 10 Monate entschieden haben<sup>127</sup>.

**B2: Fallprofile Deutschland**

Deutschland	Nennungen in% der Befragten, n=51								
	1	1A	1B	1C	2	3	3A	3B	3C
<b>Geldstrafe</b>	51	72,5	9,8	27,5	43,1	98	100	94,1	74,5
<b>Freiheitsstrafe insgesamt</b>	49	27,5	90,2	72,5	56,9	0	0	5,9	0
<b>mit Bewährung</b>	45,1	27,5	84,3	72,5	54,9	0	0	5,9	0
<b>Bewährungshelfer</b>	5,9	2	13,7	9,8	7,8	0	0	0	0
<b>Arbeitsauflage</b>		2	0	0	0	0	0	0	0
<b>Geldauflage</b>	25,5	11,8	51	37,3	31,4	0	0	5,9	0
<b>Schadenswiedergutmachung</b>	23,5	17,6	45,1	45,1	25,5	0	0	3,9	0
<b>Therapieweisung</b>			2	2	2	0	0	0	0
<b>sonstige Bewährungsauflagen</b>	2	2	2	2	2	0	0	0	0
<b>Einstellung gegen Geldauflage</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	19,6
<b>Strafvorbehalt</b>	0	0	0	0	0	2	0	0	5,9
<b>Freispruch</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Führerscheinentzug</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Bei Betrachtung der Strafhöhen sind somit auch in Deutschland nicht unerhebliche Abweichungen feststellbar, insbesondere, soweit es sich nicht um die Fälle der Trunkenheitsfahrt handelt. Allerdings sind diese bei den Freiheitsstrafen geringer als bei den Geldstrafen. Dies dürfte seine Erklärung ebenfalls aus dem Zusammenspiel von § 47 StGB und den erhöhten Mindestfreiheitsstrafen in den Qualifikationstatbeständen finden: Die meisten

<sup>127</sup> Siehe oben 6. Kap., Ziff. 3.1.2.2.



Fälle, in denen die deutschen Teilnehmer Freiheitsstrafen vorschlugen, waren mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht<sup>128</sup>. Diese Strafschärfung fand für die Körperverletzungsdelikte und den Wohnungseinbruch erst kürzlich statt und ist nach der Auffassung einiger Autoren mit dem übrigen Strafgefüge nur schwerlich zu vereinbaren<sup>129</sup>. Vor diesem Hintergrund dürfte es zu sehen sein, dass die Richter in diesen Fällen weitgehend an der unteren Grenze des angehobenen Strafrahmens blieben. Die größeren Abweichungen bei den Geldstrafen dürften dementsprechend unter anderem damit zusammenhängen, dass der Strafrahmen nach unten nur die allgemeine Begrenzung von 5 Tagessätzen gemäß § 40 Abs. 1 StGB vorsieht.

### B2: Fallprofile Deutschland

Deutschland	Nennungen in% der Befragten, n=51							
	4	4A	5	6	6A	7	7A	7B
Geldstrafe	72,5	86,3	9,8	92,2	11,8	100	15,7	92,2
Freiheitsstrafe insgesamt	25,5	9,8	90,2	7,8	88,2	0	82,4	7,8
mit Bewährung	25,5	9,8	88,2	7,8	86,3	0	82,4	7,8
Bewährungshelfer	2	2	33,3	2	19,6	0	2	0
Arbeitsaufgabe	0	0	62,5	5,9	60,8	0	3,9	0
Geldauflage	15,7	7,8	7,8		5,9	0	72,5	3,9
Schadenswiedergutmachung	5,9	0	17,6	2	21,6	0	0	0
Therapieweisung	0	0	0	0	0	0	7,8	0
sonstige Bewährungsaufgaben	0	0	0	0	2	0	0	0
Einstellung gegen Geldauflage	0	2	0	0	0	0	0	0
Strafvorbehalt	0	2	0	0	0	0	0	0
Freispruch	2	0	0	0	0	0	0	0
Führerscheinenzug	0	0	0	0	0	100	98	96,1

Angesichts der Weite des Geldstrafenrahmens (5 bis 360 Tagessätze) kann die Konzentration auf Geldstrafen zwischen 16 und 60 Tagessätzen (in al-

<sup>128</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 4.1.3.1.

<sup>129</sup> Siehe oben 5. Kap., Ziff. 2.3.

len dargestellten Fällen außer Ziff. 3B mindestens  $\frac{3}{4}$  der Strafvorschläge) andererseits auch als eine gewisse Standardisierung angesehen werden.

In Frankreich werden bei näherer Untersuchung der Dauern der vorgeschlagenen Freiheitsstrafen in den Fällen der Körperverletzung und des Wohnungseinbruchs ebenfalls nicht unerhebliche Varianzen deutlich. Der Schwerpunkt liegt zwar auch hier bei den Strafdauern von 4 bis 6 Monaten. In keinem Fall entscheidet sich hierfür aber wesentlich mehr als die Hälfte der befragten französischen Richter (die höchste Quote wird im Fall 5 erreicht und beträgt 52,4%). Die anderen Strahöheinstufen sind in jedem Fall ebenfalls mit nicht unerheblichen Prozentsätzen vertreten.

Die Standardabweichung hinsichtlich der Länge der Gefängnisstrafen liegt bei den französischen Strafvorschlägen zwischen zwei und drei Monaten, Werte, die auch bei den deutschen Freiheitsstrafen festgestellt wurden. Relativ gesehen ist sie aber in der deutschen Stichprobe geringer, da dort die mittlere Länge der Freiheitsstrafe in den beiden Fällen, in denen von über 90% der Richter Freiheitsstrafen vorgeschlagen wurden, bei ca. 8 Monaten lag, während sie in der französischen Stichprobe nur im Fall 1B (Schlag mit der Weinflasche) diese Höhe erreicht, ansonsten aber bei fünf bzw. sechs Monaten liegt. In Frankreich beträgt die Standardabweichung daher vergleichbar den Geldstrafen in Deutschland jeweils ca. die Hälfte des aus den Strafvorschlägen zu bildenden Mittelwertes.

Zwischen den vorgeschlagenen Freiheitsstrafen liegt in Deutschland eine Spannweite von maximal 14 Monaten (Fall 5), in Frankreich von max. 15 Monaten (Fall 6).

Auch in Frankreich ist somit selbst bei den Fällen, bei denen die Richter sich über die Strafart als solche<sup>130</sup> weitgehend einig waren, eine recht weite Streuung der Strahöhe festzustellen. Andererseits kann auch hier angesichts der Weite der Strafrahmen (Fall 1: ein Tag bis drei Jahre, alle anderen für diese Hypothese untersuchten Fälle: ein Tag bis fünf Jahre<sup>131</sup>) zumindest insoweit eine Übereinstimmung konstatiert werden, als sich die vorgeschlagenen Strafen bis auf wenige Ausnahmen im Bereich von bis zu einem Jahr bewegen. Eine darüber hinausgehende Homogenität kommt bei den Fällen Ziff. 1, 1A und 5 zum Ausdruck, da dort ca.  $\frac{3}{4}$  der französischen Teilnehmer sich für eine kurze Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten entschieden und nur relativ wenige Richter eine solche von 10 bis 12 Monaten

<sup>130</sup> Wenn auch nicht über die Vollstreckungsart, siehe oben 6. Kap., Ziff. 3.7.2.

<sup>131</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 4.1.3.1.

für angebracht hielten. Bei den Fällen 1C und 2 liegt dagegen innerhalb des Spielraums von einem Jahr eine recht große Disparität vor: Im Fall 1C entschied sich jeweils ein Fünftel einerseits für ganz kurzfristige Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten, andererseits für längere von 10 Monaten und mehr. Im Fall 2 sind die Strafvorschläge auf alle Strafhöhenkategorien mit Ausnahme der allerniedrigsten (bis zu 15 Tage) verteilt.

### *3.7.4 Ergebnis*

Hinsichtlich der Hauptstrafarten, nämlich Freiheitsstrafe und für Deutschland zusätzlich Geldstrafe, besteht in manchen Fällen eine nahezu vollständige Einigkeit unter den französischen bzw. deutschen Teilnehmer. Bei der Freiheitsstrafe betrifft dies die Körperverletzungsdelikte und den Wohnungseinbruch. In Deutschland ergibt sich diese Einigkeit dabei zwangsläufig aus den gesetzlichen Vorgaben, die in manchen Fallkombinationen die Verhängung anderer Hauptstrafen verbieten. In Frankreich ist die Ursache für diese Konformität mit dem vorliegenden Untersuchungsinstrument nicht festzustellen und kann daher nur vermutet werden. Es dürfte hierbei sowohl die Einschätzung der Strafschwere als auch die Orientierung am Üblichen eine Rolle spielen.

Bereits auf dieser Ebene ist eine solche Übereinstimmung zwischen den Strafvorschlägen in Deutschland häufiger festzustellen als in Frankreich. Wird die Verteilung der Strafvorschläge auf die hier entwickelten Schwerekategorien untersucht, reduziert sich die Konformität der französischen Strafvorschläge noch mehr. Selten kann sich mehr als die Hälfte aller befragten französischen Richter auf eine der hier entwickelten Schwerestufen einigen. Identische Fälle werden vielmehr überwiegend mit unterschiedlichen Strafkategorien abgeurteilt. In der deutschen Stichprobe wird dagegen auf dieser Ebene die größte Disparität dadurch gekennzeichnet, dass sich nur jeweils ca. die Hälfte der Teilnehmer für eine Schwerstufe entscheidet, während sonst immer mindestens drei Viertel der Teilnehmer im selben Fall für dieselbe Sanktionskategorie votieren. Dies ist allerdings auch darauf zurückzuführen, dass aufgrund der wenigen Strafarten, die dem deutschen Strafgericht zur Verfügung stehen, die Strafvorschläge hier nur auf fünf Stufen verteilt wurden, während die französische Sanktionenvielfalt nicht auf weniger als sieben Strafstufen zurückgeführt werden konnte. Da dies gleichzeitig aber dem gesetzgeberischen Programm der größtmöglichen Entscheidungsfreiheit des Gerichts im Vergehensbereich entspricht,

ist die Streuung auf die verschiedenen Stufen nicht als Artefakt der hier vorgenommenen Hierarchisierung anzusehen.

Hinsichtlich der Strafhöhe sind die Abweichungen zunächst in Bezug zu setzen zu den Strafrahmen, die für die jeweiligen Fälle eröffnet sind. Verglichen hiermit sind sich in beiden Ländern die Teilnehmer untereinander jedenfalls hinsichtlich der Größenordnung relativ einig. Dies ist für die deutsche Stichprobe wenig verwunderlich, wird doch auch die Auswahl der Strafe innerhalb des Strafrahmens von den Obergerichten jedenfalls auf Ausreißer hin kontrolliert. In Frankreich dagegen ist dies bemerkenswert, da eine Kontrolle der Höhe der Strafe rechtlich nicht möglich ist. Die Festsetzung der Strafhöhe ist vielmehr selbst in den Fällen, in denen die Verweigerung der Bewährung neuerdings einer Begründungspflicht unterliegt, in das unüberprüfbare Ermessen des Gerichts gelegt ist, über dessen Ausübung es auch keine Rechenschaft schuldet. Dennoch scheint auch innerhalb der französischen Teilnehmer hinsichtlich der ungefähren Einstiegsstelle in den Strafrahmen der Gefängnisstrafe Übereinstimmung zu bestehen. Auch der Grund hierfür kann mit dem verwendeten Erhebungsinstrument nicht festgestellt werden.

Die Abweichungen hinsichtlich der Strafhöhe der Freiheits- bzw. in Deutschland auch der Geldstrafe sind in beiden Ländern dort vergleichbar groß, wo in Deutschland keine erhöhte Mindeststrafe vorgeschrieben ist. Bei der deutschen wie der französischen Stichprobengruppe beträgt die Standardabweichung in diesen Fällen (mit Ausnahme der Trunkenheitsfahrt) ca. die Hälfte des Mittelwertes. In den Fällen, in denen in Deutschland erhöhte Mindeststrafen gelten, reduzieren sich die Abweichungen bei der Strafhöhe, weil hier übereinstimmend Strafen sehr nah an der erhöhten Untergrenze vorgeschlagen werden.

Die Hypothese einer größeren Standardisierung der Strafen in der deutschen Stichprobe bzw. einer größeren Disparität bei den französischen Strafvorschlägen hat sich somit tendenziell bestätigt. Bei der Strafhöhe, soweit sie untersucht werden konnte, sind aber auch vergleichbare Disparitäten zwischen den deutschen und den französischen Strafvorschlägen festzustellen. Zudem sind die französischen Antworten insbesondere insofern von einer bemerkenswerten Konformität, als sie ganz überwiegend für Gefängnisstrafe votieren.

### 3.8 Standardisierung bei Trunkenheitsfahrt

Ergänzend wurde als 8. Hypothese vermutet, dass bei den Fällen der Trunkenheitsfahrt in beiden Ländern eine höhere Standardisierung innerhalb der Strafvorschläge zu beobachten ist als bei den anderen Fällen<sup>132</sup>.

#### 3.8.1 Strafschwerekategorien

Für Deutschland ergibt sich bereits aus dem oben Dargestellten<sup>133</sup>, dass die Strafvorschläge für diese Sachverhalte untereinander konformer sind als für andere Fälle, und zwar sowohl hinsichtlich der vorgeschlagenen Strafarten, geordnet nach den hierfür entwickelten Strafschwerekategorien als auch hinsichtlich deren Höhe, wobei allerdings die Führerscheinmaßnahmen bis jetzt noch unberücksichtigt geblieben sind.

Die Sanktionsvorschläge der französischen Richter, geordnet nach den hier entwickelten Strafschwerekategorien, lassen für die Trunkenheitsfahrten eine Standardisierung nur für den Fall 7A (einschlägige Vorstrafe) erkennen<sup>134</sup>: Über 4/5 aller Teilnehmer (83,3%) schlugen hier eine Gefängnisstrafe der Kategorie II vor. In keinem anderen der fiktiven Fälle entschieden sich so viele Richter für dieselbe Schwerekategorie. Im Grundfall 7 ergibt sich aus dieser Übersicht dagegen eher der Eindruck einer Disparität der Strafvorschläge: Die nur relativ meisten Teilnehmer (45,2%) entschieden sich für eine Gefängnisstrafe der Kategorie II, gefolgt von ca. einem Viertel der Richter, die eine reine Geldstrafe für ausreichend hielt, einem Sechstel, das eine Gefängnisstrafe ohne weitere Auflagen, sowie einem Zehntel, das reine Führerscheinsanktionen als einzige Hauptstrafe vorschlug.

Dieses Ergebnis widerspräche jedenfalls für den Grundfall der oben aufgestellten Hypothese, wonach bei Delikten der Massenkriminalität, insbesondere typischen Straßenverkehrsdelikten, auch in Frankreich eine größere Standardisierung erwartet wird.

<sup>132</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 3.3.

<sup>133</sup> Vgl. 6. Kap., Ziff. 3.7.

<sup>134</sup> Siehe oben 6. Kap., Ziff. 2.4.1. mit tabellarischer Übersicht.

### 3.8.2 Sämtliche Sanktionsarten

Wie dargestellt, erfassen die hier entwickelten Strafschwerekategorien aber nicht alle Strafen und Strafkombinationen. Zudem wurden die Führerscheinsanktionen, die zusätzlich zu den anderen Strafarten verhängt wurden, bei dieser Schwereinstufung bewusst außen vor gelassen. Es war daher zu prüfen, ob der Eindruck einer recht hohen Disparität der französischen und einer beträchtlichen Konformität der deutschen Strafvorschläge darauf zurückzuführen ist, dass die entwickelten Strafschwerekategorien den insbesondere für die Trunkenheitsfahrten vorgeschlagenen Strafen nicht angemessen sind. Zu diesem Zweck wurden andere Zusammenstellungen der Strafvorschläge für diesen Deliktsbereich entwickelt.

In einer Übersicht wurden zunächst die deutschen und die französischen Vorschläge hinsichtlich aller Freiheitsstrafen einerseits, aller Geldstrafen andererseits und aller Führerscheinmaßnahmen drittens gegenübergestellt, unabhängig davon, in welchen Kombinationen sie verhängt wurden<sup>135</sup>. Dabei wurden jeweils auch der Mittelwert und die Standardabweichung hinsichtlich der Höhe dieser Sanktionsarten erfasst.

*Tabelle 46: Übersicht über die verschiedenen Sanktionen bei Trunkenheitsfahrt*

Frankreich									
	Fr. Str%	Mitt.w . Mon.	Std.A b. Mon.	Geld- stra- fe%	Mitt.w. FF	Std.A b. FF	FS	Mitt.w . Mon.	Std.A b. Mon.
Fall 7	61,9	1,5	0,8	73,8%	4.083	2.529	69%	5,3	2,5
Fall 7A	88,1	2,6	1,3	57,1%	4.804	2.949	69%	8,6 *	3,9 *
Fall 7B	71,4	2,8	1,6	52,4%	4.690	3.257	66,7 %	6,4 **	2,9 **

\* Höhe nur von 52,3% der Teilnehmer angegeben

\*\* Höhe nur von 64,3% der Teilnehmer angegeben

<sup>135</sup> Hierdurch ergeben sich in der französischen Stichprobe bei der Addition der Gefängnis- und Geldstrafen Summen von weit über 100%, da diese Strafarten hier häufig miteinander kombiniert wurden, siehe oben 6. Kap., Ziff. 2.4.1.

Deutschland									
	Fr.Str. %	Mitt.w. Mon.	Std.Ab. Mon.	Geld- strafe %	Mitt.w. TS	Std.A b. TS	FS	Mitt.w. Mon.	Std.A b. Mon.
Fall 7	0	0,0	0,0	100	37,1	10,9	100	8,2	1,4
Fall 7A	80	3,3	1,0	20	77,5	19,8	100	16,0	3,6
Fall 7B	10	3,8	1,5	90	47,3	19,5	100	8,4	1,4

Zur Ergänzung wurden Tabellen mit den Details der jeweils von der deutschen und der französischen Stichprobe vorgeschlagenen Freiheitsstrafen und Geldstrafen erarbeitet. Diese sind im Anhang abgedruckt<sup>136</sup>.

Für Deutschland bestätigt sich der Eindruck einer weitgehenden Standardisierung der vorgeschlagenen Sanktionen. Dies trifft auch für den Fall 7B zu (nicht einschlägige Vorstrafe), obwohl eine Vorverurteilung wegen Vergewaltigung inklusive verbüßter mehrjähriger Strafhaft den Fall aus dem Gewöhnlichen heraushebt. So verhängen im Fall 7 sämtliche Richter, im Fall 7B immerhin noch 92,2% aller Teilnehmer eine Geldstrafe. Wie bereits dargestellt<sup>137</sup>, ist in diesen Fällen eine weitgehende Homogenität auch hinsichtlich der Tagessatzanzahl gegeben. Im Fall 7A (einschlägige Vorstrafe) entscheiden sich insgesamt 82,3% der deutschen Teilnehmer für eine Freiheitsstrafe der Stufen II und III anstelle einer Geldstrafe. Auch hier sind die Strafvorschläge hinsichtlich der Strafhöhe konsistenter als bei den anderen Fällen: Mehr als zwei Drittel aller Richter halten im Fall 7A eine Dauer von bis zu drei Monaten für angemessen, nur 13,7% der Teilnehmer schlagen eine solche von vier bis sechs Monaten vor. Andere Dauern wurden nicht verhängt. Der Mittelwert der Freiheitsstrafe beläuft sich im Fall 7B auf 3,3 Monate, die Standardabweichung allerdings auf 1,5 Monate, somit fast die Hälfte des Mittelwertes.

Was die führungerscheinrechtlichen Sanktionen betrifft, besteht innerhalb der deutschen Strafvorschläge ebenfalls eine große Homogenität:

<sup>136</sup> Siehe Tabelle E im Anhang.

<sup>137</sup> Siehe oben 6. Kap., Ziff. 3.7.3.

Tabelle 47: Details der Führerscheinsanktionen - Deutschland

Deutschland			Sperrfrist in Monaten		in %, N = 51			
	§ 44	§§ 69f.	Mittelw.	Std.Ab.	3 - 6 M.	7 - 9 M.	10-12 M.	> 12 M.
Fall 7	0	100%	8,2	1,4	15,7	66,7	17,6	0
Fall 7A	0	98%	16	3,6	0	0	21,6	76,5
Fall 7B	0	96,10%	8,35	1,36	11,8	68,6	15,7	0

In allen drei Fällen wird von nahezu allen Richtern die Maßregel des Fahrerlaubnisentzugs und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung gemäß §§ 69, 69a StGB vorgeschlagen. Die Nebenstrafe des Fahrverbots gemäß § 44 StGB kommt nicht vor.

Im Grundfall 7 wird eine Entscheidung gemäß §§ 69, 69a StGB von 100% der Richter getroffen. Zwei Drittel der Richter bemessen die Dauer der Sperrfrist auf 7 – 9 Monate, jeweils ca. 1/6 auf bis zu sechs bzw. 10 bis 12 Monate. Der Mittelwert der Sperrfrist beträgt 8,2 Monate, die Standardabweichung 1,4 Monate, somit lediglich ein knappes Fünftel des Mittelwertes.

Im Fall 7A wird die Maßregel ebenfalls von 98% der Richter<sup>138</sup> verhängt. Die vorgeschlagene Dauer der Sperrfrist für die Wiedererlangung ist vor dem Hintergrund des § 69 Abs. 3 StGB zu sehen. Dieser schreibt eine Mindestdauer von einem Jahr vor, wenn in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits eine Sperrfrist angeordnet wurde. Die Fallbeschreibung enthält eine einschlägige Vorverurteilung 20 Monate vor der neuen Tat, erwähnt allerdings nicht, ob gegen den Angeklagten damals eine Sperrfrist angeordnet wurde<sup>139</sup>. Da sie aber die gesetzliche Regelfolge ist (vgl. § 69 Abs. 2 StGB)

<sup>138</sup> Vermutlich hat ein Richter (2%) die Rubrik versehentlich nicht angekreuzt. § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB schreibt nämlich vor, dass in der Regel zumindest ein Fahrverbot anzuordnen ist, wenn im Fall des § 316 StGB keine Maßregeln nach §§ 69 ff. StGB verhängt wurden. Da auch dies in dem Fragebogen nicht vorgeschlagen wurde, kann von einem Versehen ausgegangen werden, zumal es keinen Grund gibt, für den Grundfall die Regelfolge des Fahrerlaubnisentzugs anzuordnen, für den gleichen Sachverhalt mit einer einschlägigen Vorstrafe dagegen nicht.

<sup>139</sup> Grund hierfür war, dass die Fälle in beiden Stichproben weitestmöglich gleich gestaltet werden sollten. Es wäre zu überlegen, im Fall einer Ausweitung der Befragung hier für Deutschland anzugeben, dass in der Vorverurteilung auch eine Maßregel nach §§ 69, 69a StGB verhängt wurde.



und auch in der Praxis nahezu ausnahmslos angeordnet wird – wie auch die Ergebnisse des vorliegenden Fragebogens zeigen –, gingen die meisten Richter davon aus, dass die Mindestsperrfrist des § 69a Abs. 3 StGB zu berücksichtigen sei. Nur zwei Richter verhängten solche von unter 12 Monaten, wobei der eine ausdrücklich vermerkte, dass dies nur gelte, wenn es bei der Vorverurteilung nicht zu einer Sperre gekommen sei, andernfalls er 15 Monate Sperrfrist vorschläge. Alle anderen Richter<sup>140</sup> verhängten Sperren von zwölf Monaten und mehr, wobei sich knapp 1/5 für eine solche von genau zwölf Monaten entschieden, knapp 1/10 für solche von 19 Monaten und mehr, während fast zwei Drittel der Vorschläge auf Sperren zwischen 13 und 18 Monaten lautete (knapp 65% aller Richter)<sup>141</sup>. Der Mittelwert für die Dauer der Sperrfrist beträgt in diesem Fall 16 Monate, die Standardabweichung 3,6 Monate, also nur ein knappes Viertel des Mittelwertes.

Im Fall 7B sinkt die Quote der fährerscheinrechtlichen Sanktionen nach §§ 69 ff. StGB zwar geringfügig, liegt aber mit 96,1% immer noch sehr hoch<sup>142</sup>. Auch hier besteht bei über zwei Dritteln aller Teilnehmer Übereinstimmung hinsichtlich der Dauer der Führerscheinsperre: 68,6% schlagen auch in diesem Fall eine solche von sieben bis neun Monaten vor.

Hinsichtlich der französischen Strafzuschläge ergibt sich bei dieser Aufschlüsselung nur teilweise ein einheitlicheres Bild als bei Zugrundelegung der ursprünglichen Schwerekategorien. So wird deutlich, dass im Fall 7 nahezu drei Viertel der Richter den Angeklagten am Vermögen strafen wollen, indem sie eine Geldstrafe verhängen<sup>143</sup>. Eine so hohe Quote der Geldstrafe wurde sonst in keinem anderen Fall erreicht<sup>144</sup>. Ca. zwei Drittel

---

<sup>140</sup> Mit Ausnahme desjenigen, der die Rubrik überhaupt nicht angekreuzt hat.

<sup>141</sup> Aus der Tabelle 47, S. 786, nicht erkennbar, da dort die Dauern der FS-Sperre anders gruppiert wurden.

<sup>142</sup> Hier ist wie bereits beim Grundfall die Annahme erlaubt, dass die fehlenden 3,9% (zwei Richter) nicht bewusst von Führerscheinsanktionen absehen wollten, sondern es sich um ein Versehen handelt. Auch hier wurde nämlich trotz § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB kein Fahrverbot verhängt. Auch dürfte die Vermutung der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen gem. § 69 Abs. 2 StGB kaum aufgrund der früheren Verurteilung und der vor der neuen Tat erfolgten Strafvollstreckung als widerlegt angesehen worden sein.

<sup>143</sup> Eine Tagessatzgeldstrafe kommt bei den Trunkenheitsfällen nicht vor, siehe oben 6. Kap., Ziff. 2.4.1.

<sup>144</sup> Auch wenn die Tagessatzgeldstrafe in den Fällen, in denen sie vorgeschlagen wurde, hinzuaddiert wird, siehe Übersichtstabelle B2.

der pekuniären Sanktionen wurden aber mit einer Gefängnisstrafe kombiniert<sup>145</sup>.

Eine gewisse Übereinstimmung der Teilnehmer lässt sich hinsichtlich der Dauer der Freiheitsstrafen erkennen<sup>146</sup>. In jedem der drei Trunkenheitsfälle liegen über drei Viertel der vorgeschlagenen Freiheitsstrafen zwischen ½ und 3 Monaten. Werden auch die ganz kurzen Freiheitsstrafen hinzugenommen, so sind im Fall Ziff. 7 sogar 100% der vorgeschlagenen Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten lang, in den anderen beiden Fällen geht keine der vorgeschlagenen Freiheitsstrafen über sechs Monate hinaus.

Die Standardabweichung bei der Dauer der Freiheitsstrafe liegt zwar beim Grundfall 7 so niedrig wie sonst in keinem anderen Fall<sup>147</sup>, beträgt aber in Relation zu dem sehr niedrigen Mittelwert immer noch ca. dessen Hälfte, wie in allen anderen Fällen auch.

Eine gewisse Übereinstimmung besteht auch darin, dass in allen drei Fällen der Trunkenheitsfahrt von ca. zwei Drittel aller Richter Führerscheinstrafen in irgendeiner Form für erforderlich gehalten wurden. Dabei ist überraschend, dass die Quote der Führerscheinstrafen sich auch im Fall 7A (einschlägiger Rückfall) nicht erhöht.

Hier war allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Annullierung des Führerscheins bei dieser Fallgestaltung grundsätzlich ipso iure aus dem Gesetz ergibt. Sie ist zwar im Urteil durch die Formulierung „*constate l'annulation*“ zu benennen und insbesondere die Dauer der Sperrfrist zu bestimmen, Art. L. 234-13 Code de la route n. F.<sup>148</sup>. Letzteres wurde aber von fast der Hälfte (41%) der Richter, die eine Annullierung nennen (16,7% aller Strafvorschläge), unterlassen. Insofern war nicht auszuschließen, dass bei Fall 7A einige Richter die Annullierung nicht vermerkt haben, obwohl sie von ihrem Eintreten ausgingen. Deswegen wurde weiter geprüft, ob es Strafvorschläge gibt, die für Fall 7 Führerscheinsanktionen vorsehen, bei Fall 7A dagegen nicht. Wenn im Grundfall eine solche vorgeschlagen wurde, kann nämlich angenommen werden, dass der entsprechende Richter den Angeklagten in der Fallvariante mit einer einschlägigen Vorstrafe nicht ohne Führerscheinsanktion lassen wollte. Diese Konstellation kam aber nur ein Mal vor. Alle anderen Teilnehmer, die im Fall 7A keine Führerscheinsanktion verhängten, unterließen dies ebenfalls bei den Fällen 7 und 7B und hielten es somit augenscheinlich nicht für tunlich, bei einer Trunkenheitsfahrt, sei es im Rückfall oder nicht, Führerscheinsanktionen zu verhängen, obwohl

<sup>145</sup> Siehe oben 6. Kap., Ziff. 2.4.1.

<sup>146</sup> Vgl. Tabelle E im Anhang.

<sup>147</sup> Vgl. Tabelle F1 im Anhang.

<sup>148</sup> Siehe oben 4. Kap., Ziff. 4.1.3.3.2.

nach dem Gesetz eine solche Rechtsfolge im Fall 7A sogar grundsätzlich ipso iure eintritt. Rechtlich ist diese Rechtsfolgenentscheidung der Teilnehmer zulässig, da der Rückfall bei der Verurteilung nicht berücksichtigt werden muss, auch wenn er bekannt ist<sup>149</sup>.

Hinsichtlich der Art der Führerscheinstrafe und ihrer Dauer ist innerhalb der französischen Teilnehmer nur noch beim Grundfall 7 eine Übereinstimmung der Mehrheit der französischen Teilnehmer festzustellen:

Tabelle 48: Details der Führerscheinsanktionen - Frankreich

	An- nul.	Dauer					Su sp.	Dauer				
		1-3 Mon.	4-6 Mon.	7-9 Mon.	10-12 Mon.	keine Angb.		1-3 Mon.	4-6 Mon.	7-9 Mon.	10- 12 Mo n.	
Fall 7	0	0	0	0	0	0	69	16,7	42,9	4,8	4,8	
Fall 7A	40,5	4,8	4,8	0	14,3	16,7	28, 6	2,4	9,5	4,8	11, 9	
Fall 7B	4,8	0	2,4	0	0	2,4	61, 9	9,5	31	9,5	9,5	

Im Grundfall 7 haben alle Richter, die überhaupt auf die Fahrerlaubnis des Angeklagten zugreifen wollten, eine Suspendierung derselben vorgeschlagen, keiner dagegen eine Annullierung, obwohl auch diese nach dem Ge-

<sup>149</sup> Siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.1.2.2. Ein Proband vermerkte, dass aus der Fallgestaltung nicht hervorgehe, „si la récidive est visée“, ob also die Staatsanwaltschaft bei der Befassung des Gerichts sich bereits auf den Rückfall bezogen hatte. Möglicherweise sind einige Probanden von der Annahme ausgegangen, dass dies nicht der Fall sei, und haben die einschlägige Vorstrafe deshalb nicht berücksichtigt. Rechtlich wäre dies allerdings nicht zwingend, da auch dann wegen *récidive* bestraft werden kann, wenn sie bei der Befassung des Gerichts noch nicht erwähnt wurde, aber während der Hauptverhandlung so darauf hingewiesen wird, dass der Angeklagte die Möglichkeit zur Stellungnahme hat, siehe oben 1. Kap., Ziff. 3.1.2.2. Im Fall einer weiteren Verwendung des Fragebogens sollte dennoch beim Grundfall 7 ausdrücklich klargestellt werden, dass die *récidive* eingeführt wurde.

setz möglich wäre<sup>150</sup>. Auch die Dauer der Suspendierung weist beim Grundfall zumindest einen eindeutigen Schwerpunkt auf, da sich 42,9% aller Richter (also 62% der Strafvorschläge, die auf Führerscheinsuspendierung lauten) für eine Dauer von 4 – 6 Monaten entschieden haben.

Im Fall 7A haben sich dagegen ca. 40% aller Richter für eine Annullierung und fast 30% für eine Suspendierung entschieden. Bei beiden Arten der Führerscheinstrafen liegt ein relativ schwacher Schwerpunkt jeweils auf den längeren Dauern von 10 – 12 Monaten<sup>151</sup>.

*Tabelle 49: Kombination von Führerscheinstrafen mit anderen Strafen – Frankreich*

	I o. FS	I + FS	II o. FS	II + FS	III o. FS	III + FS	IV o. FS	IV + FS	VI o. FS	VI + FS	nur FS
<b>Fall 7</b>	0	2,4	9,5	35,7	7,1	7,1	2,4	0	9,5	16,7	9,5
<b>Fall 7A</b>	0	2,4	28,5	54,8	0	2,4	0	0	0	4,8	4,8
<b>Fall 7B</b>	2,4	7,1	19,1	35,7	2,4	4,8	0	0	2,4	14,3	4,8

Im Fall 7B haben sich die überwiegende Mehrheit aller Richter und 92,8% all derer, die überhaupt eine Führerscheinsanktion vorschlugen, für eine Suspendierung entschieden. Der Schwerpunkt liegt hier mit allerdings nur 31% auf einer Länge von 4 bis 6 Monaten, jeweils fast ein Zehntel aller Richter (knapp 15% derer, die überhaupt Führerscheinsanktionen verhängt haben) entschied sich aber auch für alle anderen Gruppen von Dauern.

Weiter aufgefächert wird das Bild, wenn auch die Kombination mit den Hauptstrafen nach den hier entwickelten Strafschwerekategorien berücksichtigt wird.

<sup>150</sup> Hier kann der relativ niedrige Alkoholgehalt des Angeklagten von 1,2 ‰ in der Fallschilderung eine Rolle gespielt haben. Der Vergehenstatbestand ist in Frankreich allerdings schon ab 0,8 ‰ BAK erfüllt, auch wenn keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen vorliegen, Art. L. 234-12 Code de la route n. F.

<sup>151</sup> Bei der Annullierung haben allerdings die meisten Probanden keine Angaben zur Dauer gemacht.

Auch bei der Frage, in welchen Fällen welche Kombination bevorzugt wird, ist somit keine Standardisierung auszumachen. Insgesamt werden in allen Strafschwerekategorien mit Ausnahme der gemeinnützigen Arbeit etwas häufiger Kombinationen mit Führerscheinsanktionen vorgeschlagen als die gleiche Strafstufe ohne Führerscheinsanktion. Dies entspricht der allgemeinen Häufigkeit der führerscheinrechtlichen Strafen, die insgesamt von immerhin zwei Drittel aller Teilnehmer für erforderlich gehalten wurden. Eine darüber hinausgehende Übereinstimmung konnte aber auch bei dieser Betrachtungsweise nicht festgestellt werden.

### 3.8.3 Ergebnis

Zusammengefasst ergibt sich somit, dass in den Fällen der Trunkenheitsfahrt zwar bei den französischen Strafvorschlägen eine etwas höhere Standardisierung als in den anderen Fällen erreicht wird, allerdings bei weitem nicht in dem Maße wie in der deutschen Stichprobe. Dabei ist sie beim Grundfall noch am deutlichsten ausgeprägt.

Die oben aufgestellte Hypothese, wonach nicht nur bei der deutschen, sondern auch bei der französischen Stichprobe eine größere Standardisierung bei den massenhaft vorkommenden Verkehrsdelikten als bei Fällen der allgemeinen Kriminalität bestehe, hat sich somit für die deutsche Seite eindeutig, für die französische dagegen allenfalls einschränkt bestätigt.

Diese Ergebnisse stehen im Gegensatz zu den Angaben der französischen Teilnehmer auf die Frage 11 im 3. Teil des Fragebogens. Dort hatten sämtliche Richter, die zur Beantwortung der Frage aufgerufen waren<sup>152</sup>, angegeben, bei der Aburteilung von Trunkenheitsfahrten standardisierte Strafmaße zu verwenden<sup>153</sup>. Offen ist, ob dieser Widerspruch durch die Richter hervorgerufen wurde, die derzeit nicht als Strafrichter tätig sind und deshalb die Frage III 11 nicht zu beantworten brauchten. Möglich ist auch, dass die Richter, die bei der Frage III 11 angegeben haben, Strafstandards zu verwenden, diese für sich selbst entwickelt haben, ohne dass sie mit denen ihrer Kollegen unbedingt übereinstimmen.

<sup>152</sup> Vgl. zur Einschränkung durch eine Vorschaltfrage oben 5. Kap., Ziff. 4.1.4.

<sup>153</sup> Siehe oben 5. Kap., Ziff. 4.1.4.

Jedenfalls wird deutlich, dass sich in der französischen Stichprobe auch bei den Massendelikten der Verkehrsdelinquenz die bestehende Sanktionenvielfalt und die Ermessensfreiheit der Richter bei der Strafzumessung in einer – zumindest verglichen mit den deutschen Strafvorschlägen – relativ großen Disparität der Sanktionen niederschlägt.

#### 4. Zusammenfassung der Fallauswertung

Die Auswertung der Strafvorschläge, die von den Teilnehmern beider Länder für die fiktiven Fälle abgegeben wurden, stellte sich als auch methodisch schwieriges Unterfangen heraus.

So machte sich auch in dieser Untersuchung bemerkbar, dass die französische Sanktionenvielfalt den empirischen Zugriff erschwerte. Bereits die Eingabe der Daten war vielfachen Komplikationen unterworfen, die häufige Neuauszählungen erforderlich machte.

Die in beiden Ländern zulässigen Strafarten sind zudem so wenig vergleichbar, dass sie nicht auf dieselben Schwerekategorien zurückgeführt werden können. Zusätzlich sind in Frankreich die unterschiedlichsten Kombinationen der unterschiedlichen Sanktionsarten zulässig, die teilweise unbeachtet bleiben müssen, um eine gewisse Übersichtlichkeit zu wahren, allerdings teilweise zur Interpretation der Ergebnisse dennoch herangezogen werden müssen. Selbst die Maßeinheit innerhalb scheinbar vergleichbarer Strafarten ist nur bei den Freiheitsstrafen identisch, bei den Geldstrafen aber aufgrund des Tagessatzsystems in Deutschland und des Geldsummenprinzips in Frankreich dagegen nicht. Der Vergleich und die Interpretation desselben hatten daher in einer methodischen Mischung aus qualitativen und quantitativen Elementen stattzufinden.

In den Strafzumessungsvorschlägen spiegelt sich, wenn auch mit Abweichungen, die sich aber ohne weiteres auf die Art der zur Entscheidung gestellten Fälle zurückführen lassen, jeweils das Sanktionsprofil wider, das sich auch aus den amtlichen Verurteiltenstatistiken ergibt. Insbesondere die Dominanz der Geldstrafe in Deutschland und diejenige der Freiheitsstrafe in Frankreich<sup>154</sup> sind auch in den Antworten auf die fiktiven Fälle festzustellen.

Der Vergleich der Strafvorschläge zeigte, dass innerhalb der deutschen Stichprobe hinsichtlich der Strafarten eine wesentlich höhere Konformität

---

<sup>154</sup> Jedenfalls wenn die Verurteilungen wegen *contraventions* außen vor gelassen werden, siehe oben 6. Kap., Ziff. 1.1.1.

der Strafvorschläge für einen Fall herrschte als innerhalb der französischen. Dies ist wenig überraschend, wird doch die Auswahl zwischen den beiden Hauptsstrafarten in Deutschland durch das Zusammenspiel von § 47 StGB einerseits, erhöhte und bindende Mindeststrafen in manchen Tatbeständen andererseits nahezu unausweichlich vorgegeben, während in Frankreich keinerlei Kriterien für die Auswahl zwischen den vielfachen Strafarten bestehen. Die größere Disparität in Frankreich ist somit systematisch vorgegeben. Selbst im Bereich der Trunkenheitsfahrt, für den die französischen Teilnehmer übereinstimmend angegeben hatten, Straftaxen zu verwenden, bestand nur teilweise größere Einigkeit zwischen den französischen Teilnehmern hinsichtlich der auszuwählenden Straftart.

Unter Einbeziehung der Strafhöhe änderte sich das Bild dagegen: Hier waren sowohl bei den deutschen als auch bei den französischen Teilnehmern überwiegend vergleichbare und in Bezug zur Weite der Straffrahmen recht geringe Abweichungen innerhalb der Strafvorschläge für einen Fall festzustellen. Lediglich in den Fällen der Trunkenheitsfahrt waren sich die deutschen Teilnehmer auch hinsichtlich der Strafhöhe einiger als in den anderen Fällen, die französischen dagegen nicht.

Deutlich wurde, dass in beiden Ländern die Reaktion auf die zur Entscheidung unterbreiteten Strafzumessungsstimuli sich primär in einer Veränderung der Strafarten ausdrückte, weniger aber in der Strafhöhe. Dabei waren die Reaktionen der deutschen Teilnehmer jeweils wesentlich deutlicher als die ihrer französischen Kollegen.

In Deutschland beruht auch dies auf dem Zusammenspiel von § 47 StGB einerseits und erhöhten Mindeststrafen in den Beispielfällen mit gesetzlichen Strafschärfungsgründen andererseits. Dementsprechend war die größte Disparität jeweils dort festzustellen, wo es sich um einen durch § 47 StGB erlaubten Grenzbereich zwischen einer erhöhten Mindestfreiheitsstrafe und einer erhöhten Geldstrafe handelte. Ansonsten wurde Freiheitsstrafe nur dort in größerem Umfang verhängt, wo eine einschlägige Vorstrafe als besonderer Umstand im Sinne des § 47 Abs. 1 StGB interpretiert werden konnte.

In Frankreich beruht es auf dem gesetzlichen Konzept der Individualisierung, auf die zur Entscheidung gestellten Varianten primär durch eine Veränderung der Strafarten zu reagieren: Die Vervielfältigung der dem Korrekionalgericht zur Verfügung stehenden Sanktionsarten sollte gerade dem Zweck dienen, eine flexible Reaktion auf verschiedene Umstände zu gestatten. Allerdings wurden von den französischen Teilnehmern ganz über-

wiegend Gefängnisstrafen verhängt und fanden die Reaktionen auf die Strafzumessungsstimuli häufig nur innerhalb der verschiedenen Vollstreckungsvarianten derselben statt. Nur in einem Fall lag die Gesamtquote der Gefängnisstrafen unter 50%, in allen anderen Fällen bei ca. zwei Dritteln aller Strafvorschläge oder mehr. Insofern kann von einer Homogenität der französischen Strafvorschläge gesprochen werden, die dem gesetzgeberischen Konzept der Sanktionenvielfalt und Ermessensfreiheit nicht mehr entspricht, seitdem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zur Individualisierung der Sanktion im Vergehensbereich nicht nur der *sursis simple* und die Vollstreckungsaussetzung mit Bewährungsauflage, sondern auch vielfältige andere Sanktionsarten zur Verfügung gestellt wurden.

Die zur Überprüfung gestellten Hypothesen haben sich überwiegend nur tendenziell bestätigen lassen. Festgestellt wurde, dass die wenigen gesetzlichen Vorgaben nicht nur von den deutschen, sondern auch von den französischen Teilnehmern jedenfalls im Bereich der straferschwerenden Umstände berücksichtigt wurden, auch wenn der Code pénal keine Mindeststrafen mehr vorschreibt und sie mangels Begründungspflicht durch nichts dazu angehalten werden können, in diesen Fällen tatsächlich höhere Strafen zu verhängen. Hinsichtlich der Vorstrafen weichen die französischen Teilnehmer allerdings insofern vom gesetzlichen Entscheidungsprogramm ab, als sie die nicht einschlägige Vergehensvorstrafe nahezu im gleichen Umfang strafschärfend berücksichtigen wie die nicht einschlägige Verbrechenvorstrafe, obwohl nur letztere die gesetzlichen Voraussetzungen der *récidive* mit der damit einhergehenden Verdoppelung der Strafobergrenze erfüllt. Insgesamt wurden die verschiedenen Arten der Vorstrafen von den deutschen und den französischen Teilnehmern auf sehr ähnliche Weise strafschärfend verwendet, wobei allerdings in der deutschen Stichprobe die Strafschärfung nach einer einschlägigen Vorstrafe noch wesentlich krasser ausfiel als in der französischen.

Die Schadenswiedergutmachung vor der Hauptverhandlung führte dagegen in Frankreich zu einer deutlicheren Strafmilderung – übrigens zusammen mit der Abweichung aufgrund veränderter persönlicher Täterumstände der einzige Fall, bei dem die französischen Teilnehmer eindeutiger auf ein Strafzumessungssignal reagierten als die deutschen. Dies ist auch deshalb bemerkenswert, weil die Schadenswiedergutmachung in Deutschland inzwischen als vertypter Strafmilderungsgrund vorgesehen ist.

Demgegenüber hat das Geständnis bei den deutschen Teilnehmern zu einer stärker ausgeprägten Strafmilderung geführt als bei den französischen,



was seiner prozessökonomischen Bedeutung im deutschen Strafprozess und seiner diesbezüglichen Unwichtigkeit im französischen Strafprozess entspricht.

Die aufgestellte Hypothese zur größeren Bedeutung des Versuchs für die deutschen Ergebnisse wurde tendenziell bestätigt. Allerdings können hier auch andere Umstände hereingespielt haben.

Die Variation der persönlichen Täterumstände hat sich bei den französischen Teilnehmern in recht deutlichen Unterschieden bei der Auswahl der Sanktionsart niedergeschlagen, während in Deutschland nur die Höhe der Tagessätze geändert wurde.

Was das Maß an Disparität oder Homogenität der Strafvorschläge angeht, hat sich die Hypothese bestätigt, dass die deutschen Antworten konformer, die französischen disparater sein werden. Entgegen der Erwartung gilt dies auch für die Fälle der Trunkenheitsfahrt. Obwohl es sich hier auch in Frankreich um ein relativ gleichförmig vorkommendes Massendelikt handelt, waren die französischen Strafvorschläge auch unter Berücksichtigung aller Kombinationsmöglichkeiten hier allenfalls im Grundfall homogener als in den anderen Deliktsbereichen.

## **Gesamtzusammenfassung und Ausblick**

Die französische Konzeption der Sanktionsauswahl im Einzelfall ist der deutschen in vielerlei Hinsicht entgegengesetzt. Angesichts dessen erschien es interessant, in einem empirischen Pilotprojekt zu vergleichen, ob und wie sich diese Unterschiede in den Auffassungen zu Strafzwecken und Strafzumessungskriterien, aber auch in konkreten Sanktionsentscheidungen von französischen und deutschen Richtern niederschlagen.

Zu diesem Zweck wurde als Erhebungsinstrument ein nahezu identischer, zweisprachiger Fragebogen entwickelt, der Fragen zu den Strafzwecken und zur Strafzumessung sowie fiktive Fälle enthielt. Hierin wurden verschiedene Strafzumessungsstimuli zur Entscheidung gestellt, um zu untersuchen, inwieweit die Reaktionen hierauf sich in den beiden Teilnehmergruppen unterscheiden.

Methodisch warf dieses Vorgehen vielfältige Probleme auf, die nur teilweise gelöst werden konnten.

Der Fragebogen wurde von ca. 40 Richtern im Bezirk der *cour d'appel* von Colmar und von ca. 50 Richtern in den grenznahen Landgerichtsbezirken des OLG-Bezirks Karlsruhe beantwortet.

Seine Auswertung ergab bei den abgefragten Strafzwecken und Strafzumessungskriterien trotz der erheblichen theoretischen Unterschiede der jeweiligen Strafzumessungskonzeption eine große Übereinstimmung zwischen den französischen und deutschen Teilnehmern. Die Strafvorschläge spiegeln zwar die strukturellen Unterschiede zwischen den beiden Sanktionensystemen wider, ergaben aber auch erhebliche Übereinstimmungen in der Reaktion auf die variierten Strafzumessungskriterien.

Welche Folgerungen sind aus diesen Ergebnissen zu ziehen?

Die französische Konzeption einer grundsätzlich unüberprüften freien Ermessensentscheidung bei der Sanktionsauswahl kann nicht mehr als richtungsweisend angesehen werden. Bereits innerhalb Frankreichs wird deutlich, dass sich durch den Einfluss der EMRK eine größere Kontrolldichte entwickelt. Auch aus der weitgehenden Übereinstimmung der französischen Teilnehmer, dass für die fiktiven Fälle ganz überwiegend Gefängnisstrafe zu verhängen sei, ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass mangels gesetzlicher Vorgaben und deren Kontrolle durch die höchstrichterliche Rechtsprechung die Richter andere Leitmuster suchen, an denen sie ihre Ermessensausübung orientieren können.

Wenn auch die Begründung von Strafzumessungsentscheidungen das bekannte Problem des Auseinanderfallens von Herstellung und Darstellung der Entscheidung hervorruft, so ist es doch mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens schwerlich zu vereinbaren, die Sanktionsentscheidung innerhalb der gesetzlichen Grenzen jeder rechtlichen Kontrolle zu entziehen.

Die Diskussion, inwieweit die Ausübung des richterlichen Strafzumessungsermessens durch gesetzliche Vorgaben geleitet werden kann, sollte sich daher auch in Frankreich neu stellen. Erforderlich erscheint es dabei nicht, bindende Mindestgrenzen einzuführen. Von Interesse wäre es vielmehr, wenn der Gesetzgeber die Aufmerksamkeit, die die französischen Richter den bislang wenigen gesetzlichen Vorgaben trotz fehlender Kontrollmöglichkeiten nach den Ergebnissen der vorliegenden empirischen Untersuchung schenken, nutzen würde, um Entscheidungskriterien für die Auswahl zwischen den Strafarten anzugeben. Die gewachsene französische Konzeption der Individualisierung der Strafsanktion müsste hierdurch keinesfalls in Frage gestellt werden, sondern würde durch die Einführung von Strafzumessungskriterien, die prognostische und inhaltliche Elemente enthalten, sogar noch verstärkt. Solche Voraussetzungen lassen zudem zwangsläufig einen relativ weiten Beurteilungsspielraum im Einzelfall, so dass auch insofern ein Bruch mit der französischen Strafzumessungstradition nicht zu befürchten wäre.

Gleichzeitig sollte prozessual klargestellt werden, dass sich die allgemeine Begründungspflicht für Strafurteile auch auf Strafzumessungsentscheidungen bezieht. In Verbindung mit der Vorgabe von Strafzumessungskriterien müsste die Strafzumessungsentscheidung dann auch in Frankreich als Rechtsfrage behandelt werden.

Hierdurch würden die Unterschiede zwischen der französischen Konzeption und den Auffassungen, die eine weitgehende Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Straffestsetzung im Einzelfall für erforderlich halten, deutlich geringer, ohne dass die zugrunde liegenden strafrechts- und staatsrechtlichen Prinzipien einander angeglichen werden müssten.

Schlussfolgerungen für eine Annäherung der Rechtssysteme auf europäischer Ebene auch im Bereich der Strafzumessung lassen sich aus dieser auf Frankreich und Deutschland konzentrierten Untersuchung nicht unmittelbar herleiten. Es bleibt aber zu hoffen, dass das Verständnis der französischen Rechtslage sowie die Anhaltspunkte für eine davon teilweise unabhängige Strafrechtspraxis dazu beitragen, entsprechende Gemeinsamkeiten innerhalb der Europäischen Union herauszuarbeiten und Unterschiede pragmatisch zu reduzieren.



## Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg Strafumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen, Berlin 1980
- Albrecht, Hans-Jörg Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafumessung. In: Kerner/Kury/Sessar, Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln u.a. 1983, 2. Teilband, S. 1297 - 1332
- Albrecht, Hans-Jörg Comparative Research on Crime and Delinquency - The Role and Relevance of National Penal Codes and Criminal Justice Systems, in: Klein, M. W. (Hrsg.): Cross-International Comparative Research in Self-Reported Crime and Delinquency, Dordrecht u.a. 1989, S. 224 - 248
- Albrecht, Hans-Jörg Strafumessung bei schwerer Kriminalität, Berlin 1994
- Ashworth, Andrew The decline of English Sentencing and other stories, in: Tonry, Michael, Frase, Richard S. (Hrsg.): Sentencing and Sanctions in Western Countries, Oxford 2001, S. 62 - 91
- Atteslander, Peter Methoden der empirischen Sozialforschung, Berlin u. a. 1995
- Aubusson de Cavarlay, Bruno Hommes, peines et infractions: la légalité de l'inégalité, Année sociologique, 1985, Band 35, S. 275 - 309
- Aubusson de Cavarlay, Bruno Les filières pénales, Étude quantitative des cheminements judiciaires, Déviance et contrôle social n° 43, Paris 1987
- Aubusson de Cavarlay, Bruno Arrestations, classements, défèrements, jugements - Suivi d'une cohorte d'affaires pénales de la police à la justice, Paris 1995
- Aubusson de Cavarlay, Bruno L'étude des institutions pénales à travers de leur production statistique, in: Bécue, Mónica (Hrsg.): Instrumentos Metodológicos para el Estudio de la Instituciones, Madrid 2000, S. 13 -31
- Aubusson de Cavarlay, Bruno Filières pénales et choix de la peine, in : Mucchielle, Laurent ; Robert, Phillipe : Crime et sécurité, l'état des savoirs, Paris 2002, S. 347 - 355
- Aubusson de Cavarlay, Bruno ; Godefroy, Thierry Condamnations et condamnés. Qui condamne-t-on? A quoi? Pourquoi? Paris 1981
- Barberger, Cécile Personnalisation et/ou égalité dans la privation de la liberté. Peines et mesures de sûreté dans l'avant-projet de code pénal et dans le code de Procédure pénale, Rev. sc. crim. 1984, 19 ff.
- Bauknecht, Gesine; Lüdicke, Lieselotte Das französische Strafgesetzbuch - Code pénal, Deutsche Übersetzung, Freiburg 1999, Einführung von Heike Jung

- Bernat de Celis, Jacqueline Peines prononcées, peines subies - La mise en exécution des peines d'emprisonnement correctionnel: Pratiques du parquet de Paris; Paris 1988
- Bickel, Johannes Das förmliche Geständnis im US-amerikanischen Strafprozess als Beispiel der Verfahrenserledigung, Berlin 2001
- Bitti, Gilbert La compatibilité de la procédure de la comparution immédiate avec l'article 6 de la convention européenne des droits de l'homme - le respect des droits de la défense, in : Archives de politique criminelle 16 (1994), S. 25 - 33
- Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus; Steffen, Wiebke Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978
- Bonafé-Schmitt, Jean-Pierre La médiation: une justice douce, Paris 1992
- Bonafé-Schmitt, Jean-Pierre La médiation pénale en France et aux États-Unis, Paris 1998
- Boré, Jacques La cassation en matière pénale, Paris 1985
- Bouloc, Bernard Pénologie - Exécution des sanctions, adultes et mineurs, 2. Auflage, Paris 1998
- Bray, R. M.; Kerr, N.L. Methodological considerations in the study of the psychology of the courtroom; in: Kerr, N. L., Bray, R. M. (Hrsg): The psychology of the courtroom, New York u. a., 1982, S. 287 - 323
- Brodeur, J.-P. Réforme pénale et sentences: expériences nord-américaines; Déviance et société 9/3, 1985, S. 165 - 200
- Bruns, Hans-Jürgen Strafzumessungsrecht. Gesamtdarstellung, 2. Auflage, München 1974
- Bruns, Hans-Jürgen Das Recht der Strafzumessung, 2. Auflage, Köln u. a. 1985
- Brusten, Manfred; Peters, Dorothee Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung - Kritische Bemerkungen zu einer Untersuchung von K.-D. Opp und R. Peuckert; in: KrimJ 2 (1969), 36 - 51
- Cartier, Marie Élisabeth Les principes constitutionnels du droit répressif, in : Cour de Cassation (Hrsg.) : La Cour de Cassation et la constitution de la République, Aix en Provence 1995, S. 154 - 172
- Casorla, Francis Rapport Introductif au XIIIème Congrès de l'Association Française de Droit Pénal, RPDP 1996, S. 207 - 216

- Castaignède, Jocelyne Le suivi socio-judiciaire applicable aux délinquants sexuels ou la dialectique sanction-traitement, Recueil Dalloz 1999 I S. 23 - 30
- Chavanne, Albert Les circonstances aggravantes en droit français, Revue internationale de droit pénal 1965, S. 527 - 538
- Couvrat, Pierre ; Massé, Michel Code de la route commenté, Paris 2001 (Ausgabe Dalloz)
- Cusson, Maurice Le sens de la peine et la rétribution, Revue internationale de criminologie et de police technique 1985, S. 271 - 285
- Danet, Jean ; La-vielle, Bruno La juste peine, Gazette du Palais 2000 I doctrine, S. 888 - 892
- De Geouffre de la Pradelle, Geraud Essai d'introduction au droit français, Tome 1 : Les normes, Paris 1990
- de Lamy, Bertrand Anmerkung zur Entscheidung der Cour de cassation vom 19.5.1999, Recueil Dalloz 2000 II S. 115 - 116
- Delabruyère, Dominique Les condamnations en 1998, Herausgeber: Ministère de Justice, Paris 2000
- Delmas-Marty, Mireille Avant-propos, Rev. sc. crim. 1993, numéro spécial sur le nouveau Code pénal, S. 433 - 444
- Delmas-Marty, Mireille Prudences et silences : observations sur le nouveau Code pénal, Petites Affiches, 6.10.1993, S. 4 ff. (zitiert 1993a)
- Dencker, Friedrich Zum Geständnis im Straf- und Strafprozessrecht, ZStW 102 (1990), S. 51 - 79
- Dencker, Friedrich; Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998  
Struensee, Eberhard; Nelles, Ursula; Stein, Ulrich
- Desdevides, Marie-Clet Les associations d'aide aux victimes, Rev. sc. crim. 1985, S. 541 - 547
- Desportes, Frédéric; Le Guehec, Francis Présentation des dispositions du nouveau Code pénal (Lois n° 92-683 à 92-686 du 22 juillet 1992), JCP G 1992 I, 3615
- Desportes, Frédéric; Le Guehec, Francis Le nouveau droit pénal, Tome 1, Droit pénal général, 7. Auflage, Paris 2000
- Deutscher Richter-bund (Hrsg.) Handbuch der Justiz, 25. Jahrgang, Heidelberg 2000

- Drai, Pierre Un progrès du droit, in : Problèmes politiques et sociaux n° 741, Le nouveau Code pénal : droit et société, La documentation française, Paris 1994, S. 60 - 62
- Dray, Dominique Une nouvelle figure de la pénalité : la décision correctionnelle en temps réel, Paris 1999
- du Mesnil du Buisson, Godefroy Justice et châtement: de nouvelles attentes pour la peine, Rev. sc. crim. 1998, 255 - 263
- Dünkel, Frieder Les législations en vigueur relatives aux jeunes adultes délinquants, in: Conseil de l'Europe (Hrsg.): Jeunes adultes délinquants et politique criminelle, Rapports présentés au 10ème colloque criminologique 1991, Strasbourg 1994, S. 83 - 116
- Escande, Pierre Pourvoi en cassation - Ouvertures à cassation (art. 591 - 600), Contrôle de la motivation, in : Juris-Classeur, Art. 567 à 621 C. Proc. Pén., Paris 1992
- Eser, Albin Zur Renaissance des Opfers im Strafverfahren, in: Domseifer, Gerhard (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln 1989, S. 723 - 747
- Falque, Édith Les juges et la sanction ou l'analyse d'une crise, Paris 1980
- Faugeron, Claude Note sur la diversification des sentences, in : Politique criminelle, SEPC, Paris 1975
- Faugeron, Claude; Houchon, Guy Prison et pénalités : De la pénologie à une sociologie des politiques pénales, in : L'Année sociologique 1985, S. 115 - 151
- Feest, Johannes (Hrsg.) Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 4. Auflage, Neuwied 2000
- Feltes, Thomas Causes des lenteurs dans le système de justice pénale; in: Conseil de l'Europe (Hrsg.): Les lenteurs dans le système de justice pénale; Rapports présentés au 9ème colloque criminologique 1989, Strasbourg 1991, S. 49 - 88
- Ferid, Murad ; Sonnenberger, Hans Jürgen Das Französische Zivilrecht, Band 1/1: Erster Teil: Allgemeine Lehren des französischen Zivilrechts: Einführung und Allgemeiner Teil des Zivilrechts, Heidelberg 1994
- Fleischer, Wolfgang Die Strafzumessung bei Geldstrafen, Diss. Gießen 1983
- Frisch, Wolfgang Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektiven der Strafzumessungsdogmatik, Teil II, ZStW 99 (1987), S. 751 - 805
- Garapon, Antoine Peine fixe v. individualisation: analyse d'un clivage culturel, Justices 1998 n° 9, S. 137 - 150



- Gassin, Raymond L'influence du mouvement de la défense sociale nouvelle sur le droit pénal français, in : Aspects nouveaux de la pensée juridique, Recueil d'études en hommage à Marc Ancel, Band 2, Paris 1975, S. 3 - 17
- Gassin Raymond Les fonctions sociales de la sanction pénale, in : Les Cahiers de la sécurité intérieure n° 18, Le nouveau Code pénal, 1994, S. 50 - 68
- Gauchet, Marcel Die Erklärung der Menschenrechte - die Debatte um die bürgerlichen Freiheiten 1879, Reinbeck bei Hamburg 1991
- Genser-Dittmann, Ute Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund?, in: Kriminologisches Journal 7 (1975), S. 28 - 35
- Gillig, V. K. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und staatsanwaltschaftliche Sanktionierungskriterien bei geringwertigen Ladendiebstahlverfahren, KrimJ 8, (1976), 205 - 213
- Gilly, Thomas Deutsche und französische Strafrechtskultur im Kontrast. Versuch über eine gestörte Kommunikation; in: Olivier Beaud, Erk Volkmar Heyen (Hrsg): Eine deutsch-französische Rechtswissenschaft? Une science juridique franco-allemande? Baden-Baden 1999; S. 325 ff.
- Gorphe, François Les décisions de justice, Étude psychologique et judiciaire, Paris, 1952, 60 (zit. Robert/Faugeron/Kellens, 1975, Fn. 88)
- Guérin, Didier La réforme de la procédure criminelle - l'introduction du double degré de juridiction, in : Pradel, Jean (Hrsg.) : Quelle participation des citoyens au jugements des crimes, Paris 1997, S. 81 - 93
- Guglielmi, Gilles J. Le juge de l'application des peines est-il un chiroptère? Rev.sc.crim. 1991, 622 - 635
- Guinchard, Serge; Buisson, Jacques Procédure pénale, Paris 2000
- Gutterer, Bernhard Zur verbindlichen Zusage des Gerichts in der Hauptverhandlung, eine bestimmte Verurteilung nach Geständnis des Angeklagten auszusprechen, Diss. Tübingen 1991
- Haensch, Günther; Tümmers, Hans J. Frankreich; München 1993
- Hagan, John Strafzumessungsforschung in Nord-Amerika; in: Christian Pfeifer/Margit Oswald (Hrsg): Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog, Stuttgart 1989, S. 147 - 180
- Hagedorn, Ekkehard: Die richterliche Individualisierung der Strafe in Frankreich, Diss. Freiburg 1980

- Haisch, J.; Frey, D. Die Theorie sozialer Vergleichsprozesse; in: Frey, D. (Hrsg.): Kognitive Theorien der Sozialpsychologie; Bern-Stuttgart-Wien 1978, S. 75 - 96
- Heidenreich, Klaus Entwicklung von Skalen, in : Erwin Roth (Hrsg.) : Sozialwissenschaftliche Methoden, München/Wien 1995, S. 407 - 439
- Herpin, Nicolas L'application de la loi - deux poids, deux mesures ; Paris 1977
- Heurtin, Anne-Solène Frankreich, in: Monika Becker, Jörg Kinzig (Hrsg): Rechtsmittel im Strafrecht, Band 1, Freiburg 2000, S. 43 - 83
- Hoestland, Maude; Saas Claire L'ITF : une peine injustifiable ; in : Plein droit (Revue du groupe d'information et de soutien des immigrés) 2000, S. 12 - 16
- Hogarth, John Sentencing As A Human Process, Toronto 1971
- Horstkotte, Hartmuth Praktische Konsequenzen aus der Strafzumessungsforschung; in: Christian Pfeiffer/Margit Oswald (Hrsg): Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog, Stuttgart 1989, S. 281 - 290
- Hunout, Patrick Droit de travail et psychologie sociale, Paris 1990
- Janssen, Helmut Die Praxis der Geldstrafenvollstreckung, Frankfurt a. M. u. a., 1994
- Jaquet, Michel Ce que je crois savoir sur la commission d'indemnisation des victimes d'infractions (CIVI), Gazette du Palais 1999 I doctr. 96, S. 2 - 6
- Jeandidier, Wilfried Droit pénal général, 2. Auflage, Paris 1991
- Jerouscheck, Günther Jenseits von Gut und Böse: Das Geständnis und seine Bedeutung im Strafrecht, ZStW 102 (1990), S. 793 - 819
- Jescheck, Hans-Heinrich; Weigend, Thomas Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996
- Junger-Tas, Josine La nature et l'évolution de la délinquance des jeunes adultes, in: Conseil de l'Europe (Hrsg.): Jeunes adultes délinquants et politique criminelle, Rapports présentés au 10ème colloque criminologique 1991, Strasbourg 1994, S. 13 - 62
- Kaiser, Günther Strafrechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie, in: Kaiser/Vogler (Hrsg.): Strafrecht, Strafrechtsvergleichung, Freiburg 1975, S. 79 - 91
- Kaiser, Günther Resozialisierung und Zeitgeist, in: Herren, Rüdiger u. a. (Hrsg.): Kultur, Kriminalität, Strafrecht, Festschrift für Thomas Würtenberger, Berlin 1977, S. 359 - 372

- Kaiser, Günther      Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg, 1996
- Kaiser, Michael      Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, Freiburg 1992
- Kavemann, Barbara      Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt, Stuttgart u.a. 2001
- Koch, Birgit      Die Strafbarkeit juristischer Personen nach dem neuen französischen Code pénal, ZStW 107 (1995), 405 ff.
- Laffargue, Bernard; Godefroy, Thierry      La situation dans les pays européens du point de vue des lenteurs de la justice en ce qui concerne les adultes; in: Conseil de l'Europe (Hrsg.): Les lenteurs dans le système de justice pénale; Rapports présentés au 9ème colloque criminologique 1989, Strasbourg 1991, S. 15 - 48
- Lamnek, Siegfried      Qualitative Sozialforschung, 2 Bände, 3. Auflage, Weinheim 1995,
- Langer, Wolfgang:      Staatsanwälte und Richter - Justizielles Entscheidungsverhalten zwischen Sachzwang und lokaler Justizkultur, Stuttgart 1994
- Larguier, Jean      Le domaine de la dispense de peine, Rev.sc.crim. 1978, 617 - 621
- Lautmann, Rüdiger:      Justiz - die stille Gewalt, Frankfurt 1972
- Lazerges, Christine      À propos des fonctions du nouveau Code pénal français, Archives de politique criminelle 17 (1995), S. 7 - 26
- Le Gunehec, Christian      Bilan de deux années d'application du Code pénal par la Cour de cassation, R.P.D.P. 1996, S. 217 - 231
- Leblois-Happe, Jocelyne      Quelles réponses à la petite délinquance ? Diss. Strasbourg 1998
- Leblois-Happe, Jocelyne      De la transaction pénale à la composition pénale, Loi n° 99-515 du 23 juin 1999, JCP 2000 I doctr. 198
- Leborgne, Jean-Yves      L'évolution de la responsabilité pénale, in: Méhaignerie, Pierre (Hrsg.): Le nouveau code pénal, enjeux et perspectives, Dalloz 1994, S. 28 - 31
- Leclerc, Henri      Débat: sens et portée d'une réforme - Absence d'un projet de société, in: Problèmes politiques et sociaux n° 741, Le nouveau Code pénal: droit et société, La documentation française, Paris 1994, S. 55 - 56
- Leclerc, Henri      Sur le nouveau Code pénal, in: Les cahiers de la sécurité intérieure 1994, Le nouveau Code pénal, S. 93 - 96 (zitiert 1994a)
- Lemon, N., Bond, R.      Some Methodological Problems in Sentencing Research, in: Pennington, D.C., Lloyd-Bostock, S.: The Psychology of Sentencing, Oxford, 1987, 46 - 54

- Lenoir, Patrick      Processus pénal et détention provisoire, Band 1 und 2, Paris 1994
- Lenoir, Patrick      Processus pénal et détention provisoire, Droit et société 1995, S. 357 - 376
- Lenoir-Degoumois, V.      Rapport introductif, in: Conseil de l'Europe (Hrsg.): Jeunes adultes délinquants et politique criminelle, Rapports présentés au 10ème colloque criminologique 1991, Strasbourg 1994, S. 5 - 12
- Lesclous, Vincent      Convocation par procès-verbal et comparution immédiate, in : Juris-Classeur, Art. 393 à 397-6 C. Proc. Pén., Paris 1995
- Leuze-Mohr, Marion      Häusliche Gewalt gegen Frauen - eine straffreie Zone ? Baden-Baden 2001
- Lorho, Gérard      Deux ou trois choses que je sais de la loi 95-884 du 3 août 1995 portant amnistie, Droit pénal 1996, chronique 10
- Löschper, Gabriele      Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Handelns, Baden-Baden 1999
- Luff, Johannes      Kriminalität von Aussiedlern, München 2000
- Maguer, Azilis; Müller, Susanne      Frankreich ; in : Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa, Freiburg 2002
- Marsat, Claire      Témoignage devant la juridiction de jugement, Droit pénal 1999, chron. 6, S. 6 - 8
- Marsat, Claire      État de récidive, Droit pénal 2001, chronique 14
- Mary, France-Line; Tournier, Pierre      La répression pénale de la délinquance des étrangers en France, in : Le Croquant, n° 22, 1997, S. 133 - 139
- Mary-Portas, France-Line      Les femmes et le jugement pénal : Apports de l'approche démographique et limites de l'information statistique, in : Baccaini/Barbieri/Condon/Digoix (Hrsg.): Actes du Colloque Jeunes Chercheurs « Questions de Population », Tome 1 : Mesures démographiques dans les petites populations, Paris 1997 ; zitiert aus Abdruck des Beitrags, 15 Seiten
- Maunz-Dürig      Kommentar zum Grundgesetz, München, Stand Juli 2001
- Merle, Roger; Vitu, André      Traité de droit criminel, 7. Auflage, Band I: Problèmes généraux de la science criminelle. Droit pénal général; Paris 1997
- Ministère de la Justice      Annuaire statistique de la justice pour 1982, Paris 1984

- Ministère de la Justice      Annuaire statistique de la justice, séries 1994 - 1998, Paris 2000
- Müller, Klaus Jo-      Das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO); Frankfurt/Main u.a.  
chen      1993
- Müller, Susanne      Sanktionen und Strafauswahl in Frankreich. Eine historische,  
rechtspolitische und dogmatische Analyse der Ermessensfreiheit  
des französischen Strafgerichts; Freiburg, 2003
- Nasri, Amar      Brèves réflexions sur le fondement de l'interdiction du territoire  
français, Droit pénal 2000, chronique n° 5
- Nazon, Marie-      La prise en charge des mineurs délinquants. Essai sur la prise de  
Pierre      décision judiciaire, Paris, 1997
- Nelles, Ursula      Europäisierung des Strafverfahrens - Strafprozessordnung für  
Europa? ZStW 109 (1997), S. 728 - 755
- Opp, Karl-Dieter;      Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische  
Peuckert, Rüdiger      Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß, München 1971
- Oswald, Margit      Psychologie des richterlichen Strafens; Stuttgart 1994
- Oswald, Margit;      Versuch eines integrierten Modells zur Strafzumessungsfor-  
Langer, Wolfgang      schung: Richterliche Urteilsprozesse und ihre Kontextbedingun-  
gen; in: Christian Pfeiffer/Margit Oswald (Hrsg): Strafzumes-  
sung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog,  
Stuttgart 1989, S. 197 - 228
- Ottenhof, Reynald      Introduction générale, in : L'individualisation de la peine - De  
Saleilles à aujourd'hui, Paris 2001, S. 7 - 8
- Ouimet, Marc,      La sévérité des sentences : une comparaison entre la France et le  
Cusson, Maurice      Québec, in: Revue internationale de Criminologie et de Police  
Technique, 43, 1990, S. 26 - 34
- Padis, Pierre      La peine complémentaire de suspension ou d'annulation de per-  
mis de conduire, Gazette du Palais 1969 I doctrine, S. 238 - 240
- Pallin, Franz, Alb-      Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Öster-  
recht, Hans-Jörg,      reich; Freiburg 1989  
Fehérváry, Janos
- Pérez-Diaz, Clau-      Les contraventions routières: de la constatation à l'exécution des  
dine; Lombard,      sanctions, Paris, 1992  
Françoise
- Périer-Daville,      Les tribunaux sont-ils trop indulgents à l'égard des délinquants de  
Denis      la route ?, Gazette du Palais 1987 I doct. S. 325 - 326

- Peters, Karl      Praxis der Strafzumessung und Sanktionen, KrimGegFr. 10 (1972), 51 ff (zitiert 1972 a)
- Peters, Karl      Literaturbericht: Gerichtswesen und Kriminalistik, in: ZStW 84 (1972), 409 - 443 (zitiert 1972 b)
- Poncela, Pierette      Eclipses et réapparitions de la rétribution en droit pénal ; in : Rétribution et justice pénale, Francis Blondieau e.a., Paris 1983, 11 - 18
- Poncela, Pierrette:      Droit de la peine, 2. Auflage, Paris 2001
- Pradel, Jean      Histoire des doctrines pénales, Paris 1989
- Pradel, Jean      Rapport général, in : Méhaignerie, Pierre (Hrsg.) : Le nouveau Code pénal : Enjeux et perspectives, Paris 1994, S. 143 - 155
- Pradel, Jean      Droit pénal général, 14. Auflage, Paris 1999
- Pradel, Jean      Une consécration du « plea bargaining » à la française : La composition pénale instituée par la loi n° 99-515 du 23 juin 1999, Recueil Dalloz 1999, chronique, S. 379 - 382 (zitiert 1999a)
- Pradel, Jean ; Varinard, André      Les grands arrêts du droit criminel, tome 2 : Le procès - la sanction ; 2. Auflage, Paris 1998
- Rassat, Michèle-Laure      Propositions de réforme de Procédure Pénale, Coll. Dalloz-Service; Paris 1997
- Renaut, Marie-Hélène      Les conséquences civiles et civiques des condamnations pénales, Rev. sc. crim. 1998, 265 - 277
- Rengier, Rudolf      Die Reform und Nicht-Reform der Körperverletzungsdelikte durch das 6. Strafrechtsreformgesetz, ZStW 111 (1999), S. 1 - 29
- Renning, Christoph      Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht, Marburg 1993
- Robert Jacques-Henri      Droit pénal général, 4. Auflage, Paris, 1999 (zitiert 1999a)
- Robert, Jacques-Henri      La combinaison des peines de substitution et des peines complémentaires de même nature ; Droit Pénal 1995, chronique n° 56, S. 1 - 2
- Robert, Philippe, Aubusson de Cavarlay, Bruno, Pottier, Marie-Lys, Tournier, Pierre      Les comptes du crime, 2. Auflage, Paris 1994
- Robert, Philippe, Faugeron, Claude, Kellens, George      Les attitudes des juges à propos des prises de décision; in: Annales de la faculté de droit de Liège, 1975, S. 23 - 152

- Robert, Philippe, Renouard, Jean-Marie The State of Knowledge in France ; in : Robert, Philippe (Hrsg.): Crime and Prevention Policy, Freiburg 1993, S. 189 - 205
- Robert, Philippe; Faugeron, Claude Les forces cachées de la justice - La crise de la justice pénale, Paris 1980
- Rottleuthner, Hubert Abschied von der Justizforschung? - Für eine Rechtssoziologie „mit mehr Recht“, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 1982, 82 ff
- Roujou de Boubée, Gabriel Anmerkung zur Entscheidung des Conseil constitutionnel DC n° 99-410 vom 15.3.1999, Recueil Dalloz Jurispr. - sommaires commentés - 2000, S. 117
- Roure Damien Les jours-amende : une sanction à redéfinir, Recueil Dalloz 1996, chron., S. 64 - 68
- Salvage, Philippe Le consentement en droit pénal, Rev. sc. crim. 1991, 709 - 716
- Schäfer, Gerhard Praxis der Strafzumessung, 3. Auflage 2001
- Schmidt, Lothar Die Strafzumessung in rechtsvergleichender Darstellung, Berlin 1961
- Schöch, Heinz Möglichkeiten und Grenzen einer Typisierung der Strafzumessung bei Verkehrsdelikten mit Hilfe empirischer Methoden, in: Göppinger, H./Hartmann, R. (Hrsg.): Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 10, Stuttgart 1972, S. 128 - 137
- Schöch, Heinz Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz, Stuttgart 1973
- Schönke, Adolf, Schröder, Horst u.a. StGB-Kommentar. 26. Auflage, München 2001
- Schulz, Hansjürgen Alternativen zum Schuldstrafrecht, JA 1982, S. 532 ff
- Schünemann, Bernd Daten und Hypothesen zum Rollenspiel zwischen Richter und Staatsanwalt bei der Strafzumessung, in: Kaiser/Kury/Albrecht (Hrsg.):Kriminologische Forschung in den 80er Jahren Freiburg 1988, Band 35/1, S. 265 ff.
- Schütz, Bernard Les jours-amende : Entre l'espoir et la réalité : in : Droit pénal contemporain, Mélanges en l'honneur d'André Vitu, Paris 1989, S. 459 - 468
- Schweizer, Karl Fragebogen in der grenzwissenschaftlichen Forschung, Freiburg 1999
- Sessar, Klaus Die Entwicklung der Freiheitsstrafe im Strafrecht Frankreichs, Bonn 1973
- Seuvcic, Jean-François La période de sûreté, Revue pénitentiaire et de droit pénal (RPDP) 1996, S. 311 - 343

- Spies, Axel            Amnestiemaßnahmen und deren Verfassungsmäßigkeit in Frankreich und Deutschland, Frankfurt a. M. 1991
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden    Strafgerichte 1997 - Arbeitsunterlage; Wiesbaden, 1998
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden    Strafgerichte 1999 - Arbeitsunterlage; Wiesbaden, 2000
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden    Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung 1999, Wiesbaden 2000
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden    Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung 2000, Wiesbaden 2001
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden    Staatsanwaltschaften 1998, Arbeitsunterlage, Wiesbaden 2001
- Stefani, Gaston,  
Levasseur,  
George, Bouloc,  
Bernard            Droit pénal général, 17. Auflage, Paris 2000 (zitiert 2000a)
- Stefani, Gaston,  
Levasseur,  
George, Bouloc,  
Bernard            Procédure pénale, 17. Auflage, Paris 2000 (zitiert 2000b)
- Streng, Franz            Außerrechtliche Determinanten von Strafzumessungsentscheidungen - Ein Arbeitsbericht, in: Kerner, Hans-Jürgen, Kury, Helmut, Sessar, Klaus (Hrsg.): Deutsche Forschungen zu Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln u.a. 1983, S. 1288 - 1296
- Streng, Franz            Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984
- Streng, Franz            Strafrechtliche Sanktionen, Stuttgart u. a. 1991
- Syr, Jean Hervé        Les avatars de l'individualisation dans la réforme pénale, Rev. sc. crim. 1994, 217 ff.
- Syr, Jean-Hervé        Rapport de synthèse de travaux, in: Université de droit, d'économie et des sciences d'Aix-Marseille (Hrsg.): La réinsertion des délinquants: Mythe ou réalité? - 50<sup>ème</sup> anniversaire de la Réforme AMOR, Université d'Été Aix en Provence, 18. - 21 septembre 1995, Aix en Provence 1996
- Teufel, Gerhard ;  
Pradel, Jean            Die Geldstrafe in Frankreich ; in : Jescheck, Hans-Heinrich, Grebing, Gerhardt (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht, Baden-Baden 1978, S. 397 - 455



- Tiedemann, Klaus Die Europäisierung des Strafrechts, in: Karl F. Kreuzer, Dieter H. Schewing, Ulrich Sieber (Hrsg.): Die Europäisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen in der Europäischen Union, Baden-Baden 1997, S. 133 - 160
- Tonry, Michael;  
Fraser, Richard S.  
(Hrsg.) Sentencing and Sanctions in Western Countries, Oxford 2001
- Tonry, Michael;  
Fraser, Richard S.  
(Hrsg.) Sentencing and Sanctions in Western Countries, Oxford 2001
- Tournier, Pierre La délinquance des étrangers en France, analyse des statistiques pénales, in: Conseil de l'Europe (Hrsg.): Délit d'immigration, immigrant delinquency, Cost A2, Sciences sociales, Strasbourg 1996, S. 133-162
- Tournier, Pierre ;  
Robert, Philippe Etrangers et Délinquances, les chiffres du débat, Paris 1991
- Tournier, Pierre;  
Kensey, Annie Aménagements des peines privatives de liberté, des mesures d'exception, Questions pénales 2000 XIII.3, S. 1 - 4
- Véron, Michel Montant de l'amende et secret des consciences, Revue Droit pénal, 1999, commentaire n° 38
- Villmow, B., Albrecht, H.-J. Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie, MschrKrim 62 (1979), S. 163 - 170
- Vitu, André Les pouvoirs des juges du fond dans le choix et l'aménagement des peines, Rev.sc.crim. 1991, 331 - 336
- von Hirsch, Andrew ;  
Ouimet, Marc Proportionnalité et prévention : Point de vue sur les évolutions récentes de la pénologie aux États-Unis, Rev.sc.crim. 1989, S. 269 - 285
- Walter, Joachim Die Situation junger Aussiedler, Neue Kriminalpolitik, Heft 4/1998, S. 5 - 9
- Weigend, Thomas Deliktsoffer und Strafverfahren, Berlin 1989
- Weigend, Thomas Sentencing and Punishment in Germany, in: Tonry, Michael, Fraser, Richard S. (Hrsg.): Sentencing and Sanctions in Western Countries, Oxford 2001, S. 188 - 221
- Wiswede, Günter Soziologie, 3. Auflage, Landsberg am Lech 1998
- Zieschang, Frank Das Sanktionensystem in der Reform des französischen Strafrechts im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht, Berlin 1992
- Zieschang, Frank Der Allgemeine Teil des neuen französischen Strafgesetzbuches, ZStW 106 (1994), Heft 3, S. 647

## Übersichtstabelle A

### A1: Strafschwerekategorien Deutschland

Deutschland Fall Nr.	Kategorie I FrStr ohne Bewährung	Kategorie II FrStr mit Bewährung und Entscheidungen nach §§ 56b ff StGB	Kategorie III FrStr mit Bewährung ohne Entscheidungen nach §§ 56b ff StGB	Freiheits- strafe insge- samt	Kate- gorie IV	Kategorie V Strafvorbehalt und Einstellung
1	3,9	45,1	0	49	51	0
1a	0	27,5	0	27,5	72,5	0
1b	5,9	82,4	2	90,3	9,8	0
1c	0	72,5	0	72,5	27,5	0
2	2	52,9	2	56,9	43,1	0
3	0	0	0	0	98	2
3a	0	0	0	0	100	0
3b	0	5,9	0	5,9	94,1	0
3c	0	0	0	0	74,5	25,5
4	0	21,6	3,9	25,5	72,5	0
4a	0	7,8	2	9,8	86,3	4
5	2	82,4	5,9	90,3	9,8	0
6	0	7,8	0	7,8	92,2	0
6a	2	76,5	9,8	88,3	11,8	0
7	0	0	0	0	100	0
7a	0	74,5	7,8	82,3	15,7	0
7b	0	3,9	3,9	7,8	92,2	0

## A2: Strafschwerekategorien Frankreich

Frankreich Fall Nr.	Kategorie I: Gefängnisstrafe ganz oder teilweise ohne Bewährung	Kategorie II: Gefängnisstrafe vollständig ausgesetzt mit Verhängung von Verpflichtungen/Auflagen	Kategorie III: Gefängnisstrafe vollständig ausgesetzt	Summe I - III Gefängnis	Kategorie IV: Gemeinnützige Arbeit (reines TIG)	Kategorie V: reine Geldstrafe jours-amende (Tagesätze)	Kategorie VI: Geldsummenstrafe ganz oder teilweise ohne Vollstreckungsaussetzung	Kategorie VII: Strafdispens oder Geldstrafe mit vollständiger Bewährungsaussetzung	Kategorie VIII: reine Führerscheinsanktion
1	14,3	35,7	45,2	95,2	2,4	2,4	0	0	0
1a	9,5	31	52,4	92,9	4,8	2,4	0	0	0
1b	38,1	31	26,2	95,3	2,4	2,4	0	0	0
1c	21,4	26,2	50	97,6	0	2,4	0	0	0
2	26,2	47,6	21,4	95,2	2,4	2,4	0	0	0
3	0	38,1	28,6	66,7	4,8	11,9	16,7	0	0
3a	0	35,7	40,5	76,2	21,4	0	2,4	0	0
3b	2,4	45,3	28,6	76,3	9,5	7,1	7,1	0	0
3c	0	0	38,1	38,1	2,4	2,4	21,4	35,7	0
4	2,4	28,6	38,1	69,1	4,8	0	11,9	4,8	0
4a	0	26,2	45,2	71,4	14,3	2,4	11,9	0	0
5	11,9	42,9	38,1	92,9	7,1	0	0	0	0
6	0	21,4	42,8	64,2	28,6	4,8	0	0	2,4
6a	14,3	54,8	7,1	76,2	19	4,8	0	0	0
7	2,4	45,2	14,3	61,9	2,4	0	26,2	0	9,5
7a	2,4	83,3	2,4	88,1	0	0	4,8	0	4,8
7b	9,5	54,8	7,1	71,4	2,4	0	16,7	0	4,8



## B1: Fallprofile Frankreich (Fortsetzung)

Frankreich	Nennungen in% der Befragten, n=42								
	3C	4	4A	5	6	6A	7	7A	7B
<b>Geldsummenstrafe</b>	31	31	31	9,5	4,8	7,1	73,8	57,1	52,4
<b>Gefängnisstrafe</b>	38,1	69	71,4	92,9	64,3	76,2	61,9	88,1	71,4
<i>Gef. Strafe (teilw.) ohne Bewährung</i>	0	2,4	0	11,9	0	14,3	2,4	2,4	9,5
<b>Gef. (teilw.) o. B. + Geldstrafe</b>	0	0	0	0	0	2,4	2,4	2,4	2,4
<i>Gef. einfache Strafaussetzung</i>	40,5	57,1	66,7	52,4	47,6	16,7	59,5	38,1	19
<b>Gef. m. B. + Geldstrafe</b>	0	19	19	9,5	4,8	4,8	45,2	50	33,3
<i>Bewährungsaussetzung</i>	0	7,1	2,4	23,8	11,9	28,6	2,4	47,6	40,5
<i>Therapieweisung</i>	0	0	0	0	0	0	2,4	38,1	26,2
<i>Schadenswiedergutmachung</i>	0	7,1	2,4	19	9,5	19	0	2,4	0
<i>Arbeits-/Wohnungssuche</i>	0	0	0	7,1	7,1	16,7	0	0	0
<i>Kontaktverbot zu Opfer</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>sonst. Bewährungsauflagen</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Aussetzung gg. Arbeitsauflage</i>	0	2,4	2,4	14,3	4,8	26,2	0	0	2,4
<b>jours-amende</b>	2,4	0	2,4	0	4,8	4,8	0	0	0
<b>TIG</b>	2,4	4,8	14,3	7,1	28,6	19	2,4	0	2,4
<b>Strafaufschub</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Absehen von Strafe</b>	26,2	4,8	0	0	0	0	0	0	0
<b>Freispruch</b>	0	9,5	0	0	0	0	0	0	0
<b>Führerscheinaussetzung</b>	0	0	0	0	2,4	0	69	28,6	61,9
<b>Führerscheinentzug</b>	0	0	0	0	0	0	0	40,5	4,8

## B2: Fallprofile Deutschland

<b>Deutschland</b>		<b>Nennungen in% der Befragten, n=51</b>															
<b>Variable</b>	<b>1</b>	<b>1A</b>	<b>1B</b>	<b>1C</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3A</b>	<b>3B</b>	<b>3C</b>	<b>4</b>	<b>4A</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>6A</b>	<b>7</b>	<b>7A</b>	<b>7B</b>
<b>Geldstrafe</b>	51	72,5	9,8	27,5	43,1	98	100	94,1	74,5	72,5	86,3	9,8	92,2	11,8	100	15,7	92,2
<b>Freiheitsstrafe insg.</b>	49	27,5	90,2	72,5	56,9	0	0	5,9	0	25,5	9,8	90,2	7,8	88,2	0	82,4	7,8
<b>mit Bewährung</b>	45,1	27,5	84,3	72,5	54,9	0	0	5,9	0	25,5	9,8	88,2	7,8	86,3	0	82,4	7,8
<b>Bewährungshelfer</b>	5,9	2	13,7	9,8	7,8	0	0	0	0	2	2	33,3	2	19,6	0	2	0
<b>Arbeitsaufgabe</b>		2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	62,5	5,9	60,8	0	3,9	0
<b>Geldauflage</b>	25,5	11,8	51	37,3	31,4	0	0	5,9	0	15,7	7,8	7,8		5,9	0	72,5	3,9
<b>Schadenswiedergutmachung</b>	23,5	17,6	45,1	45,1	25,5	0	0	3,9	0	5,9	0	17,6	2	21,6	0	0	0
<b>Therapieweisung</b>			2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7,8	0
<b>sonstige Bewährungsauflagen</b>	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
<b>Einstellung gegen Geldauflage</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	19,6	0	2	0	0	0	0	0	0
<b>Strafvorbehalt</b>	0	0	0	0	0	2	0	0	5,9	0	2	0	0	0	0	0	0
<b>Freispruch</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
<b>Führerscheinentzug</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100	98	96,1

## Übersichtstabelle C

Bewährungsauflagen bzw. Kombination mit Geldstrafe im Vergleich  
Frankreich - Deutschland

Fall			Geld		Schad.Wgt.		Therapie		Wo.+Arb.		Kont.Verb.		Arbeitsaufl.	
	N		in% der N		in% der N		in% der N		in% der N		in% der N		in% der N	
	F	D	F	D	F	D	F	D	F	D	F	D	F	D
1	18	23	38,9	56,5	72,2	52,1	0	0	0	0	0	0	0	0
1a	16	14	31,3	42,9	68,8	64	6,25	0	0	0	0	0	0	7,3
1b	22	42	27,3	61,9	77,3	54,8	4,5	2,4	0	0	4,5	0	4,5	0
1c	17	37	41,2	51,4	52,9	62,2	0	2,8	5,9	0	5,9	0	0	0
2	27	27	33,3	59,3	37	48,1	59,3	3,7	0	0	11,1	0	0	0
3	16	0	81,3		25		0		0		0		0	
3a	15	0	26,7		26,7		0		13,3		0		53,3	
3b	20	3	55	100	25	66,6	5	0	5	0	0	0	10	0
4	12	11	66,7	72,7	25	18,2	0	0	0	0	0	0	8,3	0
4a	11	4	72,7	100	9,1	0	0	0	0	0	0	0	9,1	0
5	20	42	20	9,5	40	21,4	0	0	15	0	0	0	30	76,2
6	9	4	33,3	0	66,7	25	0	0	50	0	0	0	33,3	75
6a	25	39	8	7,7	32	28,2	0	0	28	2,6	0	0	44	79,5
7	20	0	100		0		5		0		0		0	
7a	35	38	60	97,4	2,9	0	57,1	10,5	0	0	0	0	0	5,3
7b	23	2	60,9	100	0	0	47,8	0	0	0	0	0	4,3	0

## Übersichtstabellen D

### Strafhöhen in Deutschland und Frankreich

**D1:** Höhen der Geldstrafen der deutschen Stichprobe, in Tagessätzen, n = 51

Fallgruppe 1 und 2 mit Varianten

	Fall 1	Fall 1a	Fall 1b	Fall 1c	Fall 2
Tagessätze	%	%	%	%	%
1-15	2,0				
16-30		3,9			
31-60	13,7	19,6		2,0	11,8
61-90	13,7	19,6	7,8	9,8	11,8
91-120	19,6	23,5	2,0	13,7	17,6
120-	2,0	5,9		2,0	2,0
o.Ang.					

Fallgruppe 3 bis 5 mit Varianten

	Fall 3	Fall 3a	Fall 3b	Fall 3c	Fall 4	Fall 4a	Fall 5
Tagessätze	%	%	%	%	%	%	%
1-15	2,0	2,0	2,0	7,8			
16-30	33,3	35,3	19,6	23,5	5,9	21,6	
31-60	49,0	49,0	49,0	39,2	5,9	37,3	
61-90	11,8	11,8	19,6	2,0	21,6	21,6	
91-120	2,0	2,0	3,9	2,0	37,3	5,9	5,9
120-					2,0		3,9
o.Ang.							

Fallgruppe 6 mit Varianten

	Fall 6	Fall 6a
Tagessätze	%	%
1-15		
16-30	21,6	
31-60	51,0	3,9
61-90	11,8	5,9
91-120	5,9	2,0
120-		
0. Ang.	2,0	



## Fallgruppe 7 mit Varianten

	Fall 7	Fall 7a	Fall 7b
Tagessätze	%	%	%
1-15			
16-30	29,4		13,7
31-60	66,7	3,9	68,6
61-90	2,0	7,8	3,9
91-120		3,9	3,9
120-			
o. A.	2,0		2,0

**D2: Höhen der Freiheitsstrafen der deutschen Stichprobe, in Monaten, n = 51***(Soweit keine Freiheitsstrafe vorgeschlagen wurde, wurde vom Abdruck abgesehen)*

## Fallgruppe 1 mit Varianten

Dauer Monate	Fall 1				Fall 1a			
	insgesamt	Kat. I	Kat. II	Kat. III	insgesamt	Kat. I	Kat. II	Kat. III
1 bis 3	5,9	0,0	5,9	0,0	9,8	0,0	9,8	0,0
4 bis 6	25,5	0,0	25,5	0,0	9,8	0,0	9,8	0,0
7 bis 9	11,8	3,9	7,8	0,0	5,9	0,0	5,9	0,0
10 b. 12	3,9	0,0	3,9	0,0	2,0	0,0	2,0	0,0
> 12	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
o. Ang.	2,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	49,1	3,9	45,1	0,0	27,5	0,0	27,5	0,0

	Fall 1b				Fall 1c			
	insgesamt	Kat. I	Kat. II	Kat. III	insgesamt	Kat. I	Kat. II	Kat. III
1 bis 3	2,0	0,0	2,0	0,0	2,0	0,0	2,0	0,0
4 bis 6	21,6	0,0	19,6	2,0	35,3	0,0	35,3	0,0
7 bis 9	39,2	5,9	33,3	0,0	25,5	0,0	25,5	0,0
10 b. 12	25,5	0,0	25,5	0,0	9,8	0,0	9,8	0,0
> 12	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
o. Ang.	2,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	90,2	5,9	82,4	2,0	72,5	0,0	72,6	0,0

## Fall 2

Fall 2				
Dauer Monate	insgesamt	Kat. I	Kat. II	Kat. III
1 bis 3	5,9	0,0	5,9	0,0
4 bis 6	33,3	0,0	31,4	2,0
7 bis 9	11,8	2,0	9,8	0,0
10 b. 12	2,0	0,0	2,0	0,0
> 12	2,0	0,0	2,0	0,0
o. Ang.	2,0	0,0	2,0	0,0
Summe	56,9	2,0	53,1	2,0

## Fall 3b

Fall 3b				
Dauer Monate	insgesamt	Kat. I	Kat. II	Kat. III
1 bis 3	3,9	0,0	3,9	0,0
4 bis 6	2,0	0,0	2,0	0,0
7 bis 9	0,0	0,0	0,0	0,0
10 b. 12	0,0	0,0	0,0	0,0
> 12	0,0	0,0	0,0	0,0
o. Ang.	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	5,9	0,0	5,9	0,0

## Fallgruppe 4 mit Varianten

Dauer Monate	Fall 4				Fall 4a			
	insgesamt	Kat. I	Kat. II	Kat. III	insgesamt	Kat. I	Kat. II	Kat. III
1 bis 3	2,0	0,0	2,0	0,0	5,9	0,0	3,9	2,0
4 bis 6	21,6	0,0	19,6	2,0	3,9	0,0	3,9	0,0
7 bis 9	2,0	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10 b. 12	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
> 12	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
o. Ang.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	25,5	0,0	21,6	4,0	9,8	0,0	7,8	2,0

## Fall 5

Dauer Monate	Fall 5			
	insgesamt	Kat. I	Kat. II	Kat. III
1 bis 3	0,0	0,0	0,0	0,0
4 bis 6	27,5	0,0	23,5	3,9
7 bis 9	45,1	0,0	43,1	2,0
10 b. 12	13,7	0,0	13,7	0,0
> 12	3,9	2,0	2,0	0,0
o. Ang.	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	90,2	2,0	82,3	5,9

## Fallgruppe 6 mit Varianten

Dauer Monate	Fall 6				Fall 6a			
	insgesamt	Kat. I	Kat. II	Kat. III	insgesamt	Kat. I	Kat. II	Kat. III
1 bis 3	5,9	0,0	5,9	0,0	47,1	2,0	39,2	5,9
4 bis 6	2,0	0,0	2,0	0,0	35,3	0,0	31,4	3,9
7 bis 9	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	2,0	0,0
10 b. 12	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	2,0	0,0
> 12	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
o. Ang.	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	2,0	0,0
Summe	7,8	0,0	7,8	0,0	88,2	2,0	76,6	9,8

## Fallgruppe 7 mit Varianten

Dauer Monate	Fall 7a				Fall 7b			
	insgesamt	Kat. I	Kat. II	Kat. III	insgesamt	Kat. I	Kat. II	Kat. III
1 bis 3	68,6	0,0	62,7	5,9	5,9	0,0	3,9	2,0
4 bis 6	13,7	0,0	11,8	2,0	2,0	0,0	0,0	2,0
7 bis 9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10 b. 12	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
> 12	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
o. Ang.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	82,4	0,0	74,5	7,8	7,8	0,0	3,9	3,9

## D3: Höhen der Freiheitsstrafen der französischen Stichprobe, in Monaten, n = 42

## Fallgruppe I mit Varianten

	Fall 1			Kat. I		Kat. II	Kat. III	Fall 1a			Kat. I		Kat. II	Kat. III
Dauer Monate	insg.	o.Bew.	Teil					insges.	o.Bew.	Teil				
bis 1/2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1/2 bis 3	26,2	9,5	0,0	9,5	16,7	28,6	4,8	0,0	7,1	21,4	2,4	7,1	21,4	21,4
4 bis 6	45,2	2,4	11,9	21,4	19,1	45,2	2,4	7,1	21,4	21,4	2,4	7,1	21,4	21,4
7 bis 9	14,3	2,4	2,4	4,9	7,1	14,3	2,4	0,0	2,4	9,5	2,4	0,0	2,4	9,5
10 b.12	9,5	0,0	0,0	0,0	2,4	4,8	0,0	2,4	0,0	0,0	0,0	2,4	0,0	0,0
> 12	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	95,2	14,3	14,3	35,8	45,3	92,9	9,6	9,5	30,9	52,3				

	Fall 1b			Kat. I		Kat. II	Kat. III	Fall 1c			Kat. I		Kat. II	Kat. III
Dauer Monate	insg.	o.Bew.	Teil					insg.	o.Bew.	Teil				
bis 1/2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1/2 bis 3	4,8	31,0	2,4	2,4	2,4	19,0	11,9	4,8	4,8	14,3	2,4	4,8	14,3	14,3
4 bis 6	38,1	4,8	28,6	16,7	7,1	50,0	9,5	9,5	14,3	26,2	2,4	9,5	14,3	26,2
7 bis 9	31,0	2,4	7,1	7,1	9,5	9,8	0,0	4,8	2,4	4,8	2,4	0,0	2,4	4,8
10 b.12	19,0	0,0	0,0	4,8	7,1	19,0	0,0	0,0	4,8	4,8	0,0	0,0	4,8	4,8
> 12	2,4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	95,3	38,2	38,1	31,0	26,1	97,8	21,4	19,1	26,3	50,1				

## Fall 2

	Fall 2	Kat. I		Kat. II	Kat. III
Dauer Monate	insges.	ohne Bew.	Teilauss.		
bis 1/2	0,0	0,0	0	0,0	0,0
1/2 bis 3	14,3	16,7	4,8	7,1	4,8
4 bis 6	47,6	7,1	11,9	33,3	11,9
7 bis 9	21,4	0,0	2,4	4,8	4,8
10 b.12	9,5	2,4	2,4	2,4	0,0
> 12	2,4	0,0	0	0	0,0
Summe	95,2	26,2	21,5	47,6	21,5

## Fallgruppe 3 mit Varianten

Dauer Monate	Fall 3	Kat. I		Kat. II	Kat. III	Fall 3a	Kat. I		Kat. II	Kat. III
	insges.	o. Bew.	Teil			insges.	o. Bew.	Teil		
bis 1/2	7,1	0	0	7,1	0,0	7,1	0	0	4,8	2,4
1/2 bis 3	52,4	0	0	28,6	23,8	61,9	0	0	28,6	33,3
4 bis 6	7,1	0	0	2,4	4,8	7,1	0	0	2,4	4,8
7 bis 9	0	0	0	0,0	0,0	0	0	0	0,0	0,0
10 b.12	0	0	0	0,0	0,0	0	0	0	0,0	0,0
> 12	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0,0
Summe	66,6	0	0	38,1	28,6	76,1	0	0	35,8	40,5
Dauer Monate	Fall 3b	Kat. I		Kat. II	Kat. III	Fall 3c	Kat. I		Kat. II	Kat. III
	insges.	o. Bew.	Teil			insges.	o. Bew.	Teil		
bis 1/2	9,5	0,0	0,0	9,5	0,0	4,8	0	0	0,0	4,8
1/2 bis 3	52,4	2,4	2,4	26,2	26,2	28,6	0	0	0,0	28,6
4 bis 6	14,3	0	0	9,5	2,4	4,8	0	0	0,0	4,8
7 bis 9	0	0	0	0,0	0,0	0	0	0	0,0	0,0
10 b.12	0	0	0	0,0	0,0	0	0	0	0,0	0,0
> 12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	76,2	2,4	2,4	45,2	28,6	38,2	0	0	0	38,2

## Fallgruppe 4 mit Varianten

Dauer Monate	Fall 4	Kat. I		Kat. II	Kat. III	Fall 4a	Kat. I		Kat. II	Kat. III
	insg.	o.Bew.	Teil			insg.	o.Bew.	Teil		
bis 1/2	4,8	0	0	2,4	2,4	9,5	0	0	4,8	4,8
1/2 bis 3	54,8	2,4	0	21,4	31,0	54,8	0	0	16,7	38,1
4 bis 6	9,5	0	0	4,8	4,8	7,1	0	0	4,8	2,4
7 bis 9	0	0	0	0,0	0,0	0	0	0	0,0	0,0
10 b.12	0	0	0	0,0	0,0	0	0	0	0,0	0,0
> 12	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0,0
Summe	69,1	2,4	0	28,6	38,2	71,4	0	0	26,3	45,3

## Fall 5

Dauer Monate	Fall 5 insges.	Kat. I		Kat. II	Kat. III
		ohne Bew.	Teilauss.		
bis 1/2	0,0	0,0	0	0,0	0,0
1/2 bis 3	23,8	11,9	11,9	7,1	11,9
4 bis 6	52,4	0,0	0	26,2	19,0
7 bis 9	14,3	0,0	0	9,5	4,8
10 b.12	2,4	0,0	0	0,0	2,4
> 12	0,0	0,0	0	0	
Summe	92,9	11,9	11,9	42,8	38,1

## Fallgruppe 6 mit Varianten

Dauer Monate	Fall 6 insg.	Kat. I		Kat. II	Kat. III	Fall 6a insg.	Kat. I		Kat. II	Kat. III
		o.Bew.	Teil				o.Bew.	Teil		
bis 1/2	4,8	0	0	2,4	2,4	0	0	0	0,0	0,0
1/2 bis 3	45,2	0	0	11,9	33,3	47,6	14,3	7,1	40,5	4,8
4 bis 6	11,9	0	0	4,8	7,1	23,8	0	0	11,9	2,4
7 bis 9	2,4	0	0	2,4	0,0	0	0	2,4	0,0	0,0
10 b.12	0	0	0	0,0	0,0	4,8	0	0	2,4	0,0
> 12	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0,0
Summe	64,3	0	0	21,5	42,8	76,2	14,3	9,5	54,8	7,2

## Fallgruppe 7 mit Varianten

Dauer Monate	Fall 7 insg.	Kat. I		Kat. II	Kat. III	Fall 7a insg.	Kat. I		Kat. II	Kat. III
		o.Bew.	Teil				o.Bew.	Teil		
bis 1/2	7,1	0	0	7,1	0,0	2,4	0	0	2,4	0,0
1/2 bis 3	54,8	2,4	2,4	38,1	14,3	66,7	2,4	0	61,9	2,4
4 bis 6	0	0	0	0,0	0,0	19	0	0	19,0	0,0
7 bis 9	0	0	0	0,0	0,0	0	0	0	0,0	0,0
10 b.12	0	0	0	0,0	0,0	0	0	0	0,0	0,0
> 12	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0,0
Summe	61,9	2,4	2,4	45,2	14,3	88,1	2,4	0	83,3	2,4

Dauer Monate	Fall 7b insg.	Kat. I		Kat. II	Kat. III
		o.Bew.	Teil		
bis 1/2	0,0	0,0	0	0,0	0,0
1/2 bis 3	54,8	9,5	0	38,1	7,1
4 bis 6	16,7	0	0	16,7	0,0
7 bis 9	0	0	0	0,0	0,0
10 b.12	0	0	0	0,0	0,0
> 12	0	0	0	0	0,0
Summe	71,5	9,5	0	54,8	7,1

## Übersichtstabelle E

Die Details der Freiheits- und Geldstrafen in den Fällen 7 mit Var.

Deutschl.	Freih.Str.	N	Mittelw. Monate	Stand. Abw.	Monate Freiheitsstrafe					
					in %, n = 51			in % der vorne angegebenen n		
					1 - 3 M.	4 - 6 M.	7 - 9 M.	1 - 3 M.	4 - 6 M.	7 - 9 M.
	%, n = 51									
Fall 7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fall 7A	82,30%	42	3,3	1	68,6	13,7	0	83,3	16,7	0
Fall 7B	7,80%	4	3,8	1,5	5,9	2	0	75	25	0

Frankr.	Freih.Str.	N	Mittelw. Monate	Stand. Abw.	Monate Freiheitsstrafe					
					in %, n = 42			in % der vorne angegebenen n		
					<15 Tage	1/2 - 3 M.	4 - 6 M.	bis 15 Tage	1/2 - 3 M.	4 - 6 M.
	%, n = 42									
Fall 7	61,90%	26	1,5	0,8	7,1	54,8	0	11,5	88,5	0
Fall 7A	88,10%	37	2,6	1,3	2,4	66,7	19	2,7	75,7	21,6
Fall 7B	71,40%	30	2,8	1,6	0	54,8	16,7	0	76,7	23,3

### Geldstrafen in den Fällen 7, 7A, 7B

Deutschl.	Geldstr.	N	Tagessätze		Tagessatzanzahl in %			
			Mittelw.	Stand. Abw.	n = 51			
			%, n = 51		16 - 30	31 - 60	61 - 90	91 - 120
Fall 7	100	50*	37,1	19,5	29,4	66,7	2	
Fall 7A	15,7	8	77,5	19,8	0	3,9	7,8	3,9
Fall 7B	92,2	46 *	47,3	19,5	13,7	68,6	3,9	

\* 1 Prob. hat die Höhe nicht angegeben

Frankr.	amende	N	Mittelw.	Stand. Abw.
	%, n = 42			
Fall 7	73,80%	31	4,083 FF	2.529FF
Fall 7A	57,10%	24	4,804 FF	2.949 FF
Fall 7B	52,40%	22	4,690 FF	3.257FF

## Übersichtstabellen F

Dauer der Hauptstrafen in Frankreich und Deutschland

F1: Gefängnisstrafe insgesamt – Frankreich

	N		Mean	Median	Std. Deviation	Minimum	Maximum
	Valid	Missing					
Gefängnisstrafe1	40	2	5.70	6.00	2.56	2	12
Gefängnisstrafe1a	39	3	5.26	5.00	2.49	2	12
Gefängnisstrafe1b	40	2	7.70	8.00	2.98	3	18
Gefängnisstrafe1c	41	1	5.98	5.00	3.03	1	12
Gefängnisstrafe2	40	2	6.25	6.00	2.94	2	14
Gefängnisstrafe3	28	14	2.161	2.000	1.320	.5	6.0
Gefängnisstrafe3a	32	10	2.109	2.000	1.348	.5	6.0
Gefängnisstrafe3b	32	10	2.500	2.000	1.492	.5	6.0
Gefängnisstrafe3c	16	26	1.750	1.000	1.329	.5	5.0
Gefängnisstrafe4	29	13	2.276	2.000	1.300	.5	6.0
Gefängnisstrafe4a	30	12	1.833	2.000	1.220	.5	6.0
Gefängnisstrafe5	39	3	5.154	5.000	2.134	2.0	12.0
Gefängnisstrafe6	27	15	2.556	2.000	1.862	.5	8.0
Gefängnisstrafe6a	32	10	3.50	3.00	2.11	1	10
Gefängnisstrafe7	26	16	1.4712	1.0000	.8316	.25	3.00
Gefängnisstrafe7a	37	5	2.6081	2.0000	1.2755	.50	6.00
Gefängnisstrafe7b	30	12	2.7667	2.0000	1.5687	1.00	6.00



## F2: Geldstrafen und Freiheitsstrafen insgesamt – Deutschland

Geldstrafe	N		Anzahl Tagessätze					
			Mean	Median	Std. Dev.	Variance	Min.	Max.
	Valid	Missing						
Fall 1	26	25	88,08	90,00	30,33	920,15	10	150
Fall 1A	37	14	86,76	90,00	34,32	1178,08	30	150
Fall 1B	5	46	114,00	100,00	21,91	480,00	100	150
Fall 1C	14	37	105,00	100,00	27,39	750,00	60	180
Fall 2	22	29	90,91	90,00	31,15	970,56	40	150
Fall 3	50	1	47,80	50,00	21,12	446,08	10	100
Fall 3A	51	0	47,65	50,00	21,03	442,35	10	100
Fall 3B	48	3	53,96	60,00	23,63	558,47	10	120
Fall 3C	38	13	37,63	40,00	18,33	336,13	10	100
Fall 4	37	14	95,41	100,00	29,40	864,41	30	150
Fall 4A	44	7	59,77	60,00	24,99	624,37	20	120
Fall 5	5	46	124,00	120,00	25,10	630,00	100	150
Fall 6	46	5	55,65	50,00	24,64	607,34	20	120
Fall 6A	6	45	80,00	85,00	16,73	280,00	60	100
Fall 7	50	1	37,12	35,00	10,88	118,39	20	90
Fall 7A	8	43	77,50	80,00	19,82	392,86	50	100
Fall 7B	46	5	47,28	40,00	19,49	379,67	20	120

Freiheitsstrafe	N		Freiheitsstrafe in Monaten					
			Mean	Median	Std. Dev.	Variance	Min.	Max.
	Valid	Missing						
Fall 1	24	27	6,50	6,00	2,28	5,22	3	12
Fall 1A	14	37	5,57	6,00	2,44	5,96	2	10
Fall 1B	45	6	8,09	8,00	1,93	3,72	3	12
Fall 1C	37	14	7,03	6,00	2,10	4,42	3	12
Fall 2	28	23	6,25	6,00	2,47	6,12	3	14
Fall 3	0	51						
Fall 3A	0	51						
Fall 3B	3	48	3,33	3,00	0,58	0,33	3	4
Fall 3C	0	51						
Fall 4	13	38	5,08	5,00	1,55	2,41	3	9
Fall 4A	5	46	3,40	3,00	0,55	0,30	3	4
Fall 5	46	5	7,98	8,00	2,78	7,76	4	18
Fall 6	4	47	3,75	3,00	1,50	2,25	3	6
Fall 6A	44	7	4,11	3,00	1,87	3,50	2	12
Fall 7	0	51						
Fall 7A	42	9	3,26	3,00	0,99	0,98	2	6
Fall 7B	4	47	3,75	3,00	1,50	2,25	3	6

## Übersichtstabellen G

Die Angaben zu den Strafzwecken

Resozialisierung		
in %	Frankreich	Deutschland
nicht wichtig	0	0
wenig wichtig	0	16
etwas wichtig	15	18
ziemlich wichtig.	32,5	36
sehr wichtig	52,5	24
Begriff ungebr.	0	6

neg. Spez. Präz.		
in %	F, n = 41	D, n = 50
nicht wichtig	2,4	0
wenig wichtig	2,4	0
etwas wichtig	2,4	10
ziemlich wichtig.	29,3	38
sehr wichtig	61	52
Begriff ungebr.	0	0

Schuldausgl./Vergeltung		
in %	F, n = 28	D, n = 50
nicht wichtig	3,6	6
wenig wichtig	14,3	22
etwas wichtig	42,9	24
ziemlich wichtig.	25	32
sehr wichtig	14,3	16
Begriff ungebr.	0	0

Genugtuung f. Opfer		
in %	F, n = 40	D, n = 48
nicht wichtig	2,5	2
wenig wichtig	5	0
etwas wichtig	32,5	42,9
ziemlich wichtig.	35	42,9
sehr wichtig	20	10,2
Begriff ungebr.	5	2

neg. Gen. Präz.		
in %	F, n = 37	D, n = 51
nicht wichtig	18,9	3,9
wenig wichtig	21,6	23,5
etw. wichtig	29,7	25,5
zieml.wichtig.	13,5	29,4
sehr wichtig	10,8	17,6
Begriff ungebr.	5,4	0

Normbestätigung		
in %	F, n = 38	D, n = 51
nicht wichtig	2,6	3,9
wenig wichtig	18,4	29,4
etwas wichtig	21,1	29,4
ziemlich wichtig.	42,1	25,5
sehr wichtig	5,3	5,9
Begriff ungebr.	10,5	5,9

Opferschutz		
in %	F, n = 38	D, n = 51
nicht wichtig	0	2
wenig wichtig	0	3,9
etwas wichtig	7,9	21,6
ziemlich wichtig.	39,5	47,1
sehr wichtig	50	19,6
Begriff ungebr.	2,6	5,9

Verteidigung der Rechtsordnung		
in %	F, n = 39	D, n = 51
nicht wichtig	0	3,9
wenig wichtig	7,7	21,6
etwas wichtig	28,2	35,3
ziemlich wichtig.	28,2	29,4
sehr wichtig	35,9	7,8
Begriff ungebr.	0	2

Wiederherstellg. Rechtsfrieden		
in %	F, n = 40	D, n = 51
nicht wichtig	0	7,8
wenig wichtig	10	9,8
etwas wichtig	27,5	35,3
ziemlich wichtg.	30	35,3
sehr wichtig	32,5	11,8
Begriff ungebr.	0	0

Wiedergutmachung		
in %	F, n = 40	D, n = 51
nicht wichtig	2,5	7,8
wenig wichtig	2,5	7,8
etwas wichtig	2,5	31,4
ziemlich wichtg.	32,5	31,4
sehr wichtig	57,5	17,6
Begriff ungebr.	2,5	3,9

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Kombinationsmöglichkeiten der Strafarten für Vergehen nach Ministerialrunderlass vom 14. Mai 1993 .....	24
Tabelle 2:	Zusammenhang von Verfahrensart und Strafausspruch .....	99
Tabelle 3:	Zusammenhang zwischen der Situation in der Hauptverhandlung und der Hauptstrafe .....	101
Tabelle 4:	Strafschwererstufung für Deutschland .....	144
Tabelle 5:	Strafschwererstufung für Frankreich .....	146
Tabelle 6:	Anzahl der im untersuchten Bereich beschäftigten Richter .....	174
Tabelle 7:	Einstufung der Strafzwecke durch die Teilnehmer .....	188
Tabelle 8:	Zusammenhang zwischen dem Strafzweck der Resozialisierung und der Angabe von Zeitmangel .....	200
Tabelle 9:	Zusammenhang zwischen dem Strafzweck der Resozialisierung und der Angabe von fehlendem Wissen über pers. Täterumstände .....	201
Tabelle 10:	Gewichtung verschiedener Strafzumessungskriterien .....	210
Tabelle 11:	Anteil strafrichterlicher Tätigkeit an der Gesamttätigkeit .....	233
Tabelle 12:	Anzahl der monatlichen Sitzungstage .....	234
Tabelle 13:	Durchschnittliche Dauer eines Sitzungstags in Stunden .....	235
Tabelle 14:	Durchschnittliche Dauer der Verhandlung in einer Sache .....	236
Tabelle 15:	Berücksichtigung von Vollstreckungselementen bei der Strafzumessung .....	240
Tabelle 16:	Anteil div. Ersatzstrafen an allen Alternativstrafen .....	256
Tabelle 17:	Verteilung der frz. Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Körperverletzungsdelikte .....	268
Tabelle 18:	Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den frz. Strafvorschlägen – Körperverletzungsdelikte .....	270
Tabelle 19:	Verteilung der dtsh. Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Körperverletzungsdelikte .....	271
Tabelle 20:	Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den dtsh. Strafvorschlägen – Körperverletzungsdelikte .....	273
Tabelle 21:	Verteilung der frz. Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Diebstahlsdelikte .....	275
Tabelle 22:	Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den frz. Strafvorschlägen – Diebstahlsdelikte .....	276
Tabelle 23:	Verteilung der dtsh. Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Diebstahlsdelikte .....	279
Tabelle 24:	Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den dtsh. Strafvorschlägen – Diebstahlsdelikte .....	281
Tabelle 25:	Verteilung der frz. Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Einmietbetrug .....	282

Tabelle 26:	Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den frz. Strafvorschlägen – Einmietbetrug .....	283
Tabelle 27:	Verteilung der dtsh. Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Einmietbetrug.....	283
Tabelle 28:	Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den dtsh. Strafvorschläge – Einmietbetrug .....	284
Tabelle 29:	Verteilung der frz. Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Trunkenheitsfahrt.....	285
Tabelle 30:	Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den frz. Strafvorschlägen – Trunkenheitsfahrt.....	288
Tabelle 31:	Verteilung der dtsh. Strafvorschläge auf die Strafschwerekategorien – Trunkenheitsfahrt.....	288
Tabelle 32:	Verteilung der Bewährungsverpflichtungen bei den frz. Strafvorschlägen – Trunkenheitsfahrt.....	289
Tabelle 33:	Reaktion auf gesetzliche Strafschärfungsgründe bei Körperverletzungsdelikten – Strafarten .....	294
Tabelle 34:	Reaktion auf gesetzliche Strafschärfungsgründe bei Körperverletzungsdelikten – Strafhöhen .....	297
Tabelle 35:	Reaktion auf gesetzliche Strafschärfungsgründe bei Diebstahlsdelikten – Strafarten.....	302
Tabelle 36:	Reaktion auf gesetzliche Strafschärfungsgründe bei Diebstahlsdelikten –Strafhöhen .....	306
Tabelle 37:	Reaktion auf einschlägige Vorstrafe beim Einmietbetrug – Strafarten und Strafhöhen .....	310
Tabelle 38:	Reaktion auf einschlägige Vorstrafe bei der Trunkenheitsfahrt – Strafarten und Strafhöhen .....	312
Tabelle 39:	Reaktion auf nicht einschlägige Verbrechensvorstrafe – Strafarten und Strafhöhen .....	315
Tabelle 40:	Reaktion auf nicht einschlägige Vergehensvorstrafe – Strafarten und Strafhöhen .....	318
Tabelle 41:	Reaktion auf Schadenswiedergutmachung – Strafarten und Strafhöhen .....	323
Tabelle 42:	Reaktion auf Geständnis – Strafarten und Strafhöhen.....	326
Tabelle 43:	Reaktion auf Versuch – Strafarten und Strafhöhen .....	328
Tabelle 44:	Reaktion auf Abwandlung der persönl. Verhältnisse – Strafarten und Strafhöhen .....	334
Tabelle 45:	Disparität der Strafvorschläge hinsichtlich der Strafhöhe.....	342
Tabelle 46:	Übersicht über die versch. Sanktionen bei Trunkenheitsfahrt.....	350
Tabelle 47:	Details der Führerscheinsanktionen – Deutschland.....	352
Tabelle 48:	Details der Führerscheinsanktionen – Frankreich .....	355
Tabelle 49:	Kombination von Führerscheinstrafen mit anderen Strafen – Frankreich.....	356

## Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1:	Strafrahmen Freiheitsstrafe Frankreich .....	164
Schaubild 2:	Strafrahmen Freiheitsstrafe Deutschland.....	164
Schaubild 3:	Strafrahmen Geldsummenstrafe Frankreich .....	166
Schaubild 4:	Verteilung der Teilnehmer nach Geschlecht .....	183
Schaubild 5:	Dienstalter der Teilnehmer .....	184
Schaubild 6:	Wechsel des Gerichtsbezirks im Laufe der Karriere .....	185
Schaubild 7:	Die Einstufung der Strafzwecke durch die Teilnehmer.....	187
Schaubild 8:	Hindernisse zur Erreichung der erwünschten Strafzwecke.....	198
Schaubild 9:	Angemessenheit der gesetzlichen Strafgrenzen.....	208
Schaubild 10:	Die Einstufung verschiedener Strafzumessungskriterien .....	211
Schaubild 11:	Anzahl der Strafverfahren pro Jahr.....	233
Schaubild 12:	Einschätzung der eigenen Arbeitsbelastung .....	237
Schaubild 13:	Einschätzung der Arbeitsbelastung der Strafrichter .....	237
Schaubild 14:	Kommunikation über Strafzumessung .....	238
Schaubild 15:	Kenntnisstand über den Ablauf der Strafvollstreckung.....	239
Schaubild 16:	Wunsch nach mehr Informationen über die Strafvollstreckung.....	240
Schaubild 17:	Standardisierung mit bzw. ohne Abweichungen .....	244
Schaubild 18:	Standardisierung nach Deliktgruppen.....	245
Schaubild 19:	Ausschöpfung des Strafrahmens in den deutschen Strafvorschlägen – Freiheitsstrafe .....	262
Schaubild 20:	Ausschöpfung des Strafrahmens in den deutschen Strafvorschlägen – Geldstrafe .....	263
Schaubild 21:	Ausschöpfung des Strafrahmens in den frz. Strafvorschlägen – Freiheitsstrafe .....	264
Schaubild 22:	Ausschöpfung des Strafrahmens in den frz. Strafvorschlägen – Geldstrafe .....	265
Schaubild 23:	Verteilung der Freiheitsstrafen bei den frz. und dtsh. Strafvorschlägen.....	290



*Prof. Dr. H.-J. Albrecht, MPI für Strafrecht  
Günterstalstr. 73, D-79100 Freiburg i. Br.*

Herrn  
Präsidenten des Landgerichts  
Gutenbergstr. 17  
76532 Baden-Baden

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht  
Direktor

Tel.: -49 (0)761 7081-201  
Fax: -49 (0)761 7081-316  
h.j.albrecht@iuscrim.mpg.de

5. Oktober 2000

Vergleichende deutsch-französische Studie zu Recht und Praxis der Strafzumessung - Fragebogen

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht führt derzeit eine vergleichende Studie zu Recht und Praxis der Strafzumessung in Deutschland und Frankreich durch. Im Rahmen dieser Untersuchung sollen unter anderem Praktiker in den grenznahen Landgerichtsbezirken des OLG-Bezirks Karlsruhe und im Bezirk der Cour d'Appel in Colmar befragt werden.

Das Justizministerium Baden-Württemberg und das dem französischen Justizministerium angeschlossene Forschungszentrum CESDIP (Centre de recherche sociologiques sur le droit et les institutions pénales) in Paris sind über das Forschungsvorhaben unterrichtet und unterstützen es.

Die Richterbefragung soll schriftlich mit Hilfe eines Fragebogen durchgeführt werden, der zweisprachig erstellt wurde. Er wendet sich an die Richterinnen und Richtern in den oben genannten Gerichtsbezirken, die mit der Urteilsfindung in Strafsachen befasst sind.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Anzahl dieser Fragebögen mit der Bitte, sie bei den Richterinnen und Richtern Ihres Hauses verteilen zu lassen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan ganz oder teilweise mit der Urteilsfindung in Strafsachen befasst sind.

Sie unterstützen hiermit ein wichtiges Forschungsvorhaben. Die länderübergreifend vergleichende Strafzumessungsforschung steht noch an ihrem Anfang. Dabei ist sie in einem Europa, in dem die Verflechtung auch der rechtlichen Verhältnisse voranschreitet, von besonderer Bedeutung. Zudem besteht an einem Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland gerade im Grenzgebiet der Rheinschiene auch praktisches Interesse.

Wir legen jedem Fragebogen einen frankierten Rückumschlag bei, damit bei Ihnen in Zeiten der Budgetierung keine Portokosten anfallen und in Ihrem Hause kein weiterer Aufwand für das Einsammeln der Fragebögen entsteht. Die Kolleginnen und Kollegen können den ausgefüllten Fragebogen dann einfach in die Post geben.

Für eventuelle Fragen zu dem Forschungsprojekt steht Ihnen jederzeit die Bearbeiterin, Richterin am Amtsgericht Susanne Müller, zur Verfügung (Montags, Dienstags und Freitags beim AG Kehl, Tel.: 07851/864-234, Gesch.st.: -254; Mittwochs und Donnerstags im Max-Planck-Institut in Freiburg, Tel.: 0761/7081-242, oder in Straßburg, 0033/3.88.34.23.10; EMail: [Susanne.Mueller@wanadoo.fr](mailto:Susanne.Mueller@wanadoo.fr)).

Mit vorzüglicher Hochachtung und herzlichem Dank im Voraus für Ihre Unterstützung

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht

Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht  
Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law



MAX-PLANCK-GESellschaft

*Prof. Dr. H.-J. Albrecht, MPI für Strafrecht  
Günterstalstr. 73, D-79100 Freiburg i.Br.*

An die  
Damen und Herren Strafrichter der  
Landgerichtsbezirke  
Karlsruhe  
Baden-Baden  
Offenburg  
Freiburg

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht  
Direktor

Tel.: -49 (0)761 7081-201  
Fax: -49 (0)761 7081-316  
h.j.albrecht@iuscrim.mpg.de

20. September 2000/sm

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem beiliegenden Fragebogen bitten wir Sie um einen Beitrag zur vergleichenden deutsch-französischen **Strafzumessungsforschung**.

Fragen der Strafzumessung spielen in der deutschen Rechtsprechung und Lehre, aber auch in der kriminologischen Forschung inzwischen eine bedeutende Rolle. Dennoch sind bei weitem nicht alle Probleme gelöst. Die zunehmende innereuropäische Mobilität des Einzelnen und die Bemühungen um eine europäische Angleichung auch im Strafrecht lassen außerdem einen erhöhten Begründungsbedarf für die im eigenen Land praktizierten Modelle entstehen. Grundlage hierfür kann nur ein Vergleich der Strafzumessungspraxis in den europäischen Nachbarländern sein.

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg erstellt deshalb eine rechtsvergleichende Studie über die Strafzumessung bei kleiner und mittlerer Kriminalität in Deutschland und in Frankreich.

Hierfür möchten wir mit dem vorliegenden **Fragebogen** auch eine **Praktikerbefragung** im deutsch-französischen Grenzgebiet durchführen.

Die Strafzumessung obliegt in erster Linie den Tatrichtern. Ihre Meinung und Ihre Erfahrungen zu dem Thema sind daher wichtiger als so manche Theorie.

Der im übrigen identische Fragebogen wurde zweisprachig erstellt. Er wird Richterinnen und Richtern im Bezirk des OLG Karlsruhe und der Cour d'Appel Colmar zugesandt.

Wir wissen, dass Ihre Arbeitsbelastung die Beantwortung eines Fragebogens zur Bürde macht. Bitte lassen Sie sich aber von seinem vermeintlichen Umfang nicht abschrecken: Vortests haben ergeben, dass seine Beantwortung **insgesamt nicht über 45 Minuten** in Anspruch nimmt. Alle Fragen können durch Ankreuzen beantwortet werden. Oftmals ist eine zusätzliche Spalte vorgesehen, in der Sie weitere Gesichtspunkte vermerken können, falls Sie dies für erforderlich halten.



Der Fragebogen beginnt mit der Schilderung **fiktiver Fälle (I)**. Diese Forschungsmethode ist gerade im Bereich der Strafzumessung üblich. Allerdings entfällt der unter Umständen wichtige persönliche Eindruck des Angeklagten in der Hauptverhandlung. Bei der Auswertung wird diese Problematik aber berücksichtigt.

Sodann folgen vier **allgemeine Fragen zur Strafzumessung (II)**. Die Fragen sollten gleichermaßen von französischen und deutschen Richterinnen und Richtern beantwortet werden können. Da sich das Recht der Strafzumessung in beiden Ländern deutlich unterscheidet, waren hier auch Fragestellungen grundsätzlicher Art erforderlich. Vielleicht erscheint Ihnen deshalb der eine oder andere Punkt hinlänglich bekannt. Ihre Antwort ist gleichwohl von Bedeutung!

Dem schließen sich ausgewählte Fragen zur **Strafzumessung in Ihrer Berufspraxis (III)** an.

Auch der Arbeitsalltag, die Arbeitsbelastung und die berufliche Erfahrung der einzelnen Richterinnen und Richter prägen das Bild der praktischen Strafrechtspflege. Daher schließt der Fragebogen mit einigen Fragen, die unter dem Stichpunkt **Arbeitsbedingungen (IV)** zusammengefasst sind.

Um eine rechtzeitige Auswertung Ihrer Antworten zu gewährleisten, bitten wir Sie, den Fragebogen innerhalb von

**zwei Wochen**

nach Zugang auszufüllen. Wir legen jedem Fragebogen einen frankierten Rückumschlag bei, damit Sie ihn ohne weiteren Aufwand in die Post geben können.

Bitte unterstützen Sie uns in diesem grenzüberschreitenden, deutsch-französischen Forschungsprojekt.

Wir möchten nochmals unterstreichen, dass dieser Fragebogen keine Prüfung darüber sein soll, wie gut Sie sich in Fragen der Strafzumessung auskennen. Ausschlaggebend ist Ihre persönliche Meinung und Ihre Einschätzung der dargestellten Fälle.

Ihre **Anonymität** bleibt selbstverständlich, sowohl bei der Erhebung als auch bei der Auswertung der Antworten, voll gewahrt.

Sollten Sie an den Ergebnissen der Untersuchung interessiert sein, so sind wir gerne bereit, Ihnen die gewünschten Informationen zukommen zu lassen.

Für Ihre Mitwirkung möchten wir uns bereits im Voraus herzlich bedanken!

i.A.  
Susanne Müller  
Richterin am Amtsgericht



---

**Vergleichende Studie zu Recht und Praxis der Strafzumessung  
in Deutschland und Frankreich**

**FRAGEBOGEN**

**I. Fälle:**

Vorbemerkung:

Es werden Ihnen im Folgenden Fälle allgemeiner leichter und mittlerer Kriminalität, teilweise mit Varianten, geschildert. Bitte gehen Sie davon aus, dass die angegebenen Tatsachen stimmen bzw. von Ihnen nach dem Grundsatz in dubio pro reo zugrunde gelegt werden müssen. Mehr Erkenntnisse über die Lebensverhältnisse des Angeklagten haben Sie nicht.

Füllen Sie bitte jeweils die sich dem Beispielfall anschließende Tabelle aus.

Bei gleichem Strafverschlach genügt natürlich die Benennung des in Bezug genommenen Falls.

Auf der folgenden Seite finden Sie als Beispiel, wie sich der Vorschlag einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten mit Bewährung, Bewährungshelfer und einer Arbeitsaufgabe in der Tabelle ausdrücken lässt.

<b>Beispiel</b>		
<b>Strafart:</b>	ausgewählte Strafart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe	x	6 Monate
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungszeit und Auflagen/Weisungen angeben)	x	2 Jahre Bew.zeit Bewährungshelfer 60 Stunden gemeinnützige Arbeit
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Fall 1**

- § 223 Abs. 1 StGB
- Art. 222-11 C.P.

**Sachverhalt:**

Der Angeklagte hat nach einem Discobesuch einen anderen, ihm unbekanntem männlichen Gast auf dem Parkplatz vor der Disco ohne Grund zunächst angepöbelt und ihm dann zwei Faustschläge ins Gesicht versetzt. Der Geschädigte erlitt einen Kieferbruch, der operiert werden mußte, und war deshalb zwei Wochen arbeitsunfähig. Der Angeklagte bestreitet die Tat und gibt an, die Disco erst später verlassen zu haben; es müsse sich um eine Verwechslung handeln. Er wird aber durch Zeugen identifiziert. Diese schildern außerdem, dass der Angeklagte nur leicht alkoholisiert war.

**Person des Angeklagten:**

23 Jahre, ledig und kinderlos, Kraftfahrer, monatlicher Nettoverdienst ca. 1.900 DM, ca. 13.000,00 DM Schulden für die Anschaffung eines PKWs.

**BZR:**

kein Eintrag

<b>Fall 1</b>		
<b>Straftart:</b>	ausgewählte Straftart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungszeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Varianten zum Fall 1:****Variante 1 A:****Person des Angekl. und BZR: Wie Grundfall Ziff. 1****Sachverhalt:****Wie Grundfall Ziff. 1, aber der Angeklagte gesteht.**

<b>Fall 1 A</b>		
<b>Straftart:</b>	<b>ausgewählte Straftart ankreuzen</b>	<b>Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen</b>
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungszeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Variante 1 B:**

- §§ 223, 224 Abs. 1 Ziff.2 StGB
- Art. 222-12 n° 10 C.P.

**Person des Angekl. und BZR: Wie Grundfall Ziff. 1****Sachverhalt: wie Grundfall Ziff. 1, aber:**

Der Angeklagte hat auf den Geschädigten mit einer Weinflasche eingeschlagen, die hierbei zerbrach. Der Geschädigte hat eine Gehirnerschütterung sowie zwei Schnittwunden am Kopf davongetragen, die genäht werden mußten. Er war zwei Wochen krankgeschrieben.

Fall 1 B		
Strafart:	ausgewählte Strafart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungs- zeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Variante 1 C:**

- §§ 223, 224 Abs. 1 Ziff. 4 StGB
- Art. 222-12 Abs. 1 n° 8 C.P.

**Person des Angekl. und BZR Wie Grundfall Ziff. 1**

Sachverhalt: wie **Grundfall Ziff. 1**, aber:

Vorausgegangen war eine Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und dem Geschädigten in der Disco, weil der Angeklagte dem späteren Geschädigten versehentlich ein Getränk über die Kleidung geschüttet hatte. Der Angeklagte und der spätere Geschädigte wurden samt ihrer jeweils zwei Freunde aus der Disco verwiesen. Die Auseinandersetzung wurde auf dem Parkplatz fortgeführt. Schließlich entfernten sich die Freunde des Geschädigten. Der Angeklagte und seine Freunde hinderten den Geschädigten daran, ihnen zu folgen, und versetzten ihm jetzt mehrere Faustschläge gegen den Kopf und Oberkörper. Der Geschädigte verlor einen Schneidezahn und erlitt neben mehreren Hämatomen im Gesicht und an den Armen eine Gehirnerschütterung sowie heftige Magenschmerzen. Er wurde für 10 Tage krank geschrieben.

Der Angeklagte gesteht die Tat und führt sie auf das vorherige Verhalten des Geschädigten zurück,

<b>Fall 1 C</b>		
<b>Strafart:</b>	ausgewählte Strafart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungs- zeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		



**Fall 2:**

- § 223 Abs. 1 StGB
- Art. 222-12 n° 6 C.P.

**Sachverhalt:**

Der Angeklagte geriet in Zorn, weil seine Frau das Essen nicht rechtzeitig fertig hatte, als er von der Arbeit nach Hause kam. Bei der nachfolgenden Szene versetzte er ihr Ohrfeigen und Faustschläge ins Gesicht, wodurch sie einen Kieferbruch und Hämatome um die Augen erlitt. Sie wurde für zwei Wochen krankgeschrieben.

Sie trennte sich von ihm und erstattete Strafanzeige. Sie gibt glaubhaft an, es sei schon öfter in der Beziehung zu Übergriffen gekommen, insbesondere wenn der Angeklagte zuviel getrunken habe.

Der Angeklagte bestreitet und behauptet, seine Frau sei gestolpert und auf eine Tischkante gefallen, wodurch sie sich die Verletzungen zugezogen habe. Er könne sich nicht erklären, warum sie ihn plötzlich verlassen habe.

**Person des Angeklagten:**

42 Jahre, inzwischen getrennt lebend, zwei Kinder, die bei der Mutter leben, Gebrauchtwagenhändler, Monatseinkommen ca. 3.000 DM netto.

**BZR:**

kein Eintrag

<b>Fall 2</b>		
<b>Straftart:</b>	ausgewählte Straftart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungs- zeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Fall 3:**

- § 242 Abs. 1 StGB
- Art. 311-1, 311-3 C.P.

Sachverhalt:

Der Angeklagte hat in einem Juweliergeschäft einen Ring im Wert von knapp 1.000 DM entwendet, als die Verkäuferin kurz ans Telefon musste.

Der Angeklagte gesteht die Tat und gibt an, er habe der Versuchung des Augenblickes nicht widerstehen können. Den Ring könne er allerdings nicht zurückgeben, da er ihn verloren habe.

Person des Angeklagten:

28 Jahre, verheiratet, ein Kind, Kfz-Mechaniker, monatliches Nettoeinkommen 2.600 DM.

BZR:

kein Eintrag

Fall 3		
Straftart:	ausgewählte Straftart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungs- zeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u. ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Varianten zu Fall 3:****Variante 3 A:****Sachverhalt und BZR: Wie Grundfall Ziff. 3****Person des Angeklagten:**

28 Jahre, ledig, kein Kind, arbeitslos, lebt von Arbeitslosenhilfe

<b>Fall 3 A</b>		
<b>Strafart:</b>	ausgewählte Strafart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungs- zeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Variante 3 B:****Person des Angekl. und Sachverhalt: Wie Grundfall Ziff. 3****BZR:**

eine Vorverurteilung zu einer Geldstrafe wegen Trunkenheitsfahrt acht Monate vor der neuen Tat

<b>Fall 3 B</b>		
<b>Strafart:</b>	ausgewählte Strafart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungs- zeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Variante 3 C:**

Person des Angekl. und BZR: Wie Grundfall Ziff. 3

Sachverhalt:

Der Angeklagte hat dem Inhaber des Geschäftes in der Zwischenzeit 1.000,- DM gezahlt.

Fall 3 C		
Strafart:	ausgewählte Strafart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungs- zeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Fall 4:**

- §§ 242, 243 Abs. 1 Ziff. 2 StGB
- Art. 311-1, 311-3 C.P.

Sachverhalt:

Der Angeklagte hat ein Fahrrad im Wert von 2.200 DM entwendet, das mit einem Bügelschloss an einen Laternenpfahl gekettet war.

Der Angeklagte bestreitet die Tat. Das Fahrrad konnte nicht wiedergefunden werden.

Person des Angeklagten:

24 Jahre, ledig, keine Kinder, beschäftigt bei Zeitarbeitsfirma, monatliches Nettoeinkommen durchschnittlich 1.800,- DM

BZR:

kein Eintrag

<b>Fall 4</b>		
<b>Straftart:</b>	ausgewählte Straftart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungs- zeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

## Variante 4 A zu Fall 4:

- §§ 242 Abs. 1 und 2, 243 Abs. 1 Ziff. 2, 22, 23 StGB
- Art. 311-1, 311-3, 311-13 C.P.

Person des Angeklagten und BZR: Wie Grundfall Ziff. 4Sachverhalt:

Der Eigentümer des Fahrrades kam während der Tatausführung hinzu. Der Angeklagte ließ das Fahrrad stehen und flüchtete. Der Angeklagte bestreitet. Der Eigentümer hatte ihn aber erkannt.

Fall 4 A		
Strafart:	ausgewählte Strafart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungs- zeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Fall 5:**

- §§ 242, 244 Abs. 1 Ziff. 3 StGB
- Art. 311-1, 311-4 n° 6 C.P.

Sachverhalt:

Der Angeklagte ist an einem Wochentag vormittags durch ein von ihm aufgebrochenes Fenster in ein Einfamilienhaus eingestiegen und hat dort aus einer unverschlossenen Schreibtischschublade 500,00 DM Bargeld, eine Armbanduhr im Wert von 1.000,00 DM und eine Brieftasche mit Personalausweis, Kreditkarte und sonstigen Papieren des Geschädigten entwendet.

Er wurde mehrere Wochen später aufgrund der Angaben des Hehlers, an den er die Uhr verkauft hatte, ermittelt. Er bestreitet.

Person des Angeklagten:

33 Jahre, geschieden, zwei Kinder, die bei der Mutter leben; arbeitslos, Arbeitslosenhilfe in Höhe von 1.200 DM.

BZR:

kein Eintrag

Fall 5		
Strafart:	ausgewählte Strafart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungs- zeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u. ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Fall 6:**

- § 263 Abs. 1 StGB
- Art. 313-5 C.P.

**Sachverhalt:**

Der Angeklagte hatte sich in einem Hotel eingemietet und dort acht Tage genächtigt sowie abends im dazugehörigen Restaurant gegessen. Er wusste hierbei, dass er die Rechnung nicht würde zahlen können, und hatte deshalb eine falsche Adresse angegeben. Schließlich verließ er das Hotel, ohne die entstandene Rechnung in Höhe von rund 950,- DM bezahlt zu haben. Sein Aufenthalt konnte erst drei Monate später ermittelt werden.

**Person des Angeklagten:**

52 Jahre, geschieden, arbeitslos, zuletzt als freier Handelsvertreter tätig, nach eigenen Angaben ohne Einkünfte, lebt derzeit bei einer Freundin.

**BZR:**

kein Eintrag

Fall 6		
Strafart:	ausgewählte Strafart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungs- zeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		



**Variante 6 A zu Fall 6:**

- § 263 Abs. 1 StGB
- Art. 313-5, 132-10 C.P.

Person des Angekl. und Sachverhalt: Wie **Grundfall Ziff. 6**

**BZR:**

Ein Eintrag: 10 Monate vor der neuen Tat Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Einmietbetruges

Fall 6 A		
Strafart:	ausgewählte Strafart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungszeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Fall 7:**

- §§ 316 Abs. 1 und 2 StGB
- Art. L Ier c. route

**Sachverhalt:**

Der Angeklagte fuhr gegen 23.45 Uhr mit seinem PKW auf öffentlichen Straßen, obwohl er hätte erkennen können und müssen, dass er aufgrund vorangegangenen Alkoholkonsums fahruntauglich war: Seine Blutalkoholkonzentration lag 50 Minuten nach der polizeilichen Kontrolle bei 1,2 ‰.

**Person des Angeklagten:**

37 Jahre, verheiratet, Ehefrau ohne Erwerbstätigkeit, drei Kinder, Verwaltungsangestellter, Monatseinkommen 3.600 DM netto.

**BZR:**

kein Eintrag

Fall 7		
Straftart:	ausgewählte Straftart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen, Dauer der fährerscheinrechtlichen Maßnahmen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
Maßnahmen bezüglich des Führerscheins:		
§§ 69, 69 a StGB	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
§ 44 StGB	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungs- zeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u. ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Varianten zu Fall 7:****Variante 7 A:**

- §§ 316 Abs. 1 und 2 StGB
- Art. L 1er, L 10, 15 c. route

**Person des Angekl. und Sachverhalt: Wie Grundfall Ziff. 7**

**BZR:**

Ein Eintrag: 20 Monate vor der neuen Tat Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen des gleichen Vergehens

<b>Fall 7 A</b>		
<b>Strafart:</b>	ausgewählte Strafart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen, Dauer der fñhrerscheinrechtlichen Maßnahmen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungs- zeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
Maßnahmen bezüglich des Fñhrerscheins: §§ 69, 69 a StGB § 44 StGB	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

**Variante 7 B:**

- §§ 316 Abs. 1 und 2 StGB
- Art. L 1er c. route, Art. 132-9 Abs. 2 C.P.

**Person des Angekl. und Sachverhalt: Wie Grundfall Ziff. 7****BZR:**

Ein Eintrag: 5 ½ Jahre vor der neuen Tat eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren wegen Vergewaltigung. Nach Teilverbüßung wurde die zunächst zur Bewährung ausgesetzte Reststrafe vor 14 Monaten erlassen.

<b>Fall 7 B</b>		
<b>Strafart:</b>	ausgewählte Strafart an- kreuzen	Strafmaß und gegebenenfalls Auflagen/Weisungen
Geldstrafe		
Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung		
mit Bewährung (gegebenenfalls Bewährungszeit und Auflagen/Weisungen angeben)		
Maßnahmen bezüglich des Führerscheins: §§69, 69 a StGB § 44 StGB	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
anderes (Strafvorbehalt, Einstellung u.ä. – bitte gegebenenfalls angeben!)		

## II. Allgemeine Fragen zur Strafzumessung:

1. Was sind Ihrer Auffassung nach die wichtigsten Zwecke und Eigenschaften der durch ein Strafgericht verhängten Strafe im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität?

Bitte Entsprechendes ankreuzen

	nicht wichtig	wenig wichtig	etwas wichtig	ziemlich wichtig	sehr wichtig	Begriff in diesem Zusammenhang ungebrauchlich
<i>Resozialisierung des Verurteilten</i>						
Abschreckung des Verurteilten bzgl. künftiger Taten						
Schuldausgleich/Vergeltung						
<i>Genugtuung für das Opfer</i>						
Abschreckung anderer potentieller Täter						
Normbestätigung für den rechtstreuen Teil der Gesellschaft						
Opferschutz						
Verteidigung der Rechtsordnung						
Wiederherstellung des Rechtsfriedens						
Wiedergutmachung						
sonstiges:						

2. Sind Sie der Auffassung, dass in der Strafrechtspraxis Hindernisse für die Erreichung der von Ihnen unter Ziff. II 1 benannten Strafzwecke bestehen, insbesondere (Mehrfachnennungen möglich)

- Zeitmangel des Gerichts
- Fehlendes Wissen über die Lebensverhältnisse des Angeklagten
- Zu langer Zeitablauf zwischen Tat und Urteil
- Zu langer Zeitablauf zwischen Urteil und Vollstreckung
- Sonstiges:

.....  
 .....  
 .....

3. Halten Sie die Ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Strafraumen im Hinblick auf die von Ihnen unter Ziff. II 1 genannten Zwecke in der Regel für

- zu weit
- zu eng
- angemessen

4. Bitte kreuzen Sie in der nachfolgenden Tabelle an, welche Bedeutung die in der linken Spalte genannten Kriterien für Ihre Strafzumessung im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität haben.

*Bitte Entsprechendes ankreuzen*

	Bedeutung der Kriterien:				
	nicht wichtig	wenig wichtig	etwas wichtig	ziemlich wichtig	sehr wichtig
gesetzlicher Strafraumen					
<i>Vollendung/Versuch</i>					
einschlägige Vorstrafen					
nicht einschlägige Vorstrafen					
laufende Bewährung während der jetzt verhandelten Tat					
Zeitablauf zwischen Tat und Urteil					
Schadenshöhe					
(teilweise) Schadenswiedergutmachung bis zum Urteil					
Beteiligung des Opfers am Strafverfahren (z.B. als Nebenkläger)					
Verteidigung des Angeklagten durch einen Rechtsanwalt					
Antrag der Staatsanwaltschaft					
abzusehendes Rechtsmittel					
Rechtsprechung des zuständigen Berufungsgerichts					
öffentliche Meinung					
Geständnis					
in der Hauptverhandlung gezeigte Reue					
sonstiges Verhalten in der Hauptverhandlung					
Angeklagter aus der Haft vorgeführt					
Geschlecht des Angeklagten					
Alter des (erwachsenen) Angeklagten					
Herkunft des Angeklagten aus sozial benachteiligten Verhältnissen					
Herkunft des Angeklagten aus sozial vorteilhaften Verhältnissen					
Nationalität/kulturelle Herkunft des Angeklagten					
Alkohol- oder Drogenabhängigkeit des Angeklagten					
mögliche negative Auswirkungen der Strafe auf Ausbildungs- oder Arbeitschancen des Angeklagten					
mögliche negative Auswirkungen der Strafe auf die Familie des Angeklagten					
sonstiges:					



10. Bitte kreuzen Sie in der folgenden Tabelle an, ob Sie die genannten Gesichtspunkte der Strafvollstreckung bei Ihren Strafzumessungsentscheidungen berücksichtigen.

*Bitte Entsprechendes ankreuzen*

Vollstreckungskriterien:	Die links genannten Umstände berücksichtige ich bei der Festsetzung der Strafe...				
	nicht	wenig	etwas	ziemlich	sehr
Schnelligkeit der Vollstreckung					
voraussichtliche Strenge oder Nachgiebigkeit der Vollstreckungsinstanz					
voraussichtliche Strafverkürzungen oder –erleichterungen durch Vollstreckungsentscheidungen, Weihnachtsamnestien o. ä.					
anderes:					



11. Verwenden Sie in Ihrer Berufspraxis standardisierte Strafmaße für bestimmte Deliktsgruppen? (Mehrfachnennungen möglich)

- nein, da es auf die Täterpersönlichkeit und/oder den jeweiligen Einzelfall ankommt
- nein, jedenfalls nicht bewußt
- ja, um Unterschiede in der Strafzumessung zu vermeiden, aber mit häufigeren Abweichungen im Einzelfall.
  - Gegebenenfalls für folgende Fallgruppen:
    - Trunkenheitsfahrt
    - Unfallflucht
    - sonstige häufige Straßenverkehrsdelikte
    - einfacher Diebstahl
    - einfache Körperverletzung
    - Unterhaltspflichtverletzung
    - sonstige:
  
- ja, um Unterschiede in der Strafzumessung zu vermeiden in der Regel ohne Abweichung im Einzelfall.
  - Gegebenenfalls für folgende Fallgruppen:
    - Trunkenheitsfahrt
    - Unfallflucht
    - sonstige häufige Straßenverkehrsdelikte
    - einfacher Diebstahl
    - einfache Körperverletzung
    - Unterhaltspflichtverletzung
    - sonstige:

#### IV. Fragen zu Ihren Arbeitsbedingungen:

1. Wie schätzen Sie Ihre Arbeitsbelastung auf Ihrer derzeitigen Stelle ein:

- sehr hoch
- ziemlich hoch
- normal
- ziemlich niedrig
- sehr niedrig
  
- keine Antwort

2. Wie schätzen Sie allgemein die Arbeitsbelastung der Strafrichter/innen ein:

- hängt von der jeweiligen Stelle ab
- sehr hoch
- ziemlich hoch
- normal
- ziemlich niedrig
- sehr niedrig
  
- keine Antwort

3. Sind Sie mit der materiellen Ausstattung Ihres Arbeitsumfeldes insgesamt zufrieden,

- ja       nein

insbesondere  
gibt es:

	ja	nein
eine Bibliothek, die Ihnen angemessen erscheint?		
Zugang zu digitalisierten Entscheidungssammlungen o.ä.?		
ein eigenes Arbeitszimmer für jede/n Richter/in?		
ausreichende Sitzungssäle?		
ausreichende Anzahl an Mitarbeitern für Aktenverwaltung und Schreibdienste?		
sonstiges:		

4. Wie lang Sind Sie schon Richter/in/Staatsanwältin/anwalt?

- bis 3 Jahre
- 4 bis 8 Jahre
- 9 bis 13 Jahre
- 14 bis 18 Jahre
- 19 bis 23 Jahre
- 24 Jahre und mehr

5. Wieviel Jahre haben Sie davon insgesamt gearbeitet

als Einzelstrafrichter/in: ..... Jahre;  
als Schöffenrichter/in: ..... Jahre;  
als Richter/in einer Strafkammer: ..... Jahre;  
als Vorsitzender Richter einer Strafkammer ..... Jahre;  
als Staatsanwältin/Staatsanwalt... ..... Jahre;  
in anderen Positionen: ..... Jahre.

6. Wie häufig haben Sie schon den Landgerichtsbezirk gewechselt?

- nie
- 1 – 2 x
- 3 – 4 x
- 5 x oder mehr

7. An welchem Gericht sind Sie derzeit tätig?

Ort

- Amtsgericht .....
- Landgericht .....

8. Sind Sie vollzeitbeschäftigt?

ja;  nein, mit ..... %

9. Sind Sie  männlich  
 weiblich

***Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!***

**Susanne Müller**  
**Richterin am Amtsgericht**  
**Amtsgericht Kehl**  
**Hermann-Dietrich-Str. 6, 77654 Kehl**  
**Max-Planck-Institut für ausl. und internationales Strafrecht Freiburg**  
**Günterstalstr. 73**  
**79100 Freiburg**  
**E-Mail: [Susanne.Mueller@wanadoo.fr](mailto:Susanne.Mueller@wanadoo.fr)**

Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht  
Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law



MAX-PLANCK-GESellschaft

Prof. Dr. H.-J. Albrecht, MPI für Strafrecht  
Günsterstr. 73, D-79100 Freiburg i.Br.

À  
Monsieur le Président  
du Tribunal de Grande Instance de Colmar

Place au Marché aux Fruits

68027 Colmar Cedex

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht  
Direktor

Tel.: -49 (0)761 7081-201  
Fax: -49 (0)761 7081-316  
h.j.albrecht@iuscrim.mpg.de

05 octobre 2000

*Recherche comparative franco-allemande du droit de la détermination de la sanction pénale*

Monsieur le Président,

Le Laboratoire Européen Associé (LEA), une structure de recherche comparative franco-allemande en matière de délinquance et de politique de sécurité et de prévention en Europe, formé entre autres par le CESDIP à Paris et le Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht à Fribourg en Allemagne, mène une recherche comparative sur le choix de la sanction pénale en Allemagne et en France.

Dans le cadre de cette recherche, il est prévu de consulter les magistrats du siège dans le ressort de la Cour d'Appel de Colmar et du Oberlandesgericht Karlsruhe. La région frontalière franco-allemande, qui jouit de tant de rapports culturels et politiques, est très favorable pour une telle enquête empirique.

La responsable de la recherche, Madame Susanne Müller, vous a présenté récemment un questionnaire élaboré dans cet objectif. En tant que magistrat au tribunal d'instance à Kehl et après avoir effectué un stage au tribunal de grande instance à Strasbourg, Madame Müller ne connaît pas seulement les questions théoriques, mais aussi les conditions de travail des magistrats au quotidien dans la région frontalière où l'enquête devrait se dérouler. Nous espérons que cela puisse donner à la recherche un rapport avec la réalité qui sera aussi fructueux pour le projet de recherche que pour la pratique du droit pénal.

Vous trouverez ci-joint plusieurs exemplaires de notre questionnaire que nous vous prions de bien vouloir distribuer aux juges de votre tribunal et des tribunaux d'instance de votre circonscription.

Le questionnaire s'adresse à tous les magistrats du siège, même à ceux qui n'occupent pas actuellement une fonction en matière correctionnelle.

- 2 -

Nous vous serions très reconnaissant si vous pouviez collecter les questionnaires deux semaines environ après leur distribution, puis les renvoyer à Madame Müller, soit à l'institut Max-Planck à Freiburg, soit à son domicile à Strasbourg (37 rue de Benfeld, 67100 Strasbourg).

Nous vous remercions de contribuer ainsi à un premier projet de recherche comparative au niveau franco-allemand concernant la détermination de la peine. Nous comptons beaucoup sur l'opinion des juges de votre ressort.

Pour des questions éventuelles, vous pouvez vous adresser à tout moment à Madame Müller dont le numéro de téléphone et l'adresse électronique figurent à la fin du questionnaire.

Je vous prie d'agréer, Monsieur le Président, l'assurance de ma considération la plus distinguée.

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht

Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht  
Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law



MAX-PLANCK-GESellschaft

Prof. Dr. H.-J. Albrecht, MPI für Strafrecht  
Günterstalstr. 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Aux  
magistrats du siège  
du ressort de la Cour d'Appel de Colmar

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht  
Direktor

Tel.: +49 (0)761 7081-201  
Fax: +49 (0)761 7081-316  
h.j.albrecht@iuscrim.mpg.de

05 octobre 2000/sm

Madame la juge,  
Monsieur le juge,

Au moment où les pays européens se rapprochent progressivement, et en particulier la France et l'Allemagne, il s'avère de plus en plus important de connaître non seulement la législation du pays voisin, mais aussi la façon dont elle est appliquée.

En cela, le choix de la sanction pénale par les juges représente un sujet fascinant, car toute la conception législative et philosophique du droit pénal d'un pays s'y reflète. Trouve-t-on, au seuil d'une harmonisation des fonctionnements juridiques dans la Communauté Européenne, des structures communes entre la France et l'Allemagne concernant cette phase décisive de la procédure pénale ?

Pour ces raisons, le Laboratoire Européen Associé (LEA)\* entreprend une première étude du droit comparé et de la pratique du choix de la sanction pénale dans le domaine des affaires de petite ou moyenne gravité au plan franco-allemand.

Dans ce cadre, nous avons envisagé une enquête auprès des praticiens du droit pénal en matière correctionnelle dans la région frontalière franco-allemande. „La détermination de la peine par les juges dans les limites prévues par la loi, relève d'une faculté dont ils ne doivent aucun compte“, stipule la Cour de Cassation en jurisprudence constante. Rien de plus intéressant donc que de s'adresser à vous pour vous demander votre avis concernant ce choix parfois si décisif !

Avec le **questionnaire** ci-joint, nous vous demandons de participer à cette recherche criminologique comparative.

Le questionnaire, à part cela identique, est conçu d'une façon bilingue. Il est destiné aux magistrats du siège de la circonscription des Cours d'appel de Colmar et de Karlsruhe.

Nous sommes conscients que votre charge de travail transforme la réponse aux questions posées en corvée. Mais nous vous rassurons que, malgré son volume apparemment important, les réponses ne prendront **pas plus de 45 minutes** de votre temps.

\* Le LEA est une structure de recherche comparative franco-allemande en matière des délinquances et de politiques de sécurité et de prévention en Europe, formé entre autres par le CESDIP à Paris et le Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht à Fribourg en Allemagne.

Toutes les réponses peuvent être cochées. Souvent, nous avons prévu une colonne supplémentaire où vous pouvez, le cas échéant, noter d'autres idées.

La première partie du questionnaire contient des **cas exemplaires (I)**. Vous êtes priés de noter la peine qui vous semble appropriée au cas. Cette méthode est d'usage au niveau international pour les recherches concernant le choix de la peine. Bien évidemment, elle ne peut pas reproduire l'impression produite par le prévenu lui-même lors de l'audience qui constitue un élément parfois important pour le choix de la sanction. Mais les peines que vous aurez proposées seront analysées en tenant compte de ce manque.

Dans la deuxième partie, nous vous demandons de répondre à quatre questions générales concernant **la détermination de la sanction (II)**.

Ensuite, vous trouverez des questions concernant votre **pratique professionnelle lors du choix de la peine (III)**.

Les conditions pratiques du travail des magistrats au quotidien, leur charge de travail et leur expérience professionnelle sont des éléments importants, mais souvent sous-estimés de la procédure pénale. C'est pour cette raison que le questionnaire termine dans sa quatrième partie avec des questions se rapportant à **vos conditions de travail (IV)**.

Pour assurer le travail d'évaluation des vos réponses dans le délai imparti à cette étude, nous vous prions de compléter ce questionnaire dans un délais de

**quinze jours**

à compter du jour de sa réception. Vous êtes invités à le remettre ensuite dans l'enveloppe ci-jointe à Monsieur le Président du Tribunal qui le fera parvenir à l'institut Max Planck.

Nous vous remercions de nous soutenir dans ce premier projet de recherche comparative franco-allemande concernant le thème de la détermination de la peine.

Nous tenons à souligner qu'il ne s'agit point d'un examen de votre travail. Votre anonymat est bien évidemment garanti autant lors de recueil des données qu'au moment de leur évaluation.

Si vous êtes intéressés par les résultats de l'étude, nous nous réjouissons de vous faire parvenir les informations désirées.

D'avance, nous vous remercions de votre précieuse collaboration !

Veillez croire, Madame la juge, Monsieur le juge, en notre considération la meilleure.

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht



## **Recherche comparative du droit et de la pratique du choix de la sanction pénale en Allemagne et en France**

### **Questionnaire**

#### **I. Cas d'exemples:**

Par la suite, vous trouverez des cas d'exemples pour lesquels vous êtes priés de noter la peine que vous infligeriez si vous deviez juger l'affaire en tant que juge unique.

Il s'agit respectivement d'un cas de base, en général suivi de variations, des délits dans le domaine des affaires de petite ou moyenne gravité.

Veillez partir du fait que les informations dont vous disposez se limitent à ce qui est référé, une instruction préparatoire n'ayant pas eu lieu.

Le tribunal a été saisi soit par convocation par officier de police judiciaire, soit par citation directe du ministère public. Les prévenus sont présents à l'audience. Ils ne refusent pas d'accomplir un travail d'intérêt général.

Pour une meilleure comparaison avec les résultats de la recherche faite parallèlement en Allemagne, les cas vous sont présentés sans action civile des personnes lésées et sans vous demander une éventuelle décision d'après les art. 132-38 al.2 ou 132-48 C.P..

Vous êtes priés de bien vouloir remplir le tableau que vous trouverez après chaque cas.

Si vous obtenez les mêmes résultats pour plusieurs cas, il suffit bien évidemment de faire mention du cas de référence.

À la page suivante, un exemple vous est donné : Le tableau ainsi rempli désigne une peine d'emprisonnement de 12 mois, dont 4 mois ferme, un sursis avec mise à l'épreuve est accordé pour le restant de 8 mois, délai d'épreuve 20 mois, obligation de réparer les dommages causés par l'infraction.

<b>EXEMPLE</b>		
<b>peines:</b>	<b>cochez la peine choisie</b>	<b>quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations</b>
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement	X	12 mois
sursis partiel	X	
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve	X	8 mois, délai d'épreuve 20 mois, obligation de réparer les dommages causés par l'infraction
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis	X	4 mois
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.):		

**Cas n° 1:**

- Art. 222-11 C.P.
- § 223 al. 1 StGB

exposé des faits :

À la sortie d'une boîte de nuit, le prévenu a commencé sans raison à insulter un homme qu'il a rencontré par hasard sur le parking de l'établissement. Ensuite, il lui a donné deux coups de poing au visage. La victime a subi une fracture de la mâchoire. Une intervention chirurgicale nécessaire a entraîné une incapacité de travail de 15 jours.

Le prévenu nie les faits ; d'après lui, il aurait quitté les locaux plus tard, il doit s'agir d'une erreur. Il est cependant identifié par des témoins qui indiquent en outre qu'il n'était que légèrement alcoolisé.

personnalité du prévenu:

23 ans, célibataire, sans enfants, chauffeur routier, revenus mensuels de 6.500 francs, dettes de 45.000 francs pour l'achat d'une voiture.

casier judiciaire :

sans précédents

<b>Cas n° 1</b>		
<b>peines:</b>	<b>cochez la peine choisie</b>	<b>quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations</b>
amende jour-amende	<input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.):		

**Variations au cas n°1 :****Variation n°1 A :**

**Personnalité et casier judiciaire : Même cas que cas de base n° 1, mais exposé des faits :**

**Comme cas de base n° 1, mais le prévenu avoue.**

Cas n° 1 A		
peines:	cochez la peine choisie	quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.):		

**Variation n°1 B :**

- Art. 222-12 n°10 C.P.
- §§ 223, 224 al. 1 n° 2 StGB

**Personnalité et casier judiciaire :** Même cas que **cas de base n° 1**, mais

**exposé des faits :**

Comme **cas de base n° 1**, mais le prévenu s'est servi d'une bouteille pour frapper la victime. La bouteille se brisant sur la tête de la victime, celle-ci a subi une commotion cérébrale et deux entailles au crâne qui ont entraîné une incapacité de travail de 15 jours.

<b>Cas n° 1 B</b>		
<b>peines:</b>	<b>cochez la peine choisie</b>	<b>quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations</b>
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.) :		

**Variation n°1 C :**

Personnalité et casier judiciaire: Même cas que **cas de base n° 1**

Exposé des faits: Comme **cas de base n° 1**, mais :

Le prévenu et la victime s'étaient déjà disputés dans les locaux de la discothèque, le prévenu ayant renversé auparavant de la boisson sur les vêtements de la victime. Les deux personnes et leurs amis respectifs ont été expulsés de l'établissement. Ils ont continué la dispute sur le parking. Finalement, les amis de la victime ont quitté les lieux. Le prévenu et deux de ses amis ont empêché la victime de les suivre et lui ont donné tous les trois plusieurs coups de poing au visage et au corps. La victime a perdu une dent incisive et a subi, à part plusieurs hématomes au visage et au corps, une commotion cérébrale et des douleurs violentes à l'estomac qui ont entraîné une ITT de 10 jours.

Le prévenu avoue et explique son fait par le comportement antérieur de la victime.

<b>Cas n° 1 C</b>		
<b>peines:</b>	<b>cochez la peine choisie</b>	<b>quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations</b>
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.):		

**Cas n° 2:**

- Art. 222-12 n° 6 C.P.
- § 223 al. 1 StGB

**exposé des faits :**

En rentrant du travail, le prévenu s'est mis en colère contre son épouse qui n'avait pas préparé le repas à temps. Finalement, il lui a donné des gifles et des coups de poing au visage. Elle subit des hématomes autour des yeux et une fracture de la mâchoire. Les blessures ont entraîné une incapacité de travail de 15 jours.

L'épouse s'est entre temps séparée du prévenu et a porté plainte contre lui. Elle indique d'une manière crédible qu'elle avait subi plusieurs fois des empiétements dans leur relation, surtout quand le prévenu avait bu trop d'alcool.

Le prévenu nie les faits et prétend qu'elle a trébuché contre l'angle d'une table ce qui aurait causé les blessures. Il dit de ne pas comprendre pourquoi son épouse l'a soudainement quitté.

**personnalité du prévenu:**

42 ans, entre temps séparé de fait, deux enfants qui vivent avec leur mère, marchand de voiture d'occasion, revenu mensuel environ 10.000 Francs

**casier judiciaire :**

sans précédents

Cas n° 2		
peines:	cochez la peine choisie	quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations
amende	<input type="radio"/>	
jour-amende	<input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.):		

**Cas n° 3:**

- Art. 311-1, 311-3 C.P.
- §§ 242 al. 1 StGB

exposé des faits :

Le prévenu a volé une bague d'une valeur de 3.500 Francs dans une bijouterie en profitant d'un coup de fil auquel la vendeuse a dû répondre pendant sa présence.

Il avoue et explique qu'il n'a pas pu résister à saisir l'occasion. Il dit de ne pas pouvoir rendre la bague ; il l'aurait perdue.

personnalité du prévenu:

28 ans, marié, un enfant, mécanicien, revenus mensuels de 8.500 francs environ

casier judiciaire :

sans précédents

<b>Cas n° 3</b>		
<b>peines:</b>	<b>cochez la peine choisie</b>	<b>quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations</b>
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.):		



**Variations au cas n°3 :****Variation n°3 A :**

Exposé des faits et casier judiciaire : Même cas que cas de base n°3

personnalité du prévenu:

28 ans, célibataire, pas d'enfant, chômeur, touche des assédics

<b>Cas n° 3 A</b>		
<b>peines:</b>	<b>cochez la peine choisie</b>	<b>quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations</b>
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.) :		

**Variation n°3 B :**Personnalité et exposé des faits : Même cas que **cas de base n°3**casier judiciaire :

Condamnation à une amende pour conduite en état d'ivresse huit mois avant le nouveau délit.

Pas d'autres condamnations.

<b>Cas n° 3 B</b>		
<b>peines:</b>	<b>cochez la peine choisie</b>	<b>quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations</b>
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.):		

**Variation n°3 C :**

Personnalité et casier judiciaire : Même cas que **cas de base n°3**

Exposé des faits :

Comme **cas de base n° 3**, mais le prévenu a entre temps remboursé la somme de 3.500 Francs au propriétaire lésé du magasin.

Cas n° 3 C		
peines:	cochez la peine choisie	quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.) :		

**Cas n° 4:**

- Art. 311-1, 311-3 C.P.
- §§ 242, 243 al. 1 n° 2 StGB

**exposé des faits :**

Le prévenu a volé une bicyclette d'une valeur de 7.000 Francs qui était attachée avec un anti-vol à un poteau.

Il nie les faits. La bicyclette n'a pas pu être retrouvée.

**personnalité du prévenu:**

24 ans, célibataire, travaille en intérim, revenus mensuels de 6.000 Francs environ.

**casier judiciaire :**

sans précédents

<b>Cas n° 4</b>		
<b>peines:</b>	<b>cochez la peine choisie</b>	<b>quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations</b>
amende	<input type="radio"/>	
jour-amende	<input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.):		

**Variation n° 4 A au cas n° 4**

- Art. 311-1, 311-3, 311-13 C.P.
- §§ 242 al. 1 et 2, 243 al. 1 n° 2, 22, 23 StGB)

**Personnalité du prévenu et casier judiciaire : Comme cas de base n° 4.**

**Exposé des faits :**

Le propriétaire de la bicyclette s'est approché des lieux pendant les manipulations du prévenu. Celui-ci s'est enfui en laissant la bicyclette. Le prévenu nie les faits. Le propriétaire l'a cependant reconnu.

<b>Cas n° 4 A</b>		
<b>peines:</b>	<b>cochez la peine choisie</b>	<b>quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations</b>
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.) :		

**Cas n° 5:**

- Art. 311-1, 311-4 n° 6 C.P.
- §§ 242, 244 al. 1 n° 3 StGB

exposé des faits :

Le prévenu a brisé la fenêtre d'une maison individuelle au cours d'une matinée et est entré ainsi dans l'immeuble. Dans un tiroir non fermé à clé, il a trouvé et volé 1.500 francs, une montre d'une valeur de 3.000 francs et le porte - feuille du propriétaire qui contenait sa carte d'identité, sa carte de crédit et d'autres papiers.

Plusieurs semaines plus tard, il a été identifié à travers les indications du receleur. Il nie les faits.

personnalité du prévenu:

33 ans, divorcé, deux enfants qui vivent chez la mère, chômeur, assédics de 4.000 Francs par mois environ.

casier judiciaire :

sans précédents

<b>Cas n° 5</b>		
<b>peines:</b>	<b>cochez la peine choisie</b>	<b>quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations</b>
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.):		

**Cas n° 6:**

- Art. 313-5 C.P.
- §§ 263 al. 1 StGB

**exposé des faits :**

Le prévenu a loué une chambre d'hôtel où il s'est fait héberger pendant huit jours en mangeant tous les soirs à l'hôtel. Il savait qu'il ne pourrait pas payer ces services et avait indiqué une adresse inexistante. Il quitte l'hôtel sans avoir payé la facture de 3.000 Francs environ. Il n'a pu être retrouvé par la police que trois mois plus tard.

**personnalité du prévenu:**

52 ans, divorcé, chômeur, auparavant agent commercial de démarchage en porte à porte, d'après ses dires actuellement sans revenus, vit chez une amie.

**casier judiciaire :**

sans précédents

<b>Cas n° 6</b>		
peines:	cochez la peine choisie	quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.) :		

**Variation n° 6 A au cas n°6 :**

- Art. 313-5, 132-10 C.P.
- § 263 al. 1 StGB

Exposé des faits et personnalité du prévenu : Comme cas de base n° 6.

Casier judiciaire :

10 mois avant le nouveau délit, une condamnation à une amende pour filouterie. Pas d'autres condamnations.

<b>Cas n° 6 A</b>		
<b>peines:</b>	<b>cochez la peine choisie</b>	<b>quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations</b>
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.):		



**Cas n° 7:**

- Art. L. 1er Code de la Route
- § 316 al. 1 et 2 StGB

exposé des faits :

Le prévenu a conduit son véhicule un soir vers 23.45 h sous l'empire d'un état alcoolique. L'analyse de sang a révélé un taux d'alcool de 1,2 gramme pour mille.

personnalité du prévenu:

37 ans, marié, épouse au foyer, trois enfants, agent de fonction publique, revenu mensuel 11.000 Francs

casier judiciaire :

sans précédents

Cas n° 7		
peines:	cochez la peine choisie	quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.) :		

**Variations au cas n°7 :****Variation n°7 A :**

Exposé des faits et personnalité du prévenu : Même cas que **cas de base n°7 casier judiciaire** :

Contient une condamnation à une amende pour le même délit vingt mois avant le nouveau délit. Pas d'autres condamnations.

Cas n° 7 A		
peines:	cochez la peine choisie	quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.) :		

**Variation n°7 B :**

- Art. L. 1er Code de la Route, Art. 132-9 al. 2 C.P.
- § 316 al. 1 et 2 StGB

Exposé des faits et personnalité du prévenu : Même cas que **cas de base n°7 casier judiciaire** :

Une condamnation pour viol à une peine d'emprisonnement (Art. 132-18 C.P.) de cinq ans. L'exécution de cette peine a pris fin 14 mois avant le nouveau délit. Pas d'autres condamnations.

<b>Cas n° 7 B</b>		
peines:	cochez la peine choisie	quantum et, le cas échéant, mesures et/ou obligations
amende jour-amende	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	
TIG		
peine d'emprisonnement		
sursis partiel		
sursis simple		
sursis avec mise à l'épreuve		
sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général		
sans sursis		
autres (par exemple art. 131-6, 131-7, 131-10 et 131-11 C.P.):		

## II. Questions générales concernant la détermination de la peine

1. D'après vous, quels sont les objectifs et les caractères d'une peine infligée par un tribunal pénal dans le domaine des affaires de petite ou moyenne gravité?

*veuillez cocher vos réponses*

	pas important	peu important	moyennement important	assez important	très important	notion dans ce contexte inutilisée
réinsertion du condamné						
dissuasion du condamné						
égalisation du tort/rétribution						
satisfaction pour la victime						
dissuasion d'autres délinquants potentiels						
confirmation des normes pour la population conforme à la loi						
protection des victimes						
lutte contre le trouble social						
rétablissement de l'ordre social						
réparation du dommage						
autres :						

2. Êtes-vous d'avis qu'il y a des obstacles dans la pratique de la justice pénale pour atteindre ces buts, notamment (vous pouvez cocher plusieurs réponses):

- manque de temps du côté du tribunal
- manque de connaissance des conditions de vie du prévenu
- un délai trop grand entre le délit et le jugement
- un délai trop grand entre le jugement et son exécution
- autres: .....

3. Pour atteindre les objectifs désignés par vous en II.1, pensez-vous que les limites légales de la peine d'après le droit en vigueur sont

- trop larges
- trop étroites
- appropriées?

4. Veuillez cocher dans le tableau qui suit votre point de vue concernant l'importance des critères mentionnés dans la colonne de gauche pour votre choix d'une sanction dans le domaine des affaires de petite et moyenne gravité:

*veuillez cocher vos réponses*

	Importance des critères:				
	pas important	peu important	moyennement important	assez important	très important
limites légales de la peine					
consommation de l'infraction/tentative					
état de récidive					
condamnations antérieures en dehors des conditions des art. 132-8 à 132-10 C.P.					
sursis pendant l'accomplissement du délit jugé actuellement					
délai important entre le délit et le jugement					
valeur du dommage causé					
réparation (partielle) du dommage par le prévenu avant le jugement					
participation de la victime à la procédure pénale (action civile)					
défense du prévenu par un avocat					
réquisitoire du ministère public					
moyen de recours prévisible					
juridiction de la cour d'appel					
opinion publique					
aveu du prévenu					
repentir montré pendant l'audience					
comportement du prévenu pendant l'audience en général					
le prévenu comparait détenu					
sexe du prévenu					
âge du prévenu (majeur)					
prévenu issu d'un milieu d'origine défavorisé					
prévenu issu d'un milieu d'origine favorisé					
origine nationale/ culturelle de du prévenu					
dépendance du prévenu aux stupéfiants ou à l'alcool					
effets éventuellement négatifs d'une peine pour le travail ou la formation du prévenu					
effets éventuellement négatifs d'une peine pour la famille du prévenu					
autres :					

**III. Questions concernant la pratique du choix de la peine****Question préalable :**

Siégez-vous pour l'instant - entre autre ou exclusivement - dans une chambre correctionnelle ?

oui  non

*Ne répondre aux questions n° III 1 jusqu'à III n° 11 que si vous avez répondu à la question préalable avec „oui“!*

1. Combien de dossiers pénaux en matière correctionnelle recevez-vous approximativement par an? .....
2. Quel pourcentage de votre charge de travail consacrez-vous aux dossiers pénaux de matière correctionnelle (actions civiles incluses, fonction en tant que JAP exclue)?  
 100 %  approximativement .....%
3. Combien de jours d'audience avez-vous habituellement durant un mois  
..... jours
4. Combien d'heures dure en moyenne une journée d'audience (indiquer la durée sans pauses, s.v.p.)?  
..... heures
5. Combien de temps pouvez-vous consacrer en moyenne à l'examen d'un cas?  
..... minutes
6. Discutez-vous des questions de détermination des peines dans des cas précis avec des confrères (qui ne font pas partie de votre chambre correctionnelle ou quand vous siégez en tant que juge unique)?  
 jamais  
 rarement  
 quelquefois  
 souvent  
 toujours
7. Quel pourcentage de vos dossiers correctionnels dispose, d'après votre estimation approximative, d'un dossier de personnalité ? .....%

8. Disposez-vous d'informations sur les modes d'exécution de votre jugement ?

beaucoup     partiellement     peu

8. Aimeriez-vous en savoir plus?

oui     non

9. Veuillez cocher dans le tableau qui suit si vous prenez en considération les critères tenant au mode d'exécution de votre jugement lors du choix de la sanction.

critères tenant au mode d'exécution	Pour mon choix de la sanction, les critères mentionnés dans la colonne de gauche sont...				
	pas importants	peu importants	moyennement importants	assez importants	très importants
Rapidité de l'exécution					
Indulgence/rigueur prévisible de l'exécution					
Réduction prévisible de l'exécution, par exemple à cause des décisions du JAP, des amnisties ou autre					
Autres:					

11. Appliquez-vous une peine standard pour certains types d'infractions?  
(vous pouvez cocher plusieurs réponses)

- non, la personnalité du prévenu et/ou les circonstances de l'espèce sont décisives.
- non, en tout cas pas consciemment.
- oui, pour éviter les disparités dans le prononcé des peines, mais avec des variations fréquentes en cas d'espèce.

Le cas échéant, pour les types d'infractions suivants :

- conduite « sous l'alcool » (Art. L 1er c. route)
  - délit de fuite
  - d'autres infractions fréquentes en matière de circulation routière
  - vol simple
  - violences
  - abandon de famille
  - autres :
- oui, et pour éviter les disparités dans le prononcé des peines en général sans variations en cas d'espèce.

Le cas échéant, pour les types d'infractions suivants :

- conduite « sous l'alcool » (Art. L 1er c. route)
- délit de fuite
- d'autres infractions fréquentes en matière de circulation routière
- vol simple
- violences
- abandon de famille
- autres :



#### IV. Renseignements se rapportant à vos conditions de travail

1. Comment estimez-vous votre charge actuelle de travail:

- très importante
- assez importante
- normale
- assez peu importante
- peu importante
- pas de réponse

2. Comment estimez-vous la charge de travail de l'ensemble des juges correctionnels:

- cela dépend du poste
- très importante
- assez importante
- normale
- assez basse
- très basse
- pas de réponse

3. Êtes-vous satisfait de l'équipement de votre tribunal,

- oui       non

en particulier,  
y a-t-il:

	oui	no n
une bibliothèque suffisamment fournie ?		
des recueils de jurisprudence digitalisés ?		
un bureau personnel pour chaque magistrat ?		
des salles d'audience suffisantes ?		
un nombre suffisant de collaborateurs pour la gestion des dossiers et la dactylographie ?		
autres :		

4. Depuis combien de temps travaillez-vous en tant que magistrat?

- 3 ans ou moins
- 4 à 8 ans
- 9 à 13 ans
- 14 à 18 ans
- 19 à 23 ans
- 24 ans et plus

5. Combien d'années avez-vous travaillé en tant que

juge au tribunal de police	.....	ans
juge correctionnel	.....	ans
vice-président d'une chambre correctionnelle	.....	ans
président d'une chambre correctionnelle	.....	ans
(substitut du) procureur	.....	ans
dans d'autres positions	.....	ans

6. Combien de fois avez-vous déjà changé de circonscription de Tribunal de Grande Instance?

- jamais
- 1 à 2 fois
- 3 à 4 fois
- 5 fois et plus

7. À quel tribunal travaillez-vous en ce moment?

ville

- tribunal d'instance .....
- tribunal de grande instance .....

8. Travaillez-vous à plein temps?

oui;       non, à ..... %

9. De quel sexe êtes-vous ?

- féminin
- masculin

***Merci beaucoup pour votre collaboration!***

*Susanne Müller  
juge auprès du tribunal d'instance de Kehl  
Hermann-Dietrich-Str. 6, 77654 Kehl  
Tél. : 0049/7851/864-234  
03.88.34.23.10  
Max-Planck-Institut für ausl. und internationales Strafrecht Freiburg  
Günterstalstr. 73  
79100 Freiburg  
E-Mail: [Suzanne.Mueller@wanadoo.fr](mailto:Suzanne.Mueller@wanadoo.fr)*